Digitized by Google

J. germ. 95 lz - 5,1/2

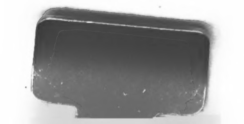

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen
der
Preußischen
innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben
vom
wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath
von Kamptz,
in Berlin.

Fünfter Band. Jahrgang 1821.
Erstes Heft. Januar bis März.

Zweite, unveränderte Auflage.

Berlin, 1821.
In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Digitized by Google

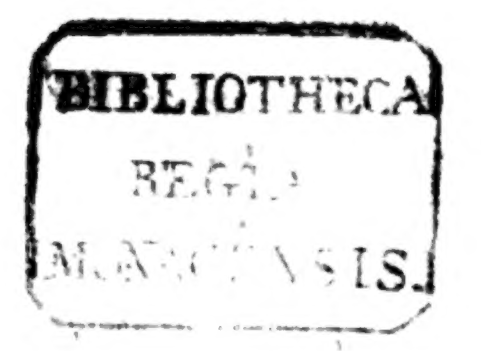

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

	Seite.
I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.	1 — 9
II. Auswärtige Verhältnisse.	9
III. Staats-Einkünfte.	10 — 30
IV. National-Industrie.	31 — 65
V. Cultus.	
A. Christliche Religionsverwandte.	65 — 82
B. Andere Religionsverwandte.	82 — 84
VI. Öffentlicher Unterricht.	84 — 86
VII. Communal-Wesen.	86 — 92

Digitized by Google

Seite.

VIII. Polizei.

A. Im Allgemeinen. . . . . 92 — 94
B. Ordnungs-Polizei. . . . . 94 — 106
C. Sicherheits-Polizei. . . . . 106 — 147
D. Polizei gegen Unglücksfälle. . . . . 147 — 173
E. Gewerbe-Polizei. . . . . 174 — 194
F. Wege-Polizei. . . . . 194 — 195
G. Bau-Polizei. . . . . 195 — 200

IX. Medizinal-Wesen. . . . . . . 200 — 202

X. Militair-Sachen. . . . . 203 — 211

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige Gesetzgebung. . . . . 212 — 276.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Erster Abschnitt.

Einheimische Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Danzig, die Befugniß der Regierungen, den Untergerichten Aufträge zu ertheilen, betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium kann der von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 9. v. M. geäußerten Meinung über die Befugniß der Regierungen, die Untergerichte zur Befolgung der ihnen ertheilten Aufträge anzuhalten, nicht beipflichten. Denn eine jede Partei, welche eine Forderung durch einen Prozeß erstritten hat, kann dieselbe nicht selbst exequiren, sondern muß deshalb bei dem Gerichte auf Exekution antragen.

Einen solchen Antrag hätte auch die Königl. Regierung in den im vorgedachten Berichte angeregten Sachen

Digitized by Google

bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte machen müssen; und wenn das Gericht in dem, was hierauf zu verfügen war, sich säumig bezeigte, so war es Sache der Königl. Regierung, sich deshalb bei der vorgesetzten Justizbehörde zu beschweren und um Remedur zu bitten. Hiernach findet das Ministerium die von dem Oberlandesgerichte in dem Schreibem vom 3. November v. J. geäußerte Ansicht ganz richtig.

Uebrigens ist die Königl. Regierung im Irrthum, wenn Sie glaubt, daß nach diesem Grundsatze der Fall, wo Sie einem Untergerichte Aufträge ertheilen dürfe, nicht mehr eintreten könne. So z. B. werden sich in einer streitigen Kriegs-Schulden-Sache, die vor Ihr Ressort gehört, in einer Disziplinar-Untersuchungs-Sache 2c. einem Untergerichte Vernehmungen auftragen lassen. Nicht minder sind mehrere statistische Nachrichten von den Untergerichten an die Königl. Regierung zu befördern, und noch sehr viele andere Fälle, welche jedoch hier nicht sämmtlich speziell aufgezählt werden können und auch allerdings nicht ohne Noth gehäuft werden dürfen, möglich, in welchen eine solche Auftragsertheilung allerdings geschehen kann.

Berlin, den 3. Januar 1821.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Koehler.

2.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an den Königl. Oberpräsidenten, Herrn Grafen v. Solms-Laubach, zu Cöln, die Nichtbewilligung von Sterbequartalen für die Wittwen der Rheinischen Gendarmerie-Offiziere betreffend.

Ew. Hochgeboren erwiedere ich auf Ihre Anfrage vom 28. v. M., daß den Wittwen der bei der Rheinischen Gen-

Digitized by Google

darmerie angestellt gewesenen Offiziere keine Ansprüche auf die Bewilligung von Sterbe-Quartalen zugestanden werden können, weil es an gesetzlichen Bestimmungen fehlt, wodurch dergleichen Ansprüche begründet werden könnten.

Berlin, den 16. Januar 1821.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

3.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Achen, die Auszahlung der Gehälter an die nicht in kollegialischen Verhältnissen stehenden Beamten in monatlichen Raten betreffend.

Den von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 23. Dezember v. J. erneuerten Antrag, wegen Auszahlung der Gehälter an die nicht in kollegialischen Verhältnissen stehenden Beamten in Sextal-Raten von zwei zu zwei Monaten pränumerando, können die unterzeichneten Ministerien nicht genehmigen, weil durch eine solche Pränumeration die Absicht der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. April 1816., den Hinterbliebenen die Besoldung für einen Monat als Unterstützung zuzuwenden, vereitelt wird, wenn auch sonst die Staatskasse dabei keinen Nachtheil hat. Es muß daher bei der jetzigen Art der Zahlung, nämlich monatlich postnumerando, verbleiben; allenfalls wollen jedoch die Ministerien, des leichteren Abschlusses wegen, nachgeben, daß die Zahlung der gedachten Gehälter monatlich pränumerando geschehe, und wird solches der Königl. Regierung lediglich überlassen.

Berlin, den 13. Februar 1821.

Ministerium der Geistl. 2c. Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen.
v. Klewitz.

4.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Aufnahme der Gehalts-Zuschüsse und Entschädigungen aus frühern Dienstverhältnissen in die laufenden Etats betreffend.

Nach der bestehenden Einrichtung werden alle Gehalts-Zuschüsse oder Entschädigungen, welche auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 1. August 1817. und 3. Juli 1818. reklamirt und festgesetzt werden, auf die betreffenden Pensions- und Wartegelder-Etats unter einer besondern Abtheilung übernommen.

Wiewohl nun auch feststeht, daß alle Nebeneinkünfte bei den Besoldungen in den Etats vor der Linie bemerkt werden sollen: so ist nach einem Schreiben der Königl. General-Kontrolle dies doch immer noch nicht überall ausgeführt, und besonders wahrgenommen worden, daß die oben erwähnten Gehalts-Zuschüsse, oder Entschädigungen darin fehlen. Es ist jedoch nothwendig, diese aus den Besoldungs-Etats mit zu ersehen, um solche bei eintretenden Gehalts-Verbesserungen ganz oder zum Theil cessiren zu lassen.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, in so fern solches noch nicht geschehen, in ihren Besoldungs-Etats überall eine besondere Rubrik für die Gehalts-Entschädigungen und Zuschüsse anzuordnen, und strenge darauf zu sehen, daß solche auch bei den betreffenden Offizianten gehörig ausgefüllt werde.

Berlin, den 13. Februar 1821.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

5.

Reskript der Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, die Haltung der Gesetzsammlung von Seiten der landräthlichen Bureaus und der Landräthe betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet der Königl. Regierung auf den Bericht vom 14. v. M., daß für die Landrathsämter ein vollständiges Exemplar der Gesetzsammlung, als zum Inventario gehörig, auf öffentliche Kosten angeschafft und resp. gehalten werden kann. Die Königl. Regierung hat daher für die Kreis-Registraturen des dortigen Departements vollständige Exemplare der Gesetzsammlung anschaffen zu lassen, und demnächst die Kosten zur Erstattung hier zu liquidiren. Die durch die Haltung der Gesetzsammlung für die Folge entstehenden Kosten sind in die halbjährigen Liquidationen der bei den landräthlichen Ämtern vorgekommenen extraordinairen Bureaukosten aufzunehmen, und wird hierbei noch bemerkt, daß durch diese Verfügung die Verpflichtung der Landräthe zur Anschaffung eines Exemplars der Gesetzsammlung auf eigene Kosten nicht aufgehoben wird.

Berlin, den 4. Februar 1821.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Koehler.

6.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Erfurt, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 23. v. M. wegen der für die landräthlichen Ämter auf öffent-

liche Kosten zu gewährenden Exemplare der Gesetzsammlung hierdurch eröffnet, daß das im vierten Bande der v. Kamptz-schen Annalen, Seite 219. abgedruckte Reskript des unterzeichneten Ministerii an die Regierung zu Posen vom 28. April v. J., wonach den landräthlichen Bureaus ein Exemplar der Gesetzsammlung auf öffentliche Kosten zu verabfolgen ist, unbedenklich auf alle landräthliche Ämter der übrigen Regierungs-Departements Anwendung findet. Der Landrath ist dagegen allerdings verpflichtet, neben diesem, für das Inventarium des landräthlichen Bureaus bestimmten Exemplar der Gesetzsammlung, ein besonderes Exemplar auf eigene Kosten zu halten. Was nun die Kosten der pro Inventario zu haltenden Gesetzsammlung betrifft, so gehören dieselben in die gewöhnlichen Liquidationen der kleinen Ausgaben bei den Landrathsämtern, und sind bis zum Ablauf des Jahres 1819., und von da ab, besonders zu liquidiren, da die Anweisung dieser Kosten auf verschiedene Fonds erfolgt.

Berlin, den 19. Januar 1821.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Koehler.

7.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Aufnahme gerichtlicher Bekanntmachungen in die Amtsblätter betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 11. v. M. wegen der Seitens des Königl. Ministerii des Handels rc. gerügten Aufnahme der Bekanntmachung des Gerichts zu Cumlosen in das Extrablatt Ihres Amtsblatts, die Subhastation des Guhlschen Krug- und Kossäthen-Hofes zu Cumlosen betreffend, zu erkennen gegeben, daß, so wenig Sie müßig zusehen kann, wenn Seitens der Gerichte

in Angelegenheiten Ihres Ressorts etwas wider die Ihr zur Norm dienenden Vorschriften vorgenommen wird, Sie sich eben so wenig entziehen kann, von dem Inhalte der Ihr zukommenden Bekanntmachungen derselben Kenntniß zu nehmen, und, in sofern diese gegen die vorgedachten Normen anlaufen, auf dem geeigneten Wege Remedur zu bewirken. Es kann darüber um so weniger Bedenken obwalten, als Ihr die Redaktion des Amtsblatts, und die Verantwortlichkeit dafür obliegt, und Ihr nicht zugemuthet werden kann, sich zur Theilnahme an Bekanntmachungen herzugeben, welche gegen die von Ihr wahrzunehmenden Pflichten verstoßen. Es kommt also nur auf die Art und Weise an, wie Sie Ihre Erinnerungen gegen dergleichen Bekanntmachungen geltend zu machen hat, und diese ergibt sich nach der bestehenden Verfassung von selbst dahin, daß Sie dieselben zunächst derjenigen Behörde, von welcher die Bekanntmachungen ausgehen, und, wenn mit dieser keine Einigung zu erreichen ist und dieselbe zu den Untergerichten gehört, Behufs der Remedur dem vorgesetzten Ober-Landesgerichte, und in dem kaum zu erwartenden Falle, wenn dieses selbst gefehlt hat, oder sich bezüglich auf die Bekanntmachung des Untergerichts Ihrem Ansinnen nicht fügen will, demjenigen Ministerio, welches bei dem berührten Verwaltungsgegenstande interessirt ist, davon Behufs weiterer Kommunikation mit dem Herrn Justiz-Minister Anzeige zu machen hat.

Berlin, den 10. Februar 1821.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Koehler.

8.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl Regierung zu Düsseldorf, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedern wir auf den Bericht

vom 5. v. M., daß Sie zwar für die von den Gerichten durch ihr Amtsblatt zu erlassenden Bekanntmachungen der Regel nach nicht verantwortlich ist, und sich auf deren Prüfung nicht einzulassen hat. Wenn jedoch etwas darin vorkommen sollte, was den bestehenden Grundsätzen in den zu ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten zuwiderläuft: so hat Sie sich mit der kompetenten Justiz-Behörde darüber zu verständigen, und wenn deshalb keine Einigung zu erreichen ist, davon dem betreffenden Ministerio, Behufs der weitern Kommunikation mit dem Herrn Justiz-Minister, Anzeige zu machen.

Berlin, den 6. Februar 1821.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Koehler.

9.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Koblenz, die unentgeldliche Lieferung der Amtsblätter an die Justizämter und die Voluntair-Gerichte betreffend.

Der Königl. Regierung geben wir auf den Bericht vom 13. Oktober v. J. zu erkennen, daß die Justizämter und Voluntair-Gerichte auf dem rechten Rheinufer allerdings für berechtigt zu halten sind, die unentgeldliche Lieferung der Amtsblätter zu verlangen. Denn der §. 7. der Verordnung vom 9. Juni 1819. schreibt ausdrücklich vor:

> „Alle Unterbehörden rc., mit Ausnahme der Bürgermeister, erhalten das Amtsblatt der betreffenden Regierung unentgeldlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amts-Nachfolger verpflichtet."

Unter dem Ausdrucke: „Unterbehörden" sind ohne allen Zweifel die Justizämter mit begriffen, und diese ganz natürliche Subsumtion ist um so mehr hier entscheidend, da, in sofern die Sporteln der Justizämter dem Fiskus be-

rechnet werden, diesem doch jedenfalls der Preis des Amtsblatts in Ausgabe gesetzt werden müßte; so fern aber die Sporteln dem Personal der Justizämter verbleiben, wie solches auch bei den Voluntair-Gerichten der Fall ist, demselben nicht ohne Unbilligkeit zugemuthet werden kann, für ein dem Amte als Eigenthum verbleibendes Blatt aus seiner Privat-Kasse Zahlung zu leisten.

Berlin, den 5. Januar 1821.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Koehler.

II.

Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

10.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierungen zu Posen, Oppel und Breslau, die Verfolgung und Auslieferung der aus der Stadt Crakau entflohenen Verbrecher betreffend.

Der Senat zu Crakau hat die Anordnung getroffen, daß dem dortigen Königl. Residenten die etwa vorfallenden Entweichungen von Verbrechern aus den dasigen Kriminal-Gefängnissen angezeigt werden, damit deren Verfolgung auf dem diesseitigen Gebiete bewerkstelligt werden könne.

Die Königl. Regierung wird daher beauftragt, ihre Unterbehörden anzuweisen, auf diejenigen, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Individuen, welche der Königl. Resident zu Crakau zu ihrer Kenntniß bringen wird, besonders aufmerksam zu sein, und in sofern sie dem Crakauer Territorium angehören, oder dort entsprungen sind, an die Crakauer Polizeibehörde abzuliefern.

Berlin, den 8. Januar 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

III.

Staats-Einkünfte.

11.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Erhebung der Klassensteuer durch die städtischen Behörden betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königl. Regierung auf den Bericht vom 17. v. M., betreffend die Erhebung der Klassensteuer durch die städtischen Behörden, daß das Gesetz keinen Zweifel über die Beantwortung der vorgelegten Fragen übrig läßt.

Nach §. 6. des Klassensteuer-Gesetzes geschieht die Erhebung der Klassensteuer durch die Gemeine-Beamten, welche die Grund- und Gewerbesteuer einziehen. Diese Beamten besorgen einen Theil der Verwaltung, stehen daher unter der Aufsicht der verwaltenden Behörde, des Magistrats, und sind folglich Unterbeamte desselben, woraus sich denn von selbst ergibt, daß sie nach §. 157. der Städte-Ordnung angesetzt, und die Stadtverordneten mit ihren Erinnerungen gegen die Gewählten gehört werden müssen.

Die Tantieme von 4 Prozent beziehen nach §. 9. des zuerst genannten Gesetzes die Gemeinen. Sie gehört daher nicht den Magisträten, welche um deswegen, weil ihnen während ihrer Dienstleistung eine neue Arbeit durch ein Gesetz zuwächst, keine besondere Entschädigung fordern können, wenn nicht deshalb bei ihrer Anstellung etwas Besonderes stipulirt worden ist. Denn es ist zu präsumiren, daß jeder Magistrats-Beamte die Pflicht übernommen hat, die Geschäfte seines Amts nach den bestehenden oder während seiner Anstellung zu erlassenden Gesetzen zu besorgen, ohne wegen jeder durch die Gesetze herbeigeführten Vermehrung oder Verminderung der Arbeit auf eine Vermehrung seines

Gehalts Anspruch machen zu können, oder einer Verminderung desselben sich unterwerfen zu müssen.

Berlin, den 13. März 1821.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann. Der Minister der Finanzen. v. Klewitz.

12.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Prüfung der Gewerbesteuer-Rollen betreffend.

Zu der Beilage B. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. wegen Einführung der Gewerbesteuer, wird der Königl. Regierung noch Nachstehendes zur Beachtung bei Prüfung der Gewerbesteuer-Rollen mitgetheilt:

1) Das Gesetz hat zwar zu §. 12. D. und E. die Kopfzahl als Maßstab angegeben, wonach die Bäcker und Fleischer in den Städten 1ster und 2ter Klasse besteuert werden sollen, jedoch dabei Groschen und Pfennige und selbst ungerade Thaler nicht berücksichtigen wollen; denn der Schluß des §. 12. D., welcher wörtlich so lautet:

„Steigerungen der Sätze nach dem größern Umfange des Gewerbes erfolgen in der zu B. bemerkten Art"

ist auf den ganzen Abschnitt, mithin auf alle 4 Abtheilungen anzuwenden. Eine Stadt von 5049 Einwohnern z. B. müßte à 6 Pf. pro Kopf 105 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf. aufbringen; in den Rollen werden aber nur 104 Rthlr., und so in ähnlichen Fällen immer der nächste niedrige gerade Satz angenommen.

2) Sollte z. B. der gewiß ungewöhnliche Fall vorkommen, daß in einer Stadt 3ter Abtheilung 3 Fleischer wären, die 24 Rthlr. zahlen müssen, einer von ihnen aber so arm wäre, daß er nur mit dem niedrigsten Satze von 4 Rthlr. herangezogen werden könnte, die beiden größern aber ihr Geschäft in völlig gleichem Umfange betrieben, so ist leicht der Ausweg zu wäh-

len, daß von den beiden wohlhabendern Schlächtern abwechselnd, von einem im ersten Jahre 12 Rthlr. und im folgenden 8 Rthlr., und so umgekehrt gezahlt werden; denn die im Gesetz vorgeschriebenen Abstufungen der Steuersätze müssen genau inne gehalten, und kann daher den verschiedenartigen Gewerbsgattungen nicht gestattet werden, daß sie sich eigene Steuersätze bilden, wonach sie die Pflichtigen besteuern.

3) Dagegen schreibt das Gesetz Hinsichts der Fuhrleute keine Abstufungen der Steuersätze vor, und muß daher ein Fuhrmann gerade so viel Thaler an Gewerbesteuer zahlen, als er Pferde hat.

4) Die Apotheker mögen, so lange sie sich bloß und allein auf Verfertigung von ärztlich den Patienten vorordneten Medikamenten beschränken, von der Gewerbesteuer frei bleiben. Sie unterliegen derselben jedoch, in sofern sie Präparate anders, als auf Rezepte absetzen, oder auch, was wohl allgemein geschieht, Droguerien, Oele, Spiritus, Liqueurs, Salze rc., auch wohl, wie an kleinen Orten, Materialwaaren und Weine verkaufen. Die Gewerbesteuer, die sie alsdann entrichten, muß nach ihrem gesammten Gewerbe — das eigentliche Apothekergeschäft also mitgerechnet — abgemessen werden. Sind dieselben dabei wechselfähig, so sind sie als Händler mit kaufmännischen Rechten zu betrachten, andernfalls als Kaufleute ohne dergleichen Rechte.

5) Destillateurs von Liqueurs oder feinem Branntwein müssen als Handeltreibende angesehen, und je nachdem sie kaufmännische Rechte besitzen oder nicht, in die sie betreffende Klasse locirt werden. Setzen sie Gäste, so treten sie außerdem der Gesellschaft der Gastwirthe zu, und erlegen dort eine besondere Steuer.

6) Tuchmacher sind gewerbsteuerpflichtig, wenn sie auch nicht mehr als 2 Stühle haben, sobald sie sich nicht mit der eigentlichen Weberei begnügen, sondern die ge-

webten Zeuge für eigene Rechnung walken, appretiren und färben lassen.

Berlin, den 11. März 1821.

Finanz-Ministerinm.
v. Klewitz.

13.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, den Maischbottig-Zins betreffend.

In dem Abdrucke des Regulativs vom 1. Dezember v. J. wegen Einführung eines Maischbottig-Zinses zur Besteuerung des Branntweins, heißt es §. 4.: dem Brennerei-Inhaber ist gestattet, die Maische am dritten und vierten Tage nach der Einmaischung abzubrennen, und die Deklaration danach einzurichten. Obgleich nun die beispielsweise beigefügte Deklaration, so wie die Instruktion vom 8. Dezember v. J., keinen Zweifel darüber läßt, daß damit nur angezeigt wird, wie früh oder wie spät die Maische abgebrannt werden darf, und daß in der Deklaration, je nachdem auf zwei- oder dreitägige Maische gearbeitet wird, bestimmt werden müsse, an welchem von beiden Tagen das Abbrennen geschehen solle, so hat man doch hin und wieder im Publikum daraus hergeleitet, daß man sich zweier Tage zum Abbrennen des an einem Tage eingemaischten Guts bedienen könne, und sich gegen die Steuerbehörden mit einigem Schein auf die Verbindungs-Partikul u n d in obiger Stelle bezogen.

Sollten daher auch in dem Bezirk der Königl. Regierung dergleichen Mißverständnisse vorgekommen sein, so hat dieselbe u n d in o d e r zu berichtigen.

Berlin, den 4. März 1821.

Finanz-Ministerium.
v. Klewitz.

14.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Zollpflichtigkeit der ins Ausland gehenden oder von daher einkommenden Zug- und Lastthiere betreffend.

Um allen etwanigen Mißdeutungen der Bestimmung des Tarifs vom 20. Mai 1818. Pos. 62. a. und b. zu begegnen, wird in Gemäßheit des Reskripts des Königl. Finanz-Ministeriums vom 4. d. M. dem Publikum hierdurch bekannt gemacht, daß Zug- und Lastthiere nur im wirklichen Gebrauche zum gewöhnlichen Transport von Lasten, Waaren oder Reisenden zollfrei ein- oder ausgehen, nicht aber solche, die von Inländern auswärts erhandelt, und bloß auf Veranlassung des Besuchs eines ausländischen Markts um des Verkaufs willen über die Grenze geritten werden.

Hiernach muß also auch von demjenigen Viehe der Eingangszoll bezahlt werden, welches auf fremden Märkten statt des dorthin geführten inländischen erkauft oder umgetauscht ist, und von dort zurückgebracht wird.

Gumbinnen, den 29. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

15.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien der Justiz und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen des den Gränzaufsehern gestatteten Gebrauchs der Waffen gegen widerspenstige Schleichhändler.

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Verfügung vom 28. März v. J. erklärt haben, daß gegen widerspenstige Schleichhändler der Gebrauch der Waffen allerdings gestattet sei, so wird hiermit Folgendes bestimmt:

1) Die durch die Zollordnung vom 26. Mai 1818. angeordneten Gränz-Bewachungs-Beamten können, bei Ausrichtung ihrer Dienstobliegenheiten, Waffen führen.

2) Sie sollen solche dann gebrauchen, wenn diejenigen, welche im Gränzbezirke Fuhrwerke oder Kähne führen, oder Sachen transportiren, nicht auf ihren Anruf anhalten, und diejenigen Ausweise geben, oder diejenige Mitfolge zu einer Steuer-Stelle oder Orts-Obrigkeit willig leisten, welche die Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818. vorschreibt.

3) Bei dem Gebrauche selbst haben die Gränzbeamten diejenigen Vorschriften zu beachten, welche deshalb den Gendarmen in der Instruktion vom 30. Dezember v. J. §. 28. gegeben worden sind; welche Vorschriften daher bei der Bekanntmachung dieser Verfügung und bei der Instruktion der Behörden mit abzudrucken sind.

4) Kommen die Beamten hiernach in den Fall, die Waffen gebrauchen zu müssen, so müssen sie, bis einer Dienstkleidung wegen im Allgemeinen Bestimmungen erfolgen, das in Gemäßheit des §. 10. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818. zu führende Brustschild unverdeckt tragen.

Die Regierungen und Justizbehörden haben sich hiernach zu achten, erstere auch diese Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die Gränz-Aufsichts-Beamten danach zu instruiren

Berlin, den 29. Januar 1821.

Justiz-Ministerium. v. Kircheisen.

Finanz-Ministerium. v. Klewitz.

16.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden, die gegenseitigen Verpflichtungen der Steuer- und Kommunal-Behörden bei den von erstern angeordneten Haussuchungen betreffend.

Zur Beseitigung mehrerer entstandener Zweifel über

die aus dem §. 15. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818. entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen der Steuer- und Kommunalbehörden bei den von Erstern anzuordnenden und Seitens der Letztern beizuwohnenden Haussuchungen wird Folgendes bestimmt:

1) Der die Haussuchungen dieser Art aus gesetzlicher Befugniß beschließende Zoll- oder Steuerbeamte hat davon, in der Regel, dem Vorstande der Gemeinde, unter welcher Benennung er auch nach den noch geltenden verschiedenen Einrichtungen besteht, Mittheilung zu machen.

2) Derselbe kann, unter eigener Verantwortlichkeit, nur dann hiervon abgehen, und die Requisition an einen andern, dem Vorstande bei- oder untergeordneten Beamten der Kommunalbehörde unmittelbar richten, wenn die Dringlichkeit der Umstände, die augenblickliche Abwesenheit des Vorstandes oder die Entlegenheit der Wohnung desselben solches erforderlich macht.

3) Dem Vorstande steht es frei, der Haussuchung selbst beizuwohnen, oder denjenigen dazu zu kommittiren, welcher der allgemeinen Dienstverfassung nach als sein Stellvertreter gilt.

4) Wo dergleichen Stellvertreter nicht vorhanden sind, oder wenn Verhinderungs-Fälle bei denselben eintreten, gilt als Regel, daß der Vorstand sich dem Geschäfte selbst zu unterziehen verpflichtet ist, und nur besondere Umstände können ihn berechtigen, einen andern Kommunal-Beamten sich zu substituiren. Auf dergleichen Beamte unteren Grades, als Stadt-Polizei-Diener ꝛc. darf, mit Ausnahme außerordentlicher, demnächst gehörig nachzuweisender Fälle, die Wahl nicht fallen.

5) Ein jeder dieser Beamten muß aber, wenn nach der Bestimmung sub 2. die Requisition an ihn ergeht, derselben unbedingt Folge leisten, und über ein jedes etwaniges Ablehnen wird die strengste Ausweise verlangt werden.

Die Herren Landräthe und Ober-Zoll- und Steuer-

In-

Inspektoren haben hiernach die ihnen untergeordneten Beamten mit den, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu versehen.

Minden, den 9. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

17.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Koblenz, das Chausseegeld in den Rheinprovinzen betreffend.

Auf den Grund der Königl. Kabinetsordre vom 24. Mai 1819. ist vom Königl. Ministerium des Handels verfügt worden, daß nach dem in der Gesetzsammlung publizirten und auf der rechten Rheinseite bereits eingeführten Allerhöchst vollzogenen Chausseegeld-Tarif vom 1. Januar 1819. auf der Straße von Köln nach Koblenz und von hier nach Bingen auf dem linken Rheinufer, imgleichen von der Binger-Brücke bis Kreuznach auf dem linken Ufer der Nahe, vom 1. März d. J. an Chausseegeld erhoben werden soll.

Diese Erhebung geschieht innerhalb unseres Verwaltungsbezirks, bei von Köln angefangener Zählung der Meilen,

1) für die 6te Meile zu Oberwinter,
2) „ „ 7te und 8te Meile zu Sinzig,
3) „ „ 9te Meile zu Brohl,
4) „ „ 10te und 11te Meile zu Weissenthurn,
5) „ „ 12te Meile vor Koblenz, an dem einzelnen Wirthshause, unfern des Bubenheimer Berges, genannt zum grünen Jäger,
6) „ „ 13te Meile zu Capellen,
7) „ „ 14te Meile zu Oberspey,
8) „ „ 15te Meile zu Salzig,
9) „ „ 16te und 17te Meile zu St. Goar,
10) „ „ 18te und 19te Meile zu Bacharach,
11) „ „ 20ste Meile zu Trechlingshausen,

12) für die 21ste Meile zu Münster,
13) " " 22ste Meile zu Kreuznach.

Die Chausseegeld-Erheber müssen jedem Passanten, der Chausseegeld bezahlt, einen über den ganzen Geldbetrag quittirenden und schriftlich ausgefüllten Zettel, halb eingerissen, einhändigen. Dieser Zettel muß an der nächsten Barriere, bis zu welcher er gültig ist, abgegeben werden, widrigenfalls dort das Chausseegeld noch einmal zu entrichten ist.

Extrapostreisende und Estafetten bezahlen das Chausseegeld zugleich mit dem Postgelde auf den Poststationen, und werden folglich an den Barrieren nicht angehalten.

Das Chausseegeld muß, soweit die Bezahlung in Sols oder Kreuzern geschieht, nach dem bekannten Münztarif vom 28. Februar 1816. entrichtet werden.

Der Chausseegeld-Tarif ist bei sämmtlichen Barrieren zu Jedermanns Einsicht befestigt, und lautet wie folgt:

Chausseegeld-Tarif
für eine Meile von 2000 Preuß. Ruthen.

1) Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, so wie zweirädrige Bauerkarren,		
a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthiere	1 Gr.	6 Pf.
b) ledig dito dito .	— "	8 "
Wenn die Räder obiger Frachtwagen und der Karren 6 Zoll und darüber breit sind, so zahlt das Pferd oder Zugthier: a) beladen	— "	8 "
b) ledig	— "	4 "
2) Extraposten, Kutschen, zweirädrige Cabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd	1 "	— "
3) Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, namentlich vierrädrige Land- und Bauerwagen, wenn sie die eigenen ländlichen Erzeugnisse verfahren, auch von Schlit-		

ten, für jedes Pferd oder andere Zugthier: a) beladen . . . . . —Gr. 8 Pf.
b) ledig . . . . . . — = 4 =

4) Von einem Pferde oder Maulthier, beladen, mit einem Reiter oder ledig . . . — = 4 =

5) Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel — = 2 =

6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, die einzeln geführt werden, sind frei; von fünf Stück . . . . . . — = 2 =

7) Schweine, Schafe, Ziegen, in Heerden, von zehn Stück . . . . . . — = 4 =

Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschagen sind, welche ½ Zoll und darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.

Ausnahmen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

a) Von Königlichen und der Prinzen des Königl. Hauses Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter und Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege;

c) von Königl. Kouriers und denen der fremden Mächte, von reitenden Posten und von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Postpferden;

d) von Feuerlöschungs- und Hülfskreis-Fuhren;

e) von Wirthschaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer, innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark;

f) von den Fuhrwerken, welche Chaussee-Baumaterialien anfahren;

g) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chausseewesen angestellten Baubeamten, innerhalb ihres Geschäftsbezirks.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1819.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

Das Chausseegeld wird, nach späteren Bestimmungen, auch nicht erhoben von

1) Offiziers und Militairbeamten, welche zu Pferde in Dienstgeschäften reisen; (dagegen sind Offiziers und Militairbeamte, wenn sie fahren, immer zur Entrichtung des Chausseegeldes verpflichtet;)
2) der Gendarmerie;
3) den reitenden Zoll- und Steuer-Beamten, wenn sie eine Freikarte aufzuweisen haben;
4) den Düngerfuhren.

Zur Bestrafung etwaniger Kontraventionen treten vorläufig und auf den Grund des §. 32. des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818. folgende Vorschriften in Kraft:

1) Ein Jeder, welcher nach dem Tarif das Chausseegeld zu entrichten schuldig ist, und die Barriere ohne anzuhalten passirt, auch auf den Zuruf des Chaussee-Einnehmers nicht anhält, zahlt 1 Thaler.
2) Wer die geschlossene Barriere eigenmächtig und ohne Erlaubniß öffnet, zahlt 3 Thaler.
3) Jede andere Defraudation des Chausseegeldes, wenn Jemand eine Barriere umfährt, Pferde ausspannt und sie ledig bis jenseits der Barriere gehen läßt oder an der Seite herumschickt, oder sonst einer Chausseegeld-Defraudation sich schuldig macht, zahlt außer dem defraudirten Chausseegelde noch den vierfachen Betrag als Strafe, sofern dadurch das Maximum der Polizeistrafe von funfzehn Franken nicht überschritten wird.

Koblenz, den 20. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

18.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Köln, über den nämlichen Gegenstand.

Nachdem auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Mai 1819. das Königl. Ministerium des

Handels und für Gewerbe und Bauwesen die Einführung eines Chausseegeldes auf den Straßen zwischen Köln und Achen und längs dem Rheinstrom unter dem 6. und 8. d. M. verfügt hat, haben wir beschlossen, daß mit der Erhebung desselben auf der Straße zwischen Köln und Achen, und auf der Straße zwischen Köln und dem Regierungsbezirke Koblenz, am 1. Februar c. der Anfang gemacht, und daß das Chausseegeld, nach dem hier mit abgedruckten Allerhöchst vollzogenen Tarif vom 31. Januar 1819., erhoben werden soll, wobei wir uns die Bestimmung und öffentliche Bekanntmachung des Zeitpunktes vorbehalten, mit dessen Eintritt die Erhebung des Wegegeldes von Köln abwärts, bis zur Gränze des Regierungsbezirkes Düsseldorf, ihren Anfang nehmen soll.

Bis zur Erscheinung einer ausführlichen Chaussee-Polizei-Ordnung tritt das nachfolgende, und für das linke Rheinufer genehmigte, vorläufige Reglement in Kraft, welches hiermit zu Jedermanns Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht, und zugleich jede der betreffenden Administrations-Behörden hiermit angewiesen wird, bei vorkommenden Streitigkeiten und Kontraventionen nach den Vorschriften jenes Reglements zu entscheiden.

Uebrigens wird zum Überflusse noch bemerkt, daß der bekannte Münztarif vom 28. Februar 1816. auch bei allen Chausseegeld-Zahlungen in Anwendung gebracht werden muß, und daß zur Erleichterung der Zahlungspflichtigen, nur bei kleinen Zahlungen und zur Ergänzung der Beträge die Annahme eines Ein Stüber-Stückes zu 4 Pfennige, eines halben Stüber-Stückes zu 2 Pfennige, und eines Viertelstüber-Stückes, mit Ausschluß der Viertelkreuzer-Stücke, welche überhaupt nicht in Zahlung angenommen werden dürfen, zu 1 Pfennig gestattet werden darf.

Köln, den 20. Januar 1821.

Königl. Regierung.

Chausseegeld-Tarif
für eine Meile von 2000 Preuß. Ruthen.

1) Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, so wie zweirädrige Bauerkarren:
   a. beladen, für jedes Pferd oder anderes Zugthier . . . . . 1 Gr. 6 Pf.
   b. ledig . . . . — = 8 =

Wenn die Räder obiger Frachtwagen und der Karren 6 Zoll und darüber breit sind, für jedes Pferd oder Zugthier:
   a. beladen . . . . — = 8 =
   b. ledig . . . . — = 4 =

2) Extraposten, Kutschen, zweirädrige Cabriolets, und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd . . . . . . 1 = — =

3) Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, namentlich 4rädrige Land- und Bauerwagen, wenn sie die eigenen ländlichen Erzeugnisse verfahren, auch von Schlitten, für jedes Pferd oder anderes Zugthier:
   a. beladen . . . . — = 8 =
   b. ledig . . . . — = 4 =

4) Von jedem Pferde oder Maulthiere, beladen, mit einem Reiter oder ledig . . . — = 4 =

5) Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel — = 2 =

6) Füllen, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, die einzeln geführt werden, sind frei; von 5 Stück . . . . — = 2 =

7) Schweine, Schafe, Ziegen in Heerden, von zehn Stück . . . . — = 4 =

Für alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, die 1½ Zoll und darüber vorstehen, wird der doppelte Tariffatz bezahlt.

Ausnahmen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

a. von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden und Wagen, wenn letztere mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

b. von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter und Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege;

c. von Königlichen Kouriers und denen der fremden Mächte, von reitenden Posten und von leer zurückgehenden Post-Fuhrwerken und Postpferden;

d. von Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreisfuhren;

e. von Wirthschaftsfuhren, Düngerfuhren, nach der Kabinets-Ordre vom 28. April 1819., Pferden und Vieh der Ackerbesitzer innerhalb der Gränze ihrer Gemeinde oder Feldmark;

f. von den Fuhrwerken, welche Chaussee-Bau-Materialien anfahren;

g. von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chausseewesen angestellten Baubeamten innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1819.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

Vorläufiges Reglement bei Erhebung des Chausseegeldes auf der linken Rheinseite.

§. 1. Jeder ist gehalten, das Chausseegeld nach dem Tarif vom 31. Januar 1819. gegen einen gedruckten Zettel zu entrichten.

§. 2. Auf dem Zettel ist die Nummer der Barriere und der Name der Straße, so wie das bezahlte Chausseegeld angegeben, und es enthält solcher außerdem den Tag der Ausfertigung. Derselbe wird von dem Einnehmer vor den Augen des Zahlenden bis auf die Mitte eingerissen, und sodann übergeben.

§. 3. Der Zettel muß an der nächsten Barriere abgegeben, auch auf Verlangen den Wege-Offizianten vorgezeigt werden.

§. 4. Wer von der vorliegenden Barriere kommt und mit einem solchen Zettel nicht versehen ist, muß nachweisen, ihn verloren zu haben, oder er ist in die §. 7. festgesetzte Strafe verfallen, welche er dem Barriere-Empfänger zu zahlen, oder gehörige Sicherheit für Strafe und Kosten zu leisten, und sein weiteres Recht bei der Königl. Regierung dann nachzusuchen hat.

§. 5. Wenn der Zettel den gezahlten Betrag oder das Datum nicht genau enthält, so ist derselbe ungültig.

§. 6. Das Chausseegeld kann nicht geborgt, auch nicht für die Rückkehr vorausbezahlt werden, sondern die Zahlung desselben muß jedesmal geschehen, wenn das Fuhrwerk oder die Thiere die Barriere passiren.

§. 7. Wer die Barriere umfährt, oder sich auf irgend eine Art der Erlegung des Chausseegeldes entzieht, bezahlt den hundertfachen Betrag als Strafe, jedoch ohne daß solche, gemäß Artikel 479. des Strafgesetzbuches, das festgesetzte Maximum der Polizeistrafe von funfzehn Franken oder 3 Rtlr. 22 Gr. 6 Pf. überschreiten darf.

§. 8. Fuhrleute entrichten das Chausseegeld am Fenster der Empfangsstube oder in derselben; Reisenden zu Wagen oder zu Pferde muß aber der Einnehmer den Zettel gleich vor die Thür oder auf die Straße bringen, und daselbst das Chausseegeld erheben.

§. 9. Reisende zu Wagen oder zu Pferde müssen vor dem Barrierhause so nahe wie möglich an den Rand der Straße kommen; sie brauchen diese aber niemals zu verlassen, um das Chausseegeld zu entrichten, noch darf der Kutscher von seinem Sitz steigen, um den Zettel in Empfang zu nehmen.

§. 10. Die Einnehmer sind gehalten, die Ausfertigung des Zettels und den Empfang des Geldes mit der größten Schnelligkeit sowohl bei Tage als bei Nacht zu leisten, und unter keinem Vorwande befugt, die Reisenden aufzuhalten.

Köln, den 19. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

19.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Verpflichtung der Pferde haltenden Einwohner zur Unterstützung der Posthaltereien betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf ihren Bericht vom 16. v. M., die Verpflichtung der Pferde haltenden Einwohner zur Unterstützung der Posthaltereien betreffend, hierdurch eröffnet: daß, wie von ihr vorausgesetzt wird, nicht angenommen werden kann, daß die Verordnung vom 17. Oktober 1788. durch die angeführten westphälischen Dekrete vom 29. Januar 1809. und 30. September 1810. ganz außer Kraft gesetzt worden sei, weil in denselben ausdrücklich die Regulirung einer Vertheilung unter die gespannhaltenden Einwohner, so wie es sonst gebräuchlich gewesen, beibehalten worden ist. Auch stimmen diese Verfügungen sonst im Wesentlichen mit den früheren Anordnungen und Einrichtungen überein, da nach ihnen die Hülfsleistung ebenfalls auf außerordentliche Fälle beschränkt, und den Lokal-Behörden die diesfällige Eintheilung überlassen worden ist. Dagegen enthält das zuletzt angezogene Dekret im Art. 5. die hinzugefügte nähere Modifikation, daß diese Hülfs-Gespanne nur dann eintreten sollen, wenn bei unzureichender Normalzahl der zum Postdienst zu haltenden Pferde die Ortsverhältnisse nicht erlauben, in dieser Hinsicht Übereinkünfte abzuschließen, und es ist allerdings anzunehmen, daß diese Bedingung durch die Wiedereinführung der Preußischen Gesetze nicht aufgehoben worden ist. Es liegt daher auch der Königl. Regierung ob, auf diesfällige Requisitionen einzugehen, und in den Fällen, wenn durch ein Übereinkommen mit den Pferde haltenden Einwohnern des Orts oder der Umgegend das Bedürfniß nicht befriediget werden kann, angemessene Einrichtungen zu treffen, daß die für außergewöhnliche Ereignisse erforderliche Unterstützung der Posten durch eine unter den Verpflichteten festzusetzende Reihefolge bewirkt werde.

Was die durch Einverständniß mit den Lokal-Behörden bereits dieserhalb getroffenen Einrichtungen betrifft, so ist es unbedenklich, es dabei zu lassen.

In Ansehung des Orts Arendsee aber hat die Königl. Regierung in Gemäßheit dieser Verfügung das Weitere anzuordnen, und ist es wohl nicht zu bezweifeln, daß daselbst eine Uebereinkunft abzuschließen sein werde.

Berlin, den 5. Januar 1821.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

20.

Cirkulare an sämmtliche Königl. Postämter, betreffend die Entschädigung der auf den Fürstl. Thurn- und Taxisschen Posten verloren gegangenen Packete.

Bei den Fürstlich Thurn- und Taxisschen Posten besteht die Anordnung, daß Päckereien, die mit den Posten versandt werden sollen, nach Inhalt und Werth deklarirt sein müssen. In Ermangelung einer solchen Deklaration wird, wenn ein Packet verloren geht, ohne alle weitere Rücksicht auf dessen Werth, nur eine Entschädigung von 25 Gulden gewährt.

Die Absender von Packeten ꝛc., die in das Fürstl. Thurn- und Taxissche Postgebiet oder durch dasselbe ins Ausland gehen, sind hierauf aufmerksam zu machen und aufzufordern, Inhalt und Werth des Packets auf dem Briefe mit kurzen Worten anzugeben. Ohne eine solche Deklaration sind von jetzt an keine Päckereien zur Versendung ins Fürstlich Thurn- und Taxissche Postgebiet weiter anzunehmen.

Das Postamt in N. hat hiernach das Nöthige zu beobachten, und die ihm untergeordneten Postwärter-Ämter von dieser Anordnung zu benachrichtigen.

Berlin, den 29. Januar 1821.

Königl. Preuß. General-Postamt.
v. Seegebarth.

21.

Cirkulare an sämmtliche Königl. Postämter diesseits der Weser, wegen des Postporto's nach Italien.

In der, wegen Ausführung mit dem Oesterreichischen Postwesen abgeschlossenen Konvention, unterm 13. Oktober pr. erlassenen Verfügung ist unter andern auch bestimmt, wie viel für die Korrespondenz nach und aus den gesammten italienischen Staaten gezahlt werden soll.

Es war dabei die Meinung, daß auch die Briefe nach und aus dem Königreiche Illyrien, z. B. nach und aus Triest, Fiume ꝛc. den italienischen Briefen gleich geachtet werden sollten, weil für erstere, wie für letztere herwärts, ein Transit-Porto an Oesterreich vergütet werden muß.

Zur möglichsten Erleichterung des Verkehrs mit jenen Orten hat aber das General-Postamt jetzt beschlossen, die Briefe **nach** dem Königreiche Illyrien und namentlich **nach** Triest und Fiume ꝛc., gleich den Briefen nach Oesterreich, Hinsichts des dafür zu erhebenden Frankos, behandeln zu lassen, und soll damit vom 1. März d. J. an der Anfang gemacht werden; **herwärts** aber, mithin für die Briefe **aus** dem Königreiche Illyrien und namentlich **aus** Triest und Fiume ꝛc. soll das Porto wie für die italienischen Briefe, wie bisher auch ferner erhoben und berechnet werden.

Das Postamt in N. N. hat sich an seinem Theile hiernach gebührend zu achten.

Berlin, den 5. Februar 1821.

Königl. Preuß. General-Postamt.
v. **Seegebarth.**

22.

Cirkulare an sämmtliche Königl. Postämter, wegen der Relais bei Reisen allerhöchster und höchster Personen.

Bei Reisen allerhöchster und höchster Personen soll, um

das Fortkommen zu beschleunigen, auf Stationen, die über zwei Meilen lang sind, jedesmal auf dem halben Wege ein Relais aufgestellt werden. Es wird hierbei vorausgesetzt, daß, wie es gewöhnlich geschieht, die Extrapost-Pferde vorausbestellt sind. In diesem Falle muß die Aufstellung des Relais unfehlbar, bei eigener Verantwortung der betreffenden Postämter, erfolgen, welche in dieser Beziehung auch für die untergeordneten Postwärter-Ämter verantwortlich bleiben, weshalb die Postwärter-Ämter von dieser Anordnung ebenfalls in Kenntniß gesetzt, und zu deren Befolgung angewiesen werden müssen. Die Besorgung des Relais muß, der Regel nach, von dem vorliegenden, d. h. von demjenigen Post- oder Postwärter-Amte geschehen, wo, der Reiseroute nach, die über zwei Meilen lange Station anfängt. Wenn also z. B. eine hohe Person über Achen nach Düsseldorf reisete, so müßte das zwischen Achen und Jülich aufzustellende Relais von Achen aus besorgt werden.

Das Postamt in N. hat hiernach das Erforderliche zu beobachten.

Berlin, den 2. März 1821.

Königl. Preuß. General-Postamt.
v. Seegebarth.

23.

Cirkulare an sämmtliche Königl. Postämter, über den nämlichen Gegenstand.

Die Cirkular-Verfügung vom 2. d. M. bestimmt: daß bei Reisen allerhöchster und höchster Personen, auf Stationen, die über zwei Meilen lang sind, ein Relais aufgestellt, und daß die Besorgung des Relais von dem vorliegenden, d. h. von demjenigen Post- oder Postwärter-Amte geschehen soll, wo der Reiseroute nach die über zwei Meilen lange Station anfängt. Bei dieser Bestimmung bleibt es auch in allen den Fällen, wo die Vorausbestellung der Pferde der Reise selbst nur wenige Stunden vorangeht,

weil alsdann die weiterhin liegende Station nicht Zeit genug behalten mögte, das Relais zu besorgen. Für die Voraussendung der Pferde von der vorliegenden Station ab bis zum Relais wird die Hälfte der reglementsmäßigen Extrapost-Gelder in Ansatz gebracht. Durch die Voraussendung der Pferde werden also die Reisekosten allerdings vertheuert. Um nun diese Vertheuerung, wo sie sich vermeiden läßt, zu beseitigen, soll in solchen Fällen, wo die Vorausbestellung der Pferde so frühzeitig erfolgt, daß die weiterhin liegende Station die Besorgung des Relais füglich übernehmen kann, die Aufstellung des Relais nicht von demjenigen Amte, wo die über zwei Meilen lange Station anfängt, sondern von demjenigen Amte, wo sie endet, also nicht durch Voraussendung, sondern durch Entgegensendung der Pferde bewirkt werden, in welchem Fall nur das reglementsmäßige Extrapostgeld, und weiter nichts, in Ansatz kommt. Beide Stationen müssen sich dann aber über den genau zu bestimmenden Punkt, wo das Relais aufgestellt werden soll, einigen, damit nicht etwa durch Mißverständniß das Relais verfehlt wird.

Das Postamt in N. hat hiernach das Erforderliche zu beobachten.

Berlin, den 27. März 1821.

Königl. Preuß. General-Postamt.
v. Seegebarth.

24.

Cirkulare an sämmtliche Königl. Postämter diesseits der Weser innerhalb Landes, den Extrapost-Zahlungssatz betreffend.

Es haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. d. M. zu genehmigen geruht, daß auch in denjenigen Provinzen diesseits der Weser, wo bisher noch resp. 10 gGr. und 14 gGr. für ein Extrapost-, Kourier- und Estafettenpferd pro Meile bezahlt wurde, vom

1. pril d. J. ab, der in den ältern Provinzen diesseits der Elbe schon seit längere Zeit bestehende Zahlungssatz

bei Extraposten mit	= = =	8 gGr.	pro Pferd und Meile.
= Kouriers und = Estafetten	mit = =	12 gGr.	

eintreten soll.

Demgemäß werden die innerhalb Landes gelegenen Postämter diesseits der Weser hiermit angewiesen: vom Eingange dieser Verfügung an sich hiernach zu achten, und den ihnen untergeordneten Poststationen sogleich die nöthige Anweisung dieserhalb zu ertheilen.

Berlin, den 30. März 1821.

Königl. Preuß. General-Postamt.
v. Seegebarth.

25.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Achen, die Ausstellung von bloßen Abnahme-Attesten, statt der Revisions-Protokolle, bei öffentlichen Bauten betreffend.

Wir haben nichts dagegen zu erinnern, daß nach dem Antrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 13. Dezember v. J., die in dem Reskripte der Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen vom 26. November v. J. nachgelassene Ausstellung von bloßen Abnahme-Attesten, statt der Revisions-Protokolle, bei Bauten, deren Kosten nicht über 100 Rthlr. betragen, auch auf die von dem Ministerio des Innern ressortirenden Bauten gleichen Betrages Anwendung finde.

Berlin, den 23. Januar 1821.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Koehler.

IV.

National-Industrie.

26.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stralsund, die Bezettelung des aus den Waldungen in die Städte einzubringenden Holzes betreffend.

Obgleich zur Vorbeugung der Holz-Defraudationen und um den Holzdieben den Absatz des entwendeten Holzes möglichst zu erschweren, bereits in der neuesten Holz-Ordnung vom Jahre 1799., so wie in den Regiminal-Verordnungen vom 13. August 1813. und 2. Februar 1819. festgesetzt worden ist, daß auf alles Holz, welches in die Städte eingeführt werden soll, ein Attest, woher es komme und was für Holz es sein soll, in den Thoren vorgewiesen und nichts darauf passirt werden soll, als was in dem Atteste speziell angegeben worden, so lehrt doch die Erfahrung, daß den in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften keinesweges gebührend nachgelebt werde, und namentlich die Ausstellung der gedachten Atteste höchst unvollständig geschieht. Wir finden uns daher veranlaßt, in Gemäßheit der früheren Bestimmungen, hierdurch wiederholt anzuordnen:

1) Daß Jeder, welcher Holz, es sei nun Bau-, Nutz- oder Brennholz jeder Art, so wie auch Borke, vom Lande in die Städte einführen will, verpflichtet ist, sich mit einem Atteste versehen zu lassen, in welchem
   a. derjenige, welcher das Holz aus der Waldung gekauft oder erhalten hat;
   b. die Waldung selbst, aus welcher das Holz abgegeben worden;
   c. die Zeit, zu welcher solches geschehen;
   d. die Art und Quantität des Holzes speziell nach Stücken, Klaftern, Fudern oder Schocken auf das Genaueste angegeben werden muß.

2) Diese Atteste müssen, wenn das Holz aus Königl.

Forsten geholt worden, von den Königl. Revier-Oberförstern, wenn es aber aus städtischen oder Privat-Waldungen geholt ist, von den resp. städtischen Jägern und der Herrschaft oder deren Stellvertretern, und zwar von letzteren an Eidesstatt, ausgestellt und unterschrieben werden.

3) Bei dem Einbringen des Holzes in die Stadt müssen diese Holzatteste am Thore dem Königl. Thorschreiber vorgezeigt und abgegeben werden, welcher die entgegengenommenen Holzzettel an die Kollektur abzuliefern hat. Künftig darf nur auf Atteste, welche ganz nach obiger Vorschrift ausgestellt sind, Holz in die Stadt gelassen werden. Wenn aber gar keine Zettel produzirt oder der produzirte nicht der hier gegebenen Vorschrift gemäß befunden würde, welches in zweifelhaften Fällen der Thorschreiber der Kollektur zur weitern Untersuchung und zur Entscheidung zu stellen hat, soll das Holz angehalten und konfiszirt werden.

4) Diese Ausstellung von Holzattesten erstreckt sich nach Inhalt der Regiminal-Verfügung vom 22. Dezember 1802. gleichfalls auf die in die Städte einzubringenden Bandstöcke und Besen, und dürfen die Thorschreiber dergleichen Besen und Bandstöcke in allen Fällen nur auf vorbenannte Passirzettel in die Städte einbringen lassen. Fehlen letztere, so ist ohne Ausnahme das Holz sofort zu konfisziren.

So wie nun alle und jede, welche es angeht, sich nach diesen bestehenden Vorschriften genau zu achten, und danach diejenigen, welche Holz vom Lande in die Städte zu führen beabsichtigen, sich mit den dazu erforderlichen Zetteln zu versehen haben, so werden auch sämmtliche betreffende Königl. und städtische Forst-Behörden und Privat-Gutsbesitzer, von welchen das Holz geholt worden ist, hierdurch angewiesen, sich der Ausstellung obiger Atteste keinesweges zu entziehen. Die Thorschreiber werden übrigens, bei Vermeidung unfehlbar strenger Bestrafung, hiermit aufs Neue befehligt, die Kontrole über das in die Städte einzubringende Holz genau nach obigen Bestimmungen zu füh-

ren, und sich dabei aller unstatthaften Nachsicht gänzlich zu enthalten.

Zugleich finden wir es nöthig, sämmtliche Magisträte und Privat-Gutsbesitzer hierdurch aufs Neue aufzufordern, bei den von Königl. Forstbedienten, in den Städten und Privatbesitzungen, wo Holzdefraudationen vermuthet werden, vorzunehmenden Holzvisitationen, denselben, auf deren gehörige Requisition, alle mögliche schnelle Hülfe zu gewähren.

Stralsund, den 27. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

27.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, das Abraupen der Bäume betreffend.

Wie nachtheilig die Raupe auf die Obstgärten wirkt, ist allgemein bekannt, und die im vorigen Jahre durch dieses Insekt verursachten Verwüstungen sind noch in neuem Andenken. Dieser Nachtheil wird daher jeden sorgsamen Obstbaumbesitzer schon von selbst veranlassen, dieses Ungezie- fer bei seinem ersten Entstehen möglichst zu vertilgen. Um indeß der Nachlässigkeit Einzelner, welche das Abraupen der Bäume unterlassen dürften, vorzubeugen, machen wir, in Berücksichtigung des allgemeinen Wohls, sämmtlichen Landrathsämtern und Magisträten unseres Departements zur angemessensten Pflicht, streng darauf zu halten, daß ein jeder Wirth in den ihm zugehörigen oder ihm zu seinem Gebrauch überlassenen Obstgärten, zu seinem und seines Nachbars Besten, die auf den Bäumen befindlichen Raupennester bei Zeiten ablese, und diese entweder tief in die Erde vergrabe, oder an einem sichern Ort verbrenne, damit das in den Nestern befindliche Ungeziefer, wenn es bei wärmerer Witterung ausbricht, so wenig jedem Eigenthümer oder Nutznießer selbst, als seinem Nachbar Schaden verursachen kann. Zu Ausführung der Mittel, die zur Vertilgung der Raupen und deren Eier erforderlich sind, wird

rücksichtlich des hiesigen Klimas der erste Mai jedes Jahres bestimmt, und ist das erste Drittheil des Monats Mai als die letzte Frist zu diesem Geschäfte anzusehen.

Zur Ueberzeugung, ob auch jeder Wirth diesem Folge geleistet habe, sind alle Gärten nach Verlauf des letzten Termins sorgfältig zu untersuchen, da dann derjenige, welcher solches unterlassen hat, mit einer Polizeistrafe zu belegen, und das Versäumte selbst auf seine Kosten sofort möglichst nachzuholen ist.

Königsberg, den 5. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

28.

Verordnungen der Königl. Regierungen zu Koblenz und Köln, die Sicherung der Weinberge gegen den Spätfrost betreffend.

Unter den vielen Zufälligkeiten, denen der Weinstock und folglich auch der Wohlstand des Weinbauers unterworfen ist, steht der Mai- oder Spätfrost im Frühjahre oben an, indem dessen Wirkungen meistens allgemein zerstörend sind. Wenn eine frühe und üppige Vegetation die glänzendsten Aussichten zu einem reichen Herbste darbietet, reichen eine einzige Nacht oder nur einige Stunden derselben hin, diese Hoffnungen und die Arbeiten des Weinbauers in ihrem Keime zu vernichten, und seinen Wohlstand wesentlich zu zerrütten. Ein solches Unglück ist im Verhältnisse zu dem Ackersmann um so viel größer, da der letztere, wenn er durch irgend ein Naturereigniß einen Theil seines Produkts zerstört sieht, in einem andern Produkte immer noch einigen Ersatz und ein Mittel des Bestehens findet, während der Weinbauer in seinen Reben jedesmal Alles verliert.

Unter diesen Umständen war es natürlich, daß zu allen Zeiten die Aufmerksamkeit des Weinbauers und des wissenschaftlichen Landwirths dahin gerichtet wurde, ein Mittel aufzufinden, wie der Spätfrost im Frühjahre unschädlich zu

machen sei, indem der Herbstfrost seltener und überdies in seinen Folgen weit weniger bedeutend ist. Ein solches Mittel ist in den Dampf- oder Rauchfeuern gefunden worden. Die Wirksamkeit derselben gegen die schädlichen Folgen des Spätfrostes läßt sich aber nicht allein wissenschaftlich aus Grundsätzen der Naturkunde erklären, sondern sie ist auch durch die Erfahrung dargethan, in verschiedenen Ländern durch obrigkeitliche Verordnungen eingeführt, und selbst innerhalb unsers Regierungsbezirks durch einzelne Versuche bewährt gefunden worden. Die dazu erforderliche Mühwaltung ist nicht groß, indem es der aufmerksamen Beobachtung nur während einiger Wochen, des eigentlichen Feueranmachens aber manche Jahre hindurch gar nicht, in den Zeiten der Gefahr aber nur einige Nächte hindurch bedarf. Auch steht diese Mühe in keinem Verhältnisse mit dem großen Schaden, der dadurch abgewendet wird.

Um indessen dieses Mittel auf eine vollkommen und allgemein wirksame Art zu gebrauchen, ist, außer dem Besitz guter und gleichförmiger Thermometer, eine Maßregel nöthig, wodurch Einheit in das ganze Verfahren gebracht, und das Rauchfeuer nicht allein durch gleichzeitiges allgemeines Anlegen desselben wirksamer gemacht, sondern auch das Anlegen selbst nach einem gemeinschaftlichen Plane geregelt wird.

In Erwägung aller oben angeführten Umstände haben wir folgenden Beschluß gefaßt:

Art. 1. Die Anwendung der Dampf- und Rauchfeuer, als Sicherungsmittel der Weinstöcke gegen die Folgen des Spätfrostes im Frühjahre, soll als eine polizeiliche Maßregel in allen Weinbau treibenden Gemeinden des Regierungsbezirks Coblenz in Wirksamkeit treten.

Art. 2. In jeder Gemeinde, welche Weinbau treibt, soll ein gutes, auf Messing angebrachtes und dauerhaftes Quecksilber-Thermometer sein, dessen Skala nach Reaumür angefertigt, und das überdies für den Transport und die Zeit des Nichtgebrauchs mit einem Futteral versehen ist.

Da, wo die Gemeinden klein und nahe an einander liegend sind, kann, nach dem Ermessen des Landraths, auch

Ein Thermometer für zwei Gemeinden genügen. Die erste Lieferung dieser Thermometer wird unentgeldlich an die Gemeinden gemacht werden. Für die Unterhaltung und den allenfallsigen Ersatz haben in Zukunft aber die Gemeinde-Kassen zu sorgen.

Die Königl. Landräthe werden aufgefordert, nach Ansicht dieses sogleich einen Etat der für die Weinbau treibenden Gemeinden ihres Kreises erforderlichen Anzahl von Thermometern anzufertigen und an uns einzusenden.

Art. 3. Das Thermometer wird in jeder Gemeinde einem Beamten oder Einwohner anvertraut, der damit umzugehen weiß und sich bereitwillig erklärt, durch die gemeinnützige Mühe des Beobachtens sich ein Verdienst um seine Mitbürger machen zu wollen, z. B. Bürgermeister, Pfarrer, Kreisphysiker, Kreischirurgen, Ärzte, Schöffen, wissenschaftlich gebildete Landwirthe 2c. Jeder derselben muß einen oder zwei Stellvertreter haben, für Fälle der Abwesenheit 2c.

Die Königl. Landräthe werden die Auswahl dieser Männer auf die Vorschläge der Bürgermeister bestätigen.

Art. 4. Derjenige patriotisch denkende Einwohner oder Beamte, welcher das Thermometer im Verwahr hat, stellt auch die Beobachtungen an, welche sich im Allgemeinen, und, je nachdem die Vegetation mehr oder minder vorgerückt ist, auf den Zeitraum vom 15. April bis zum 15. Juni höchstens ausdehnen. Bei gelindem oder trübem Wetter sind sie nicht nöthig.

Wenn dagegen der Himmel heiter ist oder gegen 5 Uhr Abends heiter wird, wenn die Luft kalt aus Norden, oder zwischen Nord und Nordost, oder zwischen Ost und Nordwest weht, wenn um diese Zeit das zwar am Hause, aber in freier Luft und nach Norden zu hängende Thermometer nur noch auf 6 bis 7 Grade über Null steht und im Fallen ist, wenn später die Sterne funkeln u. s. w., dann muß die Beobachtung genauer geschehen, und das Thermometer vom Hause weg ganz in das Freie, in den Garten oder Hinterhof, aber immer nach Norden zu, gebracht werden.

Dort muß es an einem hervorstehenden eisernen Haken

(der an einem Pfahle befestigt ist) ganz frei hängen, jedoch ohne daß es der Wind bewegen kann, und in einer Höhe, daß der Beobachter das Gesicht gerade auf den Punkt des Grades Null gerichtet hat, um bei der spätern Beobachtung mit einer Laterne desto schneller und richtiger sehen zu können.

Wenn nun das Thermometer bis nach zehn oder eilf Uhr nicht ferner fällt, sondern vielmehr steigt und der Himmel sich trübt, so ist kein Frost zu besorgen. Ist dagegen das Thermometer gegen zehn Uhr bis auf 4 Grad über Null gesunken, so muß die fernere Beobachtung fortdauern, und der Nachtwächter benachrichtigt die Gemeinde mit dem Ausruf der zehnten Stunde zugleich „daß diese Nacht Frost zu besorgen sei." Dies dient denjenigen Gemeindegliedern, an welchen die Reihe des Räucherns ist, zur Nachricht, daß sie Feuerzeug und trockenes Reisig zurecht legen und sich überhaupt bereit halten, beim allgemeinen Zeichen sogleich in den Weinbergen erscheinen zu können.

Von da an hat der Nachtwächter von Stunde zu Stunde bei dem Beobachter anzufragen, bis das Wetter umschlägt, der Himmel mild wird, das Thermometer steigt, und der Nachtwächter den Bescheid erhält, nicht wieder zu kommen.

Hält dagegen die Kälte an, und ist das Thermometer bis auf zwei Grade über Null gesunken, so muß augenblicklich der Beobachter dem Nachtwächter auftragen, das Zeichen zum Feueranzünden zu geben, und durch den Glöckner oder Küster rc. geben zu lassen.

Die Art des Signals, es sei durch das Horn des Nachtwächters, das Läuten der Glocken (welches jedoch von der Brandglocke verschieden sein muß), durch kleine Böller, Flintenschüsse oder andere Hülfsmittel, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, und wird daher von den Ortsbehörden ein für allemal vorher festgesetzt.

Art. 5. Zur Vollziehung des vorstehenden Artikels muß

a. der Nachtwächter die Weisung erhalten, vom 15. April bis 15. Juni sich jedesmal eine halbe Stunde vor dem ersten Stundenrufe bei dem Besitzer des Thermometers

zu melden, um von demselben weitere Verfügung einzuholen, ob und wie lange er stundenweise wiederkommen soll;

b. da, wo gegen Vermuthen kein Nachtwächter sein sollte, ist ein solcher für den vorgedachten Zeitraum anzustellen.

Art. 6. Der Bürgermeister bestimmt ein für allemal, wie viel Menschen in jeder Gemeine jedesmal nöthig sind, um bei dem allgemeinen Zeichen die Feuer schleunigst anzuzünden, und bis nach Sonnenaufgang rauchend zu unterhalten. Der Ortsvorstand bezeichnet nun aus den Gemeindegliedern diejenigen, welche bei dem ersten, zweiten oder dritten Anzünden an der Reihe sein sollen; er macht es aber nur denjenigen bekannt, welche zunächst an der Reihe sind, und erst dann, wann diese das Räuchern einmal besorgt haben, der folgenden Reihe.

Dieser Gemeindedienst ist eine gemeinschaftliche und zum Gemeindebesten angeordnete Bemühung.

Es wird daher hier ausdrücklich bestimmt, daß man sich nicht darauf beschränken soll, daß jeder Eigenthümer für seinen Weinberg sorge, sondern daß jeder seinen Posten zum Räuchern erhalte, wo auch die Stelle sein möge, und zwar so, daß sie auch in hinlänglicher Anzahl sind, um die Wirkung des Schutzmittels zu sichern.

Der Bürgermeister oder Schöffe, oder deren Stellvertreter, soll deshalb bei dem Räuchern zugegen seyn, um auf Ordnung zu sehen und die Nichterschienenen zur richterlichen Bestrafung aufzuzeichnen; da ein Spätfrost nicht jedes Jahr, und überdies selten in mehr als zwei bis drei Nächten stattfindet, so werden sich die eben gedachten Beamten diesem so wichtigen Theile ihres Berufes um so thätiger und williger unterziehen.

Auch werden sie unter den wachhabenden Gemeindegliedern noch einige der zuverlässigsten mit der Aufsicht beauftragen, denn es ist die höchste Aufmerksamkeit und Thätigkeit, besonders in den ersten Jahren dieser neuen Einrichtung nöthig, um auch dem Vorurtheile zu begegnen, wel-

ches sich derselben absichtlich oder durch Vernachlässigung entgegenstellen möchte.

Art. 7. Zum Rauchfeuer dienen: Laub, Rebenholz, Moos, Quecken, Kartoffelkraut, Rasen, Nadelholz und andere Reiserarten, Wurzeln und Stengel von Kohl, Gerberlohe, Sägemehl, Zaun- und Hecken-Dörner, Bohnenstroh u. s. w. Diese Materialien, welche man sonst gewöhnlich im Herbst auf dem Felde verbrennt, sind daher von nun an zum Theil zu sammeln und in der Nähe der Weinberge in größern Haufen aufzubewahren, im Monat März aber, oder gegen die Mitte Aprils rund um die Weinberge herum in kleinern Haufen zum Gebrauche beim Rauchfeuer aufzustellen, hauptsächlich nach Norden und Osten zu, weil beim Spätfrost meistens der Wind von daher weht.

Am zweckmäßigsten errichtet man die Haufen auf vier Steinen, welche so stehen, daß in der Mitte ein Quadratfuß Raum bleibt. Auf diese Steine legt man Holz oder stärkeres Reiserwerk, damit der Haufe eine Höhlung bekomme und sich leichter anzünden lasse. Indessen muß diese Höhlung nur klein sein, um den zu starken Zug zu verhindern.

Hierauf legt man nun die vorgedachten Brennmaterialien und ganz oben eine Decke von Rasen und Erde.

Diese Haufen werden auf das im Artikel 4. gedachte allgemeine Zeichen angezündet; jedoch nicht alle zu gleicher Zeit, wohl aber hauptsächlich auf der Seite, von woher der Wind kommt, damit dieser den Rauch über die Weinberge ziehe. Auch müssen Haufen für folgende Tage vorräthig sein, da der Frost gewöhnlich mehrere Nächte hinter einander kommt, während welchem man besonders wachsam sein muß.

Es ist dabei hauptsächlich zu bemerken (und von dem Ortsvorstande genau darauf zu halten), daß es sich nicht davon handelt, eine Flamme zu machen, wohl aber *unaufhörlich fortdauernd* den Dampf oder Rauch zu unterhalten, denn dieser allein thut die wohlthätige Wirkung, die Reben gegen die Folgen des Frostes zu schützen.

Sollte daher Flamme entstehen, so muß nasse Erde oder Rasen aufgelegt, oder Wasser zugegossen werden.

Ferner ist noch zu bemerken, daß der Frost für diejenigen Weinberge am gefährlichsten ist, in welchen die Erde erst wenige Tage vorher aufgehackt und locker gemacht wurde, welche neben mit Winterfrucht besäeten Feldern, an Büschen oder in der Ebene liegen 2c.

Die Rauchfeuer werden in der Regel bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang, oder bis nach fünf Uhr unterhalten.

Wenn eine Gemeinde ihre Feuer angezündet hat, so sind die Nachtwächter der benachbarten Gemeinde gehalten, sogleich das oben gedachte Zeichen zu geben, damit die andern Gemeinden nachfolgen, wenn auch bei ihnen der Beobachter das Zeichen dazu noch nicht gegeben haben möchte.

Art. 8. Die Ortsbehörden werden ausdrücklich beauftragt, über die vorschriftsmäßige Vollziehung obiger Bestimmungen zu wachen, und die Saumseligen bei dem Gerichte zu denunziren, damit sie in Gemäßheit des §. 33. des Regulativs vom 20. Juli 1818. *) nach richterlichem Ermessen in eine Strafe von 1 bis 5 Thaler genommen werden. Die Landräthe werden überdies ihr besonderes Augenmerk auf das Ganze richten, für die zweckmäßige Errichtung der im Art. 7. gedachten Vorräthe von Brenn- und Rauch-Material sorgen, und überhaupt von dem Grundsatze ausgehen, daß nur die genaueste und strengste Vollziehung obiger Vorschriften zum Zweck führen, das allenfallsige Vorurtheil vernichten und die Gefahr des Maifrostes auf immer von unsern Weinbergen entfernen kann.

Art. 9. Gegenwärtiger Beschluß soll im Amtsblatt publizirt und überdies in besondern Abdrücken an die Ortsbehörden und Pfarrer vertheilt werden. Die Ortsbehörden werden die Gemeindeglieder von dem Inhalte desselben in Kenntniß setzen, und die Pfarrer werden sich um ihre Pfarrgenossen verdient machen, wenn sie dem nützlichen Zwecke durch angemessene Belehrung entgegen kommen.

Koblenz, den 7. Januar 1821.

Königl. Regierung.

*) Annal. Jahrg. 1818. S. 630.

Vorstehende Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Koblenz wird hierdurch, als ihrem ganzen Inhalte nach auch für den hiesigen Regierungsbezirk gelten sollend, erklärt. Von den Landräthen, in deren Kreisen Weinbau getrieben wird, erwarten wir, unter Mitwirkung der betreffenden Rentmeister, und unter Zuziehung der betreffenden Bürgermeister, so schleunige Berichte, daß die Verordnung noch in diesem bevorstehenden Frühjahre zur Anwendung kommen kann. Kontravenienten sollen den Polizeigerichten zur Bestrafung angezeigt werden, doch wollen wir erwarten, daß dieser Fall in jeder Ordnung liebenden Gemeinde um so weniger vorkommen werde, als das Gemeinnützige dieser Verfügung am Tage liegt.

Köln, den 9. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

29.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen, die Verpflichtung der Gruben-Gewerkschaften zur Bestellung von Verlegern rc. betreffend.

Da die bergordnungsmäßige Vorschrift, daß im Auslande oder sonst entfernt wohnende Grubengewerke zur Ansagung der Zubußen oder Annahme der darauf Bezug habenden Insinuationen, Verleger in der Nähe ihrer Gruben bestellen sollen, in den auf dem rechten Rheinufer belegenen Theilen des Rheinischen Bergwerks-Distrikts seit einiger Zeit außer Acht gelassen worden ist, und hierdurch die Kommunikationen der Behörden und Schichtmeister mit den einzelnen Grubengewerken hinsichtlich der, diesen zu Kenntniß zu bringenden Verlagantheile und bergamtlich geschehenden Zubuße-Ausschreibungen erschwert und unzuverlässig gemacht werden, so werden hierdurch alle ausländisch wohnenden Gewerke, ohne Ausnahme, so wie auch die inländischen, welche nicht innerhalb des Geschworenen- oder

Obersteigers = Bezirkes des betreffenden Bergwerks, sondern außerhalb demselben von dem betreffenden Werke über fünf Stunden weit entfernt wohnen, von dem unterzeichneten Ober=Bergamte aufgefordert, binnen acht Wochen a dato in gedachten Bezirken, Verleger zur Zahlung ihrer Zubuße, und zu Annahme der, die Zubußbeiträge und deren Ausschreibung betreffenden Insinuationen, gültig zu bestellen, und solche sowohl dem betreffenden Schichtmeister als auch dem Königl. Bergamte in Siegen schriftlich bekannt zu machen, als widrigenfalls auf die von dem gewerkschaftlichen Schichtmeister dem gedachten Bergamte zugehenden schriftlichen Bescheinigungen, daß und unter welchem Dato er jedem der Gewerke den Betrag seines Verlag= oder Zubußantheils zur unverzüglichen Bezahlung desselben angezeigt, ferner: daß und wann er jedem Gewerke in Folge bergamtlicher formellen Zubuß=Ausschreibung eine Abschrift dieser Zubuß=Ausschreibung und des desfallsigen bergamtlichen Dekrets mitgetheilt hat, alsdann gegen die Bergtheile, welche ihre Zubußquote in der bergordnungsmäßigen Frist baar einzubezahlen unterlassen haben, zur Caducirung solcher Bergtheile, vermittelst Stellung und endlicher Einverstehung in das Retardat, mit gesetzlicher Strenge verfahren werden wird.

Bonn, den 21. März 1821.

Königl. Preuß. Ober=Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

30.

Statuten der Rheinisch=Westindischen Kompagnie, wie sie durch die in der am 30. März 1821. zu Elberfeld gehaltenen General=Versammlung dazu ernannte Kommission von Zwölfen genehmigt, und von der Direktion der Regierung zur Bestätigung vorgelegt sind.

---

§. 1. Die Kompagnie bildet sich zu dem Zweck der

Ausfuhr vaterländischer Fabrikate, Manufakturen und Produkte, und wird demnach unter der Leitung eines Direktoriums von fünf, und einem stehenden Direktorialrath von 7 Gliedern, so wie unter der Firma:

Rheinisch-Westindische Kompagnie

Geschäfte nach Westindien, Nord- und Süd-Amerika, oder auch nach andern Weltgegenden, entweder für eigene Rechnung oder konsignationsweise, mit oder ohne Vorschuß, für dritte Rechnung betreiben, sich jedoch in ihrer Waarenausfuhr ausschließlich auf deutsche Fabrikate, Manufakturen und Produkte beschränken.

§. 2. Die Kompagnie wird auf Aktien, jede von Fünfhundert Berliner Thaler, gegründet, jedoch soll die Zahl der Aktien Zweitausend nicht übersteigen, und nach erlangter Vollzähligkeit die Dauer der Gesellschaft näher bestimmt werden.

§. 3. Gegen Einschluß des Betrages wird für jede Aktie von der Direktion ein Dokument ausgefertigt, welches an den Inhaber lautet, und von dem Besitzer ohne andere Formalität als die der Uebergabe nach Gefallen abgetreten werden kann. Die Direktion wird jedoch, wo es verlangt wird, die Aktien gegen billige Schreibgebühr auf den Namen des veränderten Besitzers einschreiben. Die Kompagnie wird die Aktien nur bei Auflösung der Gesellschaft, nach ihrem alsdann bestehenden Werth, einlösen.

§. 4. Die Aktien werden von der Kompagnie mit 4 Prozent jährlich verzinset. Die Direktion wird mit den Aktien-Dokumenten Zinskoupons auf 10 Jahre austheilen, und eben so viele Empfangscheine zur Hebung des Bonus oder Extradividende auf den Fall, daß ein solcher bei Ziehung der Bilanz beschlossen werden sollte. Die Zinsen sollen jährlich vom 1. bis zum 30. April in dem Hauptkomtoir der Kompagnie bezahlt werden, jedoch wird die Direktion, wenn es verlangt und ihr vor Anfang Februar angezeigt wird, die Zinsenzahlung auch in Köln, Berlin, Frankfurt, Leipzig oder Hamburg anweisen.

§. 5. Im Fall des Verlusts eines Aktien-Dokuments, muß für die Zinszahlung eine der Direktion genügende

Bürgschaft geleistet werden. Nach dem 2ten Jahre soll diese Bürgschaft aufhören, ein neues Dokument ausgeliefert werden, und das verlorne frühere verschollen sein.

§. 6. Die Kompagnie ist verpflichtet, ihre müßigen Fonds bei der Königl. Preuß. Bank zu deponiren, es sey denn, daß der Direktorialrath eine, ihm von der Direktion vorzuschlagende anderweitige, einträglichere Benutzung derselben genehmige.

§. 7. Der Sitz des Direktoriums, und mithin das Hauptkomptoir der Kompagnie, ist für jetzt Elberfeld. — Alle Berichte der inländischen und auswärtigen Agenten werden an dasselbe gerichtet.

§. 8. Es soll eine Direktion gewählt werden, bestehend aus fünf Direktoren, und eben so vielen von dem Direktorium vorzuschlagenden und durch den Direktorialrath zu bestätigenden Substituten, die in Abwesenheit oder Krankheitsfällen für sie fungiren. — Den jedesmaligen Vorsitzer wählen die Direktoren aus ihrer Mitte.

§. 9. Es soll ein permanenter, die General-Versammlung der Aktionairs repräsentirender, Direktorialrath von 7 Gliedern aus den Geschäftszweigen der Leinen-, Baumwollen-, Wollen-, Seiden-, Eisen- und Quincaillerie-Waaren, und aus Kaufleuten oder Kapitalisten gewählt werden. — Die Mitglieder desselben sollen nicht über 12 Meilen von dem Sitze des Hauptkomptoirs der Kompagnie entfernt wohnen, und es sollen deren wenigstens fünf zur Abfassung eines Beschlusses erforderlich seyn.

§. 10. Die Direktion soll gehalten seyn, dem Direktorialrath jede 4 Monate das Vorgefallene in den bereits gemachten Unternehmungen mitzutheilen, so wie den Grund und Plan zu den neuen Unternehmungen vorzulegen, und solchen gemeinschaftlich mit demselben zu berathen. In außerordentlichen Fällen soll die Direktion befugt seyn, den Direktorialrath zu jeder Zeit zusammen zu berufen, und sollen hierzu die Unterschriften von zwei Direktoren hinreichend seyn.

§. 11. Die Direktion wählt einen Subdirektor, den sie zur Ausführung ihrer Beschlüsse, unter ihrer Leitung

und Aufsicht bevollmächtigt, derselbe hat berathende Stimme im Direktorium und kann, einmal erwählt, nur auf Anklage und nach gehörter Vertheidigung, durch Stimmenmehrheit vom Direktorium und dem permanenten Direktorialrathe seiner Stelle entsetzt werden.

§. 12. Die Direktoren, Direktorialräthe und ihre Substituten, so wie der Subdirektor, müssen während der Dauer ihrer Geschäftsverwaltung, Aktienbesitzer bei der Kompagnie seyn. — In dem möglichen Fall des Falliments einer der Direktoren, oder der Direktorialräthe, tritt derselbe aus, und wird so lange durch seinen Substituten ersetzt, bis ein anderer an seine Stelle erwählt ist.

§. 13. Der Direktorialrath soll befugt seyn, einen Direktor, auf Anklage seiner Kollegen, jedoch nur nach gehörter Vertheidigung, durch Stimmenmehrheit seiner Stelle zu entsetzen, in welchem Falle das Direktorium bis zur neuen Wahl eines Direktors durch einen der Substituten ergänzt wird.

§. 14. Die Direktoren übernehmen fürs erste, aus Eifer und Liebe für die Sache, die Geschäftsverwaltung unentgeldlich; über diesen Punkt soll jedoch, nach Ziehung der ersten Bilanz, und wenn der Gang des Geschäfts zu beurtheilen seyn wird, näher verfügt werden.

§. 15. Der Subdirektor erhält einen angemessenen jährlichen Gehalt nebst einem zu bestimmenden Antheil an dem ausgetheilt werdenden Gewinn. Beides, so wie die Dauer der gegenseitigen Verbindlichkeiten, soll durch einen Kontrakt zwischen dem Direktorium und stehenden Direktorialrath mit dem Subdirektor näher bestimmt werden. Derselbe soll verpflichtet seyn, den Geschäften der Kompagnie seine Aufmerksamkeit ungetheilt zu widmen. — Stirbt der Subdirektor im Dienste der Kompagnie, so erhalten dessen Wittwe oder Kinder dessen ganzes Einkommen eines Jahres, vom Sterbetage an gerechnet.

§. 16. Es kann in dem Direktorium kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht wenigstens 3 Direktoren oder Substituten gegenwärtig sind. — Alle Verfügungen über Geld und in Wechsel-Angelegenheiten müssen von wenigstens zwei

Direktoren unterschrieben, und vom Subdirektor contrasignirt seyn. — Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit entschieden, und bei gleichen Stimmen gibt die des derzeit vorsitzenden Direktors den Ausschlag.

§. 17. Nach Verlauf des zweiten Jahres entscheidet, während der ersten fünf Jahre jährlich das Loos, welcher von den zuerst gewählten Direktoren austreten soll; späterhin geschieht dies jährlich durch das Dienstalter. Die Aktionairs wählen alsdann in einer General-Versammlung durch Stimmenmehrheit, aus zwei von dem Direktorium und zwei von dem Direktorialrath vorzuschlagenden Aktienbesitzer, an die Stelle des austretenden Direktors einen neuen. Der Austretende kann jedoch von den Aktionairs in seiner Stelle aufs neue bestätigt werden.

§. 18. Nach Verlauf des zweiten Jahres treten während 3 Jahre jährlich 2 durch das Loos zu bestimmende Glieder, und das 4te Jahr das siebente Mitglied des Direktorialrathes aus. Späterhin geschieht dieses nach dem Dienstalter. Die Aktionairs wählen alsdann in einer General-Versammlung durch Stimmenmehrheit aus einem von dem Direktorialrath und einem von dem Direktorium vorzuschlagenden Aktienbesitzer für jedes austretende Mitglied ein neues; die Aktionairs können jedoch das austretende in seiner Stelle aufs neue bestätigen.

§. 19. Die Kompagnie wird auf den Haupt-Handelsplätzen der fremden Welttheile, oder wo sie es sonst für nöthig erachtet, nach Maßgabe der Ausdehnung ihrer Geschäfte, ihre eigenen Komptoirs errichten, ihnen jedoch nicht gestatten, was den Manufaktur- und Fabrikatenhandel betrifft, in andern als deutschen Waaren Geschäfte zu machen. Diese Komptoirs sollen verpflichtet seyn, jährlich ihre Bilanz einzusenden, und den sich ergebenden Gewinn, so wie er sich realisirt, an die Kompagnie zu remittiren. — Die an der Spitze solcher Komptoirs stehenden Agenten sollen von dem Direktorium vorgeschlagen, und von dem Direktorialrath bestätigt werden.

§. 20. Auf Waaren, welche der Kompagnie consignirt werden, soll die Direktion nie mehr als die Hälfte des

Werths vorschießen, und dieser Werth soll nach dem Preise bestimmt werden, zu welchem die Kompagnie die Waare zu selbiger Zeit gegen baare Zahlung würde kaufen können. Für solche Vorschüsse wird die Kompagnie ein halb Prozent per Monat Zinsen berechnen, sonstige Bedingungen aber, wie Provision und Zeitfrist des Vorschusses, sollen jedesmal zwischen dem Direktorium und consignirenden Theil, nach Umständen bestimmt werden. Auf verderbliche oder unpassende Waaren wird die Kompagnie keine Vorschüsse leisten.

§. 21. Am Ende des zweiten Jahrs, oder falls es die Direktion für gut erachten sollte, schon am Schluß des ersten, und alsdann jährlich, zieht die Kompagnie eine Bilanz und legt solche dem Direktorialrathe vor; — nachdem sie dieser untersucht, richtig befunden und kontrasignirt hat, kann deren Richtigkeit nicht mehr in Zweifel gezogen, noch die Direktion für irgend etwas in Anspruch genommen werden.

§. 22. Die Direktion ist den Aktionairs auf keine Weise für das Resultat der Unternehmungen verantwortlich; sie wird jedoch in der Führung der Geschäfte mit Vorsicht zu Werke gehen, und namentlich alles gegen See- und Feuersgefahr, wo es mit ihrem Wissen thunlich ist, versichern lassen.

§. 23. Der aus der Bilanz sich ergebende Gewinn wird alsdann nach Abzug der Zinsen zu demjenigen Theil, welchen das Direktorium in Gemeinschaft mit dem Direktorialrathe bestimmen wird, als Bonus oder Extradividende, den Aktienbesitzern ausbezahlt, von dem übrigen aber, ein Reservekonto gebildet, um künftigen möglichen Verlusten dadurch zu begegnen.

§. 24. Vom ersten Januar an, bis zur gezogenen Bilanz soll der Verkauf der Aktien von Seiten der Direktion eingestellt, und nach dem bekannt gemachten Resultat, der Werth derselben von dem Direktorium, in Gemeinschaft mit dem Direktorialrathe, bestimmt werden. — Im Fall bei Ziehung der ersten Bilanz, die Zahl der 2000 Aktien noch nicht voll sein sollte, so soll nach Erklärung des Resultats

der ersten Bilanz, den schon bezeichneten Aktionairs der Vorzug in der Kompletirung der Aktien, pro rata ihres Aktienbesitzes, gegeben werden.

§. 25. Bei den General-Versammlungen hat derjenige, welcher

eine und nicht mehr als 4 Aktien besitzt 1 Stimme,
wer über 4 und nicht mehr als 8 — 2 Stimmen,
wer über 8 und nicht mehr als 12 — 3 Stimmen,
und wer über 12 Aktien besitzt 4 Stimmen;

jedoch können in keinem Falle mehr als 4 Stimmen in einer Person vereinigt seyn. Beim Abstimmen muß auf Verlangen der Beweis geführt werden, daß der Inhaber der Aktie seit wenigstens 3 Monaten der wirkliche Eigenthümer derselben sei, und muß der Stimmende mit seiner Ehre dafür haften. Vormünder können alsdann für ihre Mündel, Kuratoren für ihre Kuranden, und jeder Aktienbesitzer entweder in Person oder durch einen obrigkeitlich beglaubigten bevollmächtigten Aktionair stimmen. — Nichterscheinende unterwerfen sich den Beschlüssen der General-Versammlung stillschweigend.

§. 26. Wenn Aktien zu einer Erbschafts- oder Fallitmasse gehören, so soll jedesmal nur ein Erbe oder ein Curator massae, als rechtmäßiger Besitzer einer Aktie auftreten können; auch wird die Kompagnie keinen Arrest oder Beschlag, weder auf die Aktie, noch auf die Zinsen oder Dividenden-Zahlung anerkennen.

§. 27. Sollte zu irgend einer Zeit sich in dem Geschäft ein unvorhergesehener Unglücksfall ereignen, durch den ein Drittheil des Kapitalwerths der Aktien verloren geht, so soll sogleich eine General-Versammlung berufen, und darin bestimmt werden, ob die Kompagnie fortbestehen, oder aufgelöst werden soll. Wenn die Mehrheit der anwesenden Aktionairs die Auflösung beschließt, so sollen die bisherigen Geschäfte geschlossen, und sobald als möglich liquidirt werden. Für diesen Fall allein soll jede Aktie für eine Stimme zählen.

§. 28. Wichtige Veränderungen in dem Wesen und der Verfassung dieser Kompagnie, welche das Direktorium in

in Gemeinschaft mit dem Direktorialrath in der Folge vorzunehmen rathsam finden möchte, müssen von einer in der General-Versammlung für diesen Zweck zu ernennenden Kommission gebilligt werden, ehe sie Gesetzeskraft haben, und zur Ausführung gebracht werden können.

§. 29. Die General-Versammlung wird jährlich nach ausgemittelter Bilanz zusammenberufen, um mit dem erklärten Dividend bekannt gemacht zu werden, die erledigten Stellen zu besetzen, und über die etwanigen Vorschläge des Direktoriums oder des Direktorialraths zu entscheiden.

Elberfeld, den 30. März 1821.

Rheinisch-Westindische Kompagnie.

31.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stettin, die Errichtung einer Preuß. See-Assekuranz-Kompagnie betreffend.

Auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. Januar d. J., ist von den Königl. hohen Ministerien der Justiz und des Handels, unterm 5. d. M. der, von den hiesigen Kaufleuten, Wißmann, Steinicke, Weiß, Witzlow, Gribel, überreichte Plan zur Errichtung einer Preuß. See-Assekuranz-Kompagnie auf Aktien in Stettin, genehmigt und vollzogen worden.

Der Gesellschaft ist hiernach eine ausschließliche Gerechtsame auf funfzehn Jahre, in der Art verliehen worden, daß im Falle des Gedeihens des Unternehmens, während jenes Zeitraums keine andere dergleichen Gesellschaft im Staate errichtet werden soll.

Die nähern Bestimmungen enthält der bei der Direktion befindliche gedruckte Plan, wonach zum Besten der andern großen Handelsstädte, auch in jeder derselben, Agenten der Gesellschaft bestellt werden, welche Versicherungen annehmen, und darauf Interims-Policen mit derselben Verpflichtung für die Gesellschaft, wie solche durch die förm-

liche nachfolgende Police begründet wird, ertheilen, und wodurch den gedachten Plätzen eben dieselbe Bequemlichkeit und Kosten-Ersparung an Kommissions- und Mäkler-Gebühren, gleich wie den hiesigen Einwohnern, zu Theil wird.

Die Geschäfte der Gesellschaft, d. i., die verbindliche Annahme von Versicherungen, treten sofort ein, nachdem zwei Drittheil des planmäßigen Fonds in Aktien untergebracht sind, und solches glaubwürdig nachgewiesen ist.

Demnach wird dieser Zeitpunkt noch öffentlich bekannt gemacht werden.

Stettin, den 25. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

32.

Reglement des Königl. Polizeipräsidiums zu Cöln, über das Verhalten der Fuhrleute, Päckchenträger und Karrenschieber auf den Werften am Rhein bei Cöln und Deutz.

Um den, bei dem Fuhrwesen und Päckchentragen am Rheine, sowohl hier, als zu Deutz, eingeschlichenen mannigfaltigen Mißbräuchen zu steuern, wird verordnet, wie folgt:

§. 1. Alle Inhaber geeigneter zweirädriger oder vierrädriger Güterkarren können zum Transport der Waaren im Hafen zugelassen werden.

Die Karren müssen jedoch, durch die im folgenden Artikel bezeichnete Kommission, vorab untersucht, und mit einer Nummer versehen sein. Ein Gleiches gilt für alle Kohlenkarren und alles Fuhrwerk, welches zum Gütertransport im Innern der Stadt gebraucht wird.

§. 2. Die Kommission zur Untersuchung der Karren soll, unter der Leitung des Hafenkommissairs, aus einem Achsenmacher, einem Schmiedemeister und zwei erfahrenen Fuhrleu-

ten bestehen, welche über die Dauerhaftigkeit und geeignete Beschaffenheit der Karren erkennen.

§. 3. Auf alle tauglich befundenen Karren wird an einer schicklichen und sichtbaren Stelle, eine Nummer auf Blech geheftet, diese Nummer wird mit dem Namen des Inhabers und seiner Wohnung in ein Register eingetragen, welches der Hafenkommissair zu führen gehalten ist.

§. 4. Für die Untersuchung und die erhaltene Blechnummer werden per Karre 3 Groschen bezahlt, welche der Achsenmacher und Schmiedemeister, nach Abzug der Kosten für die Bleche, unter sich theilen.

§. 5. Die Führer der Karren, welche in der Regel das Alter von achtzehn Jahren zurückgelegt haben müssen, sind gehalten, die Nummer der Karren in leicht erkennbarer Größe auf dem Hut oder der Kappe zu tragen.

§. 6. Karren ohne die vorgeschriebene Nummer, und wenn selbst diese Nummer auf dem Hut oder der Kappe der Führer vermißt würde, werden zum Laden nicht zugelassen. Die Krahnenmeister und Lagerhausbestätter haben hierauf sorgsam zu wachen.

§. 7. Sämmtliche Fuhrleute, welche gesonnen sind, sich mit dem Transport der Waaren aus dem hiesigen Hafen in die Stadt, oder von einem Theile des Hafens zum andern zu befassen, müssen sich mit eingespannten Karren, vom 1. März bis zum 30. September Morgens um 7 Uhr, und vom 1. Oktober bis zum 30. April Morgens um 8 Uhr, entweder am Trankgassen- oder Rheingassenthor einfinden, um die Bestimmung der bisher gebräuchlichen Rangordnung für den Tag hindurch zu gewärtigen.

§. 8. Die Straßenrinne im Salzgassen-Grunde bildet die Scheidelinie für die beiden Rangfahrten in der Art, daß die Fuhrleute der Trankgassen Rangfahrt nicht zur Rheingassen Rangfahrt zugelassen werden können, so lange in derselben noch Fuhren anwesend sind. Dieses gilt auch umgekehrt. Sind aber in der einen oder andern Rangfahrt keine Fuhrleute mehr disponibel, so hört, so lange dieser Umstand währt, alle Distinktion auf.

§. 9. Jeder Fuhrmann gehört für den ganzen Tag zu

derjenigen Rangfahrt, zu welcher er sich Morgens gestellt hat. Es bleibt jedoch jedem überlassen, sich Morgens zu einer der beiden Rangfahrten nach Gutdünken einzufinden.

§. 10. Der Inhaber der Nummer, welche an der Rangordnung ist, muß unweigerlich die Waaren transportiren, welche ihm angeboten werden, ohne daß derselbe, wegen Unterschieds der Taxe, oder der Beschaffenheit und Gattung der Kollis, Einwendungen machen könnte. Derjenige, der in einem solchen Falle, nach wiederholter Aufforderung, die Fahrt verweigern sollte, hat, wenn es Vormittag ist, für den Rest des Tages, wenn es aber Nachmittag ist, auch für den folgenden Tag das Recht, im Hafen zu fahren, verloren, und wird dessen Karre sofort durch einen der Hafenaufseher aus dem Hafen entfernt. Ein freiwilliger Nummerntausch unter zwei oder mehreren Fuhrleuten ist jedoch gestattet.

§. 11. Zur Rangordnung gehören blos die Waarentransporte aus dem Hafen ins Innere der Stadt, nicht aber die Transporte aus dem Innern der Stadt in den Hafen, oder aus dem Hafen nach Deutz und Mühlheim, oder von einem Theile des Hafens zum andern. Wenn gleich hierfür eine Taxe besteht, so hat der Eigenthümer der Waaren zu solcher Bestimmung das Recht, dazu zu wählen, wen er will, und sogar selbst aus der Reihe der Rangordnung.

§. 12. Auch für Waarentransporte, welche ins Innere der Stadt bestimmt sind, kann der Eigenthümer eigenes Fuhrwerk, oder jeden andern Fuhrmann gebrauchen, er sei hier oder in Deutz oder anderwärts wohnhaft. Solche fremde Fuhrleute dürfen sich jedoch nicht zu diesem Dienste anbieten, sondern sie müssen aus freiem Antriebe des Verladers dazu hergeholt werden. Auch muß der Verlader sich an die Rangordnung binden, wenn er einen zu derselben gehörigen Fuhrmann wählen sollte.

§. 13. Für den Transport des Gries und der Steinkohlen hört alle Rangordnung auf. Es bleibt jedoch die Taxe bestehen.

§. 14. Da das Maximum einer Ladung, welche aus einzelnen Kollis besteht, nicht bestimmt werden kann, so ist

jedoch möglichst zu verhindern, daß Ladungen, welche aus mehreren Kollis bestehen, niemals 30 Zentner für ein einspänniges Fuhrwerk übersteigen.

§. 15. Das Sitzen der Fuhrleute auf den Karren oder Pferden ist strenge untersagt. Die Führer müssen immer neben dem Pferde gehen, und solches an einem Leitriemen führen. Pferde, welche die Gewohnheit haben, zu beißen, müssen mit einem Maulkorbe versehen sein.

§. 16. Es darf anders nicht gefahren werden, als im Schritt, und wird überdies dem Führer alle mögliche Behutsamkeit empfohlen.

§. 17. Die Fuhrleute haben sich aller Grobheiten und Scheltworte zu enthalten, und müssen immer nüchtern sein. Bei entstehenden Zwistigkeiten unter sich, oder mit ihren Verladern, haben sie sich sogleich an den Hafen-Kommissair, oder wenn es im Innern der Stadt ist, an den betreffenden Polizeikommissair zu wenden, welche Beamten auf den Grund der gegenwärtigen Verordnung entweder den Zwist schlichten, oder nach Umständen gegen die Ruhestörer das gerichtliche Verfahren einleiten werden.

§. 18. Die Fuhrleute, welche zum Unterbringen ihrer Karren eigenen Hofraum besitzen, dürfen diese nicht an andern öffentlichen Plätzen ausspannen. Diejenigen, welche keine eigene Gelegenheit zum Unterbringen der Fuhrwerke besitzen, dürfen die Karren nur da ausspannen, wo sie entweder von dem Hafen-Kommissair, oder von dem betreffenden Polizei-Kommissair, wenn es das Innere der Stadt betrifft, dazu angewiesen werden. Sie haben dabei genau darauf zu sehen, daß die Karren immer niedergelassen werden. Karren, welche auf der Stelze, oder sonst in einer Lage ausgespannt werden, die auch an erlaubten Plätzen dem Vorübergehenden gefährlich werden könnten, sollen auf Kosten des Eigenthümers weggeschafft werden.

§. 19. Für das Jahr 1821. und bis zum Monat März 1822. soll die am Schlusse dieses Reglements festgesetzte Taxe bestehen bleiben.

In der Folge aber soll jedes Jahr im Monat März durch eine Kommission, bestehend aus dem Polizei-Inspek-

tor, dem Bürgermeister zu Deutz, dem Hafen-Kommissair, zwei Mitgliedern der Kaufmannschaft und zwei Fuhrleuten, der Tarif nachgesehen, den Bedürfnissen und Zeitumständen angepaßt, und der höhern Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Päckchentragen.

§. 20. Die zum Päckchentragen und zum Schieben der zweirädrigen oder einrädrigen Karren für Cöln und Deutz angestellten sogenannten Päckchenträger, deren Schieb- oder Ziehkarren auch Gegenstände, welche als einzelne Ladung vorkommen, und nicht über zwei Zentner wiegen, übergeben werden können, bleiben zwar bestehen, jedoch hört das ausschließliche Recht, sich damit zu befassen, in soweit auf, daß es einem Jeden freisteht, zum Fortschaffen der Effekten und sonstiger vorkommenden Gegenstände, auch andere Personen mitzubringen oder zu bezeichnen, gleichviel wer sie sind, oder wo sie hingehören.

§. 21. Das Anerbietungsrecht zu diesem Dienst behalten jedoch die Päckchenträger ganz allein, so, daß wenn nicht ausdrücklich ein anderes Individuum bezeichnet ist, sie allein auftreten dürfen, um die vorhandenen Gegenstände fortzuschaffen.

§. 22. Die angestellten Päckchenträger sollen auf der Brust ein metallenes Schild mit der Bezeichnung Päckchenträger führen. Dieses Schild soll, zur besondern Bezeichnung der Person, eine Nummer haben, worüber der Hafenkommissair Register führen wird.

§. 23. Hinsichtlich der Taxe für die Päckchenträger, treten die nämlichen Bestimmungen des §. 19. ein.

§. 24. Da die Päckchenträger den Erwerb gemeinschaftlich unter sich theilen, und daher eine Gesellschaft bilden, so sollen sie für alle ihnen anvertrauten vorkommenden Effekten solidarisch verantwortlich sein.

§. 25. Die Päckchenträger sind fernerhin nicht befugt, Gegenstände, welche von Deutz herüber gebracht werden, hier in Empfang zu nehmen, um den Transport weiter zu besorgen, es sei denn, daß sie ausdrücklich dazu aufgefordert wer-

den. Eben so können die hiesigen Päckchenträger ungehindert nach Deutz passiren.

§. 26. Die Päckchenträger haben sich gegen die Personen, welche ihnen Gegenstände zum Transport anvertrauen, mit Bescheidenheit und Höflichkeit zu benehmen. Unanständiges und grobes Benehmen wird das erstemal mit einer Suspension von sechs Wochen, und im Wiederholungsfalle mit Absetzung bestraft. Die Diligencebestätter, die Krahnenmeister und Hafenaufseher haben in solchen Fällen dem Hafenkommissair sofort die Anzeige davon zu machen.

§. 27. Überforderungen werden mit augenblicklicher Absetzung bestraft.

§. 28. Außer den bereits bezeichneten Bestrafungen wird über Vergehungen gegen die §§. 6., 10., 16., 17., 18., 19., 23. und 27. mit der gewöhnlichen Polizeistrafe erkannt werden.

§. 29. Mit dem Vollzuge der vorbezeichneten Verfügung sind besonders der Hafenkommissair und die Polizeikommissarien beauftragt, auch haben darauf die Krahnenmeister, Lagerhausbestätter und Hafenaufseher, sowie für den Dienst im Innern der Stadt, die Polizeisergenten und Gendarmen zu wachen.

§. 30. Das gegenwärtige Reglement, nebst dem Tarif, sollen zum Drucke befördert, jedem der angestellten Fuhrleute und Päckchenträger ein Exemplar zur Nachachtung zugestellt, auch Exemplarien an den Rheinthoren, den Lagerhäusern im Hafen und auf dem Rheinufer zu Deutz, zu Jedermanns Nachricht angeheftet werden.

Cöln, den 18. März 1821.

Königl. Polizeipräsident und Landrath des Stadtkreises Cöln.
v. Struensee.

Königl. Landrath des Landkreises Cöln.
Gymnich.

Tarif

des Lohnes für die Rheinfuhrleute und die Päckchenträger zu Cöln und Deutz.

§. 1.

Trockene Waaren zahlen für die Fuhre von 745 Pfund oder 6¾ Zentner bis 1384 Pfund oder 12½ Zentner in einem oder mehreren Fässern oder Ballen .	7 Gr.	7 Pf.
Von 1386 Pfund oder 12½ Zentner bis 2556 Pfund oder 23¼ Zentner . . .	8 —	6 —
Von 2558 Pfund oder 23¼ Zentner bis 2982 Pfund oder 27 Zentner	10 —	5 —
Öle aller Art, wie trockene Waaren.		
Salz in Fässern, desgl.		
Salz in Säcken, per Sack oder 213 Pfund oder 2 Zentner	⸗ —	9 —
Hafer, das Cölnische Malter oder 2 Scheffel 9 7/9 Metzen	⸗ —	6 —
Gerste idem	⸗ —	7 —
Alles andere Getreide, das Cölnische Malter	⸗ —	9 —
Trockne und nasse Häute, wie trockne Waaren.		
Taback in Körben, Fässern und Ballen, ebenfalls wie trockne Waaren.		
Taback in Büschen (Bündeln) die 100 Büschen	2 —	2 —

Die obigen Sätze sind für die Hälfte der Stadt bestimmt, welche zwischen dem Rheine und der Linie liegt, die sich vom Severinsthore in gerader Richtung durch die Severinsstraße, den Waidmarkt, die Hohepforte, Hohestraße, Fettenhennen, Marzellenstraße und Eigelstein erstreckt, und zwar für beide Seiten der vorbemerkten Straßen.

Für die zwischen jener Linie und der Landseite liegende Hälfte der Stadt wird der Fuhrlohn um 2 Groschen per Fuhre erhöht, ohne Rücksicht auf die transportirten Güter.

§. 2.

Gegenstände, wovon der Fuhrlohn durch die ganze Stadt, ohne Rücksicht auf Entfernung, gezahlt wird, sind:

Weine, Branntwein, Apfeltrank, Essig und dergleichen, per Stückfaß	14 Gr.	2 Pf.
Ein Fuder	11 —	4 —
Ein Zulast	7 —	7 —
Ein Faß unter $3\frac{1}{2}$ Ohm, per Ohm	1 —	11 —
Brennholz, als Knüppelholz, per Karren	5 —	8 —
Maßenholz, per Maß oder Stern	5 —	8 —
Leyen, die 4 Ries	8 —	10 —
Platten, die 50 Stück	7 —	7 —
Gries, per Karren von 6 Malter	8 —	6 —
Steinkohlen, per Karren von 12 Wagen	8 —	6 —
Gyps, per Karren	7 —	10 —
Kalk, per Karren	8 —	6 —
Lohe, idem	6 —	11 —
Bord (Bretter) 100 trockene oder 75 nasse	7 —	7 —
200 idem trockene oder 150 nasse	11 —	4 —
Heu oder Stroh, der Karren von circa 50 Zentner	9 —	5 —

§. 3.

Die Päckchenträger, sowohl hier als zu Deutz, erhalten für jedes einzelne Kollis bis zu zwei Zentner zwei Groschen Trag- oder Schiebelohn.

Die Cölnischen aber, wenn sie die Theilungslinie überschreiten, dürfen sich das Doppelte zahlen lassen.

Für einzelne, nach §. 21. des Reglements, den Zieh- und Schiebkarren der Päckchenträger übergebene Gegenstände wird nur die Hälfte des geringsten Tarifs für trockne Waaren gezahlt. Wird in Cöln die Waare über die Hälfte der Stadt gebracht, so tritt die Erhöhung von 2 Groschen ein.

v. Struensee. Gymnich.

Vorstehende Verordnung über das Verhalten der Fuhrleute, Päckchenträger und Karrenschieber auf den Werften am Rhein, bei Cöln und Deutz, sowie der beigefügte Tarif, werden hiermit ihrem ganzen Inhalte nach genehmigt.

Cöln, den 27. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

33.

Reskript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern an die Königl Regierung zu Königsberg, die für Theilnahme an dem Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben betreffend.

Da Se. Majestät der König in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25 August 1809. Allerhöchstselbst entschieden haben, daß die Abgabe, welche in Memel von den, den dortigen Markt besuchenden, jedoch in Privathäusern feil haltenden Kaufleuten, erhoben wird, der Städte-Ordnung nicht gemäß sei, und daher solche nur für den damals bevorstehenden Markt genehmigt, von dem Herrn Fürsten Staatskanzler auch zwar unterm 30. Juli 1812. das einstweilige Fortbestehen jener Abgabe gestattet, jedoch dabei ausdrücklich die Wiederherstellung des Friedens als Gränze dieser Erlaubniß festgesetzt, übrigens auch nunmehro durch die den Städten gesetzlich nachgelassene Erhöhung der Mahl- und Schlachtsteuer jedenfalls für das städtische Bedürfniß zulänglich gesorgt ist, endlich, da nach den hierbei zurückfolgenden Kommissions-Akten die ganze hierauf gerechnete Einnahme nur 244 Rthlr. beträgt, der Gegenstand also nicht einmal von wesentlicher Bedeutung ist, und auch in dieser Beziehung die Fortdauer dieser lästigen, von Se. Majestät bereits für gesetzwidrig anerkannten, und nach den immittelst ergangenen Verordnungen noch mehr als gesetzwidrig erscheinenden Erhebung auf keine Weise motivirt wird: so wird die Königl. Regierung auf ihren Bericht vom 28. November v. J. angewiesen, den Wegfall dieser Abgabe in Memel zu verfügen, und deren Einführung in Königsberg nicht zu gestatten.

Sollte die Stadt berechtigt sein, für den Gebrauch der Ladebrücken und Handelsanstalten überhaupt Abgaben zu erheben, so wird kein Bedenken obwalten, die zum Markte kommenden Kaufleute gleich allen andern zu behandeln.

Berlin, den 22. Januar 1821.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern.
v. Bülow.	v. Schuckmann.

34.

Reskript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern an die Königl. Regierung zu Danzig, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Von der Königl. Regierung in Königsberg ist angezeigt worden, daß dem Vernehmen nach in Elbing, eben so wie in Memel, die Kaufleute, welche die Märkte besuchen, und nicht in öffentlichen Buden, sondern in Privathäusern feil halten, zu gewissen städtischen Abgaben angehalten werden.

Hierauf wird der Königl. Regierung anliegend Abschrift derjenigen Verfügung mitgetheilt, welche dieses Gegenstandes wegen an die Regierung zu Königsberg erlassen worden ist, um, wenn wirklich in Elbing ein ähnliches Verhältniß statt finden sollte, hiernach auch ihrerseits zu verfahren.

Berlin, den 22. Januar 1821.

Ministerium des Handels. v. Bülow.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

35.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verlegungen der Jahrmärkte betreffend.

Wir finden uns bewogen, hierdurch im Allgemeinen festzusetzen, daß fortan Seitens der Regierungen, unter Mitwirkung ihrer beiden Abtheilungen, transitorische Verlegungen der Jahrmärkte, wodurch ihr Terrain nicht für immer verändert wird, jedoch nicht anders als auf den Antrag der betreffenden Kommunen, nach gehöriger Untersuchung, und aus triftigen Gründen, (da ein zu häufiger Wechsel möglichst zu

vermeiden ist) ohne höhere Approbation, verfügt werden dürfen.

Wenn aber benachbarte Städte dabei interessirt sind, müssen die dortigen Polizei- und Kommunal-Behörden darüber gehört werden; auch muß, wenn die Stadt, welche eine Verlegung des Marktes wünscht, nahe an der Gränze eines andern Regierungsbezirks liegt, das nöthige Vernehmen mit der dortigen Regierung vorangehen.

Für solche Fälle endlich, wo dergleichen transitorische Verlegungen wider den Willen der Kommunen aus öffentlichen Gründen geschehen sollen, behalten wir uns, eben so wie bei allen für immer nachgesuchten Jahrmarktsveränderungen, die Entscheidung vor.

Danach hat die Königl. Regierung sich also ihrerseits überall zu achten.

Berlin, den 24. Januar 1821.

Ministerium des Handels.
v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

36.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Liegnitz, wegen Feststellung der Markt-Termine.

Bisher wurden in Schlesien die Termine der Kram-, Vieh-, Woll-, Flachs-, Hanf- und Leinwandmärkte durch die Königl. Regierungen alljährlich festgestellt, wobei folgende Grundsätze zur Norm dienten:

1) Die auf Privilegien, Verleihungsurkunden und Observanz begründeten Termine blieben in der Regel unverändert.
2) Verlegungen fanden statt, wenn die Märkte mit christlichen Fest- und Sonntagen zusammentrafen; auch große jüdische Feste und Sabbathe suchte man möglichst zu berücksichtigen.
3) Sie wurden gleichfalls beliebt, sobald Kollisionen zwi-

schen den Märkten solcher Städte eintraten, die vier Meilen und weniger von einander entfernt waren.

Dieses Verfahren hat nunmehr durch ein am 24. Januar d. J. von den Königl. Ministerien des Handels und des Innern an alle Regierungen der Monarchie abgelassenes Cirkular-Reskript wesentliche Abänderung erlitten. Da der Inhalt desselben die marktberechtigten Kommunen in mehrfacher Hinsicht interessirt, so folgt hier dessen wörtlicher Abdruck *).

Um vorstehende Anordnungen in Wirksamkeit zu setzen, ist nunmehr sorgfältig ermittelt worden, welche Markttermine in den vorgeschriebenen Städten des Departements nach Urkunden und Herkommen bestehen, und als fest zu betrachten sind. Diese Termine bedurften, in Folge der Allerhöchsten Bestimmung, nach welcher christliche Fest- und Sonntage durchaus frei vom Marktverkehr bleiben sollen, eine vorgängige allgemeine Rektifikation, bei welcher alle Sonntagsmärkte auf den nächstfolgenden Montag, und die mit Christi Himmelfahrt zusammenfallenden nach ihrer Dauer theils einige Tage weitwärts, theils vorwärts gelegt worden sind.

In Folge dieser nothwendigen Abänderungen ist ein eigenes Tableau der für jetzt als fest zu betrachtenden Jahr-, Vieh- rc. Märkte zusammengestellt, und besonders abgedruckt worden. Die Magisträte der Städte, in welchen die Städte-Ordnung eingeführt ist, und die der beiden Sechsstädte, desgleichen die Landräthe, unter deren Aufsicht befindliche Marktorte stehen, werden Exemplare desselben zugesandt erhalten.

Das Tableau wird die Kommunen in Stand setzen, vollständig zu übersehen, welche Markttermine künftig so lange als fest gelten werden, als deren dauernde Verlegung nicht nachgesucht und bewilligt ist. Sollten einzelne Kommunen vermeinen, nach Privilegien oder Herkommen, auf andere feste Termine Anspruch zu haben, so werden deren Vorsteher hierdurch angewiesen, unter Beischluß der betreffenden

*) Siehe dies Cirk.-Reskr. unter Nr. 35. Seite 59.

Beweismittel in Urschrift, binnen vier Wochen ihre abweichende Ansicht vorzutragen.

Wenn aber die Termine für richtig bestimmt angenommen werden, und ihre Verweilung für immer, lediglich um den Marktverkehr zu befördern, gewünscht wird, so wollen Wir die diesfälligen Vorstellungen bis zum 1. Juli d. J. erwarten. Dieselben müssen jedoch, den Anweisungen obigen Reskripts gemäß, gehörig substantiirt erscheinen, d. h.

1) Die Orts-Kommunal- und Polizei-Behörden müssen gleicher Ansicht sein, und die dies darthuenden Aktenstücke beigelegt werden. Wo z. B. die Städte-Ordnung eingeführt ist, hat der Magistrat beglaubigte Abschrift des betreffenden Protokolls der Stadtverordneten mit einzureichen;

2) in gleicher Art muß die Zustimmung der Kommunal- und Polizei-Behörden der benachbarten Marktorte, in denen gleichzeitig, oder kurz vor- und nachher Märkte fallen, zuvor erlangt, und die darüber geführten Korrespondenzen dem Berichte akkludirt werden;

3) sind die Gründe, aus welchen die Verweilung des festen Markttermins in Antrag kommt, vollständig zu entwickeln und zu belegen.

Für das Jahr 1822. ist nunmehr das Markt-Tableau, welches in gewöhnlicher Art durch Aufnahme in die Kalender von der Königl. Kalender-Deputation publizirt werden wird, unter möglichster Ansetzung der vorgedachten festen Termine regulirt worden.

Transitorische Abänderungen sind nur durch das Einfallen der christlichen Feste und der wichtigeren jüdischen veranlaßt worden. Künftig wird auch auf letztere nicht gerücksichtigt werden, wenn nicht die betreffenden Kommunen ausdrücklich darauf antragen, weil mehreren wenig daran liegt, ob die jüdischen Feste mit den Ortsmärkten kollidiren oder nicht. Die Tage dieser Feste werden Wir künftig, sobald sie Uns durch die Kalender-Deputation im voraus mitgetheilt worden, zur öffentlichen Kunde bringen, und die Kommunen dadurch in Stand setzen, daraus erwachsende Beeinträchtigungen ihrer Märkte zeitig genug zu entdecken,

um gewünschte transitorische Terminveränderung in Antrag zu bringen.

Gesuche dieser Art, sowie überhaupt alle Vorstellungen, wodurch transitorische Verrückung der Markttermine extrahirt werden soll, müssen durchaus so substantiirt sein, wie oben, rücksichtlich der Anträge auf Abänderung der festen Termine, angeordnet ist.

Einzelnen oder mehreren verbundenen Handeltreibenden werden Gesuche auf Verlegung der Markttermine, als nach Vorstehendem ganz wirkungslos, hiermit untersagt.

Zugleich erhalten die den Marktorten vorgesetzten Behörden gemessene Anweisung, zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Rthlr., eigenmächtige Verlegung der Markttermine sich nicht zu erlauben.

Die bisherigen jährlichen Termin-Berichte über die gewünschten Markttage fallen nunmehr hinweg.

Liegnitz, den 1. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

37.

Reskript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern an die Königl. Regierung zu Liegnitz, das Verfahren bei Evaluation der durch Aufhebung des Getränkezwanges entstandenen Verluste betreffend.

Auf die Anfragen der Königl. Regierung in ihrem Bericht vom 24. Dezember v. J., betreffend das zu beobachtende Verfahren bei der Evaluation der durch Aufhebung des Getränkezwanges entstandenen Verluste, wird dieselbe dahin beschieden, daß:

ad 1. die Verweigerung einer Schadloshaltung für den unter dem ganzen Debits-Ausfall der spätern Periode allezeit mit begriffenen Ausfall an dem Verlage zwangspflichtiger Krüge, nicht zu rechtfertigen sein würde, weil das Gesetz bestimmt, daß (indistincte) der Debit der

einen Periode mit dem Debit der andern verglichen werden soll, um die Differenz auszumitteln, wofür unter gewissen Voraussetzungen Entschädigung gefordert werden kann. Hiernach ist keine Befugniß vorhanden, dem Liquidanten an dem Debits-Ausfall der spätern Periode im Ganzen, den Ausfall am Verlage der zwangspflichtigen Krüge zu kürzen.

ad 2. werden die Schwierigkeiten, welchen die Ausmittelung der dreißigjährigen örtlichen Durchschnittspreise, um danach den Werth des Ausfalls an dem Debit der Getränke anzuschlagen, unterliegen, nicht verkannt. So weit die Polizei-Taxen der Städte vorhanden sind, (seit 1810. werden sie überall fehlen) darf man selbige unbedenklich, als die örtlichen Preise, aus denen der Durchschnitt gezogen werden kann, betrachten. Im Übrigen halten sich die unterzeichneten Ministerien nicht für befugt, Bestimmungen dahin zu treffen, daß in den Fällen, wo die dreißigjährigen örtlichen Durchschnittspreise nicht ausgemittelt werden können, gewisse andere Preise substituirt werden. Inzwischen wird der Königl. Regierung nachgelassen, in dergleichen Fällen, die den landschaftlichen Detaxations-Prinzipien zum Grunde liegenden Preise als das Minimum der dreißigjährigen Durchschnittspreise anzusehen, und die von den Liquidanten geforderten Preise in sofern zuzugestehn, als solche dieses Minimum nicht übersteigen.

ad 3. muß, da das Gesetz bloß von Jahren ohne weitere Bezeichnung redet, dafür angenommen werden, daß die gewöhnlichen Kalender-Jahre gemeint sind, und es darf daher, in den Fällen, wo der Debit nicht aus den Rechnungen der Liquidanten, sondern aus den Registern der Steuer-Behörden nachgewiesen wird, das ehemalige Rechnungs-Jahr dem bürgerlichen Jahre nicht substituirt werden.

Übrigens wird der Königl. Regierung empfohlen, da, wo städtische Kommunen vormals zum Getränke-Zwang berechtigt gewesen zu sein behaupten, auf die Prüfung der darüber beizubringenden Beweismittel, daß wirklich

lich ein Privilegium **exclusivum et irrevocabile** stattgefunden, in jedem Falle besondere Sorgfalt zu verwenden, und namentlich darauf zu sehen, daß zwischen einem solchen privilegio und der demselben nicht gleich zu achtenden städtischen Bann-Meile wohl unterschieden werde, da auf den Grund der letztern keine Entschädigungs-Ansprüche geltend gemacht werden können.

Berlin, den 7. Februar 1821.

Ministerium des Handels. v. Bülow.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

V.

Kultus.

A.

Christliche Religionsverwandte.

38.

Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Einrichtung der Kirchen-Lagerbücher, Verwaltung des Kirchen-Vermögens und die Kirchen-Rechnungen betreffend.

Bei der Prüfung und Feststellung der Kirchen-Rechnungen und bei mehreren andern Veranlassungen haben wir uns überzeugt, daß in vielen Gemeinen für die Sicherheit des Kirchenvermögens schlecht gesorgt ist, und die Verwaltung desselben sehr unregelmäßig geführt wird.

Da die Verschiedenheit der in unserem Regierungsbezirke zu beachtenden Gesetze keine umfassende, in allem gleichförmige Anordnung zuläßt; so beschränken wir uns darauf, vorerst durch solche Vorschriften, welche mit den verschiedenen Gesetzen vereinbar sind, die Verwaltung des Kirchen-Vermögens bestimmter und regelmäßiger zu ord-

nen, und hierdurch die Kirchen, so viel möglich, vor Nachtheil und Verlust zu sichern.

Lagerbücher.

Die Lagerbücher nehmen vor allem unsere Sorge in Anspruch. — Gemäß der frühern Verordnungen geistlicher und weltlicher Behörden, soll jede Kirche mit einem eigenen Lagerbuche versehen sein. — Nach den gemachten Erfahrungen glauben wir jedoch, daß nur wenige Gemeinen ein vollständiges aufzuweisen haben.

Die Ereignisse der letzten 30 Jahre haben fast überall auf das Kirchen-Vermögen wesentlichen Einfluß gehabt. Der Vermögensstand der katholischen Kirchen auf der linken Rheinseite ist erst durch die Einziehung alles Kirchengutes, dann aber durch die Dekrete vom 7. Therm. J. 11., vom 28. Frim. J. 12., und 28. Messidor J. 13. fast ganz verändert worden.

Die Kirchen auf der rechten Rheinseite haben zwar keinen solchen gewaltsamen Wechsel erlitten; doch ist auch ihr Vermögen während des Krieges und in Folge desselben vielen Veränderungen ausgesetzt gewesen. Die Verzeichnisse über das Kirchenvermögen sind in dieser Periode durchgängig vernachlässigt worden; daher ist eine Berichtigung der vorfindlichen alten, oder die Anleguug neuer Lagerbücher dringend nöthig, und wir setzen deshalb Nachstehendes fest:

1) Die Kirchenvorstände in allen Gemeinen werden unverzüglich die Ergänzung und Berichtigung der alten, oder wo dieses nicht füglich geschehen kann, die Fertigung neuer Lagerbücher über das Kirchenvermögen vornehmen.

2) Die Lagerbücher werden doppelt angefertigt: das eine Buch bleibt bei der Kirche, und wird mit den übrigen Papieren von Werth aufbewahrt; über die Aufbewahrung des andern werden wir das Nähere, nach Benehmung mit den geistlichen Behörden, beschließen.

3) Das Lagerbuch muß enthalten das Verzeichniß des ganzen Kirchen-Vermögens, eine kurze, doch deutliche Beschreibung der einzelnen Theile, eine Nachweise der

übrigen Hülfsquellen, und das Verzeichniß der auf dem Kirchenvermögen haftenden Lasten und Schulden.

Die Gegenstände werden in nachstehender Ordnung aufgeführt:

4) Grundstücke (abgetheilt: Ackerland, Gärten, Wiesen, Weiden, Wald und öde Grundstücke) a) Die Größe. b) Gegend, wo jedes Stück gelegen. c) Anschießende Grundbesitzer, wenigstens von zwei Seiten. d) Beschaffenheit des Bodens. e) Jetziger Pächter. f) Pachtzeit. g) Pachtertrag. h) Betrag der Grundsteuer im Durchschnitt von drei Jahren. i) Wer diese trägt. k) Ob das Grundstück vermessen. l) Ob es mit Gränzsteinen, und mit wie vielen besetzt. m) Ob sich eine Karte vorfindet, und wo diese zu finden. n) Ob und welche Grundlasten auf den Stücken haften, und wer sie nach den Pachtbedingungen tragen muß. o) Wenn das Grundstück nicht verpachtet ist, die Benutzungsart und der jährliche Ertrag nach dreijährigem Durchschnitt. p) Ob sich Urkunden über das Stück finden, und wo diese anzutreffen.

5) Gebäude. Die Bezeichnung der Punkte, wie oben angegeben unter a) b) c) e) f) g) h) i) n) o) p — q) Beschaffenheit des Gebäudes, ob es in Ziegeln, Bergsteinen, oder in Reihwänden aufgeführt ist. r) Ob und für welchen Betrag es in die Brand-Versicherungs-Anstalt eingetragen ist.

6) Zehenten. a) b) c) d) e) f) g) k) l) m) n) o) p) wie bei §. 4. angegeben, werden erläutert. Ist das Zehentfeld nicht vermessen, so müssen bei c) die Gränzen deutlich angegeben werden.

7) Gerechtsame. Erläuterung über die Punkte e) f) g) o) p — a) ob und welche Lasten und Verpflichtungen mit denselben verbunden sind.

8) Renten und Erbpächte. a) Bezeichnung der Güter oder Grundstücke, auf welchen sie haften. b) Ob sie bisher richtig abgeführt worden. c) In welchem Münzfuße sie entrichtet werden müssen. d) Ob Laudemien und Erbfallsrechte statt finden. e) Ob und wann die ge-

setzliche Eintragung oder Erneuerung derselben geschehen. f) Erhebungsart. — p) wie §. 4.

9) Kapitalien. a) Betrag. b) Jahr der Anlage. c) Geldsorte. d) Zinsfuß. e) Schuldner. f) Wohnort. g) Zur Hypothek gestellte Stücke. h) Wo diese gelegen, und wie hoch sie geschätzt worden sind. i) Ob der Kirche die erste Hypothek gestellt sei, oder welche Forderung vorgehe. k) Ob die Eintragung und im geeigneten Falle die Erneuerung gehörig geschehen, und wann. l) Welche Kündigungsfrist bedungen worden. — p) wie §. 4.

10) Zuschuß aus der Staats- oder Gemeindekasse. a) Woher die Verpflichtung zu diesem Zuschusse. b) In welchem Münzfuße und in welchen Fristen derselbe abgetragen wird. — p) wie §. 4.

11) Veränderliche und zufällige Einkünfte. a) Opfer. b) Einnahme vom Beläuten. c) Von Grabstätten. d) Kirchensitzen. e) Klingelbeutel oder Sammlungen. f) Opferstock. g) Leichenbegängnissen u. a. g. Von jedem der Ertrag im Durchschnitt von drei Jahren.

12) Wenn baares Geld vorräthig ist, oder Aktiv-Forderungen rückstehen, die nicht zu den laufenden Ausgaben bestimmt sind, so muß auch dieses eingetragen werden.

13) Am Schlusse der Vermögens-Aufzeichnung wird das Verzeichniß der Kirchengeräthe von Gold oder Silber, mit Bemerkung des Gewichts, und wenn sich Edelsteine vorfinden, mit Angabe des geschätzten Werths, eingeschrieben.

14) Wenn auf dem Kirchenvermögen verzinsbare Schulden haften, so müssen diese unter der nämlichen Bezeichnung wie §. 9. von den Aktiv-Kapitalien bemerkt ist, mit Weglassung von i) und k) und unter e) statt Schuldner, Gläubiger, aufgeführt werden.

15) Auch unverzinsliche Schulden, die nicht aus den laufenden Einkünften getilgt werden können, sind zu bemerken.

16) Wenn auf einzelnen Vermögenstheilen besondere

Verpflichtungen, seien es kirchliche oder andere, haften, so muß dieses angemerkt werden, mit Angabe der Verwendung, welche dieselben jährlich erfordern.

17) Was über die Herkunft eines jeden Theils des Vermögens bekannt ist, muß bei dem einzelnen Posten angeführt werden.

18) Eben so, wenn irgend ein Vermögenstheil der Kirche streitig gemacht wird, und ein Rechtsstreit deshalb betrieben wird.

19) Jeder einzelne Satz, welcher einen bleibenden Empfangsposten bildet, wird mit einer fortlaufenden Nummer versehen, und für die erste Beschreibung wird wenigstens Eine ganze Seite bestimmt.

20) Wenn in der Folge durch Ersparniß, Geschenke oder Vermächtnisse das Vermögen sich vermehrt, so muß jeder hinzukommende Posten unter einer neuen fortlaufenden Nummer eingetragen werden.

21) Nur die linke Seite in den Lagerbüchern wird bei der ersten Beschreibung benutzt. Die gegenüber stehende rechte Seite bleibt frei, um die Veränderungen zu bemerken, welche sich in der Folge mit den Gegenständen ergeben.

23) Das Lagerbuch wird in Leder eingebunden, mit gutem stempelfreien Papier versehen, und darauf angelegt, daß wenigstens der vierte Theil für die in der Folge nachzutragenden Zusätze frei bleibt. Die Seiten werden numerirt.

23) Wenn das vorfindliche Lagerbuch die verlangten Aufschlüsse enthält, so ist bloß eine beglaubigte Abschrift desselben zu fertigen. Eben so ist das alte Lagerbuch beizubehalten, wenn es füglich ergänzt werden kann. Wenn aber auch die Anlegung eines neuen nöthig erachtet wird, so ist doch das alte aufzubewahren, bei Fertigung des neuen zu benutzen, und wo dieses geschieht, auch zu beziehen.

Ist kein altes Lagerbuch vorfindlich, so muß bemerkt werden, wann und auf welche Weise es entkommen ist.

24) In der Regel wird die Fertigung und Berichtigung

des Lagerbuches dem Empfänger aufgetragen. Kann dieser aber das Geschäft nicht übernehmen, und auch keiner der Kirchenvorsteher; so trägt der Kirchenvorstand es einem andern auf, dem er jedoch mit der nöthigen Anweisung und Erläuterung an die Hand geht. — Eine mäßige Vergütung der Arbeit kann aus Kirchenmitteln bewilligt werden.

25) Der mit der Fertigung des Lagerbuches Beauftragte, wenn er Mitglied des Kirchenvorstandes ist, wo dieses aber nicht der Fall ist, der Kirchenvorsteher, unter dessen Aufsicht die Arbeit vorgenommen wird, muß die Beschreibung jedes einzelnen Postens unterzeichnen. — Am Schlusse des Ganzen unterschreiben aber alle Mitglieder des Kirchenvorstandes, unter Bemerkung, wie viele Posten vorkommen, und wie viele Blätter beschrieben sind.

26) Im Laufe des Monats Mai d. J. müssen von sämmtlichen Kirchenvorstehern die Duplikate der Lagerbücher den Landräthen eingereicht werden, von welchen wir sie vor dem 1. Juli erwarten.

Verwaltung des Kirchenvermögens.

Obgleich in der vorstehenden Anweisung über die Fertigung der Lagerbücher schon viele verständliche Winke in Beziehung auf die Verwaltung des Kirchenvermögens liegen, so halten wir es doch für angemessen, noch nachstehende allgemeine Vorschriften zu ertheilen, ohne jedoch die Kirchenvorsteher von der Beachtung der in einzelnen Theilen unsers Verwaltungsbezirks gültigen besondern Gesetze zu entbinden.

1) Der Kirchenvorstand wird sich angelegen sein lassen, die Grundstücke der Kirche, sofern es noch nicht geschehen ist, baldmöglichst mit Gränzsteinen zu besetzen, die Vermessung anzuordnen, und die Fertigung der Karten zu fördern. — Im Laufe dieses Jahres muß das Geschäft überall vollführt werden.

2) In längstens drei Monaten muß der Kirchenvorstand bewirken, daß die Kirche selbst, alle zum Kirchenver-

mögen gehörige Gebäude, sowie Pfarr- und Küsterhaus, der Brandversicherungs-Anstalt, wenn es noch nicht geschehen, eingetragen werden.

3) Der Kirchenvorstand ist für die gehörige Versicherung und Eintragung der Schuldverschreibungen und Forderungen der Kirche in das Hypothekenbuch, und für die Erneuerung der Eintragungen verantwortlich; sollte er bisher etwas versäumt haben, was das Interesse der Kirche erheischt hätte, so erfordert es sein eigenes Wohl, dieses unverzüglich nachzuholen.

4) Ein Gleiches gilt auch von der Eintragung und Sicherung der Renten.

5) Der Kirchenvorstand hat sorgfältige Prüfung anzustellen, ob die der Kirche für ihre Forderungen gestellten Hypotheken noch alle den geschätzten Werth haben und hinlängliche Sicherheit gewähren. Wo er das Vermögen der Kirche gefährdet glaubt, muß er unverzüglich die zweckdienlichen Vorkehrungen treffen.

6) Wo der Kirche Häuser zur Hypothek gestellt sind, muß nachgesehen werden, ob diese bei der Brandversicherungs-Anstalt eingetragen worden, und wenn sie nicht versichert sind, oder die eingetragenen Summen zur Sicherheit nicht hinreichen, muß darauf gehalten werden, daß dieses alsbald geschehe, oder das Kapital abgelegt werde.

7) In der Rechnung des laufenden Jahres muß am Schlusse ausdrücklich bemerkt werden, ob, und wie den Anforderungen der vorstehenden sechs Paragraphen Genüge geleistet worden ist.

8) Bei allen Kapitalien ist zu erwägen, ob nicht das Agio einen bedeutenden Zuwachs gewähre, und wenn dieses der Fall ist, so muß auf Ablage des Kapitals bestanden werden, sofern der Schuldner sich nicht anschicken will, den Mehrbetrag zu verzinsen.

9) Der Kirchenvorstand muß darauf bedacht sein, alle neu auszuleihenden Kapitalien zu fünf Prozent Zinsen anzulegen. Was die wirklich zu geringern Zinsen angelegten betrifft, so sind sie gleich aufzukündigen, wenn

der Schuldner sich nicht erbietet, sie wenigstens zu vier Prozent zu verzinsen. — Sobald aber eine Gelegenheit aufgefunden wird, sie zu höheren Zinsen sicher anzubringen, so ist solches sorgfältig zu benutzen.

10) Die Erfahrung hat es erwiesen, daß die Schätzungen der Grundstücke oft mit großer Unkunde und sträflichem Leichtsinn geschehen. — Aus diesem Grunde und um die Kirchen vor möglichen Verlusten bei einem Sinken des Werthes der Grundstücke mehr zu sichern, setzen wir fest, daß in der Folge kein Kirchenkapital anders, als gegen erste Hypothek von doppeltem Werthe, hergeschossen werden darf.

11) Alle Gelder, welche nicht zu laufenden Ausgaben bestimmt sind, müssen, sobald der Betrag auf 50 Rthlr. angewachsen ist, so lange in die Bank von Cöln gelegt werden, bis sie zu höheren Prozenten sicher untergebracht, oder ihrer anderwärtigen Bestimmung gemäß verwendet werden.

12) Alle auf das Kirchenvermögen sich beziehenden Papiere müssen gut aufbewahrt, die wichtigern in einer Kiste, oder in einem Schranke mit wenigstens zwei Schlüsseln verschlossen gehalten werden, von welchen der Pfarrer den einen Schlüssel, und ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes den andern in Verwahr hält. — Wo es an einer geeigneten Kiste oder einem Schranke fehlt, muß der Kirchenvorstand unverzüglich für die Anschaffung sorgen.

13) Über alle Papiere von Werth wird in den ersten sechs Monaten dieses Jahres, sofern es noch nicht geschehen ist, ein Verzeichniß von zweien Gliedern des Kirchenvorstandes gefertigt, welches alle Mitglieder unterschreiben.

Die Papiere, welche einen und den nämlichen Gegenstand betreffen, werden zusammengebunden und mit einem Umschlage versehen, welcher in der Aufschrift den Gegenstand und die Zahl der Stücke angibt.

14) Daß die in den beiden vorstehenden §§. enthaltenen Vorschriften pünktlich befolgt worden, ist am Schlusse

der Rechnung des laufenden Jahres ausdrücklich anzuzeigen.

15) Wird von den aufbewahrten Papieren ein Stück zum nöthigen Gebrauch aus dem Verwahr genommen; so muß die Bescheinigung desjenigen, der es in Empfang nimmt, an die Stelle gelegt werden.

16) Das Verzeichniß aller Kirchengeräthe, unterschrieben von denjenigen, welchen sie in Verwahr gegeben worden sind, muß gleichfalls in den ersten 6 Monaten gefertigt, und mit den übrigen Papieren von Werth verschlossen aufbewahrt werden. — Alle Jahr im Monate Mai muß dieses Verzeichniß durchgesehen und berichtigt werden.

17) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß den Küstern und Kirchendienern die Kirchengeräthe von Werth nicht anvertrauet werden, wenn sie nicht mit ihrem Vermögen Sicherheit geleistet haben, oder nicht ihre Persönlichkeit, in Hinsicht der Treue, Wachsamkeit und Klugheit, zureichende Bürgschaft gewährt.

18) Sowie es die Pflicht des Kirchenvorstandes ist, darauf zu wachen, daß die Grundstücke der Kirche auf keine Weise durch die Bewirthschaftung der Pächter verschlechtert werden; so wird er auch seine Sorge darauf richten, daß die Kirche selbst und alle zum Kirchenvermögen gehörige Gebäude, mit Einschluß des Pfarr- und Küstereihauses, durch diejenigen, denen es obliegt, in gutem baulichen Stande erhalten werden.

19) Bei dem Absterben derjenigen, welche als Nutznießer Kirchengebäude unterhalten mußten, wird er, ehe der Nachlaß auf die Erben übergeht, ausmitteln lassen, was denselben noch in dieser Beziehung zur Last liegt, und sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit anhalten.

20) Imgleichen wird er darauf wachen, daß bei dem Absterben derjenigen, welche Papiere, die Kirche oder Pfarrgemeine betreffend, in Verwahr gehabt haben, nichts verbracht werde.

21) Daß der Kirchenvorstand ohne höhere Bewilligung das Kirchen-Vermögen nicht beschweren, oder den

Digitized by Google

Stamm desselben vermindern, auch keine fremdartige Verwendung der Kircheneinkünfte sich erlauben, selbst auch keine Änderung mit dem Bestande des Stammvermögens vornehmen darf, spricht von selbst; er wird aber auch keinen Antrag auf eine wesentliche Änderung vorbringen, wenn er nicht zugleich den überwiegenden Vortheil der Kirche einleuchtend nachweisen kann.

22) Prozesse müssen bei Verwaltung des Kirchen-Vermögens möglichst vermieden werden, und dürfen ohne höhere Autorisation nicht angefangen werden. Wird gleichwohl die Kirche in einen Rechtshandel verwickelt, so muß am Schlusse jeder Jahresrechnung bemerkt werden, wie weit derselbe gediehen ist.

23) Alle Verpachtungen müssen öffentlich dem Meistbietenden geschehen, und es darf keinem zugeschlagen werden, der nicht zureichend angesessen ist, oder einen guten Bürgen stellt.

24) Werden Pachtungen auf mehrere Jahre geschlossen, so muß die Aufkündigung von drei zu drei Jahren bedungen werden. — Verpachtungen auf feste längere Zeit, können nur, wo die Umstände dafür sprechen, mit unserer Genehmigung stattfinden.

25) Aller Nachlaß muß bei den neuen Pachtungen ausdrücklich ausgeschlossen, und die Pachtabgabe, wenn nicht besondere Gründe entgegen stehen, in Geld bedungen werden.

26) Die Naturalien, sofern sie nicht stiftungsmäßig für die Kirche oder Kirchendiener verwendet werden, sind öffentlich zu verkaufen. Ist der Werth nicht bedeutend, so genügt eine Ankündigung des Verkaufs in der eigenen und nächsten Nachbarkirche; ist aber der Betrag bedeutend, so muß auch eine Ankündigung durch öffentliche Blätter vorgehen. — Bei einer solchen öffentlichen Aussetzung sind aber Kosten, so viel möglich, zu vermeiden.

27) Was unter dem Namen Vorheuer und Schlaggeld bedungen wird, muß gehörig berechnet werden; doch

sind dergleichen Vorauszahlungen in der Regel nicht zu bedingen.

28) Der Kirchenvorstand wird dafür sorgen, daß die Erträge der Nebenhülfsquellen, Sammlungen, Opfer u. a. für die Kirche gehörig in Empfang genommen und regelmäßig berechnet werden.

29) Außer dringendem Nothfalle, wo Gefahr auf den Verzug haftet, darf keine Anlage, welche nicht aus der laufenden Einnahme bestritten werden kann, und etatsmäßig ist, ohne unsere Genehmigung geschehen.

30) Wenn Unfälle das Einkommen der Kirche vermindern, oder außerordentliche Anlagen, die aus dem gewöhnlichen Einkommen nicht bestritten werden können, nöthig sind, so wird der Kirchenvorstand mit Zustimmung des Pfarrers durch außergewöhnliche Sammlungen in der Kirche den Abgang zu decken suchen.

31) Er wird aber auch seine Sorge darauf richten, daß in allem nur ein mäßiger Verbrauch stattfinde, jede unnöthige Anschaffung vermieden, und dagegen für unvorhergesehene und Nothfälle, wenn das Einkommen der Kirche es zuläßt, jährlich etwas erspart werde.

Rechnungswesen.

32) Zum Empfänger, oder Rendanten, wird der Kirchenvorstand nur ein solches Glied aus seiner Mitte, oder ein anderes Gemeineglied wählen, welches angesessen ist, und dessen Vermögensverhältnisse ganz rein sind.

33) Der Kirchenvorstand weiset dem Empfänger jede unständige Einnahme zum Empfange, und jede nicht feststehende Ausgabe zur Auszahlung an. Es darf jedoch keine Rechnung zur Zahlung angewiesen werden, welche nicht gehörig spezifizirt, und von dem Empfänger bescheinigt ist. Ergibt sich in dem etatsmäßigen Empfange, oder der Ausgabe eine Änderung, so muß diese in der Rechnung erläutert und nachgewiesen, und im Falle sie von einer neuen Verpachtung herrührt, mit den Verpachtungs-Protokollen und deren Anlagen belegt werden.

34) Der Empfänger muß über Einnahme und Ausgabe

Digitized by Google

ein eigenes Tagebuch führen, in welches jeder Posten unter fortlaufender Nummer, Empfang an der einen, Ausgabe an der andern Seite, alsbald eingetragen wird.

35) Er muß die Rückstände mit Eifer beitreiben, seine Rechnung zur gehörigen Zeit vorlegen, und den Kirchenvorstand auf alles aufmerksam machen, was er in Beziehung auf die Verwaltung des Kirchenvermögens für zweckdienlich hält.

36) Die Rechnungen können einstweilen noch, wenn die Kirchenvorsteher es für gut finden, in dem üblichen Geldkurse des gemeinen Verkehrs geführt werden; damit aber die Umänderung in Preußisch Kourant, die doch nach einiger Zeit erfolgen muß, schon vorbereitet werde, so sind alle neue Verträge auf Preußisch Kourant zu stellen. Das Nämliche gilt auch von Kapital-Anlage.

37) Die Rechnung muß die Einnahme und Ausgabe auf das ganze Jahr, vom ersten Januar bis zum letzten Dezember umfassen. Was in jedem Jahre verbraucht ist, muß auch im nämlichen Jahre berechnet werden. Es dürfen nicht mehrere Gegenstände, weder bei der Einnahme noch bei der Ausgabe, vermischt werden.

38) Zu der von dem Empfänger jährlich abzulegenden Rechnung, welche doppelt gefertigt und mit gehefteten und numerirten Belägen versehen seyn muß, kann stempelfreies Papier gebraucht werden. In dergleichen Fällen aber, wo von dem Stempelpapier Gebrauch gemacht werden muß, hat der Empfänger nach den bestehenden Stempelgesetzen sich zu achten.

39) Bei jeder Rechnung muß die Zahl der Pfarrgenossen, und in den katholischen Gemeinen auch die Zahl der zu der Kirche sich haltenden Geistlichen bemerkt werden.

40) Der Kirchenrath wacht darüber, daß der Rendant sein Amt mit Treue und Eifer wahrnimmt, besonders wird er darauf sehen, daß er den Bestimmungen der §§. 33. 34. 35. und 37. pünktlich Genüge leiste.

41) Was die Vergütung für den Renndanten betrifft, so bleibt es vorerst bei dem, was in jeder Gemeine hier-

Digitized by Google

über hergebracht ist; wir behalten uns aber vor, das Nähere entweder im Allgemeinen, oder in einzelnen Fällen zur Zeit zu bestimmen.

42) Der Rendant mag aber auf Prozente, oder auf einen festen Betrag gesetzt sein, so kann er für den Empfang und die Wiederanlage der Kapitalien keine Prozente beziehen.

43) In Betreff der Ablage und Feststellung der Kirchenrechnungen der katholischen Gemeinen in den landräthlichen Kreisen der linken Rheinseite bleibt es noch bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Dezember 1809. Wir werden uns aber auch diese Rechnungen vorlegen lassen, um zu sehen, ob die gesetzlichen Bestimmungen und diese Vorschriften gehörig beachtet werden. Das Muster, welches den Kirchenvorständen mitgetheilt werden wird, muß bei Aufstellung der Rechnung, soweit es die in dem bezogenen Dekrete vorgeschriebene Form gestattet, beachtet werden.

44) Alle übrigen Kirchenrechnungen werden, nachdem sie von den Kirchenvorständen und denjenigen, welchen hierbei verfassungsmäßig eine Einwirkung zusteht, geprüft und begutachtet worden sind, entweder unmittelbar von uns, oder im kommissarischen Wege von denjenigen, welche wir hiermit beauftragen werden, festgestellt.

45) Diese von uns festzustellenden Rechnungen müssen nach dem im §. 43. bezogenen Muster aufgestellt werden.

46) Für das Jahr 1820. können sie noch in der bisher üblichen Form abgefaßt werden; sie, sowie alle frühere noch nicht festgestellte Rechnungen, sind aber vor dem 30. März d. J., vom Kirchenvorstande begutachtet, den Landräthen einzusenden.

47) Vom laufenden Jahre an wird der Rendant seine Rechnung mit den Belägen vor Ablauf des Monats Januar dem Kirchenvorstande übergeben; dieser und die zur Prüfung Berechtigten werden sie in den ersten 10 Tagen des Februars in einem eigenen Protokolle begutachten, mit Bezug auf dieses sie unterschreiben,

und unter Beifügung desselben und der Beläge dem Landrathe einsenden, von welchem wir sie vor Ablauf des nämlichen Monats erwarten.

48) Um den Kirchenvorständen ihr Geschäft, so viel möglich, zu erleichtern, wollen wir die Etats auf sechs Jahre vollziehen. Die Etats-Entwürfe sind hiernach aufzustellen, Empfang und Ausgabe, sofern sie nicht näher ausgemittelt werden können, nach sechsjährigem Durchschnitte zu berechnen, und über die Anlegung des Überschusses oder Deckung des Abganges die Vorschläge beizufügen. Zugleich mit den Lagerbüchern sind diese Entwürfe und Vorschläge in duplo einzusenden.

Die Landräthe, Landdechanten, Superintendenten und Kantonspfarrer beauftragen wir hiermit, auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnung zu halten.

Den Kirchenvorstehern vertrauen wir aber, sie wollen erkennen, wie diese Vorschriften einzig das Wohl der Kirchen bezielen, und deshalb sie nicht als einen neuen lästigen Zwang ansehen, sondern ihnen freudig Folge leisten, und in guter Verwaltung des Kirchenvermögens wetteifern. Auf diese Weise werden sie dem jetzt in unserm Regierungsbezirke durch Geschenke und Vermächtnisse an Kirchen so freigebig sich zeigenden frommen Sinne am willkommensten begegnen.

Düsseldorf, den 13. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

---

30).

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stralsund, die Verpflichtung der Einlieger und Dienstboten auf dem Lande zur Erlegung des Glockengeldes betreffend.

Da, unerachtet nach Aufhebung der Leibeigenschaft die in mehreren Kirchen-Matrikeln ausgesprochene Befreiung der Leibeigenen von Erlegung des Glockengeldes nicht mehr in Anwendung kommen kann, und nur ausnahmsweise bei

solchen vormaligen Leibeigenen stattfinden darf, welche Armuths oder Schwäche halber von den Gutsherrschaften unterhalten werden, — doch an manchen Orten noch von den Einliegern und Dienstboten die Erlegung der gedachten Gebühr verweigert, dadurch aber den Kirchen eine ihnen rechtlich zukommende Abgabe entzogen wird; so finden wir uns veranlaßt, sämmtliche zur Klasse der vormaligen Leibeigenen gehörige Landeseinwohner unsers Verwaltungsbezirks an die mit Aufhebung der Leibeigenschaft für sie entstandene Verpflichtung zur Erlegung des Glockengeldes, von welcher eine Befreiung nur in den ausnahmsweise genannten Fällen gelten kann, hiedurch zu erinnern, und fordern wir zugleich sämmtliche Prediger auf, die gedachte Gebühr in allen vorkommenden Fällen, unter alleiniger Berücksichtigung der erwähnten Ausnahme, auch von den Einliegern und Dienstboten einzuziehen.

Stralsund, den 13. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

40.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, an die Königl. Regierung zu Danzig, das Wahl- und Besetzungsrecht der Prediger- und Schullehrer-Stellen, die Vergebung von Stipendien, und die Verwaltung der Gymnasial- und Raths-Bibliotheken betreffend.

Der Königl. Regierung wird hierdurch Rücksichts der mittelst Berichts vom 17. v. M. u. J. nachgesuchten Deklaration der Städte-Ordnung eröffnet, daß

1) die Ausübung des Patronats und insbesondere des Wahl- und Besetzungs-Rechtes der Prediger-Stellen, mit gesetzmäßiger Konkurrenz der Staats-Behörden, dem Magistrate, und zwar, wo verfassungsmäßig die

Kirchengemeine an der Wahl ihres Pfarrers Theil zu nehmen berechtigt ist, mit deren Zuziehung zustehet.

Die unterzeichneten Ministerien müssen aber

2) auch rücksichtlich der Berufung der Schullehrer das nämliche Prinzip für begründet halten. Insbesondere können sie keine Opposition der Schul-Deputation in dem Verhältnisse zum Magistrate finden. Der Magistrat und die Schul-Deputation desselben sind eins und keinesweges verschiedene Korpora, und letztere kann nur in dem Sinne und nach der Majorität der Stimmen im Magistrate handeln, und eben so wenig, als die ökonomische oder Forst-Deputation des Magistrats, gegen die Konklusa des Letztern verfahren. So viel den unterzeichneten Ministerien bekannt geworden ist, hat daher weder hier in Berlin, noch sonst wo, ein Zweifel darüber obgewaltet, daß der Magistrat die Lehrer an seinen Stadtschulen berufen könne. Auch ist schon in der unter dem 26. Juni 1811. an die Geistlichen und Schul-Deputationen aller damaligen Regierungen erlassenen Verfügung bestimmt worden, daß die Lehrerwahlen bei den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, bei den Magistråten bleiben, und nur das Guchachten der sachverständigen Mitglieder der Schul-Deputationen eingezogen werden müsse.

3) Bei den Stipendien wird es zuvörderst auf die Dispositionen der Stifter ankommen. Demnächst (wenn diese schweigen) scheint zwar die Schul-Deputation mehr dazu geeignet, die Würdigkeit der zu beneficirenden Subjekte zu prüfen; allein sie muß sich, aus dem bei voriger Nummer Angeführten, auch hierbei nach dem Konkluso des Magistrats verhalten, und kann sie auch in dieser Beziehung nicht als eine für sich unabhängig dastehende Behörde gedacht werden. Der Stadtverordneten-Versammlung kann die Kollation nicht überlassen werden; auch ist diese Angelegenheit nicht als Armensache anzusehen.

4) Rücksichtlich der Verwaltung der dortigen vereinigten Gym-

Digitized by Google

Gymnasial- und Rathsbibliothek ist endlich das Sentiment *) der Königl. Regierung überall begründet.

Berlin, den 25. Januar 1821.

Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

*) Das Sentiment der Königl. Regierung ist nach deren Berichte darauf gerichtet, die Aufsicht über dergleichen Bibliotheken, wenn solche nicht auf die Kommunal-Kassen, sondern auf besondere Stiftungen gegründet sind, dem Magistrate ausschließlich zu übertragen.

41.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Besetzung der Glöckner- oder Küsterstellen betreffend.

Da einige Geistliche und Kirchenkollegien in der Meinung stehen, daß die Besetzung der Glöckner- oder Küsterstellen ihnen allein zustehe, und es keiner Bestätigung der erwählten Subjekte von Seiten der Regierung bedürfe; so wird hiermit bekannt gemacht, daß jede Vakanz einer solchen Stelle von den Kirchenkollegien der Regierung angezeigt, und zugleich die nöthigen Vorschläge zur Wiederbesetzung, wobei vorzüglich auf Invalide zu rücksichtigen ist, gemacht werden müssen.

Gumbinnen, den 22. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

42.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt, die Trauung der im Ehescheidungsprozesse begriffenen Ehegatten betreffend.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein im Ehescheidungsprozesse begriffener Ehegatte auf Vorzeigung des Ehe-

scheidungserkenntnisses erster Instanz, obwohl dasselbe noch nicht rechtskräftig gewesen, anderweit getrauet worden ist.

Damit sich solches in der Folge nicht mehr ereignet, machen wir zufolge höhern Auftrags die Herren Pfarrer darauf aufmerksam, daß durch die ihnen vorgelegten Ehescheidungserkenntnisse die Auflösung des frühern Ehebandes nur dann nachgewiesen ist, wenn das Erkenntniß entweder von der letzten Instanz abgefaßt, oder von dem Gerichte mit dem Zeugniß erlangter Rechtskraft versehen ist, und daß also früher die Trauung einer anderweitigen Ehe nicht stattfinden darf.

Erfurt, den 15. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

B.

Andere Religions-Verwandte.

43.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten und des Innern, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Führung der Familien-Register über die Juden und Zigeuner betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 7. November v. J., in welchem Dieselbe die Autorisation dazu nachsucht, die Führung der Familien-Register über die Juden und Zigeuner auch noch fernerhin den Pfarrern übertragen zu dürfen, hierdurch eröffnet: daß solche nicht ertheilt werden kann, da die bisher von der Königl. Regierung dieserhalb getroffene Anordnung sich nur auf die, schon durch die Verfügung des mitunterzeichneten Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Regierung zu Münster vom 1. Juni v. J. gemißbilligte, von der Königl. Regierung sogar noch erweiterte Verfügung des

Digitized by Google

ehemaligen Civil-Gouvernements vom 13. Januar 1815. gründet. Es muß vielmehr die Führung der Familien-Register über die Juden auch im dortigen Regierungsbezirke nach der Cirkular-Verfügung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht vom 25. Juni 1812. eingerichtet werden; auf die Zigeuner kann hingegen diese Verfügung nicht ausgedehnt werden, da sie in keiner Art irgend eine kirchliche oder politische Gemeine bilden, auch keine eigenthümliche Religion haben, sondern sich unter ihnen Katholiken, Protestanten und Juden befinden, und es muß daher nach der Verschiedenheit ihrer Konfession die Eintragung geschehen.

Berlin, den 25. Januar 1821.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

44.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Verhältnisse ausländischer Juden als Dienstboten betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihren Bericht vom 31. v. M. eröffnet, daß, wenn den mit staatsbürgerlichen Rechten, im Sinne der Gesetze des vormaligen Königreichs Westphalen, versehenen Judenfamilien zur Zeit auch nicht verboten ist, ausländische Juden als Dienstboten bei sich aufzunehmen, es den Orts-Polizeibehörden doch nicht an Mitteln fehlen kann, zu verhüten, daß diese Freiheit von dergleichen jüdischen Dienstboten, welche Ausländer sind, zur Einnistung oder zum Gewerbebetriebe für eigene Rechnung gemißbraucht werde.

Denn die allgemeine Vorschrift, zufolge deren in den wieder eroberten Provinzen für jetzt keine fremde Juden zur Niederlassung, d. h. zur Begründung eines gesetzlichen Domizils, verstattet werden sollen, setzt die genannten Behörden

in den Stand, ausländische jüdische Dienstboten nach Ablauf der Dienstzeit auszuweisen. Auch steht ihrer Ausweisung zu jeder Zeit selbst dann nichts im Wege, wenn es etwa dergleichen Juden geglückt sein möchte, sich irgendwo ohne Wissen der Obrigkeit in anderen als den Dienstboten-Verhältnissen aufzuhalten, da sie immer als fremde Juden anzusehen sind.

Berlin, den 20. Februar 1821.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Koehler.

VI.

Öffentlicher Unterricht.

45.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Konsistorien, den Unterricht der evangelischen Jugend im Christenthum als Vorbereitung auf die Konfirmation betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium hat ungern in Erfahrung gebracht, daß in mehreren Gegenden der Monarchie der durch die evangelischen Geistlichen der Jugend zu ertheilende Unterricht im Christenthum nur als Vorbereitung auf die Konfirmation ½ Jahr oder auch nur einige Wochen vor derselben ertheilt wird. Diese Zeit reicht nicht hin, die Jugend hinlänglich mit den Wahrheiten der christlichen Religion bekannt zu machen, noch weniger aber diese Wahrheiten dem Gemüthe so tief einzuprägen, als es erforderlich ist. Bis in dieser Angelegenheit nach vollendeten Berathungen der Synoden definitive Bestimmungen erfolgen können, setzt das Ministerium hiermit fest:

1) Kein Kind darf konfirmirt werden, welches nicht zwei

Digitized by Google

Semester hindurch den gewöhnlichen Unterricht des Geistlichen unausgesetzt, und in dem letztern auch den den Konfirmanden besonders zu ertheilenden Vorbereitungs-Unterricht genossen hat.

2) Der gewöhnliche Unterricht des Geistlichen ist das ganze Jahr hindurch, in sofern nicht örtliche Umstände eine Unterbrechung nothwendig machen, wöchentlich in zwei Stunden, der zur Konfirmation vorbereitende aber sechs Wochen hindurch wöchentlich in drei bis vier Stunden zu ertheilen, während welcher Zeit da, wo die Pfarrer mit Geschäften sehr beladen sind, der gewöhnliche Unterricht ausfallen kann, wobei jedoch der Beurtheilung der Geistlichen überlassen bleibt, ob eine Absonderung der Geschlechter unter den obwaltenden Umständen erforderlich sein möchte, in welchem Falle die Stunden des gewöhnichen Unterrichts zu verdoppeln sind.

Berlin, den 17. Februar 1821.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

46.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen, die Aufsicht der Superintendenten über die Kandidaten der Theologie und Bürgerschullehrer betreffend.

Eingetretener Mißverständnisse wegen, wird die durch das Amtsblatt bekannt gemachte Verordnung vom 18. April 1820, die Aufsicht der Superintendenten über die Kandidaten der Theologie betreffend, dahin erläutert, daß selbige sich auch auf die Lehrer an den gelehrten und städtischen Bürgerschulen erstreckt, wofern sie nicht ausdrücklich erklären, daß sie sich ausschließlich und mit Verzichtleistung auf dereinstige Beförderung zu geistlichen Ämtern, dem Schullehrerstande widmen wollen. Es haben daher alle und jede Kandidaten,

welche dem geistlichen Stande nicht gänzlich entsagt haben, ohne Rücksicht auf ihre anderweitigen Dienstverhältnisse, sich vorschriftsmäßig bei den Herren Superintendenten ihrer Diözes zu melden, und letztere haben dieselben in der jährlichen Konduitenliste mit aufzuführen.

Magdeburg, den 23. Januar 1821.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.

VII.

Kommunalwesen.

47.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Merseburg, das Sportulwesen bei den Magisträten betreffend.

Auf den von der Königl. Regierung unterm 20. v. M. erstatteten und den 21. d. M. eingegangenen Bericht will ich genehmigen, daß in den unter 1. 2. 3. 4. und 6. *) angegebenen und überhaupt in allen denjenigen Fällen, in welchen der Magistrat hauptsächlich wegen eines eintretenden Privat-Interesse zu arbeiten hat, sowohl von dem Magistrat zu Halle, als auch von den andern Magisträten in den ehemals Westphälischen Kreisen Ihres Bezirks, Sportuln erhoben, und zu den Kämmerei-Kassen berechnet werden.

In dem sub 5. **) angegebenen Falle aber, und überhaupt in allen Fällen, in welchen ohne ein vorherrschendes Privat-Interesse die Wirksamkeit des Magistrats hauptsächlich

*) Nach dem Berichte der gedachten Königl. Regierung 1) bei Erb- und Zeitverpachtungs-Sachen, 2) für Ausfertigung von Wohlverhaltens-Attesten, 3) für Ausfertigung von Bürgerbriefen und Marktpreis-Bescheinigungen, 4) für Ausfertigung der Marktstände-Konzessionen, und 6) für jedes Attest, welches den Vortheil nicht unbemittelter Personen herbeiführen soll, sowie bei etwanigen Deputationen.

**) Sub No. 5. für Atteste in baupolizeilicher Hinsicht.

Digitized by Google

wegen des öffentlichen Besten eintritt, bleibt die Administration sportulfrei.

Die Sätze sind überall nach Analogie der Untergerichts-Sportul-Taxe einzurichten, und deshalb von der Königl. Regierung bestimmte Vorschriften zu ertheilen, auch Einrichtungen wegen Berechnung und Erhebung der Sporteln zu treffen, damit allen Mißbräuchen möglichst vorgebeugt werde.

Berlin, den 23. Januar 1821.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

48.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, der alten Provinzen, sowie an diejenigen der Provinzen Sachsen und Westphalen, auch an diejenige zu Düsseldorf, ob bei Einziehung von Kommunalabgaben die Provokation auf rechtliches Gehör einen Suspensiveffekt gegen die von der Regierung verhängte Exekution habe?

Ich bin mit des Herrn Justizministers Excellenz über die zwischen mehreren Regierungen und Justizkollegien in Kontestation gekommene Frage:

ob nach Maßgabe der Regierungs-Instruktion, bei Einziehung von Kommunalabgaben die Provokation auf rechtliches Gehör einen Suspensiveffekt gegen die von der Regierung verhängte Exekution habe?

in Kommunikation getreten.

Beide Ministerien haben sich aus Gründen, welche die Königl. Regierung aus einer, von dem Justizministerio unterm 9. d. M. an das Oberlandesgericht zu Paderborn erlassenen, und in den Jahrbüchern von Kamptz zur allgemeinen Nachachtung der Gerichtsbehörden, bekannt zu machenden Verfügung ersehen kann, darüber verständigt, daß eine dergleichen Provokation einen Suspensiveffekt nicht haben

könne, vielmehr demungeachtet der Regierung freistehen müsse, in sofern sie den gegen die Erlegung von Kommunalbeiträgen erhobenen Widerspruch nicht selbst der Beachtung werth finden sollte, dieses Widerspruchs und des einzuschlagenden Rechtsweges ungeachtet, die Exekution auf Ihre Verantwortlichkeit zu verfügen.

Dagegen muß auch die Beurtheilung der Frage: ob zu der prätendirten Befreiung ein spezieller Rechtstitel vorhanden, und wie fern er begründet sei? lediglich der richterlichen Behörde überlassen bleiben.

Die Königl. Regierung hat sich hiernach für die Zukunft zu achten.

Berlin, den 25. Februar 1820.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

49.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Aufbringung der Geldbedürfnisse der Stadtgemeinen betreffend.

Nach dem §. 56. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808. ist die Stadtgemeine verbunden, alles dasjenige, was zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses der Stadt erfordert wird, und aus dem Gemeine-Einkommen nicht bestritten werden kann, auf die Stadteinwohner zu vertheilen und aufzubringen.

Das Gesetz gestattet mithin offenbar nur eine direkte Besteuerung der Stadteinwohner selbst.

Dessen ungeachtet ist bemerkt, daß von den Stadtverordneten-Versammlungen allerlei indirekte Steuern unter verschiedenen Namen, z. B. Wege-, Brücken-, Thor- und andere Zölle, Handelsabgaben, Konsumtionsabgaben u. s. w., die theils in das Steuersystem des Staats nachtheilig eingreifen, theils die Last von der Stadtgemeine ab und auf Andere wälzen, welche gar keine Verbindlichkeit haben, die

Digitized by Google

Lasten der Städte tragen zu helfen, erfunden und beschlossen worden.

Ein solches Verfahren ist ganz unvereinbar mit dem Gesetze, und daher völlig unstatthaft.

Bloß direkte und sämmtliche Mitglieder der Stadtgemeine treffende Kommunalabgaben dürfen, im Falle des Bedürfnisses, durch die städtischen Behörden ausgeschrieben und erhoben werden.

Wir machen die letztern hierauf nochmals aufmerksam, damit unrichtige Beschlüsse, Überschreitungen der gesetzlichen Befugniß und diesfällige Beschwerden vermieden werden.

Gumbinnen, den 5. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

50.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, die Veräußerung, Vererbpachtung oder Vertauschung städtischer Grundstücke betreffend.

Auf den Bericht vom 10. v. M. eröffne ich der Königl. Regierung in Betreff der ersten Frage, daß, da bei Vererbpachtungen das Nutzungsrecht, folglich der wesentlichere Theil des Eigenthums veräußert wird, es keinem Zweifel unterliegt, daß die Vorschrift der Städte-Ordnung im §. 189. darauf Anwendung leidet. Noch unzweifelhafter ist dies bei Vertauschungen, da hierdurch das gesammte Eigenthum eines städtischen Grundstücks an einen andern übergeht.

Das Ministerium ist weder berechtigt, die Regierungen zu Genehmigung von Veräußerungen aus freier Hand zu autorisiren, noch solche selbst zu genehmigen. Vielmehr ist dazu eine Dispensation von bestimmten gesetzlichen Vorschriften, folglich die allerhöchste Erlaubniß Sr. Majestät des Königs

erforderlich, und muß daher in einzelnen Fällen motivirter Bericht erwartet werden.

Was die zweite Frage anlangt, so muß es in jedem einzelnen zur Kontestation kommenden Falle vom Richter entschieden werden, in wiefern ein mit Hintansetzung der gesetzlichen Vorschriften geschlossener Kontrakt nichtig sei, oder nicht. Ich finde mich nicht bewogen, eine Deklaration hierüber zu veranlassen, da das Gesetz klar ist. Nach der Städte-Ordnung ist das Gesetz die Vollmacht der Stadtverordneten. Wenn sie daher Handlungen auf eine andere Weise vornehmen, als die, zu welcher sie durch das Gesetz angewiesen sind, so werden diese zu betrachten sein, wie Handlungen eines Bevollmächtigten, der seine Vollmacht überschritten hat. Hieraus ergibt sich auch die Beantwortung dessen, was die Königl. Regierung über die Verantwortlichkeit, welche nach §. 189. Nr. 3. der Städte-Ordnung stattfinden soll, in Ihrem Berichte angeführt hat.

Berlin, den 2. März 1821.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

51.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, wegen der den Schützengesellschaften in den neuen und wieder eroberten Provinzen für gehabte Verluste zu gewährenden Entschädigungen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 7. d. M. setze Ich, Ihren Anträgen gemäß, für die Schützengesellschaften in den neuen und wieder eroberten Provinzen Folgendes hierdurch fest:

1) Emolumente jeder Art, welche die Schützengesellschaften in den gedachten Provinzen aus früherer landesherrlicher Gnadenverleihung bei der Besitznahme noch wirklich genossen, oder seit derselben erhalten haben, sollen von ihrer Entziehung an nachgewährt, auch, mit Vor-

behalt des Widerrufs, ferner geleistet; in sofern jedoch Steuer-Befreiungen darunter begriffen sind, für diese der Geldwerth nach den früheren Steuersätzen aus der Staatskasse gezahlt werden.

2) Benefizien, welche zur Zeit der Besitznahme erloschen gewesen, und seitdem nicht wieder hergestellt worden sind, fallen auch ferner ganz weg.

3) Prästationen, welche die Schützengesellschaften nicht bloßen Gnaden-Bewilligungen verdanken, sondern aus speziellen Rechtstiteln zu fordern haben, sind gleich andern direkten Verbindlichkeiten des Staats zu behandeln.

4) Die Zahlungen werden vor der Hand von den Regierungen für Rechnung der General-Staatskasse geleistet, und von ihnen bei dem Finanzministerio gehörig liquidirt; künftig gehen sie auf den Etat des Ministerii des Innern über, welcher deshalb die nöthige Verstärkung erhalten soll.

Berlin, den 18. März 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann
und v. Klewitz.

52.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierungen zu Merseburg, Erfurt, Potsdam, Liegnitz und Frankfurt an der Oder, dieselbe Angelegenheit betreffend.

In der abschriftlichen Beilage wird der Königl. Regierung die in Betreff der Benefizien der Schützengilden in den neuen und wieder eroberten Provinzen ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. d. M. mit der Anweisung mitgetheilt, nach dem Inhalte zu verfahren, und den Betrag der Zahlungen von der Sistirung derselben an bis zur nächsten Etatsfeststellung bei dem Finanzministerio zur Erstattung aus

der General-Staatskasse zu liquidiren, künftig aber solchen auf den Etat des Ministerii des Innern zu bringen. Auch sind die hierbei interessirten Kommunen im dortigen Departement hiernach baldigst zu bescheiden, um ferneres Andringen bei Sr. Königl. Majestät und den Ministerien zu vermeiden.

Berlin, den 26. März 1821.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Der Minister der Finanzen. v. Klewitz.

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

53.

Cirkular-Reskript des Königl Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die halbjährig einzureichenden Nachweisungen von den aus dem Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken geleisteten Zahlungen betreffend.

Die bisher vierteljährig eingereichten Nachweisungen von den aus dem Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken geleisteten Zahlnngen, haben der Absicht, dem Ministerio eine vollständige Übersicht von der ordnungsmäßigen Verwendung dieses Fonds zu gewähren, größten Theils nicht entsprochen.

Es wird von jetzt ab zwar genügen, daß eine solche Nachweisung nur halbjährig, und zwar Ende Juli und nach Ablauf des Jahres als Beilage zum Final-Abschlusse, eingereicht wird, sie muß jedoch unter folgenden Rubriken angelegt werden.

Digitized by Google

1) Namen der Empfänger,
2) kurze, jedoch erschöpfende Anzeige, wofür die Zahlung geleistet ist,
3) Datum der Zahlungs-Anweisung,
4) Datum der Ministerial-Genehmigung,
5) Betrag der Zahlung,
6) Bemerkungen über die Nothwendigkeit der Ausgabe, und für welche Zeit, auch nach welchen Sätzen die Verpflegungskosten für Vagabunden ꝛc. gezahlt sind.

Dabei empfehle ich der Königl. Regierung, genau darauf zu sehen, daß Verpflegungs- und Transportkosten nur in solchen Fällen zur Berechnung kommen, wenn deren Erstattung weder aus dem Vermögen des Arrestanten, noch von seinen Angehörigen, oder aus Kriminal-Fonds zu erwarten ist. Auch wird dieselbe auf die allgemeine Bestimmung verwiesen, nach welcher Sie Prämien nur bis zum Betrage von 10 Rthlr. zu bewilligen autorisirt ist, über eine höhere Summe aber unter ausführlicher Anzeige der vorwaltenden Umstände, in jedem einzelnen Falle von hier aus Genehmigung einzuholen hat.

Übrigens muß in der Nachweisung des zweiten halben Jahres der Betrag der Ausgabe für die erste Jahreshälfte am Schlusse zugerechnet, und das Ganze gegen den Etat balancirt werden.

Berlin, den 24. Februar 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

54.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Uniform der Polizeibeamten betreffend.

Auf die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 7. d. M. enthaltene Anfrage wegen der Uniform der Polizeibeamten, wird dieselbe benachrichtigt, daß durch

die Allerhöchste Königl. Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1817. in Ansehung der Stickerei-Klassen in der frühern Ordnung, so weit sie in dem Reglement vom 7. Oktober 1814. vorgeschrieben, nichts verändert ist, es also lediglich dabei verbleibt.

Die Farbe des Kleides ist auch bei der Polizei-Uniform dunkelblau.

Berlin, den 23. Januar 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

B.

Ordnungs-Polizei.

55.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Coblenz, den Bücher-Nachdruck betreffend.

Da der Fall vorgekommen ist, daß gedruckte Kataloge von nachgedruckten Büchern verbreitet worden sind, um den Verkauf der letztern zu befördern, so beauftragen wir diejenigen Polizeibehörden unsers Regierungsbezirks, denen die Censur gedruckter Anzeigen, es sei in einzelnen Blättern und ganzen Katalogen, oder in Intelligenzblättern ꝛc., zusteht, solchen Anzeigen von Nachdrücken jedesmal das Imprimatur zu versagen.

Coblenz, den 20. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

56.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Arnsberg, den Handel mit christlichen Erbauungsschriften betreffend.

Der Antrag der Königl. Regierung in dem, den Handel mit christlichen Erbauungsschriften betreffenden Bericht vom 26. März v. J. wird hiermit genehmigt, und daher dieselbe autorisirt, unter den vorgeschlagenen Bedingungen einer Beaufsichtigung des Inhalts der feilzubietenden Schriften von Seiten der Superintendenten und Dechanten, den Handel mit solchen Erbauungsschriften frei zu geben.

Berlin, den 22. März 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

57.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Bearbeitung der Schauspiel-Konzessions-Angelegenheiten bei der ersten Abtheilung der Königl. Regierungen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage wegen der Ertheilung der Konzessionen an Schauspiel-Unternehmer in dem Bericht vom 20. v. M. hiermit zu erkennen gegeben, daß die Ertheilung oder Versagung von Konzessionen an Schauspiel-Unternehmer unter den §. 2. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. Nr. 2. gedachten Gegenständen der Ordnungs-Polizei, keinesweges aber unter den §. 3. Nr. 2. erwähnten Gewerbe-Polizeisachen begriffen ist, und daher mit den ersten zur Bearbeitung der 1sten Abtheilung der Königl. Regierungen gehört. So wenig wie diese Angelegenheit jemals als Gegenstand der Gewerbe-Polizei

betrachtet worden ist, und bei dem darin vorherrschenden reinpolizeilichen Interesse hätte beurtheilt werden können, eben so wenig eignet sie sich auch zur Bearbeitung der 2ten Abtheilung der Königl. Regierung, indem dieselbe als gewerbepolizeiliche Behörde hierbei überall nicht interessirt ist, und ihr auch die zur Beurtheilung der Gewährung oder Versagung einer Schauspieler-Konzession erforderlichen Data überall nicht vorliegen.

Daher verbleibt es lediglich bei der Bestimmung des Reskripts vom 20. Dezember v. J., daß dieser Gegenstand ausschließlich zur Bearbeitung und zum Ressort der 1sten Abtheilung der Königl. Regierung gehört.

Berlin, den 14. Februar 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

58.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, die Privat-Theater betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 26. Januar d. J., die Privat-Theater betreffend, hiermit zu erkennen gegeben, daß:

1) nach der Ansicht des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, welcher auch ich beitrete, die Errichtung von Privat-Theatern in Universitätsorten möglichst zu vermeiden ist, indem die Studirenden nur zu leicht zur Theilnahme an denselben verleitet, und dadurch dem Zwecke ihres akademischen Aufenthalts entfremdet, auch in Zerstreuungen verwickelt werden, welche diesem Zwecke durchaus nachtheilig sind.

2) In Ansehung der Gymnasiasten und Schüler ist aber die bestimmte Vorkehr zu treffen, daß denselben die thätige Theilnahme an Privat-Theatern und den daraus

aus hervorgehenden, für sie völlig verderblichen Zerstreuungen schlechthin nicht anders als auf die, nur für jede einzelne Vorstellung gültige, ausdrückliche schriftliche Erlaubniß ihres Vaters oder Vormundes, oder wenn diese sich nicht am Orte befinden, des Direktors des Gymnasiums oder Vorstehers der Schule, gestattet werde. Demnächst ist

3) die Sittlichkeit und Geschmacksbildung der Unternehmer solcher Privat-Theater zuvor zu prüfen, und die Übernahme derselben nur denjenigen zu gestatten, welche in beiden Beziehungen sich völlig ausgewiesen.

4) Die aufzuführenden Stücke sind in eben der Art, wie die für öffentliche Bühnen bestimmten, einer vorgängigen Censur unterworfen, und endlich

5) sind Vorstellungen weder bei stehenden Privat-Theatern, noch bei einzelner Aufführung eines Stücks in Kaffeehäusern, auf Tanzböden oder an andern öffentlichen Versammlungsörtern der geringen Stände nachzugeben, indem sie dadurch öffentlich werden würden.

Der Königl. Regierung wird überlassen, hiernach das dortige Polizeipräsidium auf dessen Antrag näher zu instruiren, damit dasselbe in Gemäßheit der vorstehenden, und der in dem an den Polizei-Direktor Zöpfel zu Wesel unterm 18. Mai v. J. *) erlassenen Reskript enthaltenen Grundsätze eine allgemeine Verfügung erlasse, welche die Königl. Regierung demnächst in Abschrift einzureichen, und hiernach besonders in Ansehung der unter Nr. 2. 3. 4. und 5. erwähnten Punkte auch die übrigen Polizeibehörden ihres Departements mit näherer Vorschrift zu versehen hat.

Berlin, den 5. März 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

*) Jahrg. 1820. Heft 2. Seite 271.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

59.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Posen, den Denunzianten-Antheil an den Strafgeldern für Hazardspiele betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf deren Anfrage in dem, den Denunzianten-Antheil an den Geldstrafen der Hazardspieler betreffenden Bericht vom 10. v. M., in dem abschriftlichen Anschlusse diejenige Verfügung an die Königl. Regierung zu Merseburg, die unterm 21. Oktober 1819. *) auf eine gleiche Anfrage, nach vorgängiger Rücksprache mit des Herrn Justizministers Excellenz, erlassen worden ist, unter der Bemerkung loco resolutionis mitgetheilt: daß in dem erneuerten Edikt gegen die Hazardspiele vom 9. Februar 1787. dem Denunzianten die Hälfte der erkannten Geldstrafe zugebilligt, dies Edikt aber durch das Allgemeine Landrecht nicht aufgehoben ist. Die Königl. Regierung hat daher in Gemäßheit der anliegenden Resolution zu verfahren.

Berlin, den 17. Mai 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

*) Jahrgang 1819. 4tes Heft, Seite 940.

60.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, die Steuerung des Konkubinats betreffend. **)

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß hin und wieder Personen ohne priesterliche Trauung öffentlich wie Eheleute zusammenleben, und Andern dadurch ein öffentliches Ärgerniß geben. Diesem Unwesen darf aber nicht nachgesehen werden, weshalb auf den Grund der Kabinets-Ordre

**) Vergl. spätere Bestimmungen darüber:
Jahrg. 1826. S. 118. — 1827. S. 993. — 1830. S. 795. — 1833. S. 460. f. — 1834. S. 785—787. — 1836. S. 390. — 1837. S. 158. f.

vom 4. Oktober 1810. und der Reskripte des Ministeriums des Innern vom 7. März 1815. und vom 24. August 1816. sämmtliche Polizeibehörden hierdurch angewiesen werden, dagegen folgende Maßregeln zu ergreifen:

1) Wo Personen beiderlei Geschlechts, ohne priesterliche Kopulation, öffentlich wie Eheleute zusammen leben, da ist von den Polizeibehörden zu untersuchen, ob eine Ehe zwischen diesen Personen nicht nach den Gesetzen stattfinden kann, entweder weil sie zu nahe verwandt oder verschwägert sind, oder weil ihnen ein gültiger Einspruch der Eltern oder Vormünder zuwider ist, oder weil sie unerlaubten Umgang gepflogen, und dadurch eine Ehescheidung veranlaßt haben, oder weil ihnen irgend ein anderer Rechtsgrund entgegensteht, aus welchem sie sich nicht ehelichen dürfen. In dem einen oder dem andern dieser Fälle darf das Zusammenleben dergleichen Personen, unter keiner Beziehung, weiter geduldet werden, sondern es ist ihnen von Polizeiwegen aufzugeben, sich binnen 8 Tagen von einander zu entfernen, und nöthigenfalls sind sie durch Zwangsmittel zur Trennung anzuhalten und zu trennen.

2) Steht der Verehelichung der in sogenannter wilder Ehe lebenden Personen kein gesetzliches Ehehinderniß entgegen, dann sind von den Polizeibehörden dergleichen Personen dem Prediger der Parochie, zu welcher sie gehören, mit dem Ersuchen anzuzeigen, sie darauf aufmerksam zu machen, was sie Gott, der bürgerlichen Gesellschaft und ihren Nachkommen schuldig sind; daß der Buchstabe des Gesetzes nicht mächtig genug ist, die Makel auszulöschen, womit die öffentliche Meinung ihre Verbindung belegt, ein Flecken, der auch auf ihre Kinder übergeht, und sie zu ermahnen, ihre Verbindung durch priesterliche Kopulation in eine rechtmäßige Ehe zu verwandeln. Sollte diese Ermahnung ohne Erfolg bleiben, denn sind dergleichen Personen von Polizeiwegen anzuhalten, daß sie ihre Verbindung durch priesterliche Trauung in eine rechtmäßige Ehe verwandeln. Ein solches Verfahren entspricht der gesetzlichen Bestimmung

des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 112., und der Sorge, die der Polizei obliegt, daß öffentliches Ärgerniß vermieden werde.

3) Steht einer Trauung das Hinderniß entgegen, daß die, welche sich trauen lassen wollen, die Gebühren dafür zu erlegen nicht im Stande sind, so ist von den Geistlichen mit Zuversicht zu erwarten, daß sie in diesem Falle die Gebühren ermäßigen, oder nach beigebrachtem Armuthsatteste ganz schwinden lassen werden, indem sie auf diese Weise nicht nur dem Geiste des Evangeliums, sondern auch den Forderungen der Klugheit genügen.

4) Steht einer Trauung eine bloße Förmlichkeit entgegen, z. B. bei Ausländern der Abgang eines Taufscheins, dann werden die Herren Prediger es sich angelegen seyn lassen, den die Trauung nachsuchenden Personen hierbei mit Rath und That an die Hand zu gehen, um baldmöglichst dieses Hinderniß aus dem Wege zu räumen, und dadurch dem, Sittlichkeit und Ordnung so sehr zuwiderlaufenden Übel des Zusammenlebens ohne priesterliche Kopulation, vorzubeugen oder abzustellen suchen.

Königsberg, den 3. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

61.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts von Ostpreußen, über denselben Gegenstand.

Eine der Ursachen des überhand nehmenden Zusammenlebens nach Art der Ehe ohne Vollziehung derselben, wird, gemachter Erfahrungen zufolge, in den öftern Verzögerungen der nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 1. §. 54. und §. 18. von den vormundschaftlichen Gerichten zu ertheilenden Erlaubnißscheine zur Verhei-

Digitized by Google

rathung minderjähriger oder verheirathet gewesener Personen gesetzt.

Die Untergerichte von Ostpreußen werden daher hierdurch aufgefordert, die Ausfertigung dieser Erlaubnißscheine, sowie das zu dieser erforderliche vorhergehende Verfahren in jedem Falle vorzüglich zu beschleunigen, und auch dadurch für die Erhaltung und Beförderung der Sittlichkeit ihrer Gerichtseingesessenen zu wirken.

Königsberg, den 23. März 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Ostpreußen.

62.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg, die Wechselung des Gesindes betreffend.

Es ist Beschwerde darüber geführt, daß das gemiethete Gesinde oft mehrere Tage und Wochen nach der gewöhnlichen Umziehezeit, den Dienst antritt, unter dem Vorwande, daß seine frühere Herrschaft es nicht früher entlassen wollen, indem es auch im vorhergehenden Jahre nach dem gewöhnlichen Termine angezogen sei, und nun sein volles Jahr habe abdienen müssen. Die Gesinde-Ordnung und die späteren Amtsblatts-Verfügungen überlassen es zwar dem zwischen Herrschaft und Gesinde zu schließenden Übereinkommen, den Termin des An- und Abziehens willkürlich zu bestimmen, und setzen nur bei Ermangelung eines ausdrücklichen Übereinkommens in dieser Beziehung den 2. April als Umziehe-Termin fest. Dabei muß es auch sein Bewenden behalten. Damit aber, wenn durch solche besondere Verabredungen ein anderer, als der in der Gegend übliche Entlassungs-Termin bestimmt worden, die Herrschaft, welche das Gesinde von neuem miethet, davon mit Sicherheit in Kenntniß gesetzt werde, verordnen wir, daß ein solcher von dem Herkommen abweichender Abzugs-Termin jedesmal in dem Dienstscheine, welcher dem Gesinde Behufs seiner anderweiten Vermiethung

ertheilt wird, ausdrücklich angegeben, und wenn dies nicht geschehen, angenommen werden muß, daß der Dienst des Gesindes an dem üblichen Umziehe-Tage zu Ende gegangen sei, an welchem dann das gemiethete Gesinde den neuen Dienst antreten, oder auf Anrufen der neuen Herrschaft von der Polizeibehörde in denselben gebracht, und der vorigen Herrschaft überlassen werden muß, wegen der hierdurch abgekürzten Dienstzeit des entlassenen Gesindes gegen dasselbe auf Entschädigung anzutragen.

Königsberg, den 24. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

63.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, das Ressort der Polizeibehörden in Gesinde-Sachen, und die Anwendbarkeit der Gesinde-Ordnung in den neuen und wieder erlangten Provinzen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 22. Dezember pr. über das Ressort der Polizeibehörden in Gesindesachen hierdurch eröffnet, daß in den Theilen Ihres Departements, in welchen das allgemeine Landrecht eingeführt ist, die Gesetzeskraft der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810. von den Gerichten nicht bezweifelt werden, und daß in diesen Landestheilen auch die Anwendbarkeit der aus der Gesinde-Ordnung gezogenen Ressort-Bestimmungen, welche die Regierung zu Magdeburg in der hierbei zurückerfolgenden Nr. 47. ihres Amtsblatts am 18. November pr. bekannt gemacht hat, keinem Zweifel unterliegen kann. Was aber diejenigen Landestheile betrifft, in welchen das allgemeine Landrecht noch nicht publizirt ist, so wird in denselben so wenig die Gesinde-Ordnung (welches Gesetz nur ein Auszug und Deklaration des erstern ist), als die aus der

Gesinde-Ordnung hergeleiteten Ressort-Bestimmungen als Gesetz angesehen werden können.

Zwar hat das vorige Polizei-Ministerium die Publikation dieses Gesetzes mittelst Verfügung vom 5. März 1817. auch für jene Gegenden genehmigt. Indessen kann dies nur in der Voraussetzung geschehen sein, daß die Publikation des Allgemeinen Landrechts sehr bald nachfolgen werde. Da dies Letztere indessen nicht geschehen ist, so kann den Gerichten, welche die Anwendbarkeit der Gesinde-Ordnung wegen Mangels einer vom Staatsoberhaupte unmittelbar genehmigten Anordnung bezweifeln, mit Bestande Rechtens nichts entgegengesetzt werden, und kann den Einwohnern jener Gegenden nur überlassen bleiben, ob sie die Kontenta jenes Gesetzes bei Abfassung ihrer Verträge sich zur Norm dienen lassen wollen.

Berlin, den 6. Februar 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

64.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierungen zu Erfurt und Merseburg, das Ressort der Polizeibehörden in Gesindesachen betreffend.

In der abschriftlichen Anlage (a.) wird der Königl. Regierung das von Seiten des Herrn Justizministers, nach vorheriger Kommunikation mit dem unterzeichneten Ministerio, an das Oberlandesgericht zu Halberstadt unterm 15. d. M. erlassene Reskript, wegen des Ressorts der Polizeibehörden in Gesindesachen, zur Nachricht mitgetheilt.

Berlin, den 26. Januar 1821.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

a.

Nachdem über die, wegen des Ressorts der Polizeibehörden in Gesindesachen von dem Königl. Oberlandesgerichte unter dem 4. Dezember v. J. gemachte Anfrage, mit dem Königl. Ministerio des Innern Rücksprache gehalten, wird dem Kollegio eröffnet, daß es kein Bedenken hat, den Polizeibehörden jenseits der Elbe dieselbe Wirksamkeit beizulegen, welche nach der Cirkular-Verordnung vom 17. April 1812. (Anlage b.) die diesseitigen besitzen, da die Gesinde-Ordnung solches nothwendig macht. Der Amtmann N. hat aber die Vollstreckung der von der Polizeibehörde gegen den Gärtner N. erkannten Strafe bei dieser und nicht bei dem Königl. Oberlandesgerichte in Antrag zu bringen, da die Exekution polizeilicher Strafen nicht zu den Obliegenheiten der Justizbehörden gehört.

Berlin, den 15. Januar 1821.

Der Justizminister.
v. Kircheisen.

An
das Oberlandesgericht zu Halberstadt.

---

b.

Wir haben aus dem dortigen Provinzial-Amtsblatte Nr. 9. vom 10. Juli v. J. das Publikandum ersehen, welches die Königl. Litthauische Regierung und das Königl. Oberlandesgericht rücksichtlich des in Gesindesachen zu beobachtenden Ressorts erlassen haben.

Wir können Selbigen nicht bergen, daß Sie billig vor Erlassung dieser, allgemeine Gesetze ergänzender und abändernder Verordnung darüber bei den konzernenten Departements des Ministerii hätten anfragen sollen.

Demnächst aber können wir auch in der Sache selbst Ihrem Sentiment nicht überall unsere Genehmigung ertheilen, vielmehr haben Sie vorläufig und bis zur Emanation des allgemeinen Polizei-Reglements, und in sofern nicht die besondern Polizei-Reglements den errichteten Polizei-Direktorien größere Befugnisse beilegen, in den von Ihnen angereg-

Digitized by Google

ten Fällen folgende Grundsätze zu beobachten, und solche im Amtsblatte bekannt machen zu lassen.

1) Wenn

a) von der verweigerten Annahme des Gesindes in den Dienst von Seiten der Herrschaft — vide §. 47. der Gesinde-Ordnung —

b) von dem verweigerten Antreten im Dienste von Seiten des Gesindes — §. 51. —

c) von dem verweigerten Behalten des Gesindes im Dienste von Seiten der Herrschaft — §. 160. —

d) von dem verweigerten Bleiben des Gesindes im Dienste von Seiten des Gesindes — §. 167. —

e) von dem verweigerten Abziehen und Entlassen,

die Rede ist, so hat die Polizeibehörde die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen, und sie zu exekutiren.

Diejenigen Parteien, die sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urtel und Recht provoziren; sie sind aber verpflichtet, inzwischen und bis zur Entscheidung des Richters der Bestimmung der Polizei Folge zu leisten.

2) Gehört die Festsetzung der Strafen in den Fällen der §§. 12. 17. 20. und 31. der Gesinde-Ordnung stets, selbst wenn solche über 5 Rthlr. betragen, vor die Polizeibehörden, so daß dagegen keine Provokation auf den Weg Rechtens, sondern nur der Rekurs dagegen an die Regierung stattfindet.

3) Die in den §§. 51. und 168. der Gesinde-Ordnung festgesetzten Strafen sind gleichmäßig, ohne daß eine Provokation auf den Weg Rechtens stattfindet, von den Polizeibehörden festzusetzen und zu exekutiren.

4) Wenn von Erfüllung kontraktmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gesindes während des Dienstes die Rede ist, so müssen die Polizeibehörden sich der vorläufigen Entscheidung unterziehen und solche exekutiren, bis im Wege Rechtens eine andere Entscheidung extrahirt worden.

Beleidigungen des Gesindes gegen die Herrschaft können die Polizeibehörden bis zu 14 Tage Gefängniß- oder

5 Rthlr. Geldstrafe ahnden, ohne daß dagegen auf den Weg Rechtens provozirt werden kann.

5) die in den §§. 37. und 38. der Gesinde-Ordnung gedachten Entscheidungen wegen der Livree und der Kost gebühren lediglich den Polizeibehörden, ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden kann.

Ebenmäßig stehet

6) in den Fällen der §§. 10. 13. 173. und 176. der Gesinde-Ordnung den Polizeibehörden die Kognition ausschließlich zu.

Berlin, den 17. April 1812.

Der Justizminister. v. Kircheisen.

Der Chef des allgemeinen Polizei-Departements im Ministerio des Innern. Sack.

An die Königl. Litthauische Regierung zu Gumbinnen und an das Königl. Oberlandesgericht zu Insterburg, und abschriftlich an sämmtliche übrige Königl. Regierungen und Oberlandesgerichte, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst.

C.

Sicherheits-Polizei.

65.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Stettin, die Vollstreckung der Exekution in Fällen, wo dazu die Gensdarmerie nicht mehr benutzt werden kann, betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 31. v. M. eröffnet, daß sie sich in denjenigen Fällen, in welchen, dem Gesetze vom 30. Dezember v. J. gemäß, die Gendarmerie zu Exekutionsvollstreckungen nicht mehr, wie bisher, angewendet werden darf, selbst zu helfen suchen muß. Was insonderheit die Einziehung der Königl. Abgaben und Gefälle anlangt, so ist es in der Partie der indirekten Steuern schon längst Grundsatz gewesen, die diesfälligen Exekutionen durch

die untern Steuerbeamten vollstrecken zu lassen. Wo es an dergleichen und an Amtsdienern, besoldeten Exekutoren rc. wirklich fehlt, bleibt immer noch der Ausweg, qualifizirte Subjekte gegen Gebühren und auf Kündigung zur Vollstreckung der Exekutionen anzunehmen.

Wenn endlich bei der Polizeiverwaltung Exekutionen, zu deren Vollstreckung die Gendarmerie nicht angewendet werden kann, nothwendig sein sollten, so müssen sich dazu die Behörden jedes Orts der polizeilichen Unterbeamten bedienen. Besondere Exekutoren können zu diesem Behufe nicht angestellt werden.

Berlin, den 20. Februar 1821.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

66.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Cöslin, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Um die, nach dem Edikt vom 30. Dezember v. J. nunmehr wegfallende Hülfe der Gendarmerie bei Exekutionsvollstreckungen zu ersetzen, als weshalb die Königl. Regierung mittelst Berichts vom 2. d. M. anfrägt, ist, da besondere besoldete Kreis-Exekutoren nicht angestellt werden können, kein anderes Mittel übrig, als daß die Königl. Regierung sich in solchen Fällen, wo die Gendarmerie zu Exekutionsvollstreckungen nicht mehr angewendet werden darf, durch Benutzung anderer subalterner Offizianten für diesen Zweck zu helfen suchen muß.

Was insonderheit die Einziehung der Königl. Abgaben und Gefälle anlangt, so ist es in der Partie der indirekten Steuern schon längst Grundsatz gewesen, die diesfälligen Exekutionen durch die untern Beamten, insbesondere die Amtsdiener, vollstrecken zu lassen.

Wo es an dergleichen Amtsdienern fehlt, bleibt immer noch der Ausweg, qualificirte Subjekte, besonders aus der

Zahl der versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, gegen Gebühren und auf Kündigung zur Vollstreckung der Exekutionen anzunehmen. Anmahnungen können auch durch die Steueraufseher bewerkstelligt werden.

Sollten bei der Polizeiverwaltung Exekutionen, zu deren Vollstreckung die Gendarmerie nicht angewendet werden kann, erforderlich sein, so müssen sich die Behörden jedes Orts dazu entweder gleichfalls solcher Subjekte, welche auf Kündigung gegen Gebühren angenommen worden, oder aber der polizeilichen Unterbeamten bedienen.

Berlin, den 20. März 1821.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

67.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Oberpräsidium von Schlesien, die Bekanntmachung und Verbreitung der Steckbriefe durch die Gendarmerie betreffend.

Die in dem Berichte des Königl. Oberpräsidii von Schlesien vom 15. d. M. enthaltene Anfrage wegen der Publizirung der erlassenen Steckbriefe wird hiermit dahin beantwortet.

Die in dem Berichte gedachte Bekanntmachung und Verbreitung der Steckbriefe durch die Königl. Gendarmerie erfolgt keinesweges von derselben selbstständig, sondern in Gemäßheit einer Verfügung des Ministerii des Innern und der Polizei und der eingerichteten Central-Kontrole der Steckbriefe, vermöge welcher die in der Monarchie erlassenen Steckbriefe dem Herrn Chef der Gendarmerie mitgetheilt werden, um von ihm, mittelst eigener, demselben dazu vom Polizei-Ministerio zugestellten Blanquets schleunigst an die verschiedenen Gendarmerie-Brigaden übersandt zu werden, wodurch die Verbreitung derselben im Bereich der ganzen Monarchie mit vor-

Digitized by Google

züglicher und sonst gar nicht zu erreichender Schnelligkeit erfolgt.

Da diese Einrichtung dem Grundsatze des Verhältnisses der Gendarmerie überall angemessen ist, und sich stets als vorzüglich nützlich bewährt hat, so muß es bei derselben auch fernerhin verbleiben, und wird das Königl. Oberpräsidium für die Fortdauer derselben Sorge tragen.

Berlin, den 30. März 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

68.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verhinderung des Vagabundirens und Bettelns durch strengere Befolgung der in der General-Paß-Instruktion enthaltenen Vorschriften betreffend.

Aus mehreren Anzeigen und Fällen hat sich ergeben, daß die Vorschriften der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817. §§. 6. 7. 16. 23. und 32. von den Polizeibehörden nicht hinreichend befolgt, und insonderheit solchen Personen, die sich über den Zweck ihrer Reise und die Mittel, deren Kosten zu bestreiten, überall nicht ausgewiesen haben, Pässe ertheilt und visirt werden; auch darauf, daß sie von der ihnen vorgeschriebenen Reiseroute nicht abgehen, nicht mit der gehörigen Strenge gehalten wird.

Da hierdurch aber nicht allein die Bettelei, sondern auch die öffentliche Unsicherheit bedeutend befördert wird, so erhält die Königl. Regierung die Anweisung, sämmtliche Polizeibehörden Ihres Verwaltungsbezirks mit Nachdruck dazu anzuhalten, daß sie jenen Vorschriften bessere und aufmerksamere Folge leisten, Ihrerseits aber durch sorgfältige Aufsicht dazu mitzuwirken.

Berlin, den 29. Januar 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

69.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Stettin, die Verrechnung und Verwendung der Paßgebühren betreffend. *)

Die Anfertigung einer so umständlichen Berechnung von den Paßgebühren pro 1820., wie die mittelst Berichts der Königl. Regierung vom 11. d. M. eingereichte und hierbei wieder zurück erfolgende, ist durch die Verfügung vom 28. Oktober 1819. weder beabsichtigt, noch weniger aber vorgeschrieben worden. Der Sinn dieser Bestimmung ist ganz einfach der, daß die Paßgebühren nicht zu der gewöhnlichen Polizei-Sportel- oder zu der Kasse, zu welcher die übrigen Aufkünfte der Polizei fließen, gezogen, sondern zu Remunerationen verdienter Polizeibeamten verwendet werden sollen, wobei es im Materiellen sein Bewenden behalten muß, und der Königl. Regierung übrigens gern überlassen bleibt, wegen Ausführung der derselben passend scheinenden abkürzenden Verfügungen und Anordnungen das Weitere zu bestimmen, und allenfalls die gedachten Remunerationen nach Durchschnittssätzen anzuweisen.

Berlin, den 22. Februar 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

*) Vergl. Jahrg. 1825. S. 699. f.
1833. = 491.
1835. = 182—188.
1837. = 166.

70.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, das Paßverfahren gegen die in ihr Vaterland zurückkehrenden Österreichischen Unterthanen betreffend.

Da nach den im Österreichischen Kaiserstaate bestehen-

Google

den Gesetzen die dortigen Unterthanen bei der Rückkehr aus fremden Ländern in ihre Heimath die ihnen bei der Abreise ausgestellten Pässe derjenigen Behörde, welche sie ertheilt hat, Behufs der Kontrole einreichen müssen, so wird die Königl. Regierung hierdurch aufgefordert, die Derselben untergeordneten Polizeibehörden anzuweisen, daß sie den Österreichischen Unterthanen, wenn ihnen in den vorgeschriebenen Fällen neue Reisepässe ertheilt werden, die mitgebrachten Pässe nicht abnehmen, sondern allemal wieder zurückgeben, wobei jedoch, wie auch schon die General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817. §. 24. bestimmt, zur Vermeidung des Übelstandes von doppelten Pässen, in dem neuen Passe die Rückgabe des alten, sowie in letzterm bemerkt werden muß, daß und unter welchem Tage, sowie auf welchen Zeitraum, ein neuer Paß ertheilt worden ist.

Zugleich ist aber den Polizeibehörden wiederholentlich einzuschärfen, daß dieselben denjenigen Individuen, welche sich für Kaiserlich Österreichische Unterthanen ausgeben, und um Pässe zur Rückreise in die Kaiserl. Königl. Staaten bitten, diese Pässe nicht, wie hin und wieder mißbräuchlich geschehen, ohne vorgängige genügende Bescheinigung, daß sie wirklich Österreichische Unterthanen sind, zu ertheilen, und noch weniger solche Individuen ohne vollständige Legitimation in den Pässen als Österreichische Unterthanen zu bezeichnen befugt sind, sondern vielmehr die in der obgedachten General-Paß-Instruktion §. 19. und 32. vorgeschriebene Prüfung nicht zu verabsäumen, und in zweifelhaften Fällen sie mit einem, den Grund des Zweifels enthaltenden Interimspasse nur bis an die nächst gelegene Kaiserlich Österreichische Gesandtschaft oder Gränz-Polizeibehörde zu weisen haben, bei welcher ihre Angabe genauer untersucht werden kann, und sie nach Befund der Umstände mit ordnungsmäßigen Pässen demnächst versehen werden.

Berlin, den 29. März 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

71.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Visirung der Pässe zu Reisen in's Ausland durch die fremden Gesandtschaften betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 27. v. M. hierdurch nachrichtlich eröffnet, daß die Visirung der Pässe zu Reisen ins Ausland von Seiten der hier accreditirten Gesandtschaften von Österreich, Rußland, Polen, Frankreich, Großbritannien, Dänemark und Baiern als Regel nothwendig ist, und Ausnahmen nur in Fällen besonderer Unverdächtigkeit zulässig sind.

Berlin, den 13. März 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

72.

Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt an die ihr untergeordneten Landräthe, wegen besserer Paß-Polizeiverwaltung in den kleinern Städten.

Es sind neuerdings verschiedentlich Unregelmäßigkeiten und Pflichtwidrigkeiten zur Sprache gekommen, welche sich einige Polizeibehörden bei Verwaltung der Paß-Polizei haben zu Schulden kommen lassen, und welche um so strenger gerügt zu werden verdienen, als selbige die öffentliche Sicherheit wesentlich gefährden. Es leidet keinen Zweifel, daß dergleichen Unregelmäßigkeiten nicht hätten vorkommen, oder mindestens die Schuldigen in Zeiten zur Untersuchung und verdienten Bestrafung gezogen werden können, wenn über die mit dem Paßwesen beauftragten Polizeibehörden eine sorgfältigere Kontrole von den betreffenden Herren Landräthen geübt worden wäre, und weisen wir diese

Digitized by Google

diese daher hierdurch an, auf die Dienstverwaltung der Polizeibehörden Ihres Kreises sowohl im Allgemeinen, als besonders in Bezug auf die Paß-Polizei sorgfältigst zu achten, und zu dem Ende die Paß- und Visa-Journale, besonders in den kleineren Städten, sowie die Steckbriefs-Kontrole, öfters unvermuthet zu revidiren, auch die Revisions-Verhandlungen, im Fall hierbei Unregelmäßigkeiten entdeckt werden, zur weitern Verfügung uns einzureichen, und dadurch ähnlichen Ungebührnissen, wie dergleichen jetzt wahrgenommen worden, vorzubeugen.

Wir dürfen erwarten, daß die Herren Landräthe Ihren wichtigen Amtspflichten auch in dieser Hinsicht überall gehörig nachzukommen Sich bestreben, und uns dadurch der Unannehmlichkeit überheben werden, wahrgenommene Vernachlässigungen nachdrücklichst rügen zu müssen.

Frankfurt a. d. O., den 1. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

73.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Ertheilung der Pässe an Juden aus dem Großherzogthum Posen betreffend. *)

Die großen Beschwerden, welche durch die zahlreichen, mit einem kleinen Waaren-Pack und unter allerlei Vorwänden arbeitsscheu umherstreifenden Handels-Juden aus dem Großherzogthum Posen dem Lande verursacht werden, haben die Königl. Regierung zu Posen bestimmt, für ihren Verwaltungsbezirk die nachstehende Verordnung zu erlassen:

„Die mit Ertheilung von Pässen beauftragten Behörden verpflichten wir wiederholentlich, dabei auf unbemittelte Juden, welche nicht allein das hiesige Depar-

*) In gleicher Art unterm 5. März 1821. auch von der Königl. Regierung zu Stettin erlassen.

tement zwecklos durchstreifen, sondern auch die fremden überschwemmen und überall die öffentliche Sicherheit gefährden, ganz besonders aufmerksam zu sein. Es sind denselben durchaus keine Pässe zu ertheilen, wenn sie nicht überzeugend nachweisen, an dem Orte, wohin sie wollen, ein bestimmtes namhaftes Geschäft zu haben, und hinlängliche Mittel zur Bewirkung der Reise besitzen."

„In den Pässen sind der Zweck und das Ziel der Reise ausdrücklich zu bemerken.

Erklären die Paßsucher nur unbestimmt,

daß sie ein Unterkommen suchen oder Freunde besuchen wollen,

so dürfen ihnen keine Pässe ertheilt werden, außer wenn sie im letztern Falle durch urschriftliche Atteste der betreffenden Ortsbehörden nachweisen:

daß an dem Orte, wohin sie wollen, wirklich die von ihnen namentlich zu bezeichnenden Freunde vorhanden sind, und der Besuch und zu welchem Zweck verabredet ist.

In dem Passe muß eine genaue Reiseroute vorgeschrieben, und dem Paßnehmer eröffnet, auch daß dies geschehen, in dem Passe bemerkt werden:

daß derselbe, wenn er von der Route abweichen, oder den Paß nicht in jedem Nachtquartier und in jeder Stadt visiren lasse, als Vagabund arretirt und bestraft werden solle.

Zugleich fordern wir alle uns nachgeordnete Behörden auf, Juden, die sich ohne solche Pässe blicken lassen, sofort zu verhaften und als Vagabunden zu behandeln.

Die Nichtbeachtung dieser so oft dringend wiederholten Vorschrift werden wir an den betreffenden Behörden in jedem einzelnen Falle durch eine unerläßliche Strafe von 10 Rthlr. ahnden."

Posen, den 2. Februar 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Diese aus dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen für das Jahr 1820. entnommene Verordnung bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Polizei- und Paßbehörden des diesseitigen Regierungsbezirks, damit dieselben darnach sich achten mögen. Dabei empfehlen wir ihnen noch besonders

1) auf die vorbeschriebenen Handels-Juden, vorzüglich zur Zeit der Jahr- und Pferdemärkte, zu welchen sie herbeizuströmen pflegen, ein genaues Augenmerk zu richten;

2) diejenigen, welche mit solchen Pässen aus dem Posenschen Regierungs-Departement versehen sind, die den obigen Vorschriften nicht entsprechen, anzuhalten, und wenn sie sonst weiter nicht verdächtig sind, mit einem in Rücksicht der Zeit und des einzuschlagenden Weges sorgfältig zu beschränkenden Passes sofort nach ihrer Heimath zurückzuweisen; auch jene unvollständigen Pässe, welche ihnen abzunehmen sind, zur weitern Verfügung anher einzureichen.

3) Diejenigen, welche mit gar keinem Passe versehen sind, sogleich zu verhaften, und über ihre bisherige Lebensweise zu vernehmen, und, wenn sie dabei einigermaßen sich legitimiren können, in gleicher Art alsbald nach ihrer Heimath zurückzuschicken.

Dagegen ist in Absicht derjenigen, welche besonders verdächtig oder wegen ihres beharrlichen Vagabundirens zur Aufnahme in das Korrektionshaus geeignet erscheinen, unter Vorlegung der Vernehmungs-Protokolle, zuvörderst anher zu berichten;

4) in jedem Falle, wo ein solches Subjekt mit einem beschränkten Passe nach seiner Heimath zurückgeschickt wird, sofort die Heimathsbehörde schriftlich zu benachrichtigen;

5) in der Regel keinem Handelsjuden der bezeichneten Art, wenn er auch sonst unverdächtig wäre, einen Paß zur Fortsetzung seiner Wanderungen im Lande zu ertheilen, sondern ihn mit seinem Gesuche an die Obrigkeit seiner Heimath zu verweisen.

Nur dann kann von dieser Regel abgewichen werden, wenn der Paßsucher in der von der Königl. Regierung zu Posen vorgeschriebenen Art über den Besitz der nöthigen Geldmittel und über den Zweck der Reise sich vollständig auszuweisen, und zugleich darzuthun vermöchte, daß eine Gefahr im Verzuge obwaltet.

Eine eben so sorgfältige Aufmerksamkeit ist auf die vagabundirenden Handelsjuden aus dem Königreiche Polen zu verwenden, welche vornehmlich zur Zeit der Messen von Leipzig und Frankfurt an der Oder das Land zu überschwemmen pflegen.

Liegnitz, den 20. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

74.

Allerhöchste Königl. Verordnung, das Landarmen- und Arbeitshaus zu Benninghausen für die Provinz Westphalen betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem Wir zur Sicherung des Eigenthums und der Personen Unserer getreuen Einwohner der Provinz Westphalen vor den Belästigungen und Gefahren der Bettelei, denen dieselben in ihren meist zerstreuten Wohnungen vorzüglich bloßgestellt sind, die Errichtung eines Landarmen- und Arbeitshauses in dem vormaligen Kloster Benninghausen, im Lipstädter Kreise des Regierungsbezirks Arnsberg, nach dem Muster der für diesen Zweck in andern Provinzen bereits bestehenden und bewährten gleichen Anstalten beschlossen, und zu diesem Zwecke die Gebäude nebst den erforderlichen Grundstücken und die Einrichtungskosten aus landesväterlicher Milde verliehen haben, so ertheilen Wir, auf den Bericht Unserer Minister der Justiz und des Innern, nachstehendes Reglement, welches bei

Verfolgung des Zwecks der erwähnten Anstalt zur Grundlage dienen soll.

Umfang und Zweck der Anstalt.

1. Das Landarmen- und Arbeitshaus zu Benninghausen ist für sämmtliche Regierungsbezirke der Provinz Westphalen bestimmt, und hat den Zweck, alle innerhalb derselben herumstreichende muthwillige Bettler und Vagabunden, welche sich weder zu der im allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. 19. §. 4. angeordneten Fortschaffung über die Gränze, noch in Gemäßheit §. 5. zur Ablieferung an diejenigen, denen nach den Grundsätzen §. 9. bis 16. deren Versorgung obliegt, eignen, aufzufassen und zur Ordnung und Thätigkeit zu gewöhnen, um dadurch den bestehenden Verordnungen zur Versorgung wirklich nothleidender Ortsarmen den nöthigen Nachdruck zu verschaffen.

Es soll durch Errichtung dieser Anstalt die Verpflichtung der Gemeinen und Korporationen, für die Versorgung ihrer hülfsbedürftigen Mitglieder Sorge zu tragen, nicht gemindert, vielmehr um so ernstlicher beachtet werden, als durch die eröffnete Gelegenheit, sich widerspenstiger Bettler zu entledigen, die Erfüllung derselben erleichtert wird.

Aufzunehmende Personen.

2. Dagegen sollen aufgegriffen und in die Anstalt abgeliefert werden:

a) ausländische Landstreicher, (Vagabunden) ohne Unterschied des Geschlechts, Standes und Alters, in sofern nicht nach der Vorschrift des allgemeinen Landrechts II. 19. §. 4., oder in Gemäßheit der mit auswärtigen Staaten wegen wechselseitiger Übernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen abgeschlossenen Konventionen, deren Fortschaffung über die Gränze erfolgen muß;

b) arbeitsfähige inländische Bettler und Landstreicher, die keinen bestimmten Wohnort nachweisen können, und in der Provinz beim Betteln ergriffen werden, sie mögen aus solcher oder aus Unsern andern Provinzen gebürtig sein;

c) unverbesserliche arbeitsscheue Müßiggänger und

Bettler aus der Provinz, welche ein vagabundirendes Leben führen, und denen ohne Erfolg Gelegenheit zum Lebensunterhalt nachgewiesen worden ist.

Vorläufig sollen auch Sträflinge aus dem Zuchthause zu Herford, welche nach abgesessener Strafe, in Ermangelung des ihnen auferlegten Nachweises eines ehrlichen Broterwerbes, noch nicht entlassen werden können, aufgenommen werden; jedoch nur so lange, bis anderweit für diesen Zweck gesorgt werden kann.

Landstreichern gleichgeachtete Personen.

3. Den Landstreichern sollen gleichgeachtet werden:

1) bettelnde (fechtende) ausländische Handwerksburschen, Bediente, Jäger ꝛc.;

2) diejenigen Personen, welche ohne die erforderliche besondere Erlaubniß Unserer Ministerien des Innern und des Handels, und Unserer Provinzial-Regierungen, ein nur auf deren Grund erlaubtes Gewerbe umherziehend betreiben, namentlich Schatten- und Marionettenspieler, Thierführer, Seiltänzer, Kammerjäger, Kesselflicker, Musikanten, Hausirer ohne Gewerbeschein, mit Zeugnissen ihrer Ortsbehörde nicht gehörig versehene Lumpen- und Heedesammler;

3) diejenigen, welche ein verbotenes Gewerbe umherziehend betreiben, als Würfelträger, Olitätenkrämer, Glücksbudner, Kollektanten, Wahrsager, Gaukler und Taschenspieler.

4. Unverbesserliche Bettler (2. c.) sind solche, welche die zu ihrem nothdürftigen Unterhalt ihnen angewiesenen Mittel nicht ergreifen wollen, bereits zum dritten Male beim Betteln betroffen, und durch die Anwendung der Strafen im ersten Betretungsfalle von 24stündiger Gefängniß bei Wasser und Brot, im folgenden von Verdreifachung dieser Sitzzeit, nebst mäßiger körperlicher Züchtigung, nicht gebessert worden sind. Diese werden alsdann, in Ermangelung einer Zwangsarbeits-Anstalt am Orte, an das Landarmen- und Arbeitshaus abgeliefert.

Es gilt dabei gleich, ob die Bettelei mit Worten oder mit Mienen, innerhalb oder außerhalb der Häuser, persönlich

Digitized by Google

oder durch Briefe und Boten verübt, auf Geld oder Lebensmittel und andere Gegenstände gerichtet wurde.

Aufgreifung.

5. Wer als Landstreicher oder Bettler (2.) betroffen wird, soll sofort an die nächste Polizeibehörde abgeliefert werden. Nach vorschriftsmäßiger Untersuchung werden die Landstreicher (2. a. b.) in das Landarmen- und Arbeitshaus, Bettler (2. c.) aber, imgleichen bettelnde einländische Handwerksbursche, an die Polizeibehörde ihres Wohnorts abgesendet. Finden sich unter den Aufgegriffenen solche Personen, deren Gewerbe zur Kriminal-Untersuchung sich eignet, als Wahrsager, Olitätenkrämer, Kollektanten rc., so sind solche sofort dem Gerichte zu überliefern.

Verpflichtung wegen Landstreicher und Bettler.

6. Die Gendarmerie, Polizeidiener und Armenvögte sind besonders verpflichtet, Landstreicher und Bettler anzuhalten; alle Einwohner sind hierzu befugt und verpflichtet, selbige dann der Orts-Polizeibehörde sogleich zu überweisen, auch mindestens von deren Dasein dieselbe zu unterrichten, wenn sie behindert werden, solche selbst anzuhalten.

7. Niemand darf, bei 8 bis 16 gGr. Strafe, dem Bettler eine Gabe reichen, den Landstreichern oder ihnen gleich zu achtenden Personen etwas verkaufen, oder vertauschen, oder abkaufen, noch sich derselben bedienen, oder an ihren Spielen u. s. w. Antheil nehmen.

8. Wer wissentlich oder unter Versäumniß der allgemeinen polizeilichen Vorschriften, wegen Aufnahme von Fremden, einen Landstreicher oder Bettler bei sich duldet, und ihm einen Aufenthalt in seinem Hause gestattet oder ihn verheimlicht, verfällt in eine Strafe von drei Thalern, es möchte denn im wirklichen Nothfalle die Ausübung einer Pflicht der Menschlichkeit die Aufnahme geboten haben, in welchem Falle jedoch innerhalb zwölf Stunden die Polizeibehörde zu benachrichtigen ist.

9. Keiner Unserer Unterthanen, insbesondere aber die Schiffer, Fährleute, Fuhrleute, Postknechte, Förster, Zollbeamte u. s. w. soll bei fünf Thaler Strafe unbekannten, sich augenfällig als Bettler oder sonst verdächtig erweisenden

Personen zu ihrem Eintritt ins Land und weitern Fortkommen behülflich sein, solche vielmehr sofort über die Gränze zurückweisen.

10. Endlich soll Niemand das Vagabundiren und Betteln durch wissentliche heimliche Beherbergung von Vagabunden und Bettlern, Abfassung von Bettelbriefen für dieselben, Erleichterung des Entweichens bei der Aufgreifung und dem Transporte, Ertheilung von Zeugnissen zum Betteln auf Brand oder andere Unglücksfalle, oder gar von falschen Legitimations-Papieren irgend einer Art, vorsätzlich begünstigen, bei Vermeidung von 10 bis 50 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe.

11. Die oben bestimmten Strafen (7. 8. 9. 10.) sollen überall im zweiten Übertretungsfalle, und gegen Schank- und Gastwirthe gleich im ersten Falle verdoppelt, gegen alle zur Polizeipflege besonders verpflichtete Personen verdreifacht, in jedem folgenden Falle verschärft, bei Schank- und Gastwirthen aber der dritte Straffall mit Verlust der Befugniß zur Schank- und Gastwirthschaft bestraft werden.

Behörden für Straffälle.

12. Die Untersuchung aller rücksichtlich des Vagabundirens und Bettelns und Begünstigung desselben verübten polizeilichen Straffälle gebührt der Orts-Polizeibehörde, welche die Verhandlungen zur Festsetzung der Strafe und nach Umständen zur nähern Ermittelung dabei etwa übersehener wesentlicher Umstände der landräthlichen Behörde abgibt, mit Vorbehalt der Berufung an die Regierung; die festgesetzten Geldstrafen fallen der Orts-Armenkasse zu; im Landarmen- und Arbeitshaus-Etat soll jedoch ein Fonds zu außerordentlichen Belohnungen hierin vorzüglich thätiger und verdienstlicher unterer Polizeibeamten bestimmt, und solche auf den Antrag der Regierungen vom Oberpräsidenten angewiesen werden.

Aufgreifungs-Prämie.

13. Wer einen Landstreicher oder einen zur Aufnahme geeigneten Bettler aufgreift, und an die Polizeibehörde abliefert, erhält eine Prämie von 16 Gr., die absendende Polizei-

Digitized by Google

behörde von 8 Gr., aus der Kasse des Landarmen- und Arbeitshauses, nach darin erfolgter Ankunft desselben.

Transport.

14. Über das Verfahren bei der Ablieferung und dem durch bezahlte Führer und nöthigen Falls dazu zu leistende Fuhren zu bewirkenden Transport der Landstreicher und Bettler an das Landarmen- und Arbeitshaus soll, vor Eröffnung desselben, von Seiten Unsers Oberpräsidenten eine besondere Transport-Instruktion bekannt gemacht werden.

15. Die Anstalt kann sich aus den bei Aufgreifung eines Landstreichers etwa vorgefundenen Geldern und Sachen für den durch denselben veranlaßten Aufwand, und die bei der Entlassung mitzugebende Kleidung und Zehrpfennig entschädigen; der Überrest wird demselben bei der Entlassung zugestellt. Stirbt derselbe in der Anstalt, so tritt deren gesetzliches Erbrecht ein.

16. Findet sich bei der Untersuchung wegen eines zur Anstalt abgelieferten inländischen Landstreichers, daß zu dessen Aufnahme eine Ortsgemeine oder Korporation gesetzlich verpflichtet ist, so hat die Polizeibehörde desselben für die Zurücknahme und Unterbringung des Vagabunden Sorge zu tragen, auch sich die Erlangung der Kostenerstattung von denjenigen, die dazu verbindlich sind, angelegen sein zu lassen.

Werden arbeitsunfähige einheimische Bettler aufgegriffen, so sind dieselben an die Ortsarmen-Anstalten abzugeben. Ergibt die Untersuchung, daß sie aus Mangel der eigenen Ortsarmen-Anstalt und vernachlässigter Fürsorge des Armen-Vorstandes zum Betteln gezwungen worden sind, so wird die betreffende Regierung nach den Umständen ermessend bestimmen, von welcher Behörde der Kostenersatz zu tragen ist.

Aufnahme einheimischer Bettler.

17. Die Zahl der aufzunehmenden inländischen muthwilligen Bettler (2. c. und b.) wird lediglich durch den zu ihrer Aufbewahrung vorhandenen Raum und durch die vorhandenen Besserungsmittel bedingt; sie findet daher nur statt nach vorgängiger Rücksprache des Ortsarmen-Vorstandes mit

der Inspektion der Anstalt, und gegen ein nach Abzug des Arbeitsverdienstes zu bestimmendes, von der Ortsarmenkasse zu bezahlendes Kostgeld; eben dieses findet auch in Hinsicht der einstweilen aus dem Zuchthause zu Herford zu übernehmenden Sträflinge (2.) statt, für welche der Fonds dieser Anstalt das Kostgeld zahlt.

Dauer der Detention.

18. Die Dauer der Detention soll von der sittlichen Besserung der Aufgenommenen und ihrer erlangten Fähigkeit zum selbstständigen Broterwerbe, auch sich etwa hier dazu darbietender Gelegenheit, abhängig sein, und in Hinsicht der inländischen Bettler von der betreffenden Regierung, auf das gemeinschaftliche Gutachten des Inspektors und des Geistlichen der Anstalt, bestimmt werden. Die Direktion hat deshalb von halben zu halben Jahren jeder betreffenden Regierung einen ausführlichen tabellarischen Bericht über das sittliche Verhalten der Häuslinge, über ihre Arbeits-Gewöhnung und erlangte Fähigkeit zum eigenen Erwerb und die dazu vorhandene Gelegenheit, mit ihrem und des bei der Anstalt angestellten Geistlichen motivirten Gutachten begleitet, zu erstatten, worauf, ob die Entlassung erfolgen könne, oder die Festhaltung noch fortdauern müsse, von der Regierung bestimmt, und diese Festsetzung den Häuslingen jedesmal bekannt gemacht werden soll.

19. Ausländische Landstreicher sollen jedoch nicht über sechs Monate in der Anstalt verweilen, es möchten denn wegen ihrer Auslieferung mit auswärtigen Staaten Verträge bestehen, in welchem Falle solche unmittelbar stattfindet.

20. Bei der Entlassung werden die ausländischen Landstreicher in der nächsten Richtung zu ihrer Heimath, unter protokollarischer Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei ihrer Rückkehr, über die Gränze gebracht; wenn diese dennoch stattfindet, wird mit denselben nach Maßgabe Unserer Bestimmung vom 28. Februar 1817. (Gesetz-Samml. S. 36.) verfahren.

21. In der Anstalt sollen die Landstreicher und Bettler, je nachdem sie aus wirklicher Noth oder aus Vorsatz und Ge-

Digitized by Google

wohnheit und mit Rücksicht auf die Zeit, welche sie der Bettelei und einem herumschweifenden Leben ergeben gewesen, milder oder strenger behandelt und verpflegt, insbesondere für ihre sittliche und religiöse Besserung, durch Angewöhnung zur Reinlichkeit, Regelmäßigkeit, Thätigkeit und durch Unterricht gesorgt werden.

Eine besondere von Unserm Ministerio des Innern zu erlassende Hauspolizei und Strafordnung wird hierüber die nähern Bestimmungen ertheilen.

Leitung und Verwaltung der Anstalt.

22. Die örtliche Aufsicht über die Anstalt soll, ohne unmittelbare Theilnahme an der Verwaltung, einem in der Nähe wohnenden Beamten oder Privatmanne anvertrauet, die spezielle Verwaltung einem Ober-Inspektor übertragen, letzterm ein Verwalter und Stellvertreter in allen Geschäften, welche ersterer ihm übertragen will, zur Unterstützung gegeben, außerdem ein evangelischer und ein katholischer Geistlicher, ein Arzt und ein Rechnungsführer, alle jedoch unter Vorbehalt der Kündigung angeordnet werden, indem weder der Zweck noch die Fonds der Anstalt gestatten, Personen beizubehalten, welche ihren Pflichten gegen dieselbe nicht ein ganz vollständiges Genüge leisten. Dagegen sollen diejenigen derselben, welche unausgesetzt ihren Beruf gewissenhaft erfüllen, wenn sie ohne eigene Schuld darin behindert werden, aus dem Fonds der Anstalt sich aller Vortheile zu erfreuen haben, welche Unsere allgemeinen Pensions-Bestimmungen treuen Beamten gewähren.

23. Die obere Leitung der Anstalt wollen Wir Unserm Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, rücksichtlich aller allgemeinen Verwaltungsgegenstände, welche die ganze Anstalt und die Provinz Westphalen gemeinschaftlich betreffen, übertragen; demselben liegt die Anstellung der dafür erforderlichen Beamten und die Ertheilung der besondern Dienstanweisungen für dieselben ob; er ist für die vollständige Erfüllung des Zweckes der Anstalt und für die Beobachtung der Vorschriften dieser Ordnung zunächst verantwortlich.

24. Nicht weniger liegt indessen Unsern Regierungen ob, die Zwecke der Anstalt auf jede Weise zu befördern und die denselben von dem Oberpräsidenten etwa übertragenen einzelnen Verwaltungs- und Beaufsichtigungs-Gegenstände wahrzunehmen. Insbesondere sollen bei denselben die mit dem Armenwesen beauftragten Räthe, als beständige Bevollmächtigte des Oberpräsidenten, dafür wirksam sein, die Regierungen in stets vollständiger Kenntniß von der Lage der Anstalt zu erhalten, und zu dem Ende alljährlich die ganze Anstalt auf das sorgfältigste gemeinschaftlich visitiren, alle Bücher, Verzeichnisse und Protokolle sich vorlegen lassen, Vorräthe aller Art untersuchen, sämmtliche Rechnungen mit Zuziehung eines Kalkulators revidiren, zur Superrevision dem Oberpräsidenten einreichen, und über den Befund aller dieser Gegenstände, sowie über die vorgefundene zweck- und instruktionsmäßige Verwaltung der Anstalt überhaupt, nach zuvor darüber mit dem gesammten Verwaltungs-Personal abgehaltener Konferenz, einzeln an ihre betreffenden Regierungen und gemeinschaftlich an den Oberpräsidenten berichten, auch außer dieser Visitation die Anstalt zu einer ungewissen Zeit zuweilen visitiren.

25. Der Oberpräsident hat jährlich eine vollständige Rechenschaft von der gesammten Verwaltung der Anstalt, von der Anzahl aufgenommener und entlassener Personen, der von ihnen verfertigten Arbeiten, von dem Kassenzustande und allen sonstigen Verhältnissen durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Fonds.

26. Zur Unterhaltung der Anstalt, zu deren ersten Einrichtung Wir den Bedarf theils Selbst verleihen, theils vorschießen werden, dienen

1) der Arbeitsverdienst,
2) das Kostgeld für inländische Bettler,
3) die Beiträge der sämmtlichen Ortsarmen-Fonds oder Gemeindekassen.

Wir bewilligen derselben die Porto-, Stempel- und Sportel-Freiheit, sowie die Führung eines öffentlichen Siegels.

Digitized by Google

27. Ein gehörig justifizirter Etat über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt soll Unserm Ministerio des Innern für das erste Jahr zur Genehmigung, und demnächst, so oft solches von diesem erforderlich erachtet wird, vorgelegt werden. In der Folge werden diese Etats von dem Oberpräsidenten vollzogen.

28. Die nach diesem Etat erforderlichen Zuschüsse zu den jährlichen Unterhaltungskosten werden nach Maßgabe der Bevölkerung auf die Regierungsbezirke der Provinz und die hiernach aufzubringenden Quote für jeden Regierungsbezirk auf die einzelnen Gemeinden desselben ebenfalls nach Verhältniß der Bevölkerung vertheilt, in sofern nicht in einzelnen Regierungsbezirken ein Theil des Beitrags aus allgemeinen Armenfonds entnommen werden kann. Es werden solche von den Regierungs-Instituten-Kassen erhoben, und halbjährig praenumerando am 1. Januar und 1. Juli an die Kasse der Anstalt abgeführt.

29. In den Gemeinden selbst werden aus den vorhandenen allgemeinen Armenfonds zunächst, und so weit es dessen Mittel gestatten, die Beiträge gedeckt, bei Ermangelung oder Unzulänglichkeit der Armenmittel aber von den Gemeinde-Kassen getragen, und auf die Gemeinde-Etats übernommen.

30. Da übrigens die gesetzliche Verpflichtung jeder Gemeinde zur Versorgung ihrer hülfsbedürftigen verarmten Mitglieder durch Errichtung dieses Landarmen- und Arbeitshauses nur erleichtert, nicht gemindert werden soll (1.), so erwarten und befehlen Wir, daß die Gemeinde- und Polizei-Behörden bei eigener persönlicher Verantwortung dafür Sorge tragen sollen, daß überall, wo es noch nicht oder nur mangelhaft stattfindet, die Ortsarmen-Anstalten zweckmäßig geordnet werden. Diese Fürsorge soll sich nicht bloß auf Vertheilung der vorhandenen Armenmittel beschränken, vielmehr die Austheilung bloßer Spenden künftig gänzlich untersagt sein, ohne vorgängige sorgfältige Erörterung der Würdigkeit und Bedürftigkeit; die Armenmittel und Stiftungen sollen möglichst vereinigt, jeden Orts einem besondern Armen-Vorstande aus gemeinsinnigen verständigen Einwohnern übertragen werden, und diesem die Vorsteher nicht vereinbarter Stiftungen

sich über ihre zweckmäßige Verwendung und Verwaltung auszuweisen verpflichtet sein; es sollen unter Leitung des Armen-Vorstandes in angemessenen Abtheilungen Armenpfleger angeordnet, diesen die Armen zur nähern Aufsicht und Verwendung der Unterstützungen überwiesen, überall auf Erforschung der Verarmungs-Ursachen, der besten Unterstützungsweisen, auf Beschäftigung, Unterricht, Krankenpflege, Feuerungs-Vorräthe rc. möglichst Bedacht genommen, und nicht bloß der Linderung gegenwärtiger Armuth, sondern insbesondere der Vorbeugung künftiger Verarmung die vorzüglichste Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Schluß.

31. Wir übertragen Unserm Minister des Innern die Ausführung und Handhabung der vorstehenden Verordnung; Unserm Oberpräsidenten, Unsern Provinzial-Regierungen und Oberlandesgerichten, den Landräthen, sämmtlichen Polizeibehörden und unteren Polizei-Offizianten, der Gendarmerie, sowie allen Unsern Unterthanen der Provinz Westphalen, befehlen Wir aber, die genaue Handhabung und Befolgung des Inhalts in allen dazu geeigneten Fällen.

Urkundlich haben Wir diese Ordnung Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 15. Dezember 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen.

v. Schuckmann.

75.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Westphalen, die Haus-Polizei und Straf-Ordnung für das Landarmen- und Arbeitshaus zu Benninghausen betreffend.

Die innere Verwaltung im Landarmen- und Arbeitshause soll also geordnet und gehandhabt werden, daß der

Allerhöchst vollzogenen Ordnung für dasselbe, d. d. Berlin **den** 15. Dezember 1820., vollständig genügt, die aufgenommenen **Landstreicher** und Bettler sittlich gebessert, gesund, arbeitsfähig und arbeitslustig der bürgerlichen Gesellschaft zurückgegeben, deshalb angemessen verpflegt, behandelt und beschäftigt, und daß mit dem Vermögen der Anstalt wirthschaftlich **haus**gehalten werde.

Zu diesem Zwecke wird zu Befolgung der in dem Reglement §. 21. enthaltenen Vorschrift, nachstehende Haus-Polizei- **und** Straf-Ordnung ertheilt.

1. Die in die Anstalt abgelieferten Landstreicher **und Bettler** läßt der Inspektor in die für Männer und Weiber **gesonderten** Aufnahme-Stuben bringen, vernimmt sie demnächst, jeden einzeln, näher über die bei der Aufgreifung vorläufig erörterten Umstände, in Zusammenhaltung mit der frühern **Verhandlung**; ergibt sich hiernach, daß solche zur Aufnahme **nicht** geeignet, so wird,

a) **wenn** derselbe ganz entschieden ein einheimischer Bettler **aus** der Provinz Westphalen oder aus den Rheinprovinzen, oder ein Landstreicher aus den letzteren ist, (§. 5. 6. Ordnung) die Zurücksendung an die Polizeibehörde des Wohnorts verfügt, und die Verhandlung **der** betreffenden Regierung eingereicht;

b) **wenn** darüber noch nähere Erörterungen erforderlich **sind**, diese veranlaßt;

c) **wenn** derselbe einem fremden Lande gehört, mit welchem **Verträge** wegen Zurücknahme der Bettler ꝛc. bestehen, **diese** nach deren Maßgabe eingeleitet; sowie

d) **wenn** denselben der gegründete Verdacht eines Verbrechens trifft, die Überweisung an das betreffende Gericht **oder** Inquisitoriat veranstaltet.

In den Fällen b. c. d. findet einstweilen die Aufnahme, nach Umständen, in die Anstalt oder in festen **Verwahr** statt.

2. Ist aber der fremde oder einheimische Landstreicher **unbedingt** zur Aufnahme geeignet, oder ein Bettler oder Landstreicher **aus** einer der östlichen Provinzen des Staats, mit **welchen** das Abkommen gegenseitiger Aufnahme besteht, so

wird derselbe unter vollständigem Signalement in das Hausregister eingetragen, gehörig gereinigt, in die Hauskleidung eingekleidet, und, nachdem der Arzt erklärt, daß er mit keiner ansteckenden Hautkrankheit behaftet, in den Arbeitssaal eingeführt, dem Werkmeister und Aufseher überwiesen; ist er dagegen für krank erklärt, so wird er sofort ins Lazareth gebracht; Kinder dem Schullehrer überwiesen.

3. Die mitgebrachten Kleidungsstücke werden gereinigt und aufbewahrt, die Papiere zu dem über jeden anzulegenden besondern Akt (zu welchem nachträglich alles bemerkt wird, was das Leben desselben in der Anstalt betrifft) in der Registratur niedergelegt, das Geld als Depositum vereinnahmt, und bei der Entlassung letzteres, nach Abzug der veranlaßten Kosten, zurückgegeben.

Bekleidung.

4. Die **Bekleidung** erfolgt nach dem Spezial-Etat für dieselbe; der Inspektor sorgt für wohlfeiles, aber gutes und haltbares Material, für bequeme und tüchtige Verfertigung, richtige Ablieferung und Bezeichnung mit der Nummer des Häuslings im Hauptregister. Es wird davon ein Vorrath gehalten; abgetragene werden verkauft, die der Kranken aber vorschriftsmäßig gereinigt oder vertilgt.

Beköstigung.

5. Die **Beköstigung** der Gesunden bestimmt der Spezial-Etat, für Kranke die Vorschrift des Arztes; Brot und Speisen müssen gesund, nahrhaft und untadelhaft zubereitet sein; die bestimmten Portionen zu den bestimmten Tageszeiten unverkürzt dargereicht werden, und muß hiebei eine angemessene Abwechselung stattfinden. Der Inspektor überweiset jeden Abend der Köchin den Bedarf der Speisematerialien des folgenden Tages, und beachtet die Thätigkeit und Rathsamkeit der Köchin und Küchenmagd, sowie des Schlüters.

Heizung und Erleuchtung.

6. In Hinsicht der **Heizung** und **Erleuchtung** muß gehöriges Maß gehalten, alle mit dem Zwecke verträgliche Sparsamkeit beobachtet, alle unzeitige Verwendung der Ma-

Google

Materialien entfernt, und dabei die äußerste Vorsicht zur Vermeidung von Feuersgefahr sorgfältig beachtet werden.

Reinigung.

7. Ganz besonders muß für die Reinlichkeit, sowohl des Hauses durch tägliches Fegen, vierwöchentliches Scheuern, jährliches Weißen der Stuben, Säle, Gänge, Treppen und sonstigen Gelasse, nicht weniger Reinigung der Wände, Fenster und Geländer, Gefäße 2c., wöchentliches Auslüften der Schlafdecken und jährliches Walken derselben, als auch der Häuslinge, insbesondere durch Anhalten derselben zu täglich dreimaligem Waschen und Kämmen, sonntäglichem Wechseln der Wäsche, wöchentlichem Baden, soweit es die Jahreszeit gestattet, zur Reinhaltung des ganzen Anzugs 2c. gesorgt und durchaus keine Unreinlichkeit an und um dieselben geduldet, die Aufseher in dieser Hinsicht für die ihnen zugetheilten Häuslinge besonders verantwortlich gemacht werden.

Lüftung.

8. Es soll aller Bedacht genommen werden, den Krankheiten im Hause vorzubeugen, und den vorhandenen auf die leichteste Weise abzuhelfen; die Fenster müssen zu dem Ende in den Arbeitssälen im Winter und Sommer die ganze Nacht, im Sommer auch größtentheils am Tage, im Winter während des Essens und der Erholungszeit, in den Schlafsälen des Tages über, regelmäßig geöffnet und gelüftet werden; jede deshalb bemerkte Nachlässigkeit wird an den Aufsehern gestraft. Die Häuslinge sollen täglich abwechselnd regelmäßig in freier Luft beschäftigt werden; nur der Arzt bestimmt, wer Krankheits wegen nicht in die Luft gehen, nicht baden soll.

Krankenpflege.

9. Die Kranken werden pünktlich nach der ärztlichen Vorschrift in Hinsicht von Absonderung, Bette, Wäsche, Baden, Speisung, Kleidung 2c., in eigenen Krankenstuben behandelt; der Inspektor sorgt, daß die Arzeneien aus der Apotheke geholt, und bei der Vertheilung nicht verwechselt; der Wärter, daß sie von den Kranken vorschriftsmäßig genommen werden; Gestorbene dürfen vor Besichtigung des Arztes von

ihrem Sterbelager nicht genommen, sondern müssen mit solchem vorläufig in ein besonderes Zimmer gebracht werden.

Beschäftigung.

10. In steter angemessener Arbeit sollen die Häuslinge zur Thätigkeit gewöhnt, zu einer ihrer Neigung und ihren Kräften zusagenden Beschäftigung angelernt, dadurch gebessert, und ihnen die Möglichkeit gewährt werden, nach der Entlassung ihren Unterhalt zu verdienen. Die Verfertigung von Kleidern, Schuhen, Holzschuhen, Körben, Seilen, Netzen, Gurten, Bürsten, Leinwand, Tischlerarbeit, nebst Nähen, Stricken, Spinnen, Holzsägen rc. sollen mit häuslichen Beschäftigungen und Gartenarbeit abwechseln.

11. Das Maß und die Art der Hausarbeit wird für einen jeden von dem Inspektor nach Rücksprache mit dem Arzte und Werkmeister bestimmt; dieses muß er bei Strafe beschaffen, und bei völliger Arbeitsfähigkeit wenigstens seine Kost verdienen; alles, was er darüber beschafft, ist sein Eigenthum; es wird darüber mit Jedem Buch gehalten, über $\frac{1}{6}$ des Überverdienstes ihm freie Verwendung zur Befriedigung unschädlicher Genüsse unter Aufsicht eingeräumt, der Überrest bis zur Entlassung aufbewahrt, auch außerdem vorzüglicher Fleiß besonders belohnt.

12. Die Arbeiten leiten unter Direktion des Inspektors im Hause der Werkmeister, im Freien der Hausverwalter und Schlüter; das rohe Material und die Werkzeuge besorgt der Inspektor, und überweiset solches wöchentlich dem Werkmeister, von welchem er die verfertigten Arbeiten wöchentlich in Empfang nimmt, und für gute und sichere Aufbewahrung der erstern wie der letztern Sorge, auch solche jederzeit zu Buche trägt; ein Gegenbuch führt der Werkmeister.

13. Der Werkmeister hat für Fertigung tüchtiger Arbeit und gute Polizei in den Arbeitssälen zu sorgen; er wird dabei von den Aufsehern unterstützt, ist aber stets persönlich in den Sälen abwechselnd anwesend; er bestimmt, je nachdem die Arbeitsfähigkeit zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ oder voll gesetzt, (11.) das Tagewerk eines Jeden, mit Rücksicht auf die fest zu be-

Digitized by Google

stimmende Beschäftigungszeit in häuslicher oder Gartenarbeit; er sorgt für stets brauchbares Arbeitsgeräth, Herstellung und Ergänzung desselben; die faulen und widerspenstigen Arbeiter kann derselbe bestrafen, wenn aber schärfere Züchtigungen erforderlich werden, solches dem Inspektor anzeigen.

Sittliche Heilung.

14. Neben den vorstehenden Maßregeln (7. 10. 11.) ist es das besondere Geschäft des Geistlichen, auf die sittliche Besserung der Häuslinge durch belehrende Unterhaltung, Unterricht und in den Gottesverehrungen zu wirken, das sittliche Gefühl wieder in ihnen zu wecken, und durch religiösen Sinn zu befestigen; sich des Endes mit ihrem ganzen Leben bekannt zu machen und ihr Zutrauen möglichst zu erwerben. Alle neu ankommende Häuslinge werden dem Geistlichen ihres Glaubens bei dessen nächstem Besuche vorgeführt.

15. Die Häuslinge müssen daneben zur pünktlichen Ordnung und Regelmäßigkeit in allen ihren Verrichtungen, zum strengen Gehorsam gegen ihre Aufseher und Vorgesetzten, zu einem stillen und ruhigen Betragen gewöhnt, und im nöthigen Falle mit Nachdruck angehalten werden; zu allen Geschäften, welche an feste Stunden unverrückbar gebunden werden sollen, wird das Zeichen mit der Hausglocke gegeben.

16. Sie müssen am Morgen nach dem Aufstehen sich reinigen und ankleiden, ihre Betten in Ordnung bringen, die Schlaf- und Arbeitssäle fegen und lüften, und werden demnächst zur Arbeit geführt; diese fängt im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr an. Zwei Stunden später wird eine halbe Stunde gefrühstückt, von 12 bis 1 zu Mittag, um 7 zu Abend gespeiset, Nachmittags eine halbe Stunde geruhet, übrigens gearbeitet.

17. Außer den Mahlzeiten und Ruhezeiten darf nichts genossen, während der Arbeit im Hause unter den Häuslingen nichts gesprochen werden; wo dieses außerdem erlaubt, ist alles Geräusch und Gezänke, bei Strafe gänzlichen Stillschweigens, untersagt; ohne Erlaubniß des Aufsehers

darf keiner die Arbeit, nie mehr als drei zugleich und anders als in dessen Begleitung den Saal verlassen; jedes muthwillige Verderben der Arbeitsstoffe und Werkzeuge, sowie Beschädigung und Verunreinigung von Wänden, Fenstern &c. oder der eigenen Kleidungsstücke wird strenge geahndet.

18. Den Gottesverehrungen muß jeder regelmäßig beiwohnen, die Sonn- und Festtagsstunden außer denselben sind dem Unterrichte in der Religions- und Sittenlehre gewidmet; vor und nach den Mahlzeiten (16.) wird ein Gebet vorgelesen, oder ein Vers abgesungen; Fluchen und Schwören und unsittliche Reden werden unnachsichtlich gestraft.

19. Beide Geschlechter sollen strenge abgesondert von einander gehalten werden, und alle Verbindung und Berührung sorgfältig vermieden werden.

20. Alle Verbindung der Häuslinge außer dem Hause ist verboten; es darf ihnen keine Speise &c. zugetragen, ihnen bestimmte Geschenke, Briefe, müssen dem Inspektor behändigt werden, welcher dagegen verpflichtet ist, den Angehörigen von Häuslingen die gewünschte Auskunft zu ertheilen, diesen auch Briefe in seiner Gegenwart zu schreiben gestattet.

21. Durch strenge aber gerechte, durch ernste aber freundliche, durch nachdrückliche aber liebreiche Behandlung, sollen der Inspektor, die Geistlichen, der Arzt und der Hausverwalter die Häuslinge erziehen und regieren, ihr Ansehen behaupten; sie werden dann mit der Furcht auch die Liebe derselben erwecken und ihr Vertrauen gewinnen; alle Leidenschaftlichkeit muß ihnen fremd, strenge ruhige Konsequenz ihr Gesetz sein; diese Grundsätze sollen der Inspektor und der Hausverwalter auch den Hausdienern einflößen, zu solcher Behandlung dieselben anleiten, gewöhnen, und mit unnachsichtlicher Strenge anhalten; es muß der Ruhm der Anstalt und deren Vorsteher sein, den Zweck mit den wenigsten Strafen zu vollbringen; zu Belohnungen ist der Inspektor (nach §. 23.) ermächtigt.

Strafen.

22. Als **Strafmittel** dienen:

Google

1) die Entziehung der Mahlzeiten;
2) das Nacharbeiten; Zurückhaltung von der Arbeit im Freien;
3) das Verbot alles Sprechens;
4) der Alleinsitz am Speisetische;
5) das Entziehen der Verwendung des Nebenverdienstes (11.);
6) das Tragen eines Strafkleidungsstücks;
7) das Klotztragen;
8) körperliche Züchtigung, mit Berücksichtigung der Individualität des zu Bestrafenden;
9) einsames dunkles Gefängniß, ohne Beschäftigung, bei Wasser und Brot.

Der Inspektor kann alle diese Strafen außer dringenden Fällen, jedoch 8. nur unter Zustimmung des Arztes, sowie 9. des Geistlichen verhängen, auch mehrere dieser Strafen verbinden, und muß deren Dauer bestimmen; der Hausverwalter darf nur 1. bis 7., der Werkmeister nur 1. bis 4. verfügen; allemal muß aber dabei darauf gesehen werden, daß die Vollziehung der Strafen ohne Leidenschaft mit möglichster Schonung des Ehrgefühls geschieht; die Aufseher dürfen gar nicht strafen, nur zur Ausführung der Strafen dienen.

Belohnungen.

23. Zur Belohnung dienen:

1) die Ausdehnung der Arbeitszeit im Freien;
2) die Erlaubniß, Taback zu schnupfen, und bei Arbeiten im Freien Taback zu rauchen;
3) die Erlaubniß des Sprechens oder Singens bei der Arbeit; Ehrensitze bei den Mahlzeiten;
4) die Vergönnung eines Glases Branntwein, Bier ꝛc.
5) die Vergönnung einzelner Speise-Zugaben, einzelner besserer Kleidungsstücke;
6) das Tragen eines Besserungs-Kennzeichens;
7) die Aufnahme an den Tisch der Aufseher;
8) Abkürzung der Sitzzeit.

Alle Belohnungen gehen allein vom Inspektor aus, wel-

cher jedoch Anträge der Hausoffizianten darauf zu berücksichtigen verpflichtet ist.

24. In den Schlaf- und Arbeitssälen soll die von den Häuslingen zu beobachtende Tages- und Lebens-Ordnung, alles was sie darnach zu thun und zu unterlassen haben, nebst den zu erwartenden Strafen und Belohnungen, angeschlagen, und einem jeden neuen Ankömmling solche ausführlich erklärt werden.

Entlassung.

25. Die Entlassungen finden nach Vorschrift der Ordnung (18. 19. 20.) und der Transport-Anweisung statt; inländischen Landstreichern muß der Inspektor, nach zuverlässig begründeter Überzeugung von ihrer Besserung, ein Unterkommen außer dem Hause, welches sie in den Stand setzt, ihr Brot ehrlich zu verdienen, auszumitteln sich bemühen.

26. In Hinsicht der gegen Kostgeld aufgenommenen inländischen Bettler (Ordnung 17.) findet überall dieselbe Behandlung statt, wie der Häuslinge.

27. Kinder von Landstreichern, welche mit den Eltern aufgenommen, werden von diesen getrennt, einer vorzüglich sorgsamen Behandlung, nach Maßgabe ihres Alters, gewidmet, zur Schule angehalten, zugleich mit ihren Eltern entlassen; elternlose verwaisete Kinder gehören den solchen besonders gewidmeten öffentlichen Anstalten, in welche der Inspektor bemüht sein wird, sie anzubringen, bis dahin aber solche im Landarmenhause behält.

Sicherung.

28. Die **innere Sicherheit** der Anstalt beruht insbesondere auf pünktliche Pflichterfüllung des gesammten derselben gewidmeten Personals; auf strenger Handhabung der innern Ordnung; auf zweckmäßiger Sonderung und aufmerksamer Beobachtung der Häuslinge, welche, weder im Hause noch bei Arbeiten außer dem Hause, je ohne Aufsicht sein dürfen; auf Abhaltung aller äußern Berührungen und Verbindungen, und auf Entfernung aller Mittel und Gelegenheiten, welche eine Störung der Ruhe und Ordnung, die Aus-

führung von Komplotten, die Entweichung ꝛc. herbeiführen oder befördern könnten.

29. Für gehörigen Verschluß der Thüren und Gänge sorgen die Aufseher, von denen einer abwechselnd unter sich und mit dem Schlüter und Hausknechte, mit geladenem Gewehr versehen, die Nachtwache im Innern der Anstalt hält, und welche durch den Inspektor vollständig unterrichtet werden, wie sie sich in den vorkommenden Fällen zu verhalten haben.

30. Für die äußere Sicherheit sorgen der Pförtner und Nachtwächter, insbesondere die bei der Anstalt stationirten Gendarmen; die Wachsamkeit derselben wird vom Inspektor und Hausverwalter strenge kontrolirt.

31. Bei ausbrechendem Feuer werden die Häuslinge in den innern Hof geführt; wenn der Aufenthalt dort nicht zulässig, in einen vorher dazu ausersehenen geschlossenen Raum im Wirthschaftsgebäude; die zweckmäßigsten Anordnungen zur Löschung des Brandes, mittelst der stets zur Anwendung bereiten Löschungsgeräthe, und eines Vorraths von Löschungsstoffen, die Sicherung der Kranken, die Rettung der wichtigsten Gegenstände ꝛc. ordnet der Inspektor mit umsichtiger Besonnenheit nach den Umständen, und weiset auch hier jedem im voraus sein Geschäft für den Fall an.

32. Dem Inspektor und dessen Stellvertreter, bei Abwesenheit oder Krankheit dem Hausverwalter, haben alle für die Bedienung der Anstalt und Haushaltung angenommenen Personen den pünktlichsten Gehorsam zu leisten, und alle deren Anweisungen unbedingt und zur Stelle zu vollziehen; auch die geringste Widerspenstigkeit darf hier nicht geduldet werden, und hat die Entlassung sofort zur Folge; gegründeten Beschwerden wird jedoch der Direktor das Gehör nicht versagen.

33. Jeder Aufseher ꝛc. muß die ihm besonders übertragene Arbeit, stets zur bestimmten Zeit, mit munterem unverdrossenem Eifer verrichten, selbst ein Muster der Ordnung und Pünktlichkeit, der Ruhe und Friedfertigkeit, des Gehorsams und der strengsten Regelmäßigkeit darstellen, welche sei-

nen Beaufsichtigten einzupflanzen stets sein Augenmerk ist, insbesondere für die höchste Ordnung und Reinlichkeit in den ihm übertragenen Sälen und an den ihm zunächst überwiesenen Häuslingen Sorge tragen; jedes Stück muß da seinen bestimmten Platz haben, alles gehörig in Acht genommen werden. Alle Vertraulichkeit gegen die Häuslinge ist ihm, sowie allen in Lohn der Anstalt stehenden Personen, verboten; sie dürfen von diesen so wenig etwas annehmen, erkaufen, als ihnen verkaufen, vertauschen, zubringen, bestellen — bei Strafe unmittelbarer Entlassung, welche auch die Trunkfälligkeit trifft; bloße Versehen werden mit Gelde durch Lohnabzug geahndet; andere Strafen, als mit Gelde und Entlassung, sind gegen dieselben nicht anwendbar, bei ihrer mit Vorbehalt der Kündigung erfolgenden Annahme (wobei vornämlich zu beachten, daß Jeder ein bestimmtes Gewerbe versteht, um auch durch Unterweisung darin nutzbar zu sein) werden ihnen diese Vorschriften und ihre besondern Geschäfte zum Protokoll eröffnet, sie durch Handschlag darauf verpflichtet, und ihnen ein Annahmeschein ausgehändigt, in welchem diese Bedingungen deutlich angegeben werden müssen.

Entlassung zur Strafe kann aber nicht ohne Vorbewußt und Genehmigung des Oberpräsidenten erfolgen.

34. Der Besuch von Personen, welche die Anstalt näher kennen zu lernen wünschen, ist in der Regel nur an jedem Mittwoch zulässig; der Inspektor kann solchen jedoch aus besondern Rücksichten, namentlich Reisenden, Beamten und solchen Personen, welche einen wirklichen Zweck damit verbinden, auch außer diesem Tage gestatten und denselben befriedigende Auskunft dafür ertheilen; er wird diese auch auffordern, ihre Bemerkungen und Erinnerungen in ein besonders hiezu ihnen offen zu legendes Buch einzutragen.

35. Für die Mitglieder und Abgeordneten der Königl. Inquisitoriate in Münster, Herford, Werden, Arnsberg ist die Anstalt stets offen; es müssen ihnen auf Erfordern alle Häuslinge vorgeführt, alle Verhandlungen offen gelegt, auf begründetes Verlangen solche verabfolgt, und es soll diesen

Google

Inquisitoriaten monatlich eine Liste der neuen Ankömmlinge, nebst deren Signalements, mitgetheilt werden.

Berlin, den 26. Januar 1821.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

76.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Westphalen, den Transport der Landstreicher und Bettler nach dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen betreffend.

---

1. Der Transport der Landstreicher und Bettler nach dem Landarmenhause zu Benninghausen erfordert eben die Vorsichts- und Sicherheits-Maßregeln, welche die General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816. für die Transporte der Vagabunden vorschreibt. Ihre Vorschriften finden daher bei den Transporten nach dem Landarmenhause zu Benninghausen volle Anwendung, und verpflichten alle diejenigen, welche mit dem Transporte der gedachten Individuen beauftragt oder beschäftigt sind.

2. In jedem Kreise wird ein Sammelplatz für aufgegriffene Landstreicher und Bettler am Kreisorte eingerichtet. Er dient zur Sammlung und sichern Aufbewahrung der im Kreise Aufgegriffenen, bis zur Stärke eines Transports nach dem Landarmenhause.

Dahin erfolgen von den Orts-Polizeibehörden im Kreise die Ablieferungen nach vorhergegangener summarischer Vernehmung und Untersuchung der Aufgegriffenen, (wozu sie mit gedruckten, bloß auszufüllenden Schematen versehen werden sollen); sie befördern diese Verhandlungen gleichzeitig an den Landrath. Dieser hat zu erörtern, ob die Aufgegriffenen nach §. 5. der Ordnung für das Landarmenhaus an dasselbe abgeliefert werden können oder nicht. Im erstern Falle verfügt er den Transport dahin, im letztern nach den Umständen die Rücksendung an die Polizeibehörde des Wohnorts, oder die

Überweisung an die Gerichtsbehörden, oder was sonst gesetzlich zulässig ist.

3. Vom Sammelplatze werden die Transport-Stationen der Gendarmerie-Dislokation nach Benninghausen eingehalten, und von den Königl. Regierungen die Korrespondenz der hinterliegenden mit den vorliegenden Kreisen angeordnet.

4. Die Führung der Transporte erfolgt durch die Gendarmen; damit für diese, wo es die Anzahl der Transportaten erfordert, die nöthige Begleitung bereit sei, werden auf jedem Sammelplatze und jeder Station mehrere tüchtige, handfeste und gewandte Transporteurs ein für allemal bestellt, welche mit 6 gGr. für die Meile, auf Bescheinigung richtiger Ablieferung, sonst aber gar nicht, bezahlt werden. Es müssen daselbst einige Schließwerkzeuge zum sichern Transport frecher und verdächtiger Landstreicher vorhanden sein, auch Anstalten getroffen werden, daß die Transportaten eine bis zur Sättigung ausreichende warme Kost erhalten können.

5. Für die Verpflegung werden auf den Tag und Kopf 2 gGr. bezahlt, wofür bei der Ankunft den Weibern ½, den Männern ¾ Pfd. Brot und eine nahrhafte warme Suppe oder sonstige Speise, und beim Abgange der zweite Theil des Brotes mit ½ oder ¾ Pfund verabreicht werden muß.

6. Die Stärke der Transportbegleitung (4.) richtet sich nach den Umständen. Nur bei verdächtigen, unternehmenden, frechen Transportaten dürfen zwei Transporteurs für den Mann genommen werden.

7. Wagen-Transport findet in der Regel nicht statt. Nur bei höchst widerspenstigen Transportaten, und bei unterweges erkrankenden Arrestaten, muß vom Gendarm ein zweispänniger Wagen (einspännige Karre, oder auch ein Pferd nach Umständen) bei der Polizeibehörde der Station nachgesucht, von dieser bewilligt, und im Transportzettel das Erforderniß bestätigt werden, wofür alsdann pro Meile und Pferd 6 gGr. sofort bezahlt werden.

8. Wenn vier oder mehrere Arrestaten zusammengebracht

Digitized by Google

oder gesammelt worden, erfolgt deren Absendung nach dem Landarmenhause; ohne diese Anzahl werden einzelne alle vierzehn Tage, in beiden Fällen an bestimmten Tagen, welche so geordnet werden, daß die Transporte der nähern Stationen die der entferntern aufnehmen (3.), abgesandt.

9. Was bei dem Transport zu beobachten, ist in der General-Transport-Instruktion vorgeschrieben, wohin verwiesen wird.

10. Jeder Transport geht von Station zu Station. Die Ablieferung desselben erfolgt stets an die Polizeibehörde des Stationsorts, welche verbunden ist, darüber zu quittiren, und die Transportkosten, welche alle Ausgaben von der Aufgreifung an bis zur Ablieferung befassen, nach den Transportzetteln, welche gedruckt den Behörden zugestellt werden, sofort und bei einer Strafe von 2 Rthlr. zu erstatten. Bei Wiederholung der Weigerung oder Verzögerung der Rückerstattung des Vorschusses wird diese Strafe verdoppelt.

11. Entspringen Transportaten aus dem Aufbewahrungsorte oder vom Transporte, so werden die verursachten Transportkosten von demjenigen getragen, durch dessen Schuld oder Versäumniß die Entweichung veranlaßt ist. Was deshalb und bis zur Wiederergreifung geschehen muß, bestimmt gleichfalls die General-Instruktion. Hier wird nur bemerkt, daß die Eingefangenen sofort an das Landarmenhaus zur weitern Verfügung abgeliefert werden müssen.

12. Bei der Ankunft der Transporte in Benninghausen liefert der Transportführer solche an den Inspektor des Landarmenhauses ab, welcher die Transportaten und die versiegelt mitgesandten Gelder, Sachen und Papiere übernehmen, darüber quittiren und die Vorschüsse der letzten Stations-Behörde nach den Transportzetteln erstatten muß.

13. Über diejenigen, welche bei der nähern Prüfung und Vervollständigung der Aufnahme-Verhandlungen, oder in deren Folge veranlaßter näherer Erkundigung, nicht in der Anstalt behalten werden können, wird nach Vorschrift der Gesetze verfügt. Die Transportkosten erstattet die absendende Behörde, wenn dieselbe durch nachlässiges oder mangelhaftes

Verfahren (2.) den Transport verursacht hat, nach auf den Antrag des Inspektors erfolgender Entscheidung der betreffenden Königl. Regierung.

14. Nach abgelaufener Strafzeit werden ausländische Landstreicher über die ihrer Heimath nächste Gränze transportirt, und ihnen dahin zu ihrer Legitimation ein Laufpaß eingehändigt; die Kosten dieses Transports über die Gränze werden nach Vorschrift der General-Instruktion bei der betreffenden Königl. Regierung liquidirt.

15. Inländische muthwillige Bettler, welche (nach vorgängiger Rückfrage bei dem Inspektor) als Kostgänger in die Anstalt aufgenommen werden, können dahin bei Gelegenheit eines Transports (8.) befördert werden. — Bei ihrer Entlassung in die Heimath erhalten sie ein Reisegeld von 2 gGr. auf drei Meilen, und einen Laufpaß dahin; diese Kosten erstattet die Ortsarmen- oder Gemeinde-Kasse.

Münster, den 8. Februar 1821.

Königl. Preuß. Oberpräsident der Provinz Westphalen.
v. Vincke.

Schema ad §. 2. zur Vernehmung der Aufgegriffenen.

Vernehmungszettel.

1) Namen?
2) Alter?
3) Geburtsort?
4) letzter Aufenthaltsort?
5) wie lange er von da entfernt gewesen?
6) womit er sich ernährt hat?
7) ob und von wem er bisher Unterstützung erhalten hat?
8) wo und von wem er aufgegriffen worden?
9) weshalb er aufgegriffen?
10) was sich an Sachen, Schriften, Geld bei ihm gefunden?

den ten 182

Der Bürgermeister.

Digitized by Google

Schema ad §. 10. zum Transportzettel.

Transportzettel für den Landstreicher . . . .

Obengenannter ist am ten 182 um Uhr Morgens durch Führer . . . . von . . . . nach . . . 3 Meilen abgesandt,

Signalement.

Alter	Jahr	Es ist vorgeschossen:	
Größe	Fuß	für Aufgreifungsprämie .	16 gGr.
	Zoll	für den Absender . . .	8 ″
Haare		für 3 Meilen dem Trans-	
Stirn		porteur	18 ″
Augenbraunen		für einen Wagen (Karre)	
Augen		Pferd	— ″
Nase		für Zehrgeld	2 ″
Mund			1 Rthl. 20 gGr.
Zähne			
Bart		Namen der absendenden ersten Polizeibehörde.	
Kinn			
Gesicht			
Gesichtsfarbe			
Statur		und nach Abgabe erstattet.	
Besond. Kennz.		Name des quittirenden Gendarmen.	

Bekleidung

angekommen am ten 182 um Uhr
weiter befördert am ten 182 um
Uhr durch den Gendarmen . . . .
von . . . nach . . . 4 Meilen.

Vorschuß	1 Rt.	20 gGr.
. . . Transporteur 4 Meilen	1 ″	— ″
Zehrgeld	— ″	2 ″
	2 Rtl.	22 gGr.

Namen der absendenden zweiten Polizeibehörde.

und nach Abgabe erstattet.
Name des quittirenden 2ten Führers

u. s. w.

77.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Westphalen, wegen pünktlicher Vollziehung der ertheilten Vorschriften für das Landarmen- und Arbeitshaus zu Benninghausen.

Des Königs Majestät haben geruhet, die Einrichtung eines Landarmen- und Arbeitshauses für hiesige Provinz im Mittelpunkte derselben zu Benninghausen anzuordnen, und durch hülfreiche Unterstützung möglich zu machen. Die Allerhöchst vollzogene Ordnung für diese Anstalt d. d. Berlin den 15. Dezember 1820., welche sich hier beigefügt findet, setzt die Behörden und das Publikum von den wohlthätigen Zwecken und Mitteln der Anstalt in Kenntniß, deren Eintritt und Wirksamkeit und die Eröffnung der Anstalt am 1. April d. J. hiermit bestimmt wird. Die von dem Herrn Minister des Innern Excellenz vollzogene Hauspolizei- und Straf-Ordnung d. d. Berlin, den 26. Januar cur. sowie die Transport-Anweisung d. d. Münster, den 8. d. M. sollen den Polizeibehörden besonders zugefertigt werden.

Ich vertraue den letztern, sowie insbesondere den Armen-Vorständen, daß dieselben durch pünktliche Vollziehung der ertheilten Vorschriften die ihnen für ihren Wirkungskreis gewordene Erleichterung anerkennen; ich wünsche, daß die Einwohner, insbesondere die Gemeinde-Vorstände, dieselben in deren Ausführung selbstständig unterstützen, und sich dadurch den Gewinn der neuen wohlthätigen Anstalt ganz aneignen mögen.

Münster, den 10. Februar 1821.

Königl. Preuß. Oberpräsident von Westphalen.

v. Vincke.

Google

78.

Reskript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Cleve, die An- und Abmeldung ein- und wegziehender Personen betreffend.

Der Polizeibehörde jeden Orts steht die Befugniß zu, polizeilich anzuordnen, daß eine jede in die Gemeine einziehende Person sich bei der Behörde melde, und daß der Eigenthümer des Hauses, in welchem der Einziehende seinen Wohnsitz nimmt, für dessen Meldung mit verantwortlich sei. Gegen die Übertreter dieser Vorschrift wird demnächst auf Betreiben des Polizeikommissairs oder des die Stelle desselben vertretenden Beamten, von den Munizipal-Polizei-Gerichten erkannt, und der Kontravenient, wenn auch eine bestimmte Strafe für die Übertretung nicht angeordnet ist, in eine, nach richterlichem Ermessen zu arbitrirende Strafe genommen werden müssen.

Solchergestalt bedarf es der von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 2. v. M. in Antrag gebrachten Emanirung eines allgemeinen Polizei-Gesetzes, wodurch die An- und Abmeldung ein- und wegziehender Personen bei Strafe anzuordnen, nicht, und da in spezieller Beziehung auf das Klassensteuergesetz die Verpflichtung der einziehenden Familien-Häupter sowohl, als der Eigenthümer der bewohnten Grundstücke, zur Anmeldung der im Laufe des Jahres vorkommenden Personenstands-Veränderungen analogisch aus den Bestimmungen des §. 7. des Klassensteuer-Gesetzes gefolgert werden kann, so ist auch in dieser Hinsicht der Erlaß einer allgemeinen Verordnung nicht unbedingt nothwendig.

Berlin, den 18. Januar 1821.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

79.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Einsperrung von Verschwendern, Bettlern rc. in Korrektions-Anstalten, auf Anträge der Polizeibehörden, betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 2. d. M., worin Sie auf Deklaration des Westpreußischen Landarmen-Reglements vom 31. Dezember 1804. §. 16. Nr. 7. angetragen hat, wird derselben zu erkennen gegeben, daß ohne alles Bedenken die Polizeibehörde den Gerichten Behufs der Einleitung des Prodigalitäts-Prozesses mit Hinsicht auf Thl. I. Tit. 38. §. 9. der Allgem. Gerichts-Ordnung Anzeige machen kann, welchen demnächst nach Nr. 8. §. 16. des allegirten Reglements zu überlassen sein wird, auf Einsperrung in die Korrektions-Anstalt anzutragen.

Allein dies Mittel wird wahrscheinlich von keinem sonderlichen Effekt sein, weil es dahin steht, ob der zu bestellende Kurator geneigt sein wird, auf die Einsperrung des Kuranden anzutragen, und selbst dann, wenn etwa ein neues Gesetz ihn zu einem solchen Antrage in größerm Maße wie bisher verpflichten sollte, es dennoch der Polizeibehörde schwierig sein dürfte, auf diesen ihr nicht rücksichtlich seiner ganzen Amtsführung untergebenen Kurator einzuwirken. Es scheint vielmehr dem Übel auf andere Art begegnet werden müssen.

Die von der Königl. Regierung bezeichneten Personen, namentlich der N. N., welche dermalen ohne Vermögen sind und nicht arbeiten, scheinen gar nicht anders als durch Bettelei leben zu können. Der Begriff der Bettelei ist nicht darauf beschränkt, daß Jemand gerade auf der Straße und an öffentlichen Orten um Almosen anspricht; noch ist der Beweis der Bettelei gerade auf das Ertappen bei einem solchen Ansprechen beschränkt. Es scheint daher, daß der N. N. durch eine sorgfältige Untersuchung wird sehr füglich überführt werden können, Almosen, sei es auf direkte oder indi-

Digitized by Google

indirekte Weise, gesucht zu haben. Sobald dies feststeht, und zugleich unzweifelhaft ist, daß die physische Kraft zur Arbeit ihm nicht abgeht, so wird es auch nach Nr. 1. des allegirten §. 16. kein Bedenken leiden, ihn ohne Weiteres, wie jeden andern Bettler, in das Korrektionshaus zu senden. Hiernach scheint die in diesen und in ähnlichen Fällen sich gezeigte Schwierigkeit bloß in dem Mangel der faktischen Ausmittelungen zu liegen, und die Königl. Regierung wird daher angewiesen, solche ergänzen zu lassen, und quo facto die Schuldigen zum Korrektionshause abführen zu lassen.

Berlin, den 2. Januar 1821.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Koehler.

80.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Stralsund, die von Seiten der Polizeibehörden gegen entlassene Sträflinge oder ab instantia absolvirte Individuen zu nehmenden Maßregeln betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bezug auf die Derselben aus dem Königl. Justizministerio zugegangene Benachrichtigung, in Betreff der in Neu-Vorpommern gegen Verbrecher, welche nach überstandener Strafzeit aus den Gefängnissen entlassen, oder gegen Angeklagte, die ab instantia absolvirt worden sind, von Seiten der Polizeibehörden anzuwendenden Maßregeln, hierdurch zu erkennen gegeben, daß den Gerichtsbehörden nicht, wie Sie in ihrem Berichte vom 21. Juli v. J. angetragen hat, die Verpflichtung auferlegt werden kann, die Polizeibehörden von den Entlassungen der Verbrecher aus den Gefängnissen nach ausgestandener Strafe ex officio zu unterrichten. Auch würde solches nicht einmal

bei allen Sträflingen, die von den Zuchthaus-Behörden auf den Grund der vorhergegangenen Erkenntnisse entlassen werden, möglich sein, da es nicht jedesmal einer Rücksprache mit den Gerichtsstellen, von welchen die Verurtheilung ausgegangen ist, bedürfen wird. Es ist vielmehr Obliegenheit der Polizeibehörden, in solchen Fällen, wo Veranlassung dazu vorhanden, Erkundigung darüber einzuziehen, und sich entweder von den Direktionen der Strafanstalten, oder von dem untersuchenden Richter, nach Maßgabe der Umstände, die erforderliche Nachricht zu verschaffen.

Berlin, den 13. März 1821.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

81.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Kur- und Verpflegungskosten für erkrankte Handwerksburschen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf ihren Bericht vom 26. v. M. eröffnet, daß die Gewerks-Kassen im dortigen Departement, da selbige die Kosten der Kur und Verpflegung eines erkrankten fremden Handwerksburschen nach der dort noch bestehenden Zunftverfassung aus eigenen Mitteln ohne irgend einen Regreß bestreiten, auch nicht verpflichtet sind, diejenigen Kosten wieder zu erstatten, welche ein zur dortigen Provinz gehörender auswärts erkrankter Geselle verursacht.

Was die von der Königl. Regierung allegirte Verfügung des ehemaligen allgemeinen Polizei-Departements vom 30. Mai 1812. betrifft, so ist solche aus besondern Gründen nur an die damaligen Regierungen von Pommern, sowie von der Kur- und Neumark erlassen worden, in den übrigen Provinzen aber nicht zur Anwendung gekommen.

Digitized by Google

Die Absicht derselben ist auch ohnehin nicht dahin gegangen, und hat nicht dahin gehen können, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 8. §. 353. ff. zu beseitigen.

Berlin, den 21. Februar 1821.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Koehler.

D.

Polizei gegen Unglücksfälle.

82.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Rettung verunglückter und in Todesgefahr gerathener Menschen, und die dafür zu bewilligenden Prämien betreffend.

Der Königl. Regierung werden hierbei Exemplare der Anweisung *) zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten, oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen, zur unentgeldlichen Vertheilung an die Kreisphysiker, Kreischirurgen und an jede einzelne Kommune, und zum Debit an diejenigen, die sonst etwa diese Anweisung zu erhalten wünschen, übersandt, und wird Ihr überlassen, das jeder Kommune unentgeldlich zu ertheilende Exemplar dem Prediger, Schullehrer oder Gemeine-Vorsteher, wie Sie es nach den Lokal-Verhältnissen für das passendste hält, einzuhändigen; für den Debit aber ist der Preis eines jeden Exemplars auf einen Groschen Nominal-Münze festgesetzt.

Bei Gelegenheit dieser Vertheilung hat die Königl. Re-

*) Im 4ten Hefte des Jahrgangs 1820. S. 852—868.

gierung zugleich die Bestimmungen der §§. I. II. III. des Edikts vom 15. November 1775., imgleichen die gesetzlichen Strafbestimmungen wegen Vernachlässigung der hieher gehörigen Obliegenheiten zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; auch daß derjenige, welcher einen für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt geachteten Menschen zuerst zu retten sucht, und zur weitern Hülfsleistung unterbringt, im Falle das Leben desselben gerettet wird, neben der Erstattung der Auslagen, für seine Bemühungen eine Gratifikation von 5 Rthlr., im Falle des Mißlingens der Rettungsversuche aber doch von 2 Rthlr. 12 Gr.; die Chirurgen aber für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung der Verunglückten eine Remuneration, und zwar im ersten Falle von Zehn Thalern, im zweiten von Fünf Thalern zu erwarten haben, welche im Falle des Unvermögens der Verunglückten oder ihres Nachlasses, und wo verfassungsmäßig die Verbindlichkeit dazu der Gemeindekasse nicht obliegt, oder von derselben deshalb Widersprüche erhoben werden, vorbehaltlich des Anspruchs an dieselbe, unverzüglich aus den Staatskassen bezahlt werden sollen, und werden hierdurch die frühern, über diesen Gegenstand erlassenen Vorschriften näher bestimmt.

Berlin, den 20. Oktober 1820.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

83.

Reskript der Königl. Ministerien der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sowie des Innern, an die Königl. Regierung zu Bromberg, denselben Gegenstand betreffend.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 12. Dezember v. J., daß

zu 1) die in der Verfügung vom 20. Oktober v. J. ver-

heißenen Prämien nicht bloß für Rettung der Scheintodten, sondern im Allgemeinen für die Rettung verunglückter und in Todesgefahr gerathener Menschen zu bewilligen sind;

zu 2) haben nicht bloß Chirurgen, welche sich um die Wiederbelebung eines Scheintodten bemühen, sondern überhaupt Medizinalpersonen, und also auch wirkliche Ärzte in vorkommenden Fällen Anspruch auf die Prämien von resp. 10 Rthlr. und 5 Rthlr;

zu 3) kann es nicht darauf ankommen, wer zuerst die Rettungsversuche angestellt hat; vielmehr wird die Prämie in dem Falle, wenn dabei mehrere Personen konkurriren, unter dieselben zu vertheilen sein;

zu 4) ist den Chirurgen, außer dem bestimmten Sostro, die Prämie zu zahlen; jedoch können in den Fällen, wenn die Kosten den Staatskassen zur Last fallen würden, solche nicht noch außer den Prämien gegen dieselben liquidirt werden.

Berlin, den 2. Februar 1821.

Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

84.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Königsberg, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 10. Dezember v. J., daß sich die in dem Reskripte vom 20. Oktober v. J. bestimmte Ermäßigung der Prämien für die Bemühungen zur Rettung der Scheintodten, oder durch plötzliche Zufälle verunglückten Personen, auf die Verfügung des vormaligen General-Direktorii vom 24. Juni 1788. gründet, welche in der Myliusschen Edikten-Sammlung abgedruckt, und solchergestalt in vim legis publizirt

ist. Es muß daher bei jener Bestimmung sein Bewenden behalten.

Berlin, den 27. Februar 1821.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Koehler.

85.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, über die Gebühren für die Wiederbelebung scheintodter Personen.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wiefern die mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2. November v. J. bestimmten Gebühren der Medizinalpersonen für ihre Bemühungen zur Wiederbelebung Scheintodter oder Verunglückter, neben den in dem Erlasse vom 20. Oktober v. J. bestimmten Prämien der bei den Rettungsversuchen konkurrirenden Ärzte und Wundärzte, zu bezahlen sind. Die gedachte Kabinets-Ordre stellt nur das Deservit des Arztes oder Wundarztes fest, welches derselbe von Privatpersonen zu fordern hat. Es versteht sich daher auch von selbst, daß dieselben von diesen, in sofern deshalb durch besondere Provinzial-Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist, ferner ein Mehreres nicht fordern können, daß aber dadurch die ihnen zugesicherten Prämien aus Staatskassen nicht ausgeschlossen werden, doch können in dem Falle, wenn die verpflichteten Privatpersonen dem Arzte oder Wundarzte die Gebühren nicht zu geben vermögen, solche nicht noch außer der Prämie gegen die Staatskassen liquidirt werden, vielmehr müssen sich dieselben in diesem Falle mit der Prämie begnügen.

Berlin, den 10. Februar 1821.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

86.

Allgemeine Feuer-Polizei-Vorschriften der Königl. Regierung zu Posen. *)

Auf den Grund eines Reskripts des Königl. Ministerii des Innern vom 17. Dezember v. J. bringen wir nachstehende Feuer-Ordnung zur Kenntniß und zur Beachtung des Publikums und der uns nachgeordneten Behörden.

Zugleich weisen wir die Herren Landräthe an, die in den §§. 38. 39. 42. 63. und 64. vorbehaltenen Bestimmungen, nach dem Bedürfnisse und den Verhältnissen der einzelnen Städte und der bedeutendern Dorf-Kommunen, mit deren Ortsbehörden sie sich deshalb zu vereinigen haben, zu treffen, und wie dies geschehen, in den nächsten Berichten über die halbjährige Revision der Feuerlösch-Geräthschaften, speziell nachzuweisen.

Abschnitt I.

Vorschriften zur Verhütung der Feuersbrünste.

1) Jeder Hausvater ist verpflichtet, in seiner Wohnung auf Feuer und Licht aufmerksam zu sein, und dafür zu sorgen, daß seine Hausgenossen, Dienstboten und Kinder vorsichtig damit umgehen.

Wer bei seinen Nachbarn das Gegentheil bemerkt, hat davon der Obrigkeit unverzüglich Anzeige zu machen.

2) Mit brennendem Kiehn oder Holz, oder mit bloßen brennenden Lichtern oder Lampen, oder mit glühenden Kohlen in offenen Gefäßen, darf nicht über die Straße, besonders aber niemals in Ställen oder Scheunen, auch nicht auf Böden, Speicher oder ähnliche Geläße gegangen werden, wo leicht Feuer fangende Dinge sich befinden, oder doch zu sein pflegen. Noch weniger darf bei bloßem, d. i. unverwahrtem Feuer oder Licht das Vieh gefüttert oder Häckfel geschnitten werden.

3) Wenn in Ställen, Scheunen u. s. w., oder zu Gän-

*) In ähnlicher Art von der Königl. Regierung zu Bromberg für deren Departement unterm 16. Januar 1821. publizirt. (Amtsbl. derselben Nr. 8. Beilage.)

gen über die Straße und Höfe Licht oder Erleuchtung gebraucht wird, so soll das Licht oder die Lampe in feuersichern blechernen, oder in Blech oder Blei eingefaßten Glaslaternen vorsichtig verschlossen werden.

4) Auch in den Wohnhäusern dürfen brennende Lichtkerzen niemals an Balken, Wänden, Tischen, Bänken, und dergleichen befestigt, sondern selbige sollen, sobald sie nicht in Laternen stehen, auf Leuchter oder wenigstens auf solche Gefäße gesteckt werden, welche nicht entzündbar sind.

5) Laternen von Papier, Blasen, Horn oder Holz sind gänzlich verboten.

6) Pfannen und Töpfe mit Kohlen dürfen nur da, wo keine leicht entzündlichen Gegenstände in der Nähe sind, gebraucht werden, und immer nur mit Beobachtung vorzüglicher Vorsicht, wenn das Feuer darin wohl verwahrt ist.

Die Anwendung derselben zur Erwärmung der Wohnzimmer, statt des Heizens, zur Erwärmung in hölzernen Buden, zur Erwärmung der Hände beim Trocknen der Wäsche auf den Hausböden, oder zum Kochen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, darf nicht mehr stattfinden.

7) Alle Einheitzöffnungen müssen geschlossen werden, sobald das Flammenfeuer aufgehört hat. Das Feuer auf den Herden darf, besonders gegen die Nacht, nicht eher verlassen werden, als bis es zusammengesetzt und mit Wasser gelöscht, oder mit einem blechernen oder irdenen Deckel bedeckt ist.

Außerhalb der eigentlichen Feuerstellen darf nirgends in den Gebäuden oder in deren Nähe Feuer gehalten oder angemacht werden, am wenigsten auf den Gehöften.

8) Bei sehr stürmischer Witterung dürfen keine große Feuer in den Werkstätten und auf den Feuerherden, namentlich auch keine Brau- und Darr-Feuer angezündet, die schon vorhandenen aber müssen so schleunig als möglich ausgelöscht werden.

Digitized by Google

9) Brennbare Sachen aller Art sind von den Feuerstätten möglichst fern zu halten. — Besonders aber ist bei Aufbewahrung der leicht fangenden Gegenstände, als Flachs, Hanf u. dgl., sowie des Branntweins und der Fettwaaren, als Speck, Talg, Öhl, Theer, Pech u. dgl., die äußerste Vorsicht zu beobachten. Größere, nicht bloß zum Hausbedarf bestimmte Vorräthe von Gegenständen und Waaren dieser Art, dürfen gar nicht in den Wohnhäusern aufbewahrt werden, es sei denn, in feuersichern gewölbten Gemächern.

Öhl darf niemals auf Flachs, Hanf oder dicht verpacktes Tauwerk gelagert, auch nicht nahe dabei aufbewahrt werden, wegen Gefahr der Selbstentzündung.

10) Wegen Aufbewahrung und Behandlung des Schießpulvers bleiben die besonderen Vorschriften in Anwendung, welche in der Bekanntmachung vom 19. Juni 1816. (Amtsblatt für 1816. Seite 221.) enthalten sind.

11) Asche, besonders von Torf und Steinkohlen, darf nicht auf den Böden und in hölzernen Gefäßen, sondern nur in den Küchen oder Kellern in blechernen oder irdenen Behältern aufbewahrt, oder solche muß aus den Gebäuden ganz fortgeschafft werden, an solche Stellen hin, wo kein Schaden dadurch verursacht werden kann.

12) Das Trocknen, Reinmachen und Schwingen des Flachses soll in der Regel ganz außerhalb der Ortschaften geschehen. Das Hecheln darf zwar in den Häusern, jedoch nicht bei Licht, sondern nur am Tage verrichtet werden.

13) Ungelöschter Kalk darf nicht in der Nähe von Gebäuden, auch nicht offen, sondern in verdeckten Behältnissen aufbewahrt werden.

14) Große Holzstöße, Heuschober, Strohhaufen und dergleichen, dürfen nicht in der Nähe der Gebäude, worin Feuerstellen befindlich sind, oder unmittelbar an denselben aufgestellt werden, sondern müssen nach Maßgabe der Örtlichkeit in möglichster Entfernung davon bleiben.

15) Die in Holz arbeitenden Handwerker sollen die Späne in ihren Werkstätten nicht anhäufen, sondern solche in der Regel täglich daraus fortschaffen und nach sichern Gelässen bringen, auch unter keinem Vorwande brennendes Licht in der Werkstätte ohne Aufsicht stehen lassen.

16) Seifensieder, Lichtgießer u. s. w. dürfen niemals des Nachts Talg, Wachs u. s. w. schmelzen. Dies soll stets nur bei Tageszeit, mit Beobachtung der nöthigen Vorsicht, geschehen. Firniß darf niemals in den Häusern, sondern nur entfernt von den Gebäuden auf dem Felde gekocht werden.

17) Weder auf öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften, noch in Stallungen, Scheunen, auch Holz-Niederlagen, und an ähnlichen der Feuersgefahr leicht ausgesetzten Örtern, darf Taback geraucht werden. Ein Jeder hat die Befugniß, demjenigen, welcher diese Vorschrift verletzt, die Tabackspfeife abzunehmen, und ihn der Polizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen. Der Betroffene wird nach der Verordnung vom 21. Mai 1816. (Amtsblatt pro 1816. S. 83.) bestraft.

18) Das Schießen mit Feuergewehren in der Nähe von Gebäuden, oder andern leicht entzündbaren Gegenständen, ist bei 5 bis 50 Rthlr. Strafe verboten. Eine Ausnahme von der Regel findet nur statt, wenn zur Tödtung eines von der Wuth befallenen Thieres Schießgewehr gebraucht wird, desgleichen bei besondern Gelegenheiten mit ausdrücklicher Erlaubniß und unter spezieller Aufsicht der Polizeibehörde.

Mit gleicher Maßgabe ist das Abbrennen der Raketen und anderer Feuerwerke verboten.

19) Es ist die Pflicht jedes Hauswirths, auf gehörige Reinigung der Schornsteine in seinem Hause zu halten. Die näheren Bestimmungen in dieser Beziehung und die Pflichten der Schornsteinfeger, sind bereits durch eine besondere unterm 2. Dezember 1818. (Amtsblatt für 1818. S. 1058.) bekannt gemachte Verordnung festgesetzt.

20) Gleichergestalt bleiben wegen der Neubauten und Ge-

Digitized by Google

bäude-Reparaturen im Allgemeinen, sowie insbesondere wegen Veränderung der Feuerstätten, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften (Allgemeines Landrecht Thl. I. Tit. 3. §. 65. bis 82.) und die darauf sich gründenden besondern Verordnungen in Anwendung. (Amtsblatt pro 1816. Seite 253. 302. 524. — pro 1817. Seite 2. und pro 1818. S. 157.)

Blitzableiter dürfen nur mit Vorwissen und Genehmigung der Polizei angelegt werden.

21) Um die aus dem Verfall und schlechten Zustande der Gebäude entstehende Feuersgefahr nach Möglichkeit zu vermeiden, ist von Zeit zu Zeit, mindestens aber halbjährlich, in allen Städten und Dörfern die Feuersicherheit sämmtlicher häuslichen Einrichtungen und Bauanlagen mit Sorgfalt zu untersuchen.

Diese Feuer-Visitationen, bei welchen zugleich auf Beobachtung der sonstigen Baupolizei-Vorschriften zu halten ist, sind in den Städten von den Polizei-Dirigenten oder Bürgermeister, in der Regel mit Zuziehung eines Maurer- und eines Zimmermeisters, wo möglich auch des Schornsteinfegers, in Ermangelung dieser Gewerksleute, mit Zuziehung einiger verständigen Bürger, auf den Dörfern aber von den Dorfschulzen, mit Zuziehung des Dorfältesten, abzuhalten. In so weit sich dabei ausmittelt, daß vorgefundene Bauanlagen oder gewisse Theile der Gebäude, im vorgefundenen Zustande, wegen Feuergefährlichkeit, den ergangenen polizeilichen Vorschriften gemäß, nicht geduldet werden können, muß nach den Umständen entweder die Fortschaffung, oder die zur Beseitigung der Gefahr erforderliche Veränderung unverzüglich ins Werk gesetzt werden. Alle Feuerungen, ohne Ausnahme, müssen an massiven Brandmauern liegen.

22) Seifensieder, Lichtzieher u. s. w. bedürfen, nächst den Bäckern, Brauern und Brennern zu ihrem Gewerbe vorzüglich fester und sicherer Feuerstätten. Bei neuen Anlagen der Gewerbetreibenden dieser Art, in Städten oder geschlossenen Dörfern, und bei Haupt-Reparatu-

ren an den schon vorhandenen Anlagen, ist darauf zu halten, daß die Feuerstätten nicht nur durch massive Ringwände, sondern auch durch Gewölbe sicher gestellt werden.

23) Die im vorhergehenden §. 22. genannten, und überhaupt alle diejenigen Gewerbetreibenden, welche zu den Feuerarbeiten gehören, oder welche zu ihrem Gewerbe eines größeren als des zu einer gewöhnlichen Hauswirthschaft nöthigen Feuers bedürfen, sollen keine neue Wohnung beziehen und ihre Wohnung nicht verändern, ohne zuvor der Polizeibehörde zur Prüfung der Zuläßigkeit und Feuersicherheit Anzeige gemacht und Genehmigung erhalten zu haben.

24) Der höchste Punkt eines Stubenofens soll wenigstens ein Fuß von der Decke des Zimmers entfernt bleiben.

25) Eiserne Rauchröhren, welche aus Windöfen in die Schornsteine geführt werden, dürfen in einer Entfernung von 3 Fuß kein Holzwerk haben.

26) In den Städten sollen Schornsteine künftig nur von Ziegeln erbaut, nicht auf Balken oder hölzerne Stützen gesetzt, nirgends auf das Gebälk oder Kehlbalken abgesetzt, oder aufgesattelt, auch durchaus nicht auf Holz geschleift, sondern schlechterdings auf einem massiven Fundament aufgeführt, und nöthigenfalls zusammengewölbt werden, kein Holzwerk darf die Schornsteinröhre unmittelbar berühren; Balken und Sparrhölzer, welche der Schornstein-Aufführung im Wege stehen, sind abzuschneiden, und durch Querhölzer auszuwechseln, doch so, daß Balken, Sparren und Wechsel wenigstens ½ Fuß vom Schornstein entfernt bleiben.

Auch auf dem platten Lande ist dahin zu wirken, daß bei Neubauten, so viel möglich, nur massive Schornsteine erbaut werden, und die noch so häufig geklebten abkommen. Doch ist hierbei der Vermögens-Zustand der Interessenten mit Billigkeit zu berücksichtigen.

27) Die nicht massiv gewölbten und daher nicht feuersichern Backöfen auf dem Lande und in den kleinen

Digitized by Google

Städten, desgleichen Töpferöfen, sollen wenigstens 100 Schritt von andern Gebäuden entfernt sein.

28) Alle an den Außenflächen (in den Wänden, dem Giebel, oder dem Dache) der Gebäude in den Städten oder geschlossenen Dörfern vorhandenen Öffnungen sollen mittelst Fenstern oder Laden verschließbar gemacht, und letztere sollen, sobald die Gebäude ohne menschliche Aufsicht bleiben, verschlossen werden.

29) Den Dorfgemeinden wird empfohlen, zwischen den einzelnen Gehöften und auf den leeren Plätzen in den Dörfern Bäume anpflanzen zu lassen, besonders von denjenigen Gattungen, welche stark belaubt werden, und dadurch zur Hemmung der Feuersbrünste sehr beitragen können.

Abschnitt II.

Vorschriften, welche darauf zwecken, daß bei vorkommenden Feuersbrünsten die zum Löschen erforderlichen Mittel sich in Bereitschaft finden, und gehörig angewendet werden können.

30) Jeder Hauswirth hat dafür zu sorgen, daß die Straße vor seinem Hause, weder bei Tage, noch des Nachts, durch Wagen, Holz oder andere nicht dahin gehörende Gegenstände gesperrt werde.

31) Jede Haushaltung hat sich mit einer Tonne oder einem ähnlichen Wasserbehälter zu versehen, worin jeder Zeit, besonders über Nacht, ein angemessener Wasservorrath in Bereitschaft zu halten ist.

32) Die öffentlichen und Privat-Brunnen sind fortdauernd in gutem, brauchbarem Stande zu unterhalten, und wenn sie schadhaft werden, unverzüglich auszubessern und wieder in Stand zu setzen. Der Besitzer eines Privat-Brunnens darf solchen nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der Polizeibehörde verfallen oder ganz eingehen lassen.

33) In jeder Gemeinde sind, nach Verhältniß ihrer Beträchtlichkeit, die erforderlichen Lösch- und Rettungs-Geräthschaften anzuschaffen, in so weit solche noch fehlen. Dazu gehören Spritzen, Wasserküven, Eimer, Feuerhaken, Leitern u. s. w.

Die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der öffentlichen Geräthschaften sind aus dem Kommunal-Fonds oder durch Beiträge der Gesammtheit aller Mitglieder jeder Gemeinde, die Kosten der Privat-Löschgeräthschaften aber sind von jedem einzelnen Hausbesitzer zu bestreiten.

34) Von welchen einzelnen Gemeinden große fahrbare Schlauch- oder Rohrspritzen anzuschaffen und die Kosten dazu aufzubringen sind, wird durch besondere Verfügungen festgesetzt werden. An sonstigen öffentlichen Löschgeräthschaften sollen in der Regel wenigstens von jeder Gemeinde auf 6 bis 10 Feuerstellen ein Wasserküven auf einer Schleife und zwei große Feuerhaken, außerdem in den Städten einige große Feuerleitern unterhalten werden.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Küven auf passenden Plätzen aufgestellt, im Sommer jederzeit mit einem frischen Wasser gefüllt, im Winter aber umgekehrt auf Unterlagen gestellt werden.

Die übrigen öffentlichen Löschgeräthschaften sind an sichern, aber leicht zugänglichen Orten aufzubewahren.

35) An Privat-Löschgeräth soll in der Regel jeder Hausbesitzer einen ledernen Feuereimer, einen Feuerhaken, eine Axt, eine Handspritze, eine sogenannte Feuerpatsche (d. i. eine an einem Ende mit Lappen dick umwickelte Stange), in den Städten eine Leiter unter dem Dache, auf den Dörfern eine bis über den Schornstein reichende Leiter, anschaffen und unterhalten.

Das Privat-Löschgeräth ist unterscheidend zu bezeichnen, entweder mit der Hausnummer, oder dem Namen des Eigenthümers, oder durch andere leicht erkennbare Merkmale.

36) Bei Gelegenheit der nach §. 21. vorzunehmenden Feuer-Visitationen ist zugleich das Vorhandensein und der Zustand der vorgeschriebenen Löschgeräthschaften zu untersuchen, und dafür zu sorgen, daß den etwa entdeckten Mängeln sofort abgeholfen werde. Wenn Jemand hierin säumig ist, so hat die Polizeibehörde für

Google

dessen Rechnung das Mangelnde zu besorgen, und die Kosten nöthigenfalls durch Exekution von demselben einzuziehen.

37) Die größeren Feuerspritzen, wo dergleichen vorhanden, sind in der Regel drei bis vier Mal jährlich zu probiren, wobei zugleich das zu deren Bedienung bestimmte Personale im Gebrauche der Spritzen zweckmäßig zu üben ist.

Diese Proben und Übungen dürfen jedoch nicht bei Frostwetter vorgenommen werden.

38) Nach den besondern Verhältnissen und der Eigenthümlichkeit jedes einzelnen Orts, sind von den Polizeibehörden die Einrichtungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um bei entstehender Feuersbrunst alle Einwohner davon aufs schleunigste in Kenntniß zu setzen, die Lösch- und Rettungsanstalten mit der gehörigen Ordnung zu betreiben, alle Verwirrungen möglichst zu vermeiden, und alle zur Hülfsleistung verpflichteten Personen in zweckmäßige Thätigkeit zu setzen.

Insbesondere sind zur Heranbringung und Bewegung der Spritzen, und zur Herbeischaffung des Wassers die nöthigen Mannschaften und Pferde, sowie zur Behandlung der übrigen öffentlichen Löschgeräthschaften, desgleichen zum Rettungsgeschäft, zu den etwanigen Reserven u. s. w. gewisse Personen im Voraus zu bestimmen.

Im Allgemeinen muß jeder Feuerdienstpflichtige mit Anweisung versehen sein, welches Geschäft er bei vorkommenden Feuersbrünsten zunächst und vorzugsweise anzugreifen hat. Auch die Art des Feuerlärms durch Schnarren, Trommeln, Anschlagen der Sturmglocken u. s. w., und welche Personen zunächst die Lärmsignale geben sollen, ist anzuordnen. Ferner sind Rettungsplätze zu bezeichnen, wo die geborgenen Sachen einstweilen unter Bewachung niedergelegt werden können.

Befinden sich öffentliche Kassen, Archive und dergleichen am Orte, so ist insbesondere auch wegen deren

Rettung und Bergung für den Fall entstehender Feuersgefahr das Nöthige anzuordnen.

39) Auch zur Dämpfung der Feuersbrünste in benachbarten Ortschaften muß Hülfe geleistet werden, und es ist für dergleichen Fälle ebenfalls schon im Voraus das Erforderliche zu bestimmen, damit die Hülfeleistung nicht versäumt werde, zugleich aber für die Sicherung des eigenen Wohnorts gesorgt bleibe.

Abschnitt III.

Vorschriften über das Verhalten bei vorfallenden Feuersbrünsten.

40) Jeder, in dessen Wohnung ein Brandfeuer entsteht, ist verpflichtet, unverzüglich Lärm zu machen, die Eingänge des Gebäudes zu öffnen, und die Bekanntmachung der Feuersgefahr schleunigst zu verbreiten. (Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 1566. 1567.)

41) Auch diejenigen Brandfeuer, welche noch vor geschehenem Feuerlärm durch Privathülfe gelöscht worden sind, müssen der Polizei gemeldet werden.

42) Jeder, welcher ein Brandfeuer bemerkt, ehe Lärm entstanden ist, soll augenblicklich, so viel ihm möglich ist, für die Bekanntmachung und für Veranstaltung des Lärms sorgen.

Bei Nachtzeit sind besonders die Nachtwächter verpflichtet, auf die Merkmale der Brandfeuer aufmerksam zu sein, und wenn sie dergleichen in oder an einem Hause wahrnehmen, sogleich anzupochen und die Bewohner des Hauses zu wecken. Bestätigt sich die Vermuthung eines stattfindenden Brandfeuers, so müssen die Nachtwächter sogleich Lärm machen, und dadurch, sowie durch Anpochen an die Häuser, die Nachbarn und übrigen Einwohner des Orts, besonders auch die nächsten Polizeibeamten wecken.

Welche sonstige Lärmsignale zur Kundmachung der Feuersbrünste bei Nacht oder bei Tage zu geben sind, bleibt nach den Verhältnissen jedes Orts zu bestimmen.

43) Alle zum Feuerdienst verpflichteten Personen müssen auf die erste Nachricht von einer Feuersbrunst unverzüglich

Digitized by Google

züglich an den Ort ihrer Bestimmung, oder mit dem Löschgeräth unmittelbar zur Brandstelle eilen.

Ein jeder muß die sogenannten Feuerzeichen, wo solche schon eingeführt sind, mitbringen, um durch deren Ablieferung an den betreffenden Polizeibeamten sein Erscheinen nachzuweisen. Frauenzimmer und Kinder, sowie alle müßigen Zuschauer dagegen sollen fortbleiben oder zurückgewiesen, und diejenigen, welche Unordnung verursachen, oder böser Absichten verdächtig sind, ohne Anstand verhaftet werden.

44) Zur Fortschaffung der Spritzen und Wasserkuven ist jeder pferdehaltende Einwohner sein Gespann zu gestellen schuldig.

45) Schornsteinfeger, Maurer und Zimmerleute, wo sie vorhanden sind, sollen, nebst ihren Gesellen, mit den erforderlichen Werkzeugen auf der Brandstelle erscheinen, um besonders beim Niederreißen Dienste zu leisten.

46) Zur Zeit eines Brandfeuers sollen alle Privat-Brunnen und Wasserbehälter, ohne Ausnahme und Rücksicht, zur Benutzung für die Löschanstalten verstattet werden.

47) Dem ersten Polizeibeamten jedes Orts, oder seinem Stellvertreter, liegt die Anordnung und Leitung der Lösch- und Rettungs-Anstalten ob; in Garnison-Städten unter der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. August 1818. (Annal. S. 819.) befohlenen Mitwirkung des Militairs.

48) Gleich dem Dirigenten, müssen alle übrigen Polizeibeamten des Orts, in sofern deren noch vorhanden sind, ungesäumt sich zur Brandstelle begeben, um entweder das nach den Vorschriften der Orts-Behörde ein für allemal übertragene Geschäft zu besorgen, oder an Ort und Stelle die nach Bewandtniß der Umstände ihnen vom Dirigenten zu ertheilende Befehle zu vollziehen.

49) Zu den Pflichten der Polizeibehörde gehört es insbesondere, darauf zu sehen, daß jede zum Feuerdienst bestimmte Person sich auf ihrem Platze befinde, und

ihrer Schuldigkeit nachkomme, daß überall Ordnung, nach Möglichkeit, aufrecht erhalten werde, daß die Spritzen, wo dergleichen vorhanden, zweckmäßig aufgestellt, ununterbrochen bewegt und mit Wasser versorgt, und daß die übrigen Löschungsmittel auf das Wirksamste in Anwendung gesetzt werden. Dieselbe hat das Recht und die Verpflichtung, jede zur Hemmung und Dämpfung der Feuersbrunst nothwendige Maßregel zur Ausführung bringen zu lassen, namentlich die in der Nähe des Feuers vorhandenen Zäune und andere entzündbare Gegenstände, so viel es möglich, forträumen, nach Umständen die Niederreißung von Gebäuden anzuordnen und bewirken zu lassen, selbst, wenn solche noch nicht vom Feuer ergriffen sind, sofern diese Maßregel dazu dienen kann, dem Brande Gränzen zu setzen. Jedermann ist schuldig, sich den diesfälligen Anordnungen zu unterwerfen, und jede Widersetzlichkeit wird strenge bestraft.

50) In den Städten sollen bei nächtlichen Feuersbrünsten von den Bewohnern aller Häuser in den zur Brandstätte führenden, und in den benachbarten Straßen, die Fensterladen geöffnet und brennende Lichter, oder Lampen an die Fenster, oder in Laternen vor den Häusern aufgestellt werden.

51) Das Rettungsgeschäft, nämlich die Bergung der Mobilien u. s. w., ist im Allgemeinen den Maßregeln zur Dämpfung des Feuers untergeordnet, und darf in der Regel nur sofern gestattet werden, als für die Löschungsanstalten dadurch kein Hinderniß erwächst.

Abschnitt IV.

Vorschriften wegen der Maßregeln nach gedämpfter Feuersbrunst.

52) Keine feuerdienstpflichtige Person darf sich, ohne Erlaubniß des Polizei-Dirigenten oder seines Stellvertreters, von der Brandstätte entfernen.

53) Nach gedämpfter Feuersbrunst muß, nach Bestimmung des Polizeibeamten, die erforderliche Mannschaft mit Löschgeräthen auf der Brandstätte zurückbleiben, um Wache zu halten, das wieder noch etwa auflodernde

Digitized by Google

Feuer sogleich zu löschen, und die noch glimmenden oder schwelenden brennbaren Gegenstände mit Wasser zu begießen. Das ist so lange fortzusetzen, und die dabei angestellte Mannschaft ist alle 6 oder 8 Stunden so oft abzulösen, und durch andere zu ersetzen, bis keine Gefahr zu befürchten ist.

54) Gleichmäßig müssen, so lange es nöthig ist, gefüllte Wasserküven zur Brandstätte geführt werden.

55) Die Polizeibehörde hat zu bestimmen, wann diese Maßregeln eingestellt werden können.

56) Von derselben ist dafür zu sorgen, daß die stehen gebliebenen Mauern und Wände der abgebrannten oder vom Feuer beschädigten Gebäude, in so weit solche Gefahr und Einsturz drohen, abgebrochen oder niedergerissen werden.

57) In sofern aus dem Schutte noch Sachen von Werth zu retten sind, soll die Brandstätte binnen den ersten 36 Stunden gegen Diebstahl bewacht, und solches von der Polizeibehörde angeordnet werden. Die nachherige Bewachung, wenn sie noch nützlich wäre, ist Sache der einzelnen Interessenten.

58) Die Eigenthümer der Brandstelle sind schuldig, binnen einer von der Polizeibehörde angemessen zu bestimmenden Frist den Schutt forträumen zu lassen.

59) Das gebrauchte Feuerlöschgeräth muß nach dem Brande ungesäumt sorgfältig untersucht, das Fehlende ergänzt und das Schadhafte ausgebessert, die Brunnen müssen, wenn sie beschädigt sind, ebenfalls sogleich wieder in Stand gesetzt werden.

60) Nach jedem Brandschaden bestimmt die Polizeibehörde, ob und in welchen Gränzen der Wiederaufbau eines neuen Gebäudes auf der Brandstelle stattfinden darf. Auch Nothgebäude dürfen nicht ohne polizeiliche Genehmigung errichtet werden.

61) Sobald es irgend die Löschungsgeschäfte gestatten, hat die Polizeibehörde, nach den bestehenden besondern Vorschriften, die Untersuchung über die Entstehung der Feuersbrunst abzuhalten.

62) Desgleichen hat dieselbe alle diejenigen, welche etwa bei der Feuersbrunst oder nachher ihre Pflicht nicht erfüllt, oder sich anderweit haben etwas zu Schulden kommen lassen, zur Verantwortung und Untersuchung zu ziehen, und deren Bestrafung zu veranlassen.

63) Die Strafe für Verletzung der vorstehenden Vorschriften, in soweit die Höhe derselben für bestimmte Vergehungen nicht in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen schon vorgeschrieben, und wenn nicht etwa die Kontravention mit einem durch besondere Strafgesetze bedroheten Vergehen oder Verbrechen in Verbindung ist, werden nach allgemeinen Grundsätzen (Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 20. §§. 29. 33. 35. 240.) abgemessen, und in der Regel auf Geldbußen von 1 bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßige Leibesstrafen festgesetzt, in Wiederholungsfällen aber durch angemessene Erhöhung geschärft. Die Strafsätze für einzelne Vergehungen oder Unterlassungen sollen von den Ortsbehörden näher bestimmt werden. Für diejenigen, welche aus bloßem Muthwillen oder in böser Absicht wissentlich ohne Grund Feuerlärm veranlassen, und die Einwohner beunruhigen, wird nachdrückliche körperliche Züchtigung oder Gefängnißstrafe von 3 bis 6 Wochen festgesetzt, in sofern nicht entstandene besondere Nachtheile eine härtere Bestrafung begründen.

64) Wer sich dagegen bei Feuersbrünsten rühmlich auszeichnet, dessen Name soll belobend öffentlich bekannt gemacht, und es sollen demselben, nach Befinden der Umstände, Belohnungen aus öffentlichen Fonds zu Theil werden. Auch haben die Ortsbehörden angemessene Prämien für diejenigen auszusetzen, welche bei Feuersgefahr die erste Spritze oder die erste Küve zur Brandstätte bringen, oder wo nur eine fahrbare Spritze vorhanden ist, die ersten Pferde zur Fortbringung derselben vorlegen, ferner welche das erste Lärmsignal besorgen, oder auf ähnliche Art zuerst zu den Löschanstalten thätig mitwirken.

Posen, den 19. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung

Digitized by Google

87.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, die Feuerspritzen auf dem Lande betreffend.

Die Herren Landräthe, Ortsobrigkeiten und Domainenbeamten machen wir, mit Bezug auf die Verfügung vom 29. Juli v. J. (Amtsblatt Seite 150.) wiederholt darauf aufmerksam, daß die von der Kurmärkschen Land-Feuersocietät für die Anschaffung der neuen Feuerspritzen bisher bewilligten 30 Prozent von dem Werthe derselben nur noch bis zum 1. Mai 1821. gezahlt werden, und daß wenigstens die Bestellung der Spritze, unter Vorlegung des Kontrakts oder glaubhafter Atteste der Anfertiger, vor dem 1. Mai bei der Feuer-Societäts-Spezial-Direktion nachgewiesen werden muß.

Da schon die Edikte vom 1. Oktober 1708. und vom 12. Juni 1723. die Anschaffung der großen Feuerspritzen in allen Ortschaften, soviel es die Gelegenheit verstattet, vorschreiben, das allerhöchsten Orts bestätigte Land-Feuer-Societäts-Regulativ vom 11. August 1771. auch die ausdrückliche Bestimmung enthält:

daß in allen Orten Feuerspritzen angeschafft werden sollen, und daß nur in Ansehung der kleinen Dörfer, welche ihres notorischen Unvermögens wegen eine eigene Spritze anzuschaffen nicht im Stande sind, die Verbindung von 2, 3 auch 4 Dörfern, welche nicht weit auseinander liegen, nachgegeben werden könne,

so folgt daraus, daß nur solche Gemeinen von Anschaffung einer eigenen Feuerspritze entbunden werden können, welche zur Klasse der kleinen und ganz unvermögenden gehören.

Die Herren Landräthe werden daher wohl thun, wenn sie alle diejenigen Gemeinen, die nach ihrer pflichtmäßigen Ansicht und den ihnen bekannten nähern Verhältnissen derselben, zu den kleinen und unvermögenden nicht zu zählen sind, auffordern, die Bestellung der Spritzen sofort zu be-

wirken, und daß dies geschehen, noch vor dem 1. Mai d. J. bei der Land-Feuer-Societäts-Spezial-Direktion nachzuweisen, damit sie, wenn sich bei den deshalb anzustellenden nähern Ermittelungen ergeben sollte, daß sie nach dem Sinne der im Eingange erwähnten Bestimmungen, für verpflichtet erachtet werden müßten, eine eigene Feuerspritze anzuschaffen, nicht die so bedeutende Beihülfe der 30 Prozent verlieren. Die Herren Landräthe weisen wir zugleich an, sich sogleich mit den Herren Domainen-Beamten und übrigen Polizeiobrigkeiten in Verbindung zu setzen, und uns innerhalb 8 Wochen eine vollständige Übersicht der in ihrem Kreise vorhandenen großen Feuerspritzen zu überreichen, dabei auch alle diejenigen Ortschaften mit aufzuführen, in welchen sich jetzt keine Feuerspritzen befinden, und uns hinsichtlich dieser ein vollständig begründetes Gutachten abzugeben, welche derselben nach den angezogenen Bestimmungen zur Anschaffung einer eigenen Feuerspritze aufzufordern, wie für die übrigen aber die Associationen zu bilden sein dürften.

Die Herren Landräthe des Zauch-Belziger und Jüterbogk-Luckenwalder Kreises werden rücksichtlich der vormals Sächsischen Landestheile auf das Mandat vom 18. Februar 1775., die Verhütung der Feuersgefahr betreffend, aufmerksam gemacht, und haben die angeordneten Ermittelungen auch in diesen Distrikten vorzunehmen, und deshalb an uns zu berichten.

Potsdam, den 20. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

88.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig, die Abschaffung der hölzernen und geklebten Schornsteine betreffend.

Nachdem von allen Behörden die Nachweisungen der im vorigen Jahre abgeschafften hölzernen und geklebten Schorn-

Digitized by Google

steine eingegangen sind, haben wir das Ganze zusammenstellen lassen, theils um eine vollständige Übersicht davon zu erhalten, theils um die Resultate öffentlich vorlegen zu können. Zu dem Ende lassen wir hier die Haupt-Nachweisung folgen, in welcher die Fortschritte, die bisher in Wegschaffung der polizeiwidrigen Schornsteine gemacht sind, dargestellt werden, so daß übersehen werden kann, welchen Behörden das Zeugniß besonderer Thätigkeit in dieser Angelegenheit gebührt, und welche darin zurückgeblieben sind. Daß im vorigen Jahre nicht mehr, als geschehen, geleistet ist, dies wird zum Theil durch den Umstand entschuldigt, daß die Aufführung massiver Schornsteine durch das anhaltende Regenwetter gehindert wurde; um desto mehr müssen daher die Behörden sich beeifern, in diesem Jahre nicht nur das, was im vorigen Jahre nicht geschehen konnte, nachholen, sondern auch überhaupt so viel polizeiwidrige Schornsteine fortschaffen zu lassen, als die Rücksicht auf diejenigen besonderen Umstände nur gestattet, welche in einzelnen Fällen noch einige Nachsicht erheischen möchten, die aber Hinsichts der Bezirke der Intendanturen Marienburg, Tiegenhof und Elbing, die von den wohlhabendsten Einsassen des Regierungsbezirks bewohnt sind, ferner nicht mehr in dem Grade wird stattfinden können, daß die Fortschritte zum Ziele so unbedeutend bleiben, wie sie bisher gewesen sind. Hiernächst müssen der Danziger Land- und der Carthauser-Kreis und die Intendantur Carthaus als diejenigen Distrikte genannt werden, in welchen noch so viel zu thun ist, daß die Behörden ihre ganze Thätigkeit anzuwenden haben werden, um den übrigen Behörden, die verhältnißmäßig größere Fortschritte gemacht haben, gleich zu kommen. Sämmtliche Behörden werden angewiesen, eine Nachweisung der in diesem Jahre fortgeschafften hölzernen und geklebten Schornsteine, in der unterm 25. März v. J. (Amtsblatt Nr. 14.) vorgeschriebenen Form, bis zum 1. November d. J. einzureichen.

Danzig, den 27. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

89.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Liegnitz, das beim Setzen der Stubenöfen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Es sind öfters Feuersbrünste dadurch entstanden, daß die Öfen in den obern Etagen entweder nicht auf Füßen stehen, oder keine Hohlungen unter dem Herde erhalten haben, sondern ausgefüllt, von dem Fußboden auf bis zum Herde ausgemauert, auf Balken und Fußböden, auch an Holzwänden oder zu nahe an hölzernen Decken gesetzt und mit keinem Vorpflaster versehen werden.

Um diesen Gefährlichkeiten für die Folge vorzubeugen, wird hiermit Folgendes verordnet und festgesetzt.

1) Darf kein Ofen, welcher auf Balken und Fußboden zu stehen kommen soll, also kein von der Erde ausgemauertes Fundament bekommt, von dem Fußboden an bis zum Herde mit vollem Mauerwerk versehen sein, sondern solcher muß entweder auf steinernen Untersätzen oder hölzernen Ofenfüßen dergestalt gesetzt werden, daß zwischen der Unterkante des Ofens und dem Fußboden ein freier Spielraum von wenigstens 6 Zoll Höhe enthalten ist.

2) Können zwar, als Unterlage des Ofens, auf dessen steinernen oder hölzernen Füßen hölzerne Zargen angewendet werden, diese dürfen aber nur aus einem Rahmen mit dem Umrisse des Ofens von 3 Zoll oder derjenigen Breite bestehen, daß darauf die Kachelschicht sammt Futter derselben aufgesetzt werden kann, und hölzerne Queerstücke oder sogenannte Zungen dürfen diese Zargen nicht enthalten, sondern es müssen, statt deren, Schienen von Eisen, von Rahmstück zu Rahmstück übergelegt, angewendet werden.

3) Sollen Öfen, mit Rosten und mit Aschfällen eingerichtet, gesetzt werden, so gelten die ad 1. und 2. gedachten Vorschriften ebenfalls.

4) Dürfen keine Öfen gegen eine hölzerne Wand gesetzt

werden, wenn solche nicht wenigstens mit Ziegel 6 Zoll stark bekleidet ist.

5) Darf jeder Ofen nur so hoch gesetzt werden, daß dessen Oberkante wenigstens 1 Fuß 6 Zoll hoch von hölzernen oder belehmten und begypsten Decken entfernt bleibt.

6) Dürfen die Röhren der Öfen niemals durch hölzerne Wände, und nur in der Entfernung von 1 und ½ Fuß von hölzernen oder belehmten oder begypsten Decken gezogen werden.

Tritt etwa der Fall ein, daß eine Ofenröhre durch eine von Holz verbundene Wand gezogen werden muß, so muß das Fach, durch welches die Röhre gelegt wird, wenigstens 3 Fuß im Quadrat im Lichten groß und mit Mauerziegeln ausgesetzt sein; dann darf aber die Röhre nur durch die Mitte dieses ausgemauerten Faches gelegt werden.

7) Vor jeden Ofen, welcher innerhalb der Zimmer, die mit hölzernen Fußboden belegt sind, geheizt wird, muß ein Ziegel- oder Fliesen-Pflaster oder eine Blechplatte vor dem Einheizloche, von wenigstens 2 Fuß lang und 1½ Fuß breit, gelegt werden.

Diese Vorschriften haben die Maurer und Töpfer pünktlich zu befolgen, widrigenfalls sie bei dem ersten Übertretungsfalle in eine Strafe von Fünf Thalern genommen, und im Wiederholungsfalle ihnen nach Befinden, rücksichtlich auf die gesetzlich Bestimmung des allg. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 769., ihr Gewerbe gelegt werden wird.

Den Herren Landräthen, den Polizei-Distrikts-Kommissarien und Magisträten wird es bei eigener Verantwortung zur Pflicht gmacht, nicht nur auf die Befolgung dieser Vorschrift für di Folge ein wachsames Auge halten zu lassen, sondern auch die Veranstaltung zu treffen, daß diejenigen Öfen, welche etwa wider die vorgedachten Vorschriften bis jetzt bestehen, möglichst bald nach solchen umgeändert werden.

Liegnitz, den 18. März 1821.

König. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

90.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt, die Anlegung von Sand-, Thon- und Lehmgruben betr.

Da es den Polizeibehörden des Orts obliegt, über die Gefahrlosigkeit der innerhalb der Gränzen ihres Bezirks angelegten Sand-, Thon- und Lehmgruben sorgfältig zu wachen, und die zur Vorbeugung von Unglücksfällen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen; so ist es nothwendig, daß diese Behörden auch von der Anlage dergleichen Gruben gehörig unterrichtet werden.

In dieser Hinsicht verordnen wir daher: daß künftig Jeder, der eine Sand-, Thon- oder Lehmgrube neu zu eröffnen beabsichtigt, hiervon zeitig und spätestens einen Tag vor der Aufgrabung der betreffenden Ortspolizeibehörde vollständige Anzeige macht, im Unterlassungsfall aber eine angemessene Ordnungs- oder Polizeistrafe zu erwarten hat.

Indem wir dieß zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir noch insbesondere die Königl. bauausführenden Beamten auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift aufmerksam.

Erfurt, den 31. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

91.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts zu Bonn, die Unglücksfälle beim Bergbau betreffend.

Wir übergeben hiermit dem bergbautreibenden Publikum eine weitere Übersicht der Unglücksfälle, welche seit unserer letzten Bekanntmachung vom 21. August v. J. bis heute in den Bergwerken des Dürener Bergamtsbezirks sich zugetragen. Wenn es hiernach einerseits auch zur Beruhigung gereicht, daß die Anzahl dieser Unglücksfälle dieses Mal geringer ist, als in gleich langen Zeiträumen der vorhergehen-

den Jahre, und dies zu der Hoffnung berechtigt, daß unsere mehrfachen Warnungen nicht ganz fruchtlos sind; so bleibt auf der andern Seite der Gedanke doch immer sehr niederschlagend, daß wiederum 4 Menschen, nicht sowohl als Opfer eigener Unvorsichtigkeit, als vielmehr vorzüglich in Folge der in früherer Zeit bewiesenen Nachlässigkeit in Beachtung bergpolizeilicher Erfordernisse, ihr Leben auf die schauderhafteste Weise haben einbüßen müssen.

Zu zwei verschiedenen Malen hatten Arbeiter in den Steinkohlengruben das Unglück, ganz unvermutheter Weis, sogenannte unterirdische Seen — in alten Bauen gesammelte Wasser — anzuhauen, und so wurden im 1sten Falle ein, im 2ten Falle aber drei Menschen, worunter Vater und Sohn, von den plötzlich hereinbrechenden Fluthen verschlungen.

Schreckliche Ereignisse, wo alle menschliche Hülfe der wüthenden Gewalt des freiwerdenden Elements weichen muße wo alle Selbstrettung unmöglich ist! — Allein diese Unglücke hätten nicht stattgefunden, wenn die so sehr nöthigen bildlichen Darstellungen der alten Grubengebäude vorhanden gewesen wären; aus diesen würden die Gruben-Offizianten und durch dieselben die Arbeiter von der Nähe solcher unterirdischer Wasserbehälter unterrichtet worden sein, und dann einen Ort verlassen haben, wo unter der Fortsetzung der Arbeit sie einem unvermeidlichen Tode entgegen gingen.

Was die vergangene Zeit unterlassen, kann nun freilich nicht wieder gut gemacht werden, in sofern nämlich als gegenwärtig der Zugang zu den alten Bauen verschlossen ist; aber um so mehr wird es Pflicht, die Zukunft vor ähnlichen traurigen Ereignissen sicher zu stellen, und so vielleicht noch Hunderte von Menschen vor dem Wassertode zu schützen.

Wir ermahnen deshalb die Bergwerksbesitzer, von ihren Gruben, nach Vorschrift der bestehenden Gesetze und Verordnungen, rißliche Darstellungen anfertigen zu lassen, und solche nicht allein auf den Gruben zu deponiren, sondern auch Kopien davon bei dem vorgesetzten Bergamte ge-

setzmäßig einzureichen. Über Mangel an Gelegenheit zur Anfertigung der Risse, welche den Grubenbesitzern nicht allein aus bergbaupolizeilichen Rücksichten, sondern auch wegen ihres eigenen Interesses wichtig und unentbehrlich sein müssen, kann nicht geklagt, und derselbe zum Vorwande genommen werden, diese legale Vorschrift zu umgehen, da der Staat für die Anstellung des nöthigen Markscheider-Personals gesorgt hat, von welchem die Bergwerksbesitzer die Aufnahme der Gruben auf ihre Kosten bewirken lassen können.

Die Königl. Bergämter zu Düren und Saarbrücken sind angewiesen, für die Aufrechthaltung dieser Vorschriften zu wachen, mit aller Strenge gegen die Säumigen und Kontravenienten zu verfahren, und solche bei den kompetenten Gerichtshöfen nöthigenfalls wegen Nichtbefolgung gesetzlicher und bergpolizeireglementsmäßiger Vorschriften zu denunziren.

Bonn, den 30. Januar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

92.

Bekanntmachung des Königl Ober-Bergamts zu Bonn, die Rettungs-Apparate betreffend.

Durch das noch kraftbeständige französische Dekret über die Bergwerks-Polizei vom 3. Januar 1813., Art. 15., und die darüber erlassene ministerielle Instruktion vom 9. Februar 1813. ist bestimmt, daß auf den Bergwerken jederzeit die nöthigen Medikamente und Hülfsmittel zur Rettung von Verunglückten oder Scheintodten in einem vollständigen Apparat vorräthig gehalten werden sollen. Diese Bestimmung ist bisher nur höchst theilweise beobachtet worden, welches wohl vorzüglich seinen Grund darin haben mochte, daß nicht leicht die Gelegenheit vorhanden war, sich dergleichen komplete Rettungsapparate zu verschaffen. Diese

Google

Schwierigkeit ist nunmehr beseitigt; auf Anordnung des Königl. Medizinal-Kollegiums des Großherzogthums Niederrhein zu Coblenz ist nämlich die Anfertigung solcher Apparate von sehr zweckmäßiger Einrichtung in Vielzahl veranlaßt worden, und es hat sich ein Mitglied dieser Behörde, Herr Medizinal-Assessor Dr. Heymann in Coblenz, zur Besorgung der Rettungsapparate bereitwillig erklärt.

Die Bergwerksbesitzer können sich daher an denselben zu diesem Ende wenden, und werden den vollständigen Apparat, einschließlich der nöthigen Medikamente, im Preise zu 32 Rthlr. 12 Gr. Preuß. Kourant erhalten.

Zur endlichen vollständigen Ausführung der vorerwähnten Gesetzes-Disposition, deren hohe Zweckmäßigkeit auch ohnehin gewiß von keinem Bergwerksbesitzer verkannt werden wird, verordnen wir hiermit:

1) daß die Königl. Bergämter zu Düren und Saarbrücken den Grubenbesitzern ihrer Bezirke eine Frist vorbestimmen sollen, innerhalb welcher auf den Werken sich ein solcher Apparat befinden muß;
2) daß es, nach Maßgabe der Lage, der Gefährlichkeit und der Belegschaft der Zechen, von den Königl. Bergämtern nachgelassen werden könne, wenn mehrere Werke sich eines und desselben Apparats gemeinschaftlich bedienen wollen; das betreffende Königl. Bergamt wird aber alsdann jedesmal festsetzen, auf welcher Grube der Apparat zum gemeinschaftlichen Gebrauche aufbewahrt werden soll, und
3) daß alle Kontraventionen gegen diese Verordnung den kompetenten Gerichtshöfen zur Bestrafung von den Königl. Bergämtern angezeigt werden sollen.

Bonn, den 11. Februar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

E.

Gewerbe-Polizei.

93.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, den Betrieb des Hausirgewerbes betreffend.

Es sind von mehreren Seiten Zweifel darüber vorgebracht worden, in wiefern eine Regierung befugt sei, umherziehenden Personen einen Gewerbeschein zu ertheilen, vermöge dessen sie auch in andern Regierungsbezirken, oder wohl gar im ganzen Lande ihr Gewerbe treiben dürften, auch ob in solchen Fällen die Gewerbesteuer nur einmal oder öfter entrichtet werden solle.

Ungeachtet diese Zweifel bereits verschiedentlich speziell beantwortet worden sind, so halten die unterzeichneten Ministerien es doch für nöthig, um der Übereinstimmung willen, hierüber, mit Vorbehalt der Bestimmungen des künftigen Hausir-Gesetzes, folgende Anordnungen zu ertheilen:

1) Die polizeiliche Qualifikation muß vor der Ertheilung eines Hausir-Gewerbescheins allemal geprüft werden und feststehen, und darf durchaus nicht in eine leere Formalität ausarten, sondern muß auf einer genauen Kenntniß der persönlichen und bürgerlichen Verhältnisse des Subjekts und seines bisherigen Lebenswandels beruhen, womit es um so strenger zu nehmen ist, je mehr das gewählte Gewerbe die öffentliche Sicherheit, den rechtlichen Gewerbsbetrieb und das Finanz-Interesse gefährden kann; auch muß der inländische Hausirer einen bestimmten Wohnsitz im Lande haben.

Ausländer — sofern überhaupt ihre Zulassung zum Hausir-Gewerbe im Inlande gestattet ist, — welche nicht schon als rechtliche Männer bekannt sind, müssen sich über ihre Unbescholtenheit durch unzweideutige Zeug-

nisse ihrer Ortsobrigkeit ausweisen, und nöthigenfalls eine Kaution stellen.

Wenn nun auch in der Voraussetzung, daß ein so zur Zulassung zum Gewerbsbetrieb mit Umherziehen qualifizirt befundenes Subjekt ohne polizeiliche Gefahr seine Wanderungen über die Gränzen eines einzelnen Regierungsbezirks hinaus erstrecken dürfte, so könnte doch leicht alsdann die Zahl der Hausirenden sich weit über den Bedarf vermehren.

Aus diesem Grunde hat

2) jede Regierung den Gewerbeschein für Hausirer nur für ihren eigenen Bezirk zu ertheilen, und es muß im Gewerbeschein ausgedrückt werden, wo darauf hausirt werden darf.

3) Will jemand auch in einem oder andern benachbarten Regierungsbezirke oder im ganzen Staate hausiren, so muß dazu eine Genehmigung, und zwar im erstern Falle von der Regierung des Bezirks, im zweiten von dem Ministerio des Handels beim Auf- und Verkauf, bei andern Gewerben aber von dem Ministerio des Innern und der Polizei, vorhanden seyn.

4) Ist eine solche Genehmigung zur Zeit der Ausfertigung des Gewerbescheins schon ausgewirkt, so muß mit Bezug darauf der erweiterte Bezirk, worin hausirt werden kann, im Gewerbeschein genau bemerkt werden.

5) Erhält der Hausirer aber die Genehmigung erst später, so kann von der Regierung, wo er sich meldet, oder in deren Bezirk er sich gerade aufhält, die Zulassung des erweiterten Gewerbebetriebs auf dem Gewerbeschein, mittelst einer unterschriebenen und besiegelten Signatur, vermerkt werden.

6) Die Regierung muß durch den Vertheiler des Gewerbescheins diesem das volle Signalement des Hausirers ansiegeln lassen, und auf solches im Gewerbeschein Bezug nehmen. Auch kann statt dessen, wenn der Extrahent einen für die Zeit des Hausirens gültigen Reisepaß besitzt, der das Signalement enthält, dieser angesiegelt werden.

7) In der Zahlung der Gewerbesteuer macht es keinen Unterschied, ob jemand nur in einem oder in mehreren Regierungsbezirken zu hausiren befugt wird, sondern es darf jeder nur einmal für das ganze Jahr die Steuer entrichten.

Berlin, den 26. Januar 1821.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ministerium der Finanzen.
v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

94.

Reskript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, die Beschränkung des Hausirgewerbes betreffend.

Die Königl. Regierung legt das Gewerbesteuer-Edikt vom 30. Mai v. J. nicht richtig aus, wenn sie nach ihrem Berichte vom 22. September v. J. der Meinung ist, daß durch selbiges die Freiheit des Hausirens ausgedehnt sei, indem vielmehr das Gegentheil stattfindet. Denn das besagte Edikt bezeichnet mehrere Waaren als solche, mit denen nicht hausirt werden soll, in Hinsicht welcher es bisher zweifelhaft gewesen, ob ein Hausiren damit hat gestattet werden dürfen, seitdem durch die Veränderungen des neuen Steuergesetzes der Begriff von hoch impostirten Waaren gesetzlich nicht mehr vorhanden ist, mit welchen das Hausiren durch den §. 151. des Edikts vom 7. September 1811. untersagt war.

Auch sind die Bestimmungen dieses Edikts über das Hausiren, durch das Gesetz vom 30. Mai v. J. nicht aufgehoben, und namentlich ist durch kein Gesetz den Ausländern ein Recht eingeräumt worden, die Erlaubniß zum Hausiren im Lande zu verlangen. Im Gegentheil gibt der §. 147., verbunden mit §. 160., der Königl. Regierung ein weites Feld, das Hausiren überhaupt, und namentlich der

Aus-

Ausländer, zu beschränken, indem es nur auf den Grund der Überzeugung ankommt, welchen sie von der Zuverlässigkeit des Suchenden zu erhalten verlangt. Es kommt daher nur darauf an, daß sie die ihr in den Gesetzen ertheilten Befugnisse zweckmäßig und mit Strenge geltend macht.

Übrigens wird die Königl. Regierung, wegen Ertheilung der Gewerbescheine zum Hausiren, auf die allgemeine Verfügung vom 26. Januar c. verwiesen.

Berlin, den 28. Februar 1821.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern.
Der Minister des Handels	und der Polizei.
abwesend.	v. Schuckmann.

95.

Reskript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Achen, die Nichtausdehnung der General-Hausir-Konzessionen auf den Gränzbezirk betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 8. v. M. erwiedert, daß die General-Hausir-Konzession des Linnenhändlers N. N. aus Heepen vom 7. Dezember v. J. und überhaupt alle auf den ganzen Staatsbereich lautenden Hausir-Konzessionen deshalb nicht auf den Gränzbezirk ausgedehnt werden können, weil der Hausirhandel in letzterm zu viel Gelegenheit zur Bedeckung von Unterschleifen gibt, auch mit der Kontrole in diesem Bereich unvereinbar ist.

Durch die gleichlautende Fassung im Eingange sämmtlicher General-Hausir-Konzessionen ist übrigens die obige Beschränkung schon vorausgesehen, und hat die Königl. Regierung jedenfalls ganz recht verfahren, in dieser Bezie-

Digitized by Google

hung den §. 17. der Zoll-Ordnung, wie geschehen, zu beachten.

Berlin, den 31. März 1821.

Der Minister des Handels.	Der Minister des Innern und der Polizei.	Der Finanzminister.
v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

96.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Rheinischen Regierungen, die Beschränkung der an Ausländer zu ertheilenden Hausir-Konzessionen betreffend.

Aus Veranlassung der in einem Polizei-Berichte gemachten Anzeige, empfehle ich der Königl. Regierung, die Erlaubniß zu Vorzeigung von Guckkasten und dergleichen umherziehend zu betreibenden Gewerben, welche aus polizeilichen Rücksichten den Eingebornen oft versagt werden muß, fernerhin Ausländern nicht mehr zu ertheilen, und Ihren Unterbehörden die Konzessionirung von Ausländern zu solchen Gewerben zu untersagen. Die Königl. Regierung hat die jetzt bereits ertheilten Konzessionen dieser Art zu revidiren, und diejenigen, welche an Unterthanen der Staaten außerhalb Deutschland gegeben sind, sogleich zurück zu nehmen.

Berlin, den 26. März 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Digitized by Google

97.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, den Verkauf des Strohes betreffend.

In Ansehung des Strohverkaufs auf den Märkten sowohl, als im Privat-Verkehr, herrscht eine Verschiedenheit, die große Übelstände herbeiführt. Derselbe geschieht zwar in der Regel nach Schocken von Bunden, letztere aber wiegen bald mehr, bald weniger; die in einem Schocke enthaltene Quantität Stroh ist daher sehr relativ, und gibt dieser Umstand häufig Anlaß zu Streitigkeiten zwischen den Verkäufern und Käufern, welche in Ermangelung einer allgemeinen gesetzlichen Gewichts-Bestimmung für diesen Artikel nicht entschieden werden können.

Für die Königl. Kasse entsteht daraus ebenfalls Verlust, indem bei Schließung von Kontrakten über Stroh-Lieferungen an den Staat, von dem Lieferanten der zu besorgende Ausfall gleich mit in Anschlag gebracht wird, weshalb das Stroh um so viel theurer bezahlt werden muß.

Es ist die Absicht, diese Inkonvenienzen abzustellen.

Die Königl. Regierung wird daher aufgefordert, anzuzeigen, wie es mit dem Verkauf des Strohes in Ihrem Bezirke bisher, theils nach gesetzlichen Vorschriften, theils nach dem Herkommen oder örtlichen Bestimmungen, gehalten worden, und wohin Ihre Meinung hiernach für die künftige Behandlung des Gegenstandes geht.

Berlin, den 13. September 1819.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Bülow.	v. Schuckmann.

98.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Berlin und Bromberg, denselben Gegenstand betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Verfolg des Generale vom 13. September 1819., den Strohverkauf betreffend, und an Bescheides statt auf den über diesen Gegenstand erstatteten Bericht bekannt gemacht, daß, da die gesammelten Nachrichten zu der Überzeugung geführt, daß die allgemeine Einführung eines gleichförmigen Gewichts der Strohbunde nicht dringend erforderlich sei, und zum Theil unausführbar ist, beschlossen worden ist, davon abzustehen.

Berlin, den 14. Januar 1821.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Bülow.	v. Schuckmann.

99.

Reskript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Berlin, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Da aus den, auf das Generale vom 13. September 1819., den Verkauf des Strohes betreffend, erstatteten Regierungsberichten hervorgeht, daß das marktpolizeiliche Interesse die Einführung eines gleichförmigen Gewichts der Strohbunde nicht dringend erheischt, und für Berlin darüber eine gesetzliche Vorschrift vorhanden ist, deren Allgemeinmachung bedeutenden Inkonvenienzen unterworfen sein würde, so ist davon abgestanden, und solches sämmtlichen Regierungen bekannt gemacht worden.

Was dagegen jene hier bestehende, das Gewicht des

Digitized by Google

zum Marktverkehr eingehenden Strohes zum Gegenstande habende Einrichtung betrifft, so ist es unser Wille, daß selbige aufrecht erhalten werde, wozu also die Königl. Regierung hierdurch besonders angewiesen wird.

Berlin, den 14. Januar 1821.

Ministerium des Handels.
v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

100.

Reskript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Bromberg, über den nämlichen Gegenstand.

Sämmtlichen Regierungen wird heute, in Verfolg des Generale vom 13. September 1819., den Strohverkauf betreffend, eröffnet, daß von der allgemeinen Einführung eines gleichförmigen Gewichts der Strohbunde abgestanden worden, weil sich aus den gesammelten Nachrichten ergeben, daß es deren nicht dringend bedarf.

Auch der Königl. Regierung zu Bromberg gereicht dies auf Ihre Berichte vom 30. September 1819. und 6. November v. J. zur Nachricht, mit dem Bemerken, daß das von Ihr erwähnte hiesige Verfahren Folge einer besondern Bestimmung ist, welche auf den Grund einer Verordnung vom 28. Februar 1816. wegen des zum Marktverkehr eingehenden Strohes erfolgt ist, und die hier aufrecht gehalten werden soll, ohne bedeutende Inkonvenienzen aber nicht allgemein gemacht werden kann.

Berlin, den 14. Januar 1821.

Ministerium des Handels.
v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

101.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Trier, die Bewilligung von Prämien für die Annahme von Taubstummen als Lehrlinge betreffend.

Die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 12. d. M. ausgesprochene Ansicht, daß die Ertheilung der Inhalts Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1817. verheißenen Prämien von 50 Rthlr. die Annahme und Auslehrung eines Taubstummen als Lehrling bedinge, und daher alsdann nicht stattfinde, wenn ein Vater seine Pflichten durch die ihm obliegende Erziehung seines taubstummen Sohnes erfülle, ist ganz richtig, und es kann daher auch auf den in dem nebst seinen Anlagen hiebei zurückerfolgenden Berichte des Landraths zu Ottweiler enthaltenen Antrag, diese Prämie dem Büchsenmacher N. N. daselbst, bei welchem der letztere Fall eintritt, zu bewilligen, nicht eingegangen werden. Wenn dagegen die Umstände desselben von der Art sind, daß ihm eine Unterstützung zu gewähren für angemessen zu halten, so bleibt der Königl. Regierung überlassen, ihm aus dem Wohlthätigkeits-Fonds bei Ihrer Hauptkasse eine dergleichen, etwa im Betrage von 25 Rthlr., jedoch unter der Voraussetzung zu verabreichen, daß der Fonds solches gestatte.

Berlin, den 30. Januar 1821.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Koehler.

102.

Reskript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Anlegung neuer Schankstätten in den Städten betreffend.

Wir haben zwar nach dem Antrage der Königl. Regie-

rung vom 8. v. M. den Destillateur N. N. zu Brieg auf sein erneuertes Gesuch wegen des ihm zu gestattenden Branntwein-Ausschanks an sitzende Gäste unter Verweisung auf den Bescheid vom 26. Mai v. J. nochmals abschläglich beschieden, müssen aber die Königl. Regierung wiederholt darauf aufmerksam machen, daß die Anlegung neuer Schankstätten in den Städten nicht nach dem §. 55. des Gewerbe-Polizei-Edikts, sondern nach §. 131. seq. ibid. zu beurtheilen, und der Grund dieser gesetzlichen Bestimmung lediglich der ist, die örtliche Polizei zu ermächtigen, solchen Personen die Ausübung des Schankbetriebs zu untersagen, denen sie das Qualifikations-Attest verweigern zu müssen glaubt.

Berlin, den 26. März 1821.

Ministerium des Handels.
v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

103.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münster, das Fleischaufblasen von Seiten der Fleischer betreffend.

Die üble Gewohnheit der Metzger, das Fleisch des geschlachteten Viehes aufzublasen, ungeachtet dies schon unterm 10. Juli 1811. verboten worden, findet noch statt.

Dies Aufblasen ist aber, da die eingepreßte Luft in das Zellgewebe dringt, mindestens Ekel erregend und von gar keinem Nutzen, sondern offenbar zum Nachtheil des Publikums, weil dasselbe, indem dem rohen Fleische ein besseres Ansehen und ein größerer Umfang verschafft wird, getäuscht wird.

Dies ganz polizeiwidrige Verfahren wird daher hiermit bei einer willkürlichen, und von 1 bis 3 Thaler nach den Umständen zu bestimmenden Strafe untersagt, und wird den Metzgern aufgegeben, sich darnach zu achten; auch wer-

den die Polizeibehörden angewiesen, auf dieses Verbot strenge zu halten.

Münster, den 18. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

104.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münster, über das laute Hetzen des kleinen Viehes durch Hunde.

Das laute Hetzen des kleinen Viehes durch Hunde kann nicht länger geduldet werden.

Abgesehen davon, daß diese Verfahrungsart grausam, und für das menschliche Gefühl empörend ist, so ist es gewiß, daß das kleine Vieh durch diesen martervollen Transport über seine Kräfte angestrengt, erhitzt und abgemattet zur Schlachtbank kommt, und so ein für die menschliche Gesundheit ungesundes Fleisch liefert.

Es wird daher dasselbe bei einer Strafe von 1 Rthlr. untersagt, und nur gestattet, daß Hunde ohne Bellen und Beißen zum Treiben benutzt werden können. Wird dergleichen Vieh aus entfernten Gegenden herbeigeholt, so müssen dazu Wagen und Karren benutzt werden.

Damit aber auch die Schlächter Gelegenheit finden, das Publikum mit schmackhaftem und gesundem Fleische zu versehen, so wird hiermit bestimmt, daß künftig kein Kalb unter 14 Tagen alt, und unter 36 Pfund, ohne Kopf und Gehenge, schwer, verkauft werden darf.

Endlich wird das Hausiren mit Fleisch bei Konfiskation desselben zum Besten der Armen-Anstalten und bei einer Strafe von 2 Rthlr. wiederholt verboten.

Dagegen bleibt den fremden Verkäufern gestattet, gesundes und schmackhaftes Fleisch auf dem Markte nach vorheriger polizeilicher Besichtigung feil zu bieten.

Hiernach haben diejenigen sich genau zu achten, welche

Digitized by Google

dies angeht, und die Polizeibeamten und Gendarmerie über die Befolgung dieser Verordnung genau zu wachen.

Münster, den 9. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

105.

Bekanntmachung,
die Brot-Polizei in Crefeld betreffend.

Zufolge eines Reskripts der Königl. Regierung zu Düsseldorf, vom 26. v. M., soll dahier die bisherige Brottaxe aufhören, und, um das Publikum gegen Übervortheilung und sonstigen Nachtheil zu schützen, folgendes Verfahren stattfinden:

1) Das bei dem Verkaufe des Brotes dahier bisher übliche Gewicht darf ohne besondere Genehmigung der Polizeibehörde nicht verändert werden; dagegen ist

2) die Bestimmung des Kaufpreises der Waare jedem Bäcker überlassen, jedoch ist er verpflichtet, die Preise, zu denen er zu verkaufen gedenkt, mit genauer Bemerkung der Pfunde- oder Lothzahl, welche für die gemeldeten Preise geliefert werden, allmonatlich und außerdem so oft er eine Veränderung der Preise für nothwendig hält, der Polizeibehörde, mittelst eines ganz deutlich geschriebenen oder gedruckten Preisezettels, auf welchem sein Name, die Nummer seines Hauses und ein von ihm gewähltes Zeichen, daß er dem Brote aufdrucken muß, vermerkt sein müssen, in duplo anzuzeigen, und davon ein mit dem visa der Behörde versehenes Exemplar an einem in die Augen fallenden Ort der Verkaufsstelle zur Einsicht des Publikums auszuhängen.

3) Das Duplikat dieses Preisezettels wird auf dem Rathhause an einem geeigneten Orte zur Kenntnißnahme des Publikums offen gelegt.

Zur Sicherung des Gewichts sowohl, als der Qualität der Verkaufswaare, hat überdies

4) nicht nur jeder Bäcker eine ganz richtige Waage und erprobtes Gewicht stets in der Verkaufsstelle bereit zu halten, damit er dem Käufer, sobald er es verlangt, die Waare vorwiegen kann, sondern die Polizei hat auch periodische und außerdem, so oft sie Veranlassung dazu zu haben glaubt, unvermuthete Visitationen anzustellen. Diese Untersuchungen sind auf das Vorhandensein der richtigen Waage und des Gewichts des Brotes und dessen Qualität zu richten; für den letztern Zweck ist jedoch der Kreisphysikus dabei zuzuziehen.

5) Nach dem Erfund dieser Visitationen werden diejenigen Bäcker, bei denen gar keine oder eine unrichtige Waage und Gewicht vorgefunden ist, und die, bei denen das Brot von unrichtigem Gewicht oder nicht ausgebacken oder sonst von polizeiwidriger Qualität ist, auf dem gesetzlichen Wege zur Bestrafung gezogen, und die Übertreter, sowie die darauf gefolgte Strafe, ohne jedoch der Uebertreter Namen zu nennen, periodisch von der Polizeibehörde bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung sind zugleich die Namen derjenigen zur Kenntniß des Publikums zu bringen, welche das wohlfeilste, und derjenigen, welche bei gleichen Preisen das beste Brot verkauft haben.

Gegenwärtiges soll durch das hiesige Wochenblatt zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Crefeld, den 19. März 1821.

Der kommissarische Bürgermeister.

C. A. Jungblut.

106.

Leinewand-Leggeordnung für das Münstersche Regierungs-Departement.

Es hat eine nähere Erörterung ergeben, daß Vernachlässigung in der Weberei und Mangel des vollen Länge- und Breitemaaßes den verminderten Absatz der Leinwand des hiesigen Regierungsbezirks größtentheils verschulden, und

daher sich lebhaft der Wunsch ausgesprochen, durch Einrichtung von sich überall wohlthätig bewährten Leinwand-Leggen diesem Übel zu steuern.

Wir erfüllen dieses Verlangen, indem wir, unter Genehmigung des hohen Ministeriums des Handels, nachfolgende Leggeordnung für unsern Verwaltungsbezirk ertheilen, mit Ausnahme des Kreises Tecklenburg, woselbst die bestehende Leggeordnung vorerst in Wirksamkeit bleibt.

I. Allgemeine Bestimmungen über den Zweck der Legge und der dadurch zu gewährenden Garantie.

§. 1. Jedes zur Legge gebrachte Stück Leinwand, (mit Ausnahme der Sack-, Pack- und Farbe-Leinwand) muß die Länge von 52 Brabänder Ellen ($53\frac{1}{16}$ Berliner) haben: die Breite theilt sich nach Vierteln, und bleibt dem Weber überlassen, sie muß aber auf der Legge angegeben werden, ebenso wie die Feinheit der Leinwand nach der Fadenzahl. (4tel. 5tel ꝛc.)

Der alsdann, nach vorgängiger Durchschauung, dem Stücke zu gebende Stempel bescheinigt und gewährt dem Ankäufer:

1) das Längenmaaß zu 52 Brab. Ellen;
2) die Breite der Leinwand nach Viertel;
3) die Feinheit nach Maßgabe der Fadenzahl;
4) die durch das ganze Stück fortgehende Gleichheit des Gewebes, sowohl in Hinsicht des Stoffes, als der Arbeit.

II. Ernennung des Leggemeisters und seiner Gehülfen.

§. 2. Für jede Legge wird ein Leggemeister mit einem oder zwei Gehülfen ernannt. Derselbe muß ein, das öffentliche Zutrauen verdienender, kautionsfähiger Mann sein, der bei hinreichender Kenntniß der Leinweberei und der verschiedenen örtlichen Sorten der Leinwand zugleich die Leggekassen-, Buch- und Rechsnungsführung versteht. Der Leggemeister und die beiden Gehülfen werden nur mit Vorbehalt der Kündigung angestellt, und vom Bürgermeister des Orts auf treue Erfüllung ihrer Pflichten nach dieser

Ordnung vereidigt, worüber eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen ist.

III. Allgemeine Pflichten des Leggemeisters und seiner Gehülfen.

§. 3. Dem Leggemeister liegt unter Handreichung der Leggegehülfen die Prüfung und richtige Würdigung der zur Legge gebrachten Leinwand in Hinsicht der Gleichheit des Gewebes und der vollen Fadenzahl nach den angegebenen Sorten oder Nummern, die Vermessung der Länge und Breite, die richtige Bezeichnung und Stempelung, das Wiederzusammenlegen und Einbinden, wenn solches die Eigenthümer verlangen; die Bewahrung vor Unreinlichkeit und Beschädigungen, bis die Leinwand dem Eigenthümer zurückgegeben, die richtige Eintragung in das Leggebuch und Register und die Führung der Kasse, ob.

Für letztere, sowie für richtige Stempelung, bestellt derselbe eine Kaution, deren Betrag das Leggeamt unter Zustimmung des Legge-Kommissairs bestimmt.

Der Leggemeister und seine Gehülfen müssen den zur Legge kommenden Kaufleuten und Webern mit Bescheidenheit begegnen, und das Leggen nach der Reihefolge in der Ankunft vornehmen; es ist dagegen auch jede Unhöflichkeit, und Lärmen und Störung seitens der Anwesenden strenge untersagt.

Weder der Leggemeister noch die Gehülfen dürfen von den Webern oder Fabrikanten Geschenke annehmen, bei Strafe von 5 Rthlr., und im Wiederholungsfalle der sofortigen Entlassung.

IV. Leggeoperation und Bezeichnung der verschiedenen Stempel.

Der Leggemeister hat die zur Legge gebrachte Leinwand in Empfang zu nehmen, und sofort den Namen des Webers, nebst der angegebenen Breite und Nummer des Stücks nach der Fadenzahl mit Kreide darauf zu schreiben. Demnächst wird die Leinwand auf dem dazu bestimmten Leggetische von 5 zu 5 Brab. Ellen gemessen und durchgesehen, ob die Weberei untadelhaft und gleichmäßig ist. Finden sich keine bedeutende, dem Ankäufer schadende Fehler vor,

und ist auch sowohl die Länge als die erklärte Breite und Fadenzahl richtig, so erhält die Leinwand folgende Stempel:

1) einen zu Anfang des Stücks und am Ende von 52 brab. Ellen. Dieser Stempel hat die Umschrift des Leggeortes, und bezeichnet in der Mitte sowohl die Länge als Breite;

2) einen zu Anfang des Stücks beizudruckenden Stempel, welcher die Feinheit nach Fadenzahl angibt, z. B. 8tel, 9tel, 12tel ꝛc.

Sack-, Pack- und Farbe-Leinwand unterliegen keiner bestimmten Längebestimmung; sie werden bloß in Hinsicht der Breite und Fehler geschauet, und mit einem Stempel Nr. 0 versehen, der in der Mitte zugleich die Breite enthält.

3) Ist das Stück in der Breite allerhöchstens einen Zoll schmäler, als es nach der Angabe sein sollte, so wird außerdem noch ein dritter Stempel mit der Bezeichnung S. M. beigedruckt, um dem Ankäufer bemerklich zu machen, daß die volle angegebene Breite nicht vorhanden sey; fehlt jedoch an der vom Weber erklärten Breite mehr als ein Zoll, so wird das nächstfolgende absteigende Viertel aufgestempelt, und auf den Überschuß an Breite keine Rücksicht genommen, so z. B. wird Leinwand, welche als $\frac{7}{4}$ angegeben, der aber mehr als 1 Zoll hieran fehlt, nur zu $\frac{6}{4}$ durch den Stempel bezeichnet.

4) Leinwand, welche sich durch besondere Feinheit, Güte und Gleichheit des Gewebes auszeichnet, soll als Anerkenntniß des Fleißes und zur Aufmunterung des Webers noch einen besonderen Kronen-Stempel erhalten. Bei künftigen Prämien-Vertheilungen wird hierauf vorzüglich Rücksicht genommen werden. — Findet sich ein Stück länger als 52 brab. Ellen, so kann der Weber das Übermaß abschneiden lassen und zurücknehmen; ist aber das Stück nicht 52 Ellen lang, oder die Verarbeitung nicht durchgehends gleich, oder sind bedeutende Fehler darin vorhanden, so erhält das Stück

gar keinen Stempel, und wird dem Weber, nach Einzahlung der Strafe, (§. 7.) zurückgegeben.

Sobald die Stempel aufgedruckt sind, trägt der Leggemeister die geschehene Leggung in das jedem Weber unentgeldlich zu verabreichende Leggebuch, so wie in sein Register ein.

V. Leggegebühren.

§. 5. Die Leggegebühren, welche einzig zur Unterhaltung der Anstalt bestimmt sind, und verwandt werden sollen, werden vorläufig von jedem zur Legge gebrachten Stücke Leinwand, es mag die Bestempelung erhalten oder nicht, auf zwei gGr. festgesetzt. Auf die Breite, größere oder geringere Feinheit, kommt es hiebei nicht an.

VI. Zeitbestimmung über die Arbeitsstunden auf der Legge.

§. 6. In den Monaten Dezember, Januar, Februar, März, April, Mai ist die Legge wöchentlich an zwei vom Leggeamte näher bekannt zu machenden Tagen, in den Monaten Juni, Juli, August, September, Oktober, November aber wöchentlich an einem Tage offen. In den ersten 6 Monaten muß der Leggemeister mit seinen Gehülfen von des Morgens 9 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr auf der Legge gegenwärtig sein, in den letztern 6 Monaten Morgens von 7 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Wenn an einigen Orten noch mehrere Leggetage erforderlich sein sollten, so hat das Leggeamt solche näher zu bestimmen.

VII. Strafbestimmungen.

§. 7. Der Leggemeister ist verpflichtet, die bei der Prüfung sich zeigenden Fehler im Gespinnst, Garn, Sortirung, Gewebe, Leinen oder Stärkung und Appretur den Webern mit Bescheidenheit zu zeigen, und sie über deren Verbesserung zu belehren.

Grobe und betrügliche Fehler ziehen folgende bestimmte Strafen nach sich:

a) Für jedes Stück, welches nicht die Länge oder Mangel an der vom Weber erklärten Breite hat . . 12 gGr.

Digitized by Google

b) für nicht gehörige Sortirung der Garne, Scheerung und Einschlags . . . . . 12 gGr.

c) fehlende Fäden und nachlässig behandelter Fadenbruch im Stücke . . . . . 16 =

d) schadhafte Anbringung der Stärke oder des Breies . . . . 16 =

e) schlechte Eggen . . . . . . 12 =

f) unterlassene Mitbringung des Leggebuchs . 2 =

Diese Strafen werden im Wiederholungsfalle verdoppelt.

Wenn übrigens die sich zeigenden Fehler auch nicht so geeignet sind, um die hier bestimmten Strafen erkennen zu können, so darf doch, sobald solche für den Ankäufer von erheblichen Nachtheilen sein würden, das Stück nicht gestempelt werden, sondern es wird dem Eigenthümer sofort zurückgegeben.

VIII. Führung des Kassen- und Rechnungswesens.

§. 8. Der Leggemeister trägt die Gebühren und Strafgelder in das Leggeregister nach dem vorgeschriebenen Schema ein, und schließt die Einnahme mit jedem Monat ab. Die Gelder muß er bei eigener Verantwortlichkeit sofort in sichern Verschluß bringen, und darf sich deren Verwendung zu eignem Gebrauche in keiner Art anmaßen, auch ohne besondere Anweisung des Leggeamts keine Ausgaben daraus bestreiten. Sind Utensilien anzuschaffen, Reparaturen zu bewirken rc., so muß dies dem Vorsteher des Leggeamts zur Genehmigung und Anweisung angezeigt werden.

Über Einnahme und Ausgabe reicht der Leggemeister alle Jahre am 1. Januar eine gehörig belegte Rechnung dem Leggeamte ein, welches solche annimmt, die erforderlichen Bemerkungen dazu macht, oder sie den Umständen nach für berichtigt erklärt. Findet der Leggemeister sich durch die Notaten des Amts beeinträchtigt, so wird die Rechnung dem Legge-Kommissair zur Entscheidung vorgelegt.

IX. Gehalt des Leggemeisters und seiner Gehülfen.

§. 9. Das Gehalt des Leggemeisters und seiner Gehülfen kann erst nach Maßgabe der stattgefundenen Einnahme

am Schlusse des ersten Jahres bestimmt werden. Das Amt hat nach abgenommener Rechnung die Vorschläge hierzu dem Legge-Kommissair einzureichen, welcher solche, mit seinem Gutachten begleitet, an uns zur Entscheidung einsenden wird.

Sollte die Einnahme von einzelnen Leggen, nach Abzug der Unterhaltungs- und Besoldungskosten, noch einen Überschuß gewähren, so soll dieser zu Prämien für vorzüglich gute und preiswürdige Arbeit, zur Verbesserung der Weberei und Spinnerei im Allgemeinen, wie auch zur Unterstützung verarmter und verdienter Weber, welche nie straffällig geworden sind, verwandt werden. Die hierzu vom Amte zu machenden Vorschläge sind dem Legge-Kommissair zur Genehmigung einzureichen.

X. Bestimmung der Leggeorte.

§. 10. Die Leinwandleggen sollen an Orten errichtet werden, woselbst und in deren Umgegend so viele Leinwand für den Handel verfertigt wird, daß die Anlage einen sichern Bestand verspricht; vorläufig zu:

1) Warendorf, 2) Ölde, 3) Beckum, 4) Lüdinghausen, 5) Werne, 6) Olfen, 7) Legden, 8) Ahaus, 9) Stadtlohn, 10) Epe, 11) Gronau, 12) Borke, 13) Laer, 14) Meteln, 15) Gescher, 16) Billerbeck, 17) Steinfurt, 18) Everswinkel, 19) Emsdetten.

Es steht jedoch jedem Weber frei, die Leinwand zu jeder ihm beliebigen Legge zu bringen.

XI. Errichtung des Leggeamts und dessen Bestimmung.

§. 11. An jedem dieser Orte wird ein Leggeamt gebildet, welches aus drei Kaufleuten und aus drei Webern besteht, die von den Leinwandhändlern und Webern des Orts alle drei Jahre gewählt werden.

Dem Amte gebührt die nächste Aufsicht über die Leggeanstalt, und die Sorge für Erfüllung seines Zweckes in genauer Vollziehung dieser Ordnung; es ernennt den Leggemeister und dessen Gehülfen, es erörtert und entscheidet zwischen den Webern und dem Leggemeister etwa vorkommende Streitigkeiten, mit Vorbehalt des Rekurses an die

landräthliche Behörde; es macht dem Legge-Kommissair die Vorschläge zu den Prämien u. s. w.

Die Mitglieder des Leggeamts wählen einen aus ihrer Mitte zum Vorsteher, welcher die nächste Leitung der dem Amte übertragenen Geschäfte hat, und solches in vorkommenden Fällen zusammenberuft; die Mitglieder verwalten ihre Stellen als Ehrenposten.

XII. Ernennung des Legge-Kommissairs und dessen Bestimmung.

§. 12. Um die erforderliche Einheit des Verfahrens zu erhalten, wird vorläufig ein dazu geeigneter sachkundiger Mann zum Legge-Kommissair bestellt, und demselben die Oberaufsicht über sämmtliche Leggen des Regierungsbezirks übertragen. Dieser wird vorerst halbjährlich die Leggen bereisen, den Gang des Geschäfts beobachten, Mängeln und Mißbräuchen abhelfen, die Vollziehung dieser Ordnung in allen ihren Theilen beachten, mit den Ämtern über die noch zu treffenden Anordnungen und Verbesserungen sich berathen, und die erforderliche Anweisung ertheilen, oder nach Umständen bei uns nachsuchen. Von den Herren Landräthen und Bürgermeistern erwarten wir, daß dieselben ihn überall in Ausführung seines wohlthätigen Berufs thätig unterstützen werden.

Der Legge-Kommissair ist verpflichtet, auf seinen Rundreisen das Leggebuch des Leggemeisters sich vorlegen zu lassen, dessen Rechnungsführung und Kassenzustand, imgleichen die Lage des Rechnungs-Abnahme-Geschäfts nachzusehen. Auf vorgefundene Versehen hat derselbe die Leggemeister und Ämter aufmerksam zu machen, welche seinen desfallsigen Anweisungen pünktlich Folge leisten müssen; vorgefundene Unregelmäßigkeiten aber hat er sofort näher zu erörtern und uns davon Anzeige zu machen.

Auch wird derselbe uns die Leggemeister und deren Gehülfen namhaft machen, welche sich durch eine besonders thätige und geschickliche Dienstführung auszeichnen, und werden diese bei Vertheilung außerordentlicher Belohnungen vorzugsweise berücksichtigt werden.

Alle Berichte des Legge-Kommissairs, die einzelnen Leg-

gen betreffend, werden uns durch die Hand des betreffenden Landraths, mit dessen Visa und etwaniger Bemerkung begleitet, eingereicht.

Am 1. März jeden Jahres erstattet uns der Legge-Kommissair eine allgemeine vollständige Übersicht über den Gang des Geschäfts, Kassenzustand des letzt abgelaufenen Jahres ꝛc.

XIII. Termin zur Eröffnung der Legge-Anstalten.

Die Eröffnung der Leggen hat am 1. Februar d. J. statt; es werden daher die betreffenden Landräthe und Bürgermeister angewiesen, wegen Einrichtung der Lokale u. s. w., die bereits überall eingeleiteten Anordnungen zur Ausführung zu bringen, damit obiger Termin überall eingehalten werden könne.

Münster, den 9. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

F.

Wege-Polizei.

107.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Coblenz, die Breite der Radfelgen betreffend.

Mit Bezug auf die frühere Bekanntmachung erklären wir hiermit, daß das Gesetz vom 7. Ventose XII, worin die erlaubte Breite der Radfelgen an Güterwagen näher bestimmt, und jede geringere Breite der Radfelgen bei 50 Franken Strafe verboten ist, durch den publizirten Chausseegeld-Tarif außer Kraft gesetzt ist, und deshalb auf die Befolgung dieses Gesetzes fernerhin nicht mehr gehalten werden wird. Dagegen ist Seitens des hiebei interessirten Publikums zu beachten, daß alle Lastwagen mit Rädern von 6 Zoll Breite und darüber, wenn sie beladen sind, nur 8 Pfennige, und wenn sie ledig sind, 4 Pfennige, pro Pferd und Meile, alle Last-

wagen mit schmaleren Radfelgen aber — beladen 1 Gr. 6 Pf. und ledig 8 Pfennige pro Pferd und Meile, Fuhrwerke aber, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, die $\frac{1}{2}$ Zoll und darüber vorstehen, den doppelten Tarifsatz an Chausseegelde zu entrichten haben.

Coblenz, den 20. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

G.

Bau-Polizei.

108.

Bau-Polizei-Reglement der Stadt Crefeld.

I. Allgemeine polizeiliche Rücksichten.

§. 1. Bei der Vergrößerung der Stadt Crefeld, durch Aufführung von öffentlichen und Privat-Gebäuden, wird der von Sr. Königl. Majestät festgestellte, bei der Regierung in Düsseldorf beruhende Grundriß der Stadt als Basis befolgt.

§. 2. Eine von der Regierung bestätigte Kopie dieses Grundrisses, im Maßstabe von $\frac{1}{1000}$ und in sechs Sektionen ausgefertigt, bewahrt das Bürgermeistereiamt der Stadt zur jedesmaligen Einsicht der Baulustigen, und als Norm für die städtische Bau-Kommission.

§. 3. Sowohl zur Regulirung des bereits bestehenden Straßenpflasters, als auch zur Regulirung neuer Straßen- und Wasserleitungs-Anlagen, befindet sich auf dem Bürgermeistereiamte ein Niveau-Register, welches sich auf den Plan der Stadt bezieht, und die Abweichung der Bodenlage gegen eine, durch Abwägung von dem höchsten Punkte der Stadt ausgemittelte, an den Straßenecken durch eingegossene Eisen bezeichnete Horizontal-Ebene nachweiset.

§. 4. Wie bei den neu anzulegenden Straßen die gerade Linie ununterbrochen beizubehalten ist, so soll auch,

wenn in alten Straßen Häuser oder Bauwerke, welche die Richtung der Straßen-Linie unterbrochen, abgetragen werden, ihr Wiederaufbau nur in der Hauptrichtung der Häuserreihe geschehen.

§. 5. Neu anzulegende Straßen erhalten neben der Fahrbahn Fußwege von wenigstens 6 Fuß Breite. Dasselbe findet bei dem Neubau derjenigen alten Straßen statt, die nicht unter dreißig Fuß breit sind.

§. 6. Neu anzulegende Brücken innerhalb der Stadt befassen, zwischen den Lehnmauern oder Brustgeländer, die ganze Straßenbreite.

§. 7. Gebäude, die durch ihre Bestimmung eine üble Ausdünstung mit sich führen, und dadurch der Gesundheit Nachtheil bringen können, erhalten ihre Lage außerhalb, oder an der Gränze der Stadt.

§. 8. Das Nivellements-Register der Stadt weiset nach, welche Strecken der alten Stadtgräben bei der Vergrößerung der Stadt verschüttet werden müssen, und welche Strecken derselben als überwölbte Kloaken beizubehalten sind.

§. 9. Alle unterirdische Wasserleitungen, deren mehrere erforderlich sind, werden nach der Morgenseite der Stadt hin abhängig angelegt.

§. 10. Von den Dachrinnen soll das Wasser vermittelst Regenröhren bis $1\frac{1}{2}$ Fuß über das Straßenpflaster, herunter-geleitet werden.

§. 11. Die Fahrbahn und die offenen Wasserrinnen der Straßen werden, wie bisher örtlich üblich war, mit Steinen von 25 bis 36 Zoll □ Oberfläche und 7 Zoll Bindung gepflastert. Dagegen ist auf den Trottoirs ein Pflaster von Rheinkieseln zulässig.

II. Arbeiten und Aufführungen auf Kosten der Stadt.

§. 12. Auf Kosten der Stadtgemeinde werden ausgeführt:

1) die größern Wasserleitungen;
2) die Brücken über dieselben, in so weit solche nicht Fortsetzungen von Landstraßen bilden, wobei die Staatskasse konkurrirt;
3) die Anlagen und Verschönerungen der öffentlichen Plätze;

4) Bau und Unterhaltung des Pflasters, in so weit dieses herkömmlich der Gemeinde-Verwaltung obliegt, und in so weit nicht die Straßen Landstraßen bilden;

5) Erwerbung der zur Ausführung der Straßen, wie solche durch den Plan festgesetzt sind, niederzureißenden Gebäude, in sofern die Straßen keine Landstraßen darstellen, oder dazu bestimmt sind.

Zu den bei 2. 4. und 5. bezeichneten Anlagen und Erwerbungen konkurrirt die Staatskasse nur alsdann, wenn solche auch des allgemeinen Interesses wegen nothwendig befunden werden. Das Terrain zu den neu anzulegenden Straßen müssen aber die Neuanbauer auf eigene Kosten, und zwar jeder nach der Länge seines Grundstücks, wo solches an die Straße stößt, und nach der Hälfte der Straßenbreite selbst erwerben.

§. 13. Zur Bestreitung der im vorigen §. bezeichneten Kosten, veräußert die städtische Verwaltung die ausgetrockneten Kanäle, das Material der eingehenden Brücken, Stadtmauern, Thore, Thürme, die Bauplätze auf städtischem Boden u. s. w., nach den bei Veräußerung von Gemeinde-Eigenthum vorgeschriebenen Formen.

§. 14. Für die der städtischen Verwaltung bei der Ausführung des Stadtplanes obliegenden Bauarbeiten und Erwerbungen wird derselben die Errichtung einer besondern Baukasse bewilligt, und die nach §. 13. eingehenden Gelder werden von dem Gemeinde-Empfänger für diesen Zweck besonders berechnet.

§. 15. Wenn zur Ausführung einzelner im Plane liegenden städtischen Anlagen oder Erwerbungen, besondere Geldbeiträge zu der Baukasse erforderlich sind, so wird die Regierung auf den Grund des Gesetzes vom 16. September 1807 und auf den Vorschlag des Stadtraths die Beinahme-Rollen jedesmal feststellen.

III. Städtische Bau-Kommission.

§. 16. Die städtische Bau-Kommission besteht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters, aus dem Stadtbaumeister, einem Geometer und einem Rechnungsbeamten.

§. 17. Die Kommission tritt auf besondere Einladung

des Bürgermeisters zusammen, welcher auch die Arbeiten unter die Mitglieder austheilt, und die Anweisungen über Gemeinde-Bauten-Gebühren und Remunerationen vollzieht.

§. 18. Die Kommission prüft alle Gemeinde- und Privat-Bau-Angelegenheiten, sowohl bei Neubauten, als bei Haupt-Reparaturen, und reicht die Pläne darüber, von ihrem Gutachten begleitet, dem Landrathe ein, welcher dieselben genehmigt, oder in zweifelhaften Fällen bei der Regierung anfragt.

§. 19. Die besondern Obliegenheiten des Stadtbaumeisters sind: die eingereichten Bauplane, mit Rücksicht auf die reglementsmäßige Bestimmung, in technischer und polizeilicher Hinsicht zu prüfen, weshalb die Bau-Projekte, im Grund-Durchschnitt und Aufrisse, der Kommission vorgelegt werden müssen. Er revidirt sämmtliche Gemeinde-Bauanschläge und Gemeinde-Bau-Rechnungen, und wacht darüber, daß sowohl die Gemeinde- als Privat-Bauten nach den festgestellten Planen, ohne Abänderung, ausgeführt werden. Er sorgt ferner für die Unterhaltung der Gemeinde-Gebäude und der Feuerlösch-Geräthschaften.

§. 20. Der Geometer weiset auf dem Terrain die durch den Stadtplan vorgeschriebene Baulinie an, besorgt bei jedem vorkommenden Falle das Nivellement, und trägt die jedesmaligen Abweichungen davon in das Nivellements-Register ein.

§. 21. Der Rechnungsbeamte besorgt den Kalkül des ganzen bei der Kommission vorkommenden Rechnungswesens, entwirft die Anweisungen über Gemeindebauten, führt in den Sitzungen der Kommission das Protokoll, und verfaßt sämmtliche schriftliche Verhandlungen der Kommission.

In sofern diese Stelle nicht ein Mitglied des Gemeinderaths, oder der Verwaltungs-Sekretair, unentgeldlich übernimmt, können für die Ausfertigungen der Kommission, in soweit sie das Privat-Interesse betreffen, angemessene Gebühren genommen, und daraus der Rechnungsbeamte remunerirt werden.

§. 22. Der Geometer erhält für jeden einzelnen Fall von den Interessenten den doppelten, durch das allgemeine

Feldmesser-Reglement bestimmten Diätensatz, und wird für ein Viertheil des Tages, zu 3 Stunden angenommen, mit 18 gGr. honorirt.

§. 23. Auch der Stadtbaumeister wird von den Interessenten jedesmal honorirt, nach demselben Maßstabe, wie der Geometer.

§. 24. Die Regierung bestätigt, auf den Vorschlag des Landraths, den Baumeister, Geometer und Rechnungsbeamten der städtischen Bau-Kommission.

Indem Ich das zur Erweiterung der Stadt Crefeld am 6. v. M. von Ihnen eingereichte Bau-Polizei-Reglement genehmige, setze Ich hierdurch fest, daß, wenn zur Ausführung des von Mir genehmigten Bauplans von der Stadt, oder auch von einem Einzelnen, Privat-Eigenthum in Anspruch genommen wird, und darüber kein Vergleich zu Stande zu bringen ist, alsdann das französische Gesetz vom 8. März 1810. hierauf angewandt, und die Abtretung als zum öffentlichen Nutzen erforderlich betrachtet werden soll. An die Stelle des nach diesem Gesetz zu jeder Expropriation nöthigen landesherrlichen Dekrets tritt die obige allgemeine Genehmigung des ganzen Bauplans, und es soll nur in dem Falle noch besondere Autorisation eingeholt werden, wenn bei der Ausführung irgend eine Abweichung von dem allgemeinen Plan als nothwendig erscheinen sollte.

Ich beauftrage Sie übrigens, das Reglement und gegenwärtige Kabinets-Ordre durch das Amtsblatt gehörig publiziren zu lassen.

Berlin, den 22. März 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Kircheisen, Graf v. Bülow und v. Schuckmann.

Vorstehendes Reglement und die darauf sich beziehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. März 1821. wird mit dem Zusatze bekannt gemacht, daß die im §. 2. des Regle-

ments vorgeschriebene Kopie des genehmigten Stadtplanes auf dem Rathhause zu Crefeld niedergelegt, das im §. 3. erwähnte Niveau-Register bereits angefertigt, und darnach der §. 3. und §. 8. des Reglements unverzüglich zur Ausführung kommen wird.

Düsseldorf, den 28. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

IX

Medizinal-Wesen.

109.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Niederlagen von Zahnpulver, Tinkturen und Mundwasser betreffend.

Auf die von der Königl. Regierung in Betreff der Niederlagen von Zahnmitteln, unterm 4. November c. gemachte Anfrage, wird Derselben, unter Zufertigung einer Abschrift (a.) der Verfügung an das hiesige Polizeipräsidium vom 11. Februar 1812. hierdurch eröffnet, daß das Cirkular-Reskript vom 7. Oktober d. J. sich auf alle sowohl in als außer dem Regierungsbezirk befindlichen Zahnärzte erstreckt, und daher keine Ausnahme stattfinden kann. Was die Zahntinktur des Dr. Vogler zu Halberstadt anbetrifft, so ist demselben in Rücksicht auf seine persönliche Lage schon im Jahre 1814. die Erlaubniß ertheilt worden, sein Mittel, nach vorhergegangener Untersuchung desselben, jedoch nur unter dem Namen einer die Zähne und das Zahnfleisch reinigenden und stärkenden Zahntinktur, ungehindert verkaufen und feil bieten zu dürfen, jedoch muß er sich jeder prahlerischen Lobpreisung und Aufzählung besonderer und vorzüglicher Heilkräfte derselben gänzlich enthalten, bei Strafe, daß ihm, wenn er dieser Bedingung zuwider handelt, der Verkauf der Zahn-

tinktur aufs Neue untersagt werden soll. Bis dahin also, daß er diese Befugniß überschreiten sollte, muß ihm auch ausnahmsweise erlaubt bleiben, Niederlagen von seiner Tinktur zu halten.

Berlin, den 25. November 1820.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

---

a.

Um allen Ausnahmen, welche durch die zu Gunsten der Hofzahnärzte Lautenschläger und Noräus erlassenen Königl. Kabinets-Ordres stattfinden müßten, zu begegnen, hat das allgemeine Polizei-Departement folgende Bestimmungen in Hinsicht der sämmtlichen hiesigen Zahnärzte zu treffen für nöthig erachtet.

Es steht hinführo den Zahnärzten frei, ihre Zahnpulver, Zahn-Latwerge und Zahntinkturen oder sogenannte Mundwasser, zur Konservation der Zähne und des Zahnfleisches, da dies mehr Gegenstände des Luxus sind, nicht nur zu dispensiren, sondern auch selbst zu bereiten; dagegen sind sie aber verbunden, dem Polizei-Physikus auf sein Verlangen, jedoch unter der Verbindlichkeit der Verschwiegenheit, die Ingredienzien dazu bekannt zu machen.

Alle übrigen wirklichen Arzeneimittel, deren sie sich zur Heilung der Zahnkrankheiten bedienen wollen, und welche niemals innerliche sein dürfen, müssen sie in der Regel den Patienten nach Rezepten aus der Apotheke verordnen, können aber zum Gebrauch in dringenden und schleunigen Fällen kleine Vorräthe davon bei sich führen, die sie aber aus einer Apotheke entnehmen müssen. Die Zusammensetzung derselben ist der Apotheker, der unumgänglich nöthigen Kontrole wegen, dem Polizei-Physikus, wenn es von ihm verlangt wird, gleichfalls nachzuweisen verpflichtet.

Was endlich das Opium und dessen Präparate, deren sich die Zahnärzte zur Linderung der Schmerzen häufig bedienen, und sie daher augenblicklich zur Hand haben müssen,

betrifft, so muß ihnen die Gefahr, welche mit dem Mißbrauch dieser Mittel verbunden ist, bemerklich gemacht, und ihnen daher bei dem Empfang derselben aus der Apotheke, sowie bei ihrer Aufbewahrung und Dispensation die größte Vorsicht und Genauigkeit empfohlen, auch müssen sie für alle durch den Mißbrauch oder aus Nachlässigkeit entstehende Gefahr verantwortlich gemacht werden. Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich daher auf Ihre Berichte vom 20. Januar und 2. Februar c., unter Zurückfertigung der dem ꝛc. Noräus zugehörigen Anlage vom 7. v. M., das Nöthige an den Polizei-Physikus, wie auch an die sämmtlichen approbirten wirklichen Zahnärzte, hiernach zu erlassen.

Berlin, den 11. Februar 1812.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern.

Sack.

An
den Königl. Polizei-Präsidenten, Herrn
v. Schlechtendahl, hieselbst.

110.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die Königl. Regierung erhält anbei Abschrift von der an die Regierung zu Stettin unterm 25. November v. J. erlassenen Verfügung und deren Beilage, um sich darnach wegen der von den Zahnärzten zu dispensirenden und anzuwendenden Zahnmittel, wie auch in Betreff der übrigen Vorschriften, und besonders des nachgelassenen Debits der Zahntinktur des Dr. Vogler zu Halberstadt, achten zu können.

Berlin, den 26. Januar 1821.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

X.

Militair-Sachen.

111.
Bekanntmachung über den einjährigen Militairdienst in der Provinz Westphalen.

In dem §. 7. des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814. sind die Berechtigungen junger Leute von wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung ausgesprochen, welche als Freiwillige unter gewissen Bedingungen zu dem einjährigen Militairdienste zugelassen werden sollen. Die Verordnung der hohen Ministerien des Innern und des Krieges vom 19. Mai 1816. (Münstersches Amtsblatt Seite 101.) ertheilt über jene Bedingungen die nähern Vorschriften, sowie die Instruktion über die Ersatz-Aushebung vom 30. Juni 1817. §§. 98 bis 100. wegen Ausdehnung der Begünstigung auf kunstgerechte Arbeiter, deren Gewerbe für das Land von besonderer Wichtigkeit ist.

Im Allgemeinen bestand bisher das Verfahren, daß diejenigen, welche ihren Anspruch von ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Bildung herleiten, sich bei dem Kommandeur eines Truppentheils meldeten, und von diesem, entweder auf den Grund der von ihnen beigebrachten Zeugnisse, oder nach einer angemessenen Prüfung, zugelassen wurden; daß dagegen die kunstgerechten Arbeiter sich bei der Kreis-Ersatzkommission ihres Kreises zu melden hatten, von dieser ein Zeugniß über ihre Befähigung und über die, das Recht zum einjährigen Dienst begründende Wichtigkeit ihrer Profession erhielten, und demnächst erst nach Maßgabe dieses Zeugnisses von den Truppenbefehlshabern angenommen wurden.

Die Schwierigkeit einer gleichförmigen Prüfung der zu der gesetzlichen Wohlthat berechtigenden Ansprüche von verschiedenartigen Behörden hat die hohen Ministerien des In-

nern und des Krieges veranlaßt, auch für die Provinz Westphalen die Niedersetzung eigener Kommissionen zur Prüfung der zu dem einjährigen Dienst sich meldenden jungen Leute in Münster und Minden zu bestimmen, bei welchen oder den bereits in Düsseldorf und Wesel vorhandenen Prüfungs-Kommissionen also hinführo alle jene jungen Leute sich zu melden, und vor welchen sie die vorschriftsmäßige Prüfung zu bestehen haben.

Von Seiten des General-Kommandos ist die Veranstaltung getroffen, daß bei den Truppen Freiwillige auf einjährige Dienstzeit nur dann angenommen werden, wenn sie sich durch ein Zeugniß einer der gedachten Kommissionen, als hierzu berechtigt, ausweisen.

Die Kommissionen, welche aus Militair- und Civilkommissarien zusammengesetzt sind, werden nach Erfordern einen obern Militairarzt, auch für die Prüfung der kunstgerechten Arbeiter noch geeignete Gewerksmeister zuziehen.

Dieselben versammeln sich jeden ersten Montag der Monate Januar, April, August.

Die jungen Leute, welche sich zur Prüfung zu stellen beabsichtigen, haben sich deshalb vorher schriftlich an den Vorstand der betreffenden Kommission zu wenden, und ihrer Eingabe beizufügen:

1) ihren Geburtsschein,
2) die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder,
3) die Zeugnisse über den von ihnen bisher genossenen Unterricht und über ihr sittliches Betragen,
4) ihre Erklärung darüber, in welcher Art sie ihre Equipirung und ihren Unterhalt während der Dienstzeit zu bestreiten gedenken,
5) die kunstgerechten Arbeiter auch das Zeugniß der Kreis-Ersatzkommission über die einen Anspruch auf einjährigen Dienst begründende Wichtigkeit ihrer Profession.

Die Kommissionen können nur solche junge Leute zur Prüfung zulassen, welche das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben. Nach vollendetem 20sten Jahre ist jeder, der

sich nicht bereits zum einjährigen Dienste gemeldet und qualifizirt hat, zum ordentlichen dreijährigen Kriegsdienste verpflichtet, und nur die Departements-Ersatzkommission kann ihn bei der, der jährlichen Aushebung vorangehenden Musterung aus ganz besondern Gründen von dem ordentlichen Eintritte dispensiren und nachträglich zu der Prüfungs-Kommission verweisen.

Wer mit einem, zu dem einjährigen Dienst ihn qualifizirenden Zeugnisse einer Prüfungs-Kommission versehen ist, kann, nach bei dem Landrath abgegebener Erklärung, den Eintritt bis zu dem Ende seines 23sten Lebensjahres verschieben.

Hat er das 23ste Jahr zurückgelegt, ohne wirklich eingetreten zu sein, so hat er die gesetzliche Wohlthat verscherzt, und fällt in die ordentliche Aushebung zum dreijährigen Dienste zurück.

Qualifizirt sich ein junger Mann rücksichtlich seiner Kenntnisse und seiner übrigen Verhältnisse zum einjährigen Dienste; fehlt ihm aber hierzu die körperliche Tüchtigkeit, so ertheilt ihm die Kommission ein hiernach abgefaßtes Zeugniß, welches ihn, ohne Verlust des Privilegiums, vor der Hand von dem Eintritte dispensirt, mit welchem er aber vor Vollendung des 23sten Jahres sich von neuem vor der Departements-Ersatzkommission zu stellen hat, um nach den Umständen zu dem wirklichen Eintritt auf die einjährige Dienstzeit angewiesen, bedingt oder unbedingt entlassen zu werden. Ein geprüftes Individuum kann sich daher künftig bei den Ersatzkommissionen damit nicht entschuldigen, daß es wegen körperlicher Mängel bei dem Militair nicht angenommen worden sei.

Die Prüfungs-Kommissionen werden nach jeder ihrer Sitzungen den betreffenden Königl. Regierungen von den bei ihr vorgekommenen Meldungen und von ihren darauf gefaßten Beschlüssen Nachricht geben.

Hinsichts der jungen Leute, welche sich für Volks-Schullehrerstellen mit Erfolg gebildet haben, bleibt die frü-

here Bestimmung (Münsterisches Amtsblatt 1818. S. 330.) unverändert.

Münster, den 26. März 1821.

Der kommandirende General des VIIten Armeekorps.
v. Horn.

Der Ober-Präsident.
v. Vincke.

112.

Cirkular-Reskript des Königl. Kriegesministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, über einzelne Servissätze.

I. Ein Divisions-Adjutant erhält, in sofern er Lieutenant ist, incl. des Stallservises, monatlich

in Städten 1ster Klasse 6 Rthlr. 12 Gr.
" " 2ter " 4 " 21 "

In diese Kategorie gehören:

a) Ein zweiter Adjutant eines Prinzen des Königl. Hauses;
b) Ein zweiter Adjutant bei einem General-Kommando;
c) Ein dritter desgleichen;
d) Ein erster Adjutant bei einem Divisions-Kommando;
e) Ein zweiter desgleichen;
f) Der zweite Adjutant der General-Inspektion der Artillerie;
g) Der dritte desgleichen;
h) Der zweite Adjutant bei dem General-Inspekteur der Ingenieure;
i) Der dritte desgleichen;
k) Ein erster Adjutant eines Inspekteurs der Artillerie;
l) Ein Adjutant einer Ingenieur-Inspektion;
m) Ein Adjutant eines Brigade-Kommandeurs der Kavallerie;
n) Ein Kavallerie-Adjutant eines Brigade-Kommandeurs der Landwehr;
o) Ein Adjutant eines Kavallerie-Regiments und
p) Ein Adjutant des Gouverneurs in einer großen Stadt.

Digitized by Google

II. Ein Infanterie-Brigade-Adjutant erhält, in sofern er Lieutenant ist, incl. des Stallservises, monatlich

in Städten	1ster	Klasse	6	Rthlr.	—	Gr.
"	"	2ter	"	4	"	12 "

In diese Kategorie gehören:

a) Ein zweiter Adjutant eines Inspekteurs der Artillerie;
b) Ein zweiter Adjutant einer Ingenieur-Inspektion;
c) Ein Infanterie-Adjutant eines Brigade-Kommandeurs der Landwehr;
d) Ein Adjutant eines Infanterie-Brigade-Kommandeurs, und
e) Der Adjutant der Lehr-Eskadron.

III. Ein Regiments- oder Bataillons-Adjutant der Infanterie erhält, in sofern er Lieutenant ist, incl. des Stallservises, monatlich

in Städten	1ster	Klasse	5	Rthlr.	12	Gr.
"	"	2ter	"	4	"	6 "

In diese Kategorie gehören:

a) Der Adjutant eines Infanterie-Regiments;
b) Der Adjutant eines Infanterie-Bataillons;
c) Der Adjutant eines Landwehr-Bataillons;
d) Der Adjutant einer Artillerie-Brigade;
e) Der Adjutant einer Festungs-Inspektion;
f) Der Adjutant des Pionier-Inspekteurs;
g) Der Adjutant einer Pionier-Abtheilung;
h) Der Adjutant einer Artillerie-Abtheilung.

IV. Die in nachbenannter Kategorie stehenden Kompagnie-Chefs erhalten, incl. des Stallservises, monatlich

in Städten	1ster	Klasse	8	Rthlr.	12	Gr.
"	"	2ter	"	6	"	9 "

a) Ein Stabs-Offizier einer Garnison-Kompagnie;
b) Jeder der beiden ältesten Kapitains eines Infanterie-Regiments;
c) Ein Tirailleur-Kapitain eines Infanterie-Bataillons, in sofern er nicht erster oder zweiter Kapitain im Regimente ist;
d) Der älteste Kapitain eines Jäger- oder Schützen- und eines Garde- und Grenadier-Landwehr-Bataillons;

e) Der Kommandeur einer Pionier-Abtheilung, wenn er Kapitain ist.

V. Außerdem erhalten noch nachbenannte Offiziere, incl. des Stallservises, monatlich:

a) Ein Bataillons-Kommandeur der Linien-Infanterie
in Städten 1ster Klasse 9 Rthlr. 12 Gr.
" " 2ter " 7 " 3 "

b) Ein Artillerie-Offizier vom Platz in großen Festungen, in sofern er nur Kapitain ist:
in Städten 1ster Klasse 9 Rthlr. — Gr.
" " 2ter " 6 " 18 "

c) Ein Ingenieur-Offizier vom Platze in einer großen Festung, in sofern er nur Kapitain ist:
in Städten 1ster Klasse 9 Rthlr. — Gr.
" " 2ter " 6 " 18 " und

d) Ein Artillerie-Offizier vom Platze in kleinen Festungen, ein Ingenieur-Offizier vom Platze in kleinen Festungen, ein Platzmajor in einer großen Festung, ein Platzmajor in einer Hauptstadt (außer Berlin), in sofern gedachte Individuen nur Kapitains sind:
in Städten 1ster Klasse 8 Rthlr. 12 Gr.
" " 2ter " 6 " 9 "

Bei dieser Gelegenheit wird der Königl. Regierung zugleich bekannt gemacht, daß in Betreff der Servizahlungen an die Auditeurs folgende Prinzipien vom 1. Januar c. zu beachten sind.

Alle Divisionsauditeure, die früher nicht wirkliche Oberauditeurs waren, haben nur auf den Servis eines Stabsrittmeisters Anspruch; jedoch können sie verlangen, daß ihnen außerdem, entweder eine Verhörstube in einem öffentlichen Gebäude angewiesen, oder, in dessen Ermangelung, eine Entschädigung von 3 Rthlr. monatlich gezahlt werde. Übrigens können in einem und demselben Lokal mehrere Verhöre zu gleicher Zeit abgehalten werden, wie bei jedem Gerichtshofe. Wegen der Stand- und Gerichtsrechte hat jedoch die obere Militairbehörde die Zeit zu bestimmen, wann diesem oder jenem Militairgericht das Lokal allein zu diesem Behuf zu überweisen ist.

Die

Die Gouvernements- und Garnison-Auditeure erhalten, sowie die wirklichen Ober-Auditeure, den Servis eines Stabsoffiziers der Infanterie; jedoch haben nur die letztern auf ein Geschäftszimmer in erwähnter Art Anspruch.

Diejenigen bei den Divisionen stehenden ehemaligen Ober-Auditeurs, welche diese letztere Charge nur für die Dauer des Krieges bekleidet haben, sind mit den eigentlichen Divisions-Auditeuren gleich zu behandeln, und erhalten, wie diese, den Servis eines Stabs-Rittmeisters und eine Verhörstube.

Berlin, den 5. März 1821.

Königl. Preuß. Kriegsministerium.
Viertes Departement.
v. Jasky. Pomowitz.

113.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die amtliche Unterstützung der auf jährlichen Übungs-Reisen begriffenen General-Stabsoffiziere betreffend.

Die von des Königs Majestät im Jahre 1803. vollzogene Instruktion für den Generalstab setzt fest, daß die Rekognoszirungen, welche den General-Stabsoffizieren, als jährliche Übungs-Reisen aufgetragen werden, durch Sammlung statistischer Notizen in militairischer Beziehung auf einen höheren Grad der Vollkommenheit gebracht werden sollen. Damit die Erreichung dieser Allerhöchsten Absicht desto mehr gesichert und erleichtert werde, hat die Königl. Regierung die Landräthe Ihres Bezirks anzuweisen, den auf Rekognoszirungs-Reisen begriffenen General-Stabsoffizieren die Benutzung aller in den Kreis-Registraturen vorhandenen statistischen Tabellen und sonstigen Nachrichten zu gestatten, auch

denselben bei Einziehung der etwa außerdem erforderlichen Notizen behülflich zu sein.

Berlin, den 27. Februar 1821.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Koehler.

114.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern, an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Bequartirung privilegirter Grundstücke betreffend.

Da dasjenige, was die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 5. d. M. in Hinsicht der Bequartirung der dortigen privilegirten Grundstücke und des früher diesfalls stattgefundenen Verhältnisses anzeigt, keine klare Auskunft über die hierbei eintretenden speziellen Rücksichten gibt, auch die möglichen verschiedenen Fälle nicht im Voraus numerirt werden können; so kann auch eine bestimmte allgemeine Entscheidung nicht erfolgen, sondern es bleibt der Königl. Regierung lediglich überlassen, in einzelnen Fällen salvo recursu zu entscheiden, in wiefern nach §. 59. der Städte-Ordnung die privilegirten Grundstücke befreit bleiben oder angezogen werden sollen, und allenfalls über solche besondere Fälle, worüber ihr neue erhebliche Zweifel entstehen, speziell anzufragen.

Folgendes möge Ihr indessen, zwar nicht als Deklaration des Gesetzes, welche nur dem allerhöchsten Gesetzgeber zusteht, wohl aber zur Andeutung der Ansichten des Ministerii über dessen Anwendung dienen, wonach, wenn gegen Ihre Entscheidungen reklamirt werden sollte, hier entschieden werden wird.

Im Allgemeinen kann nur das zum gewöhnlichen Zustande der Dinge gerechnet werden, was entweder fortwährend besteht, oder jährlich an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten regelmäßig wiederkehrt.

Alles Andere, wobei Zeit und Ort dergestalt wechselt,

daß das Ergebniß nicht bestimmt vorausgesehen, daher auch keine dauernde Einrichtung von dem Einzelnen darauf getroffen werden kann, ist als Resultat eines außergewöhnlichen Ereignisses anzusehen, und bringt daher auch einen außergewöhnlichen Zustand der Dinge hervor.

Hiernach wird die Königl. Regierung jeden einzelnen Fall leicht beurtheilen können. Es würden nämlich die privilegirten Grundstücke befreit bleiben müssen von aller Einquartierung bei der Friedens-Garnison, ferner bei jährlich wiederkehrenden und an einem bestimmten Orte zu haltenden Versammlungen einzelner Truppentheile, bei Unterbringung der Rekruten, welche in Folge der gewöhnlichen jährlichen Ergänzung sich am Orte versammeln, oder ihn passiren u. s. w.

Dahingegen wären sie zu belegen bei den wegen Garnison-Veränderungen erfolgenden Durchmärschen ganzer Truppentheile, im Gegensatz zu einzelnen fortwährend vorkommenden Versetzungen, bei großen Revüen und Manövern, die nicht an einem ein für allemal bestimmten Orte und zu bestimmter Zeit gehalten werden, und bei allem, was sich auf den Krieg selbst, auf die Vorbereitungen dazu und die Folgen davon bezieht, auch in Hinsicht alles dessen, was sich auf die Landwehr bezieht, steht den gedachten Grundstücken keine Befreiung zu, da das Landwehr-Institut erst nach Publikation der Städte-Ordnung begründet ist.

Berlin, den 16. Januar 1821.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige Gesetzgebung.

1.

Kaiserlich Österreichische Verordnung, die Verleihung ausschließlicher Privilegien auf Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie betreffend.

Wir Franz der Erste rc.

Um in allen Provinzen des Österreichischen Staats ein gleichmäßiges System der Verleihung ausschließender Privilegien auf Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie einzuführen, und durch dasselbe auf die Aufmunterung des Erfindungsgeistes und auf die Belebung der National-Betriebsamkeit günstig zu wirken, haben Wir über einen Vortrag Unserer Kommerz-Hof-Kommission zu beschließen befunden:

I. Abschnitt.

Von dem Gegenstande der ausschließenden Privilegien, und dem Verfahren zur Erlangung derselben.

§. 1. Zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums

in dem Österreichischen Staate sind alle neuen Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen des In- und Auslandes im gesammten Gebiete der Industrie geeignet, es möge das Privilegium vom einem In- oder Ausländer angesucht werden.

§. 2. Wer ein ausschließendes Privilegium auf irgend eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Industrie zu erlangen wünscht, hat bei dem Kreisamte, in dessen Bezirk er sich aufhält, sein Gesuch nach dem beiliegenden Formulare A einzureichen, in demselben seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in der Wesenheit anzugeben, die Anzahl von Jahren, auf welche er das Privilegium zu erlangen wünscht (welche jedoch auf keinen Fall den Zeitraum von funfzehn Jahren überschreiten dürfen, §. 19.), auszudrücken, die darnach entfallende Taxe nach den weiter unten (§. 13—18.) vorkommenden Bestimmungen zur Hälfte zu erlegen, und eine versiegelte genaue Beschreibung seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung beizulegen, welche mit folgenden Erfordernissen versehen sein muß:

a) Die Beschreibung ist in der deutschen oder in der Geschäftssprache der Provinz, wo das Gesuch eingereicht wird, einzulegen.

b) Sie muß so abgefaßt sein, daß jeder Sachverständige den Gegenstand nach dieser Beschreibung zu verfertigen im Stande ist, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beifügen zu müssen.

c) Dasjenige, was neu ist, also den Gegenstand des Privilegiums ausmacht, muß in der Beschreibung genau unterschieden und angegeben sein.

d) Die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung muß klar und deutlich, und ohne Zweideutigkeiten, die irre leiten könnten, und dem in b. angegebenen Zwecke entgegen sind, dargestellt werden.

e) Es darf weder in den Mitteln, noch in der Ausführungsweise etwas verheimlicht werden; es dürfen daher weder theurere oder nicht die ganz gleiche Wirkung hervor-

bringende Mittel angegeben, noch Handgriffe, welche zum Gelingen der Operation gehören, verschwiegen werden.

Wo es thunlich ist, sind zur bessern Versinnlichung der Gegenstände, der Beschreibung Zeichnungen oder Modelle beizufügen, obwohl dieselben nicht unumgänglich erfordert werden, wenn anders der Gegenstand durch die Beschreibung allein, nach dem in b ausgedrückten Erfordernisse, deutlich genug gemacht werden kann.

§. 3. Das Kreisamt hat dem Privilegienwerber über die gedachten Eingaben einen Empfangschein (Certifikat) nach dem beiliegenden Formulare B. auszufertigen, in welchem, nebst dem Namen und Wohnorte des Privilegienwerbers, Tag und Stunde der Überreichung, die Bestätigung der bezahlten Taxe und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung anzusetzen sind.

§. 4. Von diesem Tage und dieser Stunde an hat die Priorität der angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zu gelten, das heißt: jede Einwendung einer nach diesem Termine gemachten oder ausgeübten gleichen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung wird als ungültig betrachtet und kann die Neuheit der von dem Privilegienwerber ordnungsmäßig angezeigten und beschriebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nicht widerlegen und aufheben.

§. 5. **Auf den Umschlag der versiegelten Beschreibung hat das Kreisamt den Namen und Wohnort des Privilegienwerbers, Tag und Stunde der Überreichung, die bezahlte Taxe und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter Mitfertigung des Privilegienwerbers sogleich bei der Überreichung nach dem beiliegenden Formulare C. anzusetzen, diese Beschreibung, sammt dem Gesuche, ohne Verzug längstens binnen drei Tagen unerbrochen an die Landesstelle der Provinz zu übersenden, und die empfangene Taxe auf dem gewöhnlichen Wege an die Landesstelle abzuführen.**

§. 6. **Die Landesstelle hat sich in keine wie immer ge-**

Digitized by Google

artete Erhebung über die Neuheit oder Nützlichkeit der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einzulassen, sondern nur zu beurtheilen, ob die in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in keiner öffentlichen Hinsicht schädlich oder den Landesgesetzen zuwider sei? darüber gleichfalls ohne Verzug längstens binnen acht Tagen ihren Bericht an die zur Leitung der Kommerz-Angelegenheiten bestimmte Hofbehörde zu erstatten, und sammt dem Gesuche die mit der Bestätigung des Kreisamtes versehene versiegelte Beschreibung, auf deren Umschlag sie bloß den Tag des Empfanges und der Weiterbeförderung an die Kommerz-Hofstelle beizufügen hat, unerbrochen beizulegen.

§. 7. Weitere Einvernehmungen und Erhebungen hat die Landesstelle nur in denjenigen Fällen zu pflegen, in welchen derselben Bedenken über die Schädlichkeit oder Gesetzwidrigkeit aus Staatsrücksichten, bei der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung auffallen, welche solche Erhebungen nothwendig machen, und auch in diesen Fällen ist jederzeit die vorläufige Anzeige an die zur Leitung der Kommerz-Angelegenheiten bestimmte Hofbehörde binnen acht Tagen zu machen.

§. 8. Eine Eröffnung der von den Privilegienwerbern zu überreichenden versiegelten Beschreibungen bei der Landesstelle darf nur bei solchen Gegenständen stattfinden, welche in das Sanitätsfach einschlagen, und worüber nach den Landesgesetzen eine vorläufige genaue Untersuchung von der medizinischen Fakultät erforderlich ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn die auch bei andern Gegenständen in den Gesuchen um Privilegien allenfalls verschwiegenen, aber in den versiegelten Beschreibungen enthaltenen Mittel oder Verfahrungsarten gegen Polizei- oder Sanitäts-Rücksichten, oder gegen das allgemeine Staats-Interesse streiten, die Anwendung und Ausübung derselben eben so wenig mit einem ausschließenden Privilegium, als ohne ein solches gestattet werden könne, und daß die Bewilligung des Privilegiums in solchen Fällen sich von selbst aufhebe.

§. 9. Die zur Leitung der Kommerz-Angelegenheiten bestimmte Hofbehörde hat über die von den Länderstellen einlangenden, mit den gedachten Erforderniſſen gehörig verſehenen Privilegien-Geſuche die Vorträge an Uns zu erſtatten, die Ausfertigung der Privilegien-Urkunden, unter den nöthigen Vorſichten und Klauſeln, nach dem beiliegenden Formulare D. zu erwirken, und die Aushändigung derſelben an die Privilegirten, nebſt der bisher gewöhnlichen Kundmachung, zu veranlaſſen.

II. Abſchnitt.

Von den mit den ausſchließenden Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugniſſen.

§. 10. Das ausſchließende Privilegium ſichert und ſchützt dem Privilegirten den ausſchließenden Gebrauch ſeiner Entdeckung, Erfindung oder Verbeſſerung, ſo wie ſie in ſeiner eingelegten Beſchreibung dargeſtellt worden iſt, für die Anzahl von Jahren, auf welche ſein Privilegium lautet.

§. 11. Der Privilegirte iſt berechtigt, alle jene Werkſtätten zu errichten, und jede Art von Hülfsarbeitern in denſelben aufzunehmen, welche zur vollſtändigen Ausübung des Gegenſtandes ſeines Privilegiums in jeder beliebigen weiteſten Ausdehnung nöthig ſind, folglich überall in der Monarchie Etabliſſements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verſchleiße des Gegenſtandes ſeines Privilegiums zu errichten, und andere zu ermächtigen, ſeine Erfindung unter dem Schutze ſeines Privilegiums auszuüben, beliebige Geſellſchafter anzunehmen, um ſeine Erfindungs-Benützung nach jedem Maßſtabe zu vergrößern, mit ſeinem Privilegium ſelbſt zu disponiren, es zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten oder ſonſt nach Belieben zu veräußern, und auch im Auslande auf ſeine Erfindung ein Privilegium zu nehmen.

§. 12. Das Privilegium auf eine Verbeſſerung oder Veränderung einer privilegirten Erfindung hat ſich einzig und allein auf die individuelle Verbeſſerung oder Veränderung ſelbſt zu beſchränken, und dem privilegirten Verbeſſerer oder Veränderer auf die übrigen Theile der bereits pri-

Digitized by Google

vilegirten Erfindung, oder einer schon bekannten Verfahrungs-art kein Recht zu geben, wogegen der Haupterfinder eben so wenig die von einem Andern gemachte privilegirte Verbesserung oder Veränderung benutzen darf, wenn er sich nicht mit demselben deshalb einversteht.

III. Abschnitt.

Von den Privilegien-Taxen.

§. 13. Die Privilegien-Taxen sind nach Verhältniß der Dauerzeit der Privilegien (§. 14.), die jedoch funfzehn Jahre nicht überschreiten darf (§. 19.) zu entrichten, und hat der Privilegienwerber selbst zu bestimmen, auf wie viele Jahre bis zur höchsten Dauerzeit hinauf er das Privilegium zu erhalten wünsche.

§. 14. Für jedes Jahr der Dauerzeit eines Privilegiums, es laute dieses auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, ist, so viel die ersten fünf Jahre anbelangt, eine Privilegien-Taxe von zehn Gulden Konventionsmünze, zusammen also für alle fünf Jahre 50 Gulden; für das sechste Jahr 15 Gulden; für das siebente Jahr 20 Gulden; für das achte Jahr 25 Gulden; für das neunte Jahr 30 Gulden; für das zehnte Jahr 35 Gulden; für das eilfte Jahr 40 Gulden; für das zwölfte Jahr 45 Gulden; für das dreizehnte Jahr 50 Gulden; für das vierzehnte Jahr 55 Gulden; für das funfzehnte Jahr 60 Gulden Konventions-Münze, zusammen also für die höchste Dauerzeit von funfzehn Jahren 425 Gulden Konventions-Münze zu entrichten.

§. 15. Die Hälfte der hiernach für die ganze Dauerzeit entfallenden Privilegien-Taxe ist, wie gesagt (§. 2.) gleich mit dem Ansuchen um das Privilegium, die andere Hälfte aber in eben so vielen Jahres-Raten, als die Dauerzeit des verliehenen Privilegiums ausmacht, mit Anfang eines jeden Jahres, bei sonstiger Einziehung des Privilegiums, zu entrichten.

§. 16. Um den Erfindern die Erlangung von Privilegien zur probeweisen Ausübung ihrer Erfindungen zu erleichtern, kann derjenige, der Anfangs ein Privilegium auf eine

geringere Zeit als 15 Jahre erhalten hat, vor dem Ablaufe des Privilegiums die Verlängerung desselben bis höchstens zur Zeit von 15 Jahren gegen dem erlangen, daß er für die Verlängerung des Privilegiums von der stufenweisen Tax-Bemessung der verlängerten Jahre, die Hälfte dieses hiernach für die Dauerzeit dieser Verlängerung entfallenden Betrages, bei Bewilligung der Verlängerung, und die andere Hälfte in eben so vielen Jahres-Raten, als die Verlängerung dauert, mit Anfang eines jeden dieser verlängerten Jahre, bei sonstigem Verluste dieser Verlängerung, entrichte.

§. 17. Jede bezahlte Taxe ist als verfallen zu betrachten, und es kann kein Anspruch auf eine Rückvergütung derselben gemacht werden, wenn auch in der Folge Umstände hervorkommen, welche die Nullität eines Privilegiums herbeiführen, es sei denn, daß der Staat aus öffentlichen Rücksichten ein Privilegium zu annulliren, oder nicht zu ertheilen finde, in welchem Falle die bezahlte Taxe zurück zu erstatten ist.

§. 18. Außer der gedachten Taxe, dann der Expeditions-Gebühr von drei Gulden Konventions-Münze für jede Privilegien-Urkunde, und einer Stempelgebühr von sieben Gulden Konventions-Münze, hat der Privilegirte für die Verleihung des Privilegiums keine wie immer geartete Gebühr, Honorirung oder Expeditions- und Kanzlei-Spesen unter irgend einem Vorwande zu entrichten, und die Privilegien-Urkunden sind künftig, wie jedes andere Befugniß-Dekret, ex officio zu expediren.

IV. Abschnitt.

Von dem Anfange, der Dauer, dem Umfange, der Kundmachungsart und Erlöschung der ausschließenden Privilegien.

§. 19. Die höchste Dauerzeit der Privilegien wird, wie gesagt (§. 2. und 13.) auf funfzehn Jahre festgesetzt.

§. 20. Die Zeit der Dauer eines Privilegiums beginnt von dem Datum der Privilegien-Urkunde, jedoch kann die Wirksamkeit des Privilegiums in Beziehung auf die

Digitized by Google

Straffälligkeit der unbefugten Nachahmung des privilegirten Gegenstandes erst mit dem Tage der Kundmachung des Privilegiums in den öffentlichen Blättern beginnen.

§. 21. Der Umfang der Privilegien hat sich ohne Ausnahme auf die ganze Monarchie zu erstrecken.

§. 22. Jedes Privilegium ist in drei Urkunden auszufertigen, wovon die erste für die gesammten Erbstaaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, die zweite für Ungarn, und die dritte für Siebenbürgen zu gelten hat.

§. 23. Die Privilegien erlöschen:

a) wenn es der genauen Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, worauf das Privilegium angesucht worden ist, an den im §. 2. (a—e) vorgeschriebenen Erfordernissen, oder auch nur an einem derselben fehlt;

b) wenn jemand gesetzmäßig erweiset, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung schon vor dem Tage und der Stunde des ausgefertigten amtlichen Certifikats im Inlande nach den weiter unten (§. 27. d.) vorkommenden Bestimmungen nicht mehr als neu angesehen werden könnte;

c) wenn der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums nachweiset, daß die später privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung mit seiner eigenen früher ordnungsmäßig angezeigten und privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung identisch sei;

d) wenn der Privilegirte binnen Jahresfrist nach dem Tage der Ausfertigung des Privilegiums seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung noch nicht auszuüben angefangen hat, er sei ein In- oder Ausländer;

e) wenn er diese Ausübung ein Jahr lang während der Privilegienzeit unterbricht, ohne sich darüber mit genügenden Gründen auszuweisen;

f) wenn die zweite Hälfte der Privilegien-Taxe nicht in den oben vorgeschriebenen Jahres-Raten entrichtet wird;

g) endlich mit dem Verlaufe der ursprünglich ertheilten oder durch Verlängerung erhaltenen Privilegienzeit.

Es versteht sich von selbst, daß diese Erlöschungsarten auch für einen jeden, der ein Privilegium an sich bringt,

so wie für den ursprünglich Privilegirten, zu gelten haben. Nach der Erlöschung eines Privilegiums wird die beliebige Benutzung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, auf welche das Privilegium ertheilt war, allgemein frei gegeben.

V. Abschnitt.

Von der Einregistrirung der Privilegien.

§. 24. Damit derjenige, welcher ein Privilegium ansuchen will, in den Stand gesetzt werde, zu seiner größeren Sicherheit die bereits ertheilten Privilegien zu durchsehen, ist bei sämmtlichen Länderstellen der Monarchie ein Register zu eröffnen, in welches die sämmtlichen Privilegien, wie sie ertheilt werden, sammt der Angabe der Personen, welchen sie ertheilt worden sind, ihren Wohnsitzen, des Datums der Ausfertigung der amtlichen Certifikate, der Privilegiums-Urkunde, und der Erlöschungszeit des Privilegiums einzutragen, und in welchem eine besondere angemessene Rubrik für Anmerkungen über den Stand der nachherigen Ausübung, und über die in dem Besitze der Privilegien geschehenen Veränderungen offen zu lassen ist. Bei der zur Leitung der Kommerz-Angelegenheiten bestimmten Hofbehörde ist das Hauptregister zu führen.

§. 25. Wenn das Privilegium an einen Andern übergeht, sei es durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Verpachtung oder sonstige Veräußerung, so ist davon die beglaubigte Anzeige an die Landesstelle zu erstatten, von welcher auf der Rückseite der Privilegiums-Urkunde die Veränderung des Besitzes zu bemerken, zu bestätigen, und darüber an die zur Leitung der Kommerz-Angelegenheiten bestimmte Hofbehörde die Anzeige zu erstatten ist, um diese Veränderung in den Registern anmerken zu lassen.

§. 26. Wegen der Revision der bisher ertheilten ausschließenden Privilegien, deren Besitzer in dem Besitze derselben in der Art und unter den Bedingungen, wie sie ihnen ertheilt worden sind, verbleiben, wird die weitere Weisung nachfolgen.

Digitized by Google

VI. Abschnitt.
Von dem Verfahren bei entstehenden Streitigkeiten, und von der Straf-Sanktion des neuen Systems.

§. 27. Zur Vorbeugung und zweckmäßigen Entscheidung von Streitigkeiten werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

Das Privilegium gründet sich auf die von dem Besitzer desselben eingelegte Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung (§. 10.) Bei entstehenden Streitigkeiten wird daher die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur nach dem Zustande beurtheilt, in welchem sie in der eingelegten Beschreibung dargestellt ist.

a) Als eine Entdeckung ist jede neue Auffindung einer zwar schon in frühern Zeiten ausgeübten, aber wieder ganz verloren gegangenen, oder einer zwar im Auslande noch jetzt ausgeübten, aber im Inlande unbekannten industriellen Verfahrungsweise anzusehen.

b) Als eine Erfindung ist jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit neuen Mitteln, oder eines neuen Gegenstandes mit schon bekannten Mitteln, oder eines schon bekannten Gegenstandes mit andern, von denjenigen, welche schon für denselben Gegenstand angewendet werden, verschiedenen Mitteln, zu betrachten.

c) Als eine Verbesserung oder Veränderung ist jede Hinzufügung einer Vorrichtung, Anordnung oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten oder privilegirten Gegenstande anzusehen, durch welche in dem Zwecke des Gegenstandes oder in seiner Darstellungsweise ein mehr vollkommener Erfolg, oder eine größere Ökonomie erzielt werden soll.

d) Als neu ist irgend eine Entdeckung, Erfindung, Verbesserung oder Veränderung zu betrachten, wenn sie im Inlande weder in der Ausübung, noch durch eine in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltene Beschreibung bekannt ist; jedoch kann die Neuheit einer Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung aus einer in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltenen Beschreibung nur in dem Falle angefochten werden, wenn diese Beschreibung so genau und deutlich

ist, daß hiernach jeder Sachverständige den Gegenstand, worauf ein Privilegium angesucht oder erlangt worden ist, zu verfertigen oder auszuüben vermag.

§. 28. Über die Fragen: ob ein ertheiltes Privilegium aus öffentlichen Rücksichten oder wegen unterlassener Ausübung desselben, oder wegen von dem Privilegiums-Besitzer nicht erfüllter oder von ihm verletzter Bedingnisse der Verleihung, aufzuheben sei, haben die politischen Behörden, nach Maßgabe ihres allgemeinen Wirkungskreises, und mit dem Vorbehalte des in der gesetzlichen Frist zulässigen Rekurses an die höhere Behörde, zu erkennen.

§. 29. Das Erkenntniß über die Existenz eines Eingriffs oder einer Verletzung, über die Anwendung der gesetzlichen Strafe, über den Ersatz des von der einen oder andern Seite erwiesenen Schadens, sowie über einen Streit um das rechtmäßige Eigenthum eines Privilegiums, er möge wegen der Priorität der Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, oder aus einem privatrechtlichen Titel entspringen, steht dem ordentlichen Richter zu, und ist in dem vorgeschriebenen Rechtswege auf die gesetzmäßige Art zu erwirken.

§. 30. Bei diesem oder demjenigen Richter, welcher sich im Orte befindet, und der Zuständige des Verletzers wäre, wenn dieser sich dort befände, ist auch der Privilegirte im Falle, als er glaubt, daß jemand sich einen Eingriff in seine privilegirten Rechte erlaubt, oder dieselben verletzt hätte, berechtigt, gegen den unbefugten Nachahmer des Gegenstandes seines Privilegiums die Einstellung der ferneren Nachahmung desselben zu verlangen, und die unverzügliche Beschlagnahme des nachgeahmten Gegenstandes, es möge sich dieser bei dem Nachahmer selbst oder bei einem Dritten vorfinden, oder von dem Auslande hereingebracht worden sein, zu begehren, worüber dann der Richter, den es betrifft, ohne Zeitverlust zur Handhabung des Privilegiums sein Amt zu handeln hat.

§. 31. Eingriffe in die Privilegien werden mit einer Strafe von Ein Hundert Species-Dukaten, wovon die eine Hälfte dem Privilegirten und die andere Hälfte dem Armen-Fonds des Ortes, wo das Erkenntniß in erster In-

stanz gefällt wurde, gehört, nebst der Konfiskation der nachgemachten Gegenstände des Privilegiums zum Vortheile des Privilegirten, verpönt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den achten Dezember im Eintausend Achthundert und zwanzigsten, Unserer Regierung im neun und zwanzigsten Jahre.

(L. S.) Franz.

Franz Graf v. Saurau,
oberster Kanzler.

Prokop Graf v. Lazansky. Peter Graf v. Goes. Johann Nep. Freiherr v. Geißlern.

Nach Sr. K. K. apostol. Majestät Höchsteigenem Befehle.
Johann Freiherr v. Metzburg.

Formular A.

Löbliches ꝛc. (Hier ist das Kreisamt, an das man sich zu wenden hat, zu nennen.)

N. N. (Tauf-, Zuname, Charakter, Wohnort des oder der Privilegienwerber) zeigt (zeigen) hiermit geziemend an, eine neue Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) gemacht zu haben, welche in der Wesenheit darin besteht, daß:

(Hier ist die Darstellung derselben zu folgen.)

Die genaue Beschreibung davon, nach der Vorschrift des 2ten §. des allerhöchsten Patents vom 8. Dezember 1820. entworfen, liegt bei.

(Wenn Zeichnungen, Modelle, Muster ꝛc. ꝛc. zugleich beigebracht werden, ist dieses mit genauer Angabe der Anzahl der Stücke hier anzusetzen.)

Auf diese angezeigte und vorschriftsmäßig beschriebene Entdeckung (Erfindung, Verbesserung), welche der (die) obgedachte (n) und unterzeichnete (n) Privilegiumswerber nach bestem Wissen und Gewissen für neu im Österreichischen Staate nach den Bestimmungen des §. 27. des gedachten allerhöchsten Patents und folglich auf seine (ihre) Gefahr und Verantwortung zur Erlangung eines ausschlie-

ßenden Privilegiums gesetzmäßig geeignet hält (halten); sucht derselbe (suchen dieselben) hiermit um ein solches Privilegium auf die angezeigte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) in der Art, wie sie in der angeschlossenen versiegelten Beschreibung dargestellt ist, unter den gesetzmäßigen Klauseln und Bedingungen auf Jahre an, zu welchem Ende die hiernach in Folge des §. 14. des gedachten allerhöchsten Patents entfallende halbe Privilegien-Taxe mit Gulden Koventions-Münze entrichtet, und um die Ausfertigung des amtlichen Certifikats zur Sicherung meiner (unserer) Prioritäts-Ansprüche angelangt wird.

(Ort, Jahr und Tag der Ausfertigung dieser Anzeige.)
Unterschrift (en).

Formular B.

Von dem unterfertigten Amte wird hiermit bestätigt, daß heute (den Tag, Monat und die Jahreszahl) um Uhr Vor- (Nach-) Mittags, N. N. (Tauf-, Zuname, Charakter und Wohnort des oder der Privilegienwerber) in dem hierortigen Amte erschienen ist (sind), sammt dem vorschriftsmäßigen Anbringen ein versiegeltes Paket, in welchem angeblich seine (ihre) neue Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) beschrieben ist, und welche nach dem obigen Anbringen in der Wesenheit darin bestehen soll, daß (hier hat die Darstellung derselben wörtlich, wie sie in dem Anbringen angezeigt ist, nebst der Anmerkung der allenfalls noch beigefügten Zeichnungen, Modelle, Muster rc. rc. zu folgen), bei dem hierortigen Amte überreicht, und für die hierauf angesuchte Dauerzeit eines ausschließenden Privilegiums von . . . Jahren die Hälfte der hiernach in Folge des §. 14. des allerhöchsten Patents vom 8. Dezember 1820. mit . . . Konventions-Münze entfallenden Privilegien-Taxen entrichtet hat (haben).

Gegeben , den

For-

Digitized by Google

Formular C.

Beilage ad Nrum. Exhibiti ...... des Kreisamts.

Beschreibung

der von N. N. (Tauf-, Zuname, Charakter und Wohnort) angeblich gemachten neuen Entdeckung (Erfindung, Verbesserung), welche im Wesentlichen darin besteht: (mit dem Anbringen gleichlautende Darstellung).

Empfangen den (Jahr, Monat, Tag und Stunde.)

Amtliche Unterschriften.

Mitfertigung des (der) Privilegienwerber.

Zuletzt ist hier unten der Tag der Einlangung bei der Landesstelle, der Nrus. Exhibiti der Landesstelle, und der Tag der Weiterbeförderung nach Hofe genau anzusetzen.

Anmerkung. Jede, wenn auch noch so geringe, Verzögerung oder sonstige Vernachlässigung in der Beförderung dieser Packete wird an den Schuldtragenden strenge zu ahnden sein.

Formular D.

Nachdem Uns N. N. (Tauf-, Zuname, Charakter und Wohnort des oder der Privilegienwerber) allerunterthänigst vorgestellt hat (haben), daß er (sie) eine, nach seinem (ihrem) besten Wissen und Gewissen in dem Österreichischen Staate neue Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) gemacht habe (n), darin bestehend:

(Darstellung aus dem Anbringen), auf welche Entdekkung (Erfindung, Verbesserung) er (sie) um ein ausschließendes Privilegium auf die Dauer von .... Jahren bittet (n) und

nachdem dießfalls alle in Unserem Patente vom 8. Dezember 1820. vorläufig vorgeschriebene Formalitäten erfüllt worden sind;

So haben Wir Uns bewogen gefunden, dem N. N., seinen (ihren) Erben und Cessionaren, für seine (ihre) ge-

nannte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) ein ausschließendes Privilegium auf . . . , nach einander folgende Jahre, für den ganzen Umfang der Monarchie unter den in Unserem Patente vom 8. Dezember 1820. enthaltenen Bedingungen, und namentlich gegen dem zu verleihen:

Erstens: daß, wenn in der versiegelten genauen Beschreibung dieser Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) wider alles Vermuthen, solche Mittel und Verfahrungsarten enthalten sein sollten, die in dem oben erwähnten Anbringen, und in der daselbst vorkommenden Darstellung der Wesenheit der gedachten Entdeckung (Erfindung und Verbesserung) verschwiegen worden waren, und welche gegen die Landesgesetze streiten sollten, die Anwendung und Ausübung derselben eben so wenig mit dem ertheilten ausschließenden Privilegium, als ohne ein solches, gestattet werden könne, und daß die Bewilligung dieses Privilegiums in einem solchen Falle sich von selbst aufhebe.

Zweitens. Daß das gedachte Privilegium erlösche, sobald irgend ein wesentlicher Mangel der vorschriftsmäßigen Eigenschaften dieser Beschreibung gesetzmäßig erwiesen wird.

Drittens. Daß, sobald irgend Jemand mittelst gesetzlichen Beweises darthun könnte, daß im Inlande vor der Ausfertigung des dem (den) Privilegienwerber (n) ausgestellten amtlichen Certifikats die privilegirte Entdeckung (Erfindung oder Verbesserung) nach den diesfalls in Unserem Patente vom 8. Dezember 1820. aufgestellten Bestimmungen nicht mehr als neu angesehen werden konnte, das Privilegium als erloschen, oder vielmehr als nicht ertheilt betrachtet werden soll.

Viertens. Daß das Privilegium erloschen, oder vielmehr als nicht ertheilt angesehen sein soll, wenn der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums nachweiset, daß die neu privilegirte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) mit seiner eigenen früher angezeigten und privilegirten Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) identisch sei.

Digitized by Google

Fünftens. Daß das Privilegium erloschen sein soll, wenn der (die) Privilegirte (n) binnen Jahresfrist nach dem heutigen Tage seine (ihre) Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) noch nicht auszuüben angefangen hat (haben), oder wenn er (sie) diese Ausübung ein Jahr lang während der Privilegienzeit unterbricht (brechen), ohne sich darüber durch genügende Ursachen auszuweisen.

Sechstens. Daß das Privilegium erloschen sein soll, wenn die noch zu entrichtende halbe Privilegien-Taxe nicht in den gesetzlichen Fristen berichtiget wird.

Siebentens. Daß mit dem Verlaufe der gesetzmäßigen Privilegienzeit die Benutzung der gedachten Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) Jedermann frei sein soll.

Wenn nun die gesetzmäßigen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er (sollen sie) nicht nur dieses ihm (ihnen) allergnädigst verliehenen Privilegiums sich zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während .... Jahren, von dem Tage der öffentlichen Kundmachung dieser Urkunde anzufangen, in dem ganzen Umfange der Monarchie, sich außer ihm (ihnen), seinen (ihren) Erben oder Cessionarien, Jedermann enthalten soll, die von ihm (ihnen) angezeigte und beschriebene Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) auszuüben, bei Verlust des nachgemachten Gegenstandes des Privilegiums, welcher zum Nutzen des (der) N. N. verfallen sein soll, und einer Geldstrafe von Einhundert Spezies-Dukaten in jedem Uebertretungsfalle, wovon die Hälfte dem Armen-Fonds des Ortes, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, die andere aber dem (den) N. N. zuzufallen hat, und unnachsichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt einzutreiben ist. Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade treffen, und es dem (den) N. N. insbesondere vorbehalten sein soll, ihn wegen alles erweislichen Schadens zum Ersatz vor dem ordentlichen Richter zu belangen.

Den Behörden, die es betrifft, ertheilen Wir den gemessensten Befehl, über die Handhabung dieses Privilegiums und die damit verbundenen Bedingungen zu wachen.

Urkund dessen ꝛc. ꝛc.

Wien, den

(L. S.) Franz.

(Folgen die gewöhnlichen Unterschriften.)

2.

Kaiserl. Russ. und Königl. Polnisches Gesetz, wegen Abtretung des Privat-Eigenthums zu Gunsten eines öffentlichen Bedürfnisses im Königreiche Polen.

Wir Alexander ꝛc.

Art. 1. Die Staatsverwaltung hat das Recht, von Jedem die Abtretung seines Eigenthumes zu Gunsten eines öffentlichen Bedürfnisses gegen gerechten und vorläufigen Ersatz in Folge des 27sten Art. der Verfassungsurkunde zu verlangen.

Art. 2. Die Fälle, in welchen eine solche Abtretung begehrt werden kann, sind nachstehende: a) Wenn der Anlegung oder Regulirung der Hauptstraßen und Plätze, Gebäude, Gärten, Wälder oder Bergwerke im Wege stehen. b) Wenn bei Anlegung, Verfertigung oder Verbesserung der Hauptstraßen die Staatsverwaltung sich genöthigt sähe, auf oder in dem Grunde eines Privat-Eigenthümers vorfindige Materialien zu verwenden. c) Wenn für die Anlegung oder Regulirung der Straßen in den Städten das Eigenthum eines Privaten ein unausweichliches Hinderniß wäre. d) Wenn die Anlegung schiffbarer Kanäle, die Regulirung oder Verwahrung schiffbarer Flüsse, die Hinwegräumung von Schaden, welche durch sie entstehen, den Privaten seines Eigenthumes, oder seiner durch die Gesetze nicht untersagten oder durch obrigkeitliche Bewilligung erlaubten Einkünfte beraubt. e) Wenn das Privatgut zur Anlegung von Festungen oder Verschanzungen unumgänglich

nothwendig ist. f) Wenn durch die Aufstellung eines Lagers oder die Abhaltung einer militairischen Musterung der Private auf immer, oder auf eine Zeit, der Einkünfte aus seinem Grunde verlustig wird. g) Wenn durch die Anlegung öffentlicher Straßen ein Miteigenthümer mehr als den vierten Theil seines ganzen Erbgutes verliert.

Art. 3. Wenn immer der Fall eintritt, daß die Regierung die Abtretung eines Privatgutes zum öffentlichen Nutzen verlangt, und sie mit dem Eigenthümer mittelst eines gutwilligen Vergleiches nicht zu Ende kommen kann: so erfolgt, nach Anhörung des Staatsrathes, dem es zukommt, über die beiderseits gemachten Einwendungen zu erkennen, die Entscheidung des Königs oder dessen Stellvertreters. In dieser Entscheidung wird die Benennung und die Gattung des zur Abtretung begehrten Eigenthumes, sowie der Ort, wo es gelegen ist, ferner der Name des Eigenthümers desselben, der Beweggrund, aus welchem die Abtretung verlangt wird, endlich die Autorisation einer eigenen Regierungs-Kommission enthalten sein, der es obliegen wird, diese Entscheidung in Erfüllung zu bringen.

Art. 4. Diese Entscheidung soll in das Bülletin derjenigen Woiwodschaft, wo das Eigenthum gelegen ist, und in die Warschauer Zeitung aufgenommen werden, um die Gläubiger, welche auf das Gut Ansprüche haben, hiervon zu verständigen.

Art. 5. Die Vollführung der erwähnten Entscheidung soll ausschließlich mittelst des Landgerichts, in dessen Bezirke das Gut gelegen ist, und auf folgende Art Statt haben.

Art. 6. Die zur Vollführung der erwähnten Entscheidung aufgestellte Behörde hat sich zu bewerben, daß dem Eigenthümer entweder persönlich oder in seine Wohnung die Aufforderung zugestellt werde, er habe vor dem Landgerichte zu erscheinen und das Urtheil, in welchem die zur Abschätzung des Gutes bestimmten Schätzleute bestimmt werden, zu erwirken. Dem Gerichte steht es frei, nach Maß der Dringlichkeit der Sache, den Termin, zu erscheinen, auch abzukürzen. Zugleich mit der Aufforderung ist dem Eigenthümer eine Abschrift der Regierungs-Entscheidung ein-

zuhändigen, und werden darin die von Seiten der Regierung bestimmten Schätzleute namhaft gemacht. Wäre der Aufenthalt des Privat-Eigenthümers unbekannt, oder befände er sich außer den Gränzen, ohne einen Bevollmächtigten im Orte zu haben, so ist die Aufforderung dem Vogte oder dem Burgemeister einzuhändigen.

Art. 7. Hinsichtlich des beiden Theilen zustehenden Rechtes, eigene Schätzleute mit beizuziehen und gegen die gegentheiligen Einwendungen zu machen, sind die Vorschriften des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilsachen zu beobachten.

Art. 8. Das Landgericht erläßt, nachdem es über die allenfalls gemachten Einwendungen erkannt hat, ein Urtheil, in welchem die Schätzung befohlen wird, bestimmt hierzu einen Kommissions-Richter und die Schätzleute, gibt ihre Vor- und Beinamen, sowie auch die Benennung des zu schätzenden Gutes an, und beauftragt, im Falle die Parteien Personen zu Schätzleuten gewählt hätten, die keine öffentlich anerkennten sind, eine Gerichtsperson, um von diesen den Eid abzunehmen.

Art. 9. Gegen dieses Urtheil hat keine Opposition oder Appellation Statt, und wurde dasselbe in Gegenwart der Parteien erlassen, so bedarf es auch keiner besondern Zustellung.

Art. 10. Nach Vorzeigung dieses Urtheiles, und längstens binnen acht Tagen, bestimmt der Kommissions-Richter den Termin, wann er sammt den Schätzleuten zur Abschätzung schreitet. Die Verständigung von diesem Termine muß längstens binnen acht Tagen dem Eigenthümer zugestellt werden.

Art. 11. Bis hinsichtlich der Abschätzung nicht die gesetzlichen Vorschriften erfolgen, kann dieselbe einstweilen nach dem Ortsgebrauche vorgenommen werden. Aus Stein aufgeführte Gebäude: Palläste und Häuser in den Städten; Palläste, Wohn- oder Wirthschafts-Gebäude auf den Dörfern; Englische Gärten, Fabrikgebäude, Mahl-, Schneide-, Papier- oder Walkmühlen, Wirthshäuser, Brauhäuser, Branntweinbrennereien u. s. w., wie auch Kirchen, sind doppelt ab-

Digitized by Google

zuschätzen. Ein Mal nach ihren Erbauungskosten, dann nach den reinen Einkünften, die sie abwerfen. Die Wahl, nach welcher Schätzungsart, ob nach der ersten oder der zweiten, der Schadenersatz zu leisten sei, steht ausschließlich dem Eigenthümer zu.

Art. 12. Der Kommissions-Richter hat binnen acht Tagen das Schätzungs-Protokoll bei dem Landgerichte zu erlegen; während dieser Zeit ist es den Parteien freigestellt, gegen die Schätzung (entweder weil sie zu hoch oder zu gering erscheint) ihre Einwendungen zu machen; solche sind der Gegenpartei mitzutheilen, und beide Theile binnen acht Tagen vor Gericht zu laden. Das Gericht bestätigt nun entweder die Schätzung, oder regulirt sie selbst, oder sendet noch einmal einen Kommissionair mit denselben oder andern Schätzleuten auf das zu schätzende Gut. Im letzteren Falle hat die Partei, welcher besonders daran liegt, nach wieder erfolgter Überreichung der Akten, das Recht, die Gegenpartei binnen acht Tagen vor Gericht zu fordern, und letzteres setzt nun, nach Anhörung der allenfalls noch vorgebrachten Bemerkungen, den Werth unabänderlich fest. Allein der Streit über die Schätzung kann nach dem ersten Termine die Leistung des ausgesprochenen Ersatzes, wenn die Regierung nichts dagegen einzuwenden hat, von Seiten derselben nicht verhindern, noch auch, daß das Gut auf der Stelle zum öffentlichen festgesetzten Gebrauch verwendet werde.

Art. 13. Die Regierung ist verpflichtet, den fünften Theil des vom Gerichte ausgesprochenen Ersatzes dem Eigenthümer zu leisten.

Art. 14. Sind keine auf die Realität hypothezirten Gläubiger vorhanden, so ist dieser fünfte Theil dem Eigenthümer selbst gegen dessen Quittung zu bezahlen.

Art. 15. Gibt es aber auf die Realität hypothezirte Gläubiger, oder wollte der Eigenthümer den Empfang dieses fünften Theils verweigern, oder wäre sein Aufenthalt unbekannt, oder er außer den Gränzen wohnhaft, oder wegen Minderjährigkeit, entzogener freier Vermögens-Verwal-

tung u. s. w. zum Empfange nicht berechtigt, so ist die Summe zu deponiren.

Art. 16. Auf welche der genannten Arten die Zahlung immer erfolgt sein mag: so hat das Landgericht ein solches Gut als zum öffentlichen Gebrauche abgetreten zu erklären. Diese Erklärung muß die im dritten Artikel erwähnte Regierungs-Entscheidung, das Datum der verordneten Schätzung, die Summe des durch die Schätzleute bestimmten Ersatzes und des erlegten fünften Theiles, endlich die Quittung des Eigenthümers oder des Depositen-Amtes dem ganzen Inhalte nach enthalten. Diese Erklärung ist dem Eigenthümer zuzustellen; gegen dieselbe hat keine Einwendung oder Appellation Statt, und sie ist dem Hypothekenbuche zur Umschreibung in dem Eigenthumsbuche einzuverleiben.

Art. 17. Alle Gerichts- und Schätzungskosten hat die, die Abtretung des Eigenthums fordernde Partei zu tragen.

Art. 18. Bis die verfassungsmäßigen Landgerichte eingeführt sein werden, steht die diesfällige Verhandlung, statt derselben, den Tribunalen erster Instanz, und, statt der Kommissions-Richter, den von ihnen abgeordneten Personen zu. Nachdem Wir dieses erwogen, und durch Unsere Königl. Sanktion bestätigt haben, so befehlen Wir rc. rc.

Gegeben zu Warschau, den 12. Oktober 1820.

Alexander.

3.

Königl. Großbritannisch-Hannöversche Verordnung, das Apothekerwesen und den Handel der Apotheker, Fabrikanten, Droguisten und Materialisten mit Arzenei- und anderen in die Materia medica einschlagenden Waaren betreffend.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland rc., auch

König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Zu Abhelfung der bei den, auf Unsere Anordnung geschehenen Visitationen der Apotheken in Unserm Königreiche Hannover, sich hervorgethanen Mängel bei dem Apothekenwesen, haben Wir für nöthig erachtet, unter Berücksichtigung sowohl des Wohls des Publikums als des der Apotheker selbst, nachstehende Verordnung zu erlassen, welche nicht nur alle Verhältnisse des Apothekerstandes und alle Beziehungen desselben umfaßt, sondern auch bestimmt, in welcher Maße der Detail- und Großhandel mit Arzeneiwaaren den Apothekern, Fabrikanten und Droguisten zusteht, und welche auf die Gesundheit der Menschen Einfluß habenden Waaren als Handels-Artikel zu führen den Materialisten nicht erlaubt ist.

Erster Abschnitt.

Von dem Apothekerwesen im Allgemeinen.

1.

Niemand soll in Unserm Königreiche die Apothekerkunst selbstständig, das heißt als Besitzer, als Pächter, oder als administrirender Provisor einer Apotheke, ausüben, der nicht mit einem, auf seine Person gesetzlich ausgestellten Privilegio, oder mit einer desfallsigen ausdrücklichen Konzession einer Unserer Provinzial-Regierungen versehen ist, und den Apotheker-Eid vor der betreffenden Obrigkeit abgelegt hat.

2.

Unsern Provinzial-Regierungen liegt ob, dafür zu sorgen, daß die Apotheken zweckmäßig im Lande vertheilt, und derselben weder zu viele, noch zu wenige in den verschiedenen Gegenden und Orten vorhanden sein mögen.

Das Bedürfniß des Publikums, nicht in zu weiter Entfernung seine Arzenei nachsuchen, oder mit gefährlichem Zeitverlust auf deren Bereitung warten zu müssen, und die nothwendige Aufrechthaltung des Apothekerstandes, durch Zusicherung einer angemessenen Konkurrenz von Käufern, müssen hiebei sorgfältig erwogen, und mit einander ausgegli-

chen werden. Wo es nach diesem Grundsatze nothwendig ist, die Anzahl der Apotheken in einer Gegend zu vermehren, da wird in manchen Fällen die Anlage von Filial-Apotheken der Errichtung neuer selbstständiger Apotheken vorzuziehen, und dann in der Regel demjenigen Apotheker zu überlassen sein, der bis dahin die Gegend besorgte, wenn dessen Geschäftsführung zu Beschwerden keine Veranlassung gab.

Wenn hingegen in andern Gegenden und Orten ein Überfluß von Apotheken sich ergibt, wodurch der Betrieb derselben und mithin die Sicherheit des Publikums gefährdet wird, so muß es ernstliche Angelegenheit der betreffenden Provinzial-Regierung sein, die Überzahl der Apotheken nach und nach einzuschränken, so daß sie die auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit ertheilten Apotheker-Privilegien bei deren Erledigung nicht wieder erneuern oder auf andere Personen übertragen.

Wo eine Apotheke eingeht, weil die Anzahl der Apotheken an diesem Orte oder in dieser Gegend schon hinreichend oder zu groß ist, da sollen die Apotheker, zu deren Vortheil ein solches Apotheken-Privilegium nicht wieder verliehen wird, gehalten sein, den Bestand dieser Apotheke an Arznei-Vorräthen und Apotheker-Geräthschaft, in sofern ihre Beschaffenheit untadelhaft und brauchbar ist, zu übernehmen, und gegen Erlegung des taxirten Werthes an sich zu kaufen. Eben so soll, wenn die Konzession zu einer Apotheke auf eine andere übergeht, derjenige, welcher sie erlangt, verpflichtet sein, und nur unter solcher Bedingung die Konzession erhalten, daß er die vorräthigen Medikamente, Gefäße u. s. w., kurz das ganze Corpus pharmaceuticum, so weit alles gut und brauchbar ist, an sich kaufe, und dem vorigen Besitzer oder dessen Erben, nach dem Urtheil eines oder mehrerer Sachverständigen, vergüte, dafern nicht der abgehende Apotheker oder dessen Erben, eine vortheilhaftere, mit polizeilichen Rücksichten jedoch vereinbarliche Gelegenheit zum Verkauf ihres Inventarii finden sollten. Ob übrigens ein solcher Verkauf in dem einzelnen Falle mit den nicht unbeachtet zu lassenden polizeilichen Rücksichten verein-

Digitized by Google

bar sei, bleibt lediglich zur Beurtheilung Unserer Provinzial-Regierungen verstellt.

3.

Niemand soll als eigenthümlicher Besitzer, als Pächter, oder als administrirender Provisor einer Apotheke in der selbstständigen Ausübung der Apothekerkunst von den Provinzial-Regierungen bestätigt werden, welcher nicht

a) fünf und zwanzig Jahr alt ist, den Ruf eines rechtschaffenen, verständigen und gesetzten Mannes besitzt, und denselben nöthigenfalls durch gültige Zeugnisse belegen kann;

b) über seine gründliche Erlernung der Apothekerkunst gültige Zeugnisse, sowohl von seinem Lehrherrn, als auch von den Prinzipalen, bei denen er konditionirt hat, und wenn er ein pharmazeutisches Institut, oder eine Universität besucht hat, auch von dem Vorsteher jenes Instituts oder von Seiten der Universität und der Professoren, bei welchen er Kollegia besucht hat, beibringen, und dadurch beweisen kann, daß er fünf Jahre, oder bei großem Fleiße und guten Fähigkeiten, wenigstens vier Jahre die Apothekerkunst praktisch erlernt, und darauf fünf Jahre, oder wenn er allein in der Eigenschaft eines Provisors auftreten will, wenigstens vier Jahre mit dem Beifall seiner Prinzipalen konditionirt habe, in welcher Hinsicht ihm jedoch die Zeit, welche er als förmlicher Zögling in einem pharmazeutischen Institute, oder auf einer Universität zugebracht hat, unter Beibringung guter Zeugnisse, mit der Begünstigung zu Gute kommen soll, daß ein in solchem Institute, oder auf der Universität zu gleichem Zwecke verwandtes Jahr für zwei Konditions-Jahre gerechnet werden darf.

c) Außerdem aber durch ein von der ärztlichen Prüfungs-Behörde zu Hannover mit ihm angestelltes Examen hinlängliche Beweise von seiner Geschicklichkeit und von seinen Kenntnissen in der praktischen Apothekerkunst, sowie in den Wissenschaften und gelehrten Vorübungen, welche derselben zum Grunde liegen, oder

zur Ausübung derselben erfordert werden, abgelegt hat.

Nur dann, wenn er allen diesen Forderungen gehörig Genüge geleistet hat, soll ihm die Ausübung der Apothekerkunst im Königreiche gestattet werden können, und er berechtigt sein, auf die Verleihung eines Apotheker-Privilegiums, oder auf die Ertheilung der Erlaubniß, einer Apotheke als Pächter oder administrirender Provisor vorzustehen, Anspruch zu machen.

4.

Im Fall also ein privilegirter Apotheker mit Tode abgeht, so kann weder dessen Wittwe, noch ein sonstiger Erbe, ohne Weiteres die Geschäfte desselben fortsetzen, sondern es muß sofort der Todesfall der kompetenten Obrigkeit angezeigt werden, die alsdann mit Zuziehung des Physikus Verfügung zu treffen hat, daß das Geschäft vorerst möglichst gesichert werde, bis auf sofortigen Bericht an die betreffende Provinzial-Regierung, von dieser endliche Verfügung erfolgt.

5.

Findet es sich dann, daß die Apotheke ein Real-Privilegium besitzt, der Familie eigenthümlich gehört, oder an das Haus geknüpft ist, so hat die Provinzial-Regierung zunächst nach diesen Beziehungen sich zu bestimmen, jedoch mit dem vorherrschenden Prinzip, daß kein anderer, als ein nach §. 3. qualifizirter Apotheker, die Verwaltung der Apotheke übernehme.

6.

Ist kein solcher qualifizirter oder zur Übernahme geneigter Erbe, und auch kein Grund vorhanden, wegen einer etwa nachgebliebenen Wittwe, oder wegen etwa vorhandener minorenner, vielleicht noch zu qualifizirender Erben, die Apotheke vorerst, jedoch unter Bedingungen, welche die Provinzial-Regierung billigt, zu verpachten, oder durch einen qualifizirten Provisor versehen zu lassen: so muß dieselbe, falls der Eigenthümer solche nicht binnen zweijähriger Frist (in welcher Zeit den Geschäften ein qualifizirter Provisor, mit Genehmigung der Provinzial-Regierung, vorzusetzen ist) auf

Digitized by Google

einen qualifizirten Besitzer bringt, geschlossen, und, wenn es die Nothdurft erfordert, auf die Anlegung einer neuen Apotheke Bedacht genommen werden.

Die Provinzial-Regierungen haben bei Genehmigung der Pacht-Kontrakte über Apotheken darauf zu sehen, daß solche nicht unangemessene, zu lästige Bedingungen enthalten, welche dem Absatze und den Orts-Verhältnissen nicht entsprechen, und wobei der Pächter zum Nachtheil der Apotheke und unter mancherlei Gefahr für das Publikum nicht bestehen kann.

7.

Die Anstellung eines solchen qualifizirten Provisors ist ebenfalls erforderlich, wenn der Inhaber einer Apotheke wegen einer langwierigen Krankheit oder wegen anderer erweislichen Ursachen, namentlich wegen störender Nebengeschäfte, dem Apotheker-Geschäfte nicht genügend vorstehen kann.

Dergleichen störende Nebengeschäfte, es mögen Bedienungen oder andere sein, dürfen deshalb von den Apothekern, ohne Anfrage bei den betreffenden Provinzial-Regierungen, und ohne deren Genehmigung, nicht übernommen werden.

8.

Namentlich sind solche Apotheker, welche zugleich Ärzte sind, und die Erlaubniß haben, praktisiren zu dürfen, was jedoch von den Provinzial-Regierungen nur unter dringenden Umständen gestattet werden darf, verpflichtet, ihre Apotheken durch qualifizirte und beeidigte Provisoren verwalten, und durch dieselben, nicht nach mündlicher Anordnung, sondern allein nach förmlichen Rezepten, die von ihnen verordneten Arzeneien dispensiren zu lassen.

9.

Kein Apotheker kann an demselben Orte zwei oder mehrere wirkliche Apotheken zugleich besitzen. Würde eine zweite Apotheke an seinem Wohnorte durch Erbschaft oder sonst eine Art von zufälligem Erwerbe ihm zufallen, so muß er die eine innerhalb einer Frist von zwei Jahren verkaufen,

und bis dahin sie durch einen qualifizirten Provisor verſehen laſſen.

10.

Wenn einem Apotheker geſtattet wird, eine Filial-Apotheke anzulegen, ſo iſt er verpflichtet, einen qualifizirten und beeidigten Proviſor derſelben vorzuſetzen; jedoch ſoll für die ordnungsmäßige Verfaſſung und Beſorgung einer ſolchen Filial-Apotheke, außer dem Proviſor, der Apotheker ſelbſt verantwortlich ſein, und wenn es ſich ſpäterhin ergeben ſollte, daß eine ſolche Apotheke ihren Zweck nicht erfülle, oder eine ſelbſtſtändige Apotheke an jener Statt wünſchenswerther ſei; ſo kann die ertheilte Erlaubniß zu einer ſolchen Filial-Apotheke, nach vorhergegangener einjährigen Aufkündigung, zurückgenommen werden.

11.

Einem Apotheker ſteht es frei, die Ausübung ſeines Apothekergeſchäfts freiwillig aufzugeben, und ſeine Apotheke, im Fall ſie ſein Eigenthum iſt und ein Real-Privilegium genießt, zu verkaufen, oder unter Genehmigung der Provinzial-Regierung zu verpachten; jedoch darf er bei Strafe von 50 Thalern und bei Verluſt ſeines Privilegiums ſeine Apotheke nicht eigenmächtig und ohne Anzeige bei der Provinzial-Regierung ſchließen.

12.

Apothekern, die einmal freiwillig der Ausübung des Apothekergeſchäfts entſagt haben, ſpäterhin aber daſſelbe von neuem zu betreiben wünſchen, wird ſolches zwar nicht geradezu verweigert; indeſſen müſſen ſie, ſofern ſie nicht das Eigenthum der Apotheke beibehalten, und ſolche etwa nur auf gewiſſe Jahre verpachtet haben, um die Erneuerung ihres Apotheker-Privilegiums wieder nachſuchen, und im Fall ſie 5 Jahre als Apotheker außer Thätigkeit waren, einer abermaligen Prüfung bei der ärztlichen Prüfungs-Behörde ſich unterziehen, wenn es für nothwendig erachtet wird.

13.

Apotheker, welche die mit dem Apothekergeſchäft verbundenen Pflichten und Verbindlichkeiten nicht erfüllen, z. B.

in der Führung ihres Geschäfts große Nachlässigkeiten begehen, schlechte und verdorbene Arzenei-Waaren führen, betrügerischer Weise Medikamente verfälschen, oder anders bereiten, als die Landes-Pharmakopoe es unter einer bestimmten Benennung vorschreibt, Gifte und andere heftig wirkende Mittel auf eine gesetzwidrige Weise verkaufen, sich dem Trunke ergeben, wiederholter und wissentlicher Ueberschreitungen der Arzenei-Taxe oder anderer grober Vergehungen schuldig machen, sollen die Anstellung eines administrirenden Provisors auf ihre Kosten, und, nach Beschaffenheit der Umstände, den Verlust des ihnen ertheilten Privilegiums zu erwarten haben, mit ausdrücklichem Vorbehalte der von dem peinlichen Richter vielleicht nöthig befundenen Kriminal-Untersuchung.

14.

Auch ist es den Apothekern, bei Strafe von Zehn Thalern, und in wiederholten Übertretungs-Fällen bei schärferer Strafe, und selbst bei Verlust ihres Privilegiums, verboten, medizinische Praxis zu treiben, ärztliche Kranken-Besuche zu machen oder bei wirklichen Krankheiten Medikamente zu verordnen, wovon jedoch ein Nothfall, und, in Ermangelung baldiger ärztlichen Hülfe, die Assistenz bei plötzlichen Lebensgefahren, vom Blitze getroffener, in Dämpfen oder bösen Luftarten erstickter, oder sonst des Scheintodes verdächtiger Personen, wie auch in Vergiftungs-Fällen, eine erlaubte Ausnahme machen soll.

15.

So wie die Apotheken im Allgemeinen unter der Aufsicht und Leitung ihrer Obrigkeit und der respektiven Provinzial-Regierungen stehen, so sind sie im Besondern der Kontrole Unsers General-Inspektors der Apotheken und der kompetenten Physizi unterworfen. Ersterer hat, nach der ihm besonders ertheilten Instruktion, die Apotheken, und auf besondere Veranlassung, oder wenn sie auf seinem Wege liegen, auch die Filial-Apotheken des ganzen Königsreichs zu revidiren. Letztere sind verpflichtet, die in ihrem Distrikt belegenen Apotheken und Filial-Apotheken sorgfältig zu beachten, alle etwa von ihnen bemerkten, besonders die

von dem General-Inspektor gerügten Unordnungen und Gesetzwidrigkeiten abstellen zu lassen, und, im Fall es die Apotheker unterlassen, bei der Obrigkeit Anzeige davon zu machen.

16.

Zu diesem Ende sollen auch die Physizi, wo es nur einigermaßen einzurichten ist, zu den vom General-Inspektor anzustellenden Visitationen hinzugezogen werden, und wird ihnen zur Pflicht gemacht, denselben, auf deswegen an sie ergangene Aufforderung oder Einladung, beizuwohnen, oder im Fall sie unvermeidliche Abhaltung hätten, dieselbe schriftlich dem General-Inspektor anzuzeigen, damit derselbe die Ursache ihrer Abwesenheit, nach ihrer Darstellung, seinem Berichte an die betreffende Provinzial-Regierung beifügen könne.

Außerdem aber sollen die Physizi alle zwei Jahre, wo und wenn solches nicht etwa von dem General-Inspektor indessen geschieht, sowie zu jeder Zeit, in welcher die Provinzial-Regiernng sie dazu auffordert, oder dringende Gründe es erheischen, die Apotheken und Filial-Apotheken ihres Distrikts visitiren, und zwar nach folgender Instruktion:

a) Sie sollen, den Apothekern unerwartet, dieses Geschäft vornehmen;

b) von den Apothekern keine Bezahlung, wohl aber die Vergütung der Reisekosten, in der Art, wie sie solche bei Reisen in andern Offizial-Geschäften berechnen, annehmen;

c) die Apotheke nach allen ihren Abtheilungen, daß heißt, die Offizin, die Materialien-Kammer, den Kräuter-Boden, den Keller, das Laboratorium nachsehen, ob solche, den Verordnungen gemäß, in Ordnung sich befinden;

d) das Gift-Protokoll, den Arzenei-Katalog, das Defektenbuch, das Herbarium vivum oder das stellvertretende Kupferwerk, die Apotheker-Ordnung, die Landes-Pharmakopoe, die Gewichtstücke und die Apotheker-Taxe sich vorzeigen lassen;

e) die

e) Die Lehrlinge über ihren Unterricht befragen, und, so viel es angeht, selbst prüfen; und

f) die Gehülfen aus der Landes-Pharmakopöe etwas übersetzen und einige Rezepte taxiren lassen;

g) über vorgefundene große Mängel und Gebrechen an die betreffende Provinzial-Regierung Bericht erstatten, damit diese wegen deren baldiger Abstellung nicht nur das Nothwendige verfügen, sondern auch durch Mittheilung eines solchen Berichts und der darauf getroffenen Anordnungen an den General-Inspektor der Apotheken, dessen Aufmerksamkeit auf eine solche Apotheke besonders richten möge.

Zweiter Abschnitt.

Von den Privilegien und Berechtigungen der Apotheker.

17.

Nur den Apothekern ist es erlaubt, mit Arzeneiwaaren und unter den im §. 70. angegebenen Einschränkungen, mit Giften, sowohl im Kleinen (en detail) als im Großen (en gros) zu handeln; jedoch dürfen sie größere Quantitäten von beiden nur an andere Apotheker, an Ärzte und Wundärzte, die zum Selbstdispensiren befugt sind, oder an solche Leute, welche derselben zu ihren Künsten und Handwerken bedürfen, nicht aber an ärztliche Pfuscher oder Quacksalber, bei Strafe von zehn bis funfzig Thaler, verkaufen.

18.

Zufolge dieser Bestimmung wird den Fabrikanten und Droguisten der Verkauf besagter Stoffe nicht anders als en gros gestattet, und zwar von gewöhnlichen Arzeneiwaaren nicht unter einem Pfunde, vom weißen Arsenik aber nicht unter vier Pfunden, vom Rauschgelb, Operment, Brechweinstein, Sublimat, Bleizucker und Opium nicht unter zwei Pfunden; auch dürfen sie letztere giftige oder heftig wirkende Substanzen nur an Apotheker und solche Leute verkaufen, welche diese Dinge zu ihren Künsten und Handwerken gebrauchen, und nicht anders als gegen einen Empfangschein, den sie sorgfältig aufbewahren müssen. Uebertretun-

gen dieser Verordnungen sollen mit der Strafe von zehn bis funfzig Thalern belegt werden, und bei wiederholten Übertretungen, mit dem Verluste der Berechtigung zu einem solchen Handel.

19.

Den Kaufleuten und Materialisten aber, welche nur Kleinhandel treiben, wird hiermit gänzlich verboten, mit Arzeneien, es mögen solche. für Menschen oder Thiere verlangt werden, zu handeln, und es ist ihnen ferner nicht gestattet, folgende Waaren als Handelsartikel zu führen:

Aloe. Anies, Stern- — Semen anisi stellati. Arsenik — Arsenicum album. Asant, stinkender — Asa foetida. Blätter: Sennes- — Folia sennae. Bleizucker — Plumbum aceticum oder Saccharum Saturni. Blumen: Kamillen — Flores Chamomillae vulgaris. Flieder — Flores Sambuci. Wolverlei — Flores Arnicae. Brechweinstein — Tartarus stibiatus oder Tartarus emeticus. Kampher — Camphora. Kockelskörner — Cocculi Indici. Koloquinten — Colocynthides. Cremortartari — Tartarus depuratus. Fliegen: spanische — Cantharides. Fliegenstein — Regulus Arsenici oder Cobaltum. Harz: Elemi — Elemi. Jalappen — Resina Jalappae. Holz: Quassia — Lignum Quassiae. Süß- — Radix Liquiritiae. Kellerhalskörner — Semen Coccognidii. Krähenaugen — Nuces vomicae. Lakritzensaft — Succus Liquiritiae. Magnesia: weiße — Magnesia carbonica oder alba. weiße, gebrannte — Magnesia usta oder calcinata. Manna. Moos: isländisches — Lichen Islandicus. Myrrhe — Myrrha. Öl: Pfeffermünz- — Oleum aethereum Menthae piperitae. Operment — Auripigmentum. Opium. Präcipitat: rother — Hydrargyrum oxydatum rubrum oder Mercurius praecipitatus ruber. Präcipitat: weißer — Hydrargyrum ammoniaco-muriaticum oder Mercurius praecipitatus albus. Pulver: Bärlappen- oder gelbes Streupulver — Semen Lycopodii. Quecksilber — Hydrargyrum oder Mercurius vivus. Realgar — Risigallum. Rinde: Cascarill — Cortex Cascarillae. China — Cortex Chinae fuscus, flavus und ruber. Quassia — Cortex Quassiae. Simaruba — Cortex Simarubae. Saamen:

Bärlappen= — Semen Lycopodii. Sabadill= — Semen Sabadillae. Wurm= — Semen Cinae. Salz: Bitter= oder englisches Salz — Magnesia sulphurica oder Sal amarum, Sal anglicum. Glauber= — Natrum sulphuricum oder Sal mirabile Glauberi. Sauerklee — Oxalium oder Sal Acetosellae. Tropfen: Hoffmannsche — Spiritus sulphuricus aethereus oder Liquor anodynus mineralis Hoffmanni. Weinstein: Brech= — Tartarus stibiatus oder Tartarus emeticus. Wurzel: Althee= — Radix Altheae. Baldrian= — Radix Valerianae. Bertram= — Radix Pyrethri. Kalmus= — Radix Calami. Columbo= — Radix Columbo. Enzian= — Radix Gentianae. Jalappen= — Radix Jalappae. Rhabarber= — Radix Rhabarberi oder Rhei. Veilchen= — Radix Iridis florentinae; und außerdem alle hier nicht benannte, aber ausschließlich zum Arzeneigebrauche dienende rohe und zubereitete Arzeneiwaaren, oder zu den Giften gehörige Dinge.

Diejenigen Arzeneiwaaren aber, welche auch in der Färberei und zu andern technischen Bedürfnissen gebraucht werden, und deren Verkauf ihnen auch ferner gestattet wird, als: Alaun — Alumen. Bleiglätte — Lythargyrum. Bleiweiß — Cerussa alba. Grünspan — Aerugo. Gummi: arabisches — Gummi arabicum. Traganth — Gummi tragacanthae. Mennig — Minium. Oel: Terpenthin= — Oleum Terebinthinae. Vitriol — Oleum Vitrioli oder Acidum sulphuricum. Saffran — Crocus. Salmiak — Ammonium muriaticum oder Sal ammoniacum. Salpeter — Kali nitricum oder Nitrum. Scheidewasser — Acidum nitricum oder Aqua fortis. Spiauter — Zincum. Spießglanz: König — Stibium purum oder Regulus Antimonii. Vitriol: blauer oder cyprischer — Cuprum sulphuricum oder Vitriolum coeruleum oder de Cypro. grüner oder Eisenvitriol — Ferrum sulphuricum. Vitriolum martis. weißer — Zincum sulphuricum oder Vitriolum album. Weinstein, roher — Tartarus crudus. Wismuth. — Bismuthum oder Marcasita; sollen von ihnen nicht unter einem Viertelpfunde verkauft werden dürfen.

Kaufleute, welche gegen diese Verordnung handeln, verfallen nicht nur in eine Geldstrafe von 10 Thalern, sondern es sollen deshalb auch Nachsuchungen bei ihnen angestellt, und alle, nach Ablauf von sechs Monaten nach Publikation dieser Verordnung, gefunden werdende Vorräthe von den in dieser Verordnung ihnen zu führen untersagten Arzenei- und Giftwaaren konfiszirt werden.

20.

Desgleichen wird auch den Ärzten und Wundärzten die Anlegung und Haltung von Winkel-Apotheken gänzlich untersagt, sowie auch das Selbst-Dispensiren von inneren Medikamenten, wofern sie nicht, wegen zu großer Entlegenheit einer Apotheke, ein besondere beschränkte Erlaubniß von der Provinzial-Regierung erhalten haben, bei einer Strafe von 10 Thalern, die in Wiederholungsfällen bis auf 50 und 100 Thaler geschärft werden kann, und wenn dies nicht abschreckt, bei Verlust der Erlaubniß, praktisiren zu dürfen. Es ist jedoch in diesem Verbot der Gebrauch einer kleinen Reise-Apotheke für dringende Fälle nicht mit begriffen.

Auch wird den Provinzial-Regierungen die Befugniß vorbehalten, in öffentlichen Kranken-Anstalten die Einrichtung zu treffen, daß die Arzeneien für die in solchen Anstalten befindlichen Kranken darin bereitet werden, und versteht es sich von selbst, daß die von Unserer Kriegs-Kanzlei getroffene Einrichtung, nach welcher die kranken Militair-Personen, in und außer den Hospitälern, von den Militairärzten und Wundärzten mit Arzenei versehen werden, die gewöhnlich und größten Theils aus der Feld-Apotheke zum einzelnen und unentgeldlichen Dispensiren denselben verabfolgt wird, durch diese Apotheker-Ordnung keine Veränderung erleidet.

21.

Ärzte und Wundärzte, welche die Erlaubniß erhalten haben, innere Medikamente dispensiren zu dürfen, sind gehalten, ihren pharmazeutischen Bedarf von den ihnen angewiesenen Apotheken, nicht aber aus Fabriken und von Droguisten zu beziehen; über Ankauf und Verkauf ein förm-

liches Buch zu führen, und über die von ihnen dispensirten Arzeneien den Kranken entsprechende förmliche Rezepte einzuhändigen, auf denen der Preis leserlich bestimmt ist. Die Überschreitung der Apotheker-Taxe wird ihnen, bei Strafe von 10 bis 50 Thalern, und sollte dies nicht abschrecken, bei Verlust der ihnen ertheilten Erlaubniß, selbst dispensiren zu dürfen, ernstlich untersagt. Thierärzten ist gestattet, die Arzeneien, welche sie kranken Thieren reichen, selbst zu bereiten, so weit solches in bloßen Mischungen, Verfertigung von Abkochungen und Aufgüssen besteht; jedoch sind sie verpflichtet, die Arzenei-Ingredienzien selbst, sofern solche nicht in einfachen einheimischen Pflanzentheilen bestehen, die sie selbst etwa einsammeln, sowie die künstlichen Präparate aus einer Apotheke ihres Orts, und falls hier keine ist, aus der ihnen zunächst liegenden Apotheke zu nehmen. Könnten sie aber hiegegen gegründete Einwendungen machen, so hat ihnen die betreffende Provinzial-Regierung eine andere Apotheke anzuweisen, von der sie ihren Bedarf zu beziehen haben. Diese Thierärzte haben gleichfalls Buch zu führen über den An- und Verkauf dieser Arzeneien, welches sie sammt den Belegen auszuhändigen, und eine Untersuchung desselben, sowie ihrer Arzeneivorräthe, von der Obrigkeit, mit Hinzuziehung des Physikus, sich gefallen zu lassen haben, sobald ein Verdacht oder eine Beschwerde in dieser Beziehung gegen sie entsteht. Überschreiten oder mißbrauchen sie diese Befugniß, und verkaufen sie die von ihnen bereiteten Arzeneien zu theuer, so sollen sie nach dem Urtheil der betreffenden Provinzial-Regierungen in eine Strafe von 5 bis 10 Thalern gezogen, und bei wiederholten Vergehungen der Art, der Erlaubniß, die Arzneien selbst bereiten zu dürfen, verlustig werden.

22.

Auch sollen die Physici, in deren Bezirk solche selbstdispensirende Ärzte oder Wundärzte wohnen, verpflichtet sein, ein wachsames Auge auf dieselben zu haben, alljährlich einmal, oder nach den Umständen öfterer, deren Handelsbücher, und einmal im Jahre, unter Mitwirkung einer das Protokoll führenden obrigkeitlichen Person, deren Vorräthe

von Arzeneimitteln nachsehen, das Schadhafte und Untaugliche in ihrer Gegenwart vernichten lassen, und über die etwa bemerkten, dem Publiko nachtheiligen oder den Verordnungen zuwider laufenden Unregelmäßigkeiten an die Provinzial-Regierung Bericht erstatten.

23.

Im Fall ein Physikus selbst die Erlaubniß erhalten haben sollte, Medikamente auszugeben: so soll einem benachbarten Physiko die im vorigen Paragraph bestimmte Verpflichtung in Rücksicht desselben übertragen werden.

24.

Ferner wird auch aller Verkauf von geheimen Arzeneimitteln jeder Art, und von sogenannten Specificis, sowie auch das Hausiren mit Arzeneien, auf das Strengste verboten, und allen Obrigkeiten und Physicis befohlen, hierauf sorgfältig zu achten, und unter keinerlei Vorwand solches zu gestatten, sondern solche unbefugte Arzeneikrämer zur gebührenden Strafe zu ziehen, und die bei ihnen gefundenen Medikamente zu vernichten.

Drittter Abschnitt.

Besondere Obliegenheiten und Pflichten der Apotheker.

1. In Rücksicht der Lehrlinge und Gehülfen.

25.

Es ist den Apothekern gestattet, in sofern es ihnen nicht insbesondere untersagt wird, sowohl Lehrlinge gegen ein stipulirtes Lehrgeld, als auch Gehülfen nach dem Umfange ihres Geschäfts anzunehmen, jedoch unter den Bestimmungen der §§. 26 bis 32. und in der Art, daß die Zahl der Lehrlinge niemals die Zahl der Gehülfen übersteige.

26.

Denjenigen Apothekern, welche Lehrlinge halten, wird auf das Nachdrücklichste anbefohlen, sich auf das Gewissenhafteste der wissenschaftlichen und moralischen Ausbildung der ihnen anvertrauten jungen Leute anzunehmen, sie nicht zu Geschäften und Arbeiten zu mißbrauchen, die ihrer Bestim-

Digitized by Google

mung fremd sind, und für die Erhaltung ihrer Gesundheit möglichst Sorge zu tragen.

27.

Was insonderheit den ihnen zu ertheilenden Unterricht betrifft, so sollen sie dieselben nicht nur in der praktischen Apothekerkunst gründlich unterweisen, sondern ihnen auch die Anfangsgründe der Chemie und Botanik, nebst der Waarenkunde, in bestimmten Stunden vortragen, und außerdem auch ihnen gestatten, in gelegenen Stunden und soviel es ohne wesentliche Störung des Geschäfts in der Apotheke geschehen kann, durch Privat-Unterricht in Sprachen und andern ihnen für ihr Fach nothwendigen Kenntnissen sich für ihre künftige Bestimmung gründlich auszubilden. Um diese Pflicht gehörig erfüllen zu können, ist es nothwendig, daß die Apotheker die hiezu erforderlichen pharmaceutischen und botanischen Bücher sich anschaffen, und außerdem auch ein vollständiges Herbarium vivum von den in hiesigen Gegenden wild wachsenden und in Gärten kultivirten offizinellen Gewächsen, oder anstatt desselben ein gutes Kupferwerk, worin dieselben Pflanzen getreu abgebildet sind, vorräthig haben.

28.

Unserm General-Inspektor der Apotheken und besonders den Physicis wird es zur Pflicht gemacht, bei den von ihnen anzustellenden Visitationen der Apotheken, auf diesen Punkt ein besonderes Augenmerk zu richten, und durch angemessene Prüfungen der jungen Leute sich zu überzeugen, ob die Lehrherren diesen Verpflichtungen nachkommen, widrigenfalls sie verbunden sein sollen, höheren Orts davon Anzeige zu machen.

29.

Apotheker, welche dieser Verordnung nicht gewissenhaft nachkommen, dürfen in der Folge keine Lehrlinge mehr annehmen, und in solchen Fällen, wo ein Apotheker erweislich den Unterricht eines von ihm angenommenen Lehrlings vernachlässigt, sollen die Eltern oder Vormünder desselben nicht nur das Recht haben, den jungen Menschen bei einem andern Apotheker in die Lehre zu geben, sondern

auch bei dem kompetenten Gerichte auf die Wiedererstattung des ausgezahlten Lehrgeldes nach Ermäßigung der Umstände anzutragen, jedoch unbeschadet des Rechts, auch aus andern rechtlichen Gründen den Lehrling aus der Lehre wegzunehmen.

30.

Junge Leute, welche sich dem Apothekerfache widmen wollen, sollen vor Ablauf des 14ten Jahres als Lehrlinge nicht angenommen werden. Auch müssen sie die für ihr Fach nothwendigen Schulkenntnisse besitzen, namentlich eine fertige leserliche Hand schreiben, in der gewöhnlichen Rechnenkunst wohl geübt sein, und wenigstens so viel Latein verstehen, daß sie leicht konstruirte Sätze dieser Sprache, nach den Regeln der Grammatik, richtig übersetzen können.

31.

Es soll also der Aufnahme eines Lehrlings jedesmal eine Prüfung durch seinen künftigen Lehrherrn und den Physikus vorangehen, welchem Letzteren dafür 1 Thaler von dem Lehrlinge anzunehmen erlaubt ist.

Nach dem obigen Maßstabe unwissende Subjekte müssen zurückgewiesen werden, sowie überhaupt nur solche Lehrlinge zuzulassen sind, die bei einem gesunden Körperbau, durch gute Anlagen und gute Sitten sich empfehlen. Unverbesserlich unachtsame, unfleißige, sittenlose Lehrlinge können zu jeder Zeit von ihrem Lehrherrn entlassen werden.

32.

Die Dauer der Lehrjahre wird im Allgemeinen auf fünf Jahre festgesetzt; soll aber, nach Maßgabe der Fähigkeiten und der erworbenen Kenntnisse der jungen Leute, von den Lehrherren um ein Jahr verkürzt werden können.

33.

Der nach Beendigung ihrer Lehrjahre von ihrem Lehrherrn ihnen auszufertigende Lehrbrief soll ihnen von demselben nicht eher ertheilt werden, als bis sie zuvor von dem Physikus, und in dessen Gegenwart von ihrem Lehrherrn, einer Prüfung unterworfen sind, und hinlängliche Proben ihrer praktischen Geschicklichkeit sowohl, als ihrer Kenntnisse, abgelegt haben. Es soll daher kein Lehrbrief gültig

sein, welcher nicht von dem mit der Prüfung befaßt gewesenen Physikus unterschrieben worden ist. Der Physikus soll für die Prüfung zwei Thaler von dem Lehrlinge anzunehmen berechtigt sein.

34.

In Rücksicht der Gehülfen werden die Apotheker verpflichtet, außer den kontraktmäßig unter ihnen verabredeten Verbindlichkeiten, für die weitere wissenschaftliche Ausbildung derselben möglichst Sorge zu tragen, sie selbst, wo es die Gelegenheit mit sich bringt, zu unterweisen und ihre Kenntnisse zu berichtigen, besonders auch durch Empfehlung guter pharmazeutisch-chemischer Schriften, und durch Anleitung zum eigenen selbstdenkenden Studio, wie nicht weniger, soviel es die Geschäfte in der Apotheke gestatten, durch Begünstigung der Gelegenheit, sich anderweitig für ihr Fach auszubilden, zur Verbesserung und Vermehrung ihrer Kenntnisse beizutragen.

35.

Dagegen wird es den Apothekergehülfen ernstlich anbefohlen, sich mit der Apotheker-Ordnung, mit der Landes-Pharmakopöe und mit der Apotheker-Taxe pflichtmäßig vertraut zu machen, nach deren Anordnungen sich gewissenhaft zu richten, und ihren Prinzipalen in Allem billige Folge zu leisten; eine jede Belehrung und Zurechtweisung dankbar von ihnen anzunehmen, sich den ihnen obliegenden und übertragenen Geschäften auf das Bereitwilligste zu unterziehen, und überhaupt allen von ihnen übernommenen Pflichten getreulich nachzukommen, inmaßen sie weder als Provisoren, noch als selbstständige Apotheker, angestellt werden sollen, wenn sie nicht nach §. 3. Nr. b. durch günstige Zeugnisse ihrer Vorgesetzten empfohlen werden.

2. In Rücksicht der Anlage und der innern Beschaffenheit der Apotheken.

36.

Bei Anlegung einer Apotheke soll insbesondere darauf gesehen werden, daß dazu ein dem Geschäfte entsprechendes Lokal gewählt werde, welches nicht nur trocken und luftig gelegen ist, sondern auch den zur Einrichtung einer guten

Offizin, einer hinreichend geräumigen Material- und Kräuterkammer, und eines guten Laboratorii erforderlichen Raum gestattet, und mit einem oder mehreren guten Kellern versehen ist. Auch soll zugleich darauf Rücksicht genommen werden, daß die Lage eines solchen Hauses für die Bewohner des Orts bequem ist, und falls an demselben Orte mehrere Apotheken befindlich sind, dieselben, so weit es die Verhältnisse zulassen, gehörig vertheilt liegen.

Demzufolge sind auch diejenigen, welche eine Apotheke anlegen, gehalten, der Ortsobrigkeit die von ihnen hinsichtlich des Lokals beabsichtigte Wahl anzuzeigen, und deren Genehmigung dazu einzuholen. Desgleichen haben auch die Inhaber von Apotheken, welche gesonnen sind, ihre Apotheke in ein anderes Lokal zu verlegen, dasselbe zu beobachten.

37.

Eine jede Apotheke, mit Ausnahme der Filial-Apotheken, soll außer einer gut eingerichteten, wo möglich gegen Norden gelegenen Offizin, ein ordentliches und gutes feuerfestes Laboratorium, nebst einem zur Aufbewahrung der Geräthschaften dienenden Zimmer, eine gute und hinreichend geräumige Material- und Kräuterkammer, und wenigstens einen ausschließlich zum Gebrauche der Apotheke dienenden Keller enthalten.

Für die Filial-Apotheken ist es hinreichend, wenn sie, außer einer, für die Bedürfnisse des Orts oder der Gegend gehörig eingerichteten Offizin, mit einem sogenannten Decoctorio versehen sind.

38.

Die Offizinen sollen geschlossen und nicht, wie solches in älteren Zeiten wohl in einigen Provinzen der Fall war, auf offener Flur sich befinden.

Wenn daher diese Einrichtung in irgend einer Apotheke noch stattfinden sollte, so hat der Eigenthümer sofort auf die Abstellung dieser höchst fehlerhaften Einrichtung Bedacht zu nehmen.

Desgleichen sollen auch die Offizinen eine dem Umfange des Geschäfts angemessene Größe erhalten, zweckmäßig ein-

Digitized by Google

gerichtet und namentlich mit guten Gefäßen, sowie auch mit genauen Waagen, Gewichten und Mensuren, die von Zeit zu Zeit einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen sind, versehen sein.

Hat der Apotheker die Erlaubniß, auch mit Material-Waaren zu handeln, so soll es ihm zwar gestattet sein, dieselben zugleich mit in der Offizin zu haben, jedoch müssen sie von den Medikamenten gänzlich getrennt gehalten werden.

39.

Zu den Material- und Kräuter-Kammern sollen ebenfalls eigene Zimmer und gehörig abgesonderte Boden-Kammern genommen werden, die hinreichend geräumig, hell, trocken und luftig gelegen sind. Auch müssen dieselben gleichfalls mit den zur Aufstellung der Medikamente erforderlichen Repositorien und Schränken versehen sein.

Das Aufbewahren der Arzeneimittel auf der Hausflur, auf offenen Vorplätzen und auf dem allgemeinen Hausboden, wenn nicht in verschlossenen Behältern, wird gänzlich verboten. Auch sollen auf den Material- und Kräuter-Kammern keine andere fremdartige Gegenstände zugleich mit aufbewahrt werden. Indessen sollen doch diejenigen Apotheker, welche auch einen Handel mit Material-Waaren führen, dieselben auf der Material- und Kräuter-Kammer mit verwahren dürfen, wenn solches der Raum gestattet, und sie von den Medikamenten ebenfalls völlig getrennt gehalten werden.

40.

Der zu dem pharmazeutischen Gebrauch dienende Keller muß von dem Haushalts-Keller gänzlich abgesondert sein und gehörig verschlossen werden können. Auch dürfen in demselben keine Gemüse, Brot, Käse, Bier und andere Haushalts-Bedürfnisse zugleich mit aufbewahrt werden.

In dem Keller selbst müssen außerdem zur Aufstellung der darin zu verwahrenden Medikamente die erforderlichen Repositorien angebracht sein.

Wo übrigens das Lokal die Anlage eines ordentlichen Kellers nicht gestattet, soll, anstatt desselben, eine im unter-

sten Stock des Hauses befindliche kühl gelegene Kammer eingerichtet werden, doch ist letzterer Nothbehelf nur in sehr kleinen Apotheken, wenn sie in kein anderes Lokal verlegt werden können, zu gestatten.

41.

Insbesondere soll auch darauf gesehen werden, daß in den Apotheken gute Laboratoria vorhanden sind, und daß dieselben nicht nur in einem sich dazu schickenden Lokal angelegt und auf eine ihrer Bestimmung und den Bedürfnissen der Apotheke gemäße Art eingerichtet sind, sondern auch ausschließlich zum pharmazeutischen Gebrauch dienen, und weder zugleich als Küche oder als Waschhaus oder sonst zu einem nicht pharmazeutischen Zwecke benutzt werden.

Eben so wenig kann es auch fernerhin gestattet werden, daß die Küche zugleich mit als Laboratorium diene und benutzt werde. Wo der Raum es nur irgend gestattet, soll das Laboratorium auch ein Nebenzimmer haben, worin die nicht im Gebrauch befindlichen Geräthschaften aufbewahrt werden können. Für die größeren Apotheken wird es außerdem zweckmäßig sein, außer dem eigentlichen Laboratorio, ein sogenanntes Decoctorium zu besitzen, jedoch wird solches nicht gesetzlich verlangt.

42.

Von gleicher Wichtigkeit für die Apotheken ist auch der Besitz eines guten pharmazeutisch-chemischen Apparats. Daher wird den Apothekern ausdrücklich zur Pflicht gemacht, ihre Apotheken mit allen den Geräthschaften zu versehen, welche zur Darstellung der verschiedenen von ihnen zu bereitenden pharmazeutischen Präparate erforderlich sind, und zugleich darauf zu sehen, daß diese Geräthschaften sowohl hinsichtlich ihrer Natur und Güte ihren Bestimmungen vollkommen entsprechen, als auch in einem guten Zustande erhalten werden, und der dabei unvermeidliche Abgang zeitig genug ersetzt werde.

3. In Rücksicht des Vorraths der Arzeneimittel.

43.

Was die Haltung und Anschaffung der Arzeneimittel betrifft, so sind die Apotheker ohne Ausnahme verpflichtet,

Digitized by Google

sowohl von den rohen, als auch von den zubereiteten Arzeneimitteln alle diejenigen vorräthig zu haben, welche in der Hannöverschen Landes-Pharmakopöe mit einem Sternchen bezeichnet sind.

Jedoch soll es den Inhabern der kleineren Apotheken nachgesehen werden, wenn sie von denjenigen Präparaten, welche leicht einer von selbst erfolgenden Zersetzung und Verderbniß unterworfen sind, als von den Syrupen, Extrakten, destillirten Wassern u. s. w. diejenigen nicht führen, wenn gleich sie mit einem Sternchen versehen sind, von denen die Physici ihnen bescheinigen, daß sie von den Ärzten ihrer Gegend nicht verordnet zu werden pflegen. Übrigens aber sollen die Apotheker ohne Ausnahme gehalten sein, auf Verlangen der Ärzte auch alle die in der Landes-Pharmakopöe außerdem noch aufgeführten rohen und zubereiteten Arzeneimittel vorräthig zu haben.

44.

Nicht weniger sollen die Apotheker verbunden sein, auch solche rohe oder zubereitete Arzeneimittel, welche in der Landes-Pharmakopöe nicht verzeichnet sind, baldigst anzuschaffen, sobald ein ordentlicher Arzt oder Wundarzt Gebrauch davon zu machen wünscht.

45.

Desgleichen sollen alle Apotheken mit den in der Landes-Pharmakopoe aufgeführten Reagentien versehen sein.

46.

Den Filial-Apotheken wird gestattet, nur diejenigen Medikamente zu führen, welche in den gewöhnlichen und häufiger vorkommenden Krankheitsfällen angewandt zu werden pflegen.

47.

Sämmtliche Arzeneimittel müssen in einer dem Absatze der Apotheke verhältnißmäßigen Menge vorräthig gehalten, und alle etwa entstehenden Defekte zeitig genug ergänzt werden.

Um dieses desto zuverlässiger übersehen und besorgen zu können, wird es allen Apothekern zur Pflicht gemacht:

1) ein Defektenbuch über die von den Materialisten

und aus Fabriken zu beziehenden Arzeneimittel zu führen, dessen einzelne Blätter in zwei Kolumnen abgetheilt sind, in deren erste der Zeitfolge nach die vorfallenden Defekte eingetragen werden sollen, und in die andere daneben die Zeit der Wiederanschaffung, nebst Angabe der von dem Medikamente bezogenen Menge;

2) auch ein ähnliches Defektenbuch über die in dem Laboratorio der Apotheke selbst verfertigten Präparate zu halten, welches dieselbe Einrichtung haben, und in der ersten Kolumne ebenfalls die defekt gewordenen Präparate, und in der andern Kolumne die Zeit der Wiederbereitung, nebst der davon angefertigten Menge, bemerkt enthalten soll.

4. In Rücksicht der Güte der Arzeneimittel.

48.

Sämmtliche Arzeneimittel müssen in den Apotheken von untadelhafter Güte sein, und es sollen fernerhin von einem und demselben Arzeneimittel nicht mehrere Sorten von verschiedener Güte, welche angeblich zum Handverkauf, oder zum Arzenei-Gebrauch für die Thiere bestimmt sind, gehalten werden.

Die Apotheker haben daher bei dem Einkauf der rohen Arzeneimittel und derjenigen Präparate, welche ihnen aus Fabriken zu nehmen erlaubt ist, ganz insbesondere darauf zu sehen, daß sie dieselben aus guten Quellen beziehen, allemal die besten Sorten verschreiben, und dieselben, ehe sie solche in ihre Offizinen und Vorraths-Kammern aufnehmen, auch ihre Güte und Ächtheit sorgfältig prüfen, und im Fall, daß solche nicht gut und ächt von ihnen sollten befunden werden, den Materialisten und Fabrikanten wieder zurückschicken.

49.

Nur folgende zubereitete Medikamente soll den Apothekern erlaubt sein, aus Fabriken und von Droguisten zu beziehen.

Acidum aceticum. Acidum citricum. Acidum benzoicum. Acidum muriaticum. Acidum nitricum. Acidum nitricum fumans. Acidum phosphoricum purum. Acidum succineum. Acidum tartaricum. Ammonium sub-

carbonicum. Ammonium subcarbonicum pyro-oleosum. Ammonicum muriaticum subl. et crystallisatum. Argentum nitricum crystallisatum. Argentum nitricum fusum. Baryta muriatica. Hydrargyrum muriaticum corrosiv. Hydrargyrum muriaticum mite crudum. Hydrargyrum oxydatum rubrum. Kali aceticum. Kali carbonicum neutrale. Kali causticum fusum. Kali sulphuricum. Liquor Ammonii pyro-oleosi. Magnesia carbonica. Magnesia sulphurica. Natrum aceticum. Natrum carbonicum neutrale. Natrum phosphoricum. Natrum subcarbonicum cryst. Natrum sulphuricum. Oleum animale aethereum. Oleum animale foetidum. Phosphorus. Sapo medicatus. Tartarus natronatus. Zincum oxydatum album. Zincum purum. Zincum sulphuricum purum.

Alle andere hier nicht benannte Präparate sollen die Apotheker in ihren Apotheken selbst bereiten, oder aus andern Apotheken beziehen.

50.

Auf die Darstellung aller von ihnen selbst anzufertigenden Präparate haben die Apotheker allen möglichen Fleiß und die größeste Genauigkeit zu verwenden, und dieselben nicht eher in die Standgefäße zu geben, als bis sie sich zuvor durch eine sorgfältige Prüfung von der Reinheit und Güte derselben gewissenhaft überzeugt haben.

51.

Zu dem Ende wird es auch den Apothekern ausdrücklich anbefohlen, daß sie die in der Landes-Pharmakopöe aufgeführten Reagentien sich selbst bereiten, oder nur aus namhaften und gut akkreditirten Fabriken sich verschaffen, und in einem in der Offizin oder dem Laboratorio befindlichen Schranke oder Kasten aufbewahren.

52.

Alle in hiesigen Gegenden wild wachsenden offizinellen Pflanzen sollen die Apotheker, wo möglich, selbst einsammeln lassen, und nicht von Materialisten beziehen. Auch wird es ihnen untersagt, Pflanzen, welche durch die Kultur an Wirksamkeit verlieren, zum Arzeneigebrauch in ihren Gärten anzubauen.

53.

Hinsichtlich der Anfertigung der Präparate haben sich die Apotheker genau an die in der Hannöverschen Pharmakopöe gegebenen Vorschriften zu halten, und es wird ihnen strenge untersagt, dieselben nach Gutdünken abzuändern, oder das Mittel nach einer andern Pharmakopöe, oder auf eine andere ihnen etwa zweckmäßig scheinende Weise zu verfertigen.

Will indessen ein Arzt ein oder das andere Präparat auf andere Weise, als nach der Landes-Pharmakopöe angefertigt wissen, so sind die Apotheker allerdings verbunden, solches zu thun, jedoch dürfen sie ein solches Präparat dem nach der Hannöverschen Pharmakopöe verordneten nicht willkührlich substituiren, oder es ohne unterscheidende Benennung aufbewahren, und eben so wenig darf das ähnliche in der Landes-Pharmakopöe aufgeführte Präparat, falls es mit einem Sternchen bezeichnet ist, ermangeln.

54.

Zersetzte Präparate und andere durch Alter, Schmutz, Schimmel, Wurmfraß u. s. w. verdorbene und für den Arzeneigebrauch nicht mehr taugliche Arzeneimittel dürfen in keiner Apotheke geduldet, sondern müssen sogleich fortgeschafft und durch unverdorbene Mittel ersetzt werden.

Es sollen daher auch bei jeder vorfallenden Übergabe einer Apotheke an einen andern Inhaber oder Pächter, die Arzeneimittel derselben genau durchgesehen, und alle etwa vorgefundene verdorbene und veraltete Mittel kassirt werden. Der neue Inhaber oder Pächter soll auf keine Weise verpflichtet oder befugt sein, solche verdorbene Arzeneimittel mit zu übernehmen.

5. In Rücksicht der Aufbewahrung der Arzeneimittel.

55.

Eine zweckmäßige und sorgfältige Aufbewahrung der Arzeneimittel wird den Apothekern zu einer besondern Pflicht gemacht. Sie haben also mit aller Aufmerksamkeit dafür zu sorgen, daß die Medikamente durchgängig in guten und ihrer Natur angemessenen Gefäßen aufbewahrt werden, in welcher Hinsicht verordnet wird:

1) Alle

1) Alle rohe, trockene, nicht flüchtige, oder durch den Zutritt der Luft an Wirksamkeit verlierende Arzeneimittel sollen in gut eingerichteten Repositorien mit Schiebladen, oder in einzelnen Kasten und Tonnen, die mit gut schließenden Deckeln versehen sind, verwahrt werden.

2) Alle durch den Zutritt der Luft leicht verderbende oder auch dem Wurmfraße zu sehr unterworfene trockene rohe Arzeneimittel müssen in Blechkasten mit genau schließendem Deckel, oder in gehörig verschlossenen Gläsern oder Steintöpfen aufbewahrt werden.

3) Zu Aufbewahrung aller leicht zerfließenden Salze und Präparate sollen Glasgefäße benutzt werden.

4) Alle scharfe, flüchtige und durch den Zutritt der Luft leicht zersetzbare Arzeneimittel müssen sämmtlich in Gläsern, mit gut eingeriebenen und genau schließenden Glasstöpseln aufbehalten werden.

Bei mehreren Tinkturen, und einigen andern nicht besonders scharfen und flüchtigen Liquidis, wird es indessen nachgesehen, daß die Stand-Flaschen im Keller oder auf der Material-Kammer bloß mit Korkstöpseln und darüber gebundener Blase versehen sind. In der Offizin müssen jedoch auch diese Liquida in Spiritus-Gläsern mit eingeriebenen Glasstöpseln enthalten sein.

5) Zur Aufbewahrung der Extrakte sollen Gefäße von Steingut oder Sanitätsgut gewählt werden.

6) Die Pulver endlich aller derjenigen Arzeneimittel, deren Bestandtheile flüchtiger Natur sind, oder durch den Zutritt der Luft leicht eine nachtheilige Mischungs-Veränderung erleiden, sollen in Gläsern, die entweder mit gut eingeriebenen Glasstöpseln oder gut schließenden Korken versehen sind, oder auch in guten Blechbüchsen aufbewahrt werden.

Außerdem dürfen nicht zweierlei Medikamente zugleich in einem und demselben Gefäße verwahrt werden, sondern jedes Medikament muß sein besonderes Gefäß erhalten. Indessen soll es doch den Inhabern kleinerer Apotheken nach-

gesehen werden, daß sie bei allzubeschränktem Raume einige der weniger gebräuchlichen Arzeneimittel, deren Verwechselung nicht leicht zu besorgen ist, oder doch keine bedenkliche Folgen haben kann, in einer und derselben Schieblade oder in demselben Kasten verwahren; jedoch so, daß ein jedes dieser Medikamente in einem durch eine befestigte Queerwand getrennten Fache enthalten sein, und jedes Fach seinen besondern Deckel haben muß.

Das Aufbewahren aber der Arzeneimittel in papiernen oder leinenen Beuteln, die bloß in einem offenen Repositorio befindlich sind, oder gar in einem gemeinschaftlichen Kasten zusammengepackt liegen, sowie auch die Aufbewahrung der Kräuter und anderer Medikamente in Kasten mit Fächern und gemeinschaftlichen Deckeln, wird gänzlich verboten.

56.

Die Arsenicalia und andere zu den Giften gerechneten Mittel sollen außerdem in verschlossenen Schränken verwahrt werden, die entweder Schiebladen enthalten, oder mehrere gehörig von einander getrennte Fächer haben. In diesen Schränken, von denen einer in der Offizin, und ein anderer größerer auf der Material-Kammer befindlich sein soll, muß ein jedes der darin aufzubewahrenden Gifte in guten und gehörig bedeckten Gefäßen verwahrt werden. Auch müssen außerdem noch die zur Zerkleinerung und zum Abwägen dieser Mittel erforderlichen Reibschalen, Löffel, Waagen und Gewichte in diesen Schränken zum ausschließlichen Gebrauch befindlich sein.

Diese Schränke sollen mit der Aufschrift „Giftschrank" oder einem davor gemalten Todtenkopfe versehen werden, und nach jedem Gebrauch verschlossen sein. Den Schlüssel dazu soll Niemand anders als der Inhaber oder Vorsteher der Apotheke in Verwahrung haben, der ihn nur unter eigener Verantwortlichkeit dem Gehülfen, welcher die Rezeptur versieht, anvertrauen darf. In dem Giftschranke der Offizin darf kein Arsenik, Fliegenstein, Auripigment und Realgar aufbewahrt werden.

Digitized by Google

57.

Desgleichen sollen auch das Opium und dessen Präparate, sowie alle andere ähnliche heftige Mittel, namentlich die narkotischen Extrakte, Aqua Lauro-Cerasi und Amygdalarum amar., Argentum nitricum fusum und crystallisatum, die Mercurialia, die Antimonialia, Pulvis und Tinctura Cantharidum, Pulvis radicis Ipecacuanhae und Phosphorus, in der Offizin in Schränken aufbewahrt werden, und nicht mit den übrigen Arzeneimitteln zusammengestellt sein. Diese Schränke sollen jeden Abend von dem die Rezeptur besorgenden Gehülfen, oder dem Apotheker selbst verschlossen, und der Schlüssel von ihm in Verwahrung genommen werden.

58.

Sämmtliche zur Aufbewahrung der Arzeneimittel dienende Behältnisse und Gefäße müssen mit dem Namen des darin befindlichen Arzeneimittels, nach der in der Hannöverschen Pharmakopöe angenommenen Nomenklatur, bezeichnet sein; jedoch wird den Apothekern, welche noch die alte Nomenklatur auf ihren Gefäßen eingebrannt oder mit Ölfarbe vorgemalt führen, vorerst gestattet, die alte Nomenklatur, in so weit sie mit der Synonymik der Pharmakopöe übereinstimmt, beizubehalten, bis die mit der Zeit erforderliche Erneuerung der Signaturen die Bezeichnung mit der neuen Nomenklatur gestattet, die bei der Anlage neuer Apotheken sogleich eingeführt werden muß.

Spätestens aber soll nach Verlauf von fünf Jahren die neue Nomenklatur von den Apothekern auf den Signaturen allein gebraucht werden. Die Signaturen müssen richtig und leserlich geschrieben sein, und sind entweder auf die Gefäße einzubrennen oder mit Ölfarbe vorzumalen. Die Signaturen mit Kreide aber, so wie auch das Vorbinden oder lose Anhängen derselben, werden strenge verboten. Auch müssen die älteren Signaturen, falls das Gefäß zur Aufbewahrung anderer Arzeneimittel angewandt werden soll, zuvor ausgelöscht werden. Überhaupt haben die Apotheker auf

die Erhaltung der Signaturen mit der größten Sorgfalt zu achten.

59.

Die Arzeneimittel selbst müssen nun auch sowohl in der Offizin, als auf der Material- und Kräuterkammer und im Keller, in einer nach der Größe der Apotheke und der Beschaffenheit des Lokals zu ermäßigenden Ordnung, welche das Auffinden erleichtert, aufgestellt sein, wobei insbesondere mit darauf Rücksicht zu nehmen ist,

1) daß keine Arzeneimittel neben einander zu stehen kommen, welche leicht mit einander verwechselt werden können;
2) daß nach §. 57. alle narkotische, drastische und andere heftig wirkende Arzeneimittel von den übrigen gehörig abgesondert, und
3) die starkriechenden Arzeneimittel nicht mit den übrigen zusammengestellt werden.

60.

Damit übrigens das Ganze sich leicht übersehen läßt, und die einzelnen Medikamente auch ohne Zeitverlust leicht aufgefunden werken können, so soll

1) über den gesammten Arzeneivorrath einer jeden Apotheke ein General-Katalog verfertigt werden, welcher in alphabetischer Ordnung die Namen sämmtlicher vorhandenen Arzeneimittel, unter welchen sie in die Hannöversche Pharmakopöe aufgenommen worden sind, enthält, mit jedesmaliger Beifügung des Orts, wo das Arzeneimittel befindlich ist und der Nummer des Behältnisses oder Gefäßes, worin dasselbe verwahrt wird.

Dieser Katalog soll an einem sichern bestimmten Orte in der Offizin aufbewahrt werden.

2) Sollen auch über die auf der Material- und Kräuterkammer und im Keller befindlichen Vorräthe noch besondere Kataloge in Form einer Tabelle abgefaßt werden, die ebenfalls alphabetisch geordnet sind, und

in denen auch dem Namen eines jeden Arzeneimittels die Nummer des Behältnisses oder Gefäßes beigefügt ist, worin dasselbe enthalten ist.

Von diesen tabellarischen Katalogen sollen die von der Material- und Kräuterkammer auf diesen selbst, und der über die Vorräthe im Keller in der Offizin aufgehangen werden.

6. In Rücksicht der Ausübung des Apotheker-Geschäfts in der Offizin.

61.

Sowie die Ausübung des Apotheker-Geschäfts nach seinem ganzen Umfange von den Apothekern mit der gewissenhaftesten Treue betrieben werden muß, so haben sie insbesondere auch auf die Geschäfte, welche in der Offizin vorfallen, dieselbe zu verwenden, die strengste Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit zu beobachten, und in gleicher Hinsicht über die Gehülfen und Lehrlinge die erforderliche Aufsicht zu halten. Nicht weniger haben sie dahin zu sehen, daß alle nachtheiligen Störungen in den Geschäften vermieden werden.

62.

Das in den Apotheken hin und wieder übliche Weinschenken, Aquavitschenken und Frühstücken wird daher hiemit in so weit gänzlich untersagt, daß solches weder in der Offizin selbst, noch in einem mit derselben in Verbindung stehenden Zimmer stattfinden darf, und da, wo annoch etwa in kleinen Orten mit der Apotheke zugleich eine Wirthschaft oder Aquavitschenke verbunden ist, soll ein eigenes von der Offizin gänzlich getrenntes Zimmer dazu gehalten, und unter keinem Vorwande dieser Mißbrauch hinführo in der Offizin selbst geduldet werden, sowie auch die Besorgung dieses Verkehrs weder den Gehülfen noch den Lehrlingen übertragen, sondern durch eine andere Person verrichtet werden muß.

Desgleichen wird es auch den Gehülfen und Lehrlingen ernstlich untersagt, sowie nicht im Laboratorio, so auch nicht in der Offizin, Besuche anzunehmen, und den Prin-

zipalen anbefohlen, solches durchaus nicht zu gestatten, weil davon für die Geschäfte selbst mancherlei Nachtheile entstehen können.

Ueberhaupt soll allen unbefugten Personen der Zutritt in die Offizin, wie zu dem Laboratorio und Dekoktorio, verboten sein; die aber bei den Geschäften daselbst angestellt sind, sollen sich anständig halten, bei Tage nicht in Nachtkleidern erscheinen, nicht Taback rauchen u. s. w.

63.

Die Anfertigung der Rezepte anlangend, wird es den Apothekern zur Pflicht gemacht, alle auf die Apotheke gelieferten Rezepte, in sofern keine Bedenklichkeiten dabei stattfinden, es sei nun bei Tage oder bei Nacht, so schnell wie möglich, und, wenn es die Umstände erfordern oder der Arzt es ausdrücklich vorschreibt, ohne allen Aufschub zu verfertigen.

Die Anfertigung der Rezepte muß entweder von dem Inhaber oder Vorsteher der Apotheke selbst, oder von einem Gehülfen, an dem dazu bestimmten Rezeptir-Tische geschehen. Haben jedoch die Lehrlinge die dazu erforderlichen Kenntnisse sich bereits erworben, so kann auch ihnen die Anfertigung eines Rezepts anvertraut werden, in sofern keine heftig wirkende Arzeneimittel dazu erfordert werden, in welchem Falle das Rezept ohne Ausnahme von dem Apotheker selbst, oder dem mit der Rezeptur beauftragten Gehülfen bereitet werden muß.

Übrigens ist der Inhaber oder Vorsteher der Apotheke für alle Fehler seiner Untergebenen, die er erweislich verhindern oder verhüten konnte, verantwortlich.

Die auf dem Rezepte verlangten Arzeneien müssen ferner mit aller Sorgfalt genau nach der Vorschrift der Ärzte verfertigt werden, und es soll keinem Apotheker erlaubt sein, weder ein verordnetes Arzeneimittel willkührlich mit einem andern zu vertauschen, noch dasselbe stillschweigend auszulassen. Wenn daher auf einem Rezepte ein Arzeneimittel verlangt werden sollte, welches nicht vorräthig gehalten wird, oder zufällig defekt geworden ist, oder aber

Digitized by Google

dem Apotheker unbekannt ist, so darf das Rezept nicht eher in abgeänderter Form gemacht werden, als nachdem der Verfasser desselben deshalb befragt, oder, in dessen zu großer Entfernung, der Physikus oder ein anderer Arzt zu Rathe gezogen worden ist, in welchem letzteren Falle der Verfasser des Rezepts baldmöglichst von der getroffenen und auf dem Rezept bemerkten Abänderung benachrichtigt werden muß.

Dieselbe Verpflichtung wird auch dem Apotheker hinsichtlich aller Rezepte auferlegt, die entweder unleserlich geschrieben sind, oder auf denen es versäumt worden, das Gewicht eines oder des andern Medikaments genau zu bemerken, oder die sonst Unrichtigkeiten und Fehler enthalten.

Nur in Fällen, wo in Rücksicht der richtigen Verhältnisse des Auflösungsmittels eines Arzeneikörpers gefehlt worden ist, oder wo der Arzt es versäumt hat, das zur Hervorbringung einer bestimmten Form erforderliche Verbindungsmittel anzugeben, soll es dem Apotheker gestattet sein, den Fehler nach eigenem Ermessen zu verbessern, jedoch muß er nicht versäumen, den Verfasser des Rezepts nachträglich und baldmöglichst in Kenntniß davon zu setzen, und auf dem Rezepte zu bemerken, in wie fern es abgeändert ist.

Sind ferner auf einem Rezepte von heftig wirkenden Arzeneimitteln ungewöhnlich große Gaben verordnet, so soll deshalb der Verfasser eines solchen Rezepts ebenfalls befragt werden, bevor dasselbe angefertigt werden darf. Verlangt aber dennoch der Arzt, daß es gemacht werden solle, so ist zwar der Apotheker verbunden, solches zu thun, soll aber das Rezept im Original aufbewahren, um sich erforderlichen Falls deshalb gehörig rechtfertigen zu können.

64.

Im Allgemeinen wird es dem Apotheker zur Pflicht gemacht, innerlich zu nehmende Arzeneimittel nur auf Rezepte von autorisirten Ärzten und Wundärzten, die mit deren Namensunterschrift versehen oder deren Handschriften ihnen bekannt sind, verabfolgen zu lassen, ähnliche Rezepte von nicht autorisirten Ärzten, Wundärzten, medizinischen Pfuschern und Quacksalbern anzunehmen und anfertigen zu las-

sen, auch selbst dann, wenn ihre Verordnungen nicht bedenklich scheinen, wird ihnen aber bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern, die in wiederholten Übertretungsfällen bis auf 50 Thaler und noch höher soll gesteigert werden können, hiemit verboten.

Der Apotheker, welcher auf solche Verordnungen von Personen, welche nicht zur Ausübung der Arzeneikunst autorisirt sind, solche Arzeneimittel verabfolgen läßt, die durch ihre Eigenschaften leicht nachtheilige und gefährliche Einwirkungen auf die Gesundheit und das Leben der Menschen haben können, soll so bestraft werden, als wenn er sich der ärztlichen Pfuscherei selbst schuldig gemacht habe, und ist für die Folgen dieser Übertretung der Landesgesetze bei den Kriminalgerichten selbst verantwortlich. Wiederholte Vergehungen dieser Art werden die größte Aufmerksamkeit der Physizi und die ganze Strenge der Königl. Provinzial-Regierungen erfordern.

Letztere werden alsdann einem solchen Apotheker, bei dem frühere und gelindere Strafen nicht fruchteten, durch seine Obrigkeit ad protocollum erklären lassen, daß er, bei nochmaliger Übertretung dieses Verbots, seines Apotheker-Privilegiums verlustig sein solle, und dasselbe ihm in der That entziehen, wenn ein neuer solcher Fall gegen ihn dargethan wird.

65.

Rücksichtlich solcher Rezepte, die angeblich von auswärtigen und entfernten oder verstorbenen Ärzten und Wundärzten verfaßt sind, und von einzelnen Familien oder Personen gegen ihre gewöhnlichen Übel pflegen benutzt zu werden, oder die von Fremden und Durchreisenden auf der Apotheke präsentirt werden, wird den Apothekern gestattet, falls diese Rezepte förmlich und wissenschaftlich verfaßt sind, und keine bedenkliche Ingredienzien oder Gaben verordnet enthalten, sie anfertigen und die Arzeneien darnach verabfolgen zu lassen, ungeachtet ihnen die Handschriften oder die Verfasser der Rezepte nicht bekannt sind.

Damit jedoch die Pfuscherei sich dieser Ausnahme nicht

zum Schlupfwinkel bediene, so werden die Apotheker besonders verpflichtet, bei einigem Verdachte derselben solche Rezepte nicht anders anfertigen zu lassen, als nachdem sie von einem bekannten autorisirten Arzte oder Wundarzte vidimirt worden sind.

Dasselbe wird auch jedesmal erfordert, wenn dergleichen Rezepte bedenkliche Substanzen oder Gaben verordnet enthalten.

66.

Auch sollen alle Rezepte, auf welchen stark wirkende Arzeneimittel verordnet sind, wie z. B. heftige Brechmittel, heftige Purgiermittel, große Gaben von Opio oder anderen Narcoticis, Arsenicalia, Sublimat u. s. w. auf dasselbe Rezept nicht mehrere Male gemacht und verabfolgt werden, wenn nicht solches ausdrücklich schriftlich vom Arzte verlangt wird.

67.

Die den verfertigten Arzeneien beizufügenden Signaturen müssen leserlich geschrieben sein, und die den Gebrauch der Arzenei enthaltende Vorschrift mit ausgeschriebenen Worten und nicht mit Zahlen abgefaßt werden. Auch das Datum und die Bezeichnung desjenigen, für den die Arzenei bestimmt ist, muß mit auf der Signatur bemerkt werden, und im Fall letztere zu bemerken von dem Arzte versäumt sein sollte, hat der Apotheker sich darnach zu erkundigen, und solche sowohl dem Rezepte als der Signatur hinzuzufügen.

Zur Verhütung nachtheiliger Verwechselungen wird auch noch verordnet, daß zu den Signaturen der zum innern Gebrauch bestimmten Arzeneien weißes Papier, und dagegen aller zum äußeren Gebrauch dienenden Arzeneien blaues Papier genommen werden soll.

Auch der Name des Apothekers oder die Firma seiner Apotheke muß an den Orten, wo mehrere Apotheken sind, auf jeder Signatur enthalten sein.

68.

Bei Anfertigung der Rezepte ist noch besonders darauf zu achten, daß außer der zu beobachtenden Reinlichkeit der Gefäße, Waagen, Maße, Seihetücher u. s. w. nur solche Instrumente und Gefäße gebraucht werden, welche den zu verfertigenden Arzeneien angemessen sind.

Mixturen, Pulver, Pillenmassen u. s. w., zu welchen salinische und metallische Ingredienzien kommen, dürfen nicht in metallischen, sondern sollen in steinernen, gläsernen oder porzellanenen Gefäßen bereitet werden.

Zu scharfen heftig wirkenden Mitteln, als Quecksilber, Sublimat, desgleichen zu sehr stark riechenden Substanzen, als Moschus, Asa foetida u. s. w., sollen besondere Mörser, Waagschalen und Pillenmaschinen gehalten werden.

69.

Ferner soll bei Anfertigung der Arzeneien nichts gemessen, noch weniger nach dem bloßen Augenmaße bestimmt, sondern alles ordentlich und genau gewogen werden, selbst alsdann, wenn etwa die Verordnungen der Rezepte Manipel und Pugillen enthielten. Jene sollen alsdann bei Kräutern zu einer halben Unze und bei Blumen zu zwei Drachmen, diese zu drei Drachmen bei Kräutern und bei Blumen zu anderthalb Drachmen gerechnet werden. Bei den Wassern allein kann das Abmessen gestattet werden, mit Ausnahme der Aqua amygdalarum amararum concentrata und Aqua Lauro-Cerasi, nur müssen die dazu bestimmten Mensuren nach dem absoluten Gewicht des Wassers richtig abgetheilt sein.

70.

Alle Arten von Giften und zu denselben gerechneten Arzeneimittel sollen, ausgenommen wenn sie von autorisirten Ärzten und Wundärzten als Arzeneien auf Rezepten verordnet werden, an Niemand anders, als an angesehene Bediente vom Militair- und Civil-Stande, Gutsbesitzer, ansässige Bürger und Grund-Eigenthümer und privilegirte Kammerjäger, gegen einen eigenhändig geschriebenen, mit der eigenhändigen Namensunterschrift und dem gewöhnli-

chen Pettschaft versehenen Schein folgender Art, verabfolgt werden:

„Ich N. N. bezeuge hiemit, von dem Apotheker N. N. „an dem heutigen Tage (Namen und Gewicht des „Gifts), welches ich (zu dem und dem Gebrauche) an„wenden will, wohl verwahrt in Empfang genommen „zu haben, verspreche solches wohl in Acht nehmen, „und für allen durch erwiesene Fahrlässigkeit entstehen„den Schaden einstehen zu wollen."

Ort und Datum.

(L. S.) N. N.

Titel, Gewerbstand, Nr. des Hauses.

Nicht angesessenen Stadtbewohnern, den Bauern und Tagelöhnern darf solches nur auf einen Schein ihrer Obrigkeit, oder der Geistlichen ihres Orts, unter Beisetzung des amtlichen Siegels verabreicht werden.

Solche Scheine, auf welche Gift verabfolgt werden darf, sie mögen von der Obrigkeit oder von Privatpersonen ausgestellt sein, müssen entweder von den Empfängern des Giftes selbst abgeliefert werden, oder auf der Rückseite die Bezeichnung der Person enthalten, welche beauftragt ist, dasselbe in Empfang zu nehmen. Die verabfolgten Gifte müssen in mehrfaches Papier eingewickelt, oder auch in Kruken von Steingut eingepackt, fest vermacht und versiegelt sein, und außer dem Namen des Empfängers und der darin enthaltenen giftigen Substanzen, noch besonders mit der Aufschrift „Gift" so auffallend als möglich versehen werden.

Auch sollen die Gifte nur von dem Inhaber oder Vorsteher der Apotheke, oder bei dessen Verhinderung von dem mit der Rezeptur beauftragten Gehülfen, ausgegeben werden, nicht aber von den andern Gehülfen oder gar von den Lehrlingen.

Die empfangenen Giftscheine müssen von den Apothekern numerirt werden, und über den Verkauf der Gifte ist außerdem von ihnen ein Buch zu führen, worin sie in verschiedenen Kolumnen:

1) das Jahr,
2) den Monat,
3) das Datum (den Tag),
4) die Nummer des Giftscheins,
5) den Namen, den Stand und Wohnort des Empfängers,
6) den Namen des Gifts,
7) das Gewicht desselben nach Pfunden, Unzen, Drachmen, Scrupeln und Granen, und
8) den vorgeblichen Gebrauch desselben

einzutragen haben.

Die Giftscheine sollen von dem Apotheker nach den fortlaufenden Nummern jahreweise zusammengewickelt und sorgfältig aufgehoben, auch niemals früher als nach Verlauf von 10 Jahren kassirt werden.

71.

Zu den Giften sollen zunächst gerechnet werden: weißer Arsenik (Arsenicum album), gelber Arsenik oder Operment (Auripigmentum), rother Arsenik oder Rauschgelb (Risigallum), der sogenannte Fliegenstein oder Kobalt (Regulus Arsenici, Cobaltum), ferner ätzender Sublimat (Hydrargyrum muriaticum corrosivum), rother Präcipitat (Hydrargyrum oxydatum rubrum), ferner Bleizucker (Plumbum aceticum), Euphorbienharz, Krähenaugen, weiße Nieswurz (Veratrum album) und Blausäure (Acidum Borussicum).

72.

In sofern nach §. 14. den Apothekern die medizinische Praxis verboten ist, in sofern ist schon der Handverkauf von Arzeneien auf den Apotheken im Allgemeinen verboten, und wird hiemit wiederholt ernstlich untersagt, den Apothekern selbst sowohl, als ihren Gehülfen und Lehrlingen. Personen, die sich an dieselben wenden, um gegen förmliche Krankheiten für sich selbst oder für andere Rath und Mittel zu erhalten, sollen von ihnen beides nicht erhalten, sondern an die Ärzte verwiesen werden.

Indessen wird den Apothekern, die sich in Hinsicht dieses Verbots keine Überschreitung zu Schulden kommen lassen, zur Bequemlichkeit des Publikums hiemit gestattet, zur Erleichterung und Beseitigung bekannter unbedeutender Zufälle, gelind wirkende Brechmittel, milde Laxiermittel, sogenannte Brustmittel und einfache Kräuter zum Thee, und andere bekannte unschuldige Mittel auf Begehren ohne Rezept verabfolgen zu lassen.

Ergibt sich, daß Apotheker diese Erlaubniß mißbrauchen, so soll ihnen nicht nur dieselbe entzogen werden, sondern sie auch sonst nach den Umständen in die auf ärztliche Pfuscherei gesetzte Strafe verfallen. Auf allen Fall aber wird ihnen untersagt, heftig wirkende und gefährliche Mittel, sei es zum innern oder zum äußern Gebrauch, im Handverkauf und ohne Rezept einer autorisirten Medizinal-Person, zu verabreichen, namentlich und insbesondere Opium und dessen Präparate, Belladonna, Stramonium, Coloquinten, Aqua Lauro-Cerasi, Aqua amygdalarum amararum concentrata, Canthariden und deren Tinktur, Skammonium, Jalappenharz und Tinktur, Brechweinstein, Kockelkörner, Tillkörner, Cataputien-Saamen und dergleichen.

7. In Rücksicht der Gewichte.

73.

Alle Apotheker des Königreichs sollen, bei Vermeidung der Wegnahme der Gewichte und einer Geldbuße von Zwanzig Thalern, bei der Dispensation der Arzeneien keines andern als des geeichten und gestempelten Nürnberger Apotheker-Gewichts sich bedienen, diejenigen Gewichtstücke aber, welche durch langen Gebrauch an Richtigkeit des Gewichts verloren haben, außer Gebrauch setzen, und neue geeichte und gestempelte Gewichtstücke dafür anschaffen. Unser General-Inspektor der Apotheken, auch alle Land- und Stadt-Physizi, sollen bei den Visitationen der Apotheken darauf achten, daß bei der Dispensation der Arzeneien kein anderes als vorerwähntes Nürnberger Apotheker-Gewicht gebraucht werde.

8. In Rücksicht der Preis-Bestimmungen.

74.

Zu den Pflichten des Apothekers gehört nun auch noch ganz besonders, daß er in Hinsicht der Preise der von ihm verkauften Arzeneien sich nach der festgesetzten Arzenei-Taxe, und nach den in derselben gegebenen Bestimmungen auf das pünktlichste und gewissenhafteste richte.

Er hat deshalb die öffentlich und offiziell bekannt gemachten Veränderungen der Preise jedesmal ungesäumt und sorgfältig in die dazu eingerichteten Kolumnen der Arzenei-Taxe einzutragen, und auf jedem angefertigten Rezepte die Taxe für die darauf verabfolgten Arzeneien deutlich mit Zahlen zu bemerken, damit ein jeder sich selbst oder durch andere überzeugen könne, daß er nicht übervortheilt sei. Es sollen deswegen von den Apothekern die bezahlten Rezepte den Eigenthümern jedesmal ausgeliefert werden, wofern nicht nach §. 63. wegen auffallender Dosen oder wegen verordneter Gifte das Gegentheil befohlen ist.

Wird ein Apotheker überwiesen, daß er ein Rezept zu hoch taxirt habe, und ergibt sich nicht mit Wahrscheinlichkeit, daß es ein zufälliges Versehen sei, so hat ihn seine Obrigkeit, außer der ihm aufzuerlegenden Erstattung des zu viel Genommenen, in eine Strafe von fünf Thaler zu ziehen. Läßt er sich dasselbe Vergehen zum zweiten Mal zu Schulden kommen, oder hat er es bei mehreren Rezepten begangen, so kommt der Fall zur Anzeige bei der Provinzial-Regierung, welche nach Ermäßigung des mehr oder weniger unleugbaren Betrugs auf die Strafe von zehn bis dreißig Thaler zu erkennen hat. Läßt der Apotheker sich dieses nicht zur Warnung dienen, und sich wiederum solche offenbare Übersetzung der Kranken zur Last fallen, so ist er in eine Strafe von dreißig bis funfzig Thaler zu nehmen, und wird diese Bestrafung, falls sie die dritte ist, welche ihn trifft, in den öffentlichen Anzeigen der Provinzen bekannt gemacht. Bei der vierten Überweisung dieses Ver-

gehens wird der Apotheker zu funfzig bis hundert Thaler verurtheilt, und ihm von seiner Obrigkeit zu Protokoll erklärt, daß er, bei einer nochmaligen Vergehung dieser Art, seines Apotheker-Privilegiums, oder der Befugniß, einer Apotheke vorzustehen, verlustig sei. Diese Strafe ist alsdann ohne Nachsicht an ihm zu vollziehen, und abermals in den öffentlichen Anzeigen bekannt zu machen.

Würde es sich ergeben, daß nicht der Apotheker selbst, sondern, ohne sein Mitwissen, einer seiner Gehülfen (denn Lehrlinge dürfen überall kein Rezept taxiren) des genannten Vergehens sich schuldig gemacht hätte, so ist wegen der zu verhängenden Geldstrafen zunächst der Apotheker in Anspruch zu nehmen, der seinen Regreß an den schuldigen Gehülfen nehmen kann. Einem Gehülfen, der zweimal wegen Überschreitung der Taxe, unter Umständen, die ergeben oder wahrscheinlich machen, daß er nicht zufällig oder aus Unwissenheit irrte, strafbar geworden ist, dem muß ferner nicht gestattet werden, Rezepte zu taxiren. Uebernimmt er es dennoch und übersetzt er das Publikum von neuem, so muß er die Apotheke verlassen, und wird für unfähig erklärt, einer Apotheke als Provisor oder Apotheker im Königreiche vorstehen zu können.

Wenn einem Apotheker bewiesen werden kann, daß er seinen Gehülfen zur Überschreitung der Taxe verführt habe, so soll ihm sein Apotheker-Privilegium oder seine Befugniß, einer Apotheke vorzustehen, entzogen werden.

75.

Eben sowohl aber, wie es den Apothekern verboten ist, die vorgeschriebene Taxe zu überschreiten, eben sowohl wird es ihnen bei einer Geldstrafe von fünf Thalern, die in wiederkehrenden Fällen bis auf dreißig Thaler soll erhöhet werden können, verboten, in der Absicht, sich zum Nachtheil ihrer Neben-Apotheker Zulauf zu verschaffen, unter dem in der Taxe festgesetzten Preise ihre Arzeneien zu verkaufen, ausgenommen an arme und unvermögende Personen, deren Re-

zepte alsdann die Buchstaben A. T. (Armen-Taxe) jedesmal in solchen Fällen beizusetzen sind.

Ausgenommen sind auch die Rechnungen für die öffentlichen Krankenhäuser und Strafanstalten, und für die Armen der Städte und des platten Landes, welche aus Armenkassen oder von den Kommunen bezahlt werden, für welche die Apotheker verpflichtet sein sollen, einen Abzug von 25 Prozent sich gefallen zu lassen.

In allen solchen erwähnten Fällen werden die Rechnungen nach der Arzenei-Taxe aufgestellt, und sodann von ihrem Totalertrage die 25 Prozent abgezogen.

Übrigens findet die Verpflichtung der Apotheker auf die Arzenei-Taxe nur Statt bei ihrem nach Rezepten und im Handverkauf betriebenen Detailhandel von Medikamenten. Wo sie Gifte und Medizinalwaaren zum nicht arzeneilichen Gebrauch an Handwerker, Künstler u. s. w. verkaufen, genießen sie in der Bestimmung der Preise der gewöhnlichen Handelsfreiheit.

76.

Damit die Apotheker um so mehr ihre Arzeneien zu billigen, nach der Taxe berechneten Preisen dem Publiko überlassen können, wird ihnen hiemit ernstlich untersagt, alle bisher auf Weihnachten, Neujahr oder zu einer andern Zeit üblichen Geschenke an die Ärzte und Wundärzte fernerhin auszutheilen, und wird diesen verboten, solche zu dieser oder einer andern Zeit anzunehmen.

Derjenige Apotheker, Arzt und Wundarzt, welcher überwiesen werden kann, Geschenke obiger Art angeboten oder genommen zu haben, soll mit der Strafe der Erlegung des vierfachen Geldwerths des von ihm angebotenen oder genommenen Geschenks belegt werden.

Sollten jedoch einige Physizi oder andere Personen ein angewiesenes Recht auf solche Vortheile haben: so ist deren Betrag von den Obrigkeiten auszumitteln, und, unter Genehmigung der Provinzial-Regierungen, in baarem Gelde von den Apothekern zu vergüten.

9. In

9. In Rücksicht der Apotheken-Visitationen.

77.

Die Apotheker selbst sowohl, als ihre Gehülfen und Lehrlinge, sollen verpflichtet sein, Unserm General-Inspektor der Apotheken, wie auch den kompetenten Physizis, wenn sie zur Visitation ihrer Apotheken sich einfinden, auf keine Weise hinderlich in der Befolgung der denselben ertheilten Instruktionen zu sein, vielmehr ihnen willig zur Hand zu gehen, und über jeden Gegenstand ihrer Apotheke und ihres Geschäfts, in sofern er zugleich Gegenstand polizeilicher Aufsicht sein kann, ihnen den verlangten und erforderlichen Aufschluß zu geben.

Auch jeder öffentlich angestellte oder autorisirte Privatarzt ist befugt, sich die Arzeneien, welche er von einer Apotheke verordnen will, zeigen zu lassen, um von ihrer Beschaffenheit und Güte sich zu überzeugen. Hat er in dieser Hinsicht Ursache, unzufrieden zu sein, und von dem Apotheker ein besseres Arzeneimittel oder eine zuverlässigere Bereitungsart zu verlangen: so ist er verpflichtet und berechtigt, im Fall der Apotheker seiner gegründeten Forderung nicht Genüge leisten will, dem Physikus, und, wenn dieses nicht zum Ziele führt, der Provinzial-Regierung davon Anzeige zu machen.

10. In Rücksicht der den Apothekern übertragenen polizeilichen oder gerichtlichen Untersuchungen.

78.

Die ärztliche Prüfungs-Behörde zu Hannover soll in den Zeugnissen, welche sie künftig den Apothekern nach deren Prüfung ausstellt, jedesmal bemerken, ob sie sich zu chemischen Untersuchungen und botanischen Entscheidungen, welche in Folge medizinisch-polizeilicher oder gerichtlicher Fälle erforderlich sind, eignen oder nicht eignen.

Wenn dann zufolge eines solchen Zeugnisses, oder des besondern Vertrauens zu der vorzüglichen Geschicklichkeit und der völligen Bekanntschaft eines Apothekers mit seiner

Wissenschaft, irgend eine Obrigkeit oder Staatsbehörde einen Apotheker zu einer solchen Untersuchung oder Entscheidung auffordert, so hat derselbe, in sofern er sich dem Auftrage gewachsen glaubt, unfehlbar Folge zu leisten, und solchem Geschäfte eine vorzügliche Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Gründlichkeit zu widmen, indem oftmals das Urtheil über Freiheit, Leben und Tod einer oder mehrerer Personen von solchen Untersuchungen abhängt. Würde es sich erweislich ergeben, daß ein Apotheker hierin gewissenlos, leichtsinnig und nachlässig, oder gröblich unwissend verführe, so soll er des ihm gegönnten Vertrauens verlustig erklärt werden.

Für eine chemische Untersuchung und das darüber ausgestellte Gutachten sollen dem Apotheker vier Thaler vergütet, außerdem aber die aufgewandten Unkosten berechnet und ersetzt werden.

* * *

79.

Sämmtliche in dieser Verordnung angedrohten Geldstrafen und Konfiskationen sollen zur Hälfte dem Denunzianten und zur Hälfte der Armenkasse des Orts, wo der Bestrafte wohnt, zufließen.

Die Apotheker, deren Gehülfen und Lehrlinge, die Physizi, Ärzte und Wundärzte und alle, die es angeht, haben den in obiger Apotheker-Ordnung enthaltenen Vorschriften auf das Genaueste nachzukommen, und ist solches von den Apothekern bei der Übernahme einer Apotheke, sei es als Eigenthümer, als Pächter oder als Administrator, mittelst Eides nach dem dieser Verordnung beigefügten Formular, von ihrer Obrigkeit anzugeloben.

Unseren Provinzial-Regierungen und den sämmtlichen Obrigkeiten in Unserm Königreiche befehlen Wir, auf die Beobachtung dieser Verordnung mit Nachdruck zu halten,

und soll selbige, damit sie zur allgemeinen Kenntniß gelange, der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden.

Gegeben Carlton-House, den 19. Dezember des Eintausend Achthundert und Zwanzigsten Jahres, Unsers Reichs im Ersten.

George R.

E. Gr. v. Münster.

Eidesformel für Apotheker.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ihr die Apotheke, welcher ihr vorsteht, nur mit guten, kräftigen, echten und reinen Arzeneimitteln, sowohl was die Simplicia und daraus verfertigten Praeparata, als auch die Composita betrifft, versehen, nur solcher Art beschaffene Medikamente aus derselben verkaufen und verabfolgen lassen, alles Schlechte und Verdorbene aber aus derselben entfernen, und wenn es erforderlich ist, vertilgen, auch öftere und fleißige Untersuchung anstellen, ob eure Vorräthe von guter Art sind und bleiben; auch der Apotheker-Taxe, sowie den auf das Apothekenwesen überhaupt sich beziehenden Verordnungen, sowie an euch besonders erlassenen Verfügungen zur Verbesserung der Apotheke, welcher ihr vorsteht, und ihres Vorraths an Medikamenten, nach aller Möglichkeit nachkommen, die vorgeschriebenen Arzeneien und Rezepte im Namen, Gewichte, Maß oder sonst worin nicht verändern, noch eine Sache anstatt der andern nehmen, oder euren Gehülfen und Lehrlingen zu thun verstatten; der eigenen Verordnungen von Arzeneien euch enthalten; insonderheit aber, ohne der Ärzte Gutbefinden und Vorwissen, keine starke Purgantia, Vomitiva oder andere treibende Medikamente oder Opiata, vielweniger Gifte aus der Offizin verkaufen oder Jemand ohne genugsame Untersuchung

und Sicherheit verabfolgen lassen, und allen für Apotheker gesetzlichen Vorschriften, eurem besten Vermögen nach, fleißig nachkommen, und wie in der Aufsicht über Gehülfen und Lehrlinge und im Unterrichte dieser, so auch überhaupt, euch also verhalten wollet und sollet, wie es einem ehrlichen und tüchtigen Apotheker wohl anstehet, eignet und gebühret.

So wahr ꝛc.

NB. Die mit größerer Schrift gedruckten Worte werden weggelassen, wenn dem Apotheker nicht gestattet wird, Lehrlinge zu halten und anzuziehen.

Berlin, gedruckt bei J. F. Starcke,
im Jahre 1839.

Digitized by Google

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

vom

wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath
von Kamptz,
in Berlin.

Fünfter Band. Jahrgang 1821.
Zweites Heft. April bis Juni.

Berlin, 1821.
In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt,
im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

	Seite
I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.	277 — 295
II. Auswärtige Verhältnisse.	295 — 298
III. Staats-Einkünfte.	298 — 326
IV. National-Industrie.	326 — 341
V. Cultus.	
A. Christliche Religionsverwandte.	341 — 363
B. Andere Religions-Verwandte.	363 — 367
VI. Oeffentlicher Unterricht.	367 — 377
VII. Communal-Wesen.	377 — 382

Seite

VIII. Polizei.

A. Im Allgemeinen. . . . . . . 382 — 384

B. Sitten- und Ordnungs-Polizei. . . . 384 — 386

C. Sicherheits-Polizei. . . . . . 387 — 409

D. Armen-Polizei. . . . . . . 409 — 412

E. Polizei gegen Unglücksfälle. . . . . 413 — 426

F. Gewerbe-Polizei. . . . . . . 427 — 447

G. Wasser-Polizei. . . . . . . 447 — 451

IX. Medicinal-Wesen. . . . . . . 452 — 457

X. Militair-Sachen. . . . . . . 458 — 462

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige Gesetzgebung. . . . . . 463 — 508

Erster Abschnitt.

Einheimische Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Königl. Allerhöchste Kabinets-Ordre wegen der Bestrafung der Staatsverbrechen und der Dienstvergehen in den Rheinprovinzen,
d. d. Berlin, den 6. März 1821.
(Gesetz-Sammlung. Jahrgang 1821. Nr. 3. Seite 30.)

2.

Nähere Vorschriften zur Ausführung der vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre.

In weiterer Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 6. März c., wodurch des Königs Majestät Ihren Allerhöchsten Willen unter andern auch dahin auszusprechen geruhet haben:

daß fortan alle Dienst-Vergehungen der Verwaltungsbeamten in den Rheinprovinzen nach Vorschrift der Preuß. Criminal-Prozeß-Ordnung untersucht, und die in dem allgemeinen Landrecht, so wie in spätern Verordnungen festgestellten Strafen gegen jene Beamten zur Anwendung gebracht werden sollen;

haben des Herrn Justiz-Ministers Excellenz durch Rescript vom 7. c. näher zu verfügen geruhet:

1) daß die Entscheidung in allen Untersuchungssachen wegen Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten in erster Instanz, durch die in der Zahl von fünf Mitgliedern votirenden correctionellen Appellations-Kammern der Königl. Landgerichte; in der Vertheidigungs-Instanz aber, durch einen der in der Zahl von sieben Richtern entscheidenden Civil-Senate des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes erfolgen soll;

2) daß die nach Art. 127. der hiesigen Strafgerichtsordnung für alle andere Untersuchungssachen bestimmte Rathskammer der Landgerichte, ebenfalls und vorbehaltlich des Recurses an den Accusations-Senat des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes, zur Regulirung der im Laufe der Untersuchung vorkommenden Anfragen der Instruktions-Richter, oder sonstiger Incident-Punkte ermächtigt seyn soll; endlich

3) daß die Einwirkung des öffentlichen Ministeriums, so weit es mit den Vorschriften der Preuß. Criminal-Ordnung verträglich ist, dabei unverrückt bleiben, und dasselbe auch insbesondere mit seinen Anträgen bei allen Verfügungen, welche von den Gerichten erlassen werden, stets gehört werden soll.

Es werden demnach vorstehende nähere Verfügungen hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Behörden angewiesen, sich darnach auf das genaueste zu achten.

Cölln, den 23. Mai 1821.

Der Geheime Staatsrath und Erste Präsident. Daniels.

Der Geheime Ober-Revisionsrath und Erste General-Advokat. Boelling.

3.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Magdeburg, wegen der den Hinterbliebenen verstorbener Pensionairs zu bewilligenden Gnaden-Monats-Beträge.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage vom 23. v. M. wegen der den Hinterbliebenen verstorbener Pensionairs zu bewilligenden Gnadenmonats-Beträge, zu erkennen gegeben, daß die Königl. Kabinets-Ordre vom 15. November 1819. die Grenzen, in welchen diese Vergünstigung statt finden kann, genau festsetzt, und daß danach in vorkommenden Fällen lediglich zu verfahren ist.

Die Königl. Regierung kann daher nicht ermächtigt werden, ohne weitere Anfrage in jedem Falle den Gnadenmonat anzuweisen, wenn derjenige, welcher darum nachsucht, glaubhaft nachweiset, die Beerdigungs-Kosten des verstorbenen Pensionairs aus eigenen Mitteln bestritten zu haben. In ganz besonderen Fällen hat Sie deshalb anzufragen, und muß es übrigens bei den Nachlassungen des Rescripts vom 30. Julius v. J. lediglich sein Bewenden behalten.

Berlin, den 13. Juni 1821.

Der Minister des Innern.
In dessen Abwesenheit.
Köhler.

Der Minister der Finanzen.
In dessen Abwesenheit.
Billaume.

4.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierungen in den Rheinprovinzen, wegen der Entschädigung der zu Aussagen über Dienst- und Amts-Verhältnisse gerichtlich vorgeladenen Verwaltungs-Beamten.

Aus Veranlassung eines Antrages der Königl. Regierung zu Aachen

auf Festsetzung der Entschädigung an Diäten und Reisekosten für Verwaltungs-Beamte, welche gerichtlichen Vorladungen zu Aussagen über Dienst- oder Amts-Verhältnisse, Folge leisten müssen,

sind die unterzeichneten Ministerien mit dem Herrn Justiz-Minister dahin übereingekommen, daß in der Regel kein Verwaltungs-Beamte, ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde, zur Ablegung eines Zeugnisses über Gegenstände seines Amts, so wie über die dasselbe betreffende Verwaltung, angehalten werden kann, und daß ein solcher, selbst in eintretenden speciellen Fällen, nur schuldig seyn soll, eine schriftliche Aeußerung nach Pflicht und Gewissen, so wie unter Bezugnahme auf seinen geleisteten Diensteid, abzugeben.

Hiernach können also nur noch ausnahmsweise Fälle vorkommen, wo ein Beamter in dienstlicher Hinsicht vor einem auswärtigen (nicht in loco domicilii oder außerhalb seines Wirkungskreises befindlichen) Gerichte persönlich zu erscheinen verpflichtet ist. Fälle dieser Art sind daher als eine commissarische Diensthandlung, die derselbe, nach dem Vorstehenden, nur in Gefolge Auftrags seiner vorgesetzten Dienst-Behörde verrichten darf, anzusehen, und es werden daher in diesem Falle auch diejenigen Diäten den Beamten gewährt werden müssen, welche ihm die Gesetze für Dienstreisen und Handlungen solcher Art zubilligen.

Die vorgesetzten und resp. Auftrag ertheilenden Behörden sind aber dann auch eben so befugt als verpflichtet,

nur diejenigen Kosten für die Staatskassen von jedem dritten zu reclamiren, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Erstattung geeignet sind. Haben auf diese Weise die Staatskassen, in einzelnen Fällen, auch mehrere Ausgaben; so theilen sie hierin doch nur das Loos eines jeden andern Privati, der, Behufs des Erscheinens vor Gericht, einen größern Reiseaufwand macht, als er nach den bestehenden Vorschriften wieder zu fordern berechtigt ist.

Ganz nach diesen Grundsätzen muß auch jede in criminalibus vorkommende Amtsreise eines Beamten beurtheilt, und so der Uebelstand ausgeglichen werden, der in den dortigen Provinzen dadurch fühlbar geworden ist, daß mit den in gerichtlichen Angelegenheiten feststehenden Diäten- und resp. Reise-Vergütungs-Sätzen nicht ausgereicht werden kann.

Dabei kann zwischen den Justiz- und den sonstigen Verwaltungs-Beamten nur in sofern ein Unterschied statt finden, als die schon bestehenden besondern Vorschriften einen solchen machen, und für gewisse Dienstgeschäfte besondere Vergütungssätze festgestellt haben.

Es bleibt in den speciellen Fällen, wo die Königl. Kasse derartige Kosten tragen muß, zu beurtheilen: ob die Bestimmung vom 28. Februar 1816., oder für Justiz-Beamte die Sportel-Taxe, oder eine sonstige Vorschrift, über Dienstgeschäfte und Dienstreisen angewendet werden kann.

Nachdem von dem Herrn Justiz-Minister dem ersten General-Advokaten bei dem Rheinischen Appellations-Gerichtshofe aufgegeben ist, der vorstehenden Anordnung gemäß, die Staats-Prokuratoren zu instruiren, und in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren, so wird auch die Königl. Regierung angewiesen, genau darauf zu halten, daß überall kein Verwaltungs-Beamter, ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde, über Gegenstände seines Amts, so wie über dessen Verwaltung, bei den Gerichten ein Zeugniß ablege, und daß, wenn dies nöthig, dasselbe nur schriftlich und in Beziehung auf den geleisteten Dienst-eid abgegeben werde.

In den dann nur noch ausnahmsweise möglichen mit Kosten verknüpften Reisen in gerichtlichen Angelegenheiten,

muß nach den obigen Bestimmungen verfahren werden, und bedarf es wohl der Bemerkung nicht noch, daß auf die Fälle, wo Beamte als Zeuge oder Sachverständige in Privatsachen vor Gericht aufzutreten verpflichtet, die für solche Fälle bestehenden besondern gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung zu bringen sind, da diese Verrichtungen das amtliche Verhältniß nicht betreffen.

Berlin, den 9. Mai 1821.

Ministerium des Innern. Finanz-Ministerium.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

5.

Publikandum der Königl. Regierung zu Posen, über das Verfahren bei Zahlung von Pensionen und Wartegeldern.

Um zu verhüten, daß Empfänger von Pensionen und Wartegeldern nicht außer diesen, Gelder aus den Königl. Kassen beziehen, ist mittelst Rescripts der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 6. d. M. genehmigt worden, daß die Civil-Pensionairs und Wartegeld-Empfänger, gleich denen des Militairs in ihren Quittungen selbst pflichtmäßig bemerken sollen, daß sie außer den darin angegebenen Beiträgen, kein weiteres Einkommen aus Königl. Kassen genießen.

Dies bringen wir hierdurch zur Kenntniß und Nachahmung sowohl der Pensionairs und Wartegeld-Empfänger, als unserer Hauptkasse, und der Spezialkassen unseres Verwaltungsbezirks, bei welchen Zahlungen der Pensionen und Wartegelder für Rechnung unserer Hauptkasse statt finden.

Die Herren Kreis-Landräthe und die Königl. Haupt-Steuerämter verpflichten wir, auf genaue Beobachtung der obigen Vorschrift zu halten.

Posen, den 19. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

6.

Publikandum der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Urlaubsgesuche der Beamten betreffend.

Nach der im §. 39. sub Nr. 6. der allerhöchst vollzogenen Regierungs-Instruktion vom 23. October 1817. enthaltenen Bestimmung haben die der Regierung untergeordneten Beamten den zu ihren Reisen innerhalb oder außerhalb Landes erforderlichen Urlaub bei der ihnen vorgesetzten Abtheilung der Regierung nachzusuchen.

Dem zufolge setzen wir, rücksichtlich der von der unterzeichneten ersten Abtheilung und der mit ihr verbundenen Kirchen- und Schulkommissien ressortirenden Beamten, wegen des von ihnen einzuholenden Urlaubs, hierdurch folgendes fest.

1) Die Herren Landräthe, Superintendenten, Kreisphysiker, desgleichen die Vorsteher und Administratoren der unter unserer unmittelbaren Aufsicht oder Verwaltung stehenden Justitute haben, wenn sie sich auf drei oder mehrere Tage aus ihrem Geschäftsbezirk entfernen, ihre Urlaubsgesuche unmittelbar bei uns einzureichen.

2) Die den Herren Landräthen untergeordneten Staats- und Kommunalbeamten haben dagegen den zu ihren Reisen erforderlichen Urlaub bei den ihnen vorgesetzten Offizien nachzusuchen, welche wir hierdurch ermächtigen, ihnen selbigen auf vierzehn Tage, und zwar zu Reisen so wohl innerhalb als außerhalb Landes, in so fern sonst kein Bedenken dagegen obwaltet, zu ertheilen. Längere Urlaubsbewilligungen können dagegen nur von uns ertheilt werden, und sind durch Vermittelung der Herren Landräthe bei uns nachzusuchen.

3) In gleicher Art und mit derselben Einschränkung autorisiren wir die Herren Kreisphysiker, den betreffenden Kreischirurgen, und die Vorsteher und Administratoren der unter unserer unmittelbaren Aufsicht oder

Verwaltung stehenden Institute, den ihnen untergeordneten Offizianten Urlaub zu ertheilen.

4) Wegen des von Predigern und Schullehrern nachzusuchenden Urlaubs ist in unserer Bekanntmachung vom 23. März 1818. (Amtsblatt Nr. 16.) bereits das Erforderliche festgesetzt. Die Herren Superintendenten, Prediger und Schullehrer werden auf diese Vorschriften hierdurch verwiesen.

5) Wenn einer der uns unmittelbar untergeordneten Beamten durch ein anderes unvorhergesehenes Ereigniß auf länger als acht Tage in der Ausübung seiner Funktionen verhindert werden sollte, so ist uns von dem einstweiligen Stellvertreter desselben oder demjenigen Beamten, welcher ihm zunächst untergeordnet ist, davon Anzeige zu machen.

Magdeburg, den 24. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

7.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Verhältnisse der auf Wartegeld stehenden und kommissarisch beschäftigten Beamten betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 23. v. M. will Ich hiemit genehmigen, daß denjenigen kommissarisch beschäftigten Beamten, deren Gehälter nicht auf den Etats der laufenden Verwaltung stehen, oder welche ein Wartegeld genießen, in sofern sie sich bei ihren Commissionen vorzüglich brauchbar bewiesen und vortheilhaft ausgezeichnet haben, nicht die in Meiner Ordre vom 25. Mai pr. im Allgemeinen angeordneten Wartegeldersätze, sondern ihr zuletzt bezogenes etatsmäßiges Gehalt unverkürzt als Wartegeld gezahlt werden soll. Auch will Ich, daß auf die Wiederanstellung dieser Beamten vorzugsweise vor allen übrigen Wartegelder-Officianten Bedacht genommen werde. Ich beauftrage Sie,

diese Meine Bestimmung und Willensmeinung den betreffenden andern Ministerien mitzutheilen.

Berlin, den 7. Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister und General-Lieutenant Grafen v. Lottum.

8.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird hierneben die auf einen Immediat-Bericht der Königl. General-Controlle unterm 7. d. M. ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre in Betreff der auf Wartegeld stehenden und commissarisch beschäftigten Beamten abschriftlich mitgetheilt, um wegen der in vorkommenden Fällen davon zu machenden Anwendung, sofern die betreffenden Individuen dem Ressort des Ministerii des Innern angehören, die nöthigen Anträge an dasselbe gelangen zu lassen.

Berlin, den 22. Juni 1821.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

9.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Civil-Anstellungs-Gesuche der noch in der Linie dienenden Offiziere betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 2. d. M. hierdurch eröffnet, daß nur denjenigen Militair-

Personen, die den Militairdienst bereits wirklich verlassen oder die Entlassungs-Ordre schon in Händen haben, — wenn sie nach den bestehenden bekannten Vorschriften zu den verschiedenen Cathegorien der Versorgungs-Berechtigten gehören, — ein Anstellungs-Anspruch zustehet, und daß daher auf Gesuche um Anstellung von noch wirklich in der Linie dienenden Offizieren nicht eingegangen werden kann.

Berlin, den 27. Mai 1821.

Der Minister des Innern.
In Abwesenheit desselben.
Köhler.

Der Finanz-Minister.
In Abwesenheit.
Villaume.

10.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verbreitung der Allgemeinen Staats-Zeitung betreffend.

Da es der Wunsch des Königl. Staatskanzlers Herrn Fürsten v. Hardenberg Durchlaucht ist, daß die hier erscheinende Allgemeine Staatszeitung möglichst allgemein verbreitet werde, so wird die Königl. Regierung hierdurch beauftragt, die wegen der Staatszeitung und deren Debit früher erlassene Bekanntmachung zu erneuern, und überhaupt für deren Verbreitung möglichst durch Empfehlung wirksam zu seyn.

Berlin, den 1. Juni 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Abwesenheit
des Herrn Chefs Excellenz.
v. Kamptz.

11.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Haltung der Amtsblätter von Seiten der Domainen-Pächter betr.

Bei den von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 30. v. M. angezeigten Umständen können die Domainen-Pächter jenseits der Elbe zur Haltung des Amtsblatts nicht genöthigt werden.

Berlin, den 25. Mai 1821.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

12.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Verabreichung der Amtsblätter an die Gendarmerie betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 30. April d. J. eröffnet, daß den Mitgliedern der Gendarmerie das Amtsblatt unentgeldlich nicht verabreicht werden kann. Sofern selbige den Polizei- und anderen Verwaltungs-Behörden beigeordnet sind, bleibt es den letzteren überlassen, sie mit denjenigen Verordnungen und Vorschriften bekannt zu machen, deren Kenntniß ihnen nöthig oder nützlich ist.

Berlin, den 1. Juni 1821.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

13.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien der geistlichen rc. und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Merseburg und sämmtliche übrige Regierungen, die unentgeldliche Verabreichung der Amtsblätter an die Kreis-Physiker betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königl. Regierung auf Veranlassung eines Gesuchs des Kreis-Physikus N. N.: daß nach den bestehenden Bestimmungen und namentlich nach einer an die damals bestehenden Regierungen unterm 8. Mai 1811. erlassenen Verfügung, den Kreis-Physikern das Amtsblatt unentgeldlich zu verabfolgen ist.

Berlin, den 26. Juni 1821.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
abwesend.

Abschrift vorstehender Verfügung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen zur Kenntnißnahme.

Berlin, den 26. Juni 1821.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
abwesend.

14.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Danzig, die halbjährig einzureichenden Zahlungs-Nachweisungen betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage vom 15. März d. J., daß die unterm 22. Juni 1818. erforderte zweimonatliche spe-

cielle Nachweisung von den auf den Titel „Insgemein“ des Etats der innern Verwaltung angewiesenen Zahlungen, fernerhin nur halbjährig zu fertigen, und als Beilage des Haupt-Abschlusses einzureichen ist.

Berlin, den 24. Mai 1821.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

15.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Merseburg, das Sportuliren bei Dienst-Anstellungen betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien können es durchaus nicht billigen, daß die Königl. Regierung bei Uebertragung von Dienststellen, neben den gewöhnlichen Stempel- und Kanzlei-Gebühren, nach Maßgabe ihrer Sportel-Taxe, annoch besonders vier pro Cent, von der jährlichen Besoldung des Angestellten, in Ansatz bringen läßt. Die Königl. Regierung wird daher auf den deshalb erstatteten Bericht vom 19. v. M. hiermit angewiesen, dieses Sportuliren sofort einzustellen, und darauf zu halten, daß es nicht weiter vorkomme.

Berlin, den 27. Februar 1821.

Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

16.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Stettin, die Ausübung des Vorkaufsrechts durch Behörden betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 13. Ja-

mar d. J., die Ausübung des Vorkaufsrechts durch Behörden betreffend, wird Derselben eine unterm 26. Juni v. J. von Seiten des Herrn Justiz-Ministers an das Kammergericht erlassene Verfügung (Anlage a.) in Abschrift mitgetheilt, woraus Sie ersehen wird, daß die Anwendung der Bestimmung des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 20. §. 616. in anderer Beziehung schon zur Sprache gekommen, und wie damals darüber entschieden worden ist.

Da bei gerichtlichen Verkäufen sehr häufig der Fall eintritt, daß die Erklärung des Verkäufers, und überhaupt derjenigen, auf deren Erklärung es ankommt, über den Zuschlag für das Meistgebot nicht im Bietungstermine erfolgt, sondern vorbehalten wird: so kommt auch die dem Vorkaufsberechtigten in dem erwähnten §. 616. auferlegte Verbindlichkeit sehr häufig nicht zur Anwendung, und das Lästige, welches die Bestimmung des Gesetzes für den Berechtigten hat, besonders wenn dieser eine Corporation ist, oder ein Collegium die Rechte des Berechtigten zu vertreten hat, wird durch die häufig eintretenden Umstände nicht fühlbar.

Wenn aber der Fall vorhanden ist, daß der Verkäufer und überhaupt diejenigen, auf deren Erklärung es ankommt, in dem Bietungstermine selbst die Einwilligung in den Zuschlag für das geschehene höchste Gebot ertheilen: so muß die Bestimmung des mehrgedachten §. Anwendung finden, und es kann in Ansehung der Corporationen und Behörden von dieser Anwendung keine Ausnahme gemacht werden. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Corporationen oder Behörden und andern Berechtigten; es kann also auch von den Gerichten bei der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung kein Unterschied gemacht werden. Die Bestimmung in dem §. 616. ist, wie auch die Königl. Regierung übereinstimmend mit dem Oberlandesgerichte annimmt, und wohl von niemand bestritten wird, klar. Die Gerichte können von einer so klaren Bestimmung nicht abweichen, und zu einer Abweichung davon nicht angewiesen werden.

In wie weit das Lästige und Nachtheilige, das die Anwendung dieser Bestimmung nach der Darstellung des

dortigen Magistrats und der Königl. Regierung für Gemeinden, Corporationen und für den Fiskus hat, eine Aenderung derselben begründe, muß zur Erörterung bei der Revision des allgemeinen Landrechts vorbehalten bleiben.

Der §. 404. des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung kann nach erfolgter Erklärung von Seiten des Vorkaufsberechtigten, daß er das feil gebotene Immobile für das darauf gefallene höchste Gebot übernehmen wolle, nicht weiter in Anwendung kommen, und die Bestimmung dieses §. scheint es dem Vorkaufsberechtigten selbst rathsam zu machen, sich zu einer Erklärung im Bietungstermine gefaßt zu halten.

Berlin, den 24. April 1821.

Ministerium des Innern. Finanz-Ministerium.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

---

a.

Dem Königl. Kammergerichte werden die auf Veranlassung der abschriftlich beikommenden Beschwerde des hiesigen Magistrats vom 29. v. M.

in der Subhastationssache des zum Nachlaß des N. N. gehörigen Erbpachts-Grundstücks, der kleine Wedding genannt,

brevi manu abgeforderten Akten des Kammergerichts und des Stadtgerichts mit dem Eröffnen remittirt: daß der Justiz-Minister aus denselben die, in dieser Sache von dem Kollegio am 8. Mai c. erlassene Verfügung nicht gerechtfertigt, dagegen das Verlangen des Magistrats: sich erst nach der erfolgten Erklärung des Curators über den Zuschlag in Ansehung seines Vorkaufsrechts zu entscheiden, gesetzlich begründet findet.

Denn die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 20. §. 616., daß bei Subhastationen der Vorkaufsberechtigte sich im Bietungstermine entscheiden müsse, ob er das Grundstück für das höchste Gebot behalten wolle, paßt auf den vorliegenden Fall nicht. Der Vorkaufsberechtigte braucht sich nur zu erklären, wenn ihm der vollständige

Vertrag über die Veräußerung des ihm verpflichteten Grundstücks vorgelegt wird, und kann der Verkäufer demnächst nichts in den Bedingungen des Contrakts ändern.

Gegen diese gesetzliche Vorschrift würde es streiten, wenn der Vorkaufsberechtigte verpflichtet sein sollte, bei subhastirten Gütern sich vor der Einwilligung des Verkäufers in den Zuschlag, über das Vorkaufsrecht zu erklären. Dadurch würde es in die Willkühr des Verkäufers gestellt werden, die Bedingungen des Contrakts zum Nachtheil des Vorkaufsberechtigten zu modificiren, welches dem Gesetze entgegen ist.

Verlangt der Eigenthümer, und dessen Stelle vertritt in casu Curator massae, daß der Vorkaufsberechtigte sich in termino über die Ausübung seines Rechts erkläre, so muß er mit seiner Erklärung über den Zuschlag vorangegangen sein. Da in casu der Curator sich seine Erklärung vorbehalten hat, so kann vom Magistrate nicht gefordert werden, daß er sich erklären soll. Das Königl. Kammergericht hat daher das hiesige Stadtgericht anzuweisen, erst nach Eingang der Erklärung des Curators über das Meistgebot, Terminum zur Erklärung des Magistrats über das Vorkaufsrecht anzuberaumen, und ihm acta zu überschicken.

Berlin, den 26. Juni 1820.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
das Königl. Kammergericht.

17.

Rescript der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg, die gerichtliche Verlautbarung der von den Finanz-Behörden aufgenommenen und bestätigten Contrakte betreffend.

Der Antrag der Königl. Regierung in dem Berichte vom 22. Februar d. J.,

die

die Vorschrift des §. 412. der Anhanges zu §. 3. Tit. 1. Th. II. der allgemeinen Gerichtsordnung wegen Verlautbarung der von den Finanz-Behörden aufgenommenen und bestätigten Contrakte über Domainen-Pertinenzien, auch auf alle von den Regierungen und den denselben vorgesetzten Behörden über Gegenstände ihres Ressorts aufgenommenen und bestätigten Contrakte Anwendung finden zu lassen,

würde sich durch das seitdem erschienene Gesetz vom 23. April d. J. von selbst erledigen, wenn er in der That nur die Verlautbarung beträfe. Unverkennbar aber hat die Königl. Regierung die Verlautbarung mit der gerichtlichen Aufnahme der Verträge vermischt, und wünscht eigentlich, daß alle Verträge, bei denen Ihre erste Abtheilung concurrirt, auch der gerichtlichen Aufnahme nicht bedürfen sollen. Bei diesem ganz unstatthaften Antrage hat Sie aber übersehen, daß Ihre erste Abtheilung nur das Oberaufsichtsrecht über das von Ihr erwähnte Kloster-, Stiftungs-, Kirchen- und Hospital-Vermögen führt, und daß eigentlich diese moralische Personen die Contrahenten sind, deren Vorsteher also überall ihre Verträge in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen abschließen müssen.

Berlin, den 6. Juni 1821.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern.
abwesend.

18.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Regierungs-Präsidium zu Berlin, den Beitritt Königl. Beamten zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend.

Gegen Officianten, welche die Erfüllung des vor Empfang des von ihnen nachgesuchten Heiraths-Konsenses ge-

leisteten Versprechens wegen Versicherung ihrer künftigen Ehefrauen bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, nach Höhe einer von ihnen selbst bestimmten Pensions-Summe, entweder ganz verweigern wollen, oder übermäßig verzögern, die von dem Königl. Regierungs-Präsidium mittelst Berichts vom 6. d. M. in Antrag gebrachte Maßregel durch Beschlagnahme eines die dem Institute zu entrichtenden Leistungen deckenden verhältnißmäßigen Theils ihres Gehalts, ohne Rücksichtnahme auf die Größe desselben, anwenden zu lassen, kann theils an sich selbst in der Erwägung, daß solches nicht aus dem Gesichtspunkte als Exekution einer Schuldforderung, sondern als Zwangsmittel zur Herbeiführung der Genügung einer Bedingung ihrer Anstellung im Amte zu betrachten ist, theils besonders in der Hinsicht nicht anders als unbedenklich gefunden werden, weil die Innebehaltung der zur Allgemeinen Wittwen-Kasse zu entrichtenden Beiträge von den Besoldungen, von des Königs Majestät allgemein genehmiget worden ist, die Verpflichtung zur Association aber sofort nach vollzogener Ehe eintritt. So wie also hienach in Fällen der Renitenz oder Verzögerung zu verfahren sein wird; so dürften auch die Officianten auf die Nachtheile aufmerksam zu machen sein, die eine Hinausschiebung der Erfüllung ihrer Pflicht für sie schon dadurch herbeiführt, daß die Beiträge immer höher ansteigen.

Berlin, den 17. December 1819.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

19

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Münster, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Antwort auf Ihre Anfrage im Bericht vom 20. v. M. wegen der gegen neu ver-

heirathete Beamten anzuwendenden Zwangsmittel, um sie zu dem versprochenen Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt anzuhalten, Abschrift der unterm 17. December 1819. über diese Frage an das Präsidium der hiesigen Regierung erlassenen Verfügung übersandt, um nach den darin angedeuteten Grundsätzen zu verfahren, und derselben dabei bemerkt, wie es sich übrigens von selbst verstehet, daß nur gegen Officianten, welche gesetzlich zum Beitritt verpflichtet sind, in der Art vorgegangen werden kann, welches z. B. bei den sub 1. und 2. der in dem eingereichten Verzeichnisse genannten Individuen nicht der Fall zu sein scheint.

Berlin, den 6. April 1821.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

II.

Auswärtige Verhältnisse.

20.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Erhebung von Abfahrtsgeldern bei Auswanderungen betreffend.

Der Bericht der Königl. Regieruug vom 18. v. M., worin Sie aus Veranlassung der von verschiedenen Eingesessenen des Kreises Braunfels beabsichteten Auswanderung nach Amerika wegen Erhebung der Abfahrtsgelder Bestimmung nachsucht, ist durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hieher gelangt, und wird Ihr darauf Folgendes eröffnet.

Da der Abschoß innerhalb Landes durch die Verordnung vom 21. Juni 1816. allgemein aufgehoben ist, und mit den mehrsten auswärtigen Staaten Freizügigkeits-Con-

ventionen obwalten: so kann der Fall der Abschoßerhebung überhaupt nicht oft vorkommen. In dem größten Theile des Departements der Königl. Regierung hat übrigens die noch geltende Gesetzgebung der früheren Landesherren die Abschoßerhebung nur retorsionsweise gestattet, und in den Theilen, wo eine solche Gesetzgebung nicht geltend ist, kann das Recht zu diesem Regale nur aus ausdrücklicher Verleihung hergeleitet werden.

(Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 17. §. 174.)

Den Standesherren aber kann als solchen und außer dem Fall der nachgewiesenen Verleihung ein solches Recht nicht zugestanden werden, da ihnen solches in der Instruktion vom 30. Mai pr. nicht zugesagt ist, und sie die Verleihung weder aus diesem Gesetze, noch aus der Baierschen Deklaration von 1807., deren die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 22. Juni 1819. erwähnt, in Anspruch nehmen können. Ob aber der Fall vorhanden sei, in welchem Fiskus bei Erbschaften, welche außer Landes gehen, und bei Auswanderungen eine Gabellam emigrationis oder hereditariam (Abschoß) fordern könne, hängt nach dem Vorstehenden davon ab, aus welchem Theile Ihres Bezirks und nach welchem Staate die Exportation erfolgen soll, und bleibt der Königl. Regierung überlassen, wenn sie in einzelnen Fällen zweifelhaft ist, darüber speciell anzufragen.

Berlin, den 11. Mai 1821.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

21.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stralsund, über das Auswandern auf den Grund des zwischen Preußen und Schweden unterm 7. Junius 1815. über die Abtretung von Neu Vorpommern abgeschlossenen Traktats.

Wenn gleich durch den 13ten Artikel des zwischen des Königs von Preußen Majestät und Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen unterm 7. Juni 1815. abgeschlossenen Traktats, über die Abtretung dieser Provinz, den Einwohnern der letzteren während des Zeitraums der ersten Sechs Jahre von der Auswechselung der Ratificationen des erwähnten Traktats an gerechnet, völlige Freiheit, ihren Wohnort nach Willkühr zu verändern, zustehen soll; so ist doch auch der Auswanderungslustige verpflichtet, vor der Ausführung seines Entschlusses uns von seiner Absicht in Kenntniß zu setzen, was nur auf gesetzlichem Wege geschehen kann. Da aber häufig Anzeigen über vorhabende Auswanderungen, Namens der Auswanderungslustigen, an uns gelangen, ohne daß derjenige, der den Antrag für einen andern gemacht, sich über seinen Auftrag dazu gehörig legitimirt hat, bisweilen auch solche Personen ihre Absicht auszuwandern selbst und ohne Beistand ihrer Eltern oder Vormünder anzeigen, die eines solchen Antrages ohne letztern, wegen ihrer Minderjährigkeit, noch überall nicht fähig sind, wodurch, da solche Anzeigen nicht berücksichtigt werden können, nur unnöthige Kosten und Aufenthalt verursacht werden; so finden wir uns veranlaßt, Folgendes hiedurch bekannt zu machen:

1) Es genügt nicht, daß Eltern oder Vormünder die Anzeige machen, daß ihre Kinder oder Mündel auswandern wollen; es muß vielmehr, wenn letztere abwesend sind, deren Wunsch auszuwandern gehörig bescheinigt werden. Sind die Kinder oder Mündel aber anwesend, so haben sie zwar selbst die Anzeige zu ma-

chen, zugleich aber auch die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder gehörig nachzuweisen.

2) Haben dergleichen minderjährige Auswanderungslustige nur noch eine Mutter am Leben und keine Vormünder, so muß die Mutter zu dem Akt der Einwilligung in die Auswanderung ihres Kindes sich mit einem Geschlechts-Curator versehen lassen, der seine Zustimmung zur Auswanderung gleichfalls erklären muß.

3) Geschwister, sonstige Verwandte, oder gar Fremde, müssen sich bei Anträgen für Andere völlig legitimiren, daß der abwesende Auswanderungslustige sie zur Anzeige beauftragt habe.

Wie es sich übrigens von selbst versteht, daß auswandernde Familien und volljährige Personen durch vorstehende Bestimmungen in ihrer Freiheit zum Auswandern bis zu dem bestimmten Zeitpunkte nicht beschränkt werden sollen; so wird doch auch die Bedingung des Traktats, daß der Auswandernde binnen der obbenannten 6 Jahre pflichtig seyn soll, sein zurückgelassenes Eigenthum einem Landeseinwohner zu verkaufen oder zu vermiethen, widrigenfalls solches durch die obrigkeitliche Behörde geschehen soll, hierdurch ins Gedächtniß zurückgerufen.

Stralsund, den 5. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

III.

Staats-Einkünfte.

22.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen der Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs zur See, in Bezug auf Abgaben-Verfassung.

Nach den Bestimmungen der Zollordnung vom 26. Mai

1818. §. 79. und folgende, müssen diejenigen, welche Waaren und Sachen in das Preußische einfahren, Behufs der Erhebung des Zolles und der Verbrauchsteuer, ein Verzeichniß der geladenen Waaren, so wie solche nach dem Tarife abgetheilt sind, übergeben, und fallen, wenn diese Angaben unrichtig sind, nach der weitern Festsetzung der Zollordnung §. 121. in die Strafe der Defraudation. Ueber alles dasjenige, was beim Waaren-Ein- und Ausgang über See, in Bezug auf die Steuer-Einrichtung, und den Vorschriften der Zollordnung gemäß, zu beobachten ist, werden, mit Berücksichtigung der Oertlichkeit der einzelnen Hafenplätze, besondere Regulative herausgegeben, und zwar für jetzt:

Ein solches für die Plätze an der Peene und Swine, (Swinemünde, Wolgast, Stettin.)

Ein solches für die hinterpommerischen Plätze, (Colberg, Rügenwalde und Stolpe.)

Ein solches für Danzig und Neufahrwasser, an der Weichsel.

Ein solches für die Ausmündung des frischen Haffs, (Pillau und Königsberg.)

Ein solches für die Ausmündung des kurischen Haffs, (Memel.)

welche bei den Steuerstellen in diesen Plätzen auslangen werden, auch bei denselben für die Druckkosten verlangt werden können.

Indem das handelnde Publikum hierauf aufmerksam gemacht wird, wird noch besonders hierdurch verlautbart, was jene Regulative, in Bezug auf Anfertigung der Deklarationen für die von auswärts kommenden Ladungen, und wegen des Verhaltens gegen die auf die Schiffe beorderten Beamten, bestimmen.

Sobald ein Schiff auf der Rhede anlangt, und die hafenpolizeilichen Vorschriften erfüllt hat, begiebt sich der Schiffer (Schiffskapitain) auf das Zollamt, und übergiebt ein ganz vollständiges Ladungs-Verzeichniß; dies Ladungs-Verzeichniß führt die Benennung einer Haupt-Deklaration, und bei deren Anfertigung ist folgendes zu beobachten.

Ist die ganze Ladung nicht für den Hafenplatz bestimmt, so wird derjenige Theil derselben, welcher mit dem Schiffe weiter gehen soll, unter eine besondere Abtheilung gebracht.

Die mit Konnoissements begleiteten Güter werden, für ein jedes Konnoissement, hintereinander aufgetragen.

Die Angabe, nach Art und Menge, geschieht nach denjenigen Maßstäben und Abtheilungen, welche der Tarif für die Zoll-Entrichtung annimmt.

Außer einigen Gegenständen, welche in unverpacktem Zustande verfahren werden, gelten daher, in Ansehung der Menge, folgende Maßstäbe:

für Bier in Fässern, Tonnen zu 100 Preußischen Quarten,
für Weine, Branntweine und Essige in Fässern, Eimern zu 60 Preußischen Quarten,
für Häringe, Tonnen,
für gebrannten Kalk, Tonnen zu 4 Preußischen Scheffeln,
für alle andere verpackte Gegenstände, Zentner zu 110 Preußischen Pfunden Bruttogewicht.

Ist eine Mehrzahl von Kolli gleichartiger Gegenstände vorhanden, von welchen jedes einzelne Kolli eine gleiche Menge enthält, so genügt deren Auftragung, summarisch, nach Kollizahl und Größe und allgemeiner Angabe des Inhalts eines Kolli.

Ist der Größen-Inhalt der einzelnen Kolli verschieden, so muß ein jedes derselben einzeln, nach seinem Größen-Inhalt, angegeben werden.

Das Gepäck der Reisenden wird, als solches, in der Haupt-Deklaration angemerkt. Besteht dasselbe in gewöhnlichem Reisegepäck, so genügt die Aufführung der einzelnen Koffer oder Packe; bestehet es aber in Waaren, so sind diese, nach Menge und Art, anzugeben.

Das Eigengut des Schiffers, mit Ausschluß des Mundvorraths, wird, gleich andern Kaufmannsgütern, mit Weglassung der Angabe eines Empfängers, angegeben, auch wird in der Deklaration vermerkt, welche Sachen sich außer dem Schiffsraume befinden.

Zu der Haupt-Deklaration liegt, unter dem Buchstaben A., ein Muster bei, dessen Gebrauch durch beispiel-

weise Eintragungen erläutert worden ist. Sie muß genau, nach diesem Vorbilde, bis auf die letzte Spalte, ausgefüllt, nach den vorstehend gegebenen Vorschriften angefertigt, und in deutscher Sprache, reinlich und deutlich, geschrieben seyn.

Diese Deklaration ist gegen den Schiffer verbindlich, und jede, bei der Entlöschung oder dem Nachsehen entdeckte, Unrichtigkeit derselben zieht die §. 121. der Zollordnung festgesetzte Strafe nach sich.

Hat der Schiffer diese so gefertigte Haupt-Deklaration nicht schon mitgebracht, so kann er sich solche im Hafenplatze von einem Zollabrechner fertigen lassen, in welchem Falle er seine gesammten Schiffspapiere dem betreffenden Zollamte übergiebt, welches solche stempelt, numerirt, die letzte Nummer als solche bezeichnet, und sie so, zur Aufstellung der Haupt-Deklaration, zurückgiebt. Dasjenige Eigengut und Gut der Reisenden, worüber keine Schiffspapiere vorhanden sind, sagt er dem Amte gleichzeitig mündlich an, welches davon ein Verzeichniß aufnimmt, dies von dem Schiffer unterschreiben läßt, und solches gleichfalls zurückgiebt, um bei Anfertigung der Deklaration benutzt zu werden.

In dem Falle, daß die Haupt-Deklaration erst am Lande gefertigt wird, muß solche in längstens 24 Stunden nach dem Eintreffen des Schiffers auf der Rheede abgegeben seyn, widrigen Falles die Schiffsbesetzung auf dessen Kosten Statt findet, welche, nach dem Ermessen des Zollamts, auch schon für jene 24 Stunden, jedoch kostenfrei, geschehen kann.

Es ist Sache des Schiffers, sich die nöthigen Notizen zur Deklaration, in der angeordneten Art, bei Einnahme der Ladung, zu verschaffen. Hat er solche nicht, und kann daher eine Deklaration über die Ladung, wie vorgeschrieben, nicht angefertigt werden, so wird nach Vorschrift der Zollordnung §. 81. verfahren, es werden, zur Sicherstellung der ganzen Schiffsladung, so daß solche unverändert entlöscht wird, die erforderlichen Maaßregeln genommen, und mehrere sonst zulässige Erleichterungen bei der Abfertigung,

besonders diejenige, daß die genauere Revision in manchen Fällen, erst tiefer im Lande, in den großen Handelsstädten geschiehet, können nicht in Anspruch genommen werden. Eine solche nicht gehörig deklarirte Ladung muß, in der Reihe der Schiffe, denjenigen Schiffen nachstehen, deren Ladungen gehörig deklarirt sind.

Ueber den Mundvorrath, wenn solcher in Gegenständen besteht, welche mit einer Verbrauchsteuer belegt sind, ist eine besondere Deklaration zwiefach einzugeben. Eine Ausfertigung derselben erhält der Schiffer, nach vollzogener allgemeiner Revision, zurück, um darnach eine gleiche Masse der vorhandenen Gegenstände, bei seinem dereinstigen Auslaufen, wieder mit auszuführen. Geschieht dies nicht, oder erfolgt das Auslaufen nicht binnen Jahresfrist, so ist von den zurückgebliebenen Gegenständen die Verbrauchsteuer zu entrichten; auch steht dem Schiffer frei, den verbrauchssteuerpflichtigen Mundvorrath bei dem Zollamte bis zu seinem Wiederauslaufen niederzulegen.

Andere, nicht zur eigentlichen Ladung gehörende, Gegenstände werden in soweit zugelassen, als sie unbezweifelt gewöhnlich zum Schiffs-Inventar und Reisegeräthe gehören. Sachen, welche nicht dazu gerechnet werden können, werden, wenn sie einer Verbrauchsteuer unterliegen, versteuert, oder, zum dereinstigen Wiedermitnehmen, beim Zollamte niedergelegt.

Bleibt das Schiff auf der Rheede und läuft gar nicht in den Hafen, sondern setzt die Ladung dahin durch Leichter ab, so ist der Verbrauch auf der Rheede steuerfrei; es genügt ein Deklaration über Mund- und Schiffsvorräthe, und die weitere Controlle darüber findet nur dann Statt, wenn solche, in einzelnen Fällen, für nöthig erachtet wird.

Hat der Schiffer eine andere Bestimmung, und besucht er den Hafen bloß Nothhafens wegen, so wird, zur Sicherstellung des Schiffes und Gutes, nur im Allgemeinen Aufsicht darauf geführt, daß von der Ladung nichts abgesetzt werde. Wenn indessen jene Sicherstellung erfolgt ist, so wird die Ladung so weit angemeldet, als es die Schiffs-

papiere und die Kenntniß des Capitains von dem Inhalt der Ladung verstatten.

Ueber die weitere Behandlung der Angelegenheit werden sodann die näheren Maaßregeln von dem Zollamte, nach Maaßgabe der Umstände und je nachdem die Ladung ganz unangerührt bleibt, oder solche ganz oder theilweise, zur Herstellung des Schiffs, gelöscht werden muß, dahin genommen, daß die ganze Ladung unverändert wieder ausgeht.

Soll ein Theil der Ladung im Lande abgesetzt werden, so wird solcher wie das gewöhnliche Eingangsgut abgefertigt.

In Strandungsfällen wird, nach der ersten Bergung des Guts, dessen Art und Menge, mit Zuziehung der Strandaufsichts-Beamten, ausgemittelt, und solches, bis darüber verfügt wird, entweder in Verwahrung oder Notiz davon genommen.

Die Ladung der Schiffe, welch Winterlagers wegen einlaufen, muß, sobald es seyn kann, und soweit die Schiffspapiere Nachricht darüber geben und die Kenntniß des Schiffskapitäns reicht, angemeldet werden. Die Revision der äußern Räume des Schiffes und der darauf befindlichen Gegenstände erfolgt sogleich, und die Zugänge zu den Schiffsräumen werden verschlossen; bis die Deklaration, die Revision und der Verschluß geschieht, wird das Schiff auf Kosten des Schiffers besetzt, welche Besetzung, in besondern Fällen, auch so lange dauern kann, als es, nach dem Ermessen der Steuerbehörde, für nöthig erachtet wird.

Schiffe, welche auf der Rheede blos vor Anker gehen, und den Hafen gar nicht besuchen, liegen außer der Controlle der Steuerverwaltung; sie dürfen aber mit dem Lande oder dem Hafen keine Bootsfahrt unterhalten, sonst müssen sie vorher Deklarationen eingeben, und die Schiffspapiere darlegen.

Wenn sich das Schiff auf der Rheede länger als 24 Stunden, nach berichtigter Deklaration, verweilt, ehe zum Einlaufen oder zur Leichterung geschritten wird, und das Eine oder das Andere durch die Witterung nicht behindert ist, so begiebt sich ein Beamter auf das Schiff, sieht die

äußeren Räume und die darauf befindlichen Sachen nach, und legt die Zugänge zu den Waarenräumen unter Amtsverschluß.

Den Beamten, welche des Dienstes wegen auf die Schiffe beordert werden, ist ein anständiges Unterkommen, gleich den Reisenden aus dem Handelsstande, zu gewähren.

Geschieht die Besetzung auf Kosten des Schiffers, so ist dieser verbunden, den Beamten das ordnungsmäßige Tagegeld ihres Grades zu entrichten, und sie nach ihrem Wohnorte zurückzuschaffen.

Trifft es sich, daß Beamte, unterbrochener Verbindung mit dem Lande wegen, über 2 Tage auf dem Schiffe bleiben müssen, so muß der Schiffskapitän ihnen, gegen Kostgeld, den Tisch geben, und wenn über die Höhe des Kostgeldes Schwierigkeiten entstehen, so entscheidet darüber die Schiffspolizei-Behörde.

Von der Rheede nach dem Hafen muß der Schiffer die Beamten, in allen Fällen, zurückfahren.

Die Anweisungen der Beamten, in Bezug auf Ausladung und Ueberladung, um ihre Amtsverrichtungen gehörig ausüben zu können, müssen befolgt werden.

Hat ein Schiffer über das Benehmen der Beamten Beschwerde zu führen, so muß derselbe solche bei dem Haupt-Zollamte anbringen, und kann, nach vorangegangener Untersuchung ohne Verzug deren Abstellung erwarten. Es soll auch jedem Schiffer, wenn die Abfertigung beendet ist, das Beschwerde-Register, welches nach §. 107. der Zollordnung bei jedem Zollamte vorhanden seyn muß, unaufgefordert vorgelegt werden, um seinen Namen und seine etwanigen Beschwerden einzutragen.

Berlin, den 5. April 1821.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

Muster A. No.

Haupt-Deklaration

des Schiffs-Kapitains über den Inhals des Schiffes, genannt von kommend.

Das Schiff trägt Lasten, zu 4000 Pfund.

(Diese erste Seite wird nicht zur Auftragung des Details der Waaren, sondern zu andern allgemeinen Deklarations-Notizen, oder dienstlichen Bemerkungen benutzt; z. B.:

Die Deklaration ist dem Haupt-Amte zu übergeben den

Die Ladung geht ohne Leichterung gerade nach

Von den innen aufgeführten Waaren sind diejenigen, welche am Schlusse von No. an, aufgeführt stehen, nicht für den hiesigen Hafen, sondern für den Hafen zu bestimmt u. s. w.)

Die richtige Auftragung der innen von Nr. bis Nr. aufgeführten Ladung des Schiffes bescheinigt.

(Ort und Tag.)

(Unterschrift des Schiffs-Kapitains.)

Laufende Nr. der einzelnen Schiffs-Papiere.	Namen der Empfänger.	Angabe über die Art der Waaren.	Zahl der Kolli.
1.	2.	3.	4.
1.	Schmid	Hutzucker	6 Fässer
2.	en ordre	Kaffee	3 Faß
3.	Schulz	Wein	7 Gebinde
4.	Brand	Talg	2 Fässer
5.	Eigengut des Kapitains	Fayance	2 Fässer
6.	Bär	Passagiergut, Kleider und Wäsche	1 Koffer
7.	dito	Passagiergut, baumwollene Waaren	1 Pack
8.	Bauer	Eisenblech, schwarzes . .	8 Fässer
9.	Leo	Häringe	40 Tonnen
10.	Schmidt	Kaffee	20 Säcke

Deren fortlaufende Nummer.	Deren Markirung.	Deren Brutto Gewicht. Ztr.	Pfd.	anderweiter Maßstab.	Weitere Bemerkungen des Deklaranten.	Amtliche Vermerke, wo die Waaren weiter nachgewiesen sind.
5.	6.	7.		8.	9.	10.
	♀					
1.	8.	4.	50.			
2.	10.	5.	—			
3.	16.	4.	60.			
4.	20.	3.	100.			
5.	29.	4.	10.			
6.	36.	5.	—			
	(|)					
7.	54.	2.	60.			
8.	100.	3.	50.			
9.	146.	3.	50			
	ohne Signatur					
10.	⸗	⸗		6 Eimer		
11.	⸗	⸗		3¼ ⸗		
12.	⸗	⸗		2 ⸗		
13.	⸗	⸗		12 ⸗		
14.	⸗	⸗		3 ⸗		
15.	⸗	⸗		3¼ ⸗		
16.	⸗	⸗		3½ ⸗		
	□					
17.	14.		4.	— ⸗	befinden sich auf dem Verdeck	
18.	20.		5.	— ⸗		
	ohne Signatur					
19.	—	2.	—	— ⸗	befinden sich in der Kajüte.	
20.		1.	50.	— ⸗		
21.	ohne Signatur	unbekannt		— ⸗	— dito	
22.	dito	—	40.	— ⸗	— dito	
23. bis 30.	☿ 18. 20 24. 30. 36. 42. 50. 61.	16, ein jedes zu 2 Zentner				
31. bis 70.	ohne Signatur	—	⸗	40 Tonnen		
71 bis 90.	dito	18—20. jeder Sack zu 190 Pf.				

23.

Publikandum der Königl. Regierung zu Königsberg, die Strafe der Defraudation betreffend.

Auf die Anfrage der Königl. Preuß. Regierung zu Magdeburg:

wie in den mahlsteuerpflichtigen Städten die unrichtige Deklaration des zu oder von der Mühle transportirten Branntweinschroots bestraft werden soll?

hat das Königl. hohe Finanz-Ministerium mittelst Rescripts vom 23. Februar d. J. bestimmt: daß bei ungemalztem Getreide des Uebermaaßes wegen in der Regel eine Verkürzung der Mahlsteuer angenommen werden, bei gemalztem Getreide aber eine außerordentliche Strafe wegen verletzter Formen Statt finden soll.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 22. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

24.

Publikandum der Königl. Regierung zu Minden, den Blasenzins bei Destillateurs betreffend.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 21. April c. bestimmt, daß nach §. 9. des Regulativs vom 1. Dezember v. J. der Blasenzins der Destillateurs, nur die Destillation des Lutters, oder Branntweins über gewürzhaltige Ingredienzien Behufs der eigentlichen Likör-Bereitung, und nicht die bloße Rectification des Branntweins oder Verwandlung desselben in Spiritus, trifft. Wer sich daher blos mit letzterer, ohne Branntwein-Fabrikation aus der Maische oder andern ersten Substanzen, als Getreide und Kartoffeln, und ohne Likör-Fabrikation beschäftigt, ist blos der am Schlusse des erwähnten §. 9. geordneten

neten allgemeinen Aufsicht, aber keiner Steuer unterworfen. Da, wo Spiritus unmittelbar aus der Maische gezogen, oder letztere gleich mit Ingredienzien versetzt wird, tritt außer der Maischsteuer gleichfalls keine andere Abgabe ein; so wie denn auch da, wo gewöhnliche Brenner den selbst gewonnenen Lutter beim nochmaligen Uebertreiben landüblich mit einigen Körnern inländischer gemeiner Gewürze, als Kümmel, Anies, Wachholder zu versetzen pflegen, um dem Getränke einen beliebten Beigeschmack zu geben, bei der bloßen Maischsteuer stehen geblieben werden kann.

Indem wir diese, vom Tage des Bekanntwerdens derselben durch das Amtsblatt an in Kraft tretende, Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß die Hauptzoll- und Steuerämter wegen Ausführung derselben mit der erforderlichen Anweisung versehen worden.

Minden, den 18. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

25.

Publikandum der Königl. Regierung zu Berlin, die Sicherheitsmaaßregeln gegen das Abspringen der Blasenhelme betreffend.

Die traurigen Folgen, welche durch das Abspringen der Blasenhelme in den Branntweinbrennereien und Destillir-Anstalten entstehen, waren schon längst ein Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit und Untersuchung, wie, und durch welche Vorrichtungen diesen Unglücksfällen vorgebeugt werden könne.

In Folge der dieserhalb hier angestellten Versuche, und nach Maaßgabe des höhern Orts darüber genehmigten Gutachtens, machen wir nachfolgende Sicherheits-Maaßregeln mit dem Wunsche bekannt, daß solche von dem betreffen-

den Publikum beachtet, und zur sorgfältigsten Anwendung gebracht werden möchten.

Das Abspringen der Blasenhelme hat unstreitig in der unvorsichtig verstärkten Feuerung und in der dadurch verursachten Verstopfung der Schlange seinen Grund.

In den Branntweinbrennereien entsteht die Verstopfung der Schlange oder des Abkühlers, sobald der Maisch überkocht und die Getreidehülsen in der Schlange sich so stark anhäufen und festsetzen, daß den Dämpfen der freie Ausgang erschwert wird.

In den Destillir-Anstalten hingegen entsteht die Verstopfung entweder durch die Nachlässigkeit der Arbeiter, wenn sie den Ausgang des Abkühlers mittelst eines Stöpsels verschließen, und beim Fortgange der Destillation dessen Herausnahme unterlassen, oder wenn die in der Blase befindlichen Gewürze und aromatischen Substanzen in den Helm steigen, dann in die Schlange übergehen, und dieselbe durch ihre Anhäufung verstopfen.

Ist den Dämpfen der freie Ausgang versperrt, so wirkt bei fortdauernder Entwickelung ihre Elasticität so gewaltsam, daß entweder der Helm abgeworfen wird, oder wenn dem Abwerfen durch einen Steifen Widerstand geschieht, die Blase zerspringt.

Hätten die Schlangen einen größern Durchmesser, etwa von 2½ bis 3 Zoll, so würde das Abspringen der Helme weniger zu fürchten seyn; daher ist auch diese nützliche Veränderung der Schlangen in mehreren hiesigen Brennereien vorgenommen worden; aber der damit verbundene nicht unbedeutende Kostenaufwand erschwert diese Veränderung so sehr, daß eine allgemeine Einführung weiterer Schlangen nicht zu erwarten ist; es werden deshalb andere minder kostspielige, jedoch vollkommene Sicherheit gewährende Maaßregeln angewendet werden müssen. Zur Erreichung dieses Zweckes wird ein an dem Helm anzubringendes Sicherheits-Rohr oder Ventil in Vorschlag gebracht, wie solches aus der beiliegenden Zeichnung *) näher zu ersehen ist. Dieselbe

*) am Ende dieses Hefts.

Zu Seite 310 gehörig.

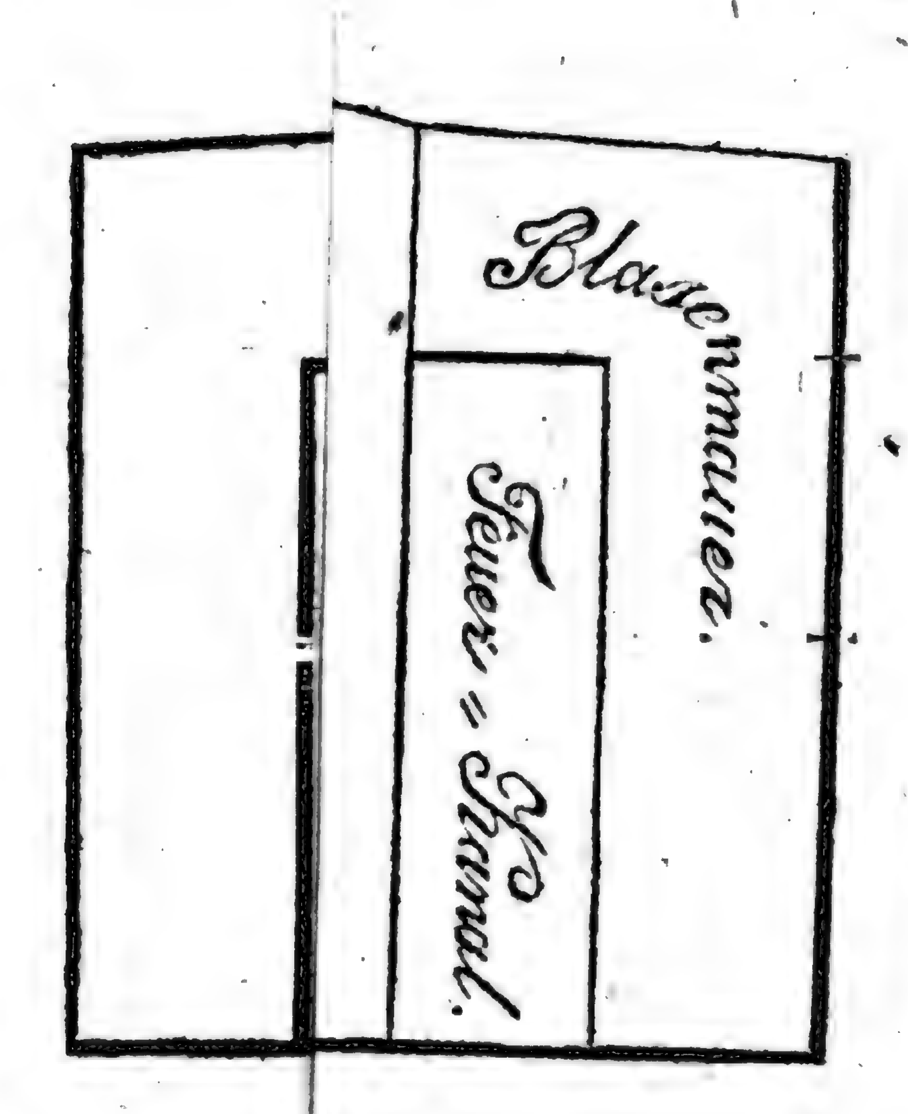

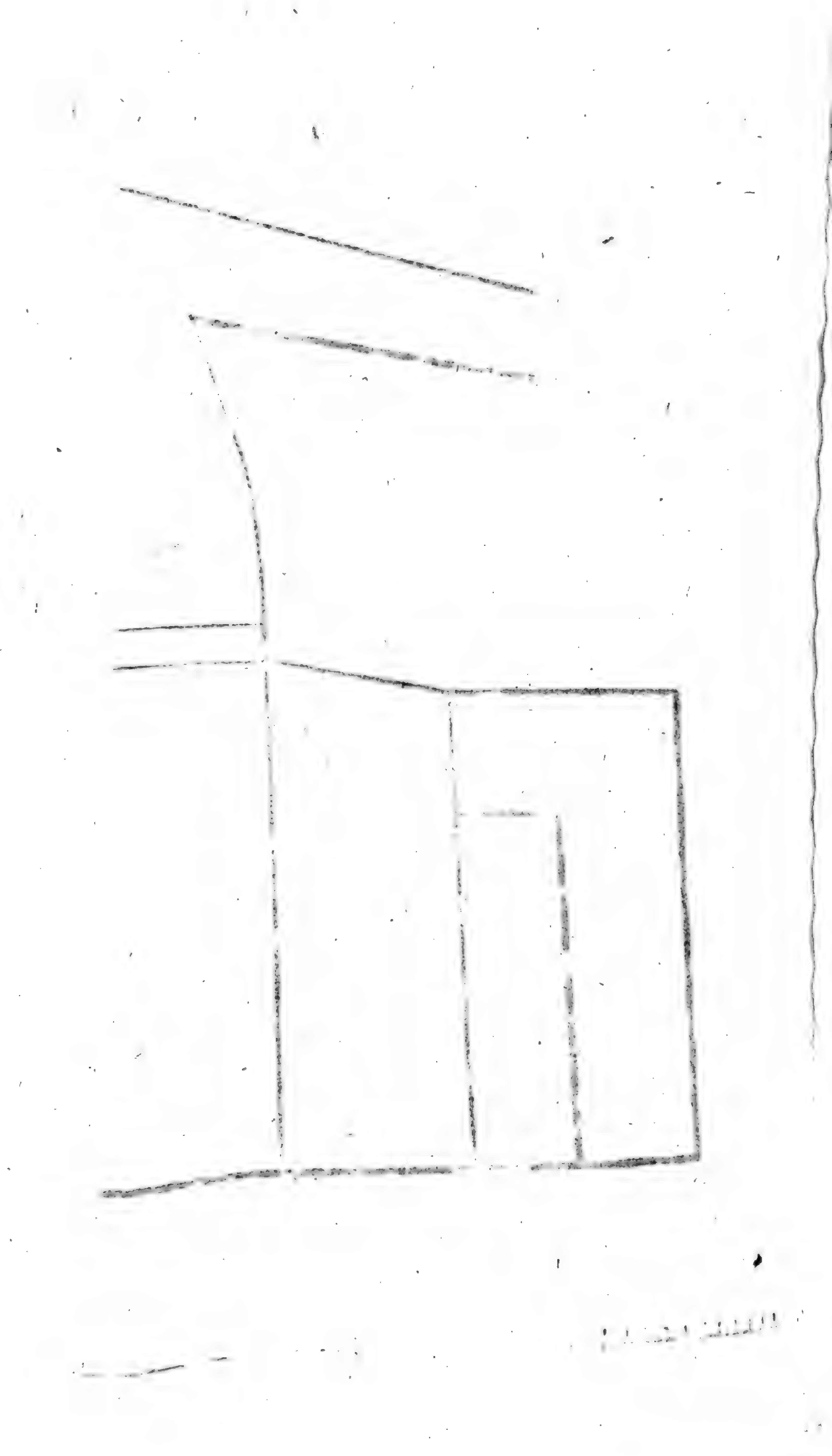

Digitized by Google

stellt unter A. eine gewöhnliche Branntweinblase und unter B. den Blasenhelm vor. Die an dem Helm befestigte, mit a. b. c. bezeichnete Vorrichtung ist das **Sicherheits-Rohr**, das stets mit Wasser angefüllt seyn muß, um bei regelmäßigem Betriebe das Entweichen der Spiritus-Dämpfe zu verhindern. Entsteht aber auf die eine oder die andere Art eine Verstopfung der Schlange, so treten die Dämpfe in die gedachte Vorrichtung, treiben das Wasser bei C. heraus und verschaffen sich auf diese Art einen ungehinderten Ausgang.

Dieses **Sicherheits-Ventil** bedarf eine Länge von 7 Zoll in trichterartiger Form, und zu einer Branntweinblase von 30 bis 100 Quart einen Durchmesser von 1 Zoll am Befestigungsende a und $1\frac{1}{4}$ Zoll am Ausfluß-Ende c; bei einer Branntweinblase über 100 Quart aber einen Durchmesser von $1\frac{1}{4}$ Zoll am Befestigungspunkte und $1\frac{3}{4}$ bis 2 Zoll am Ausfluß-Ende. Die Biegung dieser Vorrichtung muß in der angegebenen Länge so construirt seyn, daß die Dämpfe aus der halbzirkelförmigen Röhre eine Wassersäule verdrängen können, deren senkrechte Höhe 2 Zoll über den Durchmesser der Röhre beträgt.

Diese ganz einfache Vorrichtung erreicht ihren Zweck, an welcher Seite des Blasenhelms sie auch angebracht werden mag. Jedoch ist die Seite, an welcher die Oeffnung des Feuerkanals sich befindet, dazu nicht anzuwenden, weil es nicht unmöglich ist, daß beim Ueberkochen des Fluidums, Spiritus aus dem Rohre heraustreten, und bei dem geöffneten Feuerkanal entzündet werden könnte.

Die Befestigung des Sicherheits-Rohrs an den Blasenhelm scheint übrigens besser durch Einnageln als durch Einlöthen bewirkt zu werden.

Der einzige mögliche Nachtheil, welcher bei einer solchen Einrichtung vorkommen könnte, besteht in dem zuletzt herausströmenden Spiritus oder Branntwein; ein solcher Verlust kann aber wenigstens dadurch vermindert werden, wenn der Branntweinbrenner oder Destillateur, bis er die

Ursach dieses Herausströmens aufgefunden und demselben abgeholfen hat, den herausströmenden Spiritus oder Branntwein in einem Gefäß aufzufangen bemüht ist

Für Destillir-Anstalten, in welchen nur Spiritus über Gewürze und andere aromatische Substanzen abgezogen wird, ist das bereits übliche Verfahren zu empfehlen, die zerkleinerten Substanzen, statt sie mit dem darüber abzutreibenden Spiritus in der Blase zu mengen, solche blos in einem Beutel von Gaze eingeschlossen, in der Mitte des Blasenkessels aufzuhängen, bei welchem Verfahren die geistigen Theile alle aromatische Stoffe auflösen, und mit sich in Dünsten fortführen, ohne daß eine Verstopfung der Helme und Kühlröhren möglich ist, folglich auch kein Abspringen des Blasenkopfes zu befürchten steht, selbst dann nicht, wenn auch kein Sicherheits-Ventil angebracht ist.

Berlin, den 8. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

26.

Publikandum der Königl. Regierung zu Königsberg, die Gewerbesteuer der Kaufleute betreffend.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat auf den Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai v. J. eine nähere Erklärung darüber gegeben, in wie fern die Kaufleute, die von Ort zu Ort umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen, auch dann zur Lösung eines Gewerbscheins verpflichtet sind, wenn ihre Handlung schon zur Gewerbesteuer gezogen ist.

Hiernach wird

1) kein Gewerbschein erfordert, wenn der schon gehörig besteuerte Eigenthümer einer Handlung, um Waarenbestellungen zu suchen, dann und wann entweder selbst

Reisen unternimmt, oder dazu einen Comtoirbedienten gebraucht. Zur Legitimation des Reisenden gehört in diesem Falle nur ein Zeugniß der Kommunalbehörde des Wohnorts, daß die zuständige Handlung bereits besteuert und ein Gewerbeschein nicht nöthig sei;

2) dagegen bedürfen des Gewerbescheins

a) die für große Handlungen umherreisenden Kommis, deren fortwährendes Geschäft es ist, Bestellungen zu suchen, und

b) diejenigen, welche für mehrere Handlungshäuser solche Aufträge übernehmen.

Auf diese Personen findet der §. 21. Litt. a. des Gesetzes mit der Maaßgabe Anwendung, daß bei ihnen jedesmal der Gewerbesteuersatz von 12 Rthlr. eintritt, welchen die Beilage B. des Gesetzes unter L. für den umherziehenden Handel bestimmt.

Königsberg, den 28. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

27.

Königl. Allerhöchste Kabinets-Ordre, wegen Ausführung des neuen Stempelgesetzes.

Ich habe befohlen, daß das im Gesetze über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820. noch vorbehaltene besondere Gesetz über die Stempelsteuer, wozu der Entwurf vorliegt, nunmehr sofort an den Staatsrath zum Gutachten gelangen, und Mir demnächst zur Vollziehung vorgelegt werden soll, damit dasselbe unfehlbar mit dem 1. Januar 1822. in Ausführung gebracht werde; da es aber nöthig ist zu vermeiden, daß das Einkommen von der Stempelsteuer, worauf beim Staatshaushalts-Etat gerechnet worden, nicht länger erheblich zurückbleibe, bestimme Ich hiemit:

a) daß zu allen Bittschriften und Gesuchen, welche an Staats- und Kommunal-Behörden gerichtet werden, und ein Privatinteresse, es sey groß oder gering, zum Gegenstande haben, auch wenn die Gesuche in Briefform geschrieben, oder zum Protokolle gegeben werden, ein Stempelbogen von Zwei guten Groschen und Sechs Pfennigen gebraucht werden soll;

b) daß Kauf- und Tauschkontrakte über unbewegliche Güter, dergleichen Rechte und Gerechtigkeiten, Erbzins- und Erbpachtkontrakte und Adjudikationsbescheide einem Stempel von Einem vom Hundert des käuflichen Werths des Gegenstandes, ferner Pacht- und Miethskontrakte, desgleichen Kauf- und Lieferungskontrakte über bewegliche Sachen, einem Stempel von einem Drittel Prozent der jährlichen Pacht und Miethe oder des Kaufwerths unterworfen seyn sollen.

Alle diese Verträge bleiben jedoch stempelfrei, wenn der Gegenstand nicht 50 Rthlr. beträgt.

Ich weise Sie hiemit an, das Erforderliche anzuordnen, daß der Inhalt dieser Meiner Ordre vom 1. Juli ab und bis zu dem mit dem 1. Januar 1822. in Ausführung zu bringenden neuen Stempelgesetze überall befolgt werde.

Berlin, den 7. Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister v. Klewitz.

28.

Publikandum der Königl. Regierung zu Coblenz, die Stempelgesetze auf dem rechten Rheinufer betr.

Vermöge einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. und einer darauf gegründeten Ministerial-Verfügung vom 9. d. M., sollen auf der rechten Rheinseite unsers Regierungs-Bezirks, vom 1. des künftigen Monats an bis zur

Einführung eines neuen Stempel-Edikts, folgende veränderte Stempelsätze eintreten:

1) Zu allen Bittschriften und Gesuchen, welche an Staats- und Communal-Behörden gerichtet werden, und ein Privat-Interesse, es sey groß oder gering, zum Gegenstande haben, auch wenn die Gesuche in Brief-Form geschrieben oder zum Protocoll gegeben werden, muß ein Stempelbogen von zwei guten Groschen und sechs Pfennigen gebraucht werden;

2) Kauf- und Tausch-Contrakte über unbewegliche Güter, dergleichen Rechte und Gerechtigkeiten, Erbzins- und Erbpacht-Contrakte und Adjudications-Bescheide, sind einem Stempel von Einem vom Hundert des käuflichen Werths des Gegenstandes unterworfen;

3) Pacht- und Mieths-Contrakte, desgleichen Kauf- und Lieferungs-Contrakte über bewegliche Sachen, unterliegen einem Stempel von einem Drittel p. Ct. der jährlichen Pacht und Miethe, oder des Kaufwerths.

Alle diese unter Nr. 2. und 3. erwähnten Verträge bleiben jedoch stempelfrei, wenn der Gegenstand nicht funfzig Reichsthaler beträgt.

Bei der Berechnung des Werthstempels gilt als Regel, daß das, was in der Summe des stempelpflichtigen Werths unter 100 Rthlr. ist, für ein volles Hundert angenommen, und dann der Stempelbetrag nach dem vorgeschriebenen Prozentsatz erhoben wird. Es beträgt also von einem stempelpflichtigen Werth

von 50 bis 100 Nr. 2. 1 Rtl. Nr. 3. 8 gGr.
über 100 bis 200 " " 2 " " " 16 " u. s. w.

Die Verhandlungen müssen in der Regel auf dem Stempelpapier selbst geschrieben seyn, und das Umschlagen eines Stempelbogens ist unstatthaft — außer bei Vorstellungen. —

Die Uebertretung dieser gesetzlichen Bestimmungen wird nach dem Artikel 11. des Gesetzes vom 20. November 1810. und dem §. 5. der Declaration vom 27. Juni 1811. bestraft, welche also lauten:

„Der Mangel eines Stempels in den Fällen, wo ihn „das Gesetz vorschreibt, wird mit dem Ersatze des feh-

„lenden Stempels und der Einzahlung des vierfachen „Betrages desselben bestraft. — Die Geldstrafe für „den Nichtgebrauch des Stempelpapiers ist, wenn der „vierfache Betrag des nicht gebrauchten Stempels we„niger als Einen Thaler beträgt, ein Thaler, mit Aus„schluß des nachzubringenden Stempels; eben diese „Strafe findet Statt, wenn stempelpflichtige Summen „getheilt werden, um sie stempelfrei zu machen, und „dadurch den Stempel zu defraudiren.

„Ist ein geringerer Stempel genommen, als vorge„schrieben ist, so muß der fehlende Stempel ersetzt, „und das Vierfache desjenigen, was ergänzt worden, „als Strafe erlegt werden. Bei zweiseitigen Verträgen „erlegt ein jeder von beiden Theilen diese Geldbuße." —

Diese Bestimmungen finden keine Anwendungen auf das linke Rheinufer, wo die bisherige Einregistrements-Einrichtung vorläufig noch fort besteht; auf der rechten Rheinseite aber treten in Ansehung derselben folgende Modificationen ein:

a) in demjenigen Theile des hiesigen Regierungs-Bezirks auf dem rechten Rheinufer, wo die Bergische Stempel-Verordnung vom 28. Februar 1814. gilt, bleibt es in Ansehung der Bittschriften noch bei dem Dimensions-Stempel nach seinen bisherigen Sätzen, nur mit der Abänderung, daß solcher auch bei Bittschriften, deren Gegenstand unter dreißig Thaler ist, zur Anwendung kommen muß. In Ansehung der oben unter 2. und 3. erwähnten Contrakte treten nun zwar die obigen Bestimmungen ein, ohne daß jedoch im übrigen die Bestimmungen der gedachten Bergischen Stempel-Verordnung in Hinsicht auf den Stempel von Kauf- und Nutznießungs-Contrakten über unbewegliche oder bewegliche Gegenstände derogirt werden. —

b) In demjenigen Theile, wo die Nassauische Stempel-Verordnung vom 6. April 1808. gilt, tritt an die Stelle des bisherigen Stempels für Memoriallen und Prozeßschriften von resp. 4, 8 oder 10 Kreuzer für jeden Bogen, bei allen Bittschriften und Eingaben der

oben sub 1. bestimmten Art, mit Inbegriff der Eingaben der Partheien und ihrer Sachwalter an die Gerichts-Behörden in prozessualischen und andern das Privat-Interesse betreffenden Verhandlungen, vom 1. künftigen Monats ab, der Stempel von 2 gGr. 6 Pf., welcher jedoch nur für den ersten Bogen erforderlich ist. An die Stelle des graduirten Kontrakts-Stempels aber, bei den oben bestimmten Kontrakten und Ausfertigungen, wenn der Gegenstand 50 Rthlr. und mehr beträgt, tritt nun der obige Werthstempel. Alles Uebrige, was hierdurch nicht abgeändert wird, bleibt vorerst noch nach den Vorschriften der gedachten Nassauischen Stempel-Verordnung zu beurtheilen.

c) In der Stadt Wetzlar wird wie ad b. verfahren, und in allem, was den Stempel von Bittschriften und die mit dem Werthstempel belegten Kontrakte und Ausfertigungen anbetrifft, findet das dort noch bestehende Kurfürstlich Mainzische Stempeledikt vom 12. December 1796. gar keine Anwendung mehr, sondern es wird blos nach den Bestimmungen des Preußischen Stempel-Gesetzes vom 20. November 1820., der Deklaration vom 27. Juni 1811., und der Instruktion vom 5. September 1811. verfahren, welche dort auszugsweise nachträglich bekannt gemacht werden sollen.

Die Kreiskassen und andere mit dem Stempel-Debit beauftragten Behörden werden unverzüglich mit dem nöthigen Bedarf an neuem Stempelpapier zu den oben erwähnten Bittschriften und Verträgen versehen werden.

Jedermann hat sich also hiernach zu achten, insbesondere alle betreffenden Behörden, welche die vorkommenden Contraventionen gesetzlich zu konstatiren und uns anzuzeigen hierdurch angewiesen werden.

Coblenz, den 21. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

29.

Publikandum der Königl. Regierung zu Coblenz, die Einführung des Preußischen Spiel-Karten-Stempels in den Rheinprovinzen betreffend.

Durch eine allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. dieses Monats haben Seine Majestät zu bestimmen geruht:

daß der Debit von Spielkarten im ganzen Staate von denselben Behörden besorgt werden soll, welche das Stempelpapier debitiren, und in allen Landestheilen, wo das Stempelgesetz vom Jahre 1810. noch nicht gilt, dennoch nur die Spielkarten debitirt und gebraucht werden sollen, welche in den übrigen Provinzen eingeführt sind.

Demzufolge wird hierdurch, vom Ersten des künftigen Monats Juli an, der Gebrauch anderer als der Preußischen gestempelten Spielkarten, so wie der Debit der Spielkarten durch andere als die von uns damit beauftragten gewöhnlichen Stempel-Debit-Behörden, unter den im Artikel 11. des Stempel-Gesetzes vom 20. November 1810. festgesetzten Strafen untersagt.

Die Kreis- und Special-Kassen und übrigen Stempel-Debitanten werden vor dem 1. des künftigen Monats mit einem Vorrath gesetzlich gestempelter Spielkarten zum Debit versehen werden.

Der gesetzliche Preis dieser Spielkarten ist a) für ein vollständiges Spiel französischer Karten erster Gattung 12 gGr. und b) für ein Spiel zweiter Gattung acht gGr. Von den Tarokkarten kostet das Spiel erster Gattung 1 Rthlr. 12 gGr. und zweiter Gattung 1 Rthlr.

Das Gesetz vom 20. November 1810., welches in Ansehung des Preußischen Kartenstempels mit dem 1. des nächsten Monats in Wirksamkeit tritt, enthält, in Betreff der Contraventionen folgende Strafbestimmungen:

Ungestempelte Spielkarten werden konfiscirt; wer sie einbringt, vertheilt oder besitzt, zahlt 10 Rthlr. Strafe für jedes Spiel.

Gastwirthe, Kaffeeschänker u. s. w., die in ihren Häusern das Spielen mit dergleichen Karten gestatten, zahlen eben diese Strafe;

Dem Denunzianten gebührt die Hälfte der gesetzlichen Strafen;

Wer Karten beschneidet, bezahlt den Werth derselben und den vierfachen als Strafe.

Hiernach hat sich also jedermann, insbesondere aber die betreffenden Behörden genau zu achten, welche Letztere die vorkommenden Contraventionen gesetzlich zu constatiren und zu verfolgen angewiesen werden.

Coblenz, den 21. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

30.

Publikandum der Königl. Regierung zu Coblenz, die Chausseegeld-Erhebung auf der linken Rhein-Seite betreffend.

Nachträglich zu unserm Erlaß vom 20. Februar d. J. in Nr. 8. des Amtsblatts wegen der Chausseegeld-Erhebung auf der linken Rheinseite wird hierdurch, zur Vervollständigung der in jenem Erlaß erhaltenen Vorschriften und Strafbestimmungen, noch bekannt gemacht, daß die Chaussee-Einnehmer, nach der ihnen ertheilten Instruktion, verpflichtet sind:

1) Kein Chausseegeld anders, als gegen Aushändigung eines quittirten gedruckten und vor den Augen des Reisenden halb eingerissenen Zettels anzunehmen, worin der Gegenstand, wofür gezahlt worden, imgleichen Jahr, Monat und Tag der Zahlung, der Name des Barriere-Orts und der Name derjenigen Barriere, bis zu welcher der Zettel gültig ist, deutlich bemerkt seyn muß;

2) den Reisenden in allen Fällen mit geziemender Höflichkeit zu begegnen, und ihnen keinen ungebührlichen

Aufenthalt zu verursachen; insbesondere auch von Reisenden zu Wagen und zu Pferde das Chausseegeld dergestalt in Empfang zu nehmen, daß selbige nicht aus- oder abzusteigen brauchen, auch der Kutscher nicht seinen Sitz oder seine Pferde zu verlassen nöthig habe.

Ferner ist höhern Orts festgesetzt worden:

3) Wer den Zettel der vorigen Barriere verloren zu haben behauptet, muß solches erweisen; sonst er als Defraudant angesehen und behandelt wird.

4) Die verwirkte Strafe muß gegen Quittung dem Chaussee-Einnehmer eingehändiget, oder demselben dafür Sicherheit geleistet werden. Wer sich dadurch verletzt fühlt, kann sich an den nächsten Friedensrichter, das nächste Zollamt, die Kreiskasse, den Kreislandrath oder an die Königl. Regierung wenden, von welchen die Beschwerde schleunigst untersucht und entschieden werden wird.

Coblenz, den 30. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

31.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Verpflichtung der Pferde haltenden Eingesessenen zu Vorspanngestellungen bei außerordentlichen Gelegenheiten, besonders zur Unterstützung des Postfuhrwesens betreffend.

Es steht die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 27. Januar 1819. im Allgemeinen zur Sprache gebrachte Verpflichtung der Pferde haltenden Eingesessenen zu Vorspanngestellungen bei außerordentlichen Gelegenheiten mit der Frage über die Modalität der den Postämtern wegen Fortschaffung der Extraposten, Kouriere und Stafetten überhaupt zu gewährenden Hülfsleistungen allerdings zwar in so weit in Verbindung, als eine Verpflichtung auch

zur Unterstützung der Postbehörden gereichen, und dieselben in den Stand setzen soll, dem diesfälligen Bedürfnisse genügen zu können. Sie ist daher auch nach den deshalb stattfindenden und bisher beobachteten Grundsätzen zu beurtheilen. In wie fern hierbei jedoch insbesondere der zu Beförderung der Reisen hoher Monarchen zu gestellende Vorspann in Frage gelangt, so bleibt den jedesmaligen Anordnungen, die deshalb gewöhnlich erlassen werden, das Weitere darüber zu bestimmen vorbehalten.

Da die in der Verfügung vom 15. August 1817. erwähnte Absicht des Königl. General-Postamts, durch ein Publikandum für sämmtliche Provinzen die Verbindlichkeiten der Gespann haltenden Einwohner zur Gestellung der Hülfspostpferde näher zu modificiren und festzustellen, bis jetzt noch nicht zur Ausführung gelangt ist, so hat die Königl. Regierung bis dahin, daß deshalb eine allgemeine Verordnung ergehet, in vorkommenden Fällen, wie Ihr bereits unterm 15. August 1817. eröffnet worden ist, das Rescript vom 6. Juni desselben Jahres, und die darin angedeuteten Vorschriften zu befolgen. Hierbei ist aber auch vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, daß der faktisch bestehende Zustand ohne Bedrückung eines Theils der Staatsbürger erhalten werde.

Berlin, den 11. April 1821.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

32.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Königl. Postämter, die Versendung von Päckereien nach und über Strasburg betreffend.

Die Großherzogl. Badensche Ober-Post-Direction hat angeordnet: daß Kisten oder Verschläge, welche von weiter als von Frankfurt am Main oder Stuttgardt herkommen,

und nach und über Straßburg bestimmt sind, von den betreffenden Badenschen Postämtern nicht anders als emballirt zur Weitersendung angenommen werden sollen. Hiernach dürfen also Kisten oder Verschläge nach und über Strasburg von den diesseitigen Postämtern nur dann, wenn sie emballirt sind, abgesandt werden, wonach das Postamt in N. N. sich zu achten, und in vorkommenden Fällen die Absender hierüber zu belehren hat.

Berlin, den 13. April 1821.

Königl. Preuß. General-Postamt.

v. Seegebarth.

33.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Königl. Preuß. Post- und Postwärter-Aemter, die raschere Beförderung der Extraposten betreffend.

Die Klagen der mit Extrapost Reisenden, über große Zögerung bei ihrer Abfertigung auf den Stationen, und die Wahrnehmung, daß fremde Reisende, wegen ihrer schnelleren Abfertigung und Beförderung in den nachbarlichen Staaten, das Preußische Gebiet sogar möglichst vermeiden, veranlassen das General-Postamt hierdurch festzusetzen:

daß auf allen Stationen, welche auf großen Post-Routen belegen sind, die Abfertigung und Pferde-Wechselung der Extraposten

binnen einer halben Stunde

wenn die Pferde nicht voraus bestellt worden; und

binnen einer Viertelstunde

wenn die Bestellung der Pferde vorangegangen, erfolgen soll.

Die Couriers müssen in einer Viertelstunde, und in solchen Fällen, wo die Post-Stationen ihre Ankunft voraus wissen, in zehn Minuten spätestens, expedirt werden.

Durch diese Bestimmungen wird das eigene Interesse der

Posthalter befördert. Auf ihre Befolgung wird das General-Postamt genau achten, und Uebertretungen nach aller Strenge ahnden.

Berlin, den 11. Juni 1821.

Königl. Preuß. General-Postamt.

v. Seegebarth.

34.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Königl. Postämter, die Erhebung und Berechnung des Scheingeldes betreffend.

Durch die Circular-Verfügung vom 30. März 1818. sind sämmtliche Postämter über das Erheben und Berechnen des Scheingeldes belehrt worden. Es ist dadurch zugleich bestimmt, daß der ganze Betrag des Scheingeldes dem distribuirenden Postamte zur Berechnung zustehet. Da nun von einigen Postämtern diese Anordnung dahin gedeutet worden ist, daß, wenn die angekommenen Gelder auf ein Postwärteramt weiter gesandt werden, auch das Scheingeld in der Karte dahin berechnet werden müsse; so wird, um hierin überall Gleichförmigkeit herzustellen, Folgendes bestimmt:

1) Das distribuirende Postamt berechnet in den ankommenden Karten den ganzen Betrag des in der Eingangs gedachten Verfügung angeordneten Scheingeldes, sowohl für die im Orte bleibenden, als auch für die auf Postwärterämter oder in das Ausland weiter zu sendenden Gelder.

2) In den Karten auf ein Postwärteramt kommt nur dann das Scheingeld zur Berechnung, wenn die Gelder in dem dem Postwärteramte vorliegenden Postamte, oder auf einem mit dem distribuirenden Postwärteramte in direktem Kartenwechsel stehenden Postwärteramte aufgegeben worden sind, auch für die aus dem Auslande kommenden Gelder, wenn nämlich das Postwärteramt

mit einem auswärtigen Grenz=Postamte in Kartenwechsel steht.

3) In den Postauskarten kommt nur dann der Betrag für den Versicherungsschein zur Berechnung, wenn die Gelder bei dem mit dem auswärtigen Grenz=Postamte in Kartenwechsel stehenden Postamte oder Postwärteramte aufgegeben worden sind.

Es versteht sich hiernach von selbst, daß für Gelder, welche bei einem Postwärteramte aufgegeben werden, das Scheingeld jedesmal bei dem distribuirenden Postamte, und in dem Falle, wenn die Gelder über ein oder mehrere Postämter hinaus wieder auf ein Postwärteramt gehen, das Scheingeld bei dem letzten dem Postwärteramte vorliegenden Postamte berechnet werden muß, auch, wenn Gelder von einem Postwärteramte auf ein Postamt zur unmittelbaren Weitersendung in das Ausland gesandt werden, das Scheingeld nicht in der Postauskarte, sondern in der von dem Postwärteramte angekommenen Karte berechnet wird.

Sämmtliche Königl. Postämter werden zur genauen Befolgung dieser Vorschriften hierdurch angewiesen, und denselben zugleich die Circular=Verfügungen vom 10. November 1817. und vom 21. Februar 1820. mit der Anweisung in Erinnerung gebracht, nicht allein bei den von Postwärterämtern ankommenden und weitergehenden Briefen, Geldern und Packeten, den Abgangsort, sondern auch in den Postauskarten und in den Karten auf die Postwärterämter bei weithergekommenen Sachen den Abgangsort deutlich zu bemerken.

Die Postämter, denen Postwärterämter untergeordnet sind, haben letztere von dieser Verfügung, in soweit solche dieselben betrifft, in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 25. Juni 1821.

Königl. Preuß. General=Postamt.

Nagler.

35.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Königl. Postämter, die Bestellung der nach Orten des platten Landes bestimmten Briefe betreffend.

Das General-Postamt hat die Bemerkung gemacht, daß die Post- und Postwärter-Aemter bei Bestellung der mit der Post eingehenden, nach Orten des platten Landes bestimmten Briefe, nicht überall ein richtiges Verfahren beobachten. Es giebt daher hierüber zur allgemeinen Richtschnur folgende Bestimmungen:

I. Wegen derjenigen Briefe, die nach Orten bestimmt sind, welche auf der Poststraße liegen, und die durch die Schirrmeister und Postillons bestellt werden können, müssen die Vorschriften der Post-Ordnung Abschn. III. §. 28. und 29. auf's genaueste befolgt werden.

II. Wegen derjenigen Briefe, welche an Landbewohner gerichtet sind, die solche regelmäßig aus dem Post-Comtoir abholen lassen, oder ein für allemal erklärt haben, ihre Briefe selbst abzufordern oder gelegentlich abfordern zu lassen, bleibt es bei der desfallsigen Einrichtung.

III. Alle übrigen Briefe auf's Land müssen die Post- und Postwärter-Aemter sich bemühen, soweit als möglich gelegentlich zu bestellen. In kleinen Städten ist solches bei gutem Willen auf mannigfache Weise, besonders an den Wochenmärkten und Sonntagen möglich. Diejenigen Briefe, welche den Empfängern durch Gelegenheit nicht zuzustellen gewesen sind, werden von 8 zu 8 Tagen sämmtlich durch einen besondern Boten abgesandt. Der Bote erhält einen Lohn von 4 guten Groschen für die Meile. Diesen Lohn berechnet das Post- oder Postwärter-Amt für den ganzen von dem Boten zu machenden Weg, repartirt solchen verhältnißmäßig auf sämmtliche ihm zur Bestellung gegebene Briefe, und bemerkt auf der Rückseite jedes einzelnen Briefes, den Theil des Botenlohns, welcher auf den-

selben fällt. In dem Brief-Manuale wird von den auf diese Weise zu bestellenden Briefen jedesmal eine förmliche Nachweisung angefertigt, aus welcher der Name und Wohnort der Empfänger, das auf jedem Briefe haftende Porto, und der darauf fallende Antheil des Botenlohns, deutlich hervorgehen muß. Daß diese Nachweisung ordnungsmäßig geführt wird, damit darauf bei vorkommenden Beschwerden zurückgegangen werden kann, darauf haben die Post-Inspektoren und bei den Postwärter-Aemtern auch die vorgesetzten Postmeister, bei ihren Revisionen genau zu achten.

Wo die Postämter durch Mitwirkung der Kreis-Behörden für eine prompte und kostenlose Bestellung der Landbriefe gesorgt haben, verbleibt es bei den desfalls bestehenden Einrichtungen.

Zur Vertheilung an die dem Postamte untergeordneten Postwärter-Aemter erfolgen von dieser Verordnung Exemplare.

Berlin, den 25. Juni 1821.

Königl. Preuß. General-Postamt.

Nagler.

IV.

National-Industrie.

36.

Circulare des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Gebühren der Feldmesser betreffend.

Die bisher den Feldmessern zugestandenen höheren Gebühren über die Sätze des Feldmesser-Reglements in Separations- und Regulirungs-Angelegenheiten, können ferner nicht nachgegeben werden, und wird das Königl. General-Kommissariat hierdurch angewiesen, diese Zulagen für die Zukunft einzustellen.

In Uebereinstimmung damit, ist auch von Seiten des Königl. Finanz-Ministerii an die Regierungen die Verfügung ergangen, diese höheren Sätze bei den Domainen- und Forst-Vermessungen nicht mehr Statt finden zu lassen.

In Hinsicht des Diäten-Satzes will jedoch das unterzeichnete Ministerium hierdurch genehmigen, daß dieser auch fernerhin, ohne Unterschied der Fälle, mit 2 Rthlr. pro Tag bezahlt werde.

Berlin, den 19. Juni 1811.

Ministerium des Innern.
Zweite Abtheilung.
Graf v. Hardenberg.

37.

Publikandum der Königl. Regierung zu Gumbinnen, wegen der räudigen Schaafheerden.

Ungeachtet wir bereits die höchsten Orts unterm 14. Dezember 1799. erlassene nähere Vorschrift, wie es in Ansehung räudiger Schaafheerden gehalten werden soll, in unserm Amtsblatte Jahrgang 1819. Stück 30. pag. 652. bekannt gemacht haben, so gehen dennoch häufige Beschwerden über Nichtachtung dieser Anordnungen ein.

Hiedurch sind wir veranlaßt, von neuem folgende sechs Punkte aus nur gedachter Vorschrift in Erinnerung zu bringen, um diese vermeidliche Krankheit auszurotten oder doch möglichst zu beschränken, und den Besitzer reiner Schaafheerden vor der Gefahr der Ansteckung seiner Heerden zu sichern.

Es ist nämlich Folgendes festgesetzt worden:

1) Jedem Besitzer einer Schäferei soll frei seyn, selbige durch Böcke und Mutterschaafe feinerer Race zu veredeln; derselbe ist jedoch

2) schuldig, dies dem betreffenden Kreislandrathe anzuzeigen und nachzuweisen, daß der Schäfer mit den Kenn-

zeichen der Räude, und der Anwendung der gewöhnlichen Heilmittel nicht unbekannt ist.

3) Der Eigenthümrr der Schäferei, sobald die Räude sich unter der Heerde bemerken läßt, ist verbunden, solches nicht nur den Nachbarn, sondern auch dem Landrathe des Kreises anzuzeigen, und diesem nachzuweisen, daß die erforderlichen Heilmittel gebraucht worden. Diese Mittel sind bei dem ersten Entstehen der Räude ganz einfach, und in der Beilage vorgeschrieben.

4) Da, wo Koppelhütung ist, muß diejenige Heerde, unter welcher sich räudige Schaafe befinden, von den übrigen zur Mithütung berechtigten Heerden entfernt bleiben. In sofern die Hütungsberechtigten sich deshalb nicht unter sich einigen können, soll der Landrath des Kreises die Grenzen bestimmen. Dasselbe findet auch zwischen den Grenznachbarn statt.

Außerdem soll die räudige Heerde sich von der Grenze so weit entfernt halten, daß alle unmittelbare Berührung, welche allein die Ansteckung befördert, vermieden werde.

5) Wenn bei Ausübung gemeinschaftlicher Berechtigungen zur Verhütung der weitern Verbreitung der Räude, eine Einschränkung oder interimistische Aufopferung nöthig ist, muß selbige jedes Mal von demjenigen Berechtigten, dessen Heerde räudig ist, getragen werden.

6) Wenn alle diese Vorschriften gehörig beobachtet werden, soll der Eigenthümer einer räudigen Heerde nicht ferner verbunden seyn, selbige wegzuschaffen, und seine Verantwortlichkeit soll blos auf die genaue und strenge (vom Landrathe zu controllirende) Anwendung der vorgeschriebenen Heil- und Vorsichtsmittel eingeschränkt seyn.

Nähere Vorschrift, wie es in Ansehung räudiger Schaafheerden gehalten werden soll.

Der Grind der Schaafe, die Räude (welche jedoch von der sogenannten minder gefährlichen Hungerräude, einem

schorfigen Ausschlage über den ganzen Rücken des Thieres, zu unterscheiden ist), äußert sich beim Entstehen in kleinen Flächen, von der Größe eines Zweigroschenstücks. Das Schaaf zeigt diese Krankheit durch Kratzen an Bäumen und Wänden und Zusammenbeißen der Zähne an.

Durch gute Wartung der Schaafe in reinlichen lustigen Ställen, bei hinlänglichem Futter, kommt man in der Regel dieser Krankheit zuvor. Eben daher muß der Landwirth bei anhaltend nassen Sommern und in solchen Wintern, welche nur eine sparsame Futterung der Schaafe erlauben, besonders vorsichtig seyn.

Wenn der erste Grad der Räude sich zeigt, wendet man folgendes Mittel an: Zwei Pfund Tabacksblätter werden in ein und einem halben Quart Wasser zu starker Lauge gekocht, durchgegossen und nach dem Erkalten mit sechs Loth Kienöl vermischt, und in einer Flasche wohl aufbewahrt.

Der Schäfer führt dies bei sich, und reibt davon einige Tropfen täglich zwei bis drei Mal an den räudigen Stellen ein. Die kranken Schaafe müssen dabei gut gewartet und gut gefüttert werden.

Um die Ansteckung der gesunden zu verhindern, muß man die kranken in besondere Ställe bringen, diese auch nach erfolgter Heilung sorgfältig reinigen, weil die Räude durch unmittelbare Berührung kranker und gesunder Schaafe oder der Stellen und Körper, wo die kranken gelegen, und an welchen sie sich gerieben haben, verbreitet wird.

Man kann hierin nicht genug vorsichtig seyn, weil durch ein räudiges Schaaf nach und nach die ganze Heerde bei unmittelbarer Berührung angesteckt werden kann.

Der Gebrauch jenes Mittels wird nicht zugeben, daß die Räude in den zweiten und dritten Grad der Krankheit übergeht, in welchem sich ein zusammenhängender Schorf erzeugt, welcher nach und nach den größten Theil des Körpers überzieht, eine fressende Materie erzeugt, die Thiere abzehrt und gewöhnlich tödtet. Man kann sich auch folgender Salbe mit Nutzen bedienen:

ein Pfund Quecksilber,

ein halb Pfund venetischer Terpentin,
vier Pfund Schweinefett,
ein Viertelquart Terpentinöl.

Alles dieses wird in einem Mörser gerieben, bis alles zu einer zusammenhängenden Salbe wird.

Berlin, den 14. Dezember 1799.

Königl. General = Ober = Finanz = Krieges = und Domainen = Direktorium.

In Betracht jedoch, daß die gründliche Heilung der Schaafräude bei der jetzt bevorstehenden Wollschur sehr erleichtert wird, und das Einschmieren der mit Oel oder Fett bereiteten Krätzsalben der Haut des Thieres nachtheilig sind, Quecksilbersalben aber auch noch, den neueren Erfahrungen zufolge, Geschwülste des Kopfs und Halses hervorbringen, machen wir auf folgende Behandlungsart der räudigen Schaafe aufmerksam:

1. Die Walzsche Krätzwäsche: Man nehme zwei Pfund frisch gebrannten Kalk, versetze diesen durch allmähliges Wasserzugießen in einen breiartigen Zustand, verbinde damit zwei und ein halbes Pfund Pottasche, und setze so viel Rindsharn (Mistjauche) hinzu, als zu einer dünnen Breiconsistenz erforderlich seyn wird; hierauf mische man drei Pfund stinkendes Hirschhornöl sorgfältig darunter, setze noch ein und ein halbes Pfund gewöhnlichen frischen Theer zu, und verdünne das Gemenge mit hundert Pfund Rindsharn. Diese Mischung wird, nachdem das Ganze gut untereinander gerührt ist, in ein großes Gefäß geschüttet, in welches man schon vorher 400 Pfund Wasser gegossen hat.

Diese Quantität Lauge wird hinreichend zu einer Wäsche für 200 Stück Schaafe seyn.

Die Anwendungsart ist folgendermaßen: Ein Schaaf wird so gefaßt, daß eine Person den Kopf und die Vorderfüße, eine andere den Rumpf und die Hinterfüße hält, und eine dritte dem Schaafe die Augen zudrückt, damit die Lauge nicht in selbige eindringen kann.

Dann wird das Schaaf, mit dem Rücken nach unten gekehrt, so in die mäßig erwärmte Flüssigkeit, welcher in=

dessen das empyreumatische Oel kurz vor dem Gebrauche erst zugesetzt werden muß, bis auf den Kopf und die Füße eingetaucht, welche dann in ein dicht daneben stehendes zweites Gefäß von dem behandelten Thiere abgestrichen wird. Hiebei müssen besonders die harten und räudigen Stellen der Haut gedrückt werden, damit die Lauge hier hinreichend eindringe. Die sehr festen Schorfe sind mit Striegel und Kartätsche zu entfernen. Vorzüglich ist die derbe Benetzung des Schwanzes, der ein starker Behälter der Räude zu seyn pflegt, nicht zu verabsäumen.

Das Bad wird noch zweimal wiederholt, jedesmal nach Verlauf von sieben bis acht, bei hohen Graden von drei Tagen, und selten wird ein viertes Bad nöthig werden.

Nach dem zweiten Bade pflegen sich schon Borken abzulösen, nach dem dritten sind gemeinhin die mehrsten Stellen rein, die Wolle ist nachgewachsen, die Haut wird wieder röthlich weiß. Die Schaafe zeigen bei dem Berühren der Krätzstellen weder Wohlbehagen noch unangenehmes Gefühl. Wo wegen des größeren Umfanges der Borken noch einige Stellen eitern, muß die Heilung durch Aufreiben von Terpentinsalbe befördert werden.

Die stark afficirten kranken Stücke können allein gestellt und einer öftern Wäsche unterworfen werden; es greift solches zwar des Thieres Constitution an, aber die allgemeine Kur wird abgekürzt. Außerdem ist es von wohlthätigem Effekt, die stark mit Räude behafteten in der Zwischenzeit, von einem Bade bis zum andern, mit der übrig gebliebenen Lauge einzeln zu benetzen; ein Gleiches darf auch alsbald nach dem letzten Bade nicht außer Acht bleiben, wenn sich dann noch Spuren von Räudeüberresten bei einzelnen Stücken finden sollten.

Nach dem ersten Bade nimmt man bei den Gebadeten eine Art von Betäubung wahr, die nach den übrigen wenig oder gar nicht eintritt. Zur Heilung der Schaafräude sehr wirksam, und gleich dem vorstehenden Mittel weder der Wolle noch der Haut nachtheilig, verdient

2. das Herrmannsche Mittel Erwägung. Vier Scheffel vorzüglich gute eichene Asche werden mit einer

Metze frisch gebrannten Kalk gehörig eingeäschert, davon 140 Quart Vorlauge gezogen, und selbige wohlverwahrt zurückgesetzt. Hierauf werden von demselben Aescher 280 Quart Nachlauge gezogen, diese mit hundert Pfund geschnittenen Land-Tabacksblättern bis 140 Quart Rückstand eingekocht, und die geklärte Brühe mit oben benannter Vorlauge vermischt. Beim Gebrauche wird die Mischung erwärmt, hierauf das geschorne Schaaf an den Füßen gebunden, auf eine Schlachtbank gelegt, unter welcher ein Trog zur Aufnahme der abfließenden Feuchtigkeit vom allgemeinen Waschen befindlich ist. Diese Operation muß am 4ten und bei bedeutendem Krankheitsgrade schon am dritten Tage wiederholt werden. Sollte man letzteres Waschmittel bei schon starker Wolle anwenden, so wird selbige auf zwei Fingerbreite zurückgebogen, die Flüssigkeit alsdann auf die bloße Haut gegossen und in die Wolle dergestalt eingerieben, daß sie nebst der Haut vollständig durchgefeuchtet ist.

Bei beiden Heilarten der Schaafräude gilt als Grundsatz, zur Wäsche trockne warme Sommertage zu wählen, und die Gebadeten auf einem sonnigen Platze abtrocknen zu lassen. Außerdem ist zu Verhütung abermaliger Ansteckung das Ausfahren des Düngers, die Reinigung der Ställe und der in selbigen befindlichen Raufen, Ständer und Pfosten nothwendig.

Gumbinnen, den 15. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

38.

Publikandum der Königl. Regierung zu Gumbinnen, wegen Hütung des Viehes.

Das in der Provinz an mehreren Orten noch übliche Freijagen oder Austreiben des Viehes zur Weide ohne Begleitung eines Hirten wird bei dem Fortschreiten der Kultur um so nachtheiliger, als der betriebsame Ackerwirth

nach und nach anfängt, auch die Braache zu Hackfrüchten oder zum Kleebau zu benutzen.

Wir finden uns daher veranlaßt, die gegen dergleichen Mißbräuche ergangenen Verbotsgesetze, insbesondere die Dorfsordnung vom 16. Mai 1786. §. 5. ad 1., und die Verordnung wider das Austreiben des Viehes ohne Hirten vom 1. Mai 1803. §. 1. hierdurch in Erinnerung zu bringen, und, da dieselben auf Vergehen der Art keine ausdrückliche Strafe bestimmen, so wird solche in Folge der Regierungs-Instruktion vom 23. October 1817. §. 11., und des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 240. nach Maaßgabe der bewiesenen Fahrlässigkeit oder gar bösen Willens, desgleichen der Gefahr der Beschädigung und des Schadenstandes selbst, auf 1 bis 20 Rthlr. Geldbuße, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe im Unvermögensfalle, hiedurch festgesetzt. Die Anwendung dieser Strafen kann von Seiten der betreffenden Polizeibehörde geschehen, sobald nur der Kontravenient mit Bestimmtheit ausgemittelt worden, auch wenn durch das Ausjagen des Viehes kein Schaden geschehen. Ist Letzteres aber der Fall, so bleibt der Beschädigte außerdem befugt, den Kontravenienten wegen vollständiger Entschädigung in rechtlichen Anspruch zu nehmen. Bei Pfändungen vertritt das durch die angezogene Verordnung vom 1. Mai 1803. bestimmte erhöhete Pfandgeld zugleich mit die Stelle der Strafe. Uebrigens finden obige Bestimmungen, wie sich von selbst versteht, auch auf das Austreiben der Schweine, Gänse und andern Kleinviehes ohne Hirten voll Anwendung, da gerade durch diese Thiere der meiste Schaden in den Feldern angerichtet wird, und deren Pfändung in den meisten Fällen ganz unmöglich ist.

Auch das durch die Verordnung vom 1. Mai 1803. unter Aufsicht eines tüchtigen Hirten nachgelassene Nachthüten führt häufig zu den größten Mißbräuchen, und es ist bei dunkeln neblichten Nächten das Uebertreten einzelner Stücke fast gar nicht zu vermeiden. Deshhlb ist bereits durch das Kulturedikt vom 14. September 1811. §. 34. ad b das einzelne Hüten zur Nachtzeit auf sonst gemeinschaftlichen Weideflächen, zwischen Getreidefeldern und

an den Wiesen, unbedingt untersagt worden, und es werden die Polizeibehörden hierdurch ermächtigt, auch bei Kontraventionen gegen diese gesetzlichen Bestimmungen obige Strafen überall zur Anwendung zu bringen. Außerdem bleibt den städtischen und ländlichen Kommunen überlassen, durch Stimmenmehrheit eine bestimmte Weideordnung für ihre Feldfluren festzusetzen, das freie Nachthüten, wo umzäunte Weidekoppeln oder sogenannte Roßgärten leicht anzulegen sind, ganz zu verbieten, oder eine Hütung mittelst beweglicher Gehege, nach Art der Schaafhorten, oder bei einzelnen Stücken Vieh mittelst Festbindens mit einem nicht zu kurzen Stricke an einen in die Erde fest eingeschlagenen Pflock (das Tudern der Hollsteiner) anzuordnen, und gegen das Uebertreten der diesfälligen Anordnungen angemessene Strafen zu bestimmen. Sollte Jemand wiederholt durch Nachlässigkeit oder sonstige Schuld seines Hirten bei der Hütung seinen Nachbarn Schaden verursachen, so kann ihm das freie Nachthüten von der betreffenden Polizeibehörde, so lange er nicht für einen bessern Hirten sorgt, bei namhafter Strafe ganz untersagt werden.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, genau zu achten, insbesondere aber sämmtliche Polizeibehörden in den genannten Hütungs-Kontraventionsfällen die obigen Strafbestimmungen mit Umsicht, jedoch aller Strenge, zur Anwendung zu bringen.

Gumbinnen, den 20. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

39.

Königl. Allerhöchste Kabinets-Ordre, die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate betreffend.

Auf Ihren Antrag vom 23. März c. will Ich über die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate, und die für

die ausgezeichnetesten derselben anzuordnende Preis-Austheilung, Folgendes hiermit festsetzen:

1) Vom 1. September 1822. an, findet in Berlin die Ausstellung solcher vaterländischen Fabrikate sechs Wochen hindurch Statt.

2) Das Recht, zu dieser Ausstellung zugelassen zu werden, hat jedes Fabrikat, auch das Gröbste, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet, und es im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist.

3) Die Gewerbtreibenden, welche an der Ausstellung Theil nehmen wollen, sind gehalten, sich bei ihrer landräthlichen Behörde zu melden, welche die Nachweisungen den Regierungen einreichen.

4) Die Regierungen ernennen eine Commission zur Prüfung: ob die Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie zur National-Ausstellung zugelassen werden können.

Die Commission besteht aus sechs Fabrikanten, unter dem Vorsitze des Gewerbe-Raths der Regierung.

5) Es findet eine Preisvertheilung für die ausgezeichnetesten Fabrikate, in goldenen, silbernen und ehernen Denkmünzen bestehend, Statt; auch beauftrage Ich Sie, Mir demnächst diejenigen Gewerbtreibenden zu höheren Auszeichnungen namhaft zu machen, welche durch wesentliche Verbesserungen in der Fabrikation und ausgezeichneten Betrieb ihres Gewerbes, einen bedeutenden Einfluß auf das Wohl der Provinz und den Absatz an Fabrikaten geübt haben.

6) Die Preisvertheilung geschieht auf den Ausspruch einer Commission von funfzehn Mitgliedern, welche hier in Berlin zusammen tritt, und deren Ernennung Ich Ihnen überlasse. Auch bestimmt diese Commission, welche Fabrikate eine ehrenvolle Erwähnung verdienen. Der Ausspruch dieser Commission wird öffentlich bekannt gemacht.

7) Für alle Gegenstände, welche für preiswürdig oder einer ehrenvollen Erwähnung werth erkannt worden sind, werden die Transportkosten ersetzt.

tereſſanteſte, daß ſie gerade zu ſolchem Preiſe aus der erſten Hand geliefert werden können. —

Was die Haupt-Fabrikation einer Provinz iſt, iſt vorzugsweiſe für die Ausſtellung geeignet.

Nichtsdeſtoweniger ſind Gegenſtände des Luxus, oder Fabrikate, bei welchen, weil ſie in das Kunſtgebiet einſchlagen, der Preis der Arbeit den Fabrikpreis ſo ſehr erhöhet, daß ein gemeiner Gebrauch derſelben nicht Statt finden kann, von der Ausſtellung keinesweges ausgeſchloſſen, vielmehr verdient das Beſtreben der Fabrikanten und Handwerker, ihren Arbeiten eine Vollkommenheit zu geben, welche ſie dem Kunſtwerke nähert, Anerkennung von Seiten des Staats.

zu 3) Die von den Landräthen, oder den die Gewerbe-Polizei der größeren Städte bearbeitenden Behörden einzuſendenden Nachweiſungen, ſollen mit einer laufenden Nummer verſehen ſeyn, den Namen des Fabrikanten, die Benennung des Fabrikats enthalten, und zugleich Anzeige der Ausdehnung des Gewerbes, Arbeiterzahl, Abſetzorte, Urſprung und Preis des rohen Materials oder Halbfabrikats, welches verarbeitet wird, gewöhnlicher unzweifelhafter Verkaufspreis des Fabrikats aus der erſten Hand.

In ſofern techniſche Verbeſſerungen des Gewerbes gewünſcht werden, ſind die Anträge gleichzeitig darauf zu richten.

zu 4) Die Regierungen werden bei der Ernennung der Commiſſion dahin ſehen, daß ſich in der Commiſſion wenigſtens ein Sachverſtändiger für jeden der Haupt-Fabrikationspreiſe der Provinz finde.

Von denjenigen Gegenſtänden, welche ſie für die National-Ausſtellung geeignet hält, fertigt die Regierung ein Verzeichniß, nach Anleitung der ihr zu 3. überſendeten Materialien, und giebt den Nachweiſungen die möglichſte Vollſtändigkeit.

Berlin, den 14. Juni 1821.

Miniſterium des Handels.

Graf v. Bülow.

41.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern an die Königl. Regierungen zu Liegnitz und Frankfurt an der Oder, den Detailhandel der Juden auf Jahrmärkten betreffend.

Da das Königl. Sächsische Mandat vom 16. August 1746. §. IX. ausdrücklich nur den auswärtigen Juden den Detailhandel auf Jahrmärkten verbietet, von den N. N. in Calau aber, in deren Angelegenheit die Königl. Regierung unter dem 16. Februar d. J. berichtet hat, darüber wiederholentlich Beschwerde geführt worden ist, daß dieses Verbot auch auf sie ausgedehnt werde, so finden die unterzeichneten Ministerien sich veranlaßt, die Königl. Regierung hiemit ein- für allemal anzuweisen, allen Juden, welche in irgend einem Theile des Herzogthums Sachsen wohnen, gleichviel, ob sie den Wohnsitz durch ausdrückliche Concessionen oder durch stillschweigende Duldung erlangt haben, den Detailhandel auf Jahrmärkten zu gestatten.

Berlin, den 7. Mai 1821.

Ministerium des Handels. v. Bülow.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Abschrift dieser Verfügung an die Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder auf Ihren Bericht vom 16. Februar d. J. zur Nachricht.

Berlin, den 7. Mai 1821.

Ministerium des Handels. v. Bülow.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

42.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern an die Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder, das Verfahren bei Erörterung der Entschädigungs-Ansprüche wegen des aufgehobenen Mahlzwanges betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 15. v. M., betreffend die Ihr zur Nachachtung mitgetheilte von der Regierung zu Potsdam entworfene Instruktion für die Landräthe, in Betreff des Verfahrens bei Erörterung der Entschädigungs-Ansprüche wegen des aufgehobenen Mahlzwanges, eröffnet, daß es bei der von Ihr geschilderten Lage der Sache für jetzt allerdings nicht weiter erforderlich scheint, den Gegenstand durch eine allgemeine Instruktion für die Kreis-Behörden des dortigen Regierungs-Bezirks von Neuem aufzuregen, indem es vielmehr hinreicht, wenn in den einzelnen noch weiter vorkommenden Fällen, wo es nöthig scheint, das Verfahren der Kreisbehörden, nach Inhalt der gedachten Instruktion, unter den von der Königl. Regierung für zulässig erachteten Modifikationen ergänzt und berichtigt wird.

Speciell wird der Königl. Regierung übrigens Nachstehendes zu erkennen gegeben:

1) Das von Ihr wegen Abnahme des Zeugeneides aufgeworfene Bedenken erscheint unerheblich. Die Frage: ob Zeugeneide nothwendig von gerichtlichen Behörden abgenommen werden müssen? kann hier im Allgemeinen unerörtert bleiben. Die Prüfung der Entschädigungs-Ansprüche der Inhaber aufgehobener Bannrechte ist aber den Gerichten entzogen, und den Verwaltungs-Behörden übertragen. Letzteren hat die Verordnung vom 15. September 1818. §. 7. bloß *nachgelassen*, aber keinesweges zur Pflicht gemacht, zu den Beweisaufnahmen rc. Justizbeamte zuzuziehen. Es kann daher gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Verwaltungs-

Behörden, sofern sie von jener Nachlassung keinen Gebrauch machen wollen, in diesem Falle die Zeugeneide selbst abzunehmen befugt sind, und daß es zu deren Gültigkeit der Zuziehung einer Gerichtsperson nicht notwendig bedarf.

2) Ist der in der fraglichen Instruktion dem Müller zur Begründung seines Entschädigungs-Anspruches auferlegte Nachweis, daß die Zwangsgäste ohne sein Verschulden ausgeblieben sind, allerdings hinreichend; wenigstens berechtigen die Vorschriften der Verordnung vom 15. September 1818. nicht, hierüber hinauszugehen.

Am wenigsten verpflichten sie den vormaligen Inhaber einer Banngerechtigkeit zu einer solchen Beweisführung, wie die Königl. Regierung vorschlägt. Da es nun unstatthaft ist, Anforderungen an die Provocanten zu machen, welche in dem Gesetz nicht begründet sind, so muß es bei der angeführten Bestimmung der Instruktion sein Bewenden behalten.

3) durch die Nachlassung des Beweises über den durch die Aufhebung der Banngerechtigkeit erlittenen Ausfall am Gemahl mittelst Erforschung des präsumtiven Debits, auf die in der Instruktion näher angegebene Weise, haben die unterzeichneten Ministerien auf einer Seite der Nothwendigkeit, da viele ehemalige Zwangs-Mahlgäste, oder wohl gar ganze Ortschaften von der Bann-Mühle wegmahlen, sofern auf Abhörung der Wegmahlenden provocirt wird, eine gar zu große Zahl von Menschen vernehmen zu müssen, welches ohnehin selten zum Zweck führen dürfte, vorbeugen, auf der anderen Seite aber eine Erleichterung in die Beweisführung legen wollen, wodurch der Fiskus niemals benachtheiligt werden kann, weil es sich alsdann nur davon handelt, ein Minimum des Debits auszumitteln, welches die wirkliche Consumtion nicht übersteigt. Eben deshalb ist die Nachlassung mit den Vorschriften der mehr genannten Verordnung auch wohl verträglich.

4)

4) Von der früher ausgesprochenen Ansicht:
daß in den Jahren 1796. bis 1805. nur das Zwangsgemahl ad computum kommen könne,
sind die Ministerien zurückgekommen, weil nach §. 2. der Verordnung der Debit (indistincte) folglich der ganze Debit, mit Einschluß des Freigemahls, während beider Perioden nachgewiesen werden soll.

Berlin, den 13. März 1821.

Ministerium des Handels. v. Bülow. Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

V.

Cultus.

A.

Christliche Religions-Verwandte.

43.

Allerhöchste Kabinets-Ordre *), wegen Veränderung der Benennung: Protestanten rc. in Evangelische rc.

Die Benennung: Protestanten, protestantische Religion, für die Bekenner und das Bekenntniß der evangelischen Lehre, ist Mir stets anstößig gewesen; sie gehört der Zeit an, in welcher sie aufkam. Das evangelische Glaubens-Bekenntniß gründet sich lediglich auf die heilige Schrift, der Name muß also davon ausgehen. Im gemeinen Leben läßt sich eine alt gewordene Benennung schwer vertilgen, im Geschäftsstyl aber, bei der Censur von Druckschriften und der öffentlichen Blätter soll darauf gehalten werden, die Benennung:

evangelisch, statt protestantisch — Evangelische, statt Protestanten,

*) Von Seiten des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei unterm 9. Mai 1821. sämmtlichen Königl. Oberpräsidien zur weitern Verfügung, Behufs der erforderlichen Anweisung der Zeitungs-Censoren, abschriftlich mitgetheilt.

zu gebrauchen, weil eben dadurch der alte unpassende Name nach und nach verschwinden wird.

Das Staats-Ministerium hat demgemäß, jeder Departements-Minister in seinem Ressort, diese Anweisung zu befolgen und befolgen zu lassen, hauptsächlich aber die Censoren der Druckschriften und der öffentlichen Blätter danach zu instruiren.

Berlin, den 3. April 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

44.

Circular-Verordnung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen der Befugniß der Civil-Prediger, außerordentlichen Gottesdienst für das Militair zu halten.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 10. d. M. zu bestimmen geruht, daß es den höhern Militair-Befehlshabern gestattet seyn soll, wie die Militair-Prediger, so auch die Civil-Prediger, welche bei den ihnen untergeordneten Truppen die kirchlichen Handlungen versehen, unter eigener Verantwortlichkeit zu veranlassen, bei besondern Gelegenheiten außerordentlichen Gottesdienst für das Militair nach den vorgeschriebenen kirchlichen Formen zu halten.

Die Königl. Regierung wird daher beauftragt, hiernach sowohl die Militair-Prediger, wie die als Militair-Prediger fungirenden Civil-Geistlichen in Ihrem Bezirke zu instruiren.

Berlin, den 17. Mai 1821.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

45.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die von Civilpredigern für Militairpersonen zu übernehmenden kirchlichen Handlungen betreffend.

Das vormalige Kriegs-Consistorium hat unterm 12. August 1787. sämmtliche Feld- und Garnisonprediger angewiesen, die Dimissorialien zu Taufen oder Trauungen bei Personen von ihren Gemeinden außerhalb ihrer Garnisonen, wenn solche an Orten geschehen sollten, wo sich ein Feld- oder Garnisonprediger befände, nur auf diesen, nicht aber auf einen Civilgeistlichen auszustellen. Auf den Grund dieser Verfügung, und in der irrigen Voraussetzung, daß selbige noch jetzt befolgt werden müsse, haben neuerlich einige Militairprediger sich für befugt gehalten, alle Militairpersonen, welche in dem Garnisonorte der Ersteren kirchliche Handlungen auf ein Dimissoriale ihres betreffenden Divisions- oder Garnisonpredigers verrichten lassen wollen, als zu ihrer Gemeinde gehörig in Anspruch zu nehmen, und dem zu Folge zu verlangen, daß, falls der vorzunehmende Actus einem Civilgeistlichen übertragen werden solle, darüber mit ihnen zuvor ein Abkommen getroffen, und ein anderweitiges Dimissoriale gelöset werden müsse. Dieser Anspruch ist aber eben so unbegründet wie unstatthaft, da die vorgedachte Bestimmung des ehemaligen Kriegs-Consistoriums weder in das Allgemeine Landrecht, noch in das Militair-Kirchen-Reglement vom 28. März 1811. aufgenommen ist, es auch hart seyn würde, Militairpersonen, die, mit einem Dimissoriale ihres Parochus versehen, an einem andern Orte einen kirchlichen Akt von einem Civilprediger verrichten zu lassen wünschen, noch zu Beschaffung eines zweiten Dimissorials von dem dortigen Militairgeistlichen zu verpflichten.

Die Königl. Regierung wird daher beauftragt, sowohl

die Militair- wie die Civilprediger ihres Bezirks dahin anzuweisen, daß die von den erstern zu ertheilenden Dimissorialien ganz allgemein auf jeden zu den betreffenden kirchlichen Handlungen berechtigten Geistlichen auszustellen sind, und es dann lediglich von der Wahl desjenigen, der das Dimissoriale erhalten hat, abhängt, ob er den fraglichen Akt von einem Civil- oder von einem Militairgeistlichen will verrichten lassen. Das Militair ist hievon Seitens des Königl. Kriegs-Ministeriums in Kenntniß gesetzt worden.

Berlin, den 14. Juni 1821.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

46.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen des Beitritts zur Union von Seiten der pro Ministerio geprüften und ins Predigtamt beförderten reformirten Candidaten.

Der Königl. Regierung wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Consistorien angewiesen worden, die Berichte über die pro Ministerio geprüften und ins Predigtamt beförderten reformirten Candidaten in Zukunft unmittelbar nach geschehener Prüfung und Anstellung einzureichen, auch dabei zu bemerken, ob der Geprüfte oder Angestellte der Union beigetreten ist, oder, wenn er dazu keine Gelegenheit gehabt, kein Bedenken trage, derselben beizutreten. In Ansehung der geprüften lutherschen Candidaten hat das Consistorium über diesen Umstand den Regierungen, von denen die Anstellung derselben oder die Bestätigung der Anstellung abhängt, Anzeige zu machen, damit die Regierungen bei der Besetzung der Pfarrstellen, wenn

die Gemeinen nichts dagegen einzuwenden haben, wovon sich jedoch die Regierungen versichern müssen, die der Union Beigetretenen ohne Rücksicht auf die besondere Confession anstellen können.

Berlin, den 8. März 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

47.

Publikandum der Königl. Regierung zu Arnsberg, die Ausübung der pfarramtlichen Handlungen bei nicht eingepfarrten Einwohnern in dem Pfarrbezirke und die dafür zu entrichtenden Stolgebühren betreffend.

Da vermöge einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Mai 1809. Stolgebühren, welche von katholischen Glaubensgenossen an evangelische Civil-Pfarrer entrichtet werden mußten, gänzlich aufgehoben sind, und nach dieser Bestimmung in allen ähnlichen Fällen verfahren werden soll, und da gemäß einer Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen Angelegenheiten gedachte Allerhöchste Kabinets-Ordre auch in hiesiger Provinz ihre Anwendung erhält; so wird hierdurch sowohl für die Grafschaft Mark in Beziehung auf die während der Zwischen-Regierung von dem Großherzogl. Bergischen Ministerio des Innern erlassene Verordnung vom 25. December 1811. als auch für die übrigen Theile unseres Regierungs-Bezirks Nachfolgendes festgesetzt:

§. 1. Glaubensgenossen (evangelische oder katholische) welche bereits bei einer Pfarrei ihrer Confession eingepfarrt sind, haben nur dem Pfarrer und den Kirchendienern ihrer Confession die herkömmlichen Stolgebühren für die von denselben verrichteten pfarramtlichen Handlungen abzutragen.

§. 2. Einzelne Glaubensgenossen und Familien, welche in ihrem Wohnorte oder in dem Kirchspiele, worin sie leben, keinen Pfarrer oder Geistlichen ihrer Confession haben,

und sich noch nicht an eine benachbarte confessionsverwandte Kirchengemeinde mit Genehmigung der geistlichen Obern angeschlossen haben, sind, bis eine solche Wahl erfolgt seyn wird, berechtigt, sich zu ihren privatpfarramtlichen Handlungen, als da sind Taufen, Trauungen, Krankenbesuche, Communionen und Begräbnisse, eines benachbarten Geistlichen ihrer Confession, sowohl in ihrem eigenen als in dessen Wohnorte zu bedienen. Dieser Geistliche wird forthin so lange als ihr Pfarrer betrachtet, bis höheren Orts eine andere Einrichtung der Pfarreien bestimmt seyn wird.

§. 3. Auch ganze Communen, welche noch zu keiner Kirchengemeinde ihrer Confession geschlagen sind, halten sich für obengenannte pfarramtliche Handlungen, nach getroffener gegenseitiger Uebereinkunft, gemeinschaftlich zu einem der nächsten Pfarrer oder Geistlichen ihrer Confession, der nur so lange ihr Pfarrer bleibt, bis die höhere Behörde eine Abänderung genehmigt, oder die Lösung dieses Pfarrverbandes bei einer neuen Kirchen-Organisation verfügt haben wird.

§. 4. Gedachter Geistliche, welcher nach §. 2. und 3. mit Glaubensgenossen seiner Confesssion, die außerhalb seiner Parochie leben, in eine Pfarrverbindung getreten ist, hat davon mit Bezeichnung der Namen und der Wohnörter solcher Glaubensgenossen, die Anzeige bei uns zu machen, und unsere Genehmigung für jene Pfarrverbindung einzuholen, welche dann auch für den Nachfolger jenes Pfarrers bis zu anderweitiger höherer Entscheidung bestehen bleibt.

§. 5. Kein Pfarrer oder Geistlicher darf die im §. 2. 3. und 4. ausgesprochene Freiheit fremder in seiner Parochie lebender Glaubensgenossen, die nicht seiner Confession sind, stören oder ihnen ferner für ihre nicht von ihm verlangten noch vollzogenen pfarramtlichen Handlungen Stolgebühren abfordern. Diese werden nur demjenigen Pfarrer, der solche verrichtet hat, nach freier wechselseitiger Uebereinkunft vergütet.

§. 6. Alle einzelne Glaubensgenossen und Familien, so wie die in ganzen Communen, welche sich aus dem im

§. 2. und 3. angeführten Grunde eines benachbarten Seelsorgers ihrer Religionspartei bedienen, sind gleichwohl verpflichtet, so lange sie nicht definitiv irgendwo eingepfarrt sind, vor ihren Verehelichungen das Aufgebot in derjenigen Kirche der andern Confession, wohin ihr Wohnort gehört, zu bewerkstelligen und die diesfällige Bescheinigung (den Losbrief) von dem Ortspfarrer beizubringen. Auch müssen die Geburten, Taufen, Trauungen und Sterbefälle der Ihrigen dem letztgedachten Pfarrer ihres Wohnorts oder Kirchspiels, welcher die Kirchenbücher führt, gehörig angezeigt werden.

§. 7. Derjenige benachbarte Geistliche, welcher bei solchen uneingepfarrten Glaubensgenossen die vorgenannten pfarramtlichen Handlungen verrichtet, ist nämlich verbunden, solche nicht nur selbst in seine Kirchenbücher einzutragen, sondern davon auch ordnungsmäßige Zeugnisse zum Behuf der Einzeichnung in die amtlichen Kirchenbücher derjenigen Gemeinde, in welcher jene Glaubensgenossen ihren Wohnsitz haben (auf Freipapier, und zur Verhütung des Mißbrauchs zu andern Zwecken, mit der am Rande beizufügenden Bemerkung: „Zur Berichtigung der Kirchenbücher zu N."), unentgeldlich auszufertigen, und spätestens 8 Tage nach jedem Quartalschlusse dem Bezirkspfarrer frei mitzutheilen. — In diesen Zeugnissen ist, gleichwie im Kirchenbuche, das Datum, worauf es ankommt, nicht bloß mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben auszudrücken, und die Zeugnisse selbst müssen mit dem Kirchensiegel bestätiget werden.

§. 8. Eben so ist derjenige Pfarrer, welcher in seinem Kirchspiele die amtlichen Kirchenbücher führt, verpflichtet, die ihm durch jene Zeugnisse beglaubigten pfarramtlichen Handlungen mit Bemerkung des Orts, wo, und des Geistlichen, durch welchen sie vollzogen sind, auf besondere hierzu zu bestimmende Blätter seiner Kirchenbücher sorgfältig einzutragen, und die gedachten Zeugnisse in seinem Pfarr-Archive aufzubewahren. — Er hat aber solchen ihm bloß angezeigten Parochial-Akten keine an die von ihm selbst vollzogenen Handlungen sich anschließende fortlaufende Nummer in seinen Kirchenbüchern zu geben, auch dieselben nicht

in die nach dem Jahresschluß einzureichenden gewöhnlichen Listen aufzunehmen.

§. 9. Für die Eintragung jedes bloß angezeigten Aktes in die Kirchenbücher werden demjenigen Pfarrer, welcher keine Stolgebühren mehr für eine solche amtliche Handlung empfängt, 3 gGr. Schreibegebühren bewilligt, welche von dem den Akt verrichtenden Geistlichen zugleich mit seinen eigenen Gebühren einzuziehen, und vierteljährig mit den Nachweisungen der vorgekommenen Fälle jenem einzusenden sind.

§. 10. Die Beerdigungen der fremden Glaubensgenossen geschehen in der Regel, wenn nämlich nicht sie selbst oder ihre Angehörigen eine andere Wahl getroffen haben, allemal aber, wenn sie an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, ohne Berücksichtigung ihrer Confession, auf dem Begräbnißplatze derjenigen Gemeinde, in deren Bezirke die Todesfälle erfolgt sind, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Beerdigungsgebühren. Hierdurch erwächst aber dem Ortspfarrer und den übrigen Kirchenbedienten kein Anspruch auf Gebühren für Feierlichkeiten, die nicht von ihnen zu vollziehen verlangt werden. Nur der zugezogene benachbarte Pfarrer von der Confession des zu Beerdigenden kann solche fordern, wenn er gleich die Beerdigungs-Ceremonie nach den Gebräuchen seiner Kirche nur im Sterbehause, und nicht auf dem der andern Religions-Gesellschaft eigenthümlich zugehörigen Kirchhofe verrichtet.

§. 11. In Absicht des Militairs wird durch obengedachte Allerhöchste Cabinets-Ordre und demnach durch diese Verordnung in der Verfassung und in den Befugnissen der Militairprediger nichts abgeändert.

§. 12. Wir erwarten eine genaue Befolgung dieser Verordnung, und insbesondere wechselseitige christliche Duldung und freundliches Entgegenkommen, wovon das Gegentheil nach Befinden strenge geahndet werden wird. — Die betreffenden geistlichen Vorgesetzten und die Königl. Landräthe werden angewiesen, wider Verhoffen vorkommende Uebertretungsfälle alsbald zur Anzeige zu bringen.

Arnsberg, den 13. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

48.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stralsund, über das Anzünden der Altarlichter vor dem Beginne des Gottesdienstes, so wie das Auslöschen derselben und das Wegbringen der heiligen Geräthe von den Altären.

Da es sich geziemt, daß Alles, was mit der Feier des öffentlichen Gottesdienstes in Verbindung steht, vor dem Beginne desselben in Ordnung gebracht werde, es auch nur für unschicklich und die Andacht der Gemeinden störend gehalten werden kann, wenn die Küster, welchen vermöge ihres Amtes obliegt, so wie bei allen öffentlichen Amtsverrichtungen der Prediger überhaupt mit gegenwärtig zu seyn, so auch während der Predigten stets in den Kirchen zu bleiben, sich während der Predigt entfernen, um Licht zu holen, und hernach, entweder indem noch gepredigt, oder indem das allgemeine Kirchengebet gehalten wird, und die kirchlichen Fürbitten und Danksagungen geschehen, an den Altären mit Kerzen umhergehen, oder wohl gar in dieselben hineintreten, um die Altarlichter anzuzünden, so setzen wir hierdurch fest, daß von nun an in allen Kirchen unsers Regierungs-Bezirks die Altarlichter, so wie es am Charfreitage und an dem Tage der Erinnerung an die Verstorbenen geschieht, vor dem Beginne des Vormittags-Gottesdienstes angezündet werden müssen, und machen nur diejenigen Tage eine Ausnahme, an welchen aus Mangel an Communikanten kein Abendmahl gehalten wird, mithin überall keine Lichter auf den Altären angezündet werden. Es versteht sich indeß von selbst, daß, so wie die Allerhöchsten Verordnungen es vorschreiben, an den obengedachten beiden kirchlichen Feiertagen die Lichter auf den Altären während des ganzen Gottesdienstes brennen müssen, sowohl des Vormittags, wenn auch keine Feier des heiligen Abendmahls gehalten werden sollte, als auch des Nachmittags. Unschicklich ist es auch, wenn, wie es gleichfalls in

einigen Gemeinden zu geschehen pflegt, die Küster oder andere Kirchenbediente, noch ehe und bevor die ganze versammelt gewesene Gemeinde sich entfernt hat, sich in die Altäre begeben, um die Lichter wieder auszulöschen, und die heiligen Geräthe wieder fortzunehmen, und darf auch dieses fortan nicht mehr verstattet werden. Die sämmtlichen Pfarrer, als Leiter und nächste Aufseher des Gottesdienstes in den ihnen anvertrauten Gemeinden, machen wir dafür verantwortlich, daß dieser unserer Verordnung in allen ihren Theilen von den ihnen untergebenen Küstern nachgelebt werde; den Küstern aber befehlen wir, ihren Pfarrern, gegen welche sie, als Untergebene, überhaupt Gehorsam zu üben verpflichtet sind, auch hinsichtlich des ganzen Inhalts dieser Verordnung schuldige Folge zu leisten. Im Fall, daß dennoch ein oder der andere Küster sich Uebertretung dieser Verordnung erlauben sollte, haben die Pfarrer es sogleich den Superintendenten der betreffenden Synoden anzuzeigen, damit auf die durch diese an uns abzustattenden Berichte, wir das Weitere zur Bestrafung der Ungehorsamen verfügen können.

Stralsund, den 9. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

49.

Publikandum der Königl. Regierung zu Arnsberg, die Taufe der Kinder im Hause der Eltern betreffend.

Es sind uns jüngst amtliche Verhandlungen wegen eines im Monat Januar d. J. von einem Filialorte in die eine halbe Stunde davon entfernte Mutterkirche zur Taufe geschickten, unterweges aber gestorbenen Kindes mitgetheilt worden.

Zur Verhütung gleicher Unglücksfälle, und jeden besorglichen Nachtheils für Gesundheit und Leben der Täuflinge, finden wir uns veranlaßt, die wegen dieses Gegen-

standes bestehenden Verordnungen zur Befolgung hiermit in Erinnerung zu bringen.

Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 21. Januar 1809., welche für die evangelischen Kirchen in dem Herzogthum Westphalen und in den Grafschaften Wittgenstein noch gesetzliche Kraft hat, bestimmt, daß

1) in den gewöhnlich kältern Monaten, December, Januar und Februar, die Taufe der Kinder insgemein und ohne Unterschied, wenn es die Eltern verlangen, in Privathäusern ertheilt, und eben dies auch in den andern Monaten, bei etwa besonderer Kälte, beobachtet —

2) in Zukunft die Filialisten nicht mehr gehalten seyn sollen, ihre Kinder in die Mutterkirche über Feld zur Taufe zu tragen, sondern daß alle neugeborne Kinder in ihrem Geburtsorte von den Seelsorgern getauft werden sollen, und daß

3) die Seelsorger sich bei jeder kalten Witterung des gewärmten Wassers zur Taufhandlung bedienen sollen.

Das Erzbischöfliche General-Vicariat hat unterm 9. December desselben Jahres durch die Land-Dechanten an sämmtliche Pfarrer der katholischen Kirchengemeinden im Herzogthum Westphalen die Verordnung erlassen, daß sie sich bei rauher stürmischer Witterung und strenger Kälte, wenn sie von den Eltern darum ersucht werden, nicht beschwerlich zeigen sollen, die Taufe in dem Hause des neugebornen Kindes vorzunehmen.

Sollte diese Verordnung nicht nach Vorschrift überall von den Kanzeln verkündigt worden seyn, so haben die Land-Dechanten solche den Pfarrern in ihren Bezirken besonders bekannt zu machen. So lange, bis die Stolgebühren näher bestimmt seyn werden, muß es zwar bei der bisherigen Observanz verbleiben; es ist aber billig, daß die Pfarrer und die Küster für die außergewöhnliche Mühe bei Haustaufen im Ort und über Land — wie in den hier nicht genannten Landestheilen unsers Verwaltungs-Bezirks, wo die Haustaufen schon längst eingeführt und zulässig

sind, geschieht — eine angemessene Vergütung erhalten, welche die betreffenden Eltern zu leisten verpflichtet sind.

Arnsberg, den 29. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

50.

Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig, wegen der kirchlichen Aufgebote der Mennoniten.

Die Mennoniten im Departement der hiesigen Regierung haben sich bisher nicht durch den Pfarrer der Kirche, zu welcher die Evangelischen ihres Wohnorts gehören, sondern in ihren Bethäusern durch ihre Lehrer aufbieten lassen. Dies ist aber der gesetzlichen Verfassung zuwider. Denn, wie §. 130. Tit. 1. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts wohl auf die Vollziehung einer vollgültigen Ehe zwischen Genossen des mennonitischen Glaubens durch die Trauung angewendet werden kann, auf das Aufgebot aber, das vor der Trauung hergehen muß, und kein geistlicher Act, sondern eine Handlung ist, welche der Geistliche kraft ihm von Seiten des Staates gewordener Anweisung dazu verrichtet, keine Beziehung hat, so soll auch nach §. 139. und 140. l. c. das Aufgebot in der Kirche, und zwar in der Parochial-Kirche beider Verlobten, vor sich gehen und von dem Pfarrer verrichtet werden; die Mennoniten haben aber, nach §. 17. 18. l. c., keine Kirchen, keine zum öffentlichen Gottesdienste bestimmten und vom Staate dazu privilegirten Gebäude, sondern nur Bethäuser, wie nach §. 22. l. c. nur Privat-Gottesdienst, eben so wenig eigene Parochieen (m. s. §. 237. Tit. 11. l. c.), sondern gehören zu der Parochie der Evangelischen ihres Wohnorts, daher sie auch die Geburten, Trauungen und Begräbnisse bei dem Pfarrer derselben zur Eintragung in die Kirchenbücher, anzeigen müssen, und so auch keine eigenen Pfarrer (m. s. §. 318. l. c.) sondern nur Lehrer, die, weder unter Auf-

sicht des Staates von Seiten ihrer Amts-Tüchtigkeit geprüft, noch vom Staate bestätiget, nicht für öffentlich angestellt gelten können, daher ihnen auch, kirchliche Atteste auszustellen, nicht gestattet ist.

Demnach weisen wir die mennonitische Religions-Gesellschaft innerhalb des Bezirks der hiesigen Regierung hierdurch an, von nun an die, Verlobte aus ihrer Mitte betreffenden, Aufgebote von dem evangelischen Pfarrer der Kirche, zu welcher die Verlobten vermöge ihres Wohnortes gehören, verrichten zu lassen, ohne dadurch, daß sie auch in den mennonitischen Bethäusern vor sich gehen, verhindern zu wollen, die evangelischen Geistlichen aber, in deren Parochieen Mennoniten wohnen, bei diesen Aufgeboten an die, das Aufgebot überhaupt betreffenden, gesetzlichen Vorschriften sich zu halten.

Danzig, den 11. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

51.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stralsund, über die Abstellung mehrerer hinsichtlich der Kirchhöfe Statt findenden Mißbräuche.

Da wir, zum Theil durch officielle Berichterstattungen der betreffenden Behörden, in Erfahrung gebracht haben, daß, wiewohl die Kirchenordnung unserer Provinz, Fol. 26., so wie auch spätere landesobrigkeitliche Verfügungen sich deutlich darüber aussprechen, daß die Ruhestätten der Entschlafenen nicht verunehrt werden sollen, es auch in der Natur der Sache liegt, daß die die Häuser der gottesdienstlichen Verehrung zunächst umgebenden Plätze und alle Begräbnißorte nicht nur rein und sauber gehalten, sondern auch von allem bürgerlichen Gebrauche gesondert werden müssen, dennoch sowohl in einigen Städten, als auf dem platten Lande, die Kirchhöfe und Begräbnißplätze zu sehr

abwegigen Benutzungen, als namentlich zum Trocknen der Wäsche, zum Treiben allerlei bürgerlicher Beschäftigungen, zum Aufbewahren von Wagen, Karren, Steinen und Baumaterialien gemißbraucht werden: so finden wir uns veranlaßt, nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu erlassen:

1) Alles Aufhängen und Ausbreiten von Wäsche und andern Dingen zum Trocknen oder Bleichen auf den Kirchhöfen und Begräbnißplätzen wird hiermit strenge untersagt.

2) Eben so wenig kann es verstattet werden, daß Wagen, Karren, Schlitten, Leitern und Baumaterialien, letztere mögen bestehen worin sie wollen, auf den Kirchhöfen aufbewahrt werden, oder daß Bauholz auf denselben zubereitet, oder sonst eine bürgerliche Handthierung, sie möge Namen haben welche sie wolle, daselbst getrieben wird.

3) Die Pforten, welche hin und wieder, besonders in einigen Städten, von den Höfen der Anwohner zu den Kirchhöfen führen, sind nur als eine besondere Begünstigung zu betrachten, und dürfen daher zu nichts gebraucht werden, was auf irgend eine Weise zur Verunzierung, Verunreinigung oder gar Beschädigung der Kirchhöfe Veranlassung geben kann. Alles Wegbringen von Sachen durch dieselben, besonders aber alles Hinwerfen und Aufhäufen von Unrath, Kehricht rc. vor denselben ist daher unbedingt untersagt. Auch darf durch diese Pforten nicht gefahren werden, wie denn überhaupt alles Fahren über Kirchhöfe nur in solchen Fällen Statt finden darf, wenn Bauten oder Reparaturen an oder in den Kirchen es nothwendig machen. Die Anlegung neuer zu den Kirchhöfen führender Privatpforten oder gar über den Kirchhof gehender Dämme, darf aber in keinem Falle ferner verstattet werden.

4) Der Jugend darf es nicht erlaubt werden, sich auf den Kirchhöfen herum zu tummeln, und Ballspiel oder andere Spiele auf denselben zu treiben, weder an den Sonn- und Fest-Tagen, noch an den Werkeltagen.

5) Die obengedachten Bestimmungen gelten ohne Unterschied von den Kirchhöfen und Begräbnißplätzen sowohl in den sämmtlichen Städten, als auf dem platten Lande, auch macht es keinen Unterschied, ob es Kirchen oder Kapellen und Klöster sind, um welche sie sich befinden; ob auf ihnen überhaupt oder nur an einigen Stellen Leichen beerdiget werden; ob sie von den gottesdienstlichen Häusern gesondert sind, oder unmittelbar an dieselben stoßen und sie umgeben. Hinsichtlich des letztern Falls gehört der ganze, ein gottesdienstliches Gebäude umschließende, von einer Mauer oder andern Befriedigung umgebene Platz zum Kirchhofe.

6) Das Beschädigen der auf den Kirchhöfen angepflanzten Bäume wird hiermit auf das Strengste untersagt, und sind diejenigen, welche solches sich erlauben, es mögen Erwachsene oder Jüngere seyn, sogleich zu einer gebührenden polizeilichen Strafe zu ziehen.

7) Wenn endlich hie und da sich der Mißbrauch gezeigt hat, daß sogar in den Kirchen Wagen, Schlitten und andere Geräthschaften aufbewahrt und so hingestellt werden, daß jeder, der die Kirche betritt, sie sehen kann, so wird auch dieses, als etwas in jeder Hinsicht Unziemliches, hiedurch untersagt.

Wir geben allen weltlichen und geistlichen Beamten, welche es angeht, besonders aber den polizeilichen und Kirchen-Administrations-Behörden, wie nicht minder den Superintendenten und Predigern auf, darüber zu wachen, daß dieser unserer Verfügung in allen ihren Theilen genau nachgelebt werde.

Stralsund, den 1. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

52.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Geistlichen und Schulkassen-Etats betreffend.

Ueberwiegende Gründe machen es nothwendig, diejenige Form, welche die diesseitigen Verwaltungs-Etats für den Cultus und das öffentliche Unterrichtswesen durch deren vor einigen Jahren erfolgte Umwandelung in einen Provinzial-Geistlichen und Schul-Kassen-Etat erhalten haben, wieder zu ändern, und auf die frühere Einrichtung zurückzugehen, wo der Geistliche- und Schulverwaltungs-Etat die Ausgaben, welche für Rechnung der Regierungs-Haupt-Kasse geleistet wurden, nachwies, die eigenthümlichen Einnahmen des Provinzial-Schul-Fonds nebst den dahin gehörigen Zahlungen aus der Regierungs-Haupt-Kasse aber durch einen eignen Special-Etat dargestellt wurden. Nur die einzige Abweichung gegen den früheren Geistlichen und Schul-Verwaltungs-Etat wird nöthig, daß er auch in der Einnahme den erforderlichen Zuschuß aus der Regierungs-Haupt-Kasse nachweiset, und Einnahme und Ausgabe gegen einander balancirend darstellt, unterdeß er früherhin nur als ein Ausgabe-Etat erschien. Der jetzt geltende Provinzial-Geistliche und Schul-Kassen-Etat ist hiernach bereits für die nächste Etats-Periode pro 182¾. umzuarbeiten.

Berlin, den 25. Januar 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

53.

Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam, die Mobiliar-Brand-Entschädigung der Geistlichen und Schullehrer betreffend.

Bisher waren die reformirten französischen Herren Stadt- und Landprediger, so wie die reformirten französischen Herren Kantoren und Schullehrer in den Städten und auf dem platten Lande nicht Mitglieder des nach dem Regulativ vom 25. Januar 1768. für die lutherischen und reformirten Herren Stadt- und Landprediger, und des nach dem Regulativ vom 15. Juli 1779. für die lutherischen und reformirten deutschen Stadt-Schullehrer, und nach dem Regulativ vom 24. December 1800. für die lutherischen und reformirten deutschen Landschullehrer bestehenden Mobiliar-Brand-Entschädigungs-Vereins.

Um diese Individuen von den in ihren Folgen wohlthätigen Anstalten jedoch nicht auszuschließen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit Genehmigung des Königl. Hohen Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten

1) die jetzt vorhandenen reformirten französischen Herren Prediger, Kantoren und Schullehrer vom 1. Januar 1822 an freiwillig der Anstalt beitreten, die einmal Beigetretenen dann aber nicht wieder ausscheiden können.
2) Die Nachfolger dieser Herren Geistlichen und Schullehrer sind verpflichtet, diesen Vereinen beizutreten.
3) Bleiben zwar die obgedachten Regulative ganz in ihrer Wirksamkeit; jedoch wird den reformirten französischen Kirchen-Presbyterien diejenige Befugniß, welche nach diesen Regulativen den lutherischen und reformirten deutschen Herren Superintendenten zusteht, beigelegt, so daß die künftigen reformirten französischen Mitglieder dieser Vereine sich zwar in allen Punkten nach den betreffenden Regulativen richten müssen, jedoch Hinsichts derselben nicht unter den gedachten Herren

Superintendenten, sondern unter den betreffenden Kirchen-Presbyterien stehen.

Wer von den betreffenden reformirten französischen Herren Geistlichen, Kantoren und Schullehrern geneigt ist, diesen Vereinen beizutreten, muß sich dieserhalb spätestens zum 1. Oktober d. J. bei der unterzeichneten Behörde melden, und sich zu dem Ende vorher mit dem Inhalte der erwähnten Regulative bekannt machen.

Letztere werden ihm, auf desfallsiges Ansuchen, von den betreffenden Herren Superintendenten des Bezirks zur Einsicht mitgetheilt werden, als wozu die Herren Superintendenten hiermit aufgefordert werden.

Potsdam, den 28. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

54.

Publikandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Anmeldung der Hypotheken-Rechte der Kirchen, Schulen, Pfarren und andern milden Stiftungen betr.

Das Gesetz vom 16. Juni 1820. (Gesetzsammlung Nr. 608.) enthält die Vorschriften, welche zu befolgen sind, um bei der jetzt eintretenden Regulirung des Hypothekenwesens im Herzogthum Sachsen hypothekarische Ansprüche nicht zu verlieren. Daß die Verwalter solcher Anstalten oder Kassen, zu deren Vermögens-Bestand hypothekarische Ansprüche und Forderungen gehören, rücksichtlich derselben den in dem ebenerwähnten Gesetz enthaltenen Vorschriften Genüge zu leisten haben, und wenn sie es unterlassen, oder sich zu der Vollziehung dieser Vorschriften nachlässig beweisen, den Anstalten und Kassen, die sie verwalten, für jeden daraus entstehenden Schaden oder Nachtheil verantwortlich sind, ist schon nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (cfr. §. 623. Tit. 21. §. 438. Tit. 18. Th. II. des Allgem. Landrechts) außer Zweifel und als bekannt vorauszusetzen.

Hiernach hätte es der Verordnung vom 16. October

1820. (Amtsblatt Nr. 259.) wegen Anmeldung der Hypotheken-Rechte der Kirchen, Pfarren, Schulen und anderer milden Stiftungen eigentlich nicht einmal bedurft. Nur die Absicht, die Vorstände dieser Anstalten und die beaufsichtigenden Beamten auf die Angelegenheit aufmerksam zu machen, hat solche veranlaßt.

Wir bemerken indeß, daß diese Verordnung nicht überall richtig verstanden wird, dieserhalb finden Wir Uns veranlaßt folgendes bekannt zu machen:

1) Die Anmeldung der Hypothekenrechte, welche einer der dort genannten Anstalten gehören, liegt überall den Verwaltern dieser Anstalt ob.

2) Wenn es zweifelhaft ist, ob Rechte und Forderungen dieser Anstalten auf Grundstücke der Anmeldung bedürfen oder nicht, so sind dieselben jederzeit bei der Hypotheken-Behörde anzumelden.

3) Wird die Beweisführung des angemeldeten Rechts nicht vollständig befunden, so haben die Verwalter die diesfälligen Erinnerungen der Hypotheken-Behörde zu erledigen.

4) Die Anmeldung der Hypotheken-Rechte, welche Kirchen, Pfarren und Schulen angehören, ist von den Herren Superintendenten zu controlliren, damit solche innerhalb der gesetzlichen Frist geschehen, und Versäumnisse vermieden werden.

5) Das nämliche haben die Magisträte und Ortsobrigkeiten gegen die Vorstände und Verwaltungen derjenigen milden Anstalten, welche nicht in die Kategorie der kirchlichen Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalten gehören, zu thun.

Liegnitz, den 22. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

55.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stettin, das Verfahren bei Neubauten und Reparaturen, an Kirchen und sonstigen Geistlichen und Schulgebäuden betreffend.

Da verschiedentlich die Ausführung der Bauten und Reparaturen bei Geistlichen und Schulgebäuden einen nachtheiligen Aufschub dadurch erleiden, daß nicht gleich beim Anfange des Baues das Beitragsverhältniß der Interessenten festgesetzt ist; so finden wir uns hiedurch veranlaßt, auf den Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, nachfolgende nähere Bestimmungen zu erlassen:

§. 1. Bei der Ausführung kleiner Reparaturen hat es bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. §. 701. seq. sein Bewenden, mit der Maaßgabe, daß nach dem Rescripte vom 19. März 1772. bei Kirchen Privat-Patronats, die Genehmigung der vorgesetzten geistlichen Behörde nur erforderlich ist, wenn die Bau- oder Reparaturkosten über 100 Rthl. betragen.

§. 2. Bei größeren Reparaturen oder Neubauten muß von dem Prediger und den Kirchen-Vorstehern die Anzeige von der Nothwendigkeit derselben den betreffenden Patronen gemacht, und uns gleichzeitig, daß dies geschehen, eingerichtet werden.

§. 3. Wenn unter mehreren Patronen diese Anzeige gemacht werden muß, regulirt sich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. §. 607—609.

§. 4. Wenn der Landesherr als Patron bei einem dergleichen Bau interessirt, so muß die Anzeige davon dem betreffenden Domainen- oder Intendanturamte, oder wo das Amt aufgelöset ist, der betreffenden landräthlichen Behörde geschehen. Sofern nicht durch unvorzusehende Ereignisse, als Brand, Sturm ꝛc. schleunige Anstalten nothwendig gemacht werden, muß diese Anzeige jedesmal im Oktober jeden Jahres erfolgen.

§. 5. Auf den Grund dieser Anzeige wird die Nothwendigkeit des Reparatur- oder Neubaues von den betreffenden Patronaten, mit Zuziehung der Prediger und Kirchen-Vorsteher im Allgemeinen geprüft, und wenn die Angabe gegründet befunden, wird die Concurrenz hinsichtlich der baaren Beiträge, der Naturalien und Dienste mit Zuziehung der Eingepfarrten festgestellt.

§. 6. Hiezu ist von dem Patron, welchem nach dem §. 3. allegirten Gesetze die Direktion zusteht, ein Termin anzusetzen.

§. 7. Zu diesem Termine werden die etwa concurrirenden Patrone und der betreffende Prediger eingeladen, und die Eingepfarrten vorgeladen, unter der Warnung, daß hinsichtlich der Ausbleibenden anzunehmen, daß sie den Beschlüssen der Erscheinenden beitreten.

§. 8. Die Vorladung der Eingepfarrten erfolgt durch die Schulzen und Gerichte, und ist, so wie die erfolgte Einladung der übrigen Interessenten, zu den Akten nachzuweisen.

§. 9. Die Gegenstände der Verhandlung sind:

A. Die Lieferung des Holzes. Ob dasselbe von den Patronen und in welchem Verhältnisse in natura zu liefern, oder für Geld anzukaufen.

B. Die Lieferung des Strohes. Ob dieses nach bisheriger Observanz von den Eingepfarrten, und in welchem Verhältnisse hergegeben, oder ob dasselbe angekauft wird.

C. Hinsichtlich der Hand- und Spanndienste, in welchem Verhältnisse die verschiedenen eingepfarrten Ortschaften, und in diesen die einzelnen Mitglieder zu denselben concurriren.

D. Hinsichtlich der Kosten. Wenn die betreffenden Kirchen zu diesen verpflichtet sind, und sich übersehen läßt, daß dieselben zureichende Mittel haben, so hat es hierbei sein Bewenden.

Im entgegengesetzten Falle ist der Repartitions-Fuß für die verschiedenen Ortschaften, und in den einzelnen Ortschaften für die einzelnen Mitglieder zu ermitteln und festzusetzen.

E. Wo Speisung der Handwerker bisher Statt gefunden hat, ist die Concurrenz zu dieser auf gleiche Weise festzustellen.

F. Dasselbe muß eintreten, wenn noch sonstige Naturalien von den Patronen oder Eingepfarrten unentgeldlich herzugeben sind.

§. 10. Bei der Feststellung der Concurrenz kommt es zunächst auf den bisherigen Besitzstand, also darauf an, wie bei dem letzten gleichartigen Bau die Repartition angelegt ist.

§. 11. Abweichungen hievon werden nur dann Statt finden, wenn die Verhältnisse sich seitdem geändert haben, z. B. wenn die Parochie durch Combination oder Dismembration einen andern Umfang erhalten hat, oder bei Küstereien, wenn die Filialdörfer eigene Küstereien erhalten haben; so wie auch wenn neue Eingepfarrten sich in der Porochie niedergelassen oder resp. angebaut haben.

§. 12. Wenn die Interessenten sich nicht einigen können, so sind die Gründe der widersprechenden Meinungen zu Protokoll zu vermerken.

§. 13. Die angelegte Repartition ist, wenn die Interessenten einig sind, uns zur Bestätigung, bei Differenzen zur Entscheidung einzureichen.

§. 14. Dem Patrone, welchem die Leitung dieser Verhandlung zusteht, bleibt unbenommen, zu derselben seinen Justitiarius zuzuziehen, und wird diese Zuziehung zu Lösung etwaniger rechtlicher Bedenken in der Regel wünschenswerth seyn.

§. 15. Wenn die annoch aufzunehmende Verhandlung auf die von uns zu erlassende Verfügung nicht eingehen sollte, so wird von uns zu Regulirung dieser Angelegenheit ein besonderer Commissarius auf Kosten des hiezu Verpflichteten ernannt werden.

§. 16. Sobald hienach das Concurrenz-Verhältniß ausgemittelt, und insbesondere festgestellt ist, was von den Interessenten in natura zu liefern, oder unentgeldlich zu leisten, wird von dem betreffenden Patronate, mit Zuziehung der Kirchen-Vorsteher, und wenn mehrere Patronen

bei dem Bau interessiren, mit deren Zuziehung wegen Anfertigung des Anschlags, das Nöthige veranlaßt.

Bei Kirchen adlichen Patronats kann dies gleich bei der Verhandlung über das Concurrenz-Verhältniß eingeleitet werden, sobald sich übersehen läßt, was in natura zu liefern oder unentgeldlich zu leisten, und was zu Gelde zu veranschlagen ist.

§. 17. Bei der von uns auf den Grund der eingereichten Verhandlung ergangenen Entscheidung, hat es für den vorseyenden Bau sein Bewenden, und bleibt es den Interessenten nur überlassen, im Wege Rechtens ein anderes Concurrenz-Verhältniß feststellen zu lassen; dieselben sind aber verpflichtet, unter Vorbehalt ihres Rechts zur Erstattung, bis zur rechtlichen Entscheidung der von uns ergangenen Festsetzung pünktlich Folge zu leisten.

§. 18. Bei etwaniger Weigerung dessen, was nach dem festgesetzten Interimistico, und in Gemäßheit des Anschlags, von den Interessenten zu leisten ist, wird unser Beschluß durch Execution zur Ausführung gebracht werden.

§. 19. Wenn es auf Natural-Lieferungen oder Dienstleistungen ankommt, so wird die Execution in der Art vollstreckt, daß die Naturalien oder Leistungen auf Kosten des Schuldigen bewirkt werden, und daß gleichzeitig von diesen der Geldbetrag beigetrieben wird.

Stettin, den 4. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

B.

Andere Religions-Verwandte.

56

Rescript der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Führung jüdischer Familien-Register betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Antrag in

dem Bericht vom 16. v. M. hierneben die unterm 25. Juni 1812. wegen Führung der Familien-Register über die Juden ergangene Circular-Verfügung im Auszuge (Anlage a.) mitgetheilt, und zugleich genehmigt, daß der Zeitpunkt, wo diese Registerführung in den alten, so wie in den neu preußischen Landestheilen Ihres Verwaltungs-Bezirks in Ausführung zu bringen, auf den Anfang des künftigen Jahres hinausgesetzt werde.

Berlin, den 18. April 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

---

a.

Mit Bezug auf den §. 5. des Edikts vom 11. März d. J., die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den Preuß. Staaten betreffend, und den darin enthaltenen Vorbehalt einer besonderen Instruktiou wegen der Bestimmung der Familiennamen, der öffentlichen Bekanntmachung derselben, und der Fortführung der Hauptverzeichnisse aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Glaubensgenossen, wird der Königl. Regierung hiermit Folgendes eröffnet:

Um künftig den Nachweis der Abstammung sicher zu stellen, soll vom 24. September d. J. an nach folgenden Vorschriften verfahren werden:

a) Jeder selbstständige Jude, der Inländer und preußischer Staatsbürger ist, hat die Verpflichtung, von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen, die in seiner Familie vorfallen, der Polizei-Obrigkeit Anzeige zu machen, und zwar in Städten der örtlichen Polizei-Obrigkeit binnen 24 Stunden, auf dem Lande dem Landrathe des Kreises binnen drei Tagen.

b) Die gedachten Behörden sind verpflichtet, ein Verzeichniß zu halten, worin jeder solcher Vorfall aufgezeichnet wird, und zwar bei Geburten,

Tag der Geburt, Namen, Gewerbe und Wohnort

der Eltern, eheliche oder uneheliche Qualität, Geschlecht des Kindes und Namen, welcher dem Kinde beigelegt werden soll;

bei Heirathen,

Tag der Trauung, Namen, Gewerbe und Wohnort des neuen Ehepaares und seiner beiderseitigen Eltern, wie auch Namen des Religions-Dieners, der das Paar zusammen gegeben hat;

bei Scheidungen,

Namen, Gewerbe und Wohnort der geschiedenen Eheleute, Benennung des Gerichts, vor welchem sie geschieden sind, und Datum des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses;

bei Todesfällen,

Tag des Todes, Namen, Gewerbe, Wohnort und Alter des Verstorbenen, Anzeige der Krankheit oder sonstigen Zufalles, woran er gestorben ist, und ob er überhaupt oder nur in den letzten 48 Stunden der Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes genossen hat, auch des Ortes, wo er beerdigt worden ist, oder werden soll.

c) Jede Behörde, welche ein solches Verzeichniß führt, ist verantwortlich dafür:

α) daß die Personen, deren Geburt, Verheirathung, Trennung oder Tod eingetragen wird, solche Juden sind, welche die Rechte eines Inländers und preußischen Staatsbürgers haben, oder resp. durch die Geburt oder Verheirathung erlangen; und

β) daß das Eingetragene in facto wahr sey.

Für jede Eintragung werden, außer dem Falle des beglaubigten Unvermögens, 4 gGr. Schreibgebühr bezahlt.

d) Das Verzeichniß wird doppelt geführt, und das Duplicat am Schlusse jedes Kalenderjahres der Regierung eingesandt.

e) für die Aufbewahrung der Verzeichnisse bei den Regierungen und bei den örtlichen Behörden, muß in eben der Art Sorge getragen werden, als dies mit den Kirchenbüchern geschieht.

f) Atteste auf den Grund dieser Verzeichnisse von den Behörden, welche sie führen, oder von den Regierungen, vertreten dagegen auch für Juden, die Inländer und preußische Staatsbürger sind, die Stelle von Geburts-, Trauungs- unn Todtenscheinen, und für deren Ausfertigungen werden auch dieselben Stempel und Sporteln erhoben.

Berlin, den 25. Juni 1812.

v. Hardenberg.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

57.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Verhältnisse der jüdischen Rabbiner und sonstigen Synagogendiener betreffend.

Jüdische Rabbiner und sonstige Synagozendiener können nicht zur Kathegorie solcher kirchlichen Beamten gezählt werden, deren Qualfikation von den geistlichen Oberbehörden des Staats zu beurtheilen ist. Die Rabbiner insbesondere sind nichts weiter, als Gesetz- und Schriftkundige, von denen sich die Juden Belehrung über die Auslegung der Ceremonial-Gesetze ertheilen, auch Trauungen und andere religiöse Handlungen vornehmen lassen können, ohne irgend verbunden zu sein, sich derselben zu dem einen oder dem anderen Behuf zu bedienen. Hieraus folgt, daß die Confirmation und Beaufsichtigung solcher jüdischer Synagogen-Diener Seitens der Staatsbehörden nur den Zweck haben kann, zu verhüten, daß keine in landespolizeilicher Hinsicht untaugliche, etwa des Lesens und Schreibens, der deutschen oder polnischen Sprache unkundige oder rücksichtlich ihrer Sittlichkeit verdächtige Subjekte gewählt werden.

Dies wird der Königl. Regierung auf den an das Mi-

nisterium der geistlichen Angelegenheiten und an das unterzeichnete Ministerium gemeinschaftlich gerichteten Bericht vom 1. v. M. zu Ihrem Verhalten bemerklich gemacht.

Berlin, den 24. April 1821.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

VI.

Oeffentlicher Unterricht.

58.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stettin, die Anlegung der Privat-Schulen und Pensions-Anstalten betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, die Verordnung des ehemaligen hohen Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern vom 30. Mai 1812., wegen Anlegung der Privatschulen in den größern und mittleren Städten, hierdurch wiederum zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die städtischen Schuldeputationen anzuweisen, den Bestimmungen derselben pünktlich Folge zu leisten.

1) Privatschulen heißen diejenigen Lehr-Anstalten, welche von Personen des einen oder des andern Geschlechts auf eigene Rechnung, und ohne daß dieselben dafür eine Remuneration von Seiten des Staats oder der Commune empfangen, jedoch mit Erlaubniß des erstern, eröffnet und gehalten werden.

Diejenigen, welche von bestimmten Familien als gemeinschaftliche Lehrer ihrer Kinder angenommen werden, sind als Hauslehrer und Hauslehrerinnen zu betrachten, und daher die Vorschriften wegen der Privatschulen auf sie nicht anwendbar.

2) Diejenigen, welche Privatschulen anlegen wollen, haben sich zunächst bei der städtischen Schul-Commission des Orts, wo sie ihre Schule zu halten denken, zu melden. Diese sendet die Gesuche mit ihrem Gutachten begleitet an die unterzeichnete Königl. Regierung I. Abtheilung, welche sodann, nach Beschaffenheit der Umstände, die Candidaten entweder selbst, oder durch die sachkundigen Mitglieder der städtischen Schul-Deputationen wird prüfen lassen. Auf die letztere Art ist es in der Regel mit denen zu halten, welche sich zur Anlegung bloßer Elementarschulen melden. Es müssen aber die Zeugnisse und etwanigen Protokolle der unterzeichneten Königl. Regierung eingereicht werden.

3) Die Prüfung ist immer nach dem Grade der Schulen, die der Nachsuchende anlegen will, einzurichten. Daher muß in den Gesuchen immer bestimmt angegeben werden, ob dieselben auf die Errichtung bloßer Elementar- oder aber höherer Schulen gerichtet sind.

4) Gesuche um Anlegung von gelehrten Privatschulen sind ganz unstatthaft. Auch dürfen unverheirathete Männer nicht auf Ertheilung von Concessionen zu mittlern oder höhern Töchterschulen rechnen, deren Anlegung sich eher für Wittwen und ledige Frauenspersonen von einem gewissen Alter, wenn sonst nicht nachtheilige Umstände eintreten, eignet.

5) Findet die unterzeichnete Königl. Regierung kein Bedenken, dem Gesuche zu willfahren, so fertigt sie unter Berücksichtigung der in den Zeugnissen enthaltenen Umstände, und insonderheit mit Bemerkung der Gattung der Schule, welche dem Bewerber oder der Bewerberin zu eröffnen gestattet sein soll, die Concession aus, und läßt solche demnächst an die städtische Schul-Deputation gelangen.

6) Nur dann erst, wenn die betreffenden Personen die Concessionen durch die städtische Schul-Deputation erhalten haben, ist es ihnen erlaubt, ihre Lehranstalten wirklich zu eröffnen, und daß dies geschehen sey, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

7) Die städtischen Schul-Deputationen haben haupt-

sächlich die Gesuche solcher Personen zu berücksichtigen, welche ein Zeugniß ihrer Tüchtigkeit von den wissenschaftlichen Deputationen oder von der unterzeichneten Königl. Regierung einreichen.

8) Auch Prediger und öffentliche Lehrer können nur auf ihr Ansuchen bei der städtischen Schul-Deputation und auf den gutachtlichen Bericht derselben bei der unterzeichneten Königl. Regierung von Letzterer zur Anlegung von Privatschulen concessionirt werden.

9) Jede concessionirte Privatschule steht unter der speciellen Aufsicht der städtischen Schul-Deputation, welche von ihrer Eröffnung der Polizei-Behörde des Orts Nachricht zu ertheilen hat.

10) Diese Aufsicht erstreckt sich aber nur im Allgemeinen auf die Handhabung der Disciplin und den Gang des Unterrichts, dagegen die nähere Einrichtung der Schule in Ansehung des Lehrplans, der Lehrbücher rc. den Vorstehern überlassen bleibt, so lange diese das in sie gesetzte Zutrauen rechtfertigen, oder in dieser Hinsicht nicht allgemeinere, auch sie verpflichtende Gesetze erlassen werden.

11) Die Privatschulen brauchen nicht auf einen bestimmten Theil einer größern Stadt beschränkt zu werden; sie können und dürfen vielmehr von den Vorstehern an jedem Orte derselben angelegt, und auch so viele Kinder in dieselbe aufgenommen werden, als es ohne Nachtheil geschehen kann. Nur muß jede Veränderung eines Schul-Lokals der städtschen Schul-Deputation unaufgefordert und schriftlich angezeigt werden.

12) Kein Privatlehrer darf seine Schule zu einer andern Gattung, z. E. von einer Elementarschule zu einer Mittelschule oder höhern Bürgerschule, ohne specielle Er-Erlaubniß der Regierung erheben.

13) Jede Concession für eine bestimmte Privatschule hört mit dem Tode oder der eingetretenen Untüchtigkeit ihres Besitzers auf.

14) Eine solche Concession ist auch nur auf den Namen dessen gültig, auf den sie lautet, kann also nicht an andern abgetreten oder verkauft werden.

15) Wer eine Privat-Lehranstalt aufgeben will, muß solches unter Zurückgabe seiner Concession schriftlich der städtischen Schul-Deputation melden. Wird eine Privatschule 3 Monate hindurch nicht gehalten, so bedarf es zur Wiedereröffnung derselben einer neuern Genehmigung.

16) Es bleibt den concessionirten Privat-Schulhaltern überlassen, ein bleibendes Schulgeld sich zahlen zu lassen, nur müssen sie der Orts-Schul-Deputation auf Verlangen hierüber bestimmte Auskunft geben.

17) Die Wahl der Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen bleibt lediglich Sache der Schulvorsteher und Schulvorsteherinnen; sie müssen erstere indessen aus den öffentlichen oder bewährtesten Privatstunden-Lehrern wählen, und deren Sittlichkeit genau zu erforschen suchen.

18) Oeffentliche Prüfungen können auch bei den Privatschulen statt finden, und die in einigen Privat-Töchterschulen üblichen jährlichen Ausstellungen der verfertigten Arbeiten ungehindert geschehen; nur muß der Special-Aufseher der Schulen dazu eingeladen werden.

19) Bei diesen öffentlichen Prüfungen in den Schulen für die weibliche Jugend auch Declamir-Uebungen zu veranstalten, ist ganz unzweckmäßig. Eben so wenig geziemt es sich, daß die Schülerinnen bei solchen Gelegenheiten ihre im Tanzen erlangte Fertigkeit öffentlich zeigen, wie denn überhaupt Kinder-Bälle weder bei Gelegenheit der Schulfeierlichkeiten, noch sonst von Privat-Schulanstalten gegeben werden sollen.

20) Diejenigen, welche nach Publication dieser Vorschriften unbefugter Weise neue Privatschulen errichten, haben nicht allein die Auflösung dieser ihrer Winkelschulen zu gewärtigen, sondern können auch innerhalb der nächsten 3 Jahre, selbst wenn sie den anderweitigen Forderungen zu genügen Hoffnung geben, keine Privatschule eröffnen.

21) Personen, welche junge Leute, um sie zu erziehen, gegen Bezahlung in Pension nehmen, müssen hiezu, auch wenn sie dieselben durch Privatlehrer oder in andern Schulen unterrichten lassen, die Erlaubniß bei der städtischen Schul-Deputation nachsuchen.

22) Diese untersucht theils den sittlichen Werth solcher Personen, theils auch, ob deren Wohnungen sich zur Aufnahme von Pensionairen eignen, und ertheilt ihnen, wenn in beiderlei Rücksicht und sonst kein Bedenken obwaltet, die erbetene Erlaubniß, deren Bestätigung von der unterzeichneten Königl. Regierung es übrigens nicht bedarf.

23) Sollen Pensions-Anstalten mit Privat-Lehranstalten verbunden werden, so ist das Lokale derselben gleichfalls zu untersuchen, und es muß dann in ihrer Concession diese Befugniß zu einer Pensions-Anstalt ausdrücklich erwähnt werden.

24) Auch die Pensions-Anstalten stehen unter der Aufsicht der städtischen Schul-Deputation, und müssen von derselben von Zeit zu Zeit untersucht werden, um sowohl die körperliche Behandlung, als auch die Erziehung der Zöglinge zu beobachten.

25) Näh-, Strick- und Stick-Schulen und andere ähnliche Anstalten gehören zwar nicht zu den Privat-Instituten, von welchen hier die Rede ist. Damit sie aber den Schulunterricht nicht beeinträchtigen, oder in das Gebiet der eigentlichen Schulen übergehen, so wird hierdurch festgesetzt, daß die Erlaubniß zur Anlegung solcher Anstalten bei der Polizei-Behörde des Orts gehörig nachgesucht werde, und die Vorsteherinnen derselben kein Kind annehmen, welches nicht den gewöhnlichen Schulunterricht bereits genossen hat, oder ihn neben jenen Handarbeiten noch genießt. Daß dies geschehen sey oder noch geschehe, muß durch ein Attest des Predigers bewiesen werden. Es können aber solche Anstalten, außer der Zeit des gewöhnlichen Schulunterrichts ohne nachgesuchte Erlaubniß besucht werden.

26) Personen, welche in einzelnen Stunden, und in einzelnen Fächern Unterricht geben, dürfen hierzu nicht besonders concessionirt werden.

27) Es soll gestattet seyn, daß weibliche Personen, insonderheit die Wittwen der Elementarschullehrer, kleine Kinder, welche noch nicht das schulfähige Alter erreicht haben, den Tag hindurch zur Beaufsichtigung annehmen, diese Personen müssen aber von unbescholtenen Sitten, zur ersten

Erziehung der Kinder geeignet, auch ihre Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sein, worauf die städtische Schul-Deputation zu sehen hat, wie auch darauf, daß sie die Kinder nicht länger, als bis zum erreichten sechsten Jahre behalten, übrigens aber doch in einigem Grade Tüchtigkeit genug haben, um auf die Sitten und den Verstand zu wirken. Zur Anlegung solcher gleichfalls unter der Inspektion eines von der städtischen Schul-Deputation ernannten Special-Aufsehers zu stellenden Warteschulen, bedarf es bloß der Genehmigung der städtischen Schul-Deputation.

Stettin, den 16. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

59.

Publikandum des Königl. Consistoriums zu Königsberg, die Qualifikation zum Lehramte betreffend.

Alle Eltern, zu welcher Confession sie sich auch bekennen, sind nach dem Allgem. Landrechte Th. 2. Tit. 2. §. 8. verpflichtet, ihre Kinder zu künftigen brauchbaren Mitgliedern des Staats in einer nützlichen Wissenschaft, Kunst oder einem Gewerbe vorzubereiten oder vorbereiten zu lassen, welches nicht gehörig geschehen kann, wenn der Unterrichtende aus Mangel an Kenntnissen und Geschicklichkeit dazu nicht geeignet ist.

Damit aber der Unterricht der Jugend überall zweckmäßig ertheilt werde, hat schon das Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 12. §. 8. jeden Hauslehrer, mithin auch jeden Lehrer in einer Privat- oder öffentlichen Unterrichtsanstalt, verpflichtet, keinen Unterricht eher zu übernehmen, als bis er ein Prüfungszeugniß, wonach er für geschickt zum Jugendunterrichte anerkannt ist, beigebracht hat, welches Zeugniß er in Hinsicht des Elementarunterrichts von der Königl. Kirchen- und Schulen-Commission, oder nach deren Ermessen von derjenigen Behörde erlangt, der die Aufsicht über

über das Schul- und Erziehungswesen des Orts (gegenwärtig der Stadt-Schul-Deputation) aufgetragen ist.

Damit ferner dem schädlichen Eindringen untüchtiger Subjekte in das Erziehungs- und Unterrichtswesen des Staats, besonders bei hohen Schulen, vorgebeugt werde, ist auch durch das Allerhöchste Königl. Edikt d. d. Berlin den 12. Juli 1810., welches im hiesigen Amtsblatte des Jahres 1811. Seite 40. seq. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde, eine unerlaßliche allgemeine Prüfung der Schulamts-Candidaten angeordnet, welcher sich unterwerfen sollen:

1) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Königlichen und Patronats-Schulen und Erziehungsanstalten, welche die Befugniß haben, Schüler zur Universität zu entlassen, und
2) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Königlichen und Patronats-Schulen und Erziehungsanstalten, welche ihre Schüler etwa für die zweite und dritte Klasse der obengedachten Schulen vorbereiten.

Jedem dieser Geprüften soll ein von dem Direktor und den bei der Prüfung gegenwärtig gewesenen Mitgliedern der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission unterschriebenes Zeugniß ausgestellt, und darin bestimmt werden, in welchen von den Fächern, worin er geprüft worden, und vornehmlich in welchem der drei als Hauptgegenstände der Prüfung (Philologie, Historie und Mathematik) aufgestellten Fächer er Stärke oder Schwäche, und in welchem Verhältnisse er Lehrgeschicklichkeit zu den Kenntnissen gezeigt hat; ein Zeugniß, das auch den Grad der gesammten Tüchtigkeit des Geprüften durch Bezeichnung der Stufe des Unterrichts an den §. 5. genannten Anstalten, wofür er sich eignen dürfte, möglichst genau angeben soll. Ausdrücklich bestimmt dieses Edikt:

„daß nur ein mit solchem Prüfungszeugnisse versehe-
„ner Schulamts Candidat an gelehrten und höhern
„Bügerschulen, und den ihnen gleichstehenden öffent-
„lichen Erziehungsanstalten, als außerordentlicher und
„Hülfslehrer unterrichten, und daß kein anderer zu

„einer ordentlichen Anstellung an diesen Anstalten sich „melden, vorgeschlagen und angenommen werden darf."

Diese Prüfung, Examen pro Facultate docendi genannt, ist also unerlaßlich, und das Königl. Ministerium des Innern hat auf den Grund jenes seit dem 1. Januar 1813. gesetzliche und verbindende Kraft erlangten Königl. Allerhöchsten Edikts unterm 21. Juni 1820. nachträglich erklärt, daß provisorische Anstellungen mit Vorbehalt der Prüfung, zur Umgehung dieses Gesetzes, durchaus nicht Statt finden sollen, und hat durch die anher unterm 16. März 1816. erlassene Verfügung bestimmt, daß die für den praktischen Unterricht im Rechnen, im Schönschreiben, im Zeichnen und Gesange anzunehmenden Hülfslehrer bei den Gymnasien von dem Consistorio, die wissenschaftlichen Hülfslehrer aber, die in obere Klassen nöthigen Falles zutreten müssen, von der hiesigen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission jederzeit vor ihrer Zulassung zum Unterrichte geprüft werden sollen.

Ungeachtet dieser gesetzlichen Bestimmungen sind jedoch hin und wieder ungeprüfte Subjekte als Hülfslehrer in dergleichen Schulen angenommen, oder auch gar mit Vorbehalt der Prüfung provisorisch als Lehrer angestellt worden, wie wir mißfällig erfahren haben.

Wir sehen uns daher veranlaßt, obenerwähnte gesetzliche Bestimmungen, damit sie nicht weiter zum Nachtheile des Erziehungs- und Unterrichtswesens umgangen werden, in Erinnerung zu bringen, und machen die Patrone der Schulen und besonders die Stadt-Schul-Deputationen hiemit dafür verantwortlich.

Königsberg, den 21. April 1821.

Königl. Preuß. Consistorium.

60.

Publikandum des Königl. Consistoriums zu Magdeburg, die jährlichen öffentlichen Prüfungen in den Dorfschulen betreffend.

Da die öffentlichen Prüfungen, welche seither in einzelnen Landschulen abgehalten worden sind, sich als nützlich ausgewiesen haben, so verordnen wir hierdurch, daß diese Prüfungen alljährlich um Ostern vor der dazu versammelten Gemeinde auf eine zweckmäßige und feierliche Art gehalten werden sollen. Die Prüfung erstreckt sich auf alle in der Schule behandelten Lehrgegenstände, und ist so einzurichten, daß die Schulkinder von ihrem im Laufe des Schuljahres angewendeten Fleiße und ihren Fortschritten, ohne auf die Prüfung besonders vorgeübt zu seyn, unzweideutige Beweise geben können. Am Schlusse der Prüfung sollen diejenigen Kinder, welche sich durch einen streng regelmäßigen Schulbesuch, durch Fleiß und gute Sitten ausgezeichnet haben, so wie auch die, von denen das Gegentheil bekannt ist, auf eine angemessene Weise genannt werden. Die Herren Superintenden und Prediger veranlassen wir, auf diese Verordnung sorgfältig zu halten, und die Erstern, über den Ausfall der in ihren Diöcesen abgehaltenen Prüfungen einen summarischen Bericht, wozu ihnen die Ortsprediger die Data mit Genauigkeit zu liefern haben, jedesmal zu erstatten.

Magdeburg, den 30. Mai 1821.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schul-Commission.

61.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen Befreiung der Alumnen von der Klassensteuer.

Anliegend (Lit. a.) erhält die Königl. Regierung Abschrift der Verfügung, welche das Königl. Finanz-Ministerium am 27. v. M. an die Regierung zu Merseburg wegen Befreiung der Alumnen auf der Klosterschule zu Pforta und auf den gleichartigen Instituten von der Klassensteuer erlassen hat, zur Nachricht.

Berlin, den 6. Februar 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Unterrichts-Abtheilung.
Nicolovius.

---

a.

Bei den in dem Berichte der Königl. Regierung an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vom 13. v. M. angezeigten Umständen,

daß die Alumnen auf der Klosterschule zu Pforta und den übrigen gleichartigen Instituten nicht anders, als auf den von ihren Eltern oder Vormündern zu führenden Nachweis über die Bedürftigkeit der Aufzunehmenden recipirt werden,

unterliegt es keinem Bedenken, diese Schüler in Gemäßheit der Vorschrift des §. 2. f. des Klassensteuer-Gesetzes von der Heranziehung zur Klassensteuer frei zu lassen; auf solche Schüler hingegen, welche ihre Verpflegung und Wohnung bezahlen müssen (Extraneer), kann diese Befreiung dem Gesetze nach nicht ausgedehnt werden. Da es inzwischen nicht füglich angeht, in Rücksicht der letztern eine förmliche Abschätzung nach Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen, bei andern Klassensteuerpflichtigen zu berücksichtigenden, Ver-

hältnissen eintreten zu lassen, so will das Finanz-Ministerium gestatten, daß selbige lediglich nach dem Personensteuersatz der letzten Klasse besteuert werden, zumal in finanzieller Hinsicht der Gegenstand unbedeutend ist, und es hauptsächlich nur darauf ankommt, nicht durch Gestattung einer dem Gesetze nach unzulässigen Exemtion anderweite Berufungen herbeizuführen.

Hiernach hat die Königl. Regierung also das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 27. Januar 1821.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

An
die Königl. Regierung zu Merseburg.

VII.

Communal-Wesen.

62.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Gebühren der Landräthe für Revision der Kommunal-Rechnungen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 20. v. M., betreffend die den Landräthen Ihres Bezirks für Revision der Kommunal-Rechnungen zu bewilligenden Gebühren, zu erkennen gegeben, daß es bei der Festsetzung vom 14. April 1818. (Anlage a.) für jetzt um so mehr sein Bewenden behalten muß, als die Emanation der Kommunal-Ordnung, wodurch auch dieser Gegenstand seine Erledigung erhalten wird, wahrscheinlich nahe bevorsteht.

Berlin, den 6. März 1821.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

---

a.

Um der Aufarbeitung der in die Periode vor 1816. fallenden Communal-Rechnungs-Rückstände einen besondern Antrieb zu geben, wird die Königl. Regierung in Gemäßheit Ihres Antrages im Bericht vom 24. v. M. ermächtigt, den mit der Revision und Dechargirung dieser ältern Rechnungen beauftragten Landräthen diejenige Gebühren auf die Communal-Kassen anzuweisen, welche das ehemalige Civil-Gouvernement zu Halberstadt festgesetzt hat, nämlich für die Revision einer städtischen Jahres-Rechnung allerhöchstens 3 Rthl., für die Revision der Rechnungen einer Dorfgemeine, deren Einnahme bis 100 Rthl. beträgt, 12 Gr., und für jedes folgende Hundert der Einnahme 8 Gr. mehr.

Für die Bearbeitung der seit 1816. fällig gewordenen Rechnungen der Gemeinen können aber weiter keine Gebühren passiren.

Berlin, den 14. April 1818.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

An
die Königl. Regierung zu Magdeburg.

Abschrift vorstehender Verfügung der Königl. Regierung zu Merseburg und Erfurt zur gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 14. April 1818.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

63.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Vollstreckung gerichtlicher Exekutionen gegen ganze Gemeinden, unter Concurrenz der administrativen Behörden, betr.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren über das von dem Ober-Landesgerichte zu N. N. gegen mehrere Einwoh-

ner von N. N. verfügte Exekutions-Verfahren unterm 2. d. M. erstatteten Bericht zum Bescheide eröffnet, daß das gedachte Ober-Landesgericht im Allgemeinen nicht verpflichtet werden kann, seine Aufträge wegen Vollstreckung der Exekutionen durch die Königl. Regierung gehen zu lassen, da demselben in Gegenständen seines Ressorts die Befugniß zustehet, den Landräthen auch unmittelbare Aufträge zu ertheilen. (conf. §. 50. der Verordnung vom 26. December 1808.)

In wichtigen Fällen, besonders wo es auf Vollstreckung der Executionen gegen ganze Gemeinden ankommt, ist aber zu erwarten, daß die Ober-Landesgerichte schon aus eigenem Antriebe sich mit den Regierungen in Verbindung setzen werden, und für gewisse Fälle ist dies §. 153. des Anhanges der Allgemeinen Gerichtsordnung schon festgesetzt worden.

Der Königl. Regierung wird indessen überlassen, ob Dieselbe das dortige Ober-Landesgericht noch ausdrücklich darum ersuchen will, in vorkommenden bedenklichen Fällen mit Ihr Rücksprache zu halten.

Ob das Ober-Landesgericht zu N. N. in dem vorliegenden Falle seine Aufträge nicht bestimmt genug gefaßt hat, kann das Ministerium des Innern nicht mehr beurtheilen, da die Akten dem Chef der Gendarmerie, Herrn General-Lieutenant v. Brauchitsch, schon zurückgesendet sind.

Im Allgemeinen hat die Königl. Regierung aber darin richtig sentiret, wenn Sie meint, daß die Behörde, von der der Auftrag ausgehe, so viel als möglich die Anweisung bestimmt ertheilen müsse. Wenn aber einem Landrathe die Exekution aufgetragen worden ist, so hat vorausgesetzt werden können, daß dieser die Gendarmen nach den Umständen zu leiten wissen werde.

Berlin, den 15. Mai 1821.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

64.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die öffentliche Licitation bei Verkauf, Vertauschung rc. städtischer Communal-Grundstücke betreffend.

Das Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln vom 18. April d. J., dessen die Königl. Regierung in Ihrem Bericht vom 5. hujus, betreffend die öffentliche Licitation bei Verkauf, Vertauschung rc. solcher Grundstücke, welche städtischen Kommunen gehören, Erwähnung thut, entspricht völlig der in Bezug genommenen Verfügung des Ministerii vom 2. März c. *) Letztere enthält übrigens nichts, was nicht unmittelbar aus dem Gesetze selbst folgt, daher nur dann, wenn die Königl. Regierung häufige Contraventionen gegen die gesetzlichen Vorschriften oder Mißverständnisse bemerkt, Veranlassung vorhanden ist, etwas im Amtsblatte darüber bekannt zu machen. In solchem Falle wird Ihr das Weitere überlassen.

Berlin, den 26. Juni 1821.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

65.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Wiederherstellung der Benefizien für die Schützengilden in den neuen und wieder eroberten Provinzen betreffend.

Es ist, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage im Bericht vom 20. v. M. eröffnet wird, bei Wiederherstellung der Benefizien für die Schützengilden in den neuen

*) 1stes Heft. Seite 89.

und wiedereroberten Provinzen nur die Absicht gewesen, diejenigen, die sich noch wirklich im Besitze des Beneficii befänden, darin vor der Hand nicht zu stören. Auch ist kein Grund vorhanden, längst erloschene Prästationen dieser Art, welche ohnehin nur zum Vergnügen der Percipienten gereichen, dessen Kosten wohl jeder selbst bestreiten kann, zum Nachtheil der ohnehin bedrängten Staatskassen wieder herzustellen. Es ist daher, da im Eingange der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. März c. von den wiedereroberten Provinzen die Rede ist, keinem Zweifel unterworfen, daß der Zeitpunkt der Wiedereroberung als der entscheidende angesehen werden müsse.

Berlin, den 4. Juni 1821.

Der Minister des Innern. In dessen Abwesenheit. **Köhler.**

Finanz-Ministerium. General-Verwaltung der Steuern. **Maaßen.**

66.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Heranziehung der standesherrlichen Grundbesitzungen zu den Gemeinde-Lasten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 2. v. M., welcher von dem Königl. Staats-Ministerio lediglich an das unterzeichnete Ministerium abgegeben worden ist, hierdurch eröffnet, daß es gar keinem Bedenken unterworfen ist, die standesherrlichen Grundbesitzungen in dem dortigen Regierungsbezirk, so wie es nach dem hierbei zurückerfolgenden Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten v. Vincke vom 24. April d. J. und dessen Beilagen im Münsterschen Regierungs-Departement geschehen ist, zu den Gemeindelasten mit heranzuziehen, und solchergestalt den §. 32. der Instruktion vom 30. Mai 1820. in Ausführung

zu bringen, da diese klare gesetzliche Bestimmung durch keine anderweitige Verhandlungen abgeändert worden ist.

Berlin, den 10. Juni 1821.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

67.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierungen zu Oppeln und Liegnitz, die Ausgaben aus dem polizeilichen Dispositions-Fonds und die darüber anzufertigenden Nachweisungen betr.

Der Königl. Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 23. v. M., daß durch Bezeichnung der Rubriken, nach welchen die im Rescript vom 24. Februar d. J. *) gedachten Nachweisungen von den aus dem Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken zu leistenden Zahlungen gefertigt werden sollen, in den materiellen Bestimmungen wegen der Befugnisse der Königl. Regierung, eine oder die andere Cathegorie der Ausgaben ohne Rückfrage anzuweisen, nichts geändert wird, wie Ihr das auch durch die hinzugefügten Erinnerungen wegen der Transportkosten und der Prämien zu erkennen gegeben ist. Der Anforderung wegen Nachweisung der Ministerial-Genehmigung ist also keine weitere Ausdehnung zu geben, als daß dieselben wegen derjenigen Posten, wo solche eingeholt worden, angezeigt werden.

Berlin, den 6. April 1821.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

---

*) 1stes Heft. Seite 92.

68.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, das Abrechnungsgeschäft wegen der an die Gendarmerie aus Königl. Magazinen verabfolgten Fourage betreffend.

Im abschriftlichen Anschlusse (Anlage a.) wird der Königl. Regierung die in Bezug auf das Abrechnungs-Geschäft wegen der an die Gendarmerie aus Königl. Magazinen verabfolgten Fourage an die Regierung zu Potsdam erlassene Verfügung vom 16. April c. zur gleichmäßigen Nachachtung zugefertigt.

Berlin, den 19. Juni 1821.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

---

a.

Nach der Seitens des Königl. Kriegs-Ministerii getroffenen Anordnung werden die von den Proviantämtern zu fertigenden Designationen, über die vom 1. März d. J. ab an die berittene Gendarmerie aus den Magazinen verabfolgte Fourage, bei den Militair-Intendanturen gesammelt, und gleich nach dem Jahresschlusse, mit den Consumtions-Quittungen belegt, den betreffenden Königl. Regierungen mitgetheilt werden; letzteren soll es jedoch überlassen bleiben, die im abgewichenen Jahre Statt gehabten mittleren Marktpreise der Fourage nach Maaßgabe der von den Ortsbehörden darüber einzuziehenden Nachrichten auszumitteln, und darnach den Vergütungsbetrag zu bestimmen.

Indem die Königl. Regierung hiervon in Verfolg der Verfügung vom 5. März d. J. zur weiteren Veranlassung benachrichtigt wird, erhält Dieselbe zugleich die Anweisung, die solchergestalt festzusetzenden und mit den Standlisten sorgfältig zu vergleichenden Liquidationen, nebst den vor-

schriftsmäßigen Justificatoriis, gleich nach dem jedesmaligen Jahresschlusse dem unterzeichneten Ministerio einzureichen, da die Absicht ist, den Proviantämtern den ganzen Vergütungsbetrag unmittelbar durch die General=Militair=Kasse überweisen zu lassen.

Berlin, den 16. April 1821.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

B.

Sitten= und Ordnungs=Polizei.

69.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Aufhebung der sogenannten Gebehochzeiten betreffend.

Der Königl. Regierung geben wir auf den Bericht vom 29. v. M. zu erkennen, daß der tadelnswerthen Sitte der Gebehochzeiten, eben als Sitte des Landes, besser durch moralische Eindrücke, als durch die Reassumtion und Handhabung veralteter Strafbestimmungen entgegengewirkt wird, und hat die Königl. Regierung daher das in Ihrem Berichte vom 30. März v. J. seines Erfolges wegen gerühmte Mittel freiwilliger Vereine zu einem entgegengesetzten Verhalten aufzunehmen, und dergleichen Vereine durch die Einwirkung der Geistlichen, Orts= und Kreisbehörden alles Fleißes zu befördern. Insbesondere dürfte es von gutem Erfolge sein, wenn die Gemeinden in diesen ihren Vereinbarungen die Veranstaltung solcher Hochzeiten, als ein der Ehre rechtlicher Leute unanständiges Benehmen, ausdrücklich und bestimmt bezeichnen, und ihren Widerwillen dagegen unverholen an den Tag legen.

Berlin, den 26. Juni 1821.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

70.

Rescript des Königl. Ministeriums und der Polizei an den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, die Stempelung der durch Colporteurs zu verkaufenden Lieder und Flugschriften betreffend.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf die Anfrage vom 5. d. M., daß die von dem allgemeinen Polizei-Departement im Ministerio des Innern unterm 15. Januar 1811. (— Anlage a. —) angeordnete Stempelung der durch Colporteurs zu verkaufenden gedruckten Lieder, Lebensbeschreibungen der Verbrecher und ähnlichen Flugschriften für die untern Volksklassen allerdings beizubehalten, und auch das bisherige Siegel nicht abzuändern ist, da der Direktor N. N. in dieser Beziehung als Beauftragter der Polizei so lange anzusehen sein wird, als er dies Geschäft besorgt.

Berlin, den 7. April 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

---

a.

Um dem Unwesen zu steuern, daß durch die Colporteurs der gedruckten Lieder und Pamphlets nicht unter der Hand Lieder von durchaus schmutzigem, unsittlichem und die Moralität des gemeinen Mannes verderbendem Inhalt unter das Volk verbreitet werden, sollen künftig durchaus keine andere Lieder verkauft werden dürfen, als welche mit einem gratis zu ertheilenden Stempel versehen sind.

Dieser Stempel soll möglichst klein, einen Adler und die Umschrift:

Censur-Siegel der Polizei-Behörde zu ꝛc.

enthalten, mit Druckerschwärze auf dem Titelblatt aufgedruckt, und zu diesem Behuf von der Polizei-Behörde einer jeden Stadt, wo Buchdruckereien und Buchläden sind, angeschafft, dort aber in der Regel dem bestellten Censor zum Gebrauch anvertraut werden.

Werden ungestempelte Lieder zum Verkauf angetroffen, so sind sie ohne Rücksicht auf den Inhalt zu confisciren, und wenn in solchem Falle auch nichts entgegensteht, die Stempelung nachzuholen, und der Besitzer solches wünscht, so muß er denn doch wenigstens den ganzen Werth des Confiscati dagegen als Strafe erlegen.

Wiederholte Contraventionen dieser Art ziehen die Abnahme des Gewerbesteuer-Scheins und die Versagung der polizeilichen Erlaubniß, dergleichen Scheine wieder lösen zu dürfen, nach sich.

Die Königl. Regierung hat hiernach in Ihrem Ressort das Nöthige anzuordnen.

Berlin, den 15. Januar 1811.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern.

Sack.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und mutat. mutand. an den Polizei-Präsidenten zu Berlin.

71.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den N. N. zu Berlin, die verbotene Einführung von Bücher-Nachdrücken betreffend.

Dem N. N. wird auf die von dem Königl. Ministerio des Handels und der Gewerbe hierher abgegebene Anfrage vom 3. d. M. wegen Einführung von Nachdrücken solcher Werke, die in den Königl. Preuß. Staaten nicht verlegt sind, hierdurch zum Bescheide ertheilt, daß diese Einführung nach der ausdrücklichen Bestimmung des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XI. §. 1036. seq. unerlaubt und unzulässig ist.

Berlin, den 18. Mai 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

C.

Sicherheits = Polizei.

72.

Circular = Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, Merkers Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege betreffend.

Die von dem Polizeirathe Merker herausgegebenen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege haben, besonders seitdem ihre Redaktion hierher verlegt worden, und die Unterstützung des Ministerii des Innern und der Polizei erhält, ihren praktischen Nutzen in so mannigfaltigen Fällen bewiesen, daß dadurch die von einer solchen Einrichtung gehegten Erwartungen bereits größtentheils erfüllt sind. Es haben nicht allein viele inländische Polizei- und Justiz = Behörden hierüber erhebliche Erfahrungen gemacht, sondern auch mehrere auswärtige Regierungen dieser Anstalt die verdiente wünschenswerthe Unterstützung und Beförderung angedeihen lassen.

Wenn eine Unternehmung von solchem Umfange schon in der ersten Zeit ihrer Errichtung sich so nützlich bewährt hat; so berechtigt sie zu ganz vorzüglichen Erwartungen, in sofern sie, wie bei dem rühmlichen und ausdauernden Fleiße des Herausgebers nicht zu bezweifeln ist, immer mehr sich vervollkommnet, und besonders wenn sie von allen, mit der öffentlichen Sicherheitspflege im Staate beauftragten, Provinzial- und Orts = Behörden und den dazu gehörigen Beamten allgemein, fortdauernd und thätigst befördert und unterstützt wird.

Das Ministerium des Innern und der Polizei hat daher ungern ersehen, daß nicht alle Polizei = Behörden die hierauf gerichtete Ministerial = Aufforderung vom 21. März d. J. gehörig beachten, und fordert die Königl. Regierung hierdurch auf, dieselben auf dies nützliche und unentbehrliche

Hülfsmittel einer umsichtigen und gründlichen Sicherheitspflege, unter Anführung des durch dasselbe bereits bewirkten Nutzens, abermals aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, die Merkerschen Mittheilungen nicht allein zu halten, sondern auch sonst möglichst zu befördern.

Berlin, den 16. Juni 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Vierte Abtheilung.
v. Kamptz.

73.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Ober-Präsidium von Schlesien, zu Breslau, die Bekanntmachung der Steckbriefe durch die Gendarmerie betreffend.

Das Königl. Ober-Präsidium scheint in dem Berichte vom 4. d. M. von der Voraussetzung ausgegangen zu seyn, daß die Militair-Vorgesetzten der Gendarmen aus eigener Autorität und ohne Requisition der Civil-Behörden Steckbriefe versenden.

Dies ist aber keinesweges der Fall, sondern lediglich von Beförderung der durch die competenten Behörden erlassenen Steckbriefe die Rede, auf deren Beachtung und Befolgung die Gendarmerie dienstinstruktionsmäßig besonders angewiesen ist.

Daß die Bekanntmachung und Versendung der Steckbriefe aber durch die bestehende Einrichtung befördert und beschleunigt wird, kann nicht in Zweifel gezogen werden, indem, andere Beispiele nicht zu erwähnen, im Falle des Nichtbestehens dieser Einrichtung, die Behörde, welche einen Steckbrief erlassen hat, entweder sämmtliche Regierungen, oder bei dringender Eile, sämmtliche landräthliche Behörden und Polizei-Präsidien ꝛc. um Bekanntmachung des Steckbriefes an die ihnen untergebenen Gendarmen zu requiriren haben würde, wogegen die gegenwärtige Einrichtung

tung den Vortheil und der Sache die Beschleunigung gewährt, daß die betreffende Behörde nur nöthig hat, den erlassenen Steckbrief dem Chef der Gendarmerie zur Versendung an die Brigaden und von da an die einzelnen Stationen zu übermachen, welches leztere um so schneller bewerkstelligt wird, als dem Chef der Gendarmerie zur unverzüglichen Mittheilung des Inhalts der Steckbriefe von dem Ministerio des Innern und der Polizei gedruckte, leicht auszufüllende Blanquets zugestellt sind. Eben dieses Verfahren erleichtert auch die Circulation der in den verschiedenen Amts- und andern öffentlichen Blättern abgedruckten Steckbriefe, indem sie von hier aus in den dazu geeigneten Fällen mit gleicher Schnelligkeit allgemein bekannt gemacht werden.

Da also hierdurch das vorherrschende Princip bei Stellung der Gendarmerie überall nicht alterirt wird, und vielmehr nach dem Edikt vom 30. December v. J. die Ermittelung der Verbrecher und sonst gefährlicher Individuen, auch ohne vorgängige Requisition der Civil-Behörden, zu den Dienstobliegenheiten der Gendarmerie gehört, so behält es bei der Verfügung vom 30. März d. J. unabänderlich sein Bewenden.

Berlin, den 10. Mai 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

74.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die angeordneten Reitübungen der Gendarmerie betr.

Um bei den Musterungen der reitenden Gendarmerie, welche in dem Gesetze vom 30. December 1820. vorgeschrieben, und wegen Ausbildung der Pferde, so wie wegen Versetzung mehrerer Gendarmen von der Infanterie zur Kavallerie ganz unerläßlich sind, den Allerhöchsten Königl.

Dienst so wenig als möglich leiden zu lassen, hat der Herr Chef der Gendarmerie die Anordnung getroffen, daß die im Reiten noch nicht gehörig ausgebildeten Gendarmen zur ersten und schnellsten Erreichung des in Rede stehenden Zwecks nach den Stationen der Brigadiers, Abtheilungs-Commandeurs, Offiziers und Wachtmeister durch Umtausch gegen andere Gendarmen für jetzt hingezogen werden sollen, jedoch aber sofort wieder zurück zu versetzen sind, sobald sie gedachte Fertigkeit erlangt haben, und daß hierbei jede Aenderung in der Dislokation zur Vorbeugung aller dienstlichen Nachtheile möglichst zu vermeiden ist. Zugleich ist den Brigadiers der Gendarmerie zu erkennen gegeben worden, daß eine Zusammenziehung der Gendarmen zu gedachtem Zweck von den Offizieren nicht einseitig und ohne Rücksprache mit den Civil-Behörden in Ansehung der Zeit und der Anzahl veranlaßt werden darf, und da es hierbei ganz vorzüglich auf die so nothwendige und nicht genug zu empfehlende Erhaltung eines guten Einverständnisses ankommt, so wird die Königl. Regierung hierdurch aufgefordert, bei der nähern Anweisung der Landräthe und andern betreffenden Polizei-Behörden wegen ihres Verhaltens in den Eingangs erwähnten Fällen es denselben besonders zur Pflicht zu machen, daß sie den an sie ergehenden Aufforderungen mit Bereitwilligkeit entgegen kommen, und auch ihrerseits jeden Anlaß zu ungegründeten Differenzen sorgfältig vermeiden.

Berlin, den 18. Mai 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

75.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt an der Oder, die Anschaffung von Transportketten für die Gendarmerie aus dem polizeilichen Dispositions-Fonds betreffend.

Um den Gendarmen, welchen durch die Anschaffung der Pferde und durch die stattgefundenen Versetzungen bereits mancherlei Ausgaben erwachsen sind, eine Erleichterung zu verschaffen, ist beschlossen worden, ihnen den Kostenbetrag für die neu eingeführten Transportketten und Schlösser aus den polizeilichen Fonds zu erstatten.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, sich dieserhalb mit dem Commandeur der Gendarmerie in Kommunikation zu setzen, und den Geldbetrag demnächst auf Ihren polizeilichen Disposition-Fonds zur Erstattung anzuweisen, wogegen die Ketten Inventarienstücke des Institutes bleiben.

Berlin, den 19. Mai 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

76.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die Bestrafung der gegen die Gendarmerie begangenen Widersetzlichkeiten betreffend.

Da seit Kurzem mehrere Fälle bewiesen haben, daß die Gendarmerie bei Ausübung ihrer Dienstpflicht nicht gehörig respektirt worden, so wird die Königl. Regierung hierdurch beauftragt, durch deren Amtsblatt die Bestimmungen des Gendarmerie-Edikts vom 30. December v. J. über die

Verhältnisse der Gendarmerie als Schildwache, über die derselben gebührende Folgeleistung und Achtung, und über die Bestrafung der gegen dieselbe begangenen Widersetzlichkeit, so wie auch diejenigen Paragraphen des Allgemeinen Landrechts bekannt zu machen, welche auf Widersetzlichkeit und andere Vergehungen gegen das Militair sich beziehen, auch dabei das Publikum zur sorgfältigsten Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschriften in besonderer Beziehung auf die Königl. Gendarmerie anzuweisen.

Berlin, den 25. Mai 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

77.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Dislokation und Benutzung der Gendarmerie zu Transporten von Verbrechern und Vagabonden betreffend.

Wenn es gleich sowohl bei den Bestimmungen des Gendarmerie-Edikts vom 30. December v. J. als bei dem allgemeinen Dislokations-Plan der Gendarmerie vom 18. Januar d. J. im Allgemeinen verbleiben muß, so ist doch in dem gedachten Edikte weder verordnet, daß alle und jede, und insonderheit auch die Transporte unbedeutender Verbrecher und Vagabonden nur durch die Gendarmerie beschafft werden sollen, noch vorgeschrieben, daß die, auf den Transportstationen befindlichen, Gendarmen ausschließlich zum Transportdienste verwandt und den übrigen Zweigen des Gendarmeriedienstes entzogen werden sollen. Eben so enthält der General-Dislokations-Plan vom 18. Januar d. J. nur die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die Gendarmerie unter die verschiedenen Provinzen der Monarchie vertheilt worden, und beschränkt daher keinesweges die

einzelnen Regierungen, die ihnen zugetheilte Mannschaft nach den Lokal- und übrigen Bedürfnissen und Rücksichten ihres resp. Departements auf eine, dem leztern nützlichere und die Wirksamkeit dieses Korps verstärkende Art zu dislociren und zu verwenden. Es ist jedoch zu dieser anderweitigen Disposition nicht bloß das Einverständniß mit dem betreffenden Brigadier, sondern auch die vorgängige Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums erforderlich, so wie auch zu erwägen ist, ob und welche etwa bedeutende Kosten den Königl. Kassen dadurch zur Last fallen werden, indem die früheren Etatsüberschreitungen des Polizei-Fonds bei dortiger Regierung nicht fortdauernd statt finden und gedeckt werden können.

Indem ich dies der Königl. Regierung auf deren Bericht vom 19. v. M. hiermit eröffne, überlasse ich derselben, hiernach den darin vorgetragenen Desiderien abzuhelfen.

Berlin, den 28. Mai 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

78.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die militairischen Meldungen der Gendarmerie betreffend.

Zur Beseitigung der hin und wieder entstehenden Zweifel in Ansehung der militairischen Meldungen der Gendarmerie ist in Uebereinstimmung mit dem Königl. Krieges-Ministerio und mit dem Chef der Gendarmerie beschlossen worden, daß die gedachten Meldungen zwar fernerhin statt finden, jedoch auf folgende Fälle eingeschränkt werden sollen:

1) bei der Ankunft eines Gendarmen an dem ihm zur Station angewiesenen Orte, wo die Meldung schon um deswillen nicht unterlassen werden darf, weil nach dem Edikt vom 30. December v. J. jeder einzelne Gen-

darme auch in Beziehung auf das im Orte befindliche Militair in dem Verhältnisse einer Schildwacht steht, und demselben daher, als dort fungirend, bekannt seyn muß;

2) wenn Gendarmen in einem Garnison-Orte mit Urlaub eintreffen oder abgehen;

3) wenn sie Ablieferungen von Militair-Arrestaten, Rekruten, Effekten und dergl. mehr zu machen haben, wobei die Abfertigung vom Militair ressortirt;

4) bei Begleitung der Post, in sofern der Gendarme an dem Orte sich eine Nacht aufhält.

Diese sämmtlichen Veranlassungen zur Meldung können nur die außerhalb des Orts stationirten Gendarmen haben, indem die am Orte selbst fungirenden ihn bei auswärtigen Beschäftigungen auf kurze Zeit verlassen dürfen, ohne der Meldung unterworfen zu seyn, und eben so auch die Gendarmen aus fremden Stationen von der militairischen Meldung befreit bleiben, in sofern sie bei Civil-Transporten, polizeilichen oder andern Civil-Verrichtungen in dem Garnisonsorte, worin sie eingetroffen sind, nicht länger als 24 Sunden verweilen.

Der Königl. Regierung werden diese Festsetzungen zu Ihrer Nachricht und Achtung, so wie zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß von Seiten der Militair-Behörden analoge Verfügungen sowohl an die Gendarmerie, als an die verschiedenen Truppentheile, ergehen werden.

Berlin, den 9. Juni 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.

In Abwesenheit
des Herrn Ministers Excellenz.
v. Kamptz.

79.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen, die Distribution der Paß-Formulare durch die Haupt-Steuer-Aemter betreffend.

Schon durch eine Circular-Verfügung der ehemaligen Abgaben-Deputation vom 8. April 1813., so wie durch ein Circulare des Königl. Finanz-Ministerii vom 20. September 1817., und mehrere andere späterhin erlassene Verordnungen, wurde festgesetzt, daß die Accise- und Steuer-Aemter, denen der Debit der Paß-Formulare und Legitimations-Karten übertragen worden, dieselben nur an öffentliche Behörden oder obrigkeitliche Personen, und zwar jederzeit nur gegen einen Empfangschein der letztern, niemals aber an Privat-Personen, verkaufen oder verabfolgen lassen sollen.

Mehrere noch vor Kurzem gemachte Erfahrungen haben indeß bewiesen, daß jenen Verordnungen nicht überall Folge geleistet wird, und an verschiedenen Orten sogar an Verbrecher Paßformulare verkauft worden, welche dazu dienten, die Polizei-Behörden zu täuschen und die Verhaftung der Inhaber solcher falscher Legitimations-Papiere, deren Ausfüllung und Besiegelung ihnen keine große Schwierigkeit verursacht hatte, zu verhindern oder zu verspäten. Wurde ein solcher Verbrecher aber wirklich ermittelt, und zum Geständniß gebracht, daß sein Paß falsch und von ihm selbst oder von einem Andern ausgefüllt sey, so war doch nur in sehr seltenen Fällen eine Aufklärung darüber zu erlangen, an welchem Orte und von wem er das Paßblanquet erhalten, indem er schon deshalb, um sich der fernern Hülfsleistung für die Zukunft zu versichern, den Verkäufer nie nannte, und in der Regel vorgab, das Formular von einem Unbekannten gekauft zu haben, so daß jener nicht zur Verantwortung und Strafe gezogen werden konnte.

Um diesem für die öffentliche Sicherheit entstehenden

Nachtheile vorzubeugen, ist beschlossen worden, daß vom Tage des Eingangs der gegenwärtigen Verfügung an, die Paß-Formulare nur an die Haupt-Steuer-Aemter, und von diesen an die einzelnen Polizei-Behörden, und zwar an letztere nur buchweise verabfolgt werden sollen, so daß bei den Haupt-Steuer-Aemtern weder ein Verkauf an die einzelnen Steuer-Aemter, noch an einzelne Personen, statt finden darf.

Die Königl. Regierung hat hiernach ungesäumt die weitern Anordnungen zu treffen, alle Paß-Formulare und Legitimations-Karten von Unter-Aemtern und Unter-Distributeurs sogleich einzuziehen und sie den Haupt-Steuer- und Haupt-Zollämtern zu überweisen, und bei der Eröffnung an sämmtliche Polizei-Behörden denselben zugleich einzuschärfen, daß sie über die Verwendung der von den Haupt-Steuer-Aemtern empfangenen Paß-Formulare genaue, mit der laufenden Nummer versehene, Listen halten, aus welchen in vorkommenden zweifelhaften Fällen die Aechtheit des Passes sogleich ersehen werden kann.

Berlin, den 14. Juni 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Abwesenheit des Herrn Ministers Excellenz.
v. Kamptz.

Finanz-Ministerium.
General-Verwaltung der Steuern.
Maaßen.

80.

Publikandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, das Verfahren in Ansehung verlorener Pässe betreffend.

Seit einiger Zeit haben die Anzeigen von verlorenen Pässen und Wanderbüchern sich dergestalt gehäuft, daß auf Mangel an sorgfältiger Prüfung der Angaben derer, welche den Verlust erlitten zu haben vorschützen, nothwendig geschlossen werden muß, und zu besorgen stehet, daß

solche Subjekte, deren Pässe in irgend einer Art beschränkt sind, oder gar Warnungs-Vermerke, z. B. wegen Bettelns oder Vagabondirens, enthalten, diese Papiere vernichten, und nicht selten der falschen Ausrede: „als seyen ihnen solche ohne ihr Verschulden abhänden gekommen," mit Erfolg sich bedienen.

Jedenfalls muß mit Ernst darauf Bedacht genommen werden, diesem Unwesen Schranken zu setzen.

Die General-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Polizei vom 12. Juli 1817. schreibt im §. 25. vor:

„Wenn der Paß-Inhaber seinen Paß verloren hat, „so kann demselben bei gehöriger Legitimation „(§. 19.) von einer zu Pässen der Art berechtigten „Behörden zwar ein neuer Paß ertheilet werden, der „verlorene Paß muß jedoch auf seine Kosten „durch das Amtsblatt des Regierungs-Departements, „in welchem der Paß verloren ist, und nach Umständen auch einiger anderer Regierungs-Bezirke „durch die Polizei-Behörde, welche den neuen Paß „ertheilt, mortificirt werden; dieselbe hat überdem „die Behörde, welche den verlorenen Paß ausgestellt „hat, hiervon zu benachrichtigen.

„Bei nicht völlig legitimirten Reisenden ist „indessen der behauptete Verlust durch Erkundigung „bei der Behörde, bei welcher der Paß zuletzt producirt worden ist, oder auf andere zuverlässige Art, „zuvörderst auszumitteln."

Indem Wir diese Vorschrift hierdurch in Erinnerung bringen, verpflichten Wir die sämmtlichen Polizei- und Paßbehörden des hiesigen Regierungsbezirks, danach in vorkommenden Fällen mit der größten Pünktlichkeit und Umsicht zu verfahren.

Insbesondere machen Wir dieselben annoch auf folgende Punkte aufmerksam:

1) Die Abfassung der wegen eines verlorenen Passes zu ertheilende Bekanntmachung darf nicht ferner — wie

bisher geschehen — Uns zugemuthet werden, sondern kömmt — wie oben vorgeschrieben ist — derjenigen Behörde zu, welche den neuen Paß ertheilt hat.

2) Von dieser Behörde ist jene Bekanntmachung unmittelbar an die Redaktion des hiesigen öffentlichen Anzeigers zur Aufnahme in dieses Blatt zu übersenden, auch der Betrag der Insertionskosten zu berichtigen, welche demjenigen, der den Paß verloren hat, zur Last fallen.

3) Auf Niederschlagung dieser Kosten kann nur derjenige Anspruch machen, der nicht allein seine Armuth, sondern auch die Abwesenheit eigner Schuld bei dem Verlust des Passes nachzuweisen vermag.

Insbesondere ist dieserhalb mit Strenge gegen die wandernden Handwerksburschen zu verfahren, welche, wenn sie mit der Anzeige von dem Verlust ihres Passes auftreten, meistens — wie die Erfahrung lehrt — zugestehen müssen, solchen im Rausch, oder bei Händeln auf der Herberge u. s. w. erlitten zu haben.

Solche Subjekte müssen, im Falle des Unvermögens, angehalten werden, den Betrag der Insertionskosten durch ihre Arbeit aufzubringen.

Erlauben dies die Umstände nicht, so darf ein dergleichen fahrlässiger Mensch wenigstens nicht ungestraft weiter geschickt werden.

Die Verwahrlosung solcher Papiere, wie die Pässe sind, von denen so leicht zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit ein Mißbrauch gemacht werden kann, ist an dem Fahrlässigen, der in keiner Art den Kostenersatz zu leisten vermag, auf irgend eine Weise polizeilich zu rügen, wenn anders dem überhand nehmenden fahrlässigen Gebahren der Paßinhaber obiger Klasse entgegengewirkt werden soll.

4) Zu gleichem Zweck sind die wandernden Handwerksburschen, bei der Betheilung mit neuen Pässen, so wie bei der Visirung der Pässe, die sie bereits haben, zu erinnern:

solche sorgfältig aufzubewahren,
mit dem Bedeuten:
daß, wenn sie dieselben verlieren sollten, sie nur Kosten und nöthigenfalls polizeiliche Strafen zu gewärtigen haben würden.

5) In gleicher Art ist mit den unter allerhand Vorwänden im Lande herumstreifenden Handelsjuden zu verfahren, vornehmlich wenn sie zur Klasse der in unserer Bekanntmachung vom 20. Januar d. J.
(Seite 26—28. des hiesigen Amtsblatts von 1821.)
bezeichneten Juden aus dem Großherzogthum Posen gehören, welche nur mit den daselbst beschriebenen beschränkten Pässen reisen dürfen.

6) Eine Verminderung des Mißbrauchs, der mit verlorenen Pässen getrieben werden kann, wenn solche in die Hände unnützer Landstreicher oder gar flüchtiger Verbrecher fallen, stehet zu erwarten, wenn die Gültigkeit der Pässe, womit wandernde Handwerker betheilet werden, auf möglichst kurze Zeit beschränkt wird.

7) Was in Absicht der Pässe der wandernden Handwerker oben bemerkt und anempfohlen worden ist, hat fast durchaus auch auf die Wanderbücher derselben Anwendung.

Liegnitz, den 30. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

81.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen Ungültigkeit der Studenten-Matrikel als Reisepässe.

Da seit einiger Zeit wahrgenommen wird, daß die Polizei-Behörden hin und wieder die Matrikeln der Studenten als hinreichende Legitimations-Urkunden zu Reisen

ansehen, so hat die Königl. Regierung sowohl den Polizei-Behörden als der Gendarmerie zu eröffnen, daß dieses der Fall nicht ist, vielmehr akademische Matrikeln die Stelle der Pässe keinesweges vertreten können, und daher als solche überall nicht angesehen werden dürfen.

Berlin, den 28. Mai 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

82.

Circulare des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ertheilung von Pässen an die, ausländische Messen und Märkte besuchenden, Hausirer und andere Personen betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß sich die Hausirer und andere Personen, welche ausländische Messen und Märkte beziehen, häufig die erforderlichen Reisepässe nur bis zu einem diesseitigen Grenzorte nehmen, und an demselben zur weiteren Reise ins Ausland die vorschriftsmäßigen Ausgangspässe gegen Zurücklassung ihrer, auf das Innere lautenden, Legitimationen nachsuchen.

Da die Ortsbehörden am vollständigsten mit dem Leben und Wandel solcher Individuen bekannt seyn können, und die an der Grenze von ihnen ertheilte Legitimation in der Regel nur mangelhaft bleiben muß; so wird hierdurch im Allgemeinen verordnet, daß dergleichen Individuen und überhaupt ein Jeder, welcher die Absicht hat, ins Ausland zu reisen, in den Fällen, in welchen überhaupt die Local-Behörden zur Ertheilung von Ausgangspässen befugt sind, und deren Bewilligung nicht an das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei oder an die Regierung zu verweisen ist, den Ausgangspaß von der Polizeibehörde ihres Wohnorts nehmen sollen.

Die Königl. Regierung hat demgemäß sämmtliche Polizei-Behörden Ihres Verwaltungs-Bezirks näher zu instruiren.

Berlin, den 12. Juni 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Vierte Abtheilung.
v. Kamptz.

83.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Stralsund, die Paßgebühren für die Pässe der Handwerksgesellen betreffend.

Mit Beziehung auf den Antrag der Königl. Regierung vom 8. April d. J. wird die Herabsetzung der Ausfertigungs-Gebühren für die den Handwerksgesellen zu ertheilenden Ausgangspässe auf Zwei Groschen hierdurch um so mehr genehmigt, als die Mehrzahl dieser Leute zu den unvermögenden Personen gehört, und selbst den wohlhabendern die Erlegung von 8 Gr. in den meisten Fällen schwer fallen dürfte.

Berlin, den 9. Juni 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Vierte Abtheilung.
v. Kamptz.

84.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen (ausschließlich der Posenschen), polizeiliche Maaßregeln gegen das Umherreisen unbemittelter Juden betreffend.

Die Königl. Regierung zu Posen hat, um den der öf-

fentlichen Sicherheit gefährlichen Herumstreifen der unbemittelten Juden Schranken zu setzen, bereits unterm 2. Februar 1820. durch ihr Amtsblatt den mit Ertheilung von Pässen beauftragten Behörden ihres Verwaltungs-Bezirks folgende Vorschriften gegeben:

1) Sollen dergleichen Juden überhaupt keine Pässe erhalten, wenn sie nicht überzeugend darthun können, an dem Orte, wohin sie reisen, ein namhaftes Geschäft zu haben, und mit den nöthigen Geldmitteln zur Reise versehen zu seyn.

2) Sind in den Pässen der Zweck und das Ziel ihrer Reise ausdrücklich zu bemerken.

3) Muß in dem Paß eine genaue Reiseroute vorgeschrieben, und dem Paßinhaber eröffnet werden, so wie demselben auch anzudeuten und ebenfalls im Passe zu bemerken ist, daß der Reisende, wenn er von der Route abweicht, und den Paß nicht in jeder Stadt und in jedem Nachtquartier visiren läßt, als Vagabonde arretirt und bestraft werden soll.

4) Die unbestimmte Erklärung, ein Unterkommen suchen, oder Besuche bei Freunden abstatten zu wollen, darf nur dann als hinreichender Grund zur Paßbewilligung angesehen werden, wenn die Extrahenten durch schriftliche Zeugnisse der betreffenden Ortsbehörden nachweisen, daß an dem Orte ihres angegebenen Reiseziels die von ihnen namentlich zu bezeichnenden Freunde wirklich vorhanden sind, und der Besuch, und zu welchem Zweck verabredet worden.

5) Juden, welche sich ohne die vorschriftsmäßigen Pässe betreffen lassen, sind sogleich als Vagabonden zu verhaften.

Bei Mittheilung obiger, dem Zwecke völlig angemessenen, Bestimmungen wird die Königl. Regierung hiedurch aufgefordert, Ihrer Seits zu deren Beobachtung und weitern Anwendung um so eifriger mitzuwirken, als die Erfahrung gelehrt hat, daß die Juden aus dem Großherzogthum Posen und den benachbarten Ländern unerschöpflich sind, um sich bei den Behörden auf den Grund

abgelaufener oder beschränkter Pässe Legitimations-Documente von größerem Umfange zu verschaffen.

Berlin, den 20. Juni 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Vierte Abtheilung.
v. Kamptz.

85.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Verpflichtung der Gemeindeglieder zum Transport der Verbrecher und Landstreicher betreffend.

Dem Antrage der Königl. Regierung in dem, die Transportkosten betreffenden Berichte vom 26. v. M. kann nicht deferirt werden; es muß vielmehr bis auf weitere Bestimmung bei dem im §. 37. Tit. 7. Th. 2. des Allgem. Landrechts festgesetzten Grundsatze, wonach der Transport der Verbrecher und Landstreicher zu den Pflichten der Gemeindeglieder gerechnet ist, sein Bewenden behalten.

Berlin, den 11. Mai 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

86.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Merseburg, den Transport der in die Strafanstalten zu schaffenden Verbrecher betreffend.

Die von der Königl. Regierung in Gemäßheit Ihres Berichts vom 22. v. M. wegen des Transports der in die Strafanstalten zu schaffenden Verbrecher getroffene Anord-

nung *) ist ganz angemessen befunden worden, und es bleibt nur noch darauf zu rücksichtigen, daß die Uebernachtung, wenn solche nicht an den gewöhnlichen Stationsorten erfolgt, wegen der bei Ermangelung eines Gefängnisses erforderlichen Bewachung nicht zur Belastung der Commune, wo sie nunmehr hintrifft, noch zur Unsicherheit führe, oder einen unverhältnißmäßigen Aufwand verursache.

In Betreff des zweiten zur Sprache gebrachten Gegenstandes, wegen der zu nehmenden Maaßregeln, um dem Ermüden und Erkranken der Transportaten möglichst vorzubeugen, muß es theils bedenklich scheinen, die in Antrag gebrachte allgemeine Verfügung zu erlassen, da die Transporte dieser Art nicht von den andern getrennt und besonders behandelt werden können, theils ist aber eine dringende Veranlassung dazu um so weniger vorhanden, als bereits in der unterm 23. Juli 1817. ergangenen Erläuterung der General-Transport-Instruktion §. IV. (ad §. 9. No. II.) dahin Vorschrift ertheilt worden:

daß in der Regel und wenn nicht Gefahr bei dem Verzuge des Transports zu erwarten, bis zur Herstellung des vor oder auf dem Transport Erkrankten dem Transporte Anstand gegeben werden soll,

auch dabei die Polizei-Behörden für die durch Vernachlässigung dieser Anordnung verursachten Kosten verantwortlich gemacht worden sind, so daß es nur auf deren Ausführung ankommt, und sie darüber von der Königl. Regierung näher anzuweisen sind. Wegen der Beköstigung wird es daher auch keiner besondern Bestimmung bedürfen.

Berlin, den 8. Juni 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Vierte Abtheilung.
v. Kamptz.

---

*) Darin bestehend, daß Verbrecher aus den Gefängnissen am ersten Tage des Transports nach den Strafanstalten nie weiter, als höchstens 3 mäßige Meilen oder 6 Stunden, wo die Lokalität es aber gestattet, in kürzerer Entfernung geführt, und erst allmählig auf einen stärkern Marsch vorbereitet werden.

87.

87.

Publikandum des Königl. Ober-Präsidiums von Westphalen, die Absendung der Landstreicher zum Land-Armenhause betreffend.

Nach den bisherigen Erfahrungen wird bei Aufgreifung und Absendung der Landstreicher zum Landarmenhause häufig die Vorschrift der Transport-Anweisung vom 8. Februar c., und der Sinn der Landarmenhaus-Ordnung vom 15. December pr. §. 2 bis 5. unbeachtet gelassen.

Dies veranlaßt die Erinnerung:

1) daß nur von dem Landrathe des Kreises die Absendung auf den Grund der, bei Unvollständigkeit des blos summarischen Vernehmungszettels des aufgreifenden Beamten vorher zu ergänzenden, Aufnahme-Verhandlungen,

   welche die bisherige Lebensweise und diejenigen Thathandlungen, welche die herumstreichende Lebensweise, Bettelei rc. rc. begründen, oder nach §. 6 bis 10. der Verordnung vom 15. December v. J. Veranlassung zur Rüge gewähren könnten, vollständig enthalten müssen,

   verfügt werden darf; ergiebt sich dieses nicht, so soll die Rücksendung an den Bürgermeister auf dessen Kosten erfolgen;

2) daß insbesondere bei inländischen Landstreichern aus der Provinz Westphalen (§. 2. b.) mit Sorgfalt verfahren, durch Geständniß oder andere Beweismittel der Vorwurf der Liederlichkeit und Vagabondität, der wirkliche Mangel eines bestimmten Wohnorts in der Provinz erörtert, überhaupt der richtigen Ausmittelung des Geburts- oder letzten Aufenthaltsorts, unter Warnung vor Bestrafung unwahrer Angaben, endlich auch der Untersuchung über in der Jugend genossenen Schul- und Religionsunterricht (um wegen dessen Vernachlässigung die Eltern, Vormünder und Geistlichen gehörig

zur Verantwortung ziehen zu können) die größte Aufmerksamkeit gewidmet werden muß;

3) daß keine Individuen ohne vorherige Feststellung, ob sie als inländische Landstreicher, oder als unverbesserliche Ortsarmen zu betrachten,

worüber im Zweifel die Entscheidung der Königl. Regierung des Geburtsorts einzuholen ist,

abgeführt werden dürfen;

4) daß die Absendung vom Kreisorte durch die Gendarmerie, von Station zu Station, erfolgen muß, ohne Zugabe von Transporteurs, wo es die Anzahl oder die Gefährlichkeit der Transportaten nicht wirklich erforderlich macht, und dabei für Verpflegung nie mehr als 2 gGr. auf den Tag berechnet und vorweg empfangen werden darf.

Da übrigens die Anordnung der Gendarmerie-Transport-Stationen die beschwerliche Sammlung bis zur Stärke eines Transports überflüssig macht, so soll diese künftig unterbleiben, und die Abführung der Transportaten vom Kreisorte auch einzeln zur nächsten Transport-Station erfolgen.

5) Hinsichtlich der einheimischen unverbesserlichen Müßiggänger und Bettler (§. 2. c. §. 4. 17. 18. a. O.) wird noch besonders erinnert, daß vor deren Aufnahme nachgewiesen werden muß, wie alle Grade der der Ortspolizei zustehenden Besserungsmittel (§. 4.) vergeblich versucht worden; daß Minderjährige oder vaterlose Waisen nur mit Bewilligung der Eltern, Vormünder, vormundschaftlichen Behörden ins Landarmenhaus gebracht, dann die Hinsichts des empfangenen Schul- und Religions-Unterrichts anzustellende Untersuchung (2.) bei denselben besonders strenge vorgenommen werden muß; daß dem Aufnahmegesuch ein ärztliches Zeugniß über die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Individuums stets beigefügt seyn muß.

Münster, den 10. Juli 1821.

Königl. Preuß. Oberpräsident von Westphalen.

Vincke.

88.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen (mit Ausschluß der Rheinischen), die Vollstrekkung der erkannten Landesverweisungen gegen einheimische Juden betreffend.

Der Königl. Regierung wird hierdurch in Uebereinstimmung mit dem Königl. Justiz-Ministerio eröffnet, daß in denjenigen Fällen, worin die nach dem allgemeinen Landrechte, Th. II. Tit. XX. §. 1243. gegen einheimische Juden zu erkennende Wegschaffung aus dem Lande wegen der mit benachbarten Staaten bestehenden Cartell-Transport- oder anderen Verträge entweder gar nicht oder doch nur mit großen Schwierigkeiten zu vollstrecken sein sollte, derselben Anstand zu geben, und dagegen die Einrichtung zu treffen ist, daß der Jude an seinem bisherigen Wohnorte unter besondere polizeiliche Observation gestellt wird.

Berlin, den 11. April 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

89.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Posen, die Untersuchung und Bestrafung kleiner Diebstähle unter 5 Rthlr von den Friedensgerichten im Großherzogthum Posen betreffend.

In Bezug auf den, das Verfahren wegen kleiner Diebstähle bis zum Betrage von 5 Rthlr. betreffenden Bericht der Königl. Regierung vom 12. Januar d. J. wird derselben in dem abschriftlichen Anschlusse (Anlage a.) ein Ant-

wortschreiben des Königl. Justiz-Ministers Herrn v. Kircheisen Excellenz, zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 10. April 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

---

a.

Euer Excellenz ermangele ich nicht, auf das gefällige Schreiben vom 2. v. M. unter Zurücksendung des Berichts der Regierung zu Posen vom 12. Januar c. ganz ergebenst zu erwiedern, daß ich mit dem Antrage, die Untersuchung und Bestrafung der kleinen Diebstähle unter 5 Rthlr. im Großherzogthum Posen den dasigen Friedensgerichteu zu übertragen, einverstanden bin.

Ich habe daher kein Bedenken gefunden, schon jetzt interimistisch zu bestimmen, und an das Ober-Appellations-Gericht zu Posen zu verfügen, daß dergleichen kleine Diebstähle von den Friedensgerichten untersucht und bestraft werden sollen.

Berlin, den 31. März 1821.

v. Kircheisen.

An
den Königl. wirklichen geheimen Staats-Minister und Minister des Innern Hrn. v. Schnckmann Excellenz.

90.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierungen zu Aachen, Cölln, Coblenz, Trier und Cleve, wegen Bestrafung des unerlaubten Eindringens in die Festungswerke und des Uebernachtens in selbigen.

Des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz wünscht, daß die wegen Bestrafung des unerlaubten Eindringens in die Festungswerke und des Uebernachtens darin unterm 24. April d. J. an die Regierung zu Magdeburg erlassene Verfügung, wovon eine Abschrift hiebei erfolgt, in sofern die

Königl. Commandantur zu N. N. solches für angemessen halten sollte, und nicht etwa schon ähnliche Verbote früher ergangen sind, dort ebenfalls in Anwendung gebracht werde. Die Anwendung ist unbedenklich zulässig, jedoch mit dem durch die dort noch bestehende französische Gerichtsverfassung bedingten Unterschiede, daß statt der Polizeistrafe von 5 Rthl. oder 8tägigem Gefängnisse nur das Maximum, welches der Code pénal zuläßt, mit 15 Franken oder 5tägigem Gefängniß als Strafe für den Contraventions-Fall bestimmt werden kann.

Die Königl. Regierung hat also hiernach die erforderliche Einleitung zu treffen, und eventualiter die öffentliche Bekanntmachung in N. N. zu veranlassen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die eventuelle Festsetzung und Vollstreckung der Strafe Sache der Gerichts-Behörden ist.

Berlin, den 5. Juni 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Abwesenheit
des Herrn Chefs Excellenz.
v. Kamptz.

D.

Armen-Polizei.

91.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Münster, den Verkauf von Grundstücken einer Armen-Stiftung ohne Versteigerung betreffend.

Da im §. 17. der Regierungs-Instruktion angeordnet ist, daß von den Regierungen in allen den Fällen an die Ministerien berichtet werden soll, wo solches durch bestehende Gesetze angeordnet ist; so kann die Königl. Regierung, wie Ihr auf den Bericht vom 24. v. M. eröffnet wird, von der Berichtserstattung alsdann nicht entbunden

werden, wenn es auf den Verkauf eines Grundstücks einer Armenstiftung ohne Versteigerung ankommt, sondern es muß in der Regel ein solcher Antrag durch Beifügung der Taxe und der etwa statt gehabten Verhandlungen motivirt werden, indem ein bloßer Vergleich zwischen dem Gebot und dem bisherigen Pacht-Quanto an und für sich noch keinen sichern Schluß zuläßt.

Berlin, den 11. Mai 1821.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

92.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierungen der ältern Provinzen, die ungesäumte Aufbringung der den Orts-Communen für die außerhalb verpflegten Armen zur Last fallenden Kosten betreffend.

Des Königs Majestät haben auf die Beschwerde einer Dorfgemeinde wegen der von ihr verlangten Erstattung der 323 Rthlr. betragenden dreijährigen Verpflegungskosten für einen in einem Irrenhause untergebrachten und daselbst verstorbenen Eingesessenen zu befehlen geruhet, für ähnliche Fälle angemessene Anordnung zu treffen, indem zur Verpflegung eines Ortsarmen von den Dorfgemeinen so bedeutende Kosten nicht aufgebracht werden könnten.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, darauf zu halten, daß den Kommunen wegen der außerhalb denselben verpflegten Armen die Kosten-Liquidationen längstens in Zeiträumen von 3 zu 3 Monaten zugefertigt, und solchergestalt so arge Rückstände, wegen deren Aufbringung hinterher die dringendsten Verlegenheiten entstehen, vermieden werden.

Berlin, den 14. Mai 1821.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

93.

Circulare der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die Kur und Verpflegung erkrankter Armen betreffend.

Ueber die von der Königl. Regierung darüber erbetene Bestimmung:

in welchen Fällen die Aerzte die Kur armer Kranken unentgeldlich verrichten, und in welchen andern Fällen die Gemeinen ihnen dafür Vergütung leisten müssen,

haben die unterzeichneten Ministerien sich dahin geeinigt:

1) an solchen Orten, wo besoldete Armenärzte von der Commune angestellt worden, ist jeder andere Arzt die zur unentgeldlichen Behandlung bei ihm sich meldenden Kranken dieser Commune in der Regel an den besoldeten Armenarzt zu verweisen befugt, mithin auch, wenn er sich freiwillig den Anforderungen der Menschlichkeit gemäß, der Kur eines Armen unterzogen hat, zu einem Anspruche an die Commune nicht berechtigt.

2) Hiervon ist jedoch der Fall dringender Gefahr und der Nothwendigkeit schleuniger Hülfe ausgenommen. In diesem Falle, so wie

3) überall, wo ein besoldeter Armenarzt nicht existirt, liegt es in dem Berufe, so wie in dem Doktoreide des Arztes, dem Kranken, der seine Hülfe anruft, dieselbe ohne Anstand zu gewähren; wenn er aber demnächst wegen seiner Remuneration Anspruch an die Commune machen will, so muß er

4) dieser sofort von dem Falle Anzeige machen, und ihr überlassen, ob und welche andere Vorkehrungen sie zur Heilung des ihrer Sorge anheimfallenden Armen treffen will, und nur in dem Falle, wenn die Gemeine von dem Arzte die Fortsetzung der Kur verlangt oder,

in gefährlichen Fällen, keine anderweitige Anstalten dazu trifft und den Arzt also in die Nothwendigkeit setzt, mit seinen Hülfsleistungen zur Rettung des Lebens und der Gesundheit des armen Kranken fortzufahren, ist derselbe von der betreffenden Gemeine die Bezahlung seines taxmäßigen Honorars zu fordern befugt.

5) Die Verpflichtungen der besoldeten Armenärzte gegen die Communen, so wie überall, so insbesondere auch Rücksichts der Frage, in wie fern sie zur Behandlung solcher kranken Armen verpflichtet sind, die einer andern als derjenigen Ortsgemeine angehören, von welcher sie als Armenärzte angenommen worden sind, zunächst und hauptsächlich nach dem Seitens der Communen mit ihnen abgeschlossenen Vertrage, oder der dessen Stelle vertretenden Instruktion zu beurtheilen.

6) Wo aber diese nicht entscheiden, ist der besoldete Armenarzt verbunden, die ärztliche Behandlung auch derjenigen Kranken unentgeldlich zu übernehmen, welcher sich anzunehmen die besoldende Gemeine gesetzlich verpflichtet ist, obgleich sie zu ihr nicht gehören und deshalb die besoldende Gemeine Ersatz ihrer Auslagen von einer andern Behörde zu fordern berechtigt ist.

Berlin, den 10. April 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Altenstein.	v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Minden.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

Berlin, den 10. April 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Altenstein.	v. Schuckmann.

E.

Polizei gegen Unglücksfälle.

94.

Rescript der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an die Königl. Regierung zu Stettin, die Zahlung von Rettungs-Prämien betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 20. v. M., da dieselbe die darin gewünschte Circular-Verfügung vom 10. Februar c. *) inzwischen bereits erhalten haben wird, hierdurch nur noch eröffnet, daß der Fonds zu den Rettungs-Prämien allerdings der zur Disposition des mit unterzeichneten Ministerii des Innern stehende Prämien-Fonds ist.

Berlin, den 21. April 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten.	Ministerium des Innern.
v. Altenstein.	v. Schuckmann.

95.

Rescript der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern an die Königl. Regierung zu Posen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 30. März d. J., daß es bei der im dortigen Departement durch die Verordnung vom 1. März 1794. festgestellten Verpflichtung der durch ärztliche Bemühungen geretteten Scheintodten und Verunglückten, die Rettungsprä-

*) Abgedruckt Seite 150 des 1sten Heftes, Jahrg. 1821.

mie aus ihren Mitteln zu erlegen, sein Bewenden behält, und die Medicinalpersonen von denselben, neben den in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 2. November v. J. bestimmten Gebühren, die größeren Prämien jener Verordnung zu fordern wohl berechtigt sind.

Berlin, den 15. Mai 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

96.

Publikandum der Königl. Regierung zu Minden, wegen Verhütung des Lebendigbegrabens.

Da nach §. 476. Tit. 11. Th. II. des Allgemeinen Landrechts die näheren Bestimmungen, wegen der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorsichtsmaaßregeln, den besondern Polizeiverordnungen vorbehalten bleiben sollen: so finden wir, um dieser Gefahr möglichst vorzubeugen, uns veranlaßt, im Allgemeinen hierdurch zu bestimmen, daß in der Regel keine Leiche vor Verlauf voller 3 Tage oder 72 Stunden beerdigt werden darf. Ausnahmen hiervon dürfen nur bei epidemischen Krankheiten und nur dann statt finden, wenn der betreffende Arzt oder Wundarzt einen Schein ausgestellt hat, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes zeige, und daher unbedenklich beerdigt werden könne. Dieser Schein ist dem betreffenden Pfarrer mitzutheilen, und ohne einen solchen Schein darf in den gedachten Fällen die Beerdigung nicht erfolgen. Pfarrer und Todtengräber, so wie die nächsten Angehörigen der Verstorbenen, Hauswirthe und deren Stellvertreter, sind verantwortlich, wenn letztere, vor Ende des dritten Tages oder ohne den für die Ausnahmen vorgeschriebenen Todtenschein, beerdigt werden, und verfallen in eine den Umständen angemessene Polizeistrafe.

Damit jedoch die wahren Kennzeichen des wirklichen Todes allgemein bekannt werden, machen wir nachstehende Instruktion zur Erkennung der Zeichen des wirklichen Todes und zur Vermeidung des Lebendigbegrabens bekannt.

Die Zeichen des Todes gehen aus gewissen Veränderungen hervor, welche die Thätigkeit des Ganzen, wie zunächst einzelne Organe (das heißt solcher Theile des Körpers, die einzeln wirkend, gemeinschaftlich zur Unterhaltung des Lebens beitrugen), erleidet, und dadurch gewisse in die Augen fallende Erscheinungen am Körper hervorbringt. Die vorzüglichsten beziehen sich auf den Blutumlauf und auf das Athemholen, wenigstens sind dies die am meisten in die Augen fallenden Zeichen, und alle übrigen stehen mehr oder weniger mit ihnen in direkter Verbindung, oder, wo sie dies nicht thun, ist die Erscheinung der mit ihnen vorgegangenen Veränderung weniger auffallend.

Es wird also angenommen, ein Mensch sey todt, wenn er ohne Athem zu holen und ohne Pulsschlag liegt. Mit dem Umlauf des Bluts, dessen Zeichen der Pulsschlag ist, steht die Wärme in genauer Verbindung. Hört der Pulsschlag auf, so verliert sich die Wärme des Körpers; dieser wird kalt. Aber auch die Röthe der Haut, welche durch den Umlauf des Bluts und das Hinströmen desselben nach der Haut bewirkt wird, verliert sich, der Körper wird blaß, und vorzüglich wird diese Veränderung an den Theilen auffallend wahrgenommen, welche nur mit einer sehr dünnen Oberhaut bedeckt sind, und die daher im lebendigen und gesunden Zustande vorzugsweise roth erscheinen. Daher verlieren im Tode die Lippen ihre Farbe und werden blässer, als sie selbst in Folge heftiger und anhaltender Krankheiten erscheinen. Mit der durch Aufhören des Blutumlaufs hervorgebrachten Kälte der Haut steht der gänzliche Mangel an Ausdünstung derselben in Verbindung, da diese nicht ohne jenen statt finden kann.

Ein besonders wichtiges Zeichen sind die erscheinenden Todtenflecken an den Theilen, auf welchen der Körper liegt, und welche ebenfalls durch Aufhören des Blutumlaufs, und durch das vermittelst seiner eigenen Schwere aus den En-

den der Blutgefäße austretende, zum Theil aufgelösete Blut hervorgebracht werden.

Die Gewohnheit, den Verstorbenen gleich nach dem Tode einen Tuch um das Kinn zu binden, leitet schon selbst auf das Zeichen des Todes, das die untere Kinnlade herabsinkt; und so wie die Thätigkeit aller Muskeln mit dem Tode aufhört, so findet sich auch als Zeichen desselben, der Schließmuskel des Afters (Mastdarms) geöffnet.

Wenn sich alle die eben angegebenen Zeichen, bei einem Körper, den man für gestorben hält, zusammen vorfinden, so kann man mit ziemlicher Gewißheit behaupten, daß er wirklich todt sei. Das einzig für sich sichere Zeichen ist aber nur die eintretende Fäulniß, die sich am ganzen Körper äußert. Diese giebt sich zu erkennen, — durch den eigenthümlichen Todtengeruch; — durch das Ausfließen der aufgelöseten Säfte aus mehreren Oeffnungen des Körpers, dem Munde, der Nase, den Ohren, dem After; durch das Auftreiben des Unterleibes und Eintreten einer grünlichen Farbe desselben; und zuletzt durch das Ablösen der Oberhaut, vorzüglich zuerst am Unterleibe und den mit den Todtenflecken bedeckten Stellen. Selten aber erlauben es die Umstände den todten Körper so lange aufzubewahren, bis alle diese Zeichen der Fäulniß sich einfinden, wenn nicht etwa die große Sommerhitze diese Erscheinungen schon mit dem dritten Tage hervorbringt. Daraus leuchtet der Nutzen der Leichenhäuser hervor, in denen man, ohne Nachtheil für die zurückgebliebenen Lebenden, in allen zweifelhaften Fällen, die muthmaßlich Verstorbenen so lange beisetzt, bis sich diese untrüglichen Zeichen des wirklichen Todes einstellen.

Alle die früher angegebenen Zeichen des Todes aber, bis auf das der wirklich eintretenden Fäulniß können einzeln und zusammengenommen vorhanden sein, und doch ist es nur Scheintodt. Man hat Beispiele, daß bei Ohnmachten sich jene Zeichen vorfanden, und der Scheintodte nach mehreren Tagen ins Leben zurückkehrte. So selten nun auch diese Fälle sind, so enthalten sie doch eine hinreichende Aufforderung, mehrere Versuche zu machen und von der

Gewißheit des Todes Ueberzeugung zu erhalten. Diese Versuche bestehen in der Anwendung solcher Mittel, durch welche die unthätige gelähmte Lebenskraft wieder in Thätigkeit gesetzt werden kann, und sie lassen sich eintheilen in

A. Versuche zur Gewißheit des Todes,

B. Versuche zur Wiederbelebung.

Die ersteren sind bei allen Todesfällen anzuwenden, die in Folge von Krankheiten vorkommen, welche mehrere Tage dauerten, und sind auch da nicht überflüssig, wo die Anwesenheit der oben angegebenen Zeichen berechtigt, den erfolgten Tod für gewiß anzunehmen; in den meisten Fällen aber ist es schon von der Anhänglichkeit der Zurückgebliebenen an die Verstorbenen zu erwarten, daß sie sich unter allen Umständen der Anwendung dieser Versuche gern unterziehen werden, um einen geliebten Angehörigen der Möglichkeit des Lebendigbegrabenwerdens zu entziehen. Wie aber auch die jedesmaligen Umstände und die besonderen Verhältnisse sein mögen, unter denen die ersten oder zweiten Versuche zu machen sind, so bleibt es immer Gesetz, den muthmaßlich Verstorbenen, auch wenn jene Zeichen des Todes vorhanden sind, nie sogleich zu entkleiden, abzuwaschen, und ihn in ein kaltes oder entferntes Zimmer hinzulegen. Der muthmaßliche Todte muß, im Sommer wenigstens ein bis zwei Tage, im Frühjahr und Herbst wenigstens zwei Tage, und im Winter in einem nicht kalten Zimmer drei bis vier Tage bekleidet, oder doch so bedeckt hingestellt werden, daß er vor dem nachtheiligen Einflusse der Luft, wie vor äußern Beschädigungen gesichert ist. In dieser Zeit nun sind die Versuche A. anzustellen, welche die Ueberzeugung der Gewißheit des Todes geben; und sie bestehen in Folgendem:

Man reibe und bürste die Fußsohlen, den Unterleib, die Herzgrube, die Brust und die Seiten des Halses, am besten mit Salz oder Essig; man kitzle den innern Hals mit einer Feder, spritze Branntwein, eine Salzauflösung oder Abkochung von Pfeffer in den Mund, man tröpfle kaltes Wasser von einer bedeutenden Höhe auf die entblößte Herzgrube, und ebenfalls kochendes Wasser auf einzelne

Stellen des Körpers, welches, sobald noch Leben vorhanden ist, das Auflaufen von Brandblasen hervorbringen wird. Man halte den muthmaßlich Todten flüchtige Sachen, Salmiakgeist, Essigäther, oder eine angebrannte Feder unter die Nase; man bringe in einem dunklen Zimmer plötzlich ein brennendes Licht vor das geöffnete Auge des Verstorbenen, und gebe Acht ob sich der farbige Ring im Auge zusammenzieht, man rede mit allmählig verstärkter Stimme in das Ohr desselben, und zwar von solchen Dingen, die ihm im Leben besonders werth oder bekannt waren.

Man halte eine Flaumfeder vor den geöffneten Mund, und achte auf die leiseste Bewegung derselben; ebenfalls halte man einen Spiegel sowohl vor denselben, als gegen die Oberfläche der Haut, an mehreren Stellen des Körpers; er beschlägt sowohl von dem noch statt findenden Athemholen, wie von der Ausdünstung der Haut, welche mit dem Tode gänzlich verschwindet. Die Anwendung dieser Versuche wird in allen gewöhnlichen Todesfällen nach Krankheiten, die Ueberzeugung des wirklich erfolgten Todes geben, wenn sie ohne die geringste Wirkung auf die Lebensthätigkeit bleiben.

In allen den Fällen eines plötzlichen Todes aber, besonders nach heftigen Anfällen von hitzigen Nervenfiebern, nach Schlagflüssen, Starrsucht, epileptischen Zufällen, allen Arten von Krämpfen, nach heftigen Erschütterungen, Fall oder Schlag auf den Kopf oder die Hoden, nach dem Genusse betäubender Gifte und hitziger Getränke, nach starken Verblutungen, nach heftigen Schmerzen, auch der Geburt, nach erlittenem Hunger, unmäßigem Genuß von Speisen und Getränken, nach allen Arten der Erstickung, — müssen, außer denen unter A. angegebenen Versuchen, auch die Versuche B. angestellt werden, welche die Wiederbelebung des Todtscheinenden bewirken können.

Hier steht, wo nicht schon heftiger Blutverlust vorherging, das Aderlassen obenan, und wo man dieses nicht, oder Blutigel näher haben kann, müssen bei Erwachsenen 8 bis 10 Stück derselben hinter die Ohren, an beiden Seiten des Halses, und unter den Augen an beiden Seiten

der Nase angesetzt werden, nachdem man die Stellen vorher mit Milch oder Zuckerwasser abgewaschen hat. Dann gebe man Klystire von 2 bis 3 Loth Kochsalz, von einer Abkochung von Taback oder von Tabacksrauch. Kann man Bäder anwenden, so sind diese sehr zweckmäßig, und in allen Fällen, wo Elektricität oder Galvanismus angewendet werden können, dürfen diese nicht versäumt werden. Schwefeldämpfe unter die Nase zu bringen, ist unter allen Umständen verwerflich.

Da keine Geburt ohne Gegenwart einer Hebamme statt finden darf, diese aber über die Anwendung scheintodter Kinder besonders instruirt sind, so ist nur zu bemerken, daß die angegebenen Mittel, im Verhältniß zu dem zarten Leben, ebenfalls anzuwenden sind.

Bei ansteckenden Krankheiten ist der Versuch mit dem Auftröpfeln des kalten Wassers in die Herzgrube am ersten und zweiten Tage hinreichend; solche Todte können schon bald in den offenen Sarg gelegt werden, und ihre Beerdigung findet früher, aber immer erst nach eingeholter Erlaubniß, Ausfertigung des Todtenscheins, Statt. Bis zur Beerdigung sind diese Leichen in einem einsamen entfernten Platze oder Zimmer des Hauses aufzubewahren, und muß im Hause mit Essigdampf geräuchert werden. Alle andere Leichen aber sind bis zur Beerdigung in einem besondern Zimmer des Hauses zu verwahren, die Versuche unter A. und B. angegeben, mit Vorsicht und Ausdauer anzustellen, in allen zweifelhaften Fällen sind furchtlose und nüchterne Wächter dabei zu stellen, und wo dies nicht nothwendig ist, muß wenigstens mit Wiederholung der Versuche von Zeit zu Zeit nach den Verstorbenen gesehen werden.

Minden, den 24. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

97.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Cöslin, das verbotwidrige Tabackrauchen auf den Straßen in den Städten und Vorstädten betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 8. d. M., das Tabackrauchen auf den Straßen der Städte und Vorstädte betreffend, wird derselben Nachstehendes eröffnet, daß es keinen Zweifel leidet, daß eine Contravention gegen die wegen Tabackrauchens bestehenden Gesetze vorhanden ist, wenn Jemand, es sei fahrend, reitend, gehend oder stehend, auf der Straße einer Stadt oder Vorstadt, wenn dieselbe auch mit Ziegeln bedeckte Häuser hat, Taback raucht. Die, über diesen Gegenstand vorhandenen Gesetze und Vorschriften sprechen sich hierüber eben so bestimmt aus, als die allgemeine und unbezweifelte Praxis. Schon das Edikt vom 8. Juli 1744. verbietet das Tabackrauchen „beim Aufladen und Einfahren des Getreides und Heues in Scheunen und Ställen, neben solchen Gebäuden absonderlich, wo Strohdächer vorhanden, und überhaupt an Orten, wo Flachs, Hanf und andere feuerfangende Sachen liegen, es sei in Städten, Flecken oder Dörfern;" die Vorschrift des Edikts vom 19. Januar 1764. stimmt hiermit vollkommen überein. Wenn beide Edikte das Tabackrauchen, absonderlich wo Strohdächer vorhanden, verbieten, so ist durch diesen, einen Fall besonders hervorhebenden, Zusatz das Verbot doch um so weniger auf diesen Fall beschränkt, als beide Edikte das Tabackrauchen ganz allgemein neben Scheunen und Ställen, oder überhaupt an solchen Orten, wo feuerfangende Sachen liegen, untersagen. Noch bestimmter wird dies durch die Feuerordnung für das platte Land in Vor- und Hinterpommern vom 24. Mai 1756. ausgesprochen, indem nach dem §. 2. derselben: „Niemand in den Scheunen und Ställen, oder neben solchen Gebäuden, noch sonst an gefährlichen Orten, Taback rauchen, oder

mit

mit einer brennenden Pfeife über die Straße gehen soll, das Tabackrauchen vielmehr nur in den Stuben und auf dem Flur nachgelassen ist."

Diesen Bestimmungen ist auch das Allgemeine Landrecht treu geblieben, indem nach Th. II. Tit. 20. §. 1550. das Tabackrauchen in Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, untersagt ist. Wenn das Allgemeine Landrecht unter den, zur näheren Erläuterung angeführten, Beispielen zwar nur der Dorfstraßen namentlich erwähnt: so wird dadurch das allgemeine Verbot des Tabackrauchens in Gegenden, wo leicht Feuer entstehen kann, doch keinesweges auf die einzelnen Beispiele beschränkt, und zwar in Beziehung auf eine Vorstadt um so weniger, als dieselbe gewöhnlich Scheunen und Ställe enthält, neben welchen aber das Rauchen nicht allein allgemein untersagt, sondern auch eben so feuergefährlich ist, als das Rauchen zwischen Gebänden überhaupt.

Es ist daher auch niemals bezweifelt, vielmehr in allen vorkommenden Fällen, sowohl in Contraventions-Sachen, als bei allgemeinen Vorschriften, übereinstimmend angenommen worden, daß das Tabackrauchen auf den Straßen, ohne Rücksicht, ob die Häuser mit Ziegeln oder mit Stroh und anderen Materialien gedeckt sind, eine feuerpolizeiliche Contravention enthalte.

Außer den, von der Königl. Regierung bereits angeführten, Fällen wird dieselbe deshalb auf das Publikandum der Regierung zu Gumbinnen vom 28. April 1819. (Annalen 1819. Heft II. Seite 495.) und das Rescript des Polizei-Ministeriums an die Münstersche Regierung vom 10. desselben Monats und Jahres (daselbst Seite 491.) aufmerksam gemacht, wie denn auch noch kürzlich durch die mittelst Rescripts des unterzeichneten Ministeriums vom 17. Decrmber v. J. bestätigte Feuerordnung für das Großherzogthum Posen (Amtsblatt der Regierung zu Posen von 1821. Nr. 20. und der Regierung zu Bromberg Nr. 8.) §. 19. ausdrücklich bestimmt ist:

„weder auf öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften, noch in Stallungen, Scheunen, auf

Holzniederlagen und an ähnlichen der Feuersgefahr leicht ausgesetzten Orten darf Taback geraucht werden. Ein jeder hat die Befugniß, demjenigen, der diese Vorschrift verletzt, die Tabackspfeife abzunehmen und ihn der Polizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen. Der Betroffene wird nach der Verordnung vom 31. August 1815. bestraft."

Die Königl. Regierung wird hieraus ersehen, daß die von ihr aufgeworfene Frage:

ob eine Contravention gegen die wegen des Tabackrauchens bestehenden Gesetze vorhanden ist, wenn Jemand, es sey fahrend, reitend, gehend oder stehend, auf der Straße einer Stadt oder Vorstadt, die mit Ziegel gedeckte Häuser hat, Taback raucht?

nach den bestehenden Vorschriften nur bejahend beantwortet werden kann, so wie auch in Rücksicht auf die Gefahr und Nachtheile hinreichende Gründe vorliegen, hierauf mit Nachdruck zu halten.

Berlin, den 25. Juni 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Vierte Abtheilung.
v. Kamptz.

98.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stralsund, das Flachsschwingen bei Licht betreffend.

Da eine vor Kurzem sich ereignete Feuersbrunst ergeben hat, daß die üble Gewohnheit, den Flachs bei Licht zu schwingen, noch nicht allenthalben ausgerottet ist; so verordnen wir, daß dies Geschäft so wenig bei Licht, selbst in Laternen, als in Gebäuden, worin Feuer gehalten wird, sondern nur in Ställen und Scheunen, die von den Wohnhäusern separirt sind, vorgenommen werden soll, und daß jede Abweichung von dieser Vorschrift, vorbehältlich des Ersatzes des erweislich verursachten Schadens, von der

competenten Polizei-Behörde mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 Rthlr. nach Maaßgabe der Umstände belegt werden soll.

Den Kathenbewohnern, die keine abgesonderte Ställe oder Scheunen besitzen, wird von den Gutsbesitzern ein solcher Platz dazu gewiß nicht versagt werden; es kann aber auch diese Arbeit füglich beim Mondlichte betrieben, und können auf diese Weise die Abend- und Frühstunden dazu benutzt werden.

Stralsund, den 27. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

99.

Publikandum der Königl. Regierung zu Frankfurt, wegen polizeilicher Aufsicht über Hunde.

Es ist in neuerer Zeit sowohl in dem hiesigen Regierungsbezirke, als in den benachbarten Gegenden desselben, das ungewöhnlich häufige Vorkommen der Tollkrankheit unter den Hunden bemerkt worden, wodurch die Vermuthung gegründet wird, daß die erlassenen polizeilichen Vorschriften im Betreff der Hunde nicht überall mit der erforderlichen Strenge beobachtet werden.

Um nun das Publikum und die Hausthiere desselben gegen die Nachtheile zu sichern, welche durch tolle Hunde verursacht werden können, finden wir uns veranlaßt, diejenigen polizeilichen Vorschriften, welche hinsichtlich der Aufsicht auf die Hunde und zur Verhütung und Erkennung der Tollkrankheit unter dem 5. Juni 1814. (Amtsblatt pro 1814. Stück 24.) und unter dem 22. Juli 1816. (Amtsblatt pro 1816. Stück 32.) erlassen worden sind, von neuem einzuschärfen, und die genaueste Befolgung derselben anzuordnen.

Besonders muß dem Herumlaufen herrenloser Hunde kräftigst gesteuert werden, und die Tödtung solcher Hunde nachsichtslos erfolgen.

Die mit dem Einfangen und mit der Tödtung solcher Hunde beauftragten Personen scheinen hier und da ihre Schuldigkeit nicht streng genug erfüllt zu haben.

Die sämmtlichen städtischen und ländlichen Polizeibehörden werden beauftragt, mit aller Strenge darauf zu halten, daß die in den vorgedachten Verfügungen erlassenen Vorschriften überall in pünktliche Ausführung kommen. In allen Ortschaften, wo sich ein, der Hundswuth verdächtiger oder wirklich toller Hund zeigt, hat die Ortspolizei zu verfügen, daß sämmtliche Hunde 6 Wochen hindurch auf den Gehöften angelegt, oder in den Wohnungen behalten und genau beobachtet; alle von einem solchen Hunde aber als gebissen bekannt gewordene Hunde, ohne alle Ausnahme, sofort getödtet und verscharrt werden.

Die Forstbedienten und Gendarmen werden wiederholt angewiesen, jeden herrenlos herumlaufenden Hund, den sie antreffen, da, wo die Oertlichkeit es verstattet, todt zu schießen oder durch andere Waffen zu tödten. Das Schießgeld für jeden einzelnen Fall beträgt übrigens nicht, wie es durch einen Druckfehler in der Verfügung vom 22. Juli 1816. angegeben worden 1 Gr. 6 Pf., sondern einen Thaler und sechs Groschen, welches der Eigenthümer des Hundes, außer der angeordneten Polizeistrafe, an denjenigen zu zahlen hat, welcher die Tödtung verrichtete.

Jeder Eigenthümer von Hunden wird sich überzeugen, daß bei den schrecklichen Folgen, welche aus der Tollkrankheit der Hunde hervorgehen können, die Fürsorge für das Gemeinwohl der Einwohner eine sorgfältige Befolgung der in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften gebietet, weshalb auch zu erwarten steht, daß jeder sich willig dazu finden, und seinerseits alles mögliche zur Verhütung von Unglück aus dieser Quelle beitragen werde. Die Polizeibehörden aber machen wir für die strengste Ausführung verantwortlich.

Frankfurt a. d. O., den 6. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

100.

Publikandum des Oberbürgermeisters zu Bonn, über die Vorsichtsmaaßregeln gegen tolle Hunde.

Bei dem Eintritte der heißen Jahreszeit werden folgende von der Königl. Regierung erlassene Vorschriften gegen tolle und beißige Hunde nochmals verkündet.

1) In der heißen Jahreszeit, d. h. vom Monat Juni bis zum letzten August, sollen alle Hunde von Morgens 7 bis Abends 7 Uhr und bei Nacht eingesperrt und festgelegt, oder doch nur an kurzen Stricken und Riemen geführt werden. Blos Morgens von 5 bis 7 und Abends von 7 bis 9 Uhr dürfen sie unter Aufsicht frei gelassen werden. Die außer dieser Zeit unangebunden herumlaufenden Hunde werden eingefangen, und auf Kosten des Eigenthümers verpflegt oder todtgeschlagen.

2) Für Jagd- und Metzgerhunde wird nur während des wirklichen Gebrauchs zu dem betreffenden Gewerbe eine Ausnahme gestattet, doch müssen letztere in der Stadt stets mit einem Maulkorb versehen seyn.

3) Landleute dürfen ihre Hunde weder außerhalb ihres Gehöftes herumlaufen lassen, noch sie mit sich aufs Feld nehmen, sondern müssen selbige Tag und Nacht an Ketten legen, oder mit der Größe der Hunde angemessenen Knitteln behangen.

4) Hunde, welche bei Buden und Hökerwaaren auf Märkten und Straßen, so wie solche bei Fuhrmannsgeschirr und Lohnkutschen gehalten werden, sind so anzubinden, daß sie die Vorübergehenden nicht erreichen können.

5) Jagdhunde, die nicht zum Jagen, und Metzgerhunde, die nicht zum Treiben des Viehes gebraucht, müssen am Stricke geführt werden, oder mit starken Maulkörben versehen seyn.

6) Das Nämliche gilt von den Hunden, die zum Ziehen gebraucht werden, in Bonn vorzüglich von den Hunden an den Sandkarrigen.

7) Zuwiderhandlungen werden außer der Schadloshal-

tung, mit einer Geldbuße von 1 bis 2 Thaler, wenn kein Unglück geschehen; sonst aber im Falle einer Verletzung mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

8) Die Besitzer von Hunden sind gehalten, denselben, vorzüglich bei großer Hitze, reinliche Nahrung und besonders frisches Getränk zu geben; alte oder kranke Hunde sind sorgfältig inne zu halten, oder aus der Welt zu schaffen.

9) Im Falle in der heißen Jahreszeit ein Hund erkrankt, so muß bei Vermeidung der ad 7. angesetzten Strafe, wenn nur irgend eine Vermuthung des Tollseyns obwaltet, der Hund auf der Stelle getödtet, oder hiervon dem Herrn Polizei-Commissair sogleich Nachricht gegeben werden, um eine nähere Untersuchung zu veranlassen.

10) Außer obigen Maaßregeln ist jeder Besitzer von Hunden gehalten, das gewöhnliche Sicherheitsblech oder Eigenthumszeichen auf dem Polizei-Commissariate zu lösen, widrigenfalls der Hund als Herrenlos betrachtet, eingefangen, oder getödtet werden soll.

Die Hunde-Eigenthümer, die ihre eingefangene Hunde zurück erhalten wollen, müssen nicht nur die Verpflegungskosten, sondern auch noch eine Prämie von 16 Gr. für das Einfangen bezahlen, und sich binnen drei Tagen nach dem Einfangen melden.

11) Der Herr Polizei-Commissair, so wie in den Landgemeinden die Herren Schöffen sind mit dem strengsten Vollzuge beauftragt.

Bonn, den 20. Juni 1821.

Der Oberbürgermeister.

Windeck.

F.

Gewerbe-Polizei.

101.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Münster, die Erlöschung der vor Emanirung der Gewerbe-Steuer- und gewerbepolizeilichen Edikte von 1810. und 1811. ertheilten Concessionen betreffend.

Unter dem Vorbehalt weiterer Eröffnung wird der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 20. v. M. hierneben vorläufig eine Abschrift der von der hiesigen Königl. Regierung unterm 12. d. M. auf Erfordern gegebenen Auskunft über die durch den mechanischen Künstler N. N. im Jahre 1797. bestellte, gegenwärtig noch auf 310 Rthl. gültig gebliebene, Caution mit dem Bemerken mitgetheilt, daß übrigens alle vor Emanirung der Gewerbsteuer- und gewerbepolizeilichen Edikte von 1810. und 1811. ertheilte Concessionen dieser Art ihre Gültigkeit verloren haben.

Berlin, den 3. April 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

102.

Auszug aus dem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Königsberg, Ressortbestimmung in Concessions-Angelegenheiten betreffend.

Zugleich eröffne ich der Königl. Regierung bei dieser Veranlassung (wegen nachgesuchter Concession zur Vorzeigung eines Zwitter-Schaafes) daß die Ertheilung oder

Versagung von Concessionen dieser Art lediglich zum Ressort der ersten Abtheilung gehört.

Berlin, den 23. April 1821.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

103.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei an die Königl. Regierungen zu Breslau und Liegnitz, die Verweigerung nachgesuchter General-Hausir-Concessionen betreffend.

Es ist keinesweges die Absicht, jedem Einzelnen, der einem bisher nicht im Umfange des ganzen Staats betriebenen Hausirhandel diese Ausdehnung zu geben wünscht, eine General-Concession zu ertheilen, und dadurch deren Zahl aufs äußerste zu vermehren. Im Gegentheil ist die Absicht dahin gerichtet, solche allgemeine Berechtigungen nur in seltenen Fällen und ausnahmsweise eintreten zu lassen, und deshalb der Grundsatz aufgestellt, Personen, die eine General-Concession früher noch nicht gehabt haben, bis zur Erscheinung des allgemeinen Hausirgesetzes, in der Regel nicht damit zu versehen.

Aus diesem Grunde kann dem von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 1. v. M. vorgetragenen Gesuche des N. N. zu N. N. um einen Gewerbschein zum Handel mit leinenen Waaren und fertigen Kleidern für die ganze Monarchie nicht gewillfahrt, und dem Bittsteller nur überlassen werden, wenn er sein Gewerbe über den Verwaltungsbezirk der Königl. Regierung ausdehnen will, die Ausdehnung des von Ihr erhaltenen Gewerbscheins bei den betreffenden Regierungen in Antrag zu bringen.

Die Königl. Regierung hat übrigens ähnliche Gesuche künftig sofort selbst zurückzuweisen, wenn, wie in dem vorliegenden Falle, sich von selbst ergiebt, daß die Nachsuchen-

den ihr Gewerbe niemals im ganzen Umfange des Staats betreiben können und werden.

Berlin, den 1. Juni 1821.

Ministerium des Handels.
v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

104.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Trier, die Beschränkung der Hausir-Concessionen betreffend.

Nach den Anordnungen, welche die Circular-Verfügung vom 26. Januar d. J. enthält, hat die Königl. Regierung bis zum Erscheinen des allgemeinen Gesetzes, wegen der mit Umherziehen verbundenen Gewerbe, als eine einstweilige Verwaltungs-Maaßregel genau zu achten, und sich der Ertheilung von Gewerbscheinen über die Grenzen ihres eigenen Bezirks hinaus um so mehr zu enthalten, als sie vor Emanirung des neuen Gewerbesteuer-Gesetzes ebenfalls nur Hausir-Concessionen für ihr Departement auszustellen befugt war.

Die Königl. Regierung wird daher auf den Bericht vom 18. März d. J. veranlaßt, den §. 9. Ihrer Bekanntmachung vom 4. Januar d. J. im Amtsblatt Nr. 4. nach Maaßgabe obiger gedachter Circular-Verfügung zu berichtigen, damit die Inhaber der von derselben ausgestellten Gewerbescheine nicht in der irrigen Meinung belassen werden, auch in andern Regierungs-Bezirken, ohne sich bei den betreffenden Regierungen gemeldet zu haben, hausiren zu dürfen.

Dagegen bedarf es keiner Abänderung der bereits ausgestellten Gewerbescheine, indem das dazu vorgeschriebene und von der Königl. Regierung angewendete Formular schon

erwähnt, daß der Inhaber allen, ihn und sein Gewerbe treffenden, polizeilichen Anordnungen unterworfen bleibt.

Berlin, den 18. Juni 1821.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ministerium der Finanzen.
v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

105.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Aachen, die Ausdehnung der an Hausirer benachbarter Regierungsbezirke ertheilten Gewerbescheine, und das Verbot der Uebertragung derselben an Andere betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien wollen zwar der Königl. Regierung auf deren Bericht vom 9. v. M. überlassen, ausnahmsweise den Landräthen der entfernten Kreise, welche von den Hausirern benachbarter Regierungs-Bezirke zunächst berührt werden, die Befugniß beizulegen, in einzelnen Fällen auf dem Gewerbescheine den Namen der Regierung kommissarisch zu vermerken, daß darauf auch das Gewerbe im dortigen Regierungs-Bezirke getrieben werden könne. Die Landräthe müssen aber dergleichen Fälle der Königl. Regierung anzeigen, damit selbige als oberste Bezirks-Behörde stets in genauer Kenntniß von allen denen Individuen bleibe, welche in Ihrem Verwaltungs-Bezirke auf nicht von Ihr ausgegangene Gewerbescheine ein Hausirgewerbe betreiben, dessen Erleichterung gar nicht Noth thut.

Was die gleichzeitig bevorwortete Uebertragung des Gewerbescheines an einen andern betrifft, so kann dieselbe, da der Gewerbeschein rein persönlich ist, nicht genehmigt werden, wenn gleich der an die Stelle des ursprünglichen und an der Benutzung zufällig verhinderten Inhabers

tretende noch so genau nachträglich signalisirt, und als polizeilich qualificirt, anerkannt wird.

Berlin, den 27. Juni 1821.

Ministerium des Handels.
Graf v. Bülow.

Ministerium der Finanzen.
Der Minister abwesend.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Abwesenheit des Herrn Ministers Excellenz.
v. Kamptz.

106.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stettin, die Verminderung der Schankstätten betreffend.

Schon unterm 22. März 1819. (Amtsblatt vom Jahre 1819. Nr. 14. Seite 183. Nr. 143.) haben wir die Landräthe, Polizei-Direktoren und Inspektoren, so wie die Bürgermeister unseres Verwaltungs-Bezirks auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam gemacht, welche aus der unverhältnißmäßigen Vermehrung der Schankstätten für die Moralität entstehen.

Leider haben wir bemerken müssen, daß die in jener Verfügung gegebenen Vorschriften, wie Hinsichts der Schankstätten verfahren werden soll, nicht überall beachtet, und Atteste zur Erlangung der zum Betriebe der Schankwirthschaft erforderlichen Gewerbscheine an Personen ertheilt worden sind, welche sich keineswegs zur Ausübung des Gewerbes eignen. Wir finden uns dadurch veranlaßt, die sämmtlichen mit Ausübung der Polizei-beauftragten Behörden gemessenst anzuweisen: bei der Ertheilung der in den §. 131. und 55. des Edikts vom 7. September 1811. vorgeschriebenen Atteste und Consense nicht blos das Wohlverhalten der sich Meldenden zu prüfen, sondern auch, und zwar bei eigener Verantwortlichkeit, nach Vorschrift des vorerwähnten Publikandums das Bedürfniß der neuen Schank-Anlage zu prüfen, und sich über diesen Punkt in

dem Atteste selbst zu äußern, indem durch das neue Gesetz vom 30. Mai 1820. keinesweges die Sicherheits- und Sittenpolizeilichen Rücksichten verändert worden sind.

Stettin, den 21. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

107.

Publikandum der Königl. Regierung zu Düsseldorf, das Hetzen des jungen Schlachtviehes durch Hunde, das frühzeitige Schlachten der Kälber und das Hausiren mit Fleisch betreffend.

Das in unserm Regierungs-Bezirk noch übliche Hetzen des jungen Schlachtviehes durch Hunde hat auf den Genuß des Fleisches von einem solchen höchst erhitzten und ganz abgematteten Thiere, einen der Gesundheit höchst nachtheiligen Einfluß. Eben so ist in medicinal-polizeilicher Hinsicht das zu frühe Schlachten der Kälber und das Hausiren mit Fleisch nicht zu dulden.

Wir verordnen daher, wie folgt:

1) Das Hetzen durch Hunde, so wie überhaupt das erhitzende und abmattende Treiben der Kälber und andern jungen zarten Schlachtviehes wird hiermit strenge verboten, bei jedesmaliger Strafe von 2 Thaler Preuß. Courant. Auch darf solches abgehetztes Vieh vor Ablauf von 2 mal 24 Stunden nicht geschlachtet werden.

2) Kein Kalb, das noch nicht 14 Tage alt ist, und mit Ausnahme des Kopfes und Gehänges nicht wenigstens 36 Pfund wiegt, darf zum Schlachten verkauft werden, und zwar bei Strafe der Confiscation.

3) Wird das Hausiren mit Fleisch bei einer Polizeistrafe von 2 Thaler Preuß. Courant und Confiscation des Fleisches zum Besten der Armen, ausdrücklich untersagt. Dagegen ist es allen Landfleischern und sonst jedermann gestattet, frisches und von Sachverständigen für gesund anerkanntes Fleisch auf dem Markt zum

Verkauf auszustellen. Auch kann ausnahmsweise bestelltes Fleisch ins Haus gebracht werden, in welchem Falle jedoch der Verkäufer sich glaubhaft zu legitimiren hat, daß das Fleisch wirklich bestellt ist, und er diese Vergünstigung nicht zu dem verbotswidrigen Hausiren mißbraucht.

Sämmtliche Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bezirks werden zur strengen Handhabung dieser Verordnung angewiesen, und sie haben jede Contravention den Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen. *)

Düsseldorf, den 10. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

108.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern an die Königl. Regierung zu Cöslin, den Gebrauch gestempelter Metzen und der Mühlen-Waagen bei der Auseinandersetzung der Müller mit ihren Mahlgästen betreffend.

Auf die Anfrage der Königl. Regierung vom 9. December v. J. wird derselben erwiedert, daß die Müller als solche von Polizei wegen nicht angehalten werden können, sich zu ihrer Auseinandersetzung mit den Mahlgästen, gestempelter Metzen zu bedienen, weil kein bestimmtes Gesetz sie hiezu verpflichtet, und die Art und Weise, wie dieselben das Getreide von den Mahlgästen annehmen und wieder abliefern sollen, durch die Verordnung vom 28. October 1810. dahin bestimmt ist, daß sie zu diesem Behuf eine Mühlen-Waage halten müssen, wozu vorschriftsmäßig gestempelte Gewichte gehören. Auf diese Weise ist nicht die Metze, sondern die Waage das gesetzlich bestimmte Mittel zur Auseinandersetzung des Müllers mit seinen Mahl-

*) Gleichlautend von der Königl. Regierung zu Cölln unterm 29. Juni 1821. erlassen.

gästen. Wollen sich aber die Interessenten statt des Gewichts, der Berliner Metze bedienen, und vereinigt sich der Müller mit den Mahlgästen hierüber, so kann solches geschehen, und nur in diesem Falle muß, nach §. 11. der Maaß- und Gewichts-Ordnung, die gestempelte Berliner Metze angewendet werden. Ein Gleiches muß statt finden, wenn die Müller Mehl zu jedermanns Kauf, nicht nach dem Gewicht, sondern nach der Metze feil stellen.

Berlin, den 20. April 1821.

Ministerium des Handels. Ministerium des Innern.
Gr. v. Bülow. v. Schuckmann.

109.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Merseburg, den Aufkauf der Lumpen zur Papier-Fabrikation betreffend.

Der von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 7. v. M. gemachte Vortrag über den Aufkauf der Lumpen zur Papier-Fabrikation, wäre in der Hauptsache unterblieben, wenn der Referent vor der Berichtserstattung den Tarif vom 26. Mai 1818. eingesehen hätte. Der von den dortigen Papier-Fabrikanten gewünschte Ausgangszoll von 2 Rthlr. pro Centner für Lumpen, ist in der Position 33. desselben schon vorgeschrieben, und Schaaffüße sind in die mit 12 Gr. belegte Position 20. mit einbegriffen.

Nur Papierspäne sind nicht benannt; diese sollen aber bei der nächsten Revision des Tarifs der zuletzt gedachten Position auch als Abfälle beigesetzt werden.

Daß Lumpensammler einer Gewerbesteuer von 2 bis 4 Rthlr. nach Maaßgabe des örtlichen Nutzens unterliegen, ist nach dem Gesetze vom 30. Mai v. J. unzweifelhaft, sie mögen zum Wiederverkauf für eigene Rechnung, oder im Auftrage von Papiermüllern aufkaufen, und nur wenn letztere ihren Bedarf selbst, d. h. in Person, einsammeln, wel-

ches allerdings von ihnen nicht zu erwarten ist, würden sie nach §. 21. b. steuerfrei seyn.

Ob Ausländer zum Lumpenaufkauf hausirend zuzulassen, darüber wird erst das neue Hausirgesetz entscheiden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß sie bei diesem Geschäfte, wenn ihnen dessen Ausübung gestattet wird, in Bezug auf Gewerbesteuer nicht günstiger behandelt werden können, als Inländer, und müssen sie ohne Zweifel den Satz von 12 Rthlr. zahlen, da es jedenfalls keinen örtlichen Nutzen haben wird, daß Ausländer Lumpen aufkaufen.

Berlin, den 23. April 1821.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ministerium der Finanzen.
v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

110.

Publikandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, wegen Erhebung der Schau-Gebühr von Leinenwaaren und die Aufhebung der Schau-Gebühren-Kasse zu Hirschberg.

Nach einer schon bei Besitznahme der Provinz Schlesien angetroffenen uralten Einrichtung, zahlten vormals die Leinenweber die Schaugebühr für schaupflichtige Leinengewebe unmittelbar an die Stempelmeister, welche den Betrag als Remuneration für ihre Dienstleistungen unverkürzt behielten, dagegen aber keine fixirte Besoldung empfingen. Erst im Jahre 1793. ward bestimmt, daß das Schaugeld nicht mehr von den Webern an die Stempelmeister, sondern von den Großhändlern durch die Zollämter an die neu errichtete Schaugebühren-Kasse zu Hirschberg abgeführt werden solle. Die Zollämter erhoben es bei Ausfertigung der Exportations-Bezettelungen, und die gesammten in das Ausland gehenden Leinenwaaren unterlagen demnach der wohl controllirten Abgabe gleichmäßig.

Da die Revenüen der Schaukasse die laufenden Ausga-

den überstiegen, so sammelte sie Kapital an, mit dessen Hülfe das vormalige Provinzial-Ministerium die Leinen-Manufakturen im Allgemeinen zu unterstützen sich von Zeit zu Zeit bemühte. Aber bei der ersten feindlichen Invasion (1806.) gingen sämmtliche Bestände, im Betrage von 7206 Rthlr. 2 Sgr. 1 D'r., verloren. Deshalb, und weil in dem darauf folgenden Zeitraum die allgemeine Continental-Sperre, der Seekrieg und sonstige ungünstige Handels-Conjuncturen eine drückende Hemmung des Leinenverkehrs herbeiführten, reichten die Fonds der Schaugebühren-Kasse zu den fortgehenden Gehaltszahlungen der Schaubeamten nicht mehr aus. Bekanntlich mußten diese zum großen Theile unbefriedigt gelassen werden, wodurch der Schaukasse bis zum Ende des Jahres 1816. eine Schuldenlast von 13,767 Rthlr. 23 Sgr. $\frac{3}{7}$ D'r. erwuchs.

Als nach glücklicher Umgestaltung der Handelsverhältnisse die Einnahme der Schaugebühren-Kasse wieder stieg, wurde es von Zeit zu Zeit möglich, einige alte Reste zu tilgen. Dies konnte indeß nur bis zur Einführung der gegenwärtigen Zollverfassung geschehen. Denn da nach derselben die Zollämter im Innern aufhörten, eine Exportations-Bezettelung ausgehender Leinengewebe nicht mehr nöthig war, und mithin die bis dahin statt gefundene Einziehung der Schaugebühr von den Großhändlern, keiner Controlle mehr unterlag, so verminderte sich die Einnahme der Schaugebühren-Kasse nach und nach in einem solchen Grade, daß nicht einmal mehr die laufenden Gehälter der Schaubeamten regelmäßig fortgezahlt werden konnten, und an Tilgung alter Rückstände noch weniger zu denken war.

Bei dieser Sachlage stiegen die Schulden der Schaugebühren-Kasse täglich, und es kam in erneuerte Berathung, durch Reform des gesammten Schau-Instituts dem Uebel von Grund aus abzuhelfen. Ließe sich ein Gegenstand, der das Interesse des größten Theils der Bewohner Schlesiens mittel- oder unmittelbar, in größerm oder geringerm Umfange berührt, und wobei mehrfache Rücksichten zu nehmen und widerstreitende Ansichten zu hören, zu vereinigen und zu berichtigen sind, ohne Nachtheil übereilen, so möchte die

Ein-

Einnahme der Schaubeamten allerdings schon sicher gestellt seyn. Dies kann jedoch durch völlige Umbildung der Schau-Anstalt, welche immittelst vorbereitet wird, erst künftig dauernd geschehen, und es kommt jetzt nur darauf an, eine interimistische Einrichtung zu treffen, wobei den Beamten ihr Diensteinkommen gesichert, und das fernere Anwachsen der Schuld der Schaukasse zuverlässig verhütet wird.

Hierzu giebt es keinen einfachern Weg, als zu dem frühern, vor dem Jahre 1793. bestandenen Verfahren zurückzukehren, oder mit anderen Worten:

das Schaugeld nicht ferner von den Großhändlern, sondern wiederum von den Webern zu erheben;

welche es den Stempelmeistern als Remuneration für ihre Mühwaltung unmittelbar zahlen, und von den Kaufleuten beim Absatz der Waaren über den bedungenen Preis erstattet bekommen.

Nachdem das Königl. Handels-Ministerium, in Folge reiflicher Berathungen, dieses Verfahren nunmehr als provisorische Maaßregel genehmigt, und seine Befolgung bis zur künftigen Erscheinung eines den Gegenstand umfassenden allgemeinen Regulativs angeordnet hat, wird hierdurch folgendes festgesetzt:

1) Die bisherige Einrichtung bleibt bis zum Schlusse dieses Monats unverändert.

2) Vom 1. Juli d. J. hören sämmtliche Gehaltszahlungen an Schaubeamte aus der Schaukasse auf.

3) Diese Beamten erhalten von demselben Tage ab, statt des bisherigen fixirten Gehalts, Bezahlung nach dem Grade ihrer Arbeit, oder Stücklohn, und zwar

a) die Stempelmeister den ganzen Betrag des bisherigen Schaugeldes, nämlich in Courant-Werth,

1 Sgr. für das Schock $\frac{7}{4}$ und $\frac{8}{4}$ breite Leinwand, oder für das Webe $\frac{7}{4}$ breiten Schleier;

8 Denar für das Schock $\frac{6}{4}$ breite Leinwand, und

6 Denar für das Schock $\frac{5}{4}$ breite Leinwand, oder $\frac{6}{4}$ breiten Schleier,

und ziehen den Betrag von den Webern unmittelbar bei der Stempelung ein;

b) die städtischen Schauämter empfangen den doppelten Betrag der für die Stempelmeister bestimmten Gebühr, welchen zu erlegen hat:

derjenige, der die Nachschau veranlaßt, wenn die Beschwerde unbegründet gefunden wird;

der Stempelmeister, falls ihm ein Versehen zur Last fällt, und

der Weber, sobald sich eine absichtliche Verdunkelung oder eine Verfälschung der Schaustempels ergiebt.

4) Da es in der Gewalt der Stempelmeister liegt, die Aufdrückung des Schaustempels zu versagen, wenn der Weber das Schaugeld zu erlegen sich weigert, so haben sie den, durch Creditgebung entstehenden Nachtheil sich selbst beizumessen, und polizeiliche Unterstützung, in Beitreibung etwaniger Reste, nicht zu erwarten.

Dagegen sollen sämmtliche Kreis- und städtische Polizei-Behörden innerhalb ihrer Amtsbezirke die städtischen Schauämter auf deren Antrag durch Einmahnung und nöthigenfalls executivische Beitreibung des rückständig gebliebenen Schaugeldes, bereitwillig und prompt unterstützen, wozu sie hiermit ausdrücklich angewiesen werden.

5) Das von den Webern an die Stempelmeister gezahlte Schaugeld soll ersteren beim Verkauf der Waare an einen Leinen-Händler baar erstattet werden, und zwar über den bedungenen Preis. Den Leinen-Kaufleuten wird das sogenannte Einhandeln des Schaugeldes verboten.

6) Derjenige Leinen-Kaufmann, welcher dem Weber das ausgelegte Schaugeld erweislich nicht erstattet, oder dessen Betrag in den Preis der Waare einhandelt, soll für jeden Contraventionsfall, d. h. für jedes einzelne Webe, Schleier, oder Schock Leinwand 12 gGr. Strafe zur Orts-Armen-Kasse erlegen.

Den Commune-Vorstehern wird aufgegeben, zum Besten der Armen-Kassen dahin zu invigiliren, daß dergleichen Uebertretungen zur Kunde und Rüge kommen.

Die betreffenden Strafresolute sind, unter Bemerkbarmachung der gewöhnlichen Recursfrist von 10 Tagen, durch die landräthlichen Aemter und Magisträte, je nachdem die Contravention auf dem platten Lande, oder in einer Stadt vorgekommen ist, abzufassen, zu publiciren, und eventuell zu vollstrecken.

7) Am 1. Juli d. J. übergiebt jeder, der ein Gewerbe daraus macht, schaupflichtige Leinen- und Schleier einzukaufen, und roh oder zugerichtet im Ganzen, wieder zu verkaufen, dem Obersteuer-Amte, in dessen Bezirk er wohnt, eine schriftliche, an Eides statt eigenhändig vollzogene und untersiegelte Declaration der Leinenwaaren, welche er an diesem Tage in Schlesien besitzt, nach beiliegendem Schema.

Wer diese Declaration oder eine an Eides statt gleichmäßig abgefaßte Erklärung dahin: daß er schaupflichtige Waaren in Schlesien nicht besitze, bis zum 10. Juli d. J. abzuliefern unterläßt, erlegt 20 Rthlr. Strafe.

8) Auf den Grund dieser Declarationen, deren Richtigkeit nöthigenfalls näher zu prüfen vorbehalten wird, sollen die Leinen-Kaufleute demnächst das rückständige Schaugeld zur Schaugebühren-Kasse einzahlen.

Gegen diese Festsetzung können sie um so weniger Einwand erheben wollen, weil die betreffenden Waaren, obschon geschauet, sonst von Erlegung des Schaugeldes frei bleiben würden, und weil im Jahr 1793. bei Einführung der nunmehr wegfallenden Einrichtung den Leinen-Händlern das Schaugeld für ihre dermaligen schaupflichtigen Waarenbestände zurückgegeben worden ist.

9) Ein jeder Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirks, der aus dem Zeitraume vor dem 1. Januar 1817. an die Schau-Kasse Forderungen und solche noch nicht liquidirt hat, wird hiermit angewiesen, sie bis zum 31. Juli d. J., unter Beibringung der Beweismittel, bei der Schaugebühren-Kasse zu Hirschberg, anzumelden.

Wer dies unterläßt, darf keinen Anspruch auf unsere Vermittelung der nachträglichen Anerkennung machen.

10) Am 1. August d. J. fertiget die Schaugebühren-Kasse zu Hirschberg eine Uebersicht ihres Vermögens-Zustandes. Die zur vollständigen Befriedigung der Creditoren in Staats-Schuld-Scheinen dann fehlende Summe wird aus Staats-Fonds zugeschossen werden.

Diese, nur für den Schlesischen Departements-Theil gültige Verordnung, welche die gegenwärtige Schauverfassung lediglich in Hinsicht auf Erhebung des Schaugeldes und Remuneration der Schaubeamten, und sonst nirgends, auch nur provisorisch, abändert, ist von sämmtlichen Kreis- und städtischen Polizei-Behörden, den städtischen Schauämtern, Stempel-Meistern, Leinen-Händlern und Webern, sofort und pünktlich zu befolgen.

Liegnitz, den 17. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

Declarations = Formular.

Laufende Nummer.	Vor= und Zuname des Deklaranten.	Sein Wohnort.	Vorräthige Waarensorten in Schlesien am 1. Juli c.	Deren Fabrikations-Zustand.	Ort wo sie sich befinden.	Name des etwanigen Aufbewahrers.	Schaugebühr pro Schock oder Webe. Sgr. d'r.	Schaugebühr in Summa. thl. sgr. dr.
			1. $\frac{7}{4}$ breite Leinwand 2. $\frac{8}{4}$ breite Leinwand 3. $\frac{6}{4}$ breite Leinwand 4. $\frac{5}{4}$ breite Leinwand 5. $\frac{6}{4}$ breiten Schleier.	1. roh. 2. auf der Bleiche. 3. in der Appretur 4. vollendet auf dem Lager. wie oben.				

Ich versichere hiermit an Eides statt, daß ich nicht mehr als vorstehende schaupflichtige leinene Waaren in Schlesien heute besitze, und daß sie in den angegebenen Arten und Fabrikationszuständen, und an den benannten Orten wirklich vorhanden sind.

(Ort) den 1. Juli 1821.

(Siegel.) (Unterschrift.)

III.

Publikandum des Königl. Polizei-Präsidenten von Cölln, wegen der Lohnkutscher.

Da es in sicherheitspolizeilicher Hinsicht nothwendig ist, die Lohnkutscher bei der Ausübung ihres Gewerbes zur Befolgung besonderer Vorschriften zu verpflichten, so wird verordnet wie folgt:

§. 1. Die sämmtlichen, sowohl vier- als zweirädrigen Wagen sollen jährlich zweimal zur Untersuchung vor eine Commission gestellt werden, die, unter der Leitung des Sektions-Polizei-Commissairs, aus einem Achsenmacher, einem Schmidt und einem Sattler bestehen wird, welche über die Dauerhaftigkeit und geeignete Beschaffenheit der Wagen erkennt.

§. 2. Auf alle tauglich befundene Wagen sollen an die Kasten derselben an zwei Orten Nummern auf weißem Blech, die eine zur Linken des Vorderpanels, die andere aber an die Mitte des Hinterpanels geheftet werden.

Die Nummern sind nach der Reihefolge der Lohnkutscher fortlaufend, und sollen mit dem Namen des Inhabers und seiner Wohnung in ein, von dem betreffenden Polizei-Commissair zu führendes Register eingetragen werden.

§. 3. Wird ein nummerirter Wagen von einem Eigenthümer verkauft, sey es an einen Lohnkutscher oder an einen Privaten, so ist der Verkäufer gehalten, davon bei dem betreffenden Polizei-Commissair sofort Anzeige zu machen, damit die Veränderung oder Löschung der Nummer in dem Register bemerkt werde.

§. 4. Kein Kutscher darf, von welcher Gattung der Wagen auch immer seyn mag, unter einem Alter von 18 Jahren denselben führen.

§. 5. Den Kutschern ist es strenge untersagt, beim Stillhalten den Wagen ohne gehörige Stellvertreter zu verlassen.

§. 6. Beim Gebrauch der Wagen müssen stets die La-

ternen an denselben befestigt, und mit den erforderlichen Beleuchtungs-Materialien versehen seyn.

§. 7. Die gegenwärtige Verordnung soll vom 20. Juli ab in Vollzug gesetzt, zum Drucke befördert und jedem Lohnkutscher davon ein Exemplar zur Nachachtung zugestellt werden. Das namentliche Verzeichniß der letztern, ihre Wohnungen, die Zahl ihrer Wagen, so wie die auf jedem befindliche Nummer sollen nachträglich bekannt gemacht werden.

Cölln, den 27. Juni 1821.

Königl. Polizei-Präsident und Landrath des Stadtkreises Cölln.

v. Struensee.

112.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierungen zu Erfurt und Merseburg, das Ressort der Polizeibehörden in Gesinde-Sachen betr.

In der abschriftlichen Anlage (Lit. a.) wird der Königl. Regierung das von Seiten des Herrn Justiz-Ministers, nach vorheriger Kommunikation mit dem unterzeichneten Ministerio, an das Ober-Landes-Gericht zu Halberstadt unterm 15. d. M. erlassene Rescript, wegen des Ressorts der Polizei-Behörden in Gesinde-Sachen, zur Nachricht mitgetheilt.

Berlin, den 26. Januar 1821.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.

Köhler.

---

a.

Nachdem über die wegen des Ressorts der Polizei-Behörden in Gesinde-Sachen von dem Königl. Ober-Landes-Gerichte unter dem 4. December v. J. gemachte Anfrage, mit dem Königl. Ministerio des Innern Rücksprache gehal-

ten, wird dem Kollegio eröffnet, daß es kein Bedenken hat, den Polizei-Behörden jenseits der Elbe dieselbe Wirksamkeit beizulegen, welche nach der Circular-Verordnung vom 17. April 1812. *) die diesseitigen besitzen, da die Gesinde-Ordnung solches nothwendig macht.

Der Amtmann N. N. hat aber die Vollstreckung der von der Polizei-Behörde gegen den Gärtner N. N. erkannten Strafe bei dieser und nicht bei dem Königl. Ober-Landes-Gerichte in Antrag zu bringen, da die Exekution polizeilicher Strafen nicht zu den Obliegenheiten der Justiz-Behörden gehört.

Berlin, den 15. Januar 1821.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht zu Halberstadt.

113.

Publikandum der Königl. Regierung zu Königsberg, das Gesinde-Wesen betreffend.

Mehrere Polizei-Behörden haben bei uns angefragt, wie die Uebertreter der durch die Amtsblatts-Verfügungen vom 4. September, 5. October 1816., Seite 331. 383. und 5. April 1820. gegebenen Vorschriften zu bestrafen sind, sofern nach letztern feststeht, daß die Herrschaft schon bei Miethung des Gesindes das in dem gestempelten Formular ausgefertigte und dem Gesinde bei Kündigung des Dienstes von der alten Herrschaft zu übergebende Abzugs-Attest an sich nehmen und behalten soll. Diese Verfügungen sind nähere Bestimmungen des §. 9. und 10. der Gesindeordnung vom 8. November 1810., deren §. 11. und 12. die Strafbestimmungen wegen Verletzung oben genannter Vorschriften enthält. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die daselbst angeordneten Strafen auch bei Ueber-

*) Conf. Jahrgang 1817. 3tes Heft. Seite 183.

tretung jener nähern Bestimmungen, welche unsere obengenannten Amtsblatts-Verfügungen enthalten, anzuwenden sind.

Königsberg, den 4. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

114.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, wegen Stempelung der auf inländischen Glashütten verfertigten Flaschen.

Auf den an Mich erstatteten Bericht des Staatsministeriums, genehmige Ich dessen Antrag: die §.§. 28. und 29. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. dahin zu modificiren, daß es der vorgeschriebenen Stempelung der Flaschen, welche von inländischen Glashütten verfertigt werden, nur dann bedürfe, wenn es von dem Besteller verlangt wird, damit den Vorschriften des §. 30. genügt werden könne.

Das Handels-Ministerium hat die Behörden anzuweisen, nach dieser Maaßgabe die §.§. 28. und 29. fernerhin auszuführen.

Potsdam, den 23. April 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

115.

Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam, das Abledern des gefallenen Viehes betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. April 1818. (Amtsblatt 1818. S. 130.), betreffend die den Abdeckereibesitzern nach ihren ältern Gerechtsamen noch zustehenden Ansprüche auf das Abledern des in ihrem Abdeckereibezirke gefallenen Viehes, wird die folgende Declaration der ehemaligen Kurmärkischen Krieges- und Domainen-Kammer vom 11. Mai 1789. (Anlage a.) über das abgestandene

und beim Schlachten unrein befundene Vieh, zur Nachachtung in denjenigen Bezirken bekannt gemacht, in welchen den Abdeckereibesitzern die vorgedachte Befugniß noch zusteht.

Potsdam, den 24. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

---

a.

Durch das Publikandum vom 29. April 1772. ist festgesetzt worden: daß das außer der Viehseuche abgestandene, imgleichen das beim Schlachten unrein gefundene Vieh (Schaafe ausgenommen) dem Scharfrichter oder Abdecker des Orts sofort gegen Erlegung der festgesetzten Vergütigung angesagt werden soll; indessen ist dennoch mißfällig bemerkt worden, daß, dieser Vorschrift zuwider, oft die Eigenthümer des kranken Rindviehes solches tödten, die Haut ohne Zuziehung des Scharfrichters oder Abdeckers des Distrikts abziehen und nebst dem Fett behalten, das Fleisch aber verscharren oder den Hunden vorwerfen, welches Verfahren sie damit entschuldigen wollen, daß dergleichen getödtetes Vieh nicht für abgestandenes geachtet worden. Da indessen durch dergleichen unrichtige Auslegung des erwähnten Verbots die Absicht desselben, welche theils auf die Erhaltung der den Scharfrichtern ertheilten Privilegien, theils auf die Vorbeugung der Viehseuche gerichtet ist, vereitelt wird, so ist für nöthig gefunden, in Gemäßheit eines unterm 25. Februar d. J. an die Kurmärkische Krieges- und Domainen-Kammer ergangenen Direktorial-Rescripts, zur Vermeidung aller Mißdeutungen des in dem Publikandum vom 29. April 1772. enthaltenen Ausdrucks:

abgestanden Vieh,

hierdurch bekannt zu machen: daß unter diesem Ausdruck (wie schon aus dem Zusammenhang und dem ganzen Sinne der erwähnten Verordnung hervorgehet, überhaupt

„alles zum fernern Gebrauch der Menschen untüchtig gewordene Vieh“

zu verstehen ist, mithin, wenn gleich dergleichen Vieh getödtet worden, solches dennoch eben so, als das von selbst

verreckte Vieh, dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts von dem Eigenthümer sofort angesaget, und 24 Stunden lang von Zeit der Ansagung für das Auffressen der Hunde, Katzen und anderen Ungeziefers verwahrt werden soll, und haben diejenigen, welche dieses unterlassen, zu gewärtigen, daß sie nach Vorschrift des Publikandums vom 29. April 1772. zur Schadloshaltung des Scharfrichters und zur Erlegung der daselbst im §. 2. und 3. bestimmten fiskalischen Strafe werden angehalten werden.

Uebrigens soll den Gutsbesitzern, welche zur Fütterung ihrer Jaghunde von ihrem nicht an der Seuche abgestandenen Vieh das Fleisch behalten wollen, solches verstattet werden.

Signatum Berlin, den 11. Mai 1789.

Königl. Kurmärkische Krieges- und Domainen-Kammer.

G.

Wasser-Polizei.

116.

Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig, wegen Beschützung der Dünen-Pflanzungen gegen fahrlässige und boshafte Beschädigungen und wegen der deshalb ergangenen Straf-Bestimmungen.

Einleitung.

So augenscheinlich auch die Vorsorge des Staats für das gemeinsame Wohl in der angefangenen und jetzt thätig fortgesetzten Bepflanzung der Dünen sich darthut, und so allgemein der Nutzen von diesen Anlagen für die Bewohner der Nehrung, besonders für diejenigen, deren Grundstücke den Sanddünen zunächst gelegen sind, erkannt wird: so lehrt doch leider die Erfahrung, daß durch Unverstand, Eigennutz und Bosheit den Anpflanzungen zerstörende Beschädigungen zugefügt werden. Um diesem Unheil vorzu-

beugen, wird Folgendes zur Achtung und Warnung bekannt gemacht.

§. 1.

Beschädigungen durch Vieh.

Kein Vieh darf die bebauten Dünen und den mit Sandgraßpflanzen bestandenen Strand, so wie die mit Strauch und Bäumen besetzten Flächen landwärts der Dünen, so weit diese letztern eingeschont und mit Hägezeichen oder Schonungstafeln abgegrenzt sind, betreten. Wird solches auf diesen Stellen angetroffen, so zahlt der Eigenthümer desselben, das Vieh mag mit oder ohne sein Verschulden dahin gelangt seyn, folgende Strafgelder:

1) für jedes Pferd und jedes Stück Rindvieh, es sey groß oder klein — 1 Rthlr.,
2) für jedes Schwein und Schaaf — 30 Gr.,
3) für jede Gans — 15 Gr.

Wird es aber für nöthig erachtet, den Schadenersatz besonders zu verlangen, so muß außer diesem nur

a) für jedes Stück groß Vieh — 15 Gr.,
b) für jedes Stück klein Vieh 9 Gr.

an Pfandgeld gezahlt werden. Diese Strafsätze werden verdoppelt, wenn das Vieh des Nachts betroffen wird.

Sollten Ziegen obige Flächen betreten, so werden sie nach §. 4. Tit. II. der Forst-Ordnung confiscirt.

§. 2.

Wege und Fußsteige.

Nur die zur Communication des Binnnenlandes mit dem Seestrande offen gelassenen bekannten und mit Tafeln bezeichneten Fahrwege und Fußsteige über die Dünen und durch die bebauten Flächen vor denselbrn dürfen, erstere zum Fahren, Reiten, Viehtreiben und Gehen, letztere aber blos zum Gehen benutzt werden.

Wer unbefugt Wege und Fußsteige macht, wird nach §. 29. Tit. IV. der Forst-Ordnung, außer dem Schadenersatz, mit 3 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Wer aber unbefugterweise außerhalb der öffentlichen Wege betroffen wird, zahlt für seine Person nach Maaß-

gabe der Umstände 15 bis 60 Gr., und für das Vieh, welches er mit sich führt, die §. 1. bestimmten Sätze. Hierbei ist es die Pflicht nicht nur der Schulzen, sondern jedes einzelnen Einsassen, Fremde, die mit ihnen Verkehr treiben, und besonders die zum Getreideumschütten u. s. w. häufig in der Nehrung sich aufhaltenden Polen, mit dieser unumgänglich nöthigen Vorschrift, und mit der für den Uebertretungsfall angeordneten Strafe bekannt zu machen, sie davor zu warnen, und, wenn es die Umstände erfordern, unter möglichster Aufsicht zu halten. Zu den unbefugten Personen werden alle diejenigen gezählt, welche nicht durch ihr Geschäft oder ihre Dienstpflicht veranlaßt werden, auch außerhalb des Weges und Fußsteiges die Pflanzungen betreten zu müssen.

Hierzu befugt sind daher nur die mit dem Dünenbau und mit der Dünen-Bewachung beauftragten Beamten und Dünenbau-Arbeiter, die Strandaufseher und Jagdpächter und deren Jäger.

Auch dürfen die Fischer die mit ihrem Gewerbe verbundenen Arbeiten und Vorbereitungen zum Fischfange nur auf dem unangebauten Strande, zwischen der See und den Pflanzungen und auf den ihnen besonders anzuweisenden Flächen, deren Bewährung und Erhaltung im bepflanzten Zustande ihnen obliegt, vornehmen; im Uebertretungsfalle verfallen sie in 1 bis 5 Thaler Strafe.

§. 3.

Beschädigung der Pflanzungen.

Je nachtheiliger jede auch nur geringe Beschädigung der angepflanzten Bäume, Gesträuche und Sandgräser ist, um so mehr sind diese dagegen zu schützen. Wegen stattgefundener Beschädigung an denselben, treten daher nachstehende Straf-Bestimmungen ein:

1) für einen beschädigten Baum über 3 Fuß hoch — 30 gr. bis 3 Rthlr.
2) für einen beschädigten Baum geringerer Größe, so wie für einen jeden Strauch — 30 gr. bis 1 Rthl.
3) für die Beschädigung einer mit Sandgräsern bestan-

denen, oder mit einer Moosnarbe bedeckten Fläche, für jede Quadratruthe — 1 bis 3 Rthlr.

§. 4.

Graben und Suchen nach Bernstein.

Alles Graben nach Bernstein in den angebauten Stellen, auch selbst auf Blößen in den Pflanzungen und längs dem Seestrande, ist ohne irgend eine Ausnahme gänzlich verboten. Die im Uebertretungsfalle dadurch verursachte Beschädigung wird nach §. 3. bestraft. Da jedoch den Pächtern der Bernsteinnutzung das Graben längs dem Strande auf den unangebauten Stellen zugesichert ist, so wird denselben dieses, bis zum Ablauf ihres Pacht-Contrakts mit dem 1. September 1822., unter den, im §. 4. des diesfälligen Contrakts bestimmten Einschränkungen noch gestattet.

§. 5.

Wiederholte Contraventionen von ein und derselben Person ziehen doppelte Strafen nach sich, und wird jede Geldstrafe, die wegen Armuth nicht eingezogen werden kann, in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt.

§. 6.

Verantwortlichkeit der Eltern.

Für den von Kindern, die noch in väterlicher Gewalt stehen und bei den Eltern sich befinden, angerichteten Schaden haften die Eltern; daher es denselben besonders obliegt, ihre Kinder von den Dünen zurückzuhalten, und jede Beschädigung ihnen ernstlich zu untersagen.

§. 7.

Verfahren bei Beschlägen und bei Einziehung der Strafgelder. Autorität der Dünenwächter.

So wie die Dünenwächter und Ortsschulzen besonders verpflichtet sind, Contraventionen anzuzeigen, so wird dieses auch von jedem Einsassen erwartet, und soll der Name der letztern verschwiegen werden, wenn sie nicht wünschen, als Denuncianten öffentlich aufzutreten. Die entdeckten Contraventionen werden von den Dünen-Wächtern und Ortsschulzen dem Dünen-Bau-Inspektor gemeldet, welchem auch andere Personen unmittelbar Anzeige machen können, wenn

sie Bedenken tragen, selbige den Dünen-Wächtern und Ortsschulzen zu machen.

Die Dünen-Wächter und Ortsschulzen sind befugt, Pfändungen vorzunehmen. Die Pfandstücke werden den Ortsschulzen in Verwahrsam gegeben, können aber, gegen Niederlegung des wahrscheinlichen Geldbetrags der Strafe bei demselben, sogleich wieder eingelöset werden.

Die Untersuchung der Contraventionen geschieht von dem Dünen-Bau-Inspektor, welcher mit Vorbehalt des Rekurses an den Landrath, und hiernächst an uns und der Berufung auf gerichtliche Entscheidung die Resolution ertheilt und vollstreckt, sobald dagegen nichts eingewendet worden ist.

Widersetzlichkeit gegen die Dünen-Aufseher oder Beleidigung derselben in ihrem Amte, wird nach allgemeinen Vorschriften bestraft.

§. 8.

Verwendung der Strafgelder.

Von den festgesetzten Strafgeldern erhält der Denunciant die Hälfte; im Fall derselbe aber nicht öffentlich auftritt, und die Contraventionen den Dünen-Beamten überhaupt nur zur weitern Verfolgung und Beglaubigung anzeigt, bloß ein Viertel, indem alsdann das andere Viertel den Dünen-Wächtern oder Ortsschulzen gebühret, welche den Contravenienten wirklich pfänden und zur Bestrafung anzeigen.

Der nach Abzug des gesetzlichen Denuncianten-Antheils verbleibende Rest der Strafgelder fällt der Dünenbau-Kasse zu.

Es hat sich hiernach Jeder zu achten und vor Strafe zu hüten.

Danzig, den 31. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

IX.

Medicinal-Wesen.

117.

Circulare des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, über die Verbindlichkeit der Kreis-Physiker, die Gesetz-Sammlung zu halten.

Ueber den Inhalt des Berichts der Königl. Regierung vom 13. Januar c., die Kosten der Gesetzsammlung für die Kreis-Physiker Ihres Bezirks betreffend, hat das Ministerium mit dem Königl. Finanz-Ministerio communicirt, und es ist hierauf von dem letztern die Authorisation zur Verausgabung dieser Kosten bei dem Haupt-Extraordinario der Königl. Regierung bereits ertheilt worden. Die Königl. Regierung hat demnach hiermit bis ultimo December d. J. fortzufahren, von da an aber den Kreis-Physikern die Bezahlung der Gesetzsammlung ex propriis zu überlassen, wogegen dieselbe ihnen eigenthümlich gehört, und ihren Nachfolgern im Amte nicht weiter pro Inventario zu überliefern ist.

Berlin, den 10. April 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

An
die Königl. Regierung zu Breslau.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königl. Regierung in N. N. zur Kenntnißnahme und eventualiter zur Nachachtung.

Berlin, den 10. April 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

118.

Publikandum der Königl. Regierung zu Erfurt, die Zahlung der Gehälter der Physiker und Chirurgen betreffend.

Der Bestimmung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen zu Folge sollen die Gehälter der Kreis-Physiker und Chirurgen nur in monatlichen Raten bezahlt werden, und selbst auch dann, wenn ihre Vorgänger die Besoldung quartalweise bezogen haben, und soll die Cirkular-Verfügung vom 21. September 1817. wegen der Gehaltszahlungen aus Specialkassen (Amtsblatt für 1817. Nr. 49.) auch auf die ebengenannten, und überhaupt auf alle nicht in collegialischen Verhältnissen stehende Beamte Anwendung finden.

Die sämmtlichen Kassen des hiesigen Regierungsbezirks werden daher zur genauen Beachtung dieser Vorschriften vom 1. k. M. ab angewiesen.

Erfurt, den 18. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

119.

Publikandum der Königl. Regierung zu Merseburg, die Oeffnung der Leichen betreffend.

Bereits den 6. November 1811. ist durch das ehemalige Königliche allgemeine Polizei-Departement folgende Verordnung erlassen:

„Je bereitwilliger das Publikum mit zunehmender Aufklärung und Bildung geworden ist, den nach Kenntniß dunkler Krankheitszustände begierigen Aerzten die Oeffnung der Leichen zu diesem Zwecke nachzugeben, desto nöthiger ist es, daß hierbei nicht nur mit gehöriger Vorsicht, son-

dern auch mit derjenigen Schonung und Achtung vor dem Todten und dem Trauerhause verfahren werde, die eine geheiligte Sitte zur Pflicht gemacht hat."

Deswegen wird hiermit folgendes verordnet:

1) Leichen dürfen nicht eher als 24 Stunden nach dem Absterben secirt werden; sie sind vielmehr zugedeckt im Bette, oder in einer hinlänglich warmen Stube, Kammer u. dergl. zu lassen, wenn nicht die offenbare Gewißheit des Todes und der Ursache desselben, wie z. B. bei tödtlichen Verletzungen, Unglücksfällen ꝛc. dieses unnöthig macht.

2) Wenn, nach Ablauf dieses Zeitraums, der Arzt sich von der Gewißheit des Todes nicht völlig und so überzeugt hält, daß er auf Erfordern einer sachkundigen Behörde solche erweisen zu können glaubt, so muß die Leiche so lange unverletzt in gehöriger Wärme erhalten werden, bis der Arzt die Gewißheit des Todes für ganz erweislich hält.

3) Eben so ist es mit den Leichen Verunglückter zu halten, an welchen die vorgeschriebenen Wiederbelebungsversuche angeblich vorgenommen, aber sichere Zeichen des Todes noch nicht vorhanden sind.

4) Die nun erlaubten Sectionen müssen so viel als möglich ohne Geräusch, Aufsehen und ohne Jemandes vermeidliche Störung verrichtet werden. Aerzte dürfen nur solche Personen beiziehen und zu Hülfe nehmen, für deren anständiges Betragen und Verschwiegenheit sie einstehen können.

5) Diese Vorschriften sind besonders auch in öffentlichen Krankenhäusern zu beobachten, wo die Leichname warm bedeckt in einem eigenen im Winter erwärmten Locale, während des vorgeschriebenen Zeitraums, aufbewahrt werden müssen.

6) Wegen des Verfahrens bei gerichtlichen Obductionen wird der Chef der Justiz die Gerichtsbehörden anweisen, die Vorschrift dieser Verordnung zu befolgen. Auch soll die schleunige Operation des Kaiserschnitts hierdurch nicht eingeschränkt werden, die ein Sachver-

ständiger vornimmt, sobald die Entbindung einer plötzlich verstorbenen Schwangern von einem lebensfähigen Kinde auf andere Weise nicht bewirkt werden kann.

7) Die Ahndung der Uebertretungen vorstehender Vorschriften durch willkührliche Strafen, bleibt den Polizei-Deputationen der Provinzial-Regierungen, in hiesigen Königl. Residenzien aber dem Polizei-Präsidio vorbehalten. Ein jeder, der dergleichen Uebertretungen wahrnimmt und erweislich machen kann, besonders aber jede Ortspolizei-Behörde, ist solche anzuzeigen verbunden.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der Allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern.

In Gemäßheit eines Hohen Rescripts des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 31. Januar d. J., bringen wir den Inhalt derselben zur Kenntniß gerichtlicher Aerzte und der Gerichtsbehörden, und wird in Gemäßheit des letztgedachten Rescripts noch ausdrücklich bemerkt, daß die Beurtheilung des einzelnen Falls, wo nach Nr. 1. dieser Verordnung der gesetzliche Termin von 24 Stunden bei gerichtlichen Sectionen abgekürzt werden darf, lediglich den Medicinal-Beamten als Kunstverständigen überlassen bleiben muß, und diese jedesmal den gesetzlichen Termin zur Section abzuwarten haben, wenn sie einer von Seiten der Gerichtsbehörde an sie ergangenen frühern Requisition hiernach nicht pflichtmäßig genügen können.

Merseburg und Naumburg, den 30. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung. Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

120.

Publikandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Untersuchungen bei Selbstmorden betreffend.

Von Einem Königl. Hohen Ministerium der geistlichen,

Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist unterm 19. v. M. befohlen worden, daß die Physiker bei künftigen Fällen von Selbstmord ihre amtlichen Untersuchungen auch auf den frühern Gemüthszustand, wo er sich eruiren läßt, richten sollen. Eine bei Sectionen der Selbstmörder sorgfältige Angabe des Hirnschädels und des Gehirns, in welchen sich Folgen früherer Entzündung so oft zeigen, wird an Resultaten für die Wissenschaft nicht unergiebig werden. Desgleichen sollen bei der Anzeige der Gemüthskranken, sowohl in den Quartal-Sanitäts-Berichten, als auch in andern amtlichen Verhandlungen mehrere Details, wo es die Umstände möglich machen, speciellere Angaben der begleitenden Umstände, beigefügt werden, um eine nothwendig gewordene genauere Uebersicht zu erhalten, auch um Folgerungen für die Wissenschaft daraus zusammen stellen zu können. Dieser hohen Verordnung ist in Zukunft pünktlich Genüge zu leisten.

Liegnitz, den 9. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

121.

Circulare des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, das Ammonium carbonicum betreffend.

Das von Droguerie-Handlungen unter dem Namen Sal ammoniacum volatile anglicum verkaufte Ammonium carbonicum hat sich bei näherer Untersuchung mit Blei verunreinigt gefunden. Diese für die menschliche Gesundheit so gefahrliche Verunreinigung macht es nothwendig, die Königl. Regierung aufzufordern, durch das Amtsblatt die Apotheker Ihres Bezirks vor dem Ankauf und Debit dieses Mittels zu warnen, auch die Visitations-Commissarien und Physiker hierauf besonders aufmerksam zu machen,

und diejenigen Apotheker, welche dieses gefährliche Mittel zum Debit noch ferner vorräthig haben sollten, nach den Gesetzen zu bestrafen.

Berlin, den 26. Mai 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

122.

Circulare des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verpachtung der Apotheken betreffend.

Die Verpachtung der Apotheken streitet ganz gegen das medizinal-polizeiliche Interesse, indem bei stattfindenden Mängeln der Pächter sich in der Regel auf den Verpächter, und der letzte sich wieder auf den ersten beruft, so daß die Behörden zweifelhaft werden müssen, an wen sie sich halten sollen. Eben deshalb hat die Apotheker-Ordnung Tit. 1. §. 7. zur Qualifikation eines Apothekers den Nachweis verlangt, welchergestalt er die Apotheke rechtsgültig erworben, worunter ein Pachtbesitz nicht verstanden werden kann, und §. 4. selbst den Wittwen und minorennen Kindern eines Apothekers nicht die Verpachtung der Apotheken, sondern nur deren Verwaltung durch einen qualificirten Provisor gestattet. Es kann daher auch eine Apotheken-Verpachtung nicht ferner statt finden.

Berlin, den 19. Mai 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

X.

Militair-Sachen.

123.

Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig, den Uebertritt der Freiwilligen in die Landwehr betr.

Auf die bei den Königl. Ministerien verschiedentlich zur Sprache gebrachte Frage:

ob Leute, die, nachdem sie 3 Jahre im stehenden Heere gedient, sich freiwillig zu einer längern Dienstzeit verpflichtet und solche abgeleistet haben, noch auf zwei Jahre zur Krieges-Reserve, oder sogleich zur Landwehr übergehen?

sind von Seiten des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz die Königl. General-Kommando's veranlaßt worden, die Truppen anzuweisen:

daß sie den Uebertritt zur Krieges-Reserve auf die aus dem stehenden Heere ausscheidenden Leute, die sich zu einer verlängerten Dienstzeit verpflichtet, und solche abgeleistet haben, fernerhin nicht ausdehnen, sondern dieselben sogleich zu den betreffenden Landwehr-Klassen, zu denen sie ihrem Alter nach gehören, übergeben lassen sollen;

welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 15. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

124.

Circulare des Königl. Ministeriums des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, die Dienstzeit der bei den Jäger-Bataillonen eintretenden Hornisten und Handwerker betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Folge der Circular-

Verfügung vom 6. August 1819., wonach die bei den Jäger-Bataillonen zu einjähriger Dienstzeit eintretenden Freiwilligen nicht zur Krieges-Reserve der Jäger, sondern allgemein zu der ihres Aufenthaltsortes übergehen sollen, im Einverständnisse mit dem Königl. Krieges-Ministerio nachrichtlich eröffnet: daß die zu dreijähriger Dienstzeit bei den Jäger-Bataillonen als Hornisten und Handwerker freiwillig eintretenden Leute, die nicht gelernte Jäger sind, bei ihrer Entlassung zur Krieges-Reserve den Jäger-Bataillonen noch zwei Jahre verbleiben, bei dem nachherigen Uebergange zur Landwehr jedoch der Provinzial-Landwehr ihres Aufenthalts zufallen. Diese Leute werden also bei ihrer Entlassung zur Krieges-Reserve eben so behandelt, wie dies nach der Eingangs erwähnten Verfügung vom 6. August 1819. Hinsichts der Freiwilligen der Schützen-Bataillone allgemein festgesetzt worden ist.

Die Königl. General-Kommandos sind hiernach von dem Herrn Krieges-Minister mit Instruktion versehen worden.

Berlin, den 17. Juni 1821.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

125.

Publikandum der Königl. Regierung zu Trier, die Controlle der beurlaubten und zur Reserve entlassenen Landwehrleute betreffend.

Es sind uns wegen der Controlle der Beurlaubten und ihrer Einziehung, so wie wegen der zur Reserve entlassenen Landwehrleute nähere Bestimmungen der Königl. Ministerien zugekommen, wovon wir folgenden zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten Auszug zur allgemeinen Kenntniß bringen:

1) Alle von den Truppentheilen des stehenden Heeres beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten, mit Ausnahme der auf kurze Zeit nach §. 27. B. der Instruktion vom 13. März 1816. Beurlaubten, stehen unter der speciellen Aufsicht der Bataillons-Commandeure der Landwehr und den Bezirks-Feldwebeln, und unter der Oberaufsicht der Brigade-Commandeure der Landwehr. Sie sind daher verpflichtet, sich bei ihrer Ankunft in ihrer Heimath bei dem Bezirks-Feldwebel entweder mündlich oder schriftlich zu melden, der über alle in seinem Bezirke sich als Beurlaubte aufhaltende Soldaten eine, von den Kriegsreserve-Mannschaften getrennte, namentliche Liste führt, die jährlich einmal dem Bataillons-Commandeur und von diesem dem Brigade-Commandeur eingereicht wird. Außerdem werden dem letztern monatlich die etwanigen Veränderungen angezeigt.

3) Kein Beurlaubter des stehenden Heeres darf sich willkührlich nach einem andern Orte begeben, als in seinem Urlaubspaß bemerkt ist. Wenn er seinen Aufenthaltsort verändern will, so muß er, falls er aus einem Landwehr-Compagnie-Bezirk in den andern zieht, die Erlaubniß dazu durch den Bezirks-Feldwebel bei dem Bataillons-Commandeur der Landwehr, und falls er aus einem Bataillons- oder Brigade-Bezirk in einen andern angrenzenden Bataillons- oder Brigade-Bezirk ziehen will, auf obigem Wege bei dem Brigade-Commandeur nachsuchen, wonach dann die Listen der Beurlaubten berichtigt werden.

5) In allen übrigen Beziehungen steht der Beurlaubte nur unter dem Truppentheile, dem er angehört und der ihn beurlaubt hat. Erst der wirkliche Uebergang zur Kriegsreserve ändert seine dienstlichen Verhältnisse.

6) Wenn von einem Beurlaubten des stehenden Heeres ein Vergehen verübt wird, das ein Stand- oder Kriegsgericht zur Folge haben würde, so ist der Bataillons-Commandeur der Landwehr berechtigt, den Inculpaten sofort arretiren zu lassen, und ihn nach gemachter Anzeige bei dem Brigade-Commandeur und mit dessen Genehmigung nebst der Species facti dem betreffenden Truppentheile zur

weitern Verfügung zuzusenden. Ist das Vergehen von der Art, daß nur eine Disciplinar-Strafe ohne Erkenntniß nöthig wird, so bleibt es dem Truppentheil, nach vorgängiger Mittheilung von Seiten des Brigade-Commandeurs der Landwehr, überlassen, so zu verfahren, wie sub 5. vorgeschrieben ist.

7) Da die Beurlaubten des stehenden Heeres zu jeder Zeit bereit seyn müssen, wieder zum Dienst eingezogen zu werden, so darf keinem Beurlaubten von Seiten der Landwehrbehörde die Erlaubniß zu einer Reise außerhalb Landes oder in eine entferntere Provinz der Monarchie gegeben werden. Dergleichen Gesuche sind nur bei dem betreffenden Truppentheile anzubringen, der hierbei nach den über die Beurlaubung einzelner Soldaten gegebenen Vorschriften zu verfahren hat.

9) Die Civilbehörden werden angewiesen, die Landwehrbehörden bei den erforderlichen Ausmittelungen der Beurlaubten zu unterstützen, und daß sie insbesondere darauf achten, daß keinem Beurlaubten des stehenden Heeres der Aufenthalt an einem andern Orte eher gestattet werde, als bis er sich über die vorgeschriebene und wirklich erfolgte Meldung bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel gehörig ausgewiesen hat, und ist diese Meldung sowohl bei dem Bezirks-Feldwebel des alten als des neuen Wohnorts zu bewirken, und darüber sich auszuweisen. Da endlich bei der Weitläuftigkeit der Geschäfte, die ein Bezirks-Feldwebel ordnungsmäßig führen soll, es demselben, besonders wo Eile nöthig ist, an der erforderlichen Unterstützung fehlt, wenn die Ortsbehörden nicht zu sichern Einhändigung der Ordres an die einzelnen Individuen ihm behülflich sind, so ist ferner bestimmt, daß in den Fällen, wo der Feldwebel oder der Gefreite denjenigen Mann, sey er von der Landwehr, Kriegesreserve oder ein Beurlaubter des stehenden Heeres, an welchen er eine Ordre abzugeben hat, nicht zu Hause antrifft, diese Ordre an die Ortsbehörde zur weitern Aushändigung an das betreffende Individuum übergeben wird. ꝛc. ꝛc.

Indem wir diese Bestimmungen bekannt machen, schärfen wir sämmtlichen Herren Bürgermeistern und Schöffen nachdrücklich ein, den Vollzug dieser Bestimmungen pünktlich zu beobachten, und ob wir gleich überzeugt sind, daß dieselben, die Nothwendigkeit dieser Maaßregeln erkennend, hierunter ihre Pflicht thun werden, so müssen wir doch hinzusetzen, daß wir zur Rüge im Falle der Nichtbeachtung und zur Anwendung von Ordnungstrafen aufgefordert sind.

Trier, den 21. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

126.

Publikandum der Königl. Regierung zu Merseburg, den Holzabwurf für die Militair-Wachen unter den Thoren betreffend.

Durch die Bekanntmachung vom 22. März d. J., Nr. 51. im 11ten Stück des diesjährigen Amtsblatts pag. 173., Servis-Zuschüsse betreffend, ist das Publikum bereits von dem Aufhören des bis dahin noch für die Militair-Wachen stattgehabten Holzabwurfs, unter den Thoren der Garnison-Städte, in Kenntniß gesetzt worden. Nachdem nun jetzt von den Königl. Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen mittelst Rescripts vom 15. Mai d. J. bestimmt worden, daß auch der bisher noch in einigen Städten üblich gewesene Holzabwurf für die Thorschreiber und Thorwärter, da er eine, mit den neuesten Steuergesetzen unverträgliche indirekte Abgabe ist, überdies auch die Zwecke, zu welchen er nach dem Befehl vom 10. Juli 1720., der Thorschreiber-Instruktion von 1753. §. 43., und der erneuerten Ordonanz vom Jahre 1752. §. 41. bestimmt war, nicht mehr Statt finden, als Communal-Abgabe wegfallen soll; so wird solches, und daß nunmehr der Holzabwurf unter den Thoren gänzlich abgeschafft ist, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg, den 13. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige Gesetzgebung.

I.

K. K. Verordnung, den Warschauer Meß-Verkehr betreffend.

Im Namen Sr. Majestät Alexander I. Kaisers aller Reußen, Königs von Polen rc. rc.

Der Fürst Statthalter des Königs im Staatsrathe.

Durch den allerhöchsten Ukas d. d. Laybach den 10/22. Februar d. J. ist auf den Vortrag des Ministers der Finanzen des Russischen Kaiserreichs zur Aufmunterung der inländischen Fabriken, der Consumtions-Zoll von verschiedenen ausländischen Waaren erhöhet, und diese Erhöhung auch auf das Königreich Polen ausgedehnt, jedoch den War-

schauer Messen einige Freiheiten und Ausnahmen gestattet worden.

Um daher jene Verordnung im Königreich Polen zur Ausführung zu bringen, auch den Handels-Verkehr auf den Warschauer Messen zu erleichtern, zugleich aber die inländische Industrie und Manufakturen Hinsichts derjenigen Gegenstände zu unterstützen und aufzumuntern, welche im Lande schon in hinlänglicher Quantität gefertigt werden, haben wir festgesetzt und setzen fest, was folgt:

Art. 1.

Die Regierungs-Commission der Finanzen und des Schatzes wird die Nachweisung der mit dem erhöheten Zoll belegten fremden Waaren bekannt machen, und diesen Zoll vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Bestimmung erheben lassen.

Art. 2.

Allerhöchsten Befehls zufolge soll vom 4. Juni d. J. an, von allen ausländischen, von den Warschauer Messen nach dem Russischen Reiche expedirten Waaren, ein Gefälle-Rabatt bewilligt werden, und zwar von denjenigen Waaren, deren Steuer im Jahre 1821. erhöhet worden, mit 20 p. Cent, von denjenigen Waaren dagegen, welche nach dem Tarif von 18$\frac{18}{19}$. versteuert werden, mit 10 p.C. des Eingangs- und Consumtions-Zolls.

Art. 3.

Von demselben Tage an, sollen von allen ausländischen von den Warschauer Messen zum Verbrauch im Innern des Königreichs Polen versendeten Waaren ein Rabatt von 40 p. Ct. des Eingangs- und Consumtions-Zolls, dem sie nach den Zoll-Tarifen unterliegen, bewilligt werden.

Art. 4.

Da der Termin zur Eröffnung der nächsten Messe nahe, und die Verschreibung und Expedition von Waaren zu derselben auf guten Glauben nach den bisherigen Bestimmungen erfolgt ist; so werden diese Bestimmungen in Bezug auf die nächste, mit dem 4. Juni d. J. beginnende Messe aufrecht erhalten, und durchaus keiner Abänderung unterworfen werden. Vom 5. November d. J. ab, dagegen,

sollen alle aus dem Auslande zum Verbrauch im Innern des Königreichs eingehende Weine und sonstige Getränke, Rum, Arrak, englisch Bier, Porter, Kaffee und Zucker, bei ihrem Verkauf auf den Warschauer Messen, außer dem Eingangs-Zolle, die Hälfte des im Jahre 1821. erhöheten Consumtions-Zolls entrichten.

Art. 5.

Ebenfalls vom 5. November d. J. an, sollen alle aus dem Auslande zum Verbrauch im Innern des Königreichs bestimmte grobe und feine Tuche, und andere Wollfabrikate, gedruckte leinene und baumwollene Zeuge, baumwollene Decken, ausgearbeitete Leder, Saffiane, Schreib- und Druckpapier, Eisen, und Eisen-Fabrikate, Zink-Blech, goldene und silberne Bijouterie-Waaren, Cichorien, gemahlen und in Wurzeln, alle Kutschen, Fortepianos, Meubles von Mahagoni und anderem Holze, vergoldete Bildhauer-Arbeit, bei ihrem Verkauf auf den Warschauer Messen den Consumtions-Zoll nach dem Tarif, nebst dem Eingangs-Zolle entrichten.

Art. 6.

Alle übrige, hier nicht benannte ausländische Waaren, werden auf den Warschauer Messen nach wie vor von dem Consumtions-Zolle frei seyn.

Art. 7.

Oben erwähnte Fabrikate, wenn sie in einländischen Anstalten gefertigt und mit Ursprungs-Attesten versehen sind, sollen wie bisher sowohl auf den Warschauer Messen, als im ganzen Königreiche von allen Abgaben frei seyn. Auch sollen allerhöchster Bestimmungen zufolge, Fabrikate aus Erzeugnissen und Anstalten des Königreichs, völlig abgabenfrei in das Russische Kaiser-Reich eingebracht werden können.

Art. 8.

Die aus dem Auslande eingebrachten, im Art. 5. erwähnten Waaren, welche, wie oben vorgeschrieben, den Eingangs- und Consumtions-Zoll in Warschau erlegen, werden denselben bei ihrer Versendung von hier nach andern polnischen Ortschaften nicht mehr entrichten.

Art. 9.

Die bestehenden Vorschriften, wegen des freien Transitos aller Fabrikate durch das Königreich nach dem Auslande, bleiben unverändert.

Die Vollstreckung gegenwärtiger Verordnung, wird den Regierungs-Commissionen des Innern und der Polizei, so wie der Finanzen und des Schatzes übertragen.

Geschehen Warschau in der Sitzung des Verwaltungs-Raths, den 10. April 1821.

Zaiaczek.

Der Minister des Innern und der Polizei.

T. Mostowski.

Der Rath und Staats-Sekretair Brigade-General.

Kosecki.

2.

Kaiserlicher Ukas, wegen der Verbrauchs-Steuer von mehreren aus dem Auslande nach Rußland eingehenden Waaren.

Da Wir wünschen, der Betriebsamkeit Unserer getreuen Unterthanen neue Aufmunterung zu gewähren, und die Erzeugnisse der Baumwollen- und Seiden-Fabriken zu vermehren, so wie auch das Anpflanzen von Weinbergen und Gärten in den südlichen Gouvernements Unsers Reichs, und das Verfertigen von Getränken aus Weintrauben und mancherlei andern Früchten zu befördern, so haben Wir für gut befunden, die nach dem jetzigen Zoll-Tarife verordnete innere oder Verbrauchs-Steuer von den aus der Fremde eingeführten Produkten dieser Art zu erhöhen. Indem Wir diesem eine mäßige Erhöhung der innern Steuer auf Kaffee und Zucker hinzufügen, befehlen Wir, von den oben benannten fremden Waaren in den Zöllen die innere oder Verbrauchssteuer nach dem hier beigefügten, von Uns bestätigten Verzeichnisse zu erheben.

— Das Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben.

— Laybach, den 10. Februar 1821.

Alexander.

Contrasignirt: Der Finanz-Minister.

Graf D. Gurieff.

Das Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät eigenhändig also unterschrieben:

Laybach, den 10. Februar 1821.

Dem sey also.

Alexander.

Verzeichniß

von ausländischen Waaren, deren innere oder Verbrauchs-Steuer auf folgende Weise erhöhet wird.

Benennung der Einfuhr-Waaren.	Zahl, Maaß und Gewicht.	Zoll in Silber.		
		Einfuhr-Zoll. Rb. K.	Innere oder Verbrauchs-Steuer. Rb. K.	Total-Summe. R. K.
Baumwollene Waaren, weiße aller Art, ohne Gold und Silber.				
a. Melkal, Perkal, Kalinkor, Kanifaß, Piquee, Barchent, Nanquin, Manchester, Velverette, Friese, Halbfriese und andere Zeuge, sowohl glatte als auch mit weißen und farbigen Mustern durchwebte, imgleichen halbbraun-wollene Zeuge, welche mit Wolle, Hanf oder Zwirn vermischt sind, Tücher, Strümpfe, Schnüre, Nachtmützen, Hand-				

Benennung der Einfuhr-Waaren.	Zahl, Maaß und Gewicht.	Zoll in Silber. Einfuhr-Zoll. Rb.	K.	Innere oder Verbrauchs-Steuer. Rb.	K.	Total-Summe. R.	K.
schuhe, Fitzelbänder und andere dieser Art	v. Pfund	—	13½	—	36½	—	50
Dergleichen glatte gefärbte Zeuge und Waaren von allerlei Farben	—	—	13½	—	86½	1	—
Dergleichen bedruckte Zeuge und Waaren, so wie auch indianische Zitze, Zitze, Zitz-Kattun, bedruckter Kattun (Wyboika i Naboika) und andere dieser Art.	—	—	13½	1	36½	1	50
b. Baumwollene halb durchsichtige Zeuge, als: glattes mit weißen Mustern gewirktes Halb-Nesseltuch, Mousselinet und dergleichen	—	—	13½	—	86½	1	—
Dergleichen mit weißen Mustern ausgenähte	—	—	13½	1	66½	1	80
c. Baumwollene durchsichtige Zeuge, sowohl glatte, als mit weißen Mustern gewirkte und ausgenähte, als Nesseltuch, Tücher und dergleichen	—	—	45	1	35	1	80
Bunte durchsichtige und halb durchsichtige Zeuge und Waaren mit farbigen gewirkten oder ausgenäheten Mustern, so wie auch gestreifte leinene Zeuge, welche unter dem Namen Gingham bekannt sind	v. Pfund	—	45	3	15	3	60
Dergleichen bedruckte Zeuge und Waaren	—	—	45	3	15	3	60
Anmerk. Alle baumwollene und halbbaumwollene Zeuge ohne Ausnahme mit Gold und Silber, so wie auch Kleider und Wäsche, welche aus den obenerwähnten Zeugen gemacht sind, zahlen einen vierfach höhern Zoll, als die Zeuge selbst.							
Kaffee	vom Pud	—	30	2	70	3	—

Ge

Benennung der Einfuhr-Waaren.	Zahl, Maaß und Gewicht.	Zoll in Silber. Einfuhr-Zoll. Rb.	K.	Innere oder Verbrauchs-Steuer. Rb.	K.	Total-Summe. R.	K.
Getränke.							
Arak oder Rack, Rum, Schrum und Franzbranntw. von jeder Stärke bis 10 Grad, aber nicht darüber	v. Anker zu 40 Bouteill.	—	45¼	9	54¾	9	—
Dergleichen über 10 bis 15 Grad stark zahlen anderthalb, und was über 15 Grad stark ist, doppelte Zollgefälle.							
Rum, welcher von Beeten und Kartoffel-Syrup abgezogen ist	—	2	79	17	21	20	—
Nach Verschiedenheit der Grade der Stärke wird der Zoll, wie oben verordnet wird, erhoben.							
(Zu obigen Posten:) Auf der Landgrenze und in dem Hafen v. St. Petersburg u. Riga. In allen übrigen Häfen aber wird die Einfuhr verboten.							
Meth, Lipez und Kirschwein	—	—	93	3	7	4	—
Essig, ausgenommen den im Verzeichnisse von Apothekerwaaren besonders genannten	v. Oxhoft z. 240 B.	1	39½	28	60½	30	—
Weine, mit Ausnahme der unten benannten Weine	—	1	36	28	64	30	—
Weine, Oesterreichische und Ungarische, welche durch die Zollämter auf der Oesterreichischen Grenze eingeführt werden	—	1	36	11	64	13	—
Weine, Moldausche, Wallachische und Griechische, mit Ausnahme des Cyprischen Weins, welche in den Häfen des schwarzen und							

Digitized by Google

Benennung der Einfuhr-Waaren.	Zahl, Maaß und Gewicht.	Zoll in Silber. Einfuhr-Zoll. Rb.	K.	Innere oder Verbrauchs-Steuer. Rb.	K.	Total-Summe. R.	K.
Asowschen Meeres, so wie auch durch den Dubossarschen Bezirk eingeführt werden	—	1	36	13	64	15	—
Cyprischer Wein	v. Oxhoft z. 240 B.	1	36	28	64	30	—
Wenn diese oben angezeigte Weine in Bouteillen eingeführt werden, so werden $13\frac{1}{3}$ Bouteillen auf den Eimer gerechnet	von jeder Bouteille	--	$2\frac{1}{2}$	–	$37\frac{1}{2}$	—	40
Bier, Porter und Cider	v. Oxhoft z. 240 B.	1	$39\frac{1}{2}$	23	$60\frac{1}{2}$	25	—
Wenn diese Getränke in Bouteillen zur See oder zu Lande eingeführt werden, so werden $13\frac{1}{4}$ Bouteillen auf den Eimer gerechnet	von jeder Bouteille	—	$\frac{1}{2}$	—	$14\frac{1}{2}$	-	15
Allerlei ordinaire von Korn oder Kartoffeln abgezogene Branntweine und Wachholder-Branntwein	v. Anker z. 40 B.	2	9	17	91	20	—
Nach den Graden der Stärke wird von ihnen, wie oben von Rum und Franzbranntwein gesagt worden, der Zoll erhoben.							
Liqueure, Aufgüsse aller Art, Kirschwasser und dergleichen in Bouteillen zu $13\frac{1}{3}$ auf den Eimer gerechnet	die Bouteille	—	$1\frac{1}{8}$	—	$73\frac{7}{8}$	-	75
Danziger Branntwein	—	—	$10\frac{1}{2}$	—	$64\frac{1}{2}$	—	75
Kleider, Modenkleider für Frauenzimmer von allerlei Zeugen, mit Zubehör und Besatz, fertig genähte oder zugeschnittene, so wie auch brodirte Zeuge im Stücke, mit dem dazu gehörigen Besatze	v. Pfund	—	5	9	95	10	—
Zucker, roher, rother, gelber und weißer, welcher in Europa nicht umgesotten ist,							
in den Häfen	vom Pud	—	40	—	60	1	—
auf der Landgrenze	—	—	60	—	25	—	85

Benennung der Einfuhr-Waaren.	Zahl, Maaß und Gewicht.	Zoll in Silber. Einfuhr-Zoll. Rb.	K.	Innere oder Verbrauchs-Steuer. Rb.	K.	Total-Summe. R.	K.
Raffinade, Melis-, Lumpen- und Caudis-Zucker in Hüthen, Stücken und gestoßen,							
in den Häfen , ,	—	–	40	4	10	4	50
auf der Landgrenze ,	—	1		3	10	4	10
Syrup:							
Zucker-Syrup , , ,	—	—	35		65	1	—
von Beeten , , , ,	—	—	25	—	75	1	—
von Kartoffeln , , ,	—	—	45	—	55	1	—
Seiden-Waaren:							
Gewebte, gefärbte und ungefärbte, mit und ohne Blumen, als: Krep, Gazen, Tull, Atlasse, Tafte; Sammet, Decken, Teppiche, Tücher, Strümpfe, Handschuhe, Wachstuch, Bänder und alle andere Zeuge, die von Seide gewebt, geflochten oder gestrickt sind	v. Pfund	1	27½	2	72½	4	—
Dergleichen bedruckte ,	—	1	27½	6	72½	8	—
Tücher und Shawle, durchwebte, seidene und halbseidene	—	1	27½	6	72½	8	—
Halbseidene Zeuge jeder Art, d. h. welche mit Wolle, Baumwolle und Zwirn vermischt sind	—		30	1	20	1	50
Dergleichen bedruckte ,	—	—	30	3	70	4	—
Seidene Zeuge jeder Art, ohne Unterschied ihrer Benennung, welche mit Gold und Silber durchwebt sind , , ,	—	1	27½	8	72½	10	—
Dergleichen halbseidene Zeuge, welche mit Gold und Silber durchwebt sind , , , ,	—	–	30	3	70	4	—

Das Original ist unterschrieben:
Der Finanz-Minister D. Gurieff.

Digitized by Google

3.

Königl. Würtembergisches Gesetz, über die Verhältnisse der Civil-Staats-Diener.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

In dem IV. Kapitel der Verfassungs-Urkunde sind sowohl über die Anstellung der Staats-Diener, als über deren Entsetzung, Entlassung und Versetzung Grundsätze aufgestellt, deren weitere Entwickelung, so weit solche in Beziehung auf Verschuldungen der Staats-Diener nothwendig ist, der künftigen Straf-Gesetzgebung vorbehalten bleibt.

Es bestehen aber noch andere Verhältnisse der Civil-Staats-Diener, besonders in Ansehung der Gehalte und Pensionen, welche zunächst eine genauere gesetzliche Bestimmung erfordern.

In dieser Hinsicht verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf den Stand der Staats-Diener.

§. 1.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind anwendbar auf diejenigen Staats-Diener, welche bei dem Staats-Sekretariat und dem Geheimen Rathe, in den Departements der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen angestellt sind.

Eben dieselben treten in Hinsicht des ständischen Amts-Personals ein.

Unter den Dienern, von welchen dieses Gesetz handelt, sind nicht begriffen die Kirchen- und Schul-Diener, imgleichen die bei Unserem Hof und dem Militair Angestellten. Die Verhältnisse derselben richten sich nach denjenigen besondern Vorschriften, welche Wir für die eine oder die andere Gattung solcher Diener bereits gegeben haben, und weiter zu ertheilen Uns vorbehalten.

Auf die Diener der Gemeinden und Körperschaften findet das vorliegende Gesetz gleichfalls keine Anwendung.

§. 2.

Die Verhältnisse Unserer Minister oder Departements-Chefs und der Mitglieder Unseres Geheimen Raths, in der hier in Frage stehenden Beziehung, sind durch die Verfassungs-Urkunde §. 57. festgesetzt.

§. 3.

Staats-Diener, in dem Sinne und nach den Bestimmungen der §§. 46. bis 50. der Verfassungs-Urkunde, sind:

1) Die bei den Collegien und Kanzleien der im §. 1. genannten Departements, so wie die bei den Collegien und Kanzleien des Departements des Kirchen- und Schulwesens angestellten Diener bis zu den Kanzellisten einschließlich; desgleichen die von Uns bei auswärtigen Regierungen beglaubigten Gesandten und anderen diplomatischen Agenten.

2) Nachstehende, bei der Bezirks- oder besondern Verwaltung angestellten Diener:

a) Die Oberamtsrichter und Oberamtsgerichts-Aktuare;

b) die Ober-Amtmänner, die Verwalter und Kassen-Beamten der Zucht-, Waisen- und Irrenhäuser; die vom Staate ernannten und besoldeten Aerzte; die über die Land-Gestüte gesetzten Verwalter; die für den Hoch-, Straßen- und Wasserbau angestellten Beamten;

c) die Kameral-Verwalter, Oberförster und Förster; die Ober-Zollverwalter und Ober-Accise-Verwalter; die Holzverwalter; die leitenden Beamten und Kassiere bei dem Berg-, Hütten- und Münzwesen und bei den Salinen.

§. 4.

Als Staats-Diener in dem zuvor erwähnten Sinne der Verfassungs-Urkunde sind nicht zu betrachten:

1) Die Ober-Einbringer der indirekten Steuern, als Oberzoller, Ober-Acciser, Ober-Umgelder, desgleichen die Controlleure der genannten Steuern, so wie die Hüttenschreiber;

2) die Unter-Einbringer der indirekten Steuern, als Unterzoller, Acciser, Umgelder, Wagmeister, Zoll- und Accise-Schreiber, Thorschreiber und Salz-Faktore;

3) Die Kameral-Kasten-Knechte, Kameral-Küfer, Unterpfleger und Gefäll-Einbringer, Holz-Inspektoren und Holzmesser, Waldschützen, Güter-Aufseher und Haus-Verwalter;

4) die Unteraufseher bei den im §. 3. Litt. b. erwähnten Anstalten und bei den verschiedenen Gewerben des Staats, die Werkmeister, Fabrikanten und Arbeiter;

5) alle Diener und Aufwärter bei den Kanzleien und Aemtern, Polizeibediente, Gefangenwärter, Scharfrichter und Waffenmeister, Wegknechte, Thorwarte, Nachtwächter und andere ganz untergeordnete Diener.

Sämmtlich vorgenannte Diener können auf vorgängig erfordertes Collegial-Gutachten, nach vorheriger einvierteljähriger Aufkündigung des Dienstes entlassen werden. Diese Aufkündigung wird bei denjenigen Dienern, welche Wir Selbst ernannt haben, von Uns auf den Vortrag des Departements-Chefs, bei andern aber durch den letztern, ohne Gestattung eines Rekurses, verfügt.

Vergehen gröberer Art können jedoch eine gleichbaldige Entlassung begründen, welche nach der eben erwähnten Verschiedenheit des Verhältnisses von Uns, oder von dem Departements-Chef ausgesprochen wird. Bei Dienst-Versetzungen treten übrigens auch in Ansehung dieser Diener die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Februar 1818. wegen Vergütung der Umzugs-Kosten ein.

§. 5.

Auf die im §. 4. unter Nummer 1. genannten, in jener Eigenschaft gegenwärtig angestellten Diener finden jedoch vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Sie sind vielmehr für ihre Person den im §. 3. genannten Diener in den hieher geeigneten Beziehungen gleich zu achten.

§. 6.

Amtsgehülfen, welche von Beamten unter Genehmigung der zuständigen Staats-Behörde aufgestellt werden,

namentlich die Oberamts-Aktuare, die Kameralamts-Buchhalter und die Assistenten bei den Forstämtern, können gleichfalls nur gegen einvierteljährige Aufkündigung von ihren Principalen, mit Gutheißen jener Staats-Behörde, wieder entlassen werden.

Besondere Aufträge, Amts-Verwesereien 2c. können zu jeder Zeit zurückgenommen werden, und ein Entschädigungs-Anspruch wegen dieser Zurücknahme findet niemals Statt.

§. 7.

Den im §. 3. bezeichneten Dienern ist, so lange sie im aktiven Dienste stehen, der persönliche Betrieb eines Gewerbes, einer Fabrik oder Handlung, unbedingt untersagt. Eine Theilnahme an dergleichen Unternehmungen aber bleibt ihnen in so weit unbenommen, als dieselbe dem Interesse des Staats-Dienstes keinen Eintrag thut.

Fremde Privatgeschäfte dürfen sie nur dann übernehmen, wenn solche mit ihren Dienstpflichten vereinbar sind, und nur in dem Maaße, daß dadurch dem amtlichen Berufe kein Abbruch geschieht.

Den bei der Orts- und Bezirks-Verwaltung angestellten Beamten insbesondere ist die Erwerbung liegender Gründe innerhalb ihres Amtsbezirks verboten, mit Ausnahme eines Wohnhauses und eines Gartens zum eigenen Bedarf, wovon jedoch der Beamte Anzeige zu machen hat.

§. 8.

Die §. 4. aufgeführten Diener können sich neben ihrem Dienste jedem bürgerlichen Gewerbe widmen, welches mit jenem überhaupt verträglich, und ihnen nicht durch besondere Dienst-Instruktion untersagt ist.

§. 9.

Keiner der §. 2. bis 5. genannten Diener, es mag sich ein solcher im aktiven Dienste oder im Quiescenz-Stande (Kap. III.) befinden, darf ohne vorgängige Anzeige und hierauf erfolgte Entschließung sich in eine eheliche Verbindung einlassen. Letztere wird nur alsdann nicht zugegeben werden, wenn solche entweder aus Rücksichten für die Ehre des Staats-Dienstes, oder nach der Lage der ökonomischen Verhältnisse des betreffenden Dieners als unzulässig erscheint.

Bei einzelnen im §. 4. genannten Klassen von Dienern

finden jedoch nach besondern Verordnungen von vorstehender Regel Ausnahmen Statt.

§. 10.

Jeder Diener kann, mit Verzichtleistung auf Gehalt, Titel und Rang, den Dienst aufkündigen.

Er darf jedoch vor Ablauf eines Vierteljahrs nach geschehener Aufkündigung seine Stelle nicht verlassen.

Auch kann kein Diener, er mag seine Entlassung selbst nachgesucht, oder solche gegen seinen Willen erhalten haben, außer Landes ziehen, bevor er wegen der geführten Amts-Verwaltung Rechenschaft abgelegt, und die verfassungsmäßigen Bedingungen der Auswanderung erfüllt hat.

Mit Ablegung dieser Rechenschaft soll übrigens kein Diener länger als ein Jahr aufgehalten werden, und selbst vor abgelegter Rechnung soll einem solchen gestattet seyn, das Land zu verlassen, wenn er deshalb genügende Sicherheit zu leisten vermag.

Hat der freiwillig austretende Diener zu seiner Ausbildung aus Staats-Mitteln besondere Unterstützung erhalten, so ist er verbunden, dafür Ersatz zu leisten.

§. 11.

Besoldungen, Quiescenz-Gehalte, Pensionen der Diener sowohl, als ihrer Hinterbliebenen, so wie andere Unterstützungen aus der Staatskasse, dürfen nicht über den dritten Theil zu Gunsten von Gläubigern in Beschlag genommen werden.

Zweites Kapitel.

Von den Besoldungen.

§. 12.

Zu der Besoldung eines Dieners gehört dasjenige nicht, was derselbe als Ersatz für Dienstaufwand, oder als Bedarf für die Amtsführung erhält. Mithin sind in die Besoldung nicht einzurechnen:

1) Die Pferde-Rationen, die Kanzlei-Kosten, die Gehalte für Gehülfen und die Gebühren für Schreib-Materialien, die Diäten oder Entschädigungs-Gelder für Amts-Reisen, die Entschädigung der Kassen-Beamten für Kassen-Abgang, und was sonst unter ähnlichen Titeln als Ersatz gereicht wird.

2) Die Amts-Wohnungen oder Hauszinse bei Dienern, welche für ihre Amts-Verrichtungen eines eigenen Lokals bedürfen, so wie die Amts-Emolumente oder Dienst-Nutzungen überhaupt.

Dergleichen zur Besoldung nicht gehörige Bezüge sind von der Bekleidung des Amtes unzertrennlich; sie hören mit ihm von selbst auf, und können daher weder bei einer Dienst-Veränderung, noch bei der Quiescirung oder Pensionirung (Kap. III. IV.) in Anschlag gebracht werden.

Diese Bestimmung tritt jedoch alsdann nicht ein, wenn eine Nutzung der einen oder andern Art, oder gewisse Gebühren dem Diener vermöge seines Anstellungs-Dekrets entweder als Besoldungs-Theil, oder statt der Besoldung ausdrücklich ausgesetzt worden sind.

§. 13.

Die Dienst-Einnahme der von Uns bei auswärtigen Regierungen beglaubigten Gesandten und andern diplomatischen Agenten theilt sich ab: in den eigentlichen persönlichen Gehalt derselben, und in die Entschädigung für den mit ihrem Amte nothwendig verbundenen Repräsentations-Aufwand. Jener besteht in der Besoldung derjenigen Stelle, die ein solcher Diener im Staats-Dienste überhaupt, nach Maaßgabe der Dienst-Kategorie, in welche er eingereiht ist, bekleiden.

Was nach Abzug dieses eigentlichen Amts-Gehalts von dem Gesammtbetrag der Dienst-Einnahme zu obigem Zweck übrig bleibt, ist als Ersatz für Amts-Aufwand in dem Sinne des §. 12. zu betrachten, und mithin nicht als Besoldung zu behandeln.

§. 14.

In Beziehung auf diejenigen Gehalts-Theile, welche zur Ergänzung einer von früheren Dienst-Verhältnissen herrührenden Besoldung dienen (Ergänzungs-Pensionen) werden nachstehende Bestimmungen ertheilt:

1) Dergleichen Ergänzungs-Gehalte sind mit den verschiedenen Wirkungen in die eigentliche Besoldung einzurechnen, wenn sie aus Veranlassung einer, erst seit dem Erscheinen des Besoldungs-Edikts vom 18. November 1817. eingetretenen Verminderung der durch

dieses bestimmten Normal-Gehalte zu Ergänzung derselben ausgesetzt worden sind, oder aus gleicher Ursache etwa in der Folge werden ausgesetzt werden.

2) Nicht eingerechnet in die Besoldung werden diejenigen Gehaltstheile der gedachten Art, welche zu Ergänzung der vor dem 18. November 1817. erworbenen Gehalte bestimmt worden sind.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet im Falle der Quiescirung eines Diener Statt. (§. 21.)

3) Wo durch Verträge besondere Bestimmungen begründet sind, hat es dabei sein Verbleiben.

§. 15.

Wird ein Diener seines Dienstes oder Gehalts für verlustig erkannt, oder wenn er seine Entlassung freiwillig nimmt, ohne einen rechtlichen Anspruch auf Pension zu haben (§. 23.), so verliert er damit immer auch die außer dem Aktivitäts-Etat laufenden Gehalts-Ergänzungen.

§. 16.

Die Besoldung eines Dieners kann keinen Abzug erleiden, wenn er an der Versehung seines ordentlichen Amtes durch anderwärtige Aufträge von Seiten der Regierung gehindert, und dadurch die Aufstellung und Belohnung eines Amts-Verwesers nöthig wird.

Vielmehr sind in einem solchen Falle die Kosten der Amts-Verweserei von der Staats-Kasse zu übernehmen.

Dagegen hat der Diener diese Kosten zu bestreiten, wenn und so weit derselbe länger als vier Wochen in Urlaub abwesend, oder länger als sechs Monate durch Krankheit von Versehung seines Amtes abgehalten ist.

Zu den Kosten einer Amts-Verweserei in Krankheits-Fällen kann jedoch von dem Gehalte des Dieners höchstens ein Drittheil verwendet werden.

§. 17.

Wenn einem Diener neben Versehung seines ordentlichen Amtes die Besorgung anderweiter Aufträge oder die Ausrichtung besonderer Geschäfte übertragen wird, so kann er deshalb außer dem mit seinem ordentlichen Dienste verbundenen Normal-Gehalt keine weitere Belohnung, son-

dern nur den Ersatz des durch jene Verrichtung etwa verursachten Aufwandes ansprechen.

Wir behalten Uns jedoch vor, die besonderen Verdienste solcher, in dem einen oder andern Fache vorzugsweise brauchbarer Staats-Diener, zumal wenn keine Gelegenheit zu sonstiger Beförderung oder zum Vorrücken in eine höhere Besoldungs-Klasse vorhanden ist, zur Aufmunterung Anderer und Anerkennung der verhältnißmäßig größeren Anstrengung, durch Verwilligung von Gratifikationen zu belohnen.

Drittes Kapitel.

Von der Quiescirung oder zeitlichen Enthebung vom Dienste.

§. 18.

Die zeitliche Enthebung vom Dienste (Quiescirung) findet bei den im §. 3. bezeichneten Staats-Dienern, und zwar nur dann statt, wenn die im Wege der Gesetzgebung oder auf Anträge der Stände für immer veränderte Einrichtung eines Staats-Verwaltungs-Zweigs ihre Dienstleistung entbehrlich macht.

In diesem Falle leidet ein solcher Diener bis zu seiner anderwärtigen Anstellung einen Abzug von seinem Gehalte; so wie auch die mit der Bekleidung seiner bisherigen Amts-Stelle verbundenen Bezüge (§. 12.) von selbst für ihn aufhören.

§. 19.

Jener Abzug beträgt, wenn der Diener das vierzigste Lebens-Jahr noch nicht zurückgelegt hat, dreißig Procent von dem Gehalte; für jedes weitere Alters-Jahr vermindert sich derselbe um Ein Procent. Wer daher, wenn er in den Quiescenten-Stand versetzt wird, das siebenzigste Jahr bereits zurückgelegt hat, behält ohne Abzug seinen ganzen Gehalt. Der Abzug wird nach dem Lebens-Alter zur Zeit der Quiescirung berechnet, wobei es dann für die ganze Dauer derselben sein Verbleiben hat.

Jedoch bleiben die auf besondern Rechtstiteln beruhenden Ansprüche der jetzt angestellten Diener in Hinsicht eines höheren Quiescenz-Gehalts denselben vorbehalten, und soll

durch die Quiescenz kein Einkommen unter die Summe von Sechshundert Gulden herabgesetzt werden; ebenso soll von einem Einkommen, welches weniger als Sechshundert Gulden beträgt, kein Quiescenz-Abzug Statt finden.

§. 20.

Wenn ein Diener mehrere Aemter zugleich bekleidet, und nur eines oder einiger derselben im Wege der Quiescirung enthoben wird; so ist zu unterscheiden, ob er bisher für jede dieser Stellen einen bestimmten Gehalt, oder für alle einen Gesammt-Gehalt bezogen hatte.

Im ersteren Falle verbleibt ihm die ganze Besoldung des Amtes oder der Aemter, deren er nicht enthoben wird, und er erhält den Quiescenz-Gehalt (§. 19.) in Ansehung derjenigen Stelle oder Stellen, welche entbehrlich geworden.

Im zweiten Fall dagegen wird mit Rücksicht auf die Erheblichkeit jedes der vereinigten Aemter und mit Erwägung der übrigen Verhältnisse, der Antheil des eingehenden Amtes an dem Gesammt-Gehalt ausgemittelt, und hierauf nach dem vorstehenden Grundsatze der theilweise Quiescenz-Gehalt berechnet.

§. 21.

Tritt die Quiescirung eines Dieners ein, so werden die Ergänzungs-Gehalte (§. 14.), welche derselbe etwa bezieht, in Absicht auf die Berechnung des Quiescenz-Gehalts, der wirklichen Besoldung ohne Unterschied gleich geachtet.

§. 22.

Ein Quiescent kann zu jeder Zeit durch neue Anstellung in einem seiner Berufs-Bildung angemessenen, und von seinem frühern Dienstgrade nicht zu entfernt stehenden Amte wieder zum activen Dienste einberufen werden.

Geschieht dieses, so erhält er, vom Antritte des neuen Amtes an, seine vorige Besoldung, oder, wenn der Amts-Gehalt der neuen Stelle diese nicht erreicht, eine entsprechende Ergänzungs-Pension.

Für die Kosten des Zugs von dem Orte, wo er sich mit seinem Hauswesen aufgehalten, in den Ort der neuen Anstellung, werden ihm die gesetzlichen Umzugs-Gebüh-

ren vergütet, bei deren Berechnung seine vorige Besoldung zum Grund zu legen ist. Außer diesen hat er irgend eine weitere Entschädigung, unter was immer für einem Titel, eben so wenig als der aktive Diener, im Falle einer Versetzung, anzusprechen.

Auch ist er die ihm angewiesene Stelle erst nach drei Monaten, von dem Tage an anzutreten verbunden, an welchem ihm seine Wieder-Anstellung angekündigt wurde.

Viertes Kapitel.

Von der Pensionirung.

§. 23.

Nach neun vollendeten Dienst-Jahren steht jedem der im §. 3. bezeichneten Staats Diener ein Anspruch auf Pension zu.

Dieselbe kann, vorausgesetzt daß ein solcher Staats-Diener nicht in Untersuchung befangen ist, in folgenden Fällen auf das Gesuch des Dieners nicht verweigert werden:

a) Wenn derselbe das vierzigste Dienst- oder das fünf und sechzigste Lebens-Jahr vollendet hat;

b) wenn er wegen körperlicher Gebrechen, ohne seine Schuld, dienstuntauglich geworden ist;

c) wenn er durch Krankheit länger als ein Jahr von Versehung seines Amtes abgehalten wird. Dagegen hat auch ihrerseits die Staats-Regierung das Recht, in den ebengenannten Fällen den Diener ohne sein Ansuchen in den Pensions-Stand zu versetzen.

Tritt hernach die Pensionirung ein, so hat der zur Ruhe gesetzte Diener seine Pension lebenslänglich zu genießen.

§. 24.

Die Grundlage der Berechnung für die Größe der Pension bildet der jährliche Durchschnitts-Betrag der Besoldungs-Bezüge, welche der Diener in den seiner Pensionirung zunächst vorausgegangenen fünf Jahren genossen hat. Bei quiescirten Dienern wird die Besoldung, welche sie in den ihrer Quiescirung vorangegangenen fünf Jahren bezogen haben, auf gleiche Weise zu Grund gelegt.

§. 25.

Unter dieser Voraussetzung beträgt im Falle der Pensionirung (§. 23.) der Ruhe-Gehalt für denjenigen, welcher das zehnte Dienst-Jahr angetreten, vierzig Procent der Besoldung. (§.§. 12. 14.)

Mit jedem weiteren Dienst-Jahr steigt die Pension um zwei Procent, so daß, wer das vierzigste Dienst-Jahr angetreten, oder noch länger gedient hat, seinen ganzen Gehalt als Pension erhält.

Es darf jedoch die jährliche Pension eines der erwähnten Diener (§. 3.) die Summe von Drei Tausend Gulden niemals übersteigen.

Neben der Pension kann eine Ergänzungs-Pension (§. 14.) nicht bezogen werden.

§. 26.

Wir behalten Uns übrigens vor, denjenigen im §. 3. erwähnten Staats-Dienern, welche vor Antritt des zehnten Dienst-Jahres durch körperliche Gebrechen ohne ihre Schuld zur fernern Dienstleistung untauglich geworden, Unterstützungen, nach Maaßgabe der besondern Verhältnisse, aus der Staats-Kasse zu bewilligen, und überhaupt bei Bestimmung der Pensionen auf ausgezeichnete Verdienste angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 27.

Bei Berechnung der Dienst-Jahre kommt nicht in Betrachtung:

1) die auf widerruflichen Stellen (§§. 4. und 6.) zugebrachte Dienstzeit;
2) die von einem Diener, welcher früher entlassen gewesen war, vor seiner Entlassung zurückgelegte Dienstzeit, wenn solche wegen Dienst-Verfehlungen oder Unbrauchbarkeit erfolgt ist;
3) die Zeit auswärtiger Dienste bei den vom Auslande berufenen Dienern, wenn nicht durch Vertrag etwas anderes bedungen worden ist.

Dagegen wird bei Berechnung der Dienst-Jahre auf diejenige Dienstzeit Rücksicht genommen, welche ein aus Veranlassung von Länder-Erwerbungen übernommener Die-

ner unter der vorigen Regierung des erworbenen Landestheils zurückgelegt hat.

§. 28.

Diejenigen Pensionaire, welche am 18. November 1817. sich bereits im Pensions-Stande befanden, können, so lange sie das fünf und sechzigste Lebens-Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ihre Dienst-Tüchtigkeit vorausgesetzt, wieder zum activen Dienste berufen werden. Diejenigen derselben aber, welche das fünf und sechzigste Jahr vollendet haben, werden, so wie alle, welche erst seit jenem Zeitpunkte pensionirt worden sind, als definitiv zur Ruhe gesetzt angesehen.

Uebrigens ist den Pensionairen unbenommen, sich um Wieder-Anstellung zu melden.

Besondere Rücksicht wird auf diejenigen Staats-Diener genommen, welche (§. 23.) früher wegen Krankheit in Pensions-Stand versetzt worden sind, und sich nach ihrer Genesung um Wieder-Anstellung gemeldet haben.

§. 29.

Pensionen dürfen nur mit besonderer Erlaubniß im Auslande verzehrt werden, und unterliegen in diesem Falle einen Abzug von zehn Procent für die Staats-Kasse, wenn nicht Verträge eine Ausnahme begründen. Tritt ein Pensionair in andere Dienste, so erlischt damit seine Pension von selbst.

§. 30.

Die im §. 4. genannten Diener haben auf Pensionirung keinen rechtlichen Anspruch.

Wenn jedoch dergleichen Diener ohne ihre Schuld dienstuntüchtig geworden, und auf andere Weise ihr Auskommen zu finden unfähig sind; so werden Wir ihre Umstände nach Billigkeit berücksichtigen, und ihnen angemessene Unterstützung nach dem Grade der Dürftigkeit aus dem Gratialien-Fonds bei der Staats-Kasse bewilligen.

Auch bleiben denjenigen, welche entweder vor ihrer widerruflichen Anstellung im Genusse von Pensionen gestanden, oder aus besonderen von der erwähnten Anstellung unabhängigen Rechts-Titeln solche anzusprechen haben, diese ihre Rechte vorbehalten.

§. 31.

In Ansehung der, vermöge des Reichs-Deputations-Schlusses vom Jahre 1803. zum lebenslänglichen Fortgenuß der vor dem 24. August 1802. ertheilten Besoldungen berechtigten Diener, wird hiermit ausdrücklich festgesetzt: daß, wenn bei einer ungesuchten Zuruhesetzung, die ihnen gesetzlich zukommenden Gehalte jene Besoldungen nicht erreichen, dieselben aus der Staats-Kasse durch Zulagen ergänzt werden sollen.

Diese Zulagen bleiben jedoch ohne Einfluß auf die künftigen Pensionen der Wittwen und Waisen.

Fünftes Kapitel.

Von der Unterstützung der Wittwen und Waisen.

§. 32.

Die Wittwen der im §. 3. bezeichneten Staats-Diener und deren Kinder, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, haben nach dem Absterben ihres Gatten oder Vaters eine jährliche Pension anzusprechen.

Dieser Anspruch ist begründet, es mag der Diener zur Zeit seines Ablebens im aktiven Dienste, oder im Quiescenten- oder Pensions-Stande gewesen seyn.

Außerdem beziehen jene Hinterbliebenen von dem Gehalte des verstorbenen Dieners diejenige Rate, welche im nächstfolgenden §. näher bestimmt ist (Sterbe-Nachgehalt).

Heirathet ein Staats-Diener erst im Pensions-Stande, so stehen der Wittwe und den aus dieser Ehe gezeugten Kindern auf die erwähnten Begünstigungen keine Ansprüche zu.

§. 33.

Der Sterbe-Nachgehalt (§. 32.) besteht, ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre und der Hinterbliebenen, in dem auf die nächsten fünf und vierzig Tage nach dem Todestage des Dieners zu berechnenden Theile der Besoldung (§. 12.), des Quiescenten-Gehalts, oder der Pension desselben.

Der gleiche Betrag wird, auch wenn keine pensionsberechtigte Wittwe oder Kinder vorhanden sind, an die Verlassenschafts-Masse alsdann ausbezahlt, wenn der Diener

nicht

nicht so viel Vermögen hinterläßt, daß die Beerdigungs-Kosten davon bestritten werden können.

§. 34.

Die jährliche Pension der Hinterbliebenen (§. 32.), welche von dem Ablaufe der gedachten fünf und vierzig Tage an in Berechnung kommt, besteht in Folgendem:

1) Die hinterlassene Wittwe erhält von der Pension, welche der Verstorbene in Gemäßheit des IV. Kapitel anzusprechen gehabt hätte, oder bereits genossen hat,
   a) wenn diese nicht über Ein Tausend Gulden beträgt, den vierten Theil, oder fünf und zwanzig Procent;
   b) wenn dieselbe höher steigt,
      α) von den ersten Ein Tausend Gulden ebenfalls fünf und zwanzig Procent,
      β) von dem Mehrbetrag bis auf Ein Tausend fünfhundert Gulden zwanzig Procent,
      γ) von dem weiteren Betrage zehn Procent;
2) jedes ehelich leibliche Kind des Verstorbenen unter achtzehn Jahren erhält;
   a) wenn eine Wittwe vorhanden ist, den fünften Theil von der Pension der Wittwe;
   b) wenn keine Wittwe vorhanden ist, den vierten Theil von der Pension, welche der Wittwe gehört hätte.

Auf letzteren Betrag ist die Pension der Kinder auch in dem Fall zu erhöhen, wenn ihre leibliche oder Stiefmutter stirbt, oder die letztere wieder heirathet, ehe die Kinder das pensionsberechtigte Alter zurückgelegt haben.

§. 35.

Ein Anspruch auf Wittwen-Pension fällt hinweg, wenn die Ehescheidung oder Nichtigkeits-Erklärung der Ehe, oder eine beständige Trennung von Tisch und Bett von der zuständigen Behörde ausgesprochen ist.

Jedes Kind aus einer solchen getrennten Ehe erhält jedoch bis zum vollendeten achtzehnten Jahre den vierten Theil der Pension, welche ihrer Mutter gebührt haben würde, wenn keine Trennung der einen oder andern Art erfolgt wäre.

§. 36.

Wenn eine Wittwe oder wenn die nachgelassenen Kinder eines Staats-Dieners wegen eines gemeinen Verbrechens, welches ihnen dreimonatliche Freiheitsstrafe zuzieht, verurtheilt werden, so verliert der Gestrafte die ihm bewilligte Pension.

§. 37.

Die Pensionen erlöschen:

1) Bei Wittwen mit dem Tage ihres Todes oder ihrer Wieder-Verehelichung;

2) bei Kindern mit dem Tage ihres Todes, oder mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, oder auch, wenn dieselben durch eine unentgeldliche Aufnahme in eine Staats-Anstalt, oder durch Heirath noch vor jenem Termin eine Versorgung erhalten;

3) bei Beiden in dem Falle des §. 36.

Sollten hinterlassene Kinder eines Staats-Dieners auch nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre ganz gewerbsunfähig und durch andere Mittel nicht nothdürftig berathen seyn, so behalten Wir Uns die solchen außerordentlichen Umständen entsprechende Rücksichtnahme vor.

§. 38.

Wenn nach den Resultaten einer zur Zeit des Absterbens des Dieners anhängigen und bereits spruchreifen Untersuchung, demselben solche Dienst-Verfehlungen oder gemeine Vergehen zur Last fallen, wodurch er Amt und Gehalt (Quiescenz-Gehalt, Pension), oder eine Zurücksetzung verwirkt haben würde, so hat darüber die verfassungsmäßig zuständige Behörde zu erkennen.

Ist die Entscheidung auf das Erste gerichtet, so werden die Hinterbliebenen des Pensions-Anspruchs verlustig; wird aber auf das Zweite erkannt, so ist der Berechnung der Pension für die Hinterbliebenen nur der Gehalt derjenigen Stelle zu Grund zu legen, auf welche der Diener zu Folge der Entscheidung zurückzusetzen gewesen wäre.

Entzieht sich der Diener einer gegen ihn wegen Dienst- oder gemeiner Vergehen anhängigen Untersuchung durch

Selbst-Entleibung, so sind dessen Hinterbliebene ebenfalls der Pension verlustig.

§. 39.

Was in Beziehung auf die Pensionen und eine außerordentliche Unterstützung der Staats-Diener selbst im §. 26. bestimmt worden ist, findet auch bei Wittwen und Waisen solcher Diener, nach Bewandniß der besondern Umstände, Statt.

§. 40.

Die gegenwärtigen Bestimmungen in Ansehung der Pensionen für Wittwen und Kinder sind auch auf die Hinterbliebenen der Mitglieder Unseres Geheimen Raths in dem Maaße anwendbar, daß, außer dem Falle einer besonderen Zusicherung, die in der Verfassungs-Urkunde (§. 57.) festgesetzten Pensions-Summen, ohne Rücksicht auf das Dienstalter, auch der Berechnung der Pensionen für die Wittwen und Kinder zu Grunde gelegt werden.

§. 41.

Zur Bildung eines eigenen Pensions-Fonds für die Wittwen und Waisen der Diener wird von allen Pensions-Berechtigten folgendes entrichtet:

1) Als Surrogat des bei den Wittwen-Kassen gewöhnlichen Eintrittsgeldes: von den künftig anzustellenden Dienern bei der ersten Anstellung, desgleichen von bereits Angestellten in Absicht auf Besoldungs-Erhöhungen, ein Viertheil der erhaltenen Besoldung oder Besoldungs-Erhöhung, und zwar in vier vierteljährigen Raten; wogegen die bisherigen Tax-, Schreib- und Stempel-Gebühren erlassen werden.

2) Als jährliche Beiträge zahlen alle Staats-Diener von Besoldungen, Quiescenz-Gehalten und Pensionen durchaus zwei Procent, welche zurückbehalten werden.

Eine Rückzahlung der hier festgesetzten Abzüge findet unter keinen Umständen Statt. Ueberdies wird

3) zum Vortheil der Kasse folgender Abzug an der Wittwen-Pension gemacht:

Es erhält nämlich eine Wittwe, die nicht mehr als

achtzehn Jahre jünger ist, als ihr verstorbener Ehemann war, die ganze Wittwen-Pension.

Ist aber die Wittwe

achtzehn bis zwei und zwanzig Jahre (immer von dem Antritt des Jahres an zu zählen) jünger, so wird ihr Ein Sechstheil,

zwei und zwanzig bis sechs und zwanzig Jahre zwei Sechstheile,

sechs und zwanzig bis dreißig Jahre drei Sechstheile,

dreißig bis vier und dreißig Jahre vier Sechstheile

vier und dreißig bis acht und dreißig Jahre fünf Sechstheile

abgezogen.

Ist sie mehr als acht und dreißig Jahre jünger, so erhält sie ganz keine Pension.

Auf die Pensionen der Waisen hat der der Wittwe gemachte Abzug keinen Einfluß.

4) Wenn ein Pensionair seine Pension im Auslande verzehrt, so fällt der Abzug von zehn Procent (§. 29.) der Staats-Kasse zu. Wenn aber eine Wittwe, oder wenn Waisen ihre Pension im Auslande verzehren, wohin jedoch bei Letzteren der Besuch auswärtiger Schulen und Lehr-Anstalten nicht zu zählen ist, so fällt der Abzug (§. 44.) in die Wittwen- und Waisen-Kasse.

§. 42.

Aus der Hälfte der hiernach sich ergebenden Einnahme wird ein Capital gebildet, dessen Zins-Ertrag wieder zum Capital zu schlagen ist.

Die andere Hälfte wird zu Bestreitung der durch das Institut begründeten Ausgaben verwendet.

Für den zu Deckung dieser Ausgaben weiter erforderlichen Beitrag tritt die Staats-Kasse in so lange ein, bis seiner Zeit die Anstalt diejenige Selbstständigkeit gewonnen haben wird, daß sie die ihr obliegenden Ausgaben ganz aus eigenen jährlichen Einnahmen bestreiten kann.

§. 43.

Die auf die Wittwen-Pensions-Anstalt sich beziehenden Einnahmen und Ausgaben nach ihrem ganzen Umfange werden bei der Staats-Haupt-Kasse in abgesonderte Verrechnung genommen, deren Resultat von Jahr zu Jahr öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 44.

Auch die Pensionen der Wittwen und Waisen können nur mit besonderer Erlaubniß im Auslande verzehrt werden, und unterliegen in diesem Falle, wo nicht Verträge eine Ausnahme begründen, einem Abzug von zehn Procent. (§. 41.)

§. 45.

Vorstehende Bestimmungen finden nur auf Wittwen und Waisen der Diener Anwendung, welche seit der Organisation vom 18. November 1817. entweder in Folge derselben, oder vermöge späterer Verfügungen, dienstthätig sind, vorbehältlich jedoch der Rechte derjenigen, welchen besondere Zusicherungen zur Seite stehen.

§. 46.

In Beziehung auf die Hinterbliebenen der im §. 4. bezeichneten Diener, findet, nach Beschaffenheit des Falles, dasjenige Statt, was hinsichtlich dieser Diener selbst im §. 30. festgesetzt worden ist.

§. 47.

Die Betheiligten an den von der Staats-Kasse zu vertretenden beiden vormaligen Diener-Wittwen-Anstalten zu Ellwangen, haben, in so ferne sie auch vermöge ihrer dermaligen Dienst-Eigenschaft pensionsberechtigt sind, die (§. 41. Nummer 2.) bestimmten Beiträge zum Pensions-Fonds nach Abzug desjenigen zu leisten, was sie jährlich zu jenen Anstalten bezahlen; wogegen ihren künftigen Wittwen und Waisen, wenn die aus letzteren zu empfangenden Pensions-Summen die ihnen vermöge dieses Gesetzes gebührenden Pensionen nicht erreichen, der zu Ergänzung der letzteren fehlende Betrag aus der Staats-Kasse bezahlt wird.

§. 48.

Die Wittwen-Portionen aus den in Stuttgart bestan-

denen, auch für Privaten zugänglich gewesenen weltlichen Wittwen-Kassen können an den vermöge dieses Gesetzes abzureichenden Pensionen nicht abgezogen werden.

Indem Wir die Ministerien der Justiz und der Finanzen mit den näheren Anordnungen zu Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragen, bestimmen Wir zugleich, daß dasselbe vom Tage seiner Bekanntmachung an Wirksamkeit erhalten, und an die Stelle des IX. Edikts vom 18. November 1817. treten soll.

Gegeben Stuttgart, den 28. Juni 1821.

Wilhelm.

Der Minister der Justiz. Freiherr v. Maucler.

Der Minister der Finanzen. v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs.

Der Staats-Sekretair: Vellnagel.

4.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Patent-Verordnung, die Verbesserung des Land-Schulwesens betreffend.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Indem Wir in dem folgenden, nach vorgewesener Berathung mit Unsern getreuen Ständen, ein neues Gesetz zur Verbesserung des Land-Schulwesens ergehen lassen, und in demselben, nach der Erklärung der Stände, die Last der Unterhaltung der Land-Schulen, ungeachtet des aufgelösten Bandes der Guts-Unterthänigkeit, fast ganz allein, wie bisher, dem Gutsherrn verbleibt; so wollen Wir dennoch dadurch den Grundsatz nicht aufgehoben haben, daß

die Unterhaltung der Schulen eigentlich eine Pflicht und Last der Gemeinde ist, deren Kinder in der Schule gebildet und erzogen werden sollen, und deshalb behalten Wir Uns bevor, diesen ganzen Gegenstand, und die nachstehende Gesetzgebung, in verfassungsmäßigem Wege, einer Revision zu unterwerfen, wenn sich in Zukunft auf den ritterschaftlichen Gütern die Bildung eines Gemeinde-Wesens erst mehr entwickelt haben wird; wobei sodann dem Gutsherrn die jetzt ihm zugeschriebenen Leistungen nicht als eine unabänderliche Verpflichtung soll entgegengesetzt werden können.

Dies vorausgesetzt, verordnen Wir nun hiemit wie folget:

§. 1.

Es müssen für alle auf dem platten Lande in Mecklenburg befindliche schulfähige Kinder hinreichende Schulen vorhanden seyn, jedoch bedarf jedes Gut, einschließlich seiner Pertinenzen, immer nur eine Schule.

§. 2.

Mit einem Orte von 30 Feuerstellen dürfen keine, nicht als Pertinenzen derselben gehörende Ortschaften zu einer Schule verbunden werden, es sey denn, daß einzelne kleine Gehöfte, oder auch kleine Ortschaften von 10 bis 15 Feuerstellen, nicht füglich mit andern Schulen vereinigt werden könnten.

§. 3.

Ortschaften unter 30 Feuerstellen können mit einander zu einer Schule vereiniget werden, wenn sie nicht über eine halbe Meile von einander entfernt liegen, und zusammen nicht über 60 Feuerstellen enthalten. Es wäre denn, daß kleine, aus wenigen Feuerstellen bestehende Orte, ihrer Lage nach, zu einer andern Schule nicht gelegt werden könnten.

§. 4.

Die vorhandenen kombinirten Schulen dürfen nur, so lange der jetzige Schulmeister (vorausgesetzt, daß selbiger die erforderlichen Fähigkeiten hat) dabei bleibt, in ihrer jetzigen Verbindung beibehalten werden, und tritt die vorschriftsmäßige Einrichtung erst nach dessem Abgange ein — jedoch soll die Zahl der Feuerstellen bei bisher kombinirten

Schulen, wenn sie die Normalzahl von 60 Feuerstellen übersteigt, bis auf 80 zulässig seyn.

§. 5.

Wenn Schulen kombinirt sind, denen es an den gesetzlichen Erfordernissen nicht mangelt, und die nicht freiwillig aufgelöset werden, verbleibt es in streitigen Fällen zwar bis zur ausgemachten Sache bei dem gegenwärtigen Besitzstande, mit Vorbehalt aller Rechte aus den privatrechtlichen Verhältnissen, jedoch soll durch dies Gesetz den einzelnen Guts-Obrigkeiten solcher kombinirten Schulen kein größeres Recht in Ansehung dieser Verbindung zugestanden seyn, als sie bisher gehabt haben.

§. 6.

Wo solche Verbindungen erst getroffen werden sollen, muß, falls sich unter den zu verbindenden Orten ein solcher befindet, wo ein Prediger wohnt, die Schule, wenn es in Rücksicht der Lage irgend möglich ist, an diesem Orte errichtet werden. Ist aber unter diesen Orten kein Pfarrdorf vorhanden, so bleibt die Bestimmung des Orts der Schule der Vereinbarung der Orts-Obrigkeiten überlassen.

§. 7.

Eine Landschule darf nie mit einer Stadtschule vereinigt werden, es sey denn, daß die Kinder aus den in der Nähe der Städte befindlichen kleinen Gehöften bisher schon in die Stadtschule gegangen wären.

§. 8.

Ein jeder Schulort muß eine eigene, zu diesem Zwecke bestimmte, Wohnung haben, welche nebst der erforderlichen Wohnung des Schullehrers, eine abgesonderte, zu keinem fremdartigen Zwecke dienende, Schulstube enthält.

Da, wo der Küster zugleich Schulmeister ist, bedarf es natürlich keiner besondern Wohnung für diesen. Die Schulstube muß hinlänglichen Raum für die zu dem Schulorte gehörige Schuljugend, so wie eine angemessene Höhe haben, welche bei neu einzurichtenden Gebäuden mindestens 8 Fuß im Lichten haben muß. Die Absonderung der Schulstube von der Wohn- und sonstigen Arbeitsstube des Schullehrers ist, so weit selbige bei den gegenwärtigen Schul-

häusern nicht schon vorhanden, wenigstens binnen 3 Jahren nach Publikation der Verordnung auf beliebige, jedoch immer vorschriftsmäßige Weise zu beschaffen. Ebenmäßig ist die Schulstube mit einem heizbaren Ofen, den nöthigen Tischen und Bänken zu versehen, so wie auch mit Mauersteinen oder Brettern auszulegen.

§. 9.

Zu Schullehrern können nur rechtliche und unbescholtene Personen, welche das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und von sittlich moralischem Charakter sind, nach zuvoriger Prüfung von Seiten des competenten Präpositi angenommen werden.

Sie müssen ein zum mündlichen Vortrage geeignetes Organ haben, die nöthigen Vorkenntnisse zur Ertheilung des biblisch-religiösen Unterrichts, so wie die Fähigkeit einfach zu katechisiren besitzen, um die Landjugend zu dem von den Predigern, Behufs der Confirmation zu ertheilenden Unterrichte vorzubereiten, auch eine angemessene Kenntniß der deutschen Sprache und eine genügende Fertigkeit im Recht- und Schönschreiben, so wie die ersten Anfangsgründe der Rechenkunst bis zur Bruchrechnung, besonders das Kopfrechnen lehren, und im Singen der Kirchenmelodien Unterricht ertheilen können.

§. 10.

Die Ausübung eines auf dem Lande erlaubten nicht störenden Handwerks soll zwar in den Nebenstunden, allemal aber nur außerhalb der Schulstube gestattet seyn.

§. 11.

In den Kirch- und Pfarrdörfern ist in der Regel der jedesmalige Küster auch Schullehrer; indessen bleibt die Anstellung eines anderweitigen Schullehrers unbenommen, in so fern nicht bereits begründete Rechte dadurch verletzt werden.

§. 12.

Die Anstellung und Berufung der Schullehrer verbleibt den Guts-Obrigkeiten und resp. den Patronen in Ansehung der Küster, unter Beobachtung der obigen gesetzlichen Bestimmungen. Bei einer eingetretenen Erledigung ist die Stelle spätestens binnen drei Monaten wieder zu besetzen,

welches jedoch im Fall der Kündigung sofort geschehen muß. Die Einführung und Anweisung der Schullehrer geschieht, nach zuvorigem Auftrage der Guts-Obrigkeit, durch den competirenden Prediger.

§. 13.

Die zur Zeit der Publication der Verordnung bereits angestellten Schullehrer sind schuldig, durch ein von dem competenten Prediger zu erwirkendes und ihrer Guts-Obrigkeit zu behändigendes Zeugniß ihre Qualification mindestens in der Rücksicht darzulegen, daß sie die nöthigen Vorkenntnisse zur Ertheilung des biblisch-religiösen Unterrichts, so wie im einfachen Catechisiren besitzen, um im Stande zu seyn, die Schuljugend zu dem von dem Prediger, Behufs der Confirmation zu ertheilenden Unterrichte vorzubereiten, auch gehörigen Unterricht im Lesen geben zu können, worauf sie sodann ohne Weiteres unter den bisherigen Bedingungen in ihren Stellen verbleiben.

Können sie ein solches Zeugniß von dem competenten Prediger nicht erwirken, so soll ihnen eine Frist von 2 Jahren, binnen welcher ihnen noch in ihren Stellen zu bleiben gestattet ist, zugestanden seyn, um sich in den vorbemerkten Vorkenntnissen annoch unterweisen zu lassen, nach Ablauf welcher Zeit sie sich einer neuen Prüfung von Seiten des competenten Präpositi unterwerfen müssen, von dessen Zeugniß sodann ihre zukünftige Beibehaltung oder Entfernung vom Dienste abhängt.

Allemal aber ist es diesen Schullehrern gestattet, auch schon vor Ablauf dieser 2 Jahre sich der neuen Prüfung von Seiten des Präpositi zu unterwerfen, wenn sie glauben, daß ihnen durch das von dem Prediger verweigerte Zeugniß Unrecht geschehen sey.

§. 14.

Um denjenigen Personen, welche sich dem Schulfache widmen wollen, Gelegenheit zur Ausbildung zu verschaffen, sollen allgemeine Aufforderungen an sämmtliche Prediger ergehen, damit diejenigen sich melden, welche sich mit Bildung und Vorbereitung brauchbarer Land-Schullehrer befassen wollen, und eine Auswahl der sich hiezu eignenden,

mit den gehörigen Fähigkeiten versehenen Prediger und deren öffentliche Bekanntmachung eintreten. Diese zu denominirenden Prediger sind verbunden, gegen eine jährliche Vergütung von 20 Rthlr. NZwdr. für jeden Zögling, täglich zwei Unterrichtsstunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, zu ertheilen und jeden sich Meldenden anzunehmen, wenn er die nöthigen Vorkenntnisse und Naturanlagen besitzt, und sowahl hierüber, als über seine tadelfreie Aufführung Zeugnisse seiner Obrigkeit, so wie des competenten Predigers beibringt, und bei der vorzunehmenden Prüfung von dem Prediger, dem die Vorbereitung obliegt, die erforderlichen Vorkenntnisse beweist.

Der Cursus ist wenigstens auf 2 Jahre festzusetzen, und dürfen nur alle 2 Jahre und zwar spätestens den 24. Oktober neue Zöglinge angenommen werden, und sind die Abgehenden am 8. Oktober zu entlassen, falls nicht die sich ergebende gänzliche Unfähigkeit der Subjekte eine frühere Entlassung nothwendig macht.

Wenn sich an dem Orte des sich mit dem Unterrichte der Schullehrer befassenden Predigers ein zum Unterrichte im Singen hinlänglich fähiger Küster oder Organist befindet, so müssen diejenigen, welche sich in diesem Institute zu Schullehrern bilden wollen, bei selbigem wöchentlich 3 Stunden im Gesang Unterricht nehmen, und sich über die Gratification mit ihm vereinbaren.

§. 15.

Das Zeugniß der Prediger, welche die Vorbereitung übernehmen, genügt nicht als Beweis der Qualification ihrer Zöglinge zu Schullehrern, sondern es muß vor der Anstellung die im §. 13. vorgeschriebene Prüfung durch den competenten Präpositus allemal eintreten.

Die durch diese Vereinbarung veranlaßt werdenden Kosten haben diejenigen, welche sich zu Schullehrern bilden wollen, allein zu tragen, und wenn zwar auf die Anstellung der so gebildeten Schullehrer insonderheit möglichst Rücksicht genommen werden soll, so bleibt es dennoch jeder Guts-Obrigkeit unbenommen, auch andere, nicht in diesen Instituten, doch aber auf sonstige zweckmäßige Art und Weise

zu ihrem Beruf gleichmäßig ausgebildete Personen, wenn sie nach vorgängiger Prüfung durch den Präpositus für qualificirt befunden worden, anzustellen.

§. 16.

Die Schullehrer, in sofern sie nicht zugleich Küster sind, stehen unter der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts, und tragen alle ordentliche und außerordentliche Abgaben, welche verfassungsmäßig durch landesherrliche Edikte ihnen auferlegt werden. Auch sind sie den Bestimmungen unterworfen, welche künftig in Ansehung der Tragung von Gemeindelasten etwa festgestellt werden.

§. 17.

In Hinsicht der Diensteinkünfte und Emolumente der zur Zeit der Publikation dieser Verordnung bereits angestellten Schullehrer und der Küster, welche zugleich Schullehrer sind, verbleibt es bei demjenigen, was mit ihnen verabredet und ihnen zugesichert ist.

Bei künftig anzustellenden Schullehrern, wenn sie nicht zugleich Küster sind, dürfen die ihnen auszusetzenden Dienst-Emolumente in nicht weniger als folgendem bestehen:

a) freie Wohnung;
b) 100 Quadratruthen Gartenland, wobei es gestattet ist, einen Theil und zwar 20 QR. im Felde zu Leinsaamen anzuweisen;
c) an Feuerung ein halbmal mehr als ein Tagelöhner des Orts erhält;
d) Weide und Winterfutter für eine Kuh;
e) Weide für 1 bis 2 Schweine und einige Gänse, in sofern dasselbe bei andern Guts-Einwohnern üblich ist;
f) 24 Scheffel Roggen und 12 Scheffel Gerste Rostocker Maaße;
g) den Schulschilling.

Sollte rücksichtlich des Gartenlandes und der Weide, so wie der Winterfütterung für die Kuh, wegen bestehender Contrakte oder sonstiger temporairen Hindernisse, eine Verabreichung in natura nicht möglich seyn: so kann, so lange diese Hindernisse annoch bestehen, für die Kuh 10 Rthlr. und für die Quadratruthe Gartenland 4 ßl. vergütet werden.

Für Schullehrer, welche zugleich Küster sind, müssen aber die Dienst-Emolumente um so viel erhöhet werden, daß ein solcher Mann, mit Ausnahme der Wohnung und Feuerung, so wie der zufälligen Hebungen als Küster und des Schulschillings, für beide Stellen sich auf 70 Rthlr. dient. Zu diesem Zwecke soll der Scheffel Roggen zu 40 ßl., die Gerste zu 24 ßl. und andere Kornarten nach diesem Verhältnisse, sonstige Naturalien nach Durchschnitts-Preisen, die Kuh zu 10 Rthlr., die Quadratruthe Gartenland zu 4 ßl., das übrige Dienstland aber nach den Grundsätzen des Erditvereins abgeschätzt, und hiernach ausgemittelt werden, ob und um wie viel das Gehalt zu erhöhen sey.

Den Orts-Obrigkeiten bleibt es zu jeder Zeit frei, den bis jetzt üblichen und unter keinem Vorwande zu erhöhenden Schulschilling anfzuheben, wenn sie den Schullehrer anderweitig angemessen dafür entschädigen.

Dem Schullehrer darf nichts aufgelegt werden, wodurch er an der ordnungs- und pflichtmäßigen Verwaltung seines Amtes verhindert wird, wohin namentlich die Leistung von Nebendiensten, es sey für wen es wolle, gehört, als welches hiedurch ausdrücklich untersagt wird.

Im Uebrigen bleibt es den freien Vereinbarungen zwischen den Orts-Obrigkeiten und den anzustellenden Schullehrern überlassen, unter welchen Bedingungen sie die Dienst-Contrakte abschließen wollen, und steht eine wechselseitige halbjährige, um Ostern zum Wegzuge auf den 24. Oktober zu beschaffende Auffündigung frei.

Da, wo durch Vermächtnisse oder sonstige Stiftungen eine Einnahme für den Schullehrer statt findet, darf diese zwar auf das minimum der, für Schullehrer und Küster bestimmten Hebungen angerechnet werden, jedoch so, daß wenn jene Einnahme mehr beträgt als das minimum, dieser Mehrbetrag doch allemal bei der Stelle bleiben muß.

§. 18.

Die Schulpflichtigkeit der Kinder fängt mit dem zurückgelegten sechsten Jahre an, und dauert bis zur Confirmation. Gänzliche Befreiung vom Schulbesuch findet unter keinerlei Vorwande statt; theilweise nur in Krankheits-

fällen und im Winter bei zugeschneieten Wegen, für die kleinern nicht am Schulorte selbst befindlichen Kinder auf kurze Zeit, und niemals länger als bis das Hinderniß gehoben ist.

§. 19.

Der Unterricht muß fortdauernd, sowohl im Winter als im Sommer, statt finden. Die Winterschule fängt jedesmal mit dem 1. November an, und wird in der Woche vor Ostern geschlossen. Die Sommerschule dauert von der vollen Woche nach Ostern bis zum 18. October, mit Ausnahme von 6 Wochen in der Ernte-Zeit. Im Winter wird die Schule täglich 3 Stunden des Vormittags, von 9 bis 12 Uhr, und 2 Stunden des Nachmittags, von 1 bis 3 Uhr gehalten, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends Nachmittags, welche vom Unterrichte frei bleiben. Im Sommer werden von dem Gutsherrn, nach den obwaltenden Verhältnissen, zwei Tage in der Woche und zwei Stunden an jedem zum Schulunterrichte bestimmt.

Es versteht sich, daß die dienenden Kinder auch in die Schule des Orts, wo sie dienen, gehen müssen.

§. 20.

Der Unterricht selbst ist elementarisch, und darf nicht in ein maschinenmäßiges Getreibe ausarten. Er erstreckt sich, außer dem Singen der üblichen Kirchen-Melodien, im allgemeinen auf die religiöse, sittliche Ausbildung der Jugend, durch den Elementar-Unterricht in der Religion, biblischen Geschichte und Moral, so wie auf Ausbildung des Verstandes und Gedächtnisses, für den Bedarf des praktischen Lebens auf dem Lande, insbesondere auch auf das Schreiben, mindestens für die Knaben, und auf die Erlernung des Rechnens, besonders des Kopfrechnens.

§. 21.

Bis auf Weiteres verbleibt es einstweilen bei der Bezahlung des landüblichen Schulschillings für jede Woche, in den Wintermonaten, welcher für jedes schulfähige Kind an den kompetenten Schullehrer zu bezahlen ist. Für die Sommerschule wird nichts besonders bezahlt.

§. 22.

Die nächste Aufsicht über die Landschulen steht den kompetirenden Guts- und Orts-Obrigkeiten, oder deren Stellvertretern zu; der Schullehrer hat denselben für jedes Schulhalbejahr die Schullisten zu behändigen, und sind sie schuldig und verbunden, darauf zu achten und zu halten, daß die Schulen vorschriftsmäßig besucht werden.

Den Predigern aber liegt es, nach Vorschrift des §. 495. des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, als ein Theil ihrer Amtspflichten ob, die Schulen in ihren Gemeinden fleißig und mindestens alle Monate zu besuchen, und den Schulmeistern Anleitung zu geben, wie sie die Kinder unterrichten sollen, auch selbige bei dieser Gelegenheit zu prüfen, um ihre Fortschritte im Unterrichte wahrnehmen zu können. Die Unterlassung dieser regelmäßigen Schul-Visitionen, von Seiten der Prediger, soll auf das nachdrücklichste geahndet, und den Präpositen hiedurch aufgegeben seyn, darauf, daß selbige vorschriftsmäßig geschehen, ein wachsames Auge zu haben.

Schließlich wiederholen Wir hier die Unsern getreuen Ständen schon gegebene Versicherung, daß Wir nicht allein fortfahren werden, wie bisher, ihnen in Unsern Domainen ein gutes Beispiel zu geben, dem sie nacheifern mögen, sondern auch noch besonders, daß die Kinder aus den ritterschaftlichen Gütern, welche in die Schulen der Domainen gehen, gewiß in keinem Stücke geringer gehalten und weniger gut unterrichtet werden sollen, als nach der vorstehenden Gesetzgebung es in den Landschulen Unserer getreuen Stände geschehen soll.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 21. Juli 1821.

Friedrich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

5.

Großherzogl. Mecklenburg=Schwerinsche Verordnung, die Versorgung der Armen betreffend.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc.

Da nach aufgelösetem Bande der Guts=Unterthänigkeit die Versorgung der Armen Unsere besondere Fürsorge erheischt, so finden Wir Uns gnädigst bewogen, nach vorgewesener Berathung mit Unsern getreuen Ständen auf dem jüngsten Landtage, hiemit zu verordnen:

§. 1.

Jedes Amt, Stadt und Gut ist schuldig, für die ihm angehörigen hülfsbedürftigen Personen durch gehörige, weiter unten näher bezeichnete Verfügungen die nöthige Vorsorge zu treffen, um sie vom Müßiggange und Bettelei, so wie von Belästigung anderer abzuhalten.

§. 2.

Jedoch tritt diese Verpflichtung nur in subsidium ein, so lange nicht Personen vorhanden sind, welche zur Alimentation rechtlich verbunden sind. Hiezu gehören legitime Ascendenten und Descendenten einzeln und zusammen genommen, so wie bei unehelichen Kindern die Mutter und der Vater beide in solidum, und die Ascendenten der Mutter in subsidium. Geschwister können nicht zu ihrer wechselseitigen Ernährung angezogen werden.

§. 3.

Zu einem Orte gehört jede selbstständige Person, welche

a) mit ausdrücklicher Erlaubniß der Obrigkeit ihren festen Wohnsitz (Domicilium) an dem Orte genommen, wofür

für die Beziehung und wirkliche Bewohnung einer Wohnung auf Kündigung gleichfalls zu halten ist, oder

b) an demselben zwei Jahre lang einen eigenen Heerd gehabt, oder ein eigenes Gewerbe betrieben, oder von ihrem Vermögen gelebt hat.

§. 4.

Das Anrecht an den Ort wird verloren, wenn jemand denselben nach ausdrücklicher Erklärung verlassen, oder sich zwei Jahre von demselben entfernt hat.

§. 5.

Ausländer werden in Gemäßheit der rücksichtlich ihrer bestehenden Gesetze und abgeschlossenen Conventionen behandelt.

§. 6.

In Ansehung der Handlungsdiener, Dienstboten, Handwerksgesellen und Lehrburschen, gelten folgende Bestimmungen:

a) wenn sie 15 Jahre ununterbrochen an einem und demselben Orte gedient, oder eben so lange in Arbeit gestanden, oder wenn sie sich mit Erlaubniß der Orts-Obrigkeit verheirathet haben, gehören sie diesem Orte an, in so ferne sie nicht schon vor Vollziehung der Ehe eine obrigkeitliche Erlaubniß, an einem andern Orte ihren Wohnsitz zu nehmen, erhalten und nachgewiesen haben.

b) Haben sie nicht so lange an einem und demselben Orte ununterbrochen gedient, oder in Arbeit gestanden, und sind unverheirathet, so gehören sie, wenn sie noch nicht 15 volle Jahre von ihrer Familie entfernt gewesen, und zwar von der ersten Entfernung aus derselben, nach geschehener Confirmation an gerechnet, dem Orte an, wo ihre Eltern wohnen, oder wenn diese verstorben, wohin beide oder der eine oder andere zur Zeit ihres Todes gehört haben.

c) Hat die Obrigkeit, wo solche Personen sich aufhalten, Bedenken, sie zu behalten, so liefert sie selbige an den Ort ab, welchem sie nach vorsteheudem angehören.

d) Im Fall einer, ihnen während dieser Zeit zugestoßenen Krankheit, dürfen sie nicht eher entlassen oder sonst entfernt werden, als bis sie ohne Gefahr für ihre Gesundheit den Ort verlassen können, welcher bis dahin für sie zu sorgen hat, in so fern nicht andere Personen oder Innungen solches zu übertragen verbunden sind. Auf allen Fall ist auf die, wegen ansteckender Krankheiten bestehenden Gesetze Rücksicht zu nehmen.

e) Haben sie sich über 15 Jahre von ihrer Familie entfernt, ohne nach dem obigen ein Anrecht an irgend einen Ort erlangt zu haben, und steht ein Ort, wohin sie, nach lit. b) mit Recht zurückgesandt werden könnten, nicht auszumitteln; so sind sie als Heimathlos zu betrachten, und wenn sie sich nicht selbst helfen können, sobald das sub lit. d) gesagte nicht im Wege steht, in das Land-Arbeitshaus abzuliefern.

§. 7.

Wittwen und von ihren Männern getrennte Frauen gehören dem Orte an, wo sie selbst oder ihre Männer zur Zeit des Todes oder der Trennung nach §. 3. einen gesetzlichen Aufenthalt gehabt haben.

§. 8.

Noch nicht abgetheilte, oder für sich gelebt habende eheliche Kinder gehören dem Orte, wohin ihre Eltern nach dem obigen gehören, oder wo selbige verstorben sind. Bei unehelichen Kindern gilt dieses nur von der Mutter. Ausgesetzte Kinder verbleiben dem Orte, wo sie gefunden worden, bis resp. die Eltern oder die Mutter ausfindig gemacht sind.

§. 9.

Militairpersonen, wenn sie aus dem Militair treten, oder während ihrer Dienstzeit außer dem Dienste invalide werden, gehören dem Orte an, woher sie gestellt worden sind.

§. 10.

Personen, welche auf Kündigung wohnen, sind schuldig, nach voraufgegangener Auffündigung, ihre Wohnungen zu räumen, und werden, in sofern sie sich dessen weigern, auf gerichtlichem Wege ausgeworfen. Geschieht die Auswerfung, welche jedoch niemals über die Orts-Grenze verfügt werden kann, so ist die Orts-Obrigkeit schuldig, sofort diejenigen polizeilichen Maaßregeln zu ergreifen und zu verfügen, welche in den folgenden §§., rücksichtlich aller übrigen hülfsbedürftigen Personen, vorgeschrieben sind.

§. 11.

Tritt bei den zu einem Orte gehörigen Personen eine Hülfsbedürftigkeit ein, welche auch anzunehmen ist, sobald jemand sich ohne Obdach befindet, so ist

a) das Individuum, in sofern die Hülfsbedürftigkeit in dem Mangel geistiger Kräfte ihren Grund hat, welches durch ärztliche oder andere Zeugnisse zu erweisen ist, auf Kosten des Orts, wohin es gehört, in eine Irrenanstalt oder sonst unterzubringen, und daselbst zu unterhalten, bis die Heilung vollendet ist.

b) Hat die Hülfsbedürftigkeit aber ihren Grund in dem Mangel physischer Kräfte, wohin auch ein weit vorgerücktes Alter zu rechnen ist, so ist der Ort schuldig, Wohnung, Feuerung und angemessene Versorgung, auch Arzenei zu geben, daneben aber berechtiget, diejenige Arbeit von dem Individuo zu verlangen, und eventualiter durch angemessenen Zwang zu bewirken, welche dasselbe nach dem Maaße seiner Kräfte noch zu leisten im Stande ist.

c) Liegt aber eine Hülfsbedürftigkeit ohne Mangel physischer Kräfte vor, so ist der Ort, in sofern die Individuen erweislich keine Wohnung oder Arbeit erhalten können, zu nichts weiterem verbunden, als neben Obdach angemessene, von gewöhnlichen Tagelöhnern zu verrichtende Arbeit gegen verhältnißmäßigen Lohn und Verabreichung der dazu erforderlichen Geräthschaften, in sofern das Individuum solche nicht selbst haben sollte, zu geben. Wird dennoch die angesagte Arbeit erweislich zu dreien verschiedenen Malen verweigert, oder wird das Individuum selbst oder dessen Kinder bettelnd betroffen: so geschieht die Abführung mit der Familie ins Land-Arbeitshaus.

§. 12.

Ist die Hülfsbedürftigkeit sowohl in faktischer Hinsicht, als in Ansehung des Grundes derselben bestritten, so geschieht die Untersuchung, ohne allen Aufschub, in den Städten durch die Magisträte auf Antrag der Armen-Collegien, und auf dem platten Lande durch das Orts-Gericht mittelst ärztlicher Prüfung des Individui, so wie durch Vernehmung der über den Zustand desselben Wissenschaft habenden Personen, auch durch versuchsweise unter obrigkeitlicher Aufsicht veranstaltete Zwangsarbeit. Vor beschaffter dieser Untersuchung kann von dem Hülfsbedürftigen keine andere Klage als wegen verweigerter oder verzögerter solcher Untersuchung bei den Landesgerichten dieserhalb angestellt werden. Gegen die Entscheidung des Orts-Gerichts sind jedoch, wie sich von selbst versteht, alle erlaubte Rechtsmittel zulässig; allemal aber hat die einschlägige Behörde interimistisch das Erforderliche zu verfügen.

§. 13.

Erkrankt ein Armer an einem Orte, zu welchem er nicht gehört, so darf er nicht eher, als bis er ohne Gefahr für seine Gesundheit den Ort verlassen kann, entfernt werden, und fällt bis dahin dem Orte, wo er sich gerade be-

findet, zur Last, wenn nicht andere Personen oder Innungen solches zu übertragen rechtlich verbunden sind.

Die auf ihn verwandte Kur- und Verpflegungs- auch im Fall des Todes die Begräbnißkosten, müssen von der Obrigkeit des Orts, wohin er gehört, aus seinem Vermögen oder Nachlasse, und wenn solcher nicht zureicht, zunächst von den im §. 2. genannten Personen und in subsidium endlich aus der Armenkasse unweigerlich erstattet werden.

§. 14.

In streitigen Fällen mit andern Behörden über die Annahme eines Hülfsbedürftigen liegt den Orts-Obrigkeiten die Pflicht auf, einstweilen und bis entweder die Entscheidung erfolgt, oder die Ablieferung nach Bestimmung der Land-Arbeitshaus-Ordnung Th. II. §. 2. dorthin beschafft ist, die Verfügungen zu treffen, welche nach den Umständen und der Menschlichkeit erforderlich sind, wogegen ihnen unbenommen bleibt, die dieserhalb aufgewandten Kosten, in Folge der erwirkten Entscheidung, von dem sachfälligen Theile wahrzunehmen.

§. 15.

Jeder Einwohner des Orts, ohne Unterschied der Person, ist verbunden, zur Bestreitung der Kosten der Armen-Versorgung den erforderlichen und seinen Verhältnissen angemessenen Beitrag zu leisten, und kann hiezu durch Zwang von der Orts-Obrigkeit angehalten werden. Von diesen Beiträgen sind sämmtliche der Orts-Obrigkeit obliegende Kosten der Armen-Versorgung zu bestreiten.

§. 16.

In den Landstädten verbleibt es wegen zu leistender Beiträge dabei, was in den bereits bestehenden, landesherrlich genehmigten oder bestätigten, und überhaupt in so weit veränderte Verhältnisse nicht eine Abänderung nothwendig machen, ferner beizubehaltenden Armen-Ordnungen, in Hinsicht der zu leistenden Beiträge, bestimmt ist, oder in den, für die bisher etwa noch nicht verpflichtet gewesenen

Einwohner zu entwerfenden, von Uns landesherrlich zu genehmigenden oder zu bestätigenden Modis festgestellt werden wird.

Diejenigen Städte, welche keine Armen-Ordnungen haben, müssen selbige binnen einem Jahre, von Zeit der Publication dieser Verordnung an, errichten, und, wie solches geschehen, bei Unserer Regierung dociren.

§. 17.

In Unsern Domainen und inkamerirten Gütern normirt die Domanial-Armen-Ordnung.

§. 18.

In den ritterschaftlichen Gütern bildet in der Regel jeder Ort eine für sich bestehende Armen-Gemeinde. Es hängt jedoch von der Bestimmung des Gutsherrn ab, zu welchem Orte er einzelne Pertinenzien legen, oder ob er alle zu dem Hauptgute gehörigen Theile zu diesem Zwecke in eine Armen-Gemeinde vereinigen will.

Die Gutsherrschaft selbst und jeder Guts-Einwohner, der einen eigenen Heerd hat, ohne Unterschied, ob er der Orts-Obrigkeit unterworfen ist oder nicht, muß, wenn die freiwilligen Beiträge und die nach §. 15. gesammelte Kasse nicht hinreichen, nach dem Verhältnisse der Beitragspflichtigkeit zu dem laufenden außerordentlichen Contributions-Edikte, in sofern nicht ein anderer Modus bei schon errichteten Armenkassen vorhanden ist, als wobei es das Bewenden behält, die erforderlichen Beiträge leisten. In sofern das Contributions-Edikt zum Grunde gelegt wird, ist dasselbe pro simplo zu erheben, und kann nicht eher von neuem eingefordert werden, als bis die Aufkunft verwandt worden ist. Auch kann es in einem laufenden Jahre nur einmal erhoben werden; was dann noch fehlen möchte, muß für das Jahr die Gutsherrschaft decken.

§. 19.

Die hiedurch gebildete Armen-Kasse wird unter Leitung des Gutsherrn durch einige von ihm aus der Gemeinde zu

bestellende Armen-Vorsteher verwaltet, und die zu leistenden Beiträge werden eventualiter durch das Guts-Gericht, unbeschadet des in einzelnen Fällen etwa eintretenden privilegirten Gerichtsstandes, von den Beitragspflichtigen executivisch beigetrieben.

Stiftungs-Gelder, welche früher für leibeigene Guts-Unterthanen ausgesetzt sind, gehen, in sofern in den Stiftungen nicht andere Substitutionen enthalten sind, an die Guts-Armen-Kasse über.

§. 20.

Es hängt jederzeit von dem Gutsherrn ab, wann er die Versorgung der Hülfsbedürftigen an den einzelnen Orten selbst, und ohne Beihülfe übernehmen will, die Bildung einer besonderen Armen-Kasse auszusetzen; wobei er aber allemal verpflichtet bleibt, die Versorgung der Hülfsbedürftigen gesetz- und zweckmäßig zu beschaffen. Jedoch hat er sowohl hievon, als von der Errichtung der Armen-Kasse binnen einem Jahre Unserer Landes-Regierung Anzeige zu machen.

§. 21.

Alle diejenigen Personen, von welchen nicht auszumitteln ist, zu welchem Orte sie gehören, sind, wenn sie sich nicht auf gesetzlich erlaubte Art selbst ernähren können, nach Vorschrift des §. 6. und den Bestimmungen der Land-Arbeitshaus-Ordnung zu behandeln.

§. 22.

Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen in der Verordnung vom 2. Mai 1801. und der Land-Arbeitshaus-Ordnung, bleiben, in so fern sie nicht anderweitig und durch vorstehendes abgeändert und modificirt worden, insgesammt in ihrer rechtlichen Wirkung und Verbindlichkeit.

Uebrigens behalten Wir Uns hiemit ausdrücklich vor, nach gemachter Erfahrung, den Gegenstand, worüber hier verordnet ist, so wie die jetzt beschlossenen Verordnungen, mit Unsern getreuen Ständen weiter zu prüfen, und was

sich dann nützlicher erweisen würde, anderweitig zu verfügen.

Gebieten und befehlen demnach sämmtlichen Unsern Behörden und getreuen Unterthanen, sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 21. Juli 1821.

Friedrich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Berlin, gedruckt bei Friedrich Späthen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized